59.

John Carter Brown
Library
Brown University

JOHN CARTER BROWN

LIBRARY

Purchased from the

Trust Fund of

Lathrop Colgate Harper

LITT. D.

Jo. Crausaz

~~Wolschönt &c~~

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Ein-zwey-drey und vier und sechzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1759.

Hirsch-Geschichte.

Inhalt.

Von dem Königlich-Portugiesischen Hofe. 1

Königlich Manifest wegen des Königs-Mordes vom 9 Dec. 1758. 12

Criminalfactum, Bekenntniß und Urtheil der Königsmörder vom 12 Januarii 1759. — — 23

Denaturalisations-Sentenz — 65

Befehl wegen der Sequestration der Güter der Jesuiten von 19. Jan. 71

Königlich Schreiben an den Erzbischof-Primaten von Portugal v. 19 Jan. 79

Manifest des Königs, enthaltend die gottlosen und aufrührischen Irrthümer, welche die Jesuiten den Königsmördern beygebracht haben — 82

Reden dreyer von den zu Lissabon hingerichteten Missethätern — 131

Fort-

Fortsetzung der Staatsschriften.

Parallele de la Conduite du Roi de France avec celle du Roi d'Angleterre &c. oder das Betragen Seiner Allerchristlichsten Majestät, entgegen gesetzt dem Betragen des Königs von Engeland, in Absicht der jetzigen Angelegenheiten des Reichs, und besonders der Hannöverischer Seits gebrochenen Closter-Seviſchen Convention, nebst Beylagen — 135

Von

Von dem Königl. Portugiesischen Hofe.

Portugall zeigt uns zwar keine Schreckenvolle Schaubühne des Krieges; allein die zu Lissabon unternommene gesetzlose und wütende That ist dennoch wichtig genug gewesen, das Erstaunen aller Nationen auf sich zu ziehen. Man hat daselbst den unmenschlichen Vorsatz gefaßt, das Blut des allerbesten Fürsten, der jemals diese Crohne getragen hat, zu vergießen; zu einer ewigen Schande für unsere Zeiten, welche die Einwohner des gesitteten Europa die aufgeklärten zu nennen pflegen. Es ist wahr, verschiedene Wissenschaften erheben sich über die vorigen Jahrhunderte, verschiedene Künste blühen stärker, verschiedene Vorurtheile der Menschen werden beleuchtet und vertrieben. Allein, verschiedene Laster erniedrigen uns hingegen unter die verflossenen Weltalter, verschiedene Lüste und mo-

 ralische

ralische Gebrechen blühen bey unserm feinern Geschmacke stärker, und vielleicht werden alte Vorurtheile durch neue vertrieben, oder wenigstens öfters durch weit schlimmere ersetzet. Die Boßheit und Ruchlosigkeit scheint bey dem menschlichen Geschlechte eine Art von ewigen Fieber zu seyn, welches zu seinen Zeiten in die heftigsten Bewegungen ausbricht, und dessen ruhige Zwischenstunden man die aufgeklärten Zeiten zu nennen pflegt.

In den glückseligen Perioden, da Portugall von seinen Dionysiussen und Emanuelen, von seinem ersten und dritten Johannes, beherrscht wurde, war es eines der blühendsten Reiche in Europa. Astronomie, Schiffarth, Kriegs- und Baukunst hatten darinn ihren ersten Sitz aufgeschlagen. Diese Vortheile sind hernach verloren gegangen, und zugleich ist die Unwissenheit, unter dem Schutze des Aberglaubens und der wollüstigen Weichlichkeit, noch höher gestiegen. Der Kriegesstaat ist verfallen, und Don Juan d'Austria konnte es mit 15000 Spaniern in einigen Jahren dahin bringen, daß sich der Portugiesische Adel unter Johann des vierten Wittwe erklärt hätte, ihren König als einen Vasallen von Castilien zu erkennen, wenn Mazarin nicht Schombergen mit vielen Officiers und Truppen abgeschickt hätte. Die Künste sind nicht das Werk der Portugiesen. Die Wissenschaften betreffen daselbst nicht viel höheres, als

das

das Recht und die Geschichte. Von nun an würde das Hauß von Braganza diesem Reiche aufgeklärte Zeiten gegeben haben. Der jetzige Monarch bemühete sich, die Gelehrsamkeit, den Krieges-Staat, den Handel, auf einen bessern Fuß zu setzen, und Manufacturen einzuführen. Er mußte aber auch zugleich die Bosheit des Aberglaubens unterdrücken. Die fürchterliche Inquisition wurde eingeschränkt. Nunmehro konnten die Portugiesen es wagen, nach der der menschlichen Vernunft zu denken. Die Hand der Jesuiten wurde von dem Regiments-Ruder entfernet. Der König wollte nicht seine Regierung von ihnen zu Lehen tragen, und keine Monarchen von Paraguay zu Vasallen haben. Allein bey diesen Anordnungen konnte das Reich der Jesuiten nicht bestehen. Die Gesetze von Lamego enthalten, daß eine Crohn-Erbin von Portugall ohne Bewilligung der Stände an keinen auswärtigen Prinzen verheyrathet werden könne, wenn sie nicht der Thronfolge verlustig gehen wolle. Die Jesuiten haben die jetzige Verfassung des Königl. Hauses so weit zu ihren Absichten zu Hülfe zu nehmen gewußt, daß sie auch verschiedenen der Größten des Reichs den abscheulichen Gedanken des Königsmordes als billig haben beybringen können.

Wie schmerzlich muß es dieser Nation fallen, wenn sie sieht, daß sich in ihrem Reiche die Königsmörder allezeit unter ihren Fürsten befinden.

Johann der zweyte ließ im Jahr 1481 den Herzog Ferdinand von Braganza hinrichten, und den Herzog Jacob von Viseo erstach er mit eigener Hand. Beyde hatten sich wider das Leben ihres Monarchen verschworen.

Damals waren noch keine Jesuiten. Allein es ist gleichwohl gewiß, daß wenn sie gegenwärtig nicht in Portugal gewesen wären, der letztere Königsmord niemals veranstaltet worden seyn würde. Diese Ruchlosigkeit ist so abscheulich, daß man glauben solte, der Orden der Lojoliten würde in Portugal das Schicksal der ehemahligen Tempelherren gewiß erfahren müssen. Es ist zu ihrem Untergange auch alles bereit; allein, vielleicht wird er niemals erfolgen. Die Jesuiten sind keine Tempelherren. Diese letztern beherrschten nicht die Gewissen der Familien und Völker, sie waren nicht so gelehrt, nicht so unerforschlich arglistig, nicht so scheinheilig, dem Römischen Stuhl nicht so unentbehrlich, keine Beichtväter der Könige, keine Minister in den Cabinettern, und ob sie gleich so reich wie die Jesuiten waren, so lebten sie doch öffentlich ruchlos, und verstunden die Magie des Theophrasts nicht, die Geister durch den Klang des Metalls zu beschwöhren. Carl der zweyte in Engeland fieng an die catholische Religion, wegen der beständigen Complots wider sein Leben, zu verabscheuen. Er war mit lauter Conspiranten

spiranten umgeben, denen er niemals auf den Grund sehen konnte; die Jesuiten und catholischen Geistlichen waren bey diesen Verschwörungen zu gleicher Zeit so wol die Angeber als die Theilnehmer. Carl war deshalb entschlossen, die Catholischen entweder durch Hülfe der Gesetze unter den Fuß zu bringen, oder ihre Parthey völlig zu zerstreuen. Er starb, da er die letzte Hand an dieses Werk legen wolte, und man kann nicht leicht zweifeln, daß sein Tod nicht gewaltsam gewesen seyn solte. Indessen sind die Untersuchungen deswegen vollkommen abgehalten worden. Kann man nicht in Absicht einer Art von Menschen, die, wenn sie hassen, stets unversöhnlich hassen, mit Recht sagen:

Demande ce que c'est, que d'outrager l'Eglise;
On est frappé de mort, pour peu qu'on lui nuise.
Il vaut mieux ruïner le Roïaume entier,
Que de toucher au lard du plus chetif Chappier.

Die Geschichte, besonders der Jahrhunderte vor der Reformation, hat uns hiervon mehr Beweise aufbehalten, als manche Gesellschaften wünschen möchten. In dem neuen Manifeste des Königs von Portugal, dessen Gefahr noch so groß ist, als sie je gewesen ist, werden die

wichtigsten derselben angezogen. Man sagt gemeiniglich: es ist erstaunend, wie sich dergleichen Ungeheuer finden, wie dergleichen Entschlüsse bey Menschen entstehen können? Wir halten dafür, daß es so erstaunend nicht sey. Die Moral der Jesuiten ist es nicht allein, welche die Gemüther solcher Unglücklichen verblendet, die Lehre von dem Päpstlichen Kirchenbann, oder der Excommunicirung, nebst der von den verdienstlichen Werken, muß nothwendig die Entschliessungen der Menschen weit eher zu Grausamkeiten bewegen, als die sicherste Atheisterey, und es ist gewiß der Kirchenbann aus keiner andern Ursache in den alten Zeiten mit dem Blitze verglichen worden, als weil er eben so leicht und eben so ungerochen tödtete.

Im übrigen scheinet auch dieser betrübte Vorfall in Portugal zu der Wahrheit desjenigen beyzutragen, was ein neuer und sehr Staatskundiger Schriftsteller von dem jetzigen Zustande dieses Reichs gelegentlich erwähnet: La decouverte des richesses du Bresil au commencement de ce siécle a raproché les Portugais de leur ancienne opulence. Il n'y a pas apparence, qu'ils rentrent jamais dans leur ancienne reputation.

Doch wir schreiten nunmehr zu der Erzählung dieser traurigen Begebenheit:

Der

Der 3te Sept. 1758 war der unglückliche Tag, an welchem man die vorgehabte Frevelthat durch zwey auf den König gerichtete Schüsse, die aber blos den Arm desselben verletzten, zu vollziehen gedachte. Ob man gleich Anfangs glaubte, daß diese Schüsse nicht auf den König, sondern auf den Cammerdiener desselben, Petro Texeira, abgezielet gewesen wären; so fand man doch, daß diese Vermuthung keinen Grund hatte. Die getreuen Königlichen Staatsbedienten, und besonders der erste Minister, Sebastian Joseph von Caravalho e Melho, wendeten unter dem Vorsitze Ihro Majest. der Königin in geheim alle nur erdenkliche Mühe an, die Ursachen dieser verwegenen That zu erforschen, und man wurde zuletzt völlig überzeugt, daß der eigentliche Grund davon in einer Zusammenverschwörung verschiedener Personen zu suchen sey. Um aber die Verbrecher sicher zu machen, und das bereits durch ganz Lissabon verbreitete Gerücht von einem geschehenen Ueberfalle des Königs zu dämpfen, fand man vor gut, dem Publico bekannt zu machen, daß Se. Majestät im Herabsteigen von der Treppe Ihres Pallastes zufälliger weise einen Fall gethan und sich dabey den Arm verwundet hätten.

Die Art und Weise, wie die Urheber der gedachten Conspiration entdeckt wurden, war in der That merkwürdig. Ein geringer Bürger muste durch einen besondern Zufall das wunder-

bare Werkzeug seyn, dessen sich die Vorsehung bediente, diese schwarze That, deren Ausforschung für das Königliche Hauß so wichtig war, an das Licht zu bringen. Von ihm vernahmen die Königl. Staatsbedienten die ersten Nachrichten, die ihnen zu weiteren Untersuchungen Anlaß geben konnten. Die nähern Umstände von dieser Entdeckung sind in einem glaubwürdigen Schreiben eines Englischen Edelmanns zu Lissabon, Herrn Hughes, an einen seiner Freunde in London, vom 20 Jänner 1759, bekannt gemacht worden. So ausserordentlich die Erzählung davon vielen vorkommen muste, für so wahrhaft wurde sie ausgeben. Sie lautete also:

Da der Herzog von Aveiro und die beyden Banditen, welche auf den König geschossen hatten, anfänglich nicht zweifelten, daß sie den vorgehabten Königsmord vollbracht hätten, so kehrten sie gerades Weges nach Lissabon zurück und verfügten sich in das Hauß eines dieser Banditen. Als dessen Frau den Herzog sahe, so ließ sie ihren Bruder, einen Handschukrämer zu Lissabon, welcher eben bey ihr war, eiligst in eine Cammer treten, die nahe an dem Zimmer, in welchem sich der Herzog und seine beyden Gefährten einfanden, gelegen war. Sie war in solcher Angst, daß sie nicht wuste, was sie that. Es ist zu merken, daß ihr Hauß der gewöhnliche Sammelplatz der Mörder war, und daß es schwer gewesen, daß sie von den Absichten derselben gar nichts erfahren haben solte. In der

That

That scheinet ihr Schrecken bey dem Anblicke dieser Unmenschen ein Beweiß von ihrer Mitwissenschaft um die That zu seyn. Der Handschuhhändler brachte den Rest der Nacht in der Cammer zu, und ihm allein hat man die Entdeckung des Complots zu danken. Der Herzog, der sich in dem Zimmer sicher zu seyn glaubte, fing an mit den beyden Banditen von seiner Lasterthat ungescheut zu sprechen. Unter andern fragte er: Solte der König auch wohl wirklich todt seyn? Die zween andern versicherten ihn dessen völlig und behaupteten: Es sey unmöglich, daß er den Schüssen, die auf ihn geschehen wären, hätte entkommen können. Der Herzog erwiederte mit Fluchen: Sie hätten von Rechtswegen nicht von dem Platze weichen sollen, als bis sie Augenzeugen von seinem Tode gewesen wären. Nachdem alles wieder ruhig zu seyn schien, so verliessen sie dieses Hauß, und versäumten aus einer glücklichen Unvorsichtigkeit, die dem Handschukrämer das Leben rettete, vorher zu untersuchen, ob man sie auch behorcht haben möchte. Der letztere verwunderte sich ungemein über die Reden, die er angehört hatte; er konnte aber den wahren Sinn derselben nicht einsehen, bis ihm des folgenden Tages der durch ganz Lissabon entstandene Lärm sagte, daß man den König den Abend zuvor angegriffen hätte. Diese Nachricht bewog ihn, sich unverzüglich zu einem der Königl. Staatssecretarien zu verfügen, um demselben von den angehörten nächtlichen Unterredungen Bericht abzustatten. Diese seine Aussage wurde durch andere bey diesem Minister zugleich einlaufende Kundschaften bestätiget, und man verfügte nach Veranlassung derselben die in einer so wichtigen Sache nöthigen Anstal-

ten. Die sämmtlichen in dem ganzen Königreiche befindlichen Truppen erhielten Befehl, sich der Hauptstadt zu nähern, und man veränderte alle Officiers bey der Armee. Diese und andere Bewegungen mußten in den Gemüthern Verdacht erwecken. Nur war es zu bewundern, daß die Zusammenverschwornen die einzigen waren, die in einer Stadt, wo man alle andre Menschen ausserordentlich aufgebracht sahe, ruhig zu seyn schiene; und daß sie sich diese ersten Augenblicke des Schreckens nicht zu Nutze machten, um zu entfliehen. Allein ihre verwegene Sicherheit gieng vielmehr so weit, daß der Herzog von Aveiro seidem öfter, als vorher, bey Hofe wahrgenommen wurde, und sie sahen das sich zusammenziehende Wetter nicht eher, als bis es über ihren Scheiteln ausbrach.

Durch diese erste Entdeckung und andere zugleich eingelaufene Nachrichten wurden vermuthlich die von Sr. Portugiesischen Majestät zur weitern Nachforschung in geheim angeordneten ferneren Verfügungen veranlasset, wovon unter andern in einem Berichte aus Frankreich folgendes gemeldet wurde:

Als Se. Allergetreueste Majest. an Dero Wunden krank lagen, lebten Sie mit einer kleinen Anzahl Ihrer vertrautesten Hofleute in der größten Stille, und liessen das Gerücht in Lissabon ausbreiten, als wenn Sie in den letzten Zügen lägen. Zugleich aber gaben Sie Befehl, daß ein Schif nach Brasilien abgehen solte, und liessen dem Capitain desselben ein versiegeltes Paquet einhändigen, welches er nicht eher, als bis er eine gewisse Gegend, nämlich die Azorischen Inseln, erreicht

erreicht haben würde, eröfnen solte. So bald das Schif daselbst angelanget war, und der Hauptmann das Paquet geöfnet hatte; so fand er darinnen den ausdrücklichen Königlichen Befehl, an diesem Orte zu bleiben, alle am Bord seines Schiffes befindlichen Briefe und Papiere durchzulesen, diejenigen Reisenden, die ihm verdächtig vorkommen würden, in Verhaft zu nehmen, und hernach wieder zurück zu kommen, um Sr. Majest. von seinen Entdeckungen Bericht abzustatten. Diese Ordre wurde auf das genaueste vollzogen. Die Papiere wurden durchsucht, die Briefe erbrochen und gelesen, und das Schif gieng nach Lissabon zurück. Man überlieferte alles in die Hände des Königs, und durch dieses Mittel wurden die vornehmsten Zusammenverschwornen entdeckt.

Nachdem Se. Majestät durch die Sorgfalt Ihres Leibwundarztes, Antonio Suarez *), von Ihren Wunden wieder hergestellt waren; so war man darauf bedacht, den Untersuchungs-Proceß mit allem Nachdrucke anzustellen. Zu dem

*) Er wurde für seinen Fleiß Königlich beschenkt und erhielte einen Ring von 6000 Crusaden an Werthe, eine goldene Uhr, 100 Goldstücken und ausserdem eine ansehnliche Pension. Noch ansehnlicher wird vermuthlich der obgedachte erste Staats-Secretaire von Caravalho, welcher nach einer dreymonathlichen unermüdeten Bemühung und bey der heiligsten Beobachtung eines tiefen Stillschweigens die ganze Sache herausbrachte und die Hauptpersonen in Verhaft nahm, für seine Treue belohnt werden. Jetzt weiß man, daß der König diesem Minister auf Lebenszeit eine Compagnie Cavallerie, als eine Garde, zugegeben hat.

dem Ende und um der Gerechtigkeit einen desto sicherern Lauf zu verschaffen, wurden zuvörderst von denen Truppen, die sich der Residenz bereits genähert hatten, 5 Infanterie, 2 Mariniers, 1 Dragoner- und 2 Cuiraßier-Regimenter, welche zusammen den dritten Theil der ganzen Armee ausmachten, nach Lissabon beordert. Damit aber diese starke Garnison kein Aufsehen machen möchte, so bediente man sich des Vorwandes, daß gedachte Truppen an der Wiederaufbauung der durch das Erdbeben zerstörten Hauptstadt arbeiten solten. Endlich wurde diese fürchterliche Inquisition den 13ten December mit folgendem Königl. Manifeste, welches vom 9ten Dec. datirt war und zugleich eine kurzgefaßte Erzählung des vorgehabten und zum Theil vollzogenen abscheulichen Verbrechens enthielte, eröfnet:

Königl. Manifest wegen des Königsmordes, v. 9 Dec. 1758.

Meine Unterthanen haben zu allen Zeiten gegen ihre Könige eine so zärtliche Liebe, Ehrfurcht und Treue mit einer so unverletzbaren Zuneigung, bewiesen, daß sie diese löbliche Eigenschaften den allergetreuesten Völkern Europens streitig machen können. Allein, ob sie gleich, seit meiner Gelangung zu dem Throne meiner Voreltern, mir die allerdeutlichsten Merkmale ihrer Ergebenheit und Dankbarkeit für die Wohlthaten gegeben, die sie von meiner Vaterliebe und von meiner unermüdeten Vorsorge empfangen haben; so sind gleichwohl unglückseliger Weise einige gewesen, welche ihrer unumgänglich nöthigen Pflicht dergestalt vergessen, daß weder der Greuel der al-

ler

lererschröcklichsten Laster, noch die damit verknüpfte ewige Schande, sie haben verhindern können, sich mit der allerabscheulichsten Zusammenverschwörung mit dem allerbezhaftesten und allerstrafbarsten Vornehmen zu besudeln. Sie haben sich unterstanden, seit einiger Zeit, unter verschiedenen frommen Personen, mittelst heimlich geschmiedeter Anschläge der allertadelhaftesten List, auszubreiten, daß ich nicht länger, als bis an das Ende des letztverwichenen Septembers leben könnte. Und nachdem sich die Gemüther, mit diesen abscheulichen Prophezeyungen, die sie zu Ausführung ihres Zwecks nöthig fanden, angesteckt und vorbereitet hatten, so entschlossen sie sich, solche durch die allererschröcklichste Thathandlung wahr zu machen. Als ich den 3ten des vergangenen Septembermonats, Abends um 11 Uhr, nach meinem Schlosse Belem zurück kehrte, und aus dem Thor, de la Quinta genannt, kam, um über den daran stossenden Hof zu fahren, so thaten drey dieser Mitverschwornen, die zu Pferde waren und sich zwischen den zur Seiten stehenden Häusern verborgen hatten, hinten auf die Karosse, worinn ich saß, zween mit gehacktem Eisen geladene Karabinerschüsse, unter einem so entsetzlichen Gepraßel, daß menschlicher Verstand unmöglich ergründen kann, wie meine Königl. Person keinen andern Schaden als einige Wunden davon bekommen hat, wenn man nicht begriffe, daß die Allmacht für meine Erhaltung wachete. Durch diese abscheuliche That sind alle göttliche, natürliche, bürgerliche, staats- und väterliche Rechte übertreten und verletzet; und zu gleicher Zeit bleibt die Portugiesische Treue, mit den löblichen Gesinnungen der Ehre, und der Dankbarkeit, welche um und

neben

neben meiner Königl. Person seyn sollten, der ganzen Welt zum Vorwurfe und zum Aergerniße ausgesetzt. Es ist also unumgänglich nöthig, alle Glieder dieser Verschwörung von Grund auszurotten und zu vertilgen, damit bey meinen getreuen Unterthanen niemahls das Gedächtniß solcher unnatürlichen Ungeheuer bleiben möge. Desfalls befehle und ordne ich, daß ich alle diejenigen, welche einen oder einige in dieser abscheulichen Zusammenverschwörung Verwickelte entdecken, offenbaren und angeben, doch mit dem Beding, daß sie das Angegebene wahr machen, falls sie zur niedrigsten Klasse des Volks gehören, von Stund an in den Adelstand erhoben werde; wenn sie von Adel sind, sollen sie mit dem Range von Mocofidalgo und von Cavallerofidalgo (so werden die Portugiesischen Edelleute, nach ihren verschiedenen Classen genannt) nebst den mit diesen Würden verknüpften Freyheiten und Vorzügen belohnet werden; und wenn sie Fidalgos wären, so will ich sie zu Vicomtes und Grafen machen nach dem Range, den sie vorher hatten. Hiernächst behalte ich mir vor, diejenigen, welche die Mitverschwornen offenbahren, oder entdecken, nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit des Dienstes, mit andern Erhöhungen, Vortheilen, Gehalten, Lehen und Kommentureyen zu begnadigen. Und so verordne ich auch und will, daß denjenigen der Zusammenverschwornen, welche ihre Mitschuldige entdecken, nicht nur ihr Verbrechen vergeben seyn, sondern sie auch mit Erhöhungen und Vortheilen, wie oben gedacht, belohnet werden sollen; diejenigen jedoch ausgenommen, welche die Häupter dieser Verschwörung sind, oder die es gewesen. Da meine väterliche Liebe unaufhörlich

für

für das Glück meiner getreuen Unterthanen wachet, so hält sie ihnen die unumgängliche Schuldigkeit vor, alle Handlungen, Schritte und Insinuationen zu entdecken, zu offenbaren und anzusagen, welche die geringste Anzeige des Aufruhrs, der Empörung und der Zusammenverschwörung darlegen, ohne ihr eigen Geblüt selbst nicht in dem Grade des Vaters gegen den Sohn, zu schonen. Meine Königl. Person, der allgemeine Vater des Vaterlandes, die Majestät und die Heiligkeit des Staats, welche auf die Gesetze der heiligen Religion gegründet und errichtet worden, sind und müssen vor allem besondern Interesse vorzüglich erhalten und gesichert seyn. Das geheiligte Band, welches den Staat mit meiner Königl. Person unzertrennlich verknüpft, legt demselben auf und berechtigt ihn, für meine Erhaltung zu wachen, ohne deshalb in die Schande des Angebers zu verfallen, wie es sonst, bey Offenbahrwerdung verdorbener Sitten sich zu eräugen pfleget. Alle die leichtesten und geschwindesten Mittel müssen zur Hand genommen werden, um dieses abscheuliche Laster von Grund aus zu heben und zu ersticken. Derowegen bevollmächtige und berechtige ich nicht allein eine jede Gerichtsobrigkeit insbesondere, sondern auch noch alle diejenigen, wes Standes und Würde sie seyn können, welche einen oder einige der Zusammenverschwornen, und deren Mitschuldige auskundschaften oder antreffen werden, sich ihrer zu bemächtigen, sie anzuhalten, ins Gefängniß zu bringen und sie unverzüglich und ohne Umschweif, so bald es ihnen möglich seyn wird, an den Minister oder dem Magistrate des nächstgelegenen Orts auszuliefern, damit dieser sie nach meiner Residenz schaffe. Wie ich denn in dieser

Sache

Sache alle Freyheiten, Vorrecht, Ausnahmen der adelichen Ländereyen, heiliger und auch anderer Oerter aufhebe, daß sie allda ergriffen, in Verhaft genommen, mit Gewalt aus allen diesen Oertern weggerissen und nach den Gefängnissen meines Königreichs gebracht werden. Der Kanzler Pedro Gonsalves Cordeiro Pereira des Tribunals da Cara da Supplicasao der von Uns zum Richter über die Ungläubigen ernennet ist, hat dieses Edict an allen öffentlichen Orten meiner Stadt Lissabon und ihres Bezirks, desgleichen in allen andern Städten und Schlössern meines Königreichs anzuschlagen und die Exemplarien dieses Edicts selbst zu unterzeichnen; und sollen solche die nämliche Kraft, Glaubwürdigkeit und Ansehen als dieses Original haben. Ungeachtet der Gesetze, Decrete oder einiger anderer Verordnungen und vorgängiger Verfügungen zu diesem Edicte; und ohne daß es nöthig sey, daß sie durch ein neues Edict aufgehoben werden. Belem, den 9 Dec. 1758.

Unter Sr. Majestät Handzeichen.

Dieses Manifest wurde den 13ten Decemb. nebst noch einem andern Königl. Edicte, überall öffentlich angeschlagen. Der Inhalt dieses zweyten Edicts gieng dahin, daß allen und jeden Personen, von welchem Range und Stande dieselben seyn möchten, aufs schärfste verboten würde, unter keinerley Vorwande weder zu Lande noch zu Wasser aus dem Königreiche zu gehen, ohne mit einem Passe von dem dazu ernennten Commissario versehen zu seyn. Man legte auch auf alle Schiffe ein Embargo, vermittelst

mittelst dessen denselben untersagt wurde, daß keines davon bis auf weitern Befehl aus den Häven des Königreichs auslaufen solte, worunter auch selbst das englische Paquetboot mit begriffen war. Diesem Verbot zu folge wurden vom 13ten Dec. an, alle Schiffe, welche den Tago hinunter gehen wolten, angehalten.

An eben dem Tage, des Morgens früh um 4 Uhr, nachdem die Truppen in der vorigen Nacht durch die Strassen, jedoch in aller Stille, patrouilliret hatten, wurden alle Palläste und Häuser der Familie von Tavora unvermuthet mit Soldaten besetzt und folgende Personen aus denselben in verschiedene Gefängnisse geführet: Der Herzog von Aveiro, Oberhofmeister bey dem Hofstaat des Königs, nebst seinem Sohne dem Marquis von Govora. Der alte Marquis von Tavora, General-Commendant von der Cavallerie und vormalige Vicekönig in Indien, nebst dem jungen Marquis Louis Bernardo von Tavora, seinem ältesten, und Joseph Maria von Tavora, seinem jüngsten Sohne, Emanuel und Joseph Maria von Tavora, seinen Brüdern, dem Grafen von Atougia und dem Marquis von Alorno, seinen Schwiegersöhnen. Ferner, Don Emanuel de Souza Calharis. Antonio d'Acosta Freyra, Oberintendant der Königl. Finanzen. Zugleich wurde ein Befehl ausgefertiget, den Obersten in der

Provinz Tramontana, Don Juan von Tavora, zu Chaves, und den Obersten in der Provinz Alentejo, Nuno von Tavora, Brüder des alten Marquis, ebenfalls in Verhaft zu nehmen, welchen man noch den Erzbischof von Evora und den Bischof von Port a Port, beyde Vatersbrüder des gedachten Marquis, beyfügte. Die Marquisin von Tavora, die Mutter mit ihren Töchtern, wurde unter einer Bedeckung nach dem Closter das Grillas; die Herzogin von Aveiro, mit ihren Töchtern, nach dem Closter de la Madre de Deos; und die junge Marquisin von Tavora nach dem prächtigen Closter Das Santos geführet; die andern Damen und Gemahlinnen der Gefangenen aber bekahmen blos eine Wache in ihren Häusern. Der Herzog von Aveiro, der General Marquis von Tavora, und der Graf von Atougia, wurden, als die Hauptverbrecher, in ihren Gefängnissen zu Belem an Händen und Füssen geschlossen.

Denselben Nachmittag besetzte eine Anzahl Truppen die sämmtlichen Jesuitercollegia von allen Seiten und der von dem heil. Stuhl zum Reformator ihrer Gesellschaft ernennte Cardinal von Saldanha ertheilte ihnen Befehl, nicht aus ihren Häusern zu gehen.

Von diesem Tage an muste beständig einer der Staats-Secretarien auf dem Königlichen Schlosse schlafen, und die Informationen in dem Processe wider die eingezogenen Personen

wurden

wurden angefangen und mit aller Schärfe fortgesetzt.

Den 16ten Dec. und einige folgende Tage legten alle auswärtige Gesandten und Consuls, wie auch die sämmtlichen Königl. Bedienten der verschiedenen Departements bey Sr. Majestät ihre Glückwünsche zu Dero Genesung ab, wobey die letztern zugleich die Versicherungen ihrer Treue erneuerten. An eben dem Tage ließ der König dem Prior-Provincial der Augustiner zu Lissabon nachstehenden Befehl wegen Absingung des Te Deum ꝛc. durch den Königl. Staatsminister zufertigen:

Befehl wegen Absingung des Te Deum.

Ich der König wünsche euch alles gutes. Durch das Vertrauen, das Ich in eure Treue und in euren Eifer für alles dasjenige setze, was meine Königl. Person und das allgemeine Beste meiner Königreiche und meiner Vasallen betreffen kann, gebe ich euch durch das Urtheil von dem hier beygefügten gedruckten Exemplare, das nebst diesem Briefe durch Sebastian Joseph de Carvalho e Mello, meinen Rath und Staats-Secretarium der Angelegenheiten des Königreichs, unterzeichnet seyn wird, von dem barbarischen und ruchlosen Attentat Kenntniß, das in der Nacht vom 3ten Sept. lezthin wider meine Königl. Person begangen worden: und da diese zwischen den Ruinen dieses höchst abscheulichen Anfalls durch ein offenbares Wunderwerk der göttlichen Allmacht und auf eine dem menschlichen Verstande unbegreifliche Weise erhalten worden; so habe Ich nicht zu ermangeln erachtet, euch anzudeuten, daß ihr durch Antrieb von

eben der Treue, Liebe und Eifer, womit euer Orden sich so sehr hervorgethan hat, verordnet, daß dem Allerhöchsten der schuldige und inbrünstige Dank für diese unvergleichliche Wohlthat durch ein solennes Te Deum in allen Kirchen der Conventе eurer Provinz ohne Verzug gesaget werde. Gegeben zu Belem den 16ten Dec. 1758, mit der Rubric Sr. Majestät.

Sebastian Joseph de Carvalho e Mello; für den Prior-Provincial der Religiosen-Eremiten von St. Augustin.

Den 20sten Dec. wurden der Herzog von Aveiro, der alte Marquis von Tavora und der Graf von Atougia zum Verhör gelassen. Man überführte sie des vorgehabten Königsmordes und kündigte ihnen an, daß ihre Güter eingezogen werden solten. Vor den Häusern des Don Emanuel von Tavora und des Marquis von Alorna ließ man die Wachen wieder eingehen.

Den 22sten wurden der Herzog von Aveiro, der General von Tavora und der Graf von Atougia aller ihrer Ehrentitel, Würden und Bedienungen entsetzt und man machte den Anfang ihre eingezogene Güter verkaufen zu lassen.

Den 23sten wurde der Ambrosianische Lobgesang in der Königl. Capelle und in der Hauptkirche zur Danksagung für die Erhaltung des theuersten Lebens des Königs feyerlich abgesungen, nachdem solches von den Jesuiten und P.P. Oratorii bereits den 21sten in ihren Kirchen geschehen war. An eben dem Tage verfügte sich ein Policeybedienter, nebst einem Officier und

einigen

einigen Soldaten, nach den sämmtlichen Jesuitercollegien, unter dem Vorwande, daß sie Tobacksuntersuchungen anstellen wolten. Sie durchforschten alles auf das schärfste, weil sie aber nichts verdächtiges antrafen, so blieb alles auf dem vorigen Fusse, nämlich, daß blos die Wachen vor den Thüren gelassen wurden. Es wurden noch verschiedene Personen in die Gefängnisse gebracht, von deren Aussage aber nichts bekannt wurde.

Den 29sten Dec. wurde auf die nachdrücklichen Vorstellungen des Holländischen Consuls zu Lissabon, Herrn Gildemeester, der bisherige Embargo in Absicht derjenigen seiner Nation gehörigen Schiffe, deren Ladungen durch eine längere Verzögerung verderben möchten, wieder aufgehoben, und gedachten Holländischen Schiffen die Erlaubniß gegeben, nach den Oertern ihrer Bestimmung abgehen zu können.

Den 1sten Januar wurden die Grafen von Obidos und von Rebeira Grande eingezogen und auf das Schloß zu St. Julien gebracht. Man glaubte aber durchgehends, daß sie keinen Theil an der Verschwörung hätten, sondern, daß ihre Gefangenschaft einigen geführten freyen Reden zuzuschreiben sey. An eben dem Tage wurden die Wachen an den Eingängen des Königl. Schlosses verdoppelt, und niemand durfte ohne ausdrückliche Erlaubniß eingelassen werden.

Den 4ten wurde die Gräfin von Atouguia, und die Marquisin von Alorna, nebst ihren Kindern, nach verschiedenen Clöstern gebracht.

Den 9ten endigte die von Sr. Majestät zu Abhörung und Verurtheilung der Gefangenen angeordnete Commißion den Inquisitionsproceß in Absicht der Hauptverbrecher. Diese Commißion bestand aus 9 Personen, nämlich, den dreyen Staatssecretarien, ferner derjenigen Person, welche in diesem Gerichte an die Stelle des Herzogs von Alafoens, der sich eben krank befand, den Vorsitz führte, imgleichen 5 andern Richtern, und dem Königl. Procurator.

Den 10ten wurde die Marquisin von Tavora, die man bis dahin in dem Closter das Grillas eingeschlossen hatte, in das Gefängniß der andern Verbrecher gebracht.

Den 11ten wurden abermals einige Jesuiten eingezogen. Die vornehmsten von denen in Verhaft genommenen Geistlichen dieses Ordens waren auser den oberwähnten zwey Bischöfen, folgende: der Pater Moreira, gewesener Beichtvater des Königs; der Pater Hyacinth da Costa, ehemaliger Beichtvater der Königin; der P. Timotheus von Oliveira, vormaliger Beichtvater der Prinzeßinnen; der P. Rector des Seminarii zu Arroyos; der P. Franz Eduard, ein berühmter Prediger dieses Seminarii; der P. Malagrida, ein Italiäner; der P. Joseph Perdigam, General Procurator des Ordens; der P. Joseph Soares,

Soares, Procurator von Maragnan; der P. Provincial. Henriquez; der P. Matos; der P. Duarte und der P. J. Alexander.

Den 12ten Jan. als an dem Tage vor der Hinrichtung wurde das von dem zu diesem Inquisitionsprocesse niedergesetztem Gerichte wider die Verbrecher abgefaßte Urtheil, auf Königl. Befehl durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Diese interessante Schrift, aus welcher man den ganzen Zusammenhang und die Absichten der Conspiration, wie auch den Antheil, welchen die Jesuiten an dem angestifteten Königsmorde gehabt haben, deutlich einsehen kann, verdient mit Recht als eine wichtige zur neuesten Geschichte gehörige Urkunde aufbehalten zu werden. Sie lautet in der Uebersetzung also:

Criminalfactum u. Verurtheilung der Königsmörder publicirt den 12. Jan. 1759.

In Folge der nach aller Form der Gesetze und Verordnungen Sr. Majestät gegen die peinlich beklagten: Joseph Mascarenhas, ehemahligen Herzog von Aveiro; Donna Leonora de Tavora, ehemahlige Marquise dieses Nahmens; Franciscum d'Assise de Tavora, ehemahligen Marquis eben dieses Nahmens; Ludwig Bernard von Tavora, ehemahligen Marquis dieses Nahmens; D. Hieronymum d'Ataida, ehemahligen Grafen von Atouguia; Joseph Maria de Tavora, ehemahligen Adjutanten des Marquis, seines Vaters; Braz Joseph Romeiro, Capitain von der Cavallerie im Regiment des peinlich beklagten Ludwig Bernhards de Tavora; Anton Alvarez Ferreira, Cammerdiener des peinlich beklagten Joseph Mascarenhas, und Johann Miguel, La-

quay von besagtem Joseph Mascarenhas, zusammengebrachten Acten, nebst beygelegten Informationen und dazu gehörigen Stücken, wie auch der Einwendungen, Articul, und von den peinlich Beklagten beygebrachten Vertheidigungen, ist

1) Durch das Geständniß des größten Theils ernannter peinlich Beklagter selbst, dann durch die Aussage verschiedener Augenzeugen, und andere darauf sich beziehende Facta, völlig erwiesen, daß peinlich beklagter Joseph Mascarenhas einen frechen, gottesvergessenen und unversöhnlichen Haß gegen die höchste und geheiligte Person des Königs, unsers Herrn, gefasset hatte, weil Se. Majestät durch Dero Königl. Weisheit und Klugheit und höchst gerechte Befehle die arglistigen und verwegenen Maaßregeln vereitelt und unkräftig gemacht, welche besagter Mascarenhas genommen hatte, um sich während des glücklichen Regiments dieser Königreiche allen den schädlichen Credit, den er in den letztern Jahren der vorigen Regierung vermittelst des Ansehens seines Oheims, Frater Gaspard de l'Incarnation, gehabt hatte, zu erhalten; wie auch, daß Se. Majestät nicht mehr dulden wollten, daß er mit den Königl. und Erbgütern des Hauses Aveiro die reichen Beneficien vereiniget, welche die Administratores seiner Familie in ihrem Leben besessen hatten, und auf welche die Regeln der geistlichen Beneficien ihm nicht das geringste Recht gestatteten, indem er gar keinen Personal-Titel hatte, der ihn zum Besitz derselben hätte berechtigen können, und endlich, weil höchstbesagter König sich der Heyrath widersetzet, welche erwehnter peinlich Beklagter so unbedächtlicher als gewinnsüchtiger Weise zwischen seinem Sohne,

ne, dem Marquis von Gouvea, und Donna Margaretha von Lothringen, Schwester von Don Nuno Cajetano de Mello, Herzoge von Cadaval, vermuthlich in der Absicht projectirt hatte, vermittelst solcher Heyrath an sein eigenes Haus die Güter des hohen Hauses Cadaval zu bringen, dessen gegenwärtig minderjähriger und Schwachheiten, welche seiner Familie so betrübt gewesen sind, unterworfener Chef noch in ledigem Stande war, und um ihn zu verhindern, sich zu verehelichen, unterließ er nicht, ihm eine Menge Processe und Arreste auf den Hals zu laden, welche die Güter und Einkünfte eben dieses Herzogs in eine solche Verwirrung und Unordnung gebracht hatten, daß sie ihm nicht das nöthige liefern konnten, den erforderlichen Aufwand zu einem Etablissement zu machen, ihn, den Herzog von Cadaval, in Stand zu setzen, sein würdiges und hohes Haus fortzuführen.

2) Es ist auch bewiesen, daß dieser peinlich beklagte Don Joseph Mascarenhas, von bösen Hochmuths- Ehrsucht- und Geitzes - Geistern, und einem unversöhnlichen Hasse gegen die höchste und wohlthätige Person Sr. Majestät teufelisch eingenommen, nichts unterlassen, andern abgeschmackten Projecten den Weg zu bahnen, welche ihn veranlasseten, alle Mittel zu suchen, alle Personen, die in die Ungnade Sr. Majestät gefallen, oder sonst über Dero höchstbeglückte Regierung mißvergnügt waren, zu gewinnen und an sich zu ziehen; daß er sich bemühet habe, sie durch die verderblichsten Beyspiele seiner gottesvergessenen Verleumdungen und seines Hasses für den Dienst des Königs noch abwendiger zu machen, den er auf eine infame Art aus den Augen zu setzen kein Bedenken getragen, daß er

sogar darauf verfallen, diese rasend hochmüthige Worte auszustossen: Es sey für ihn einerley, ob man ihm beföhle, nach Hofe zu kommen, oder ihm die Beine entzwey zu schlagen; ja, sein verwegener und boshafter Sinn trieb ihn gar so weit, daß er sich die schmeichelhafte Einbildung machte, und mit Beyfall und Gefälligkeit wiederholen hörte, daß keine Staffel für ihn zu besteigen mehr übrig wäre, als der Thron selbst, und König zu werden.

3) Noch ist bewiesen, daß obbemeldeter peinlich Beklagter, indem er sich je mehr und mehr in dem verfluchten und höllischen System von Haß und infamer Meuterey befestigte, selbst zu der Zeit, als zwischen ihm und den PP. Jesuiten ein unversöhnlicher Widerwille und eine offenbare Feindschaft obwaltete, welche die ganze Zeit des Ministerii seines Oncle, Frater Gaspard de l'Incarnation, den Hof und das ganze Königreich auf eine niederträchtige Weise und durchgängig geärgert, und welche nach dem Tode des Frater Gaspard mit eben der Heftigkeit, wie zuvor, fortgesetzet worden, und es sich eben zutrug, daß die Jesuiten von dem Amte der Beichtväter Ihro Majestäten und Ihro Königl. Hoheiten abgesetzet, und ihnen der Zutritt bey Hofe wegen der Kunstgriffe, die sie angewendet, gewisse fremde Höfe von der Freundschaft und Verbindung mit Sr. Majestät abzubringen, und wegen der förmlichen Revolten und öffentlichen Kriege, die sie Sr. Majestät in Uragnai und Maragnon erreget hatten, verboten wurde; besagter peinlich Beklagte gleichwohl, an statt die Gesellschaft und den Umgang besagter Religiosen von der Societät, als schädlicher Leute, so wie die Verbindungen seines Amts und seiner Eigenschaft eines

Unter-

Unterthan ihm vorschreiben, zu meiden, vielmehr gerade das Widerspiel gethan. Man hat ihn so arglistig als behend sich mit diesen P P. wieder aussöhnen sehen, welches bis dahin mit seinem unbeweglichen Hochmuthe gar nicht überein zu kommen geschienen. Er bestrebte sich, mit eben diesen Patribus sich zu vereinigen und in Vertraulichkeit mit ihnen zu stehen; fieng an, sie öfters zu besuchen, und sie in seinem Hause anzunehmen, lange Zusammenkünfte mit ihnen zu halten, und seinen Domestiquen anzubefehlen, selbige, so bald sie nur kämen, einzulassen, wobey er ihnen über diese Visiten, die er den Jesuiten machte, und welche die Jesuiten bey ihm wieder ablegten, ein unverbrüchliches, hinterlistiges und ausserordentliches Stillschweigen gebot.

4) Noch ist erwiesen, daß von dieser Aussöhnung, welche sich so wenig zu dem Hochmuthe dieses peinlich Beschuldigten, als zu der notorischen Arroganz und rachgierigen Gesinnung dieser Religiosen zu räumen schien, diese abscheuliche Wirkungen erwuchsen, die eine, daß eine genaue Verbindung zwischen dem peinlich Beklagten erfolgte, sich für Feinde der geheiligten Person Sr. Majestät und Dero glorreichsten Regierung zu erklären; die andere, daß solche Conföderation bis zu dem schrecklichen Unfug gegangen, in den Conferenzen, die mit besagtem peinlich Beklagten zu St. Antonio, St. Roch, und in seinem eigenen Hotel gehalten wurden, gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen, deren Schluß war, daß das einzige Mittel, wozu man zu Veränderung der Regierung gelangen könnte, (welches den gemeinen, ehrgeitzigen und abscheulichen Gegenstand aller dieser Zusammenverschworenen ausmachte) wäre, auf den Tod des Königs,

unsers

unsers Herrn, einen Anschlag zu fassen. Sämmtliche in dieser gemeinen Sache also Vereinigte fuhren hierauf fort, über dieses lästerliche und schandbare Project mit besagten Religiosen zusammen zu berathschlagen, welche obgedachtem peinlich Beklagten zur Ausführung dieses höllischen Mords eine vortheilhafte Schadloshaltung versprachen, indem sie ihn darauf verwiesen, daß sich alles geben würde, wenn Se. Majestät Dero theurestes und ruhmwürdigstes Leben geendiget haben würden. Zu gleicher Zeit entschieden eben diese Religiosen, daß der Mörder, welcher den König tödtete, nicht einmahl einer Venialsünde schuldig seyn würde. Sie hörten nicht auf, diese machiavellische, abscheuliche und barbarische Betriegereyen, welche gottesfürchtige Ohren verletzen mußten, in diesen öftern heimlichen Zusammenkünften zu verbreiten, die zu dieser infamen Zusammenverschwörung zwischen gedachten Religiosen, dem benannten peinlich Beklagten, und allen seinen andern Mitschuldigen gehalten wurden.

5) Es ist auch bewiesen, daß der peinlich Beklagte und besagte Religiosen, indem sie fortfuhren, ihrer abscheulichen Conföderation und ihrer höllischen Zusammenverschwörung zu folgen, zu deren Ausführung sie alles einstimmig veranstalteten, sich bearbeiteten, die Marquisin Donna Leonora de Tavora mit hinein zu ziehen, ungeachtet alles natürlichen und alten Abscheues, der jederzeit zwischen ihr und gedachtem peinlich Beklagten sowohl wegen der Antipathie ihrer Characters, als der Verschiedenheit ihres Interesse, so eine unüberwindliche Hinderung dabey zu seyn schien, weil zwischen ermeldeter Marquisin und diesem peinlich Beklagten stets eine Art von Streit

gewesen

gewesen war, wer den andern an Stolz und Ehrgeitz übertrâfe; weil auch aus solcher Ursache die Marquisin von einer heftigen Eifersucht geplaget wurde, das Haus dieses peinlich Beklagten über das von Tavora an Ehren und Reichthümern erhaben zu sehen, und weil der Haß, den sie wider ihn gefasset hatte, durch die Bewegungen ansehnlich zugenommen, die er sich gab, als der Marquis Franciscus d'Aßiſe de Tavora in Indien war, um ihm während seiner Abwesenheit die Lehne von Margaride und die freyen Güter seines Hauses zu entziehen. Doch dem ohngeachtet brachten die Zusammenverschwornen theils durch die Bosheit besagter PP. Jesuiten, und theils durch die von dem peinlich Beklagten es dahin, daß sie würklich zum Zwecke kamen, erwehnte Marquise in ihre infame Conföderation zu verwickeln.

6) Zu Bestätigung alles dessen, was bishieher angeführet worden, ist annoch bewiesen, daß die gedachte Marquisin kaum in die Zusammenverschwörung getreten war, als sie sich gemeinschaftlich mit erwehnten PP. Jesuiten angelegen seyn ließ, alle Personen ihrer Bekanntschaft und von ihren Freunden zu bereden, daß Gabriel Malagrida, Religiose von eben der Gesellschaft, ein heiliger Mann und ein heiliger Pönitent wäre. In dieser Absicht machte besagte Marquisin ausdrücklich die geistlichen Exercitia unter der Direction dieses Religiosen, um zu zeigen, daß sie seinem Gutbefinden und seinem Rathe gänzlich folgte. Dieses vorgebliche Rühmen vom Vertrauen in ermeldeten Gabriel Malagrida und von Unterwerfung in dessen Führung aber gaben zu den strafbarsten und verderblichsten Würkungen Anlaß. Das Haus dieser peinlich Beklagten

wurde

wurde der Sitz täglicher Zusammenkünfte, wo man nicht aufhörte, Schmähreden und Verleumdungen auszustossen, um wider die Königl. Person Sr. Majest. und Dero glückliche Regierung Unwillen und Haß zu erwecken. Das ordentliche und beständige Gespräch in den Versammlungen dieses Hauses war, Verräthereyen und gefährliche Anschläge wider die Königl. Person Sr. Majestät zu beginnen. Man unterließ nicht, zum Grundsatze dabey zu legen, daß es sehr nützlich seyn würde, daß Se. Majestät zu leben aufhörten, und auf diesen abscheulichen Grundsatz bauete man die Maaßregeln, und verabredete die Mittel, die ruchlose Frevelthat in der Nacht vom 3ten September des vorigen Jahrs ohne Schwerdstreich zu begehen. Die Marquisin vereinigte sich durch die Gleichheit ihrer verabscheuenswürdigen Gesinnungen mit dem Herzoge von Aveiro zu allen den Ränken und bösen Anschlägen, die in dem Hause dieses Herzogs geschmiedet wurden, dem Könige sein theuerstes und ruhmwürdigstes Leben zu nehmen, und seiner glücklichen Regierung ein Ende zu machen. Ausser dem besagten Gabriel Malagrida, ihrem ordentlichen und absoluten Directeur, unterhielt die Marquisin noch mit den Jesuiten Juan de Matos, Juan Alexander, und andern von eben der Gesellschaft, ein Verständniß, mit denen sie gleichfalls verbunden war. Auf solche Weise wurde eben diese Marquisin eines der 3 vornehmsten Häupter dieser barbarischen und schrecklichen Zusammenverschwörung, und eine der eifrigsten, sie auszubreiten, indem sie allen ihren Credit, ihre Kunstgriffe, die oben angezeigten Mittel, und verschiedene andere anwendete, in eben diese Verschwörung alle die Personen zu

ziehen,

ziehen, die sie berücken konnte. Endlich hat sie alle diese Verbrechen aufs höchste getrieben, indem sie sich den ruchlosen und gottesvergessenen Ausführern der verdammlichen Frevelthat in der Nacht vom 3ten Sept. des vorigen Jahrs unmittelbar beygesellet, denen sie 16 Moidores gezahlet, um einen Theil der Belohnung beyzutragen, die man den abscheulichen und schändlichen Bösewichtern gegeben, die in dieser unglücklichen Nacht die vermaledeyten Schüsse thaten, welche die schweren Zufälle verursachten, worüber wir Thränen haben vergiessen müssen.

7) Es erhellet ferner, daß, da diese Marquisin solches abscheuliche Vornehmen fortgesetzet, und sich die völlige despotische Anordnung aller Handlungen des Marquis Francisco d'Aßis de Tavora, ihres Mannes, ihrer Söhne und Töchter, Schwieger-Sohns, Vettern und anderer Personen angemasset, auch schandloser Weise ihr Ansehen, womit sie alle zu ihrer Verführung lenkte, gemißbrauchet hat, dieselbe sich gleichfalls durch den teufelischen Hoffartsgeist, durch die Herrsch- und Haabsucht dergestalt hinwegreissen lassen, daß sie zu diesem Ende sich mit dem Herzoge von Aveiro und den besagten geistlichen Jesuiten verbunden hatte, und daß sie also gottloser und unmenschlicher Weise in diese Zusammenverbindungen und in den grausamen Ueberfall in der Nacht vom 3ten Sept. des verwichenen Jahrs besagten ihren Mann, Söhne, Schwiegersohn, Vettern und Freunde, wie man bald vernehmen wird, verstricket, und sich, als ein Werkzeug zu solchem höllischen Unternehmen, nicht allein ihrer Meynung, die sie von der beruffenen Heiligkeit des obgedachten Gabriel Malagrida zu haben vorgegeben, sondern auch einiger Briefe bedienet habe,

welche

welche dieser öfters an sie geschrieben, um alle ihre Anverwandten zu bereden, daß sie, um ihre geistliche Uebungen mit ihm, Malagrida, zu halten, nach Setubal kommen möchten.

8) Es erhellet weiter, daß im Verfolg des vorhergehenden teuflischen Unternehmens der erste von den Nachfolgern, der sich elendiglich in diese schandlose Zusammenverschwörung gestürzet hat, der Marquis Francisco d'Aßis de Tavora gewesen sey, der in dieses Unglück zu verfallen, durch das Zureden besagter Marquisin, seiner Gemahlin, des Herzogs von Aveiro, seines Schwagers, und der besagten geistlichen Jesuiten hingerissen worden ist, so, daß er sein Haus zu einer schandlosen Werkstatt von Zusammenverbindungen, Verräthereyen und Anstiftungen wider das hohe Ansehen und das werthgeschäzte Leben Sr. Majestät gemacht, und sich auch mit eben solchem Endzwecke bey den schändlichsten Unterredungen und Zusammenverbindungen befunden hat, die in dem Hause des Herzogs von Aveiro gehalten worden sind, um die Regierung Sr. Majest. zu verändern, und selbigen Herrn um sein kostbares Leben zu bringen, dergestalt, daß er selbst dem Herzoge 12 Stücke Gold (Mödas) oder 57 Mill und 600 Reis, gebracht hat, als seinen Antheil an der liederlichen Belohnung, die man den hiernach benannten Meuchelmördern gegeben, ehe sie den Ueberfall vom 3ten Sept. des verwichenen Jahrs gethan haben; daß auch gleich zu der Zeit des Ueberfalls, nach dem gemeinen Gerüchte und nach der Meynung und Wissenschaft einiger Bedienten von beyden Häusern und der Mitgesellen dieses Ueberfalls, gedachter Marquis Francisco d'Aßis für einen Mitschuldigen an besagter verfluchten Missethat ist gehal-

gehalten und erkläret worden; und insonderheit ist erweislich, daß er dazu geholfen, und sich in einem Hinterhalte, den sie in dieser betrübnißvollen Nacht vom 3ten Sept. vorigen Jahrs gestellet hatten, befunden hat, damit, wenn der König dem einen entrinnen sollte, er in den andern fallen möchte; wie er denn auch nach dieser That in derselben Nacht, als sie sich aus besagtem Hinterhalte zurückgezogen, auf dem Lande hinter dem Garten des Herzogs von Aveiro zu der Zeit ist gesehen worden, da er mit den andern Mitschuldigen an diesem Verbrechen, dazu sie alle haben helfen wollen, Unterredung gehalten, und sich auch bey der Versammlung der Anverwandten, oder vielmehr bey ihren Berathschlagungen befunden, die den Morgen darauf nach dem Ueberfalle vom 3ten Sept. in dem Hause des Herzogs von Aveiro ist gehalten worden, in welcher einige der Meuchelmörder ausgescholten worden, daß sie ihren Streich mit keinem verderblichern und hinlänglichern Nachdrucke ausgeführet hätten, und worinn andere sich gerühmet, sie würden es vollführet haben, wenn der König, unser Herr, den Hinterhalt vorbey gefahren wäre, da sie bereit gewesen, ihn zu erwarten.

9) Es erhellet ferner, daß der andere von den Nachfolgern, den die besagte Marquisin, Donna Leonora de Tavora, der Herzog von Aveiro und die gedachten mit ihnen verbundenen Geistlichen in diese abscheuliche Zusammenverschwörung verwickelt haben, indem sie ihn durch die Meynung von diesen Geistlichen, durch den Geist des Gabriel Malagrida, und durch die Verleumdungen wider die Durchl. Person Sr. Majestät und wider Dero glückliche und glorreiche Regierung hinters Licht geführet, der Marquis Luiz Bernardo

de Tavora sey; wider welchen Beklagten erwiesen ist, daß er fast alle Tage in das Haus des Herzogs von Aveiro gekommen, oder von diesem besuchet worden sey; daß er also sich bey den verderblichsten Uebungen in den gottlosesten Verleumdungen, und bey den schandbaren Zusammenverschwörungen befunden, die in dem Hause der Marquisin, seiner Eltern und des Herzogs von Aveiro sind gepflogen worden; daß er würklich in gedachtes Bündniß eingetreten sey, und die Waffen und Pferde zu Ausführung dieses abscheulichen Ueberfalls angeboten habe; daß er zween Tage vorher mit listiger Vorsichtigkeit zwey gesattelte Pferde, mit Teppichen bedeckt, nach dem Marstalle des Herzogs von Aveiro gesandt; daß er, nachdem er wider seine Gewohnheit an selbigem 3ten Sept. Nachmittags der nächst vor dem Ueberfalle vorher gieng, zu dem Marquis, seinem Vater, nebst Joseph Maria de Tavora, seinem Bruder, und andern berufen worden, und mit denselben eingeschlossen gewesen, um über diesen Ueberfall zu berathschlagen, sich würklich in dem Hinterhalte befunden habe, der in der betrübnißvollen Nacht vom 3ten Sept. vorigen Jahrs wider das werthgeschätzte Leben Sr. Majestät aufgestellt gewesen, damit Höchstdieselbe, wenn Sie ja dem einen entrinnen sollten, nicht fehlen könnten, dem andern in die Hände zu fallen, welche sich zwischen den 2 Gärten befunden; und daß er endlich sich auch den folgenden Morgen nach dem Ueberfalle in der Nacht vom 3ten Sept. bey der Versammlung der Anverwandten in dem Hause des Herzogs von Aveiro befunden, allwo einige Gegenwärtige die Meuchelmörder ausgescholten, daß sie ihre verabscheuenswürdigen Schüsse, um den erschrecklichen

chen Mord zu vollführen, nicht recht angebracht hätten, und allwo andere sich gerühmet, daß sie diese verfluchte Missethat würden ausgeführet haben, wenn der König, unser Herr, da vorbey gefahren wäre, wo ihn diejenigen erwartet haben, die auf diese barbarische und ruchlose Mißhandlung stolz thaten.

10) Es erhellet weiter, daß der dritte von den Nachfolgern, den die drey aufrührerischen und verabscheuenswürdigen Häupter zu dieser schändlichen Zusammenverschwörung verleitet, und zu dieser verfluchten und barbarischen That verführet haben, der Graf von Atouguia, Don Hieronymo de Ataide, Schwieger-Sohn des obgedachten Marquis, und der Donna Leonora de Tavora, sey, von welchem erwiesen ist, daß er sich fast alle Abende mit der Gräfin, seiner Gemahlin, bey den aufrührerischen und abscheulichen Unterredungen in dem Hause der Marquisin, seiner Schwieger-Eltern, befunden habe. Es ist erwiesen, daß derselbe zu diesen Unterredungen durch besagte seine Schwieger-Mutter ist verführet worden, um punctuel in allen Stücken die verabscheuenswürdigen Vorschriften besagter Marquisin, seiner Schwieger-Mutter, und die vermaledeyten Lehren der geistlichen Jesuiten, die ihm durch Gabriel Malagrida, Joaon de Matos, und Joaon Alexander beygebracht worden, zu befolgen, und einen grossen Widerwillen gegen die Königl. Person und die glückliche Regierung des Königs, unsers Herrn, zu fassen. Es ist erwiesen, daß er 8 Goldstücke (Moedas) zu der liederlichen Belohnung der Meuchelmörder, die die verdammten Schüsse gethan, für seinen Antheil beygetragen hat, und daß er den Jesuiten, Malagrida, Joaon de Matos,

und Joaon Alexander, zu dieser Zusammenverschwörung beygetreten ist. Endlich ist auch erwiesen, daß dieser Beklagte ein Mitgeselle von der Wacht gewesen ist, die man wider Se. Majestät. in der unglückseligen Nacht vom 3ten Sept. aufgestellt gehabt; und daß deshalb auch die Gräfin, seine Gemahlin, sich bey der rasenden und unordentlichen Versammlung der Anverwandten eingefunden hat, welche den folgenden Morgen nach dem Ueberfalle, wie oben gesaget, in dem zu Belem gelegenen Hause des Herzogs von Aveiro ist gehalten worden.

11) Es erhellet ferner, daß der vierte Nachfolger, den die obbesagten 3 Häupter in diese Zusammenverschwörung durch obgemeldete Wege verstricket haben, Joseph Maria de Tavora, Adjutant von dem Orden des Marquis de Tavora, seines Vaters sey. Denn es ist erwiesen, daß dieser junge und rohe Officier, der bloß durch die Marquisin, seine Mutter, zu den verderblichen Unterredungen, die in ihrem Hause obbesagter massen gehalten sind, verführet worden, nicht allein den Zusammenverbindungen der Mitgenossen an diesem abscheulichen Verbrechen beygetreten sey, und sich gegen die Regierung Sr. Majestät mißvergnügt und schwürig erwiesen, sondern sich auch in dem hinterlistigen und verruchten Hinterhalte mit befunden habe, welchen sie in der unglückseligen Nacht vom 3ten Sept. des verwichenen Jahrs wider das kostbarste Leben des besagten Herrn aufgestellet hatten; daß er auf gleiche Weise, nebst den übrigen Mitgehülfen an diesem Verbrechen, in der heimlichen Versammlung erschienen sey, welche sie in der Nacht nach dem Ueberfalle auf dem Lande, gegen Norden von dem Garten des Herzogs von Aveiro,

nächst an der zu Ausführung seines verdammten Bubenstücks dienenden Brücke, gehalten haben; und daß er endlich auch bey der Versammlung, die den nächsten Morgen darauf in dem Hause des Herzogs von Aveiro angestellet worden, gegenwärtig gewesen sey; und ist dieser Beklagte eben derjenige, welcher (als man von dem Wunderwerke geredet, daß das kostbarste Leben Sr. Majestät, aller mit Fleiß überlegten Nachstellungen ungeachtet, dennoch sey erhalten worden) in diese barbarischen und wilden Worte ausgebrochen ist: Bey meiner Treu! Wenn ich es gewesen wäre; er hätte mir nicht entwischen sollen!

12) Es erhellet weiter, daß der 5te Nachfolger, den die obgedachten 3 Häupter von dieser schandlosen Zusammenverschwörung mit hinein gezogen, und zu dem gottesvergessenen Ueberfalle, der darauf erfolget, verleitet haben, Braz Joseph Romeiro sey. Da aus seinem eigenen Bekenntnisse erhellet, daß er vom Jahr 1749 an allezeit in Diensten bey dem Marquis de Tavora Francisco d'Aßis und der Donna Leonora de Tavora gewesen, mit ihnen in selbigem Jahre nach Indien gereiset, und von daher auch mit ihnen wieder zurückgekommen sey; daß er von diesen hernach zu ihrem Sohne, dem Marquis Luiz Bernardo de Tavora, genommen, Corporal von seiner Compagnie, Einkäuffer in seinem Hause und sein grosser Günstling wäre; wegen welcher Qualitäten aus seinem eigenen Bekenntnisse bewiesen ist: daß besagter Marquis Luiz Bernardo de Tavora ihm nicht allein vertrauet hätte, was an dem Nachmittage vor der Nacht des Ueberfalls in der Zusammenkunft mit seinem Vater und Bruder paßirt wäre, sondern daß ihm auch die besagten Marquis de Tavora, Vater und

Sohn, ernstlich aufgegeben und befohlen hätten, es als ein Geheimniß zu bewahren, daß ihm die Ordre ertheilet sey, die 3 Pferde, welche er zu der Nacht des Ueberfalls gesattelt und bewafnet bereit halten müßte, aufs Land an denjenigen Ort zu führen, allwo der Ueberfall geschehen ist; und ist über alles das erzehlte annoch bewiesen, daß dieser Beklagte würklich sich mit in dem verfluchten Hinterhalte befunden habe, welchen sie in der Nacht, darinn diese abscheuliche Missethat begangen worden, um Se. Majest. zu erwarten, aufgestellet hatten, und sey er in einem derselben, in Gesellschaft des Marquis Francisco d'Aßis de Tavora, an der verdamten Unternehmung ein Mitgesell gewesen. Auch ist erwiesen, daß er sich gleichfalls bey der heimlichen Versammlung mit befunden, welche die in den besagten Hinterhalten gegenwärtig gewesenen Mitverschwornen, nachdem sie sich daraus zurückgezogen, auf dem Lande, gegen Norden an dem Garten des Herzogs von Aveiro, gehalten haben.

13) Es erhellet weiter, daß der sechste und siebente Nachfolger, den das Haupt der Zusammenverschwörung, Joseph Mascarenhas, ehemals Herzog von Aveiro, mit hineingezogen hat, die Beklagten, Antonio Alvares Ferreira, ehemaliger Cammerdiener von diesem Joseph Mascarenhas, und Joseph Policarpo de Azevedo, ein Schwager von diesem Antonio Alvares, sind; und ist vollkommen erwiesen, daß gedachter Joseph Mascarenhas seinem würklichen Cammerdiener, Manoel Alvares, befohlen habe, er sollte besagten seinen Bruder, Antonio Alvares, ruffen lassen; daß dieser auch würklich gekommen sey, um mit besagtem Joseph Mascarenhas zu reden; daß er, Joseph Mascarenhas, da er mit ihm in

einer

einer Hütte, hinter dem Garten an seinem Hause in Belem, gesprochen, ihm mit dem größten Geheimnisse den Befehl ertheilet hätte, er sollte auf den Wagen warten, darinn Se. Majest. von dem mittelsten Garten nach dem obern, wo der Königliche Palast stehet, gefahren kommen würde, und in Gesellschaft von ihm, Joseph Mascarenhas, mit 2 kurzen Schießgewehren gegen den Wagen anschiessen; daß er nachher diese Meynung geändert, und sie beyde beschlossen hätten, es sollte er, Antonio Alvares, mit besagtem Joseph Pelicarpo, seinem Schwager, sprechen, daß er ihm in der verfluchten Missethat beystehen möchte; welches auch würklich erfolget, so, daß sie beyde sich mit ihm, Joseph Mascarenhas, über die Veranstaltungen unterredet haben, wie diese abscheuliche That auszuführen sey; daß würklich beyde diese Beklagte zu verschiedenen mahlen, zu Fuß und zu Pferde, in Gesellschaft mit ihm, Joseph Mascarenhas, ausgegangen, um diesen gedachten Wagen wahrzunehmen; daß er ihnen zu diesem Ende befohlen, 2 unbekannte Pferde zu kauffen, wie denn würklich der beklagte Antonio Alvares eines derselben von Luiz da Horta, wohnhaft an dem Pateo do Socorro, für 4 Goldstücke (Moedas), und ein anderes von einem Zigeuner, Manoel Soares genannt, wohnhaft in Marvilla, für fünftehalb Goldstücke erkauffet hätte; daß ihnen auch besagter Joseph Mascarenhas befohlen, unbekanntes Gewehr zu kaufen, welches gedachter beklagter Antonio Alvares aber nicht gekaufet, sondern daß er und sein Schwager sich seines eigenen Carabiners, und eines andern, den er geborget, und zweyer Pistolen bedienet hätten, die der erstere, unter dem Vorwande, sie zu probiren, von einem Fremden, der in dem Hause

des Grafen von Unhaon wohne, geborget, und die er ihm nach dem Ueberfalle wieder zurück gegeben habe; daß dieses die Gewehre gewesen, welche die besagten, Antonio Alvares und Joseph Policarpo gegen den Wagen losgeschossen hätten, worinn Se. Majest. in der Nacht vom 3ten Sept. gefahren; daß die Belohnung, die diese 2 grausame Beklagte von ihrem Befehlshaber, Joseph Mascarenhas, empfangen, 40 Goldstücke (Moedas) gewesen sey, nehmlich 16 das erstemahl, 4 ein andermahl, und 20 noch ein andermahl; daß, sobald sie diese Gewehre gegen die Seiten des Wagens, worinn besagter Herr gefahren, losgeschossen, er, Antonio Alvares, und gedachter sein Schwager nach dem Lande zugelauffen wären, bis sie sich an der Calcada, die von dem mittelsten Garten gehet, gesetzet, und von da über den Querweg von dem Guarda mor da Soude sich nach der Stadt Lissabon zu geflüchtet hätten; und endlich, daß, da der beklagte Antonio Alvares Ferreira 2 Tage darnach in das Haus des besagten beklagten Befehlshabers, weil er ihn holen lassen, gekommen sey, derselbe ihn ausgescholten, und gesaget habe: Die Schüsse hätten nichts getaugt; auch dabey den Finger in den Mund gesteckt, und sehr aufgeräumt in die Worte ausgebrochen sey: Schweig du, denn der Teufel soll es nicht erfahren, wenn du es nicht aussagest; und ihm anbefohlen: Er sollte die Pferde nicht gleich verkaufen, um sich nicht verdächtig zu machen, daß also diese abscheuliche Beklagte, Antonio Alvares Ferreira, und dessen Schwager, Joseph Policarpo de Azevedo, ohne Zweifel die beyden grausamsten Ungeheuer gewesen sind, welche die Schüsse gethan, davon die Königl. Person Sr. Majest. die allen Theilnehmern

mern an dieser Zusammenverschwörung zur ewigen Schande gereichenden Wunden empfangen hat.

14) Es erhellet ferner, daß der achte Nachfolger, den dieser Rädelsführer, Joseph Mascarenhas, in solche Zusammenverschwörung mit eingeflochten, der beklagte Manoel Alvares Ferreira sey, der den ruchlosen Meuchelmörder Antonio Alvares Ferreira, seinen Bruder, zu verschiedenen mahlen beruffen ließ; der demselben Joseph Mascarenhas die Mäntel und Perucken verschaffet, womit er sich in der Nacht des Ueberfalls verkleidet hat; der ein tiefes Stillschweigen, bis zur Zeit, da er gefangen worden, beobachtet hat, da er doch klar gewußt, was ihm sein Bruder, Antonio Alvares, 3 oder 4 Tage nach dem Ueberfalle in der Nacht vom 3ten Sept. von dem Befehle erzehlet hat, welchen ihm der gedachte Joseph Mascarenhas zu diesem Ueberfalle gegeben, und wie er solchen verwegen ausgeführet hat; und der endlich derjenige gewesen, der auf dem Landgute von Azeitaon den Widerstand gethan, und dem Schreiber Luiz Antonio de Leira den Degen aus dem Gehänge gezogen, als er ehrlich und beherzt den obgedachten Joseph Mascarenhas auf der intendirten Flucht angehalten hat.

15) Es erhellet weiter, daß der neunte Nachfolger, den die besagten Rädelsführer in diese Zusammenverschwörung eingeleitet, Joaon Miguel, ein Leibpage und grosser Vertrauter von gedachtem beklagten Mascarenhas sey, der unter dem Nahmen von Joaon bekannt ist; daß er in der Nacht vom 3ten Sept. einer von den Mitgesellen des Ueberfalls gewesen, der hernach von seinem eigenen Herrn angegeben worden, daß dieser beklagte Joaon Miguel eben der Joaon

sey, der sich zu ihm gesellet, und unter dem Schwibbogen gestanden, allwo er, Joseph Mascarenhas, losgeschossen, das Gewehr aber gegen den Vorreuter versaget hätte.

16) Es erhellet ferner, daß, vermittelst aller der erzehlten Zusammenverbindungen, Gesellschaften und Gehülfen, die obgedachten 3 Häupter dieser Zusammenverschwörung und ihre obbenannte Mitgesellen den grausamen Ueberfall in der besagten Nacht vom 3ten Sept. mit solchem Vorbedachte, solcher Grausamkeit und Wuth veranstaltet und verübet haben, daß, obgleich der Ueberfall an sich ein besonderer Greuel und Aergerniß in seinem Wesen ist, solcher dennoch durch die Art und Weise, wie er begangen worden, und die hier unten folget, noch weit schwerer, ärgerlicher und weit empfindlicher geworden ist.

17) Es erhellet weiter, daß, nachdem durch die zwey Häupter dieser ehrlosen Zusammenverschwörung, Joseph Mascarenhas und Donna Leonora de Tavora, eine schändliche Collecte angestellet worden, wozu die andern obbesagten Mitgesellen das ihrige mit hergeschossen haben, um eine nichts bedeutende Summe von 40 Goldstücken, oder 192 Mille Reis, zusammen zu schiessen, welche den zwey barbarischen und grausamen Meuchelmördern, Antonio Alvares Ferreira und Joseph Policarpio, zur Belohnung gereichet worden; und nachdem der beklagte Lutz Bernardo de Tavora zwey Tage vor dem Ueberfalle die zwey Pferde satteln und rüsten lassen, und selbige, um sich ihrer zu bedienen, in den Marstall des Joseph Mascarenhas zu stellen befohlen; auch nachdem der andere Beklagte, Francisco d'Aßis de Tavora, gleichfalls in denselben Marstall des

beklagten Joseph Mascarenhas die andern drey Pferde gesandt, welche in der Nacht des Ueberfalls durch den Corporal Braz Joseph Romeiro, und den Reitknecht, Antonio Joseph, dahin geführet worden; nicht minder, nachdem er, Joseph Mascarenhas selbst, in selbiger Nacht, die andern Pferde zu seinem Dienste, Serra und Guarda mor genannt, und die Klepper Palhava und Coimbra zu satteln befohlen, und auf dem Lande hinter dem Hause seines Secretärs, Antonio Joseph de Mattos, hinstellen lassen, und nachdem sich auf besagten 9 Pferden, die mit den beyden ehrlosen und grausamen Meuchelmördern, Antonio Alvares und Joseph Policarpio, 11 Pferde ausmachen, eben so viel Mithelfer des Verbrechens gesetzt hatten, diese alle sich in verschiedene Partheyen vertheilet, und in so viel Hinterhalte auf einen kleinen Raum Landes gestellet, welches zwischen den nordlichen Enden der Häuser des Gartens, a do Meyo, oder des mittelsten genannt, und den andern südlichen Enden des Gartens, a de Cima, oder des obern genannt, liegt, durch welchen Weg der König gemeiniglich zurück zu kommen pfleget, wenn er incognito ausfährt, wie es in der Nacht dieses grausamsten Ueberfalls geschehen war, damit er, wenn er dem einen entwischen dürfte, doch durch die andern, die darauf folgten, umkommen, und Sr. Majestät kostbares Leben verlohren gehen müßte.

18) Es erhellet weiter, daß, da dieser Herr um die Ecke des besagten nordlichen Endes der Häuser an dem mittelsten Garten gefahren gekommen, besagtes Haupt der Zusammenverschwörung, Joseph Mascarenhas, sogleich aus dem Schwibbogen allda hervor getreten sey, welcher, mit seinem Bedienten und Vertrauten, Joaon Miguel,

und den andern von den Beklagten wegen dieser Missethat vergesellschaftet, auf den Kutscher, der Se. Majestät gefahren, einen Carabiner losgeschossen, der aber gefehlet, und den Kutscher durch den Schuß und das Feuer, so er gehöret und gesehen, genöthiget, ohne Sr. Majestät etwas zu sagen, die Maulthiere stärker anzutreiben, damit er, der Kutscher, den mehrern Schüssen, die er befürchtete, entkommen möchte, indem er gemerket, daß derjenige, so auf ihn geschossen, und gefehlet, ihn hätte niederschiessen wollen; und ist dieser gefehlte Schuß auf den Kutscher das erste Wunderwerk, womit die göttliche Allmacht in dieser unglückseligsten Nacht das allerkostbarste Leben Sr. Majest. beschützet hat, und dadurch allen diesen Reichen zu Hülfe geeilet ist, indem der König unmöglich hätte davon kommen können, wenn der Kutscher durch diesen ehrlosen Schuß todt herabgefallen wäre, und würde dieser Herr alsdenn durch die Hände der abscheulichen Ungeheuer, die sich wider Seine Majest. und Dero kostbarstes Leben in so vielen und so nahe bey einander aufgestellten Hinterhalten bewafnet gefunden, gewiß aufgeopfert worden seyn.

19) Es erhellet ferner, daß wegen des geschwinden Zufahrens des besagten Kutschers, um sich vor den Schüssen, die er auf sich abgezielt vermuthet, zu retten, die grausamen Meuchelmörder, Antonio Alvares und Joseph Policarpio, welche auf der Warte nächst an dem Graben der neuen Mauer, die letzthin aufgeführet worden, bereit gestanden, ihre ehrlosen Schüsse auf die Seite des Wagens, worinn der Herr gefahren, nicht so leicht, wie sie gewollt, hätten vollführen können, sondern einen Ort, um sie

abzuschies-

abzuschiessen, ausſuchen müssen, also, daß, da der Kutscher im Galop zugefahren, sie, wie es ihnen möglich gewesen, auf derselben Seite des Wagens die zwei schändlichen und verfluchten Schüsse gethan hätten, welche, nachdem sie in dem Wagen und den Kleidern desselben Herrn die Verwüstungen und Ruinen gemacht, welche aus den Acten des Corporis delicti erhellen, auch an der Durchlauchtigsten und geheiligsten Person Sr. Majestät die schwersten und gefährlichsten Wunden und Quetschungen verursachet, die von der Schulter und rechten Arm bis an den Ellnbogen von aussen und von innen desselben Arms eingedrungen, auch ausser diesen Wunden und Zerfleischungen noch einen guten Theil des Fleisches mit tiefen Löchern weggenommen, da von den verschiedenen Stössen der geschehenen Schüsse ihrer sechse bis an die Brust gekommen, und aus welchen Wunden eine grosse Anzahl von grobem Hagel heraus gegangen ist; welches denn eines Theils die Grausamkeit offenbaret, da man besagten groben Hagel den Kugeln vorgezogen, damit man den tödtlichen Entwurf dieses barbarischen und verfluchten Ueberfalles desto sicherer ausführen möchte; und andern Theils ist dieses das zweyte besondere Wunderwerk, welches die göttliche Allmacht in dieser unglückseligen Nacht zum Besten dieser Reiche und aller deren Herrschaften gewürket hat. Denn es ist fast nicht möglich, und kann gar nicht für einen blossen Zufall angesehen werden, daß in einen kleinen Raum von einem Wagen zwei Ladungen von grobem Hagel, so durch verschiedene Gewehre abgeschossen, eingehen sollten, ohne daß die Personen, so darinn sitzen, nicht gänzlich und absolut hätten umkommen müssen. Hieraus siehet

man

man also klar und offenbarlich, daß es allein die göttliche Allmacht und Gewalt gewesen, der es gefallen hat, bey solchem tödtlichen Zufalle die verdammten Schüsse dergestalt abzuwenden, daß einer nur die obere Fläche der gedachten Schulter und des Arms von aussen verletzet, und der andere Schuß inwendig desselben Arms und der rechten Seite des Leibes zugegangen ist, ohne einigen Hauptheil zu beschädigen.

20) Es erhellet weiter, daß zu diesem zweiten Wunderwerke noch ein drittes kommt, das dem vorigen gleich, oder vielmehr noch grösser ist. Denn da sich Gott unsers Herrn bey diesen critischen Umständen und seines heroischen Muths und der beständigsten Munterkeit, die unter den Königl. und Fürstl. Tugenden Sr. Majest. sonderlich hervor leuchten, bedienet hat, um zu unserm unvergleichlichen Besten Ihr kostbarstes und wohlthätigstes Leben zu erhalten; da, sage ich, Gott sich unsers Herrn und dieser Königl. Tugenden als eines Werkzeuges seiner göttlichen Allmacht bedienet hat, um uns seine Wunder zu offenbaren; so haben Se. Majest. nicht allein an Ihrer Königl. Person diese unvermutheten und sehr schmerzhaften Schläge erlitten, ohne das geringste Wort, das einer Klage ähnlich wäre, darüber zu verlieren, sondern Höchstdieselben haben auch, da Sie in diesem trauervollen Anblicke mit einem erleuchteten und beständigen Muthe überleget, daß alle Schritte, die Sie noch nach Ihrem Königl. Palaste zu machen hätten, Sie desto weiter von dem obersten Wundarzte des Reichs, der in Junqueira wohnet, entfernen würden, und daß der grosse Verlust des Königl. Blutes, so von Ihnen floß, Ihnen keine Zeit ließ, noch die 3 Stationen nach dem Palaste de Nostra

Sen-

Senhora de Ajuda zurück zu legen, und von da nach Junqueira zu dem obersten Wundarzte des Reichs zu senden, damit derselbe von Junqueira nach dem Palaste kommen möchte, den wunderns-würdigen Entschluß gefasset, den Wagen also gleich umkehren zu lassen, und nach dem Orte, wo besagter Wundarzt des Reichs wohnte, zuzufahren, allwo Sie nicht zuliessen, daß man Ihnen die Wunden öfnete, ehe Sie nicht vorher dem Allerhöchsten Dank gesaget, und zu den Füssen eines Evangelischen Ministri Ihre Beichte abgeleget, wegen der grossen Wohlthat, die er Ihnen erwiesen, um Ihr Leben aus so grosser Gefahr zu erretten. Nachdem dieses geschehen, liessen Sie sich mit derselben Gelassenheit, Heiterkeit und Standhaftigkeit die Wunden verbinden, welchen Entschluß auch die göttliche Allmacht als ein anders Instrument gebrauchet hat, um uns das kostbarste und wohlthätigste Leben des Königs, unsers Herrn, zu erhalten; weil diese heldenmüthige stille Gelassenheit Sr. Majestät zur Zeit des Ueberfalls, und deren erleuchteter Entschluß, nach dieser grausamen That sogleich umkehren zu lassen, eben das dritte Wunderwerk der göttlichen Allmacht ist. Denn bloß durch dieses Mittel haben Se. Majest. sich aus den andern Gefahren gerettet, denen Sie nicht hätten entrinnen können, wenn Sie den Weg verfolget hätten, welchen Sie gewohnt gewesen, nach Ihrem Palaste zurück zu fahren, weil Sie auf solchem Wege nothwendiger Weise in die verschiedenen Hinterhalte der andern boshaftigen Mitgesellen dieser Missethat und der dieses gottlosen und abscheulichen Ueberfalls wegen peinlich Angeklagten hätten fallen müssen, die auf diesem Wege mit bewafneten Händen bereit stunden, diesen Herrn zu erwarten,

ten, im Fall er, wie es geschehen ist, sich aus der Grausamkeit der ersten zwei besagten Hinterhalte gerettet haben sollte.

21) Es erhellet ferner, daß die obgedachten zu diesem abscheulichen und erschrecklichen Verbrechen zusammen verbundene Beklagte darinn sich so greulich und barbarisch verstockt, und von der Hülfe der göttlichen Gnade ganz verlassen befunden haben, daß sie, nachdem sie sich durch verschiedene Fußsteige und Abwege, die aus den Acten erhellen, zurückgezogen, und zum Theil sich noch dieselbe Nacht nach ihrem Zurückzuge auf dem Wege, der nach dem nordlichen Ende des dem beklagten Joseph Mascarenhas zugehörigen Gartens gehet, wieder versammlet haben, an statt daß sie hätten Zeichen von einem mit Schmerzen durchdrungenen Herzen von sich geben sollen, in Betrachtung der greulichen und schändlichen Missethat, die sie kurz vorher begangen; vielmehr im Gegentheil sich unter andern gerühmet, und darüber gefrolocket haben. Da denn der beklagte Joseph Mascarenhas, damahls noch Herzog von Aveiro, seinen Carabiner, womit er den gedachten Kutscher Custodio da Costa verfehlet hatte, auf einen Stein gestoßen, und im Zorne, indem er auf diesen Carabiner verdrießlich gewesen, die hölliſchen Worte gesprochen hat: Gebrauche dich der Teufel, denn wenn ich dich gebrauchen will, so dienest du mir nicht; und da der Francisco d'Aßis, damahliger Marquis de Tavora, zweifelhaftig gesprochen: Ob Se. Majestät von den verfluchten Schüssen, die man auf Sie gethan hat, wohl möchte umgekommen seyn? so sey derselbe beklagte Joseph Mascarenhas abermahls in die hölliſchen Worte ausgebrochen: Es liegt nichts daran, wenn er noch nicht

todt

todt ist, er wird doch sterben müssen; auf welche Worte ein anderer von diesen Mitgesellen und Meuchelmördern die lästerlichen Drohworte versetzet hat: Es kömmt darauf an, daß er nur ausfahren wird, ꝛc. Der andere Beklagte, Joseph Maria de Tavora, hätte auch seinen Gehülfen, Joaon Miguel, mit grossem Mißvergnügen gefraget: Warum er nicht eher allda angekommen wäre? Sie hätten sich auch des Morgens nach dem gedachten vermaledeyeten Ueberfalle in einem von den Anverwandten gehaltenen Conciliabulo in dem Hause des gedachten beklagten Joseph Mascarenhas wieder versammlet, und über dieselbe unbiegsame Grausamkeit, barbarische Verzweifelung und jämmerliche Verlassung von der Hülfe Gottes, sich zu berathschlagen fortgefahren, da denn einige die Meuchelmörder Antonio Alvares und Joseph Policarpio beschuldiget, daß dieselben die Schüsse nicht recht angebracht, um ihren ganzen verderblichen Endzweck zu erreichen, und andere sich gerühmet hätten, sie würden diesen vermaledeyten Zweck gewiß erreichet haben, wenn der König, unser Herr, die Hinterhalte vorbey gefahren wäre, indem sie sich bereit gefunden, um ihn zu erwarten; daß aber andere ihre Grausamkeit mit der Betrachtung geäussert, daß Se. Majestät mit dem Leben nicht würden davon gekommen seyn, wenn Sie den Weg verfolget hätten, den Sie gemeiniglich zurück zu fahren gewohnt sind, da Sie jetzo hingegen über die Calcada de Ajuda nach der Gegend von Junqueira zurück gefahren sind.

22) Es erhellet weiter, daß, wenn auch alle die überflüßigen und erweislichen oberzehlten Beweisthümer, die in diesen Acten mit einem andern offenbaren Wunderwerke von der schändli-

chen Existenz dieser greulichen Zusammenverschwörung und dem Verbrechen eines jeden von den Beklagten, die sich darinn zusammen verbunden, erleutert worden sind, gefehlet hätten, dennoch die rechtlichen Vermuthungen, oder der Verdacht, welche die Häupter dieser Zusammenverschwörung verdammen, hinreichend seyn würden, um Missethäter darnach mit allen Straffen, die die Rechte bestimmen, und die Se. Majest. sonst über sie ergehen lassen wollten, zu belegen. Denn da eine jede von diesen rechtlichen Vermuthungen für eine völlige Wahrheit und für einen vollkommenen ganz klaren Beweisthum in Rechten erkannt wird, die aller andern Beweisthümer entübriget seyn können, und dennoch denjenigen, der solche wider sich hat, graviren, so, daß er alle gegentheilige Beweisthümer aufbringen muß, die eben so kräftig, stark und schliessend sind; so sind nicht nur eine, sondern sehr viele solcher rechtlichen Vermuthungen vorhanden, welche die Häupter dieser Zusammenverschwornen, sonderlich der beklagte Joseph Mascarenhas, ehemahliger Herzog von Aveiro, und die verkehrten Geistlichen von dem heiligen Jesuiter-Orden wider sich haben.

23) Es erhellet ferner zu Bekräftigung des besagten, daß man in Rechten präsumiret und Verdacht hat, daß derjenige, der einmahl böse gewesen ist, es allezeit in andern Uebelthaten von dergleichen Art, wie er einmahl begangen hat, seyn wird; nun ist nicht eine, sondern es sind viele dergleichen Uebelthaten und Bosheiten, welche diese beyden Häupter wider diese Durchlauchtigste Person und die glücklichste Regierung des Königs, unsers Herrn, gestiftet und angesponnen, und worinn sie unaufhörlich vom Anfange

der

der glücklichen Regierung Sr. Majestät continuiret haben.

24) Es erhellet weiter, was die besagten geistlichen Jesuiten anlanget, daß, da sie gesehen haben, wie die hohe Erleuchtung, und die unvergleichliche Einsicht dieses Herrn in Sachen, sie aller Hofnung berauben würde, ihre Ober-Herrschaft an diesem Hofe, die sie sich über desselben Handlungen angemasset hatten, zu erhalten, auch, da sie gemerket, daß sie ohne solche absolute Ober-Herrschaft ihre Usurpationen, welche sie in Africa, America und dem Portugiesischen Asien gemacht hatten, auf keinerley Weise würden bedecken, noch weniger aber den öffentlichen Krieg bemänteln können, welchen sie mit einer formellen Rebellion in den nordlichen und südlichen Staaten von Brasilien angestiftet hatten, sie also die allerverleumderischen und vermaledeyesten Lästerungen und Intriguen wider das hohe Ansehen Sr. Majestät und wider die allgemeine Ruhe dieser Reiche ausgesprenget und eingefädelt haben, um auf diese Weise von diesem Herrn sowohl die eingebohrnen als die fremden Nationen abwendig zu machen, indem sie zu verschiedenen mahlen allerley verfluchte Projecte geschmiedet, um Aufruhr an diesem Hofe und in diesem Reiche zu stiften, und wider dieses Reich und dessen Vasallen die Ruthe eines Kriegs zu erweitern. Und schliesset man aus allem diesem erzehlten, daß, da die besagten Geistlichen alle diese Bosheiten und Ungerechtigkeiten gegen den König, unsern Herrn, und dessen Reich begangen haben, selbige eben darum in eben demselben Umstande der obbesagten Regel und der rechtlichen Vermuthung und des Verdachts sich befinden, und daß man, wenn auch gleich keine andere Beweisthümer

vorhanden wären, dennoch daraus allezeit schliessen müsse, daß sie diejenigen gewesen, welche den Ueberfall, wovon gehandelt wird, gestiftet und eingefädelt haben; es wäre denn, daß sie erwiesen und gründlich darthäten, daß andere daran die Schuldigen wären.

25) Es erhellet ferner zu mehrerer Bekräftigung des obbesagten, daß, da man in Rechten nicht vermuthet, daß einer eine grosse Missethat begehen wird, ohne ein grosses Interesse dabey zu haben, man also auch präsumiret, daß derjenige, der bey der Missethat ein Interesse hat, eben der sey, welcher die Missethat begangen, in so fern er nicht klar erweiset, daß es ein anderer gestiftet habe. Da nun die gedachten Geistlichen das grosse und starke Interesse dabey haben, das oben erzehlet worden, und das sie durch ihre eigene Thaten bey dieser Zusammenverschwörung offenbaret haben, um mit dem kostbarsten Leben des Königs, unsers Herrn, zugleich auch Sr. Majestät glückseligste Regierung aufzuheben: so würde diese einzige rechtliche Präsumtion auch zureichend seyn, sie nach den Rechten für einen klaren Beweis zu halten, daß sie an dieser vermaledeyten Missethat Schuld gehabt haben; insonderheit wenn man überleget, daß allein ihr Ehrgeitz, um die Herrschaft dieses Reichs an sich zu ziehen, einige Proportion und Vergleichung mit dem unglücklich begangenen Ueberfalle in der Nacht vom 3ten Sept. des nächstverwichenen Jahrs haben könne.

26) Es erhellet weiter, zu noch mehrerer Bekräftigung der Beweisthümer, die sich in diesen Acten wider die gedachten Geistlichen befinden, und dererjenigen, die wider selbige aus den erwogenen rechtlichen Präsumtionen fliessen; daß

alle

alle die besagten Beweisthümer gegen sie ganz unwidersprechlich sind, wenn man bey dem Vorfalle, da der König, unser Herr, die Intriguen der besagten Geistlichen zu unterbrechen, und sie zu entwaffnen beliebte, indem er die Königlichen Beichtväter von ihrem Amte abdankte, und allen ihren übrigen Geistlichen den Zutritt bey Hofe verbieten ließ, das Betragen derselben erwäget, da sie, an statt bey Wahrnehmung solcher Ungnade sich demüthig zu erzeigen, just das Widerspiel thaten, und öffentlich und ohne Scheu fortfuhren, bey ihrem Hochmuthe zu beharren, und sich öffentlich rühmten, daß, sobald sie der Hof von sich entfernte, der Adel sich mit ihnen vereinigen würde; ja, sie trugen keine Scheu, eben so öffentlich diesem Hofe die göttlichen Straffen anzudrohen, und durch sich, und andere, ihre Nachfolger, bis zum Ende des verwichenen Augustmonaths auszustreuen, daß das kostbarste Leben Sr. Majest. kurz seyn würde, solches auch oft wiederholten, auf Posten in verschiedene Länder von Europa überschrieben, und sogar sich so weit heraus liessen, daß der nächst verwichene Septembermonath dem allerdurchlauchtigsten und preiswürdigsten Leben ein Ende machen würde; und der Gabriel Malagrida beschäftigte, sich damit, an verschiedene Personen dieses Hofs diese betrübnißvolle Verbindung als eine Prophezeyung schriftlich bekannt zu machen. Andern Theils aber hat man sich ganz erstarrt vor Schrecken gesehen, da die Beschuldigten dieser greulichen Zusammenverschwörung in der Frühe den 13ten des nächstverwichenen Decembermonaths gefangen genommen wurden, dergestalt, daß gleich den Posttag darnach, als den 19ten December, der Provincial, Joaon Henriques, und andere

seiner Geistlichen nach Rom schrieben; so, daß diejenigen, welche vorher nichts als besagte hochmüthige und stolze Reden und Prophezeyungen von Straffen und Tode geschrieben haben, jetzo mit selbiger Post vom 19ten December sich der allerdemüthigsten und gelindesten Worte bedienten, um zu berichten: daß man die Marquisen de Tavora, den de Alorno, den Grafen de Atouguia, Maria de Tavora, den Herzog von Aveiro, und andere mehr, wegen des Ueberfalls vom 3ten Sept. in Verhaft genommen hätte; daß sie Soldaten Wachten in den Häusern ihrer Religion bekommen hätten; daß die Väter in Rom sie Gott anbefehlen möchten, als welches sie höchst vonnöthen hätten; daß sie nicht bestreiten könnten, was sie fürchteten; daß die ganze Gesellschaft überaus betrübt wäre, und zu den geistlichen Uebungen des P. Malagrida übergienge; daß die Welt sie in den besagten Ueberfall vom 3ten Sept. einflechte, und sie zu Gefängnissen, Ausrottungen, und gänzlicher Verjagung vom Hofe und aus dem Reiche verurtheilte; daß sie in der größten Angst und in der äussersten Bedrängniß, voll von Schrecken und Furcht, ohne einige Hülfe noch Hofnung wären, sich daraus zu retten, u. s. w. Daß also aus der Gegeneinanderhaltung dieser 2 widersprechenden Schreibarten, sowohl nach ihrem Wesen, als nach ihrer Art, vor besagtem Ueberfalle, und nach demselben, nichts anders als ein klarer Beweis fliesset, daß sie vor selbigem Ueberfalle sich auf die Zusammenverschwörung verlassen haben, welche diesen greulichen Ueberfall nicht gebohren hat, und daß sie in der Hofnung gewesen sind, daß dieselbe ihren verdrießlichen Endzweck erreichen würde, da sie sich erkühnet haben, mit diesem weltli-

weltlichen Stolze und gräßlichem Hochmuthe zu reden und zu schreiben, und tödtliche und gottlose Prophezeyungen auszustreuen; und daß nach der Gefangennehmung am 13ten December, als sie sich entdecket, und die, welche sich mit ihnen verschworen gehabt, verlohren, und auf dem Puncte gestraft zu werden, gesehen haben; alle ihre eingebildete Maschine von Hoffart und Hochmuth nothwendig in die gewisse Ohnmacht verfallen ist, die eine Ueberzeugung der Schuld, und den Mangel an Mitteln, sie zu bedecken, und die Verstellung, womit sie begangen ist, zu unterhalten, nach sich ziehet.

37) Es erhellet ferner, was das andere Haupt dieser Zusammenverschwörung, Don Joseph Mascarenhas, ehemahligen Herzog von Aveiro, anlanget, daß sich derselbe gleichfalls in den Umständen befindet, daß er nach dem vollkommenen Beweise, den die obgedachten rechtlichen Vermuthungen bestimmen, zur Strafe müsse gezogen werden, wenn auch anders kein Beweisthum vorhanden wäre; denn was die erste von den gedachten Vermuthungen, in Ansehung der Bosheit und der gewöhnlichen Aufführung desselben Beklagten betrift; so ist öffentlich bekannt, daß vor dem Tode des gottseligen Königs, D. Joaon des Fünften, während der Zeit, da dieser Durchl. Monarch in den letzten Zügen lag, sogleich nach seinem tödtlichen Hintritte, und von da bis jetzo her, derselbe unzählige Intriguen und Cabalen angesponnen hat, womit er den Hof des Königs, unsers Herrn, beschwerte, um die Resolutionen Sr. Majestät sowohl bey den Gerichtshöfen, als im Cabinet, durch die Minister und Personen von der Parthey seines Oheims,

Frey Gaspar de Encarnacaon, und von der Parthey des Beklagten selbst, auf, und gleichsam blo-quirt zu halten; so, daß weder die Wahrheit vor den Königl. Thron dieses Herrn kommen, noch einige Resolution erhalten werden konnte, die nicht ob- & supreptitie, und durch falsche und betrügliche Information erhalten worden wäre. Was dann den andern Punct von gedachten Präsumtionen anlanget, die in grossen Processen und grossen Interessen bestehen, um diese verfluchte Missethat zu begehen; so ist erwiesen, daß selbige offenbar und von untrieglicher Gewißheit in diesen Acten enthalten sind; und was endlich die Bekräftigung anbetrift, daß man glauben muß, wie es aus den eigenen Thaten dieses Beklagten gewiß ist, daß er derjenige sey, welcher diesen verfluchten Ueberfall verübet hat: so ist genug zu reflectiren, daß er vor und nach demselben Ueberfalle eben das gethan hat, was die besagten geistlichen Jesuiten gethan haben; indem eines Theils gewiß ist, daß vor dem besagten Ueberfalle seine Hoffart und sein Hochmuth so groß und insgemein so ärgerlich gewesen, wie es bekannt, und andern Theils gleichfalls gewiß ist, daß, nachdem dieser verfluchte Ueberfall die abscheulichen Würkungen nicht gehabt, wozu er angestellet war, und daß der König, unser Herr, seine Genesung wieder erhielt, sein ganzer Stolz und Hochmuth in die allergrößte Verzagtheit verfallen ist, worinn besagter Beklagter, da er keinen beständigen Muth bey Hofe zu erscheinen mehr hatte, voller Confusion und Furcht denselben flohe, und sich auf das Landgut de Azeitaon begab, allwo er gefangen genommen wurde, da er sich erstlich mit der Flucht retten wollte, und sich hernach unsinnig wehrte.

28) Es

28) Es erhellet endlich weiter, daß dasselbe auch, in Ansehung der Leonora de Tavora, vermahls Marquisin dieses Nahmens, und des dritten Hauptes dieser ehrlosen Zusammenverschwörung, zu urtheilen ist, indem eines Theils ihr Geist von einem teuflischen Stolze, von einem unersättlichen Ehrgeitze, und von einem verwegenen und unerschrockenen Hochmuthe, dergleichen man bis hieher bey keiner Person ihres Geschlechts wahrgenommen hat, besessen, und allgemein bekannt gewesen ist, der sie denn auch angetrieben, daß sie sich in die größten Ueberfälle, und insonderheit in diesen, wovon gehandelt wird, hinein stürzte; und da gleichfalls bekannt ist, daß sie sich, durch solche blinde und brennende Begierden angetrieben, unterstanden hat, mit ihrem Manne, den König, unsern Herrn, anzusprechen, daß er ihn zum Herzoge machen möchte, zu eben der Zeit, da alle seine nicht viel bedeutende Dienste im Jahre 1749 belohnet waren, daß er nach dem Staate von Indien gehen sollte; und da man kein Exempel in den Canzeleyen des Reichs hat, daß jemand mit dem Titel eines Herzogs wäre beehret worden, der noch keine ausnehmende Dienste geleistet, wie die vielen und grossen Helden gethan, welche die Portugisische Historie mit ihren weltberühmten Thaten erleuchtet haben; es auch bekannt ist, daß beyde diese Beklagte ohne Unterlaß und beständig den Staatssecretair von den Reichsangelegenheiten um diese Ausfertigung überlauffen, und da solches keine regulaire Gnadenerweisung ist, selbige ganz hochmüthig und ohne Nachlaß als eine schuldige Gerechtigkeit gebeten und gefordert haben; und da es gleichfalls gewiß ist, daß besagter Staatssecretair gezwungen worden, um diese hitzigen Anläuffe, und die

im Verfolge daraus entstehenden Verweisungen zu mäßigen, dem bemeldeten Beklagten ganz höflich und sittlich begreiflich zu machen, daß kein Exempel vorhanden wäre, welches bey dieser Prätension zu seinem Behufe dienen könnte. Endlich es auch offenbar klar ist, daß eben diese Leidenschaft und das Interesse verursachet hat, daß die gedachte Marquisin, Donna Leonora, sich mit dem Herzoge von Aveiro wieder ausgesöhnet, und sich zum Haupte dieser greulichen von ihm intendirten Zusammenverschwörung erkläret hat, um, durch Hülfe dieses Herzogs, nach der Hinrichtung Sr. Majest. und der Monarchin, den Titel eines Herzogs zu erlangen, wozu sie auch der heftige Neid, um in selbigem Titel besagtem ihren Schwager gleich zu werden, mit angetrieben; und da letztlich gleichfalls bekannt ist, daß ihr ganzer Stolz, Ehrgeitz und Hochmuth, so sie bis zur trauervollen Zeit des vermaledeyeten Ueberfalls erwiesen hat, nach demselben Ueberfalle in eine offenbare Confusion und Ohnmacht ganz kraftlos verfallen sind.

29) Da nun alles dieses und das mehrere in den Acten, nebst der Resolution, geschehen und überleget worden, welche besagter Herr in seinem Rathe dieser Commißion zu ertheilen beliebet hat, indem er ihre Gerichtsbarkeit und Hoheit weiter ausgestrecket hat, damit sie die verdienten Strafen dieser ehrlosen und gottesvergessenen Beklagten auf solche Weise extendiren könnten, daß selbige eine möglichste Vergleichung mit solchem greulichen und allerärgerlichsten Verschulden haben möchten.

So verurtheilen sie den beklagten Joseph Mascarenhas, welcher bereits entnaturalisiret, und seiner Ehren, Würden und Privilegien als ein

Portu-

Portugisischer Vasall und Königl. Diener entsetzet, von dem Orden St. Jago, wovon er Commandeur war, degradiret, und diesem Rathe und weltlichem Gerichte übergeben ist, daß er, als einer von den drey vornehmsten Häuptern dieser ehrlosen Zusammenverschwörung, und des abscheulichen Ueberfalls, der darauf erfolget ist, mit einem Stricke und öffentlichem Ausrufe auf dem Platze, der Kay in Belem, geführet, und allda auf ein hohes Schavot soll gebracht werden, welches so hoch erhaben seyn wird, damit alles Volk, welches er mit seiner allergreulichsten Missethat so sehr beleidiget und geärgert hat, seine Straffe sehen kan, allwo er, nachdem er lebendig gerädert, und die 8 Röhren an den Beinen und Armen zerbrochen worden, auf ein Rad geleget werden soll, um dadurch den gegenwärtigen und zukünftigen Vasallen dieses Reichs ein Genüge zu leisten; und wenn diese Execution also geschehen ist, soll derselbe Missethäter lebendig, sammt dem Schavot, worauf er gerichtet worden, zu Asche verbrannt, und die sämmtliche Asche ins Meer geworfen werden, damit von ihm und seinem Andenken keine Nachricht übrig bleibe; und da er, als ein Beklagter, von den abscheulichen Lastern der Rebellion, Aufruhr, Hochverrath und Vatermord, bereits durch den Gerichtshof der Orden in Confiscirung und Verlust aller seiner Güter für den Fiscum und die Königl. Kammer verurtheilet worden, wie es in solchen Fällen, da man ein Crimen læsæ Majestatis vom höchsten Grade begangen, üblich ist; man aber erwäget, daß dieser Fall so unvermuthet, so ungewöhnlich, und so ausserordentlich grausam ist, darauf man in den Gesetzen nie gedacht, noch einige Vorsehung dagegen gemacht hat; man auch keine

Straffe

Straffe ausfinden kann, die einige Vergleichung mit ihrer unermeßlichen Schändlichkeit hätte; deshalb auch dieser unser Herr von diesem Rathe ersuchet worden ist, und Se. Majest. ihm auch zugestanden hatten, daß er eine weiter ausgestreckte Gerichtsbarkeit erhielte, um solche Straffen die sie mit Mehrheit der Stimmen gut erkennen würden, über die in den Gesetzen und Rechtsordonnanzen errichteten auszusetzen; und da man überleget hat, daß eine Strafe den Rechten am gemässesten sey, wenn auf alle mögliche Weise das Andenken des Nahmens, und die Erinnerung solcher grausamen Missethäter verdunkelt und ausgetilget würde: so verurtheilen sie noch weiter denselben Beklagten nicht allein in die Strafen des gemeinen Rechts, daß seine Wappen und Schilde, in was für Oertern sie immer aufgesetzt befunden werden möchten, abgenommen und zerhackt, auch die Häuser und Gebäude seiner Wohnung niedergerissen und geschleiffet werden sollen, so, daß davon kein Merkmal übrig bleiben, und selbige, dem Erdboden gleich, zu einem Felde gemacht, und mit Salze bestreuet würden, sondern, daß auch alle seine Lehengüter, die durch ihn administrirt worden, an was für Orten solche unter den Crongütern constituirt, oder auch davon, auf was für Weise, Manier oder Titel es sey, ausgegangen seyn möchten, wie z. E. die dem Hause von Aveiro durch Schenkungen zugekommene Güter sind, und dergleichen, alle von jetzo an confiscirt und verloren seyn, und würklich wieder an die Crone, wovon sie ausgegangen, verfallen, und ihr einverleibet werden sollen, ungeachtet der Ordonnance Lib. 5. Tit. 6. §. 15. und aller andern Rechtsdispositionen und Clauseln von Einsetzungen und Schenkungen, wie

wie kräftig und verbindlich selbige immer seyn mögen; und räth man besagtem unserm Herrn diesen Ausspruch an, mit der demüthigsten Bitte, er wolle befehlen, daß alle die obgemeldeten Titel in dem Thurme do Tombo und an andern Orten, wo sie sich beschrieben finden, cassirt, wörtlich aufgehoben und ausgestrichen werden, damit man daraus, als aus cassirten und annullirten Instrumenten, keine Extracta mehr machen, noch auch diejenigen, welche sich bereits daraus extrahiret, in Privathänden befinden möchten, bey Gerichten oder ausser denselben zugelassen werden mögen, als bey welchen selbige keinen Glauben noch einigen Credit finden sollen, um bey einigem Gerichtshofe oder Gerichte angeführet, producirt oder gezeigt zu werden; sondern daß auch solche, sobald sie zum Vorschein kommen, angehalten, und dem Procureur der Crone eingehändiget werden sollen, damit sie zerrissen werden, und damit man dadurch, als annullirte, in keinem Fall etwas ausrichten, oder Hindernisse damit verursachen könne. Eben dasselbe befehlen auch Se. Majest. mit den Erbpachtgütern, von was für Art und Natur selbige seyn mögen, zu beobachten, dabey wegen des Verkaufs derselben, zum Besten der rechtmäßigen Oberherrschaften, durch die Ordonnance Lib. 5. Tit. 1. §. 1. vorgesehen ist. Was aber jedoch die andern Majoratgüter anlanget, die von den Einsetzern, so selbe gestiftet haben, mit eigenthümlichen Gütern constituiret sind, so erklären Sie, daß man dabey zum Besten derer, die darinn succediren sollen, beobachten soll, was durch die Ordonnance Lib. 5. Tit. 6. §. 15. sich determinirt befindet.

In dieselbigen Strafen verurtheilen Sie auch den beklagten Francisco d'Aßis de Tavora, der

auch

auch ein Haupt von selbiger Zusammenverschwörung, durch die Beklagte, seine Ehefrau, verleitet ist, und gleichermassen entnaturalisiret, seiner Ehren und Würden entsetzet, und durch den Gerichtshof der Orden an diesen Rath und dessen Gericht übergeben worden ist. Und da man mit dem Ernste und der Behutsamkeit, die in diesem Falle vonnöthen waren, erwogen hat, wie daß nicht allein dieser Beklagte, und die Beklagte, seine Ehefrau, sich zu persönlichen Häuptern von dieser schändlichen Zusammenverschwörung, Verrätherey, Königsmord gemacht haben, sondern, daß sie auch ihre Familien zu Mitgesellen von diesem allergreulichsten Verbrechen gemacht, indem sie den größten Theil ihrer Familie mit hinein gezogen, und sich noch mit der thörichten und verwegenen Eitelkeit gerühmet haben, daß ihre Einigkeit allein genug seyn würde, sie in diesen allerabscheulichsten Grausamkeiten zu unterstützen: so befehlen Sie, daß keine einzige Person, von was für Stande und Condition sie sey, sich, von dem Tage dieser Publicirung an, ins künftige des Zunahmens de Tavora bedienen solle, bey Strafe des Verlusts aller seiner Güter an den Fiscum und die Königl. Cammer, und bey Entnaturalisirung dieser Reiche und Herrschaften von Portugall, auch Verlierung aller Privilegien, die sie als deren Eingebohrne zu geniessen haben.

Die zwey grausamen Ungeheuer, Antonio Alvares Ferreira, und Joseph Policarpio de Azevedo, welche die ruchlosen Schüsse gethan, wodurch die höchste Majestät des Königs, unsers Herrn, die Wunden empfangen hat, verurtheilen Sie, daß dieselben mit Stricken und öffentlichem Ausruffen auf denselben Platz geführet werden sollen; und wenn sie allda an 2 hohe Pfähle in die Höhe

gebun-

gebunden, so soll Feuer um sie herum gemacht, und sie also lebendig verbrannt werden; bis ihre Leiber zu Asche verzehret, welche dann auf obbesagte Weise in das Meer geworfen werden soll; und dieses, über die andern Strafen von Confiscirung aller ihrer Güter an den Fiscum und die Königl. Cammer, von Niederreissung und Schleifung der Häuser, worinn sie gewohnet haben, wenn selbige ihre eigene sind, in welchem Falle sie auch mit Salz bestreuet werden sollen. Weil aber der beklagte Joseph Policarpio sich abwesend befindet, so halten Sie ihn für verbannet, und befehlen an alle Gerichte Sr. Majestät, daß sie in alle Lande Steckbriefe aussenden, und ersuchen, daß man ihn gefangen nehme, oder daß ihn jedermann, wenn er auch sein Feind nicht ist, um das Leben bringen und tödten könne; und im Fall er in den Herrschaften dieses Reichs an den Desembargador des Hofs, Pedro Gonsalves Cordeiro Pereira, Richter der Untreue, gefangen geliefert werden sollte, so soll derselbe an die Person, oder Personen, welche ihn liefern werden, eine Belohnung von 10000 Cruzados, oder von 20000 Cruzados, wenn er in fremden Landen sollte ergriffen werden, über die Unkosten von der Reise und Lieferung auszahlen lassen.

Die Beklagten, Luiz Bernardo de Tavora, D. Jeronymo de Ataide, Joseph Maria de Tavora, Braz Joseph Romeiro, Joaon Miguel, und Manoel Alvares, verurtheilen Sie, daß selbige gleichfalls mit Stricken und öffentlichen Ausrufen auf das Schavot, das zu dieser Execution aufgerichtet worden, gebracht werden sollen; und wenn sie allda erstlich gewürget worden, und man ihnen nach und nach die Röhren der Arme und Beine zerbrochen hat, auch auf Räder geleget,

get, und ihre Leiber zu Asche verbrannt, so soll auf obgedachte Weise die Asche in das Meer geworfen werden. Ueber dieses verurtheilen Sie selbige auch in die Confiscirung und den Verlust aller ihrer Güter an den Fiscum und die Königl. Cammer, wie auch deren Lehngüter, die von den Crongütern abhangen, wie oben gesaget, oder auch der Pachtgüter, ausser der Unehrlichkeit, worein Sie deren Söhne und Enkel verfallen halten, und daß ihnen ihre Häuser, worinn sie gewohnet haben, niedergerissen, geschleiffet, und mit Salz bestreuet werden, auch ihre Wappen und Schilde, die sie bisher geführet haben, aller Orten abgerissen und zertrümmert werden sollen.

Und die beklagte Donna Leonora de Tavora, die Ehefrau von dem beklagten Francisco d'Aßis de Tavora, (welche Sie aus gewissen gerechten Betrachtungen von grössern Strafen, die sie wegen ihres Verbrechens wohl verdienet hätte, befreyen) verurtheilen Sie nur allein, daß selbige mit einem Stricke und öffentlichen Ausruffe auf dasselbe Schavot gebracht werden, und auf demselben eines natürlichen Todes auf immer sterben soll, indem ihr das Haupt vom Leibe getrennet werden wird, und dieser hernach mit Feuer zu Asche verbrannt, und selbige auf die obgedachte Weise in das Meer geworfen werden soll. Weiter verurtheilen Sie selbige Beklagte auch in die Confiscirung aller ihrer Güter für den Fiscum und die Königl. Cammer, und sind in dieser Confiscirung mit begriffen, alle ihre von der Crone zu Lehn tragende, und andere Pachtgüter, sammt allen den andern Straffen, die hier oben zu Austilgung des Andenkens der Beklagten, Joseph Mascarenhas und Francisco d'Aßis de Tavora, ausge-

ausgesetzet worden sind. Gegeben in dem Palaste de Nossa Senhora de Ajuda, im hohen Rathe am 12ten Jan. 1759.

Mit den Unterschriften der Staatssecretairs, die darinn präsidiren

Cordeiro. Pacheco. Bacalhao. Lima. Souto. Oliveira Machado.

In Gegenwart und mit Unterschrift des Procureurs der Crone.

Ausserdem wurde auch die Denaturalisations- und Degradationssentenz der 11. Hauptverbrecher, welche von eben denselben Staatssecretarien und Ministern, die das vorstehende Haupturtheil unterzeichnet hatten, unterschrieben war, von dem Ministerio durch den Druck bekannt gemacht. Diese Sentenz gieng dahin:

Denaturalisations-Sentenz

Nachdem der Richter der Stadt Lissabon wegen des den 3ten Sept. vorigen Jahres wider die geheiligte Person Sr. Majestät vorgehabten abscheulichen, Gottesvergessenen und in den Jahrbüchern unerhörten Meuchelmords inständigst angehalten und gebeten, von der bürgerlichen Gesellschaft diejenigen abzusondern und zu verbannen, welche vorher Königl. Vasallen und Unterthanen gewesen, und einer so greulichen Freveltat überführet werden würden, und da er zugleich gebeten, daß vor Abfassung eines Endurtheils, besagte Verbrecher, sie möchten seyn, wer sie wolten, für fremde Landstreicher, und nicht von einem so getreuen und löblichen Volke, als die Stadt Lissabon jederzeit gewesen, welche keinen grössern Trost haben könnte, als daß sie

Portugiesen wären, die sich gegen den König, ihren Herrn, stets unterwürfig und treu bezeigt, erkläret werden möchten: so hätten Se. Majest. in Betrachtung dessen sothane Verbrecher für fremde Vagabonden, zu keiner bürgerlichen Gesellschaft gehörige, aller Naturalisationsrechte und der Benennung von Portugiesen sowohl, als aller Privilegien und Ehren, die sie unwürdiger Weise als Eingebohrne des Königreichs genossen, verlustig erkannt; beföhlen auch, eine beglaubte Abschrift von solcher Sentenz dem Senat zu Lissabon zuzustellen, damit sie Gesetzmäßig registrirt, und nicht allein in dieser Hauptstadt, sondern auch in allen Orten Dero Reiche und Domainen publiciret werden möchte.

Den 13ten Januar. wurde die Execution der 11 vornehmsten Zusammenverschwornen vollzogen. Dieses grausame Schauspiel nahm des Morgens um 8 Uhr den Anfang und währte bis 3 Uhr Nachmittags. Es war zu dem Ende ein viereckigtes Gerüste, ohngefehr 18 Fuß hoch, an der Anfurth von Belem, am Tagus, gerade vor dem Königl. Pallaste, erbauet worden, welches von vier Regimentern zu Pferde und zu Fuß umgeben wurde. Der König selbst wolte diesem jämmerlichen Auftritte, der nahe bey seinem Schlosse vorgieng, nicht beywohnen, sondern verfügte sich, nebst seinem Hofstaat, auf das Land. In der Nacht zuvor hatten sich 12 Geistliche zu den Verurtheilten begeben, um sie zum Tode vorzubereiten, und ihnen die Sacramente zu reichen.

Zuerst

Zuerst betrat die Marquisin von Tavora die Blutbühne, wohin man sie in einem Tragsessel gebracht hatte. Sie erschien mit einer freyen, gesetzten Miene, die man für die Würkung einer fanatischen Einbildung hielte, nach welcher sie, wegen des ausgeübten verdienstlichen Werkes, den Weg nach dem Schavotte für den geraden Weg zum Paradiese ansahe. Nachdem sie sich mit wenigen Umständen auf den Stuhl gesetzt hatte, schlug ihr der Scharfrichter mit einem Hiebe den Kopf ab; nur blieb etwas von der Haut am Halse hangen, welches verursachte, daß der Kopf in den Schooß fiel. Ihr Cörper und Haupt wurden sogleich auf ein Brett mitten auf das Gerüste gelegt, und mit Segeltuch bedeckt.

Ihr folgte ihr jüngster Sohn, Joseph Maria von Tavora, ein dem Ansehen nach liebenswürdiger junger Herr. So bald er das Blutgerüste bestiegen hatte verlangte er den Cörper seiner Mutter zu sehen. Er hielte eine Rede, welche so rührend war, daß sie alle Zuschauer, ungeachtet der mit Abscheu erfüllten Gemüther, zu Thränen zwang. (*) Er wurde auf einem Kreuze, welches die Portugiesen Aspu nennen und einem Andreas Kreuße ähnlich ist, ausgestreckt. Indem ihn der Scharfrichter erwürgte, so wurden ihm von 2 andern die Beine und Arme mit eisernen Keulen zerbrochen. Man nahm sodenn

(*) Wir werden diese Rede zu Ende der Portugisischen Nachrichten mittheilen.

seinen Cörper von dem Kreutze ab, und legte ihn auf ein Brett, welches an einen Pfosten des Gerüstes befestiget war, und bedeckte ihn ebenfalls mit Segeltuch.

Nunmehro traf die Reihe den Grafen von Atougvia und den ältesten Sohn des Marquis von Tavora, die auf eben dieselbe Art vom Leben zum Tode gebracht wurden.

Hierauf erfolgte mit gleichen Umständen die Hinrichtung zweener Bedienten des Herzogs von Aveiro, und eines Bedienten des Marquis von Tavora.

Nach ihnen führte man den alten Marquis von Tavora herbey. Er wurde zwar lebendig gerädert; jedoch, nachdem man ihm den rechten Arm und das rechte Bein nebst dem rechten Schenkel in 4 Stössen gebrochen hatte; so gab man ihm 2 Stösse auf die Brust, die ihn vermuthlich gleich tödteten, weil man ihn hernach nicht weiter schreyen hörte. Sodenn wurde er auch auf der linken Seite gerädert. Man nahm darauf seinen Cörper ab und brachte ihn auf eben die Art, wie die vorigen, an die Seite. Bey seiner Hinrichtung kehrten die um das Gerüste gestellten beyden Cavallerieregimenter, deren Chef er gewesen war, zum Zeichen ihrer Verachtung gegen ihn, dem Schavotte den Rücken zu.

Endlich erschien der gewesene Herzog von Aveiro, den man um ihn desto mehr zu beschimpfen,

pfen, mit entblößtem Haupte herzu führte. Er wurde gleichfalls lebendig gerädert und mußte acht Stöße aushalten, ehe er den Gnadenstoß bekam. Er ließ bey jedem Schlage das fürchterlichste Angstgeschrey hören und rief aus allen Kräften: O Gott! ich sterbe! Mit seinem Leichnam verfuhr man so, wie mit den vorigen.

Nachdem alle diese Missethäter ihre Strafe gelitten hatten, so wurden zwey Pfähle von den Zimmerleuten auf dem Gerüste eingeschlagen, und Sitze darauf errichtet. Man führte sodenn den einen Bedienten des Herzogs von Aveiro, Nahmens Antonio Alvarez Ferreira herzu, und brachte das Bildniß des andern Bedienten, Joseph Polycarp von Azevedo, welcher die Flucht genommen und dessen man sich noch nicht hatte bemächtigen können, ob man gleich eine Belohnung von mehr als 6000 Thalern für denjenigen, der ihn todt oder lebendig liefern würde, ausgesetzt hatte. Diese beyden waren es gewesen, welche, in Begleitung ihres Herrn, den König angefallen und auf ihn geschossen hatten. Nachdem man den erstern hart an den einen Pfahl mit Ketten angeschlossen, und das Bildniß des andern an den zweiten Pfahl befestiget hatte; so wurden alle todte Corper der Verbrecher aufgedeckt, worauf man den anwesenden Bedienten fragte, wem selbige zugehörten, da er denn einen nach dem andern nennen muste. Alsdenn wurde ein Scheiterhaufen um ihn herum gemacht,

und angezündet, darinnen er lebendig verbrennen muste, und zugleich die Leichnamme der übrigen Hingerichteten, nebst dem Schavot, und allem, was man bey der Execution gebraucht hatte, durch die Flammen verzehrt wurden. Die Asche davon wurde darauf, dem vorangeführten Urtheil gemäß, in die See geworfen. Nach eben diesem Urtheil wurden auch die Güter der Verbrecher eingezogen, und die Häuser derselben der Erde gleich gemacht.

Den 15ten Januar. wurde in allen Kirchen und Capellen des Königreichs das Te Deum &c. wegen der Genesung des Königs abgesungen. Se. Königl. Majestät selbst verrichteten Ihre Andacht nicht nur in dreyen von den übrigen ziemlich entlegenen Kirchen, worinn sich die wunderthätigen Bilder de Nossa Senhora di Delivramento, das Necessitados, und di Felice Socesso befinden, sondern auch in der Kirche der Einsideley des heiligen Marcus, wo Sie durch die Schenkung eines maßiven goldenen Arms an den jetzterwähnten Heiligen, Dero Gelübde vollzogen. Allen diesen Feyerlichkeiten wohnte eine unbeschreibliche Menge von Menschen bey, welche die Luft mit ihrem Freudengeschrey über die Wiederherstellung ihres geliebten Königs erfüllten; und dieser Monarch schwenkte dabey öfters sein Schnupftuch bald mit der einen, bald mit der andern Hand, um seinen Unterthanen zu zeigen, daß er beyde Arme und Hände brauchen könne.

Den

Den 16ten Januar. wurde der den 13ten Dec. auf alle Schiffe gelegte Embargo wieder aufgehoben. Währender Zeit waren nicht mehr, als 3 englische Kriegesschiffe und die dazu gehörigen Kauffardeyschiffe, wie auch das Paquetboot, der Hannover, nebst einigen Holländischen Schiffen, aus dem Haven gelaufen.

Den 19ten Jan. begaben Sich Ihro Majestäten nebst der Königlichen Familie nach Salvaterra, um sich daselbst mit der Jagd und Fischerey zu belustigen. Es war zugleich das Verboth ergangen, daß sich niemand von dem Adel daselbst einfinden solte, ohne dahin berufen zu werden, oder mit einer ausdrücklichen Erlaubniß versehen zu seyn.

An eben dem Tage trat ein Königlicher Befehl an das Licht, vermittelst dessen die Sequestration aller Güter der Jesuiten (*) verordnet wurde. Er war dieses Inhalts:

Carta Regia wegen Sequestration der Güter der Jesuiten v. 19 Jan 1759.

Dem Pedro Gonsalves Cordeiro Pereira, meinem Rath, Kanzlern und Regenten von der Suplicken-Kammer, Meinem Freunde, melde Ich, der König, Meinen Gruß zuvor. Die höchst gefährlichen heimlichen Bemühungen, wodurch die Geistlichen, welche die Regierung der Gesellschaft Jesu in diesen Reichen und deren Herrschaften ausmachen, die ärgerlichsten Empörun-

(*) Die an die Crone verfallenen Güter der Zusammenverschwornen, und der Jesuiten, sollen, dem Verlaut nach, an Werthe so viel als der dritte Theil des ganzen Königreichs ausmachen.

gen, Revolutionen und offenbaren Kriege, die gegenwärtig in ganz Europa bekannt sind, erwecket, und in denselben angestiftet haben, sind die gerechten und unvermeidlichen Bewegursachen gewesen, warum Ich Meinem Minister an dem Römischen Hofe habe Befehl ertheilen lassen daß er dem heiligen Vater, Benedicto den 14ten, gegenwärtigem Vorsteher der allgemeinen Kirche Gottes, einen summarischen und wesentlichen Begriff von solchen greulichen, und ungereimten Unternehmungen, vermittelst eines kleinen Buchs, beybringen sollte, welches Ich unter dem Titel: **Kurzer Bericht von der Republik, welche die geistlichen Jesuiten in den Provinzen von Portugal und Spanien, in beyder Reiche jenseits der See gelegenen Herrschaften, aufgerichtet haben** ꝛc. zu drucken befohlen, damit vermittelst einer Verordnung des heiligen Vaters, welche auch derselbe durch ein apostolisches Breve an den erwählten Kardinal Patriarchen unterm 1sten April des nächstverwichenen Jahres zu Reformirung der besagten Geistlichen ergehen lassen, als durch ein gütiges und sanftmüthiges Mittel dem fernern Fortgange dieser großen Unordnungen könne vorgebeuget, und die öffentliche Ruhe Meiner Unterthanen und Herrschaften erhalten, auch diese Geistlichen selbst möchten verbessert werden, ohne daß Ich, um ihnen Einhalt zu thun, genöthiget würde, zu den äussersten Mitteln zu schreiten, als welche ich nach Meiner sehr religiösen Gnade, so viel Mir immer möglich ist, weit hinauszusetzen geneigt bin. Es hat aber diese meine gütige Mäßigung ganz andere und unserer Hoffnung sehr entgegengesetzte Wirkungen gehabt, und die gedachten Geistlichen täglich mehr und zusehends auf-

aufgemuntert, und so hart versteckket, daß sie sich auf eine hochmüthige Art und mit einer unerhörten Verwegenheit bestrebet, die klare Warheit der in gedachtem Berichte wesentlich erwehnenen Unternehmungen gegen alle öffentliche Kundbarkeit boshafter Weise verdächtig zu machen, indem sie heimlich und listig nicht allein in den fremden Ländern von Europa, sondern so gar in diesen Reichen die Leute beredet, daß sie dergleichen Unternehmungen und solche Kriege nicht erreget hätten, gleich als ob sie selbige nicht angestellet, und bey 3 Kriegesheeren in beyden Portugiesischen und Spanischen Westindien gegenwärtig gewesen wären. Von diesen Ausschweifungen sind selbige noch weiter zu andern verwegenen und ehrlosen Thaten übergegangen, da sie gesucht, Meine getreue Unterthanen von der Liebe und Treue gegen Meine Königliche Person und Regierung abwendig zu machen, worinn sich sonst die Portugiesen unter andern gesitteten Völkern besonders hervorgethan; und da diese Geistlichen zu solchem abscheulichen Endzwecke ihres heiligen Amts sich gemißbrauchet haben, um vermittelst desselben das ansteckende Gift ihrer Gottesvergessenen Lästerungen wider Mich und Meine Regierung einzublasen und auszubreiten, bis sie sogar binnen Meinem Hofe die greuliche Zusammenverschwörung angezettelt haben, wovon sich die Regierung dieser Geistlichen selbst zu einem von den drey Häuptern angestellet hat, mit den vermaledeyeten Umständen, die Ihr in der beygehenden Schrift finden werdet, welcher Ihr, wenn selbige von dem Sebastian Joseph de Carvalho e Mello, Meinem Rath und Staats-Secretario in den Reichsgeschäften, unterschrieben ist, eben so vielen Glauben zustellen könnet,

als wie dem Original-Urtheil, das den 12ten dieses Monats Januarii in der Juna da Inconfidencia wider die wegen des barbarischen und verfluchten Ueberfalls, der in der Nacht vom 2ten September des nächst verwichenen Jahres gegen Meine Königliche Person begangen worden, beklaget gewesen, gefället worden ist, als worinn sich die besagten Geistlichen unter denen übrigen, so wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät vom höchsten Grade, Aufruhr, Hochverrath und Königsmord angeklaget waren, mit begriffen finden.

Da Mich nun die große allgemeine Noth (welche, den Rechten gemäß, der äusserſten Noth gleich zu achten ist) darein Mich nach so vielen auf einander folgenden und kostbaren Erfahrungen dieses niemals erhörte noch vermuthete Unternehmen gesetzt hat, zwinget, daß Ich Mich der Macht bedienen muß, die Gott Meinen Königlichen Händen verliehen hat, um Meine Königliche Person und Regierung, und die allgemeine Ruhe Meiner getreuen Unterthanen gegen die Unternehmungen der Verwegenheit und schnöden Keckheit dieser Geistlichen, von denen man sich desfalls keine Besserung versprechen darf, zu erhalten und zu vertheidigen; so kann Ich Mich auf keine Weise mehr entbrechen, die äußersten Mittel zur Hand zu nehmen, und conformire Mich darinn mit demjenigen, was die Könige, Meine gottesfürchtigsten Vorfahren, und andere gleichfalls Katholische und fromme Fürsten und Staaten in Europa in dergleichen Fällen von Verbrechen der beleidigten Majestät, Aufruhren und Hochverrath, so von geistlichen Personen, wenn sie auch in großen Würden gestanden, begangen worden, (wiewol die Umstände

stände dabey weniger ärgerlich und dringend gewesen, als die, wovon hier gehandelt wird) befohlen und gethan haben.

Ich bin also gemüßiget, Euch zu befehlen, (nicht als aus Kraft meiner Oberherrschaft, sondern vielmehr und nur allein zu unvermeidlicher guter Verwaltung und natürlicher nothwendiger Vertheidigung Meiner Königlichen Person und Regierung und zur allgemeinen Beruhigung Meiner Reiche und Unterthanen) daß Ihr indessen, da ich mich an den Apostolischen Stuhl wende, also gleich, so bald Ihr dieses Schreiben erhalten werdet, alle und jede bewegliche und unbewegliche Güter, Renten, ordinaire Einkünfte und Gnaden-Gelder, so die besagten Geistlichen besitzen, oder in den Provinzen der Gerichtsbarkeit der Supliquen-Kammer, dessen Verwaltung Euch anvertrauet ist, einzunehmen haben, in sequestro legen sollet. Ihr werdet demnach die Desembargadores und Richter ernennen, die nöthig sind, und Euch geschickt dazu dünken werden, damit selbige sich der sonstigen Verrichtungen in dieser Kammer entschlagen, und sogleich dahin verweisen, um in jeder Landschaft von selbiger Gerichtsbarkeit die gedachten beweglichen und unbeweglichen Güter, Renten, ordinaire Einkünfte und Gnaden-Gelder zu sequestriren und zu beschlagen; von allen und jeden ein Inventarium zu machen, mit ausdrücklicher Bemerkung der Güter, welche zu den Schenkungen und Stiftungen eines jeden von solchen geistlichen Häusern gehören, und die sie nach der Hand, wider die Verordnung in den Ordonnanzen Libr. 2. Tit. 16. und Tit. 18, dazu an sich gebracht haben; ferner ein Verzeichniß zu machen von allen gewissen und ungewissen Einkünften eines

jeden

jeden Guts, das einem jeden dieser geistlichen Häuser zugehöret; und diese Einkünfte in eine Kiste mit 3 Schlüsseln einzuschliessen, wovon den einen die Depositarien, welche von diesen Ministern erwählet worden, den andern die Oberrichter der Landschaften, oder die derselben Amt verwalten, und den dritten die Gerichtsschreiber in Verwahrung haben sollen, in welchen Kisten auch die Bücher von der Einnahme und den Kosten, die Ihnen jederzeit zu Ihrem Unterhalt gereichet worden, eingeleget werden sollen. Alle diese Güter sollen gleich in einem öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden auf eine Zeit von einem Jahre verpachtet werden, entweder in Gegenwart dieser Minister, so lange sie sich an den Orten, allwo die Beschläge geschehen sind, befinden werden, oder Ihr sollet sie, nachdem sie von da wieder abgereiset, in dem Hause Eurer Wohnung, wenn sie von einem beträchtlichen Werth sind, in öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verpachten, oder sie auch, wenn sie von so geringem Werthe sind, daß es sich nach Eurem Gutdünken die Mühe und Unkosten, daß jemand die Reise thun sollte, um sie in Eurer Gegenwart zu pachten, nicht verlohnen möchte, an den Orten, wo solche Güter gelegen sind, durch Ausrufer öffentlich verpachten lassen.

So bald diese Beschläge, Verpachtungen und Einnahmen auf beregte Weise und Art geschehen seyn werden, sollet Ihr Mir durch die Staatskanzeley der Reichsgeschäfte Bericht ertheilen von allem, was Ihr in diesen Sachen verrichtet habet, nebst beygelegten Copeyen von den Acten, sauber und verständlich geschrieben, mit einer generalen und specialen Nachricht von den jährlichen Einkünften aller und jeder dieser geistlichen

Häuser,

Häuser, und den Summen ihres respective Betrags. Denn Meine Königliche und fromme Meynung ist nicht, daß dem Gottesdienst in den Kirchen etwas abgehen, noch die Vollziehung der Messen und Stiftungen, die nach dem letzten Willen der Testatoren, die sie gestiftet haben, ihren bisherigen Fortgang gehabt, aufgehalten werden solle, und will also, daß aus denen obgedachten Kisten, vermittelst Euren Befehlen, die Summen von Geldern herausgenommen werden sollen, welche zu Unterhaltungen der Messen, des Gottesdienstes und der geistlichen Aemter, zu Befolgung der obgedachten Stiftungen, in vorfallenden Angelegenheiten nöthig seyn werden; Ich will auch weiter, daß solches wegen des Unterhalts der Geistlichen gethan werden soll, welche Ich voritzo nach unten gedachter Weise werde einschließen lassen, da man einen jeden von ihnen täglich einen Teston (sind 6 Schilling Lübisch) zu seinem Unterhalt reichen wird. Denn über die klaren Beweisthümer, worauf sich das obgedachte Urtheil der Junta da Inconfidencia gründet, in Ansehung der theologischen, moralischen und politischen Irrthümer, welche die besagten Geistlichen mit so verderblichen und abscheulichen Wirkungen auszubreiten getrachtet haben, bin Ich in die gewisse Erfahrung gekommen, daß sie sich itzo auch sehr ängstiglich befleissigen, in den Provinzen des Reichs dieselbigen falschen und vermaledeyten Lehren fortzupflanzen, und solche damit anzustecken, nachdem deren Fortgang bey Hofe durch die Einschließung, worinn sich die besagten Geistlichen itzo befinden, gehemmet worden ist. Also will Ich auch, daß in selbiger Zeit, da man die gedachten Sequestrirungen in den Häusern und besondern Gütern,

wo

wo sich weltliche oder geistliche Coadjutoren hin und wieder einzeln befinden, vornehmen wird, die Minister, so selbige veranstalten, dieselben, (nachdem sie ihnen alle bey ihnen zu findende Schriften abgenommen) in sichern Verhaft nehmen, und des nächsten und geraden Weges nach den Haupthäusern in den ansehnlichen Städten, die ihnen am nächsten sind, bringen lassen sollen, allwo sie mit den andern Geistlichen in selbigen Häusern der großen Provinzen und vornehmsten Städte eingeschlossen bleiben werden, mit dem ausdrücklichen Verbot, daß sie von dar nicht herausgehen, noch mit Meinen weltlichen Unterthanen gemeinschaftliche Unterredungen pflegen sollen, da man ihnen Soldaten-Wachten setzen wird, welche sie im Gesichte haben, und solche Einschliessung und Absonderung genau wahrnehmen sollen, so lange bis Ich das Gegentheil befehlen, und eine andere Ordre in diesen Sachen stellen werde.

Zu allem diesen, und was davon abhanget, befehle Ich, daß man Euch mit militairischer Hülfe, die Ihr nöthig haben werdet, beystehe, und ordinire an die Generals und andere Gouverneurs von der Miliz in den Provinzen und an diesem Hofe, daß sie Euch allemal ohne einige Ausnahme alle Hülfe leisten sollen, warum Ihr sie in Meinem Namen ersuchen werdet, mit so viel Truppen als Ihr für Euch, oder für die von Euch bestellten Minister verlanget, sowol nach den Orten, wo die Beschläge der Güter gemacht werden sollen, als nach den großen Landschaften marschiren zu lassen, wo die vornehmsten Häuser dieser Geistlichen besetzt, und ihre Einschliessung in denselben von ihnen unverbrüchlich wahrgenommen werden soll, wie sie an diesem Hofe

sicher

sicher wahrgenommen wird; und da Ich betrachte, daß die Wichtigkeit dieser Sache und deren Nothdringlichkeit, welche den Grund dieses Meines Königlichen Befehls ausmachen, von sich selbst alle Geschwindigkeit und forderſamſte Ausführung der Verrichtungen, die Ich Euch hiemit auftrage, anrathen; so urtheile Ich, unnöthig zu seyn, daß Ich Euch hierinn an die Treue, den Eifer und den Fleiß, worinn Ihr Euch in Meinem Königlichen Dienst betragen habet, weitläuftiger erinnere. Alſo gegeben in dieſem Pallaſt de Noſſa Senhora da Ajuda, den 19. Januar, 1759.

Der König.

An Pedro Gonſalves Cordeiro Pereira, Kanzler von der Supliquen-Kammer, wovon Er Regent iſt.

Um eben dieſe Zeit wurde auch ein Manifeſt des Königs, worinn die von den Jeſuiten den hingerichteten Miſſethätern beygebrachten und unter dem Volke ausgebreiteten irrigen Lehren, nebſt deren Widerlegung enthalten waren, öffentlich bekannt gemacht. Dieſes Manifeſt wurde den ſämmtlichen Prälaten des Königreichs in gleichen Ausdrücken, wie folgendes von dem Könige an den Erzbiſchof von Braga, Primas von Portugal, abgelaſſene Schreiben lautet, zugefertiget:

Königlich Schreiben an den Erzbiſchof Primaten von Portugal vom 19ten Jan. 1759.

Dem ſehr ehrwürdigen Vater in Chriſto, Erzbiſchoffe-Primaten von Braga, meinem geliebten und geehrten Bruder, wünſche Ich, der König, Heil und Zuwachs von Tugenden. Die dieſem

diesem Briefe beygefügte 2 Exemplarien, welche durch Sebastian Joseph von Caravalho und Mello, Rath in meinem Conseil und Staats-Secretarium der Angelegenheiten dieses Königreichs, gezeichnet sind, um ihnen denselben Glauben und eben das Ansehen als den Originalen zu geben, wird Sie von dem Urtheilsspruche unterrichten, welcher von dem Gerichte den 12ten dieses Monaths Januarii wider die Schuldigen ausgesprochen worden, so die an meiner Königl. Person den 3ten Sept. vorigen Jahes begangene barbarische und verdammliche Schmach begangen haben. Sie werden Ihnen ausserdem von den Handlungen und dem Verfahren Nachricht geben, welche Ich durch den Doctor Franz Joseph Craesbec da Caravalho, Canzler der Berichte und des Tribunals von Porto, habe vollstrecken lassen, um zum Theil die Religiosen von der Gesellschaft Jesu zu bändigen, deren verdorbene Haushaltung sie nicht allein zu Complicen, sondern sogar zu den vornehmsten Anführern derjenigen groben Verbrecher der beleidigten Majestät, des Hochverraths und des Königsmords, welche in ermeldeter Sentenz verurtheilet worden, gemacht hat. Diese Religiosen haben das heilige Priesterthum gemißbrauchet, um die Gewissen der Schuldigen zu verführen. In dieser Absicht haben sie sich aller der abscheulichen Mittel bedienet, die von ihnen schon in andern ähnlichen Fällen angewendet worden, um dadurch gleiche Endzwecke zu erreichen. Sie haben das Vertrauen das ihnen das heilige Amt giebt, dazu angewendet, um in den Seelen den pestilenzialischen Gift ihrer machiavellischen Betrügereyen und ihrer widerchristlichen Lehren zu verbreiten und auszustreuen, ob solche gleich bereits von der Kirche verdammt,

verur-

verurtheilt und verflucht, und besonders von den Päbsten Alexander VII. und Innocentio XI. für ketzerisch, ruchlos, aufrührisch, die christliche Liebe, die menschliche Gesellschaft und die öffentliche Ruhe des Staats zerreissend erkläret worden. Diese Geistlichen haben unter obgedachten von dem heil. Stuhle verworfenen Irrthümern diejenigen, welche Sie besonders in dem Manifeste finden werden, nicht nur gelehret, sondern sie auch zur Ausübung bringen lassen.

Sowohl durch die klaren Beweisthümer, womit der Urtheilsspruch bestärket worden, als auch noch durch viele andere zu meiner Wissenschaft gekommene Facta, wovon die Wahrheit allemahl dargethan werden kan, erhellet, daß mehrgedachte Geistliche in ihren angestifteten geheimen Complotes zum vornehmsten Gegenstande gehabt haben, mit dieser Pestilenz ihrer gefährlichen Lehren die Hauptstadt und alle Provinzen des Reichs zu vergiften und anzustecken. Sie haben die Einfalt und das Vertrauen der Gläubigen hintergangen. Sie haben sie durch fälschliche und aufrührische Einblasungen von ihren ersten und vorzüglichen Schuldigkeiten der Liebe gegen ihren Nächsten, und der Unterwürfigkeit an ihren König, mit welcher sie demselben sowohl wie Christen als Unterthanen verpflichtet sind, abwendig gemacht.

Ich hatte daher geglaubt, daß es meine Schuldigkeit erfordere, Ihnen von allem obigen ungesäumte Nachricht zu ertheilen. Mein Wille ist, daß, da Sie von der vergifteten Weide unterrichtet sind, welche die Bosheit denen Ihrer Sorge anvertrauten Schaafen hat vorlegen wollen, Sie solche durch Ihr Hirtenansehen dafür bewahren mögen, dergestalt, daß anstatt dieser tödtlichen Lock-

speise sie nützlich und heilsam auf die Tristen geführet werden, welche die eifrigsten und erbaulichsten Arbeiter im Weinberge des Herrn anbauen. Geschrieben im Palast von U. L. F. d'Ajuda, den 19 Jan. 1759.

Der König.

Das Manifest selbst, war seinem völligen Inhalte nach, folgendergestalt abgefaßt:

Die gottlosen und aufrührischen Irrthümer, welche die Geistlichen von der Gesellschaft Jesu den hingerichteten Missethätern beygebracht, und unter dem portugisischen Volke auszubreiten getrachtet haben, nebst ihrer Widerlegung aus den geistlichen und weltlichen Rechten.

Auf Befehl des Königs publiciret.

Erster Irrthum.

Einer der allerschädlichsten Griffe, welche die Bosheit der Menschen ausgefunden, und die, nebst noch vielen andern gottlosen und verwegenen Weltweisen, der ehrlose Nicolaus Machiavellus, zur Beunruhigung der bürgerlichen Gesellschaft und Christlichen Religion ausgebreitet hat, ist gewesen: Daß einer, der etwa eine Person oder Regierung zu Grunde richten wollte, den Anfang eines solchen abscheulichen Unternehmens mit Ausstreuung von allerley Lästerungen machen müsse, wodurch dieselbe Person oder Regierung in einen übeln Ruf gebracht würde. Denn indem es gewiß sey, daß ein solcher Ver-

Verläumder jederzeit den größten Haufen Leute, als welche gemeiniglich geneigt sind, das Böse zu glauben, auf seiner Seite haben werde: so folge daraus, daß er in kurzer Zeit dem Verläumdeten seinen Credit benehmen könne, wodurch dieser also zugleich mit seinem guten Namen alle seine vornehmsten Kräfte und Ansehen, als welches in einem guten Rufe bestehe, verlieren, und unter den Verläumdungen dessen, der sich an ihn zu rächen trachtete, unterliegen müßte.

2. Dieser höllische Grif ist auf die gerechteste Weise in den Civil- und Policeygesetzen verboten worden, welche dagegen die Injurienprocesse, die Strafe der Verläumder und die Züchtigung derer, die übel von dem Könige, von dessen Ministern und von den Obrigkeiten sprechen, verordnet haben. Mit gleicher Gerechtigkeit ist auch der besagte Satz von der Kirche Gottes verfluchet, und durch die allgemeine und öffentliche Verdammung aller Werke dieses gottlosen und höchstgefährlichen Schriftstellers verbannet worden, so daß auch die Päbste in ihren Erlaubnißbriefen, die sie, um verbotene Bücher zu lesen, ertheilen, gemeiniglich die Werke dieses Machiavells davon ausnehmen.

3. Es haben aber alle Gründe der Vernunft, worauf die obgedachten weltlichen und geistlichen Gesetze vestgestellet worden sind, um den Verläumdungen Einhalt zu thun, als welche auf die Zerstörung der bürgerlichen Gesellschaft und der Christlichen Liebe hinauslaufen, dennoch nicht vermocht, daß sich verschiedene Geistliche von der Gesellschaft Jesu der Freyheit enthalten hätten, eben dasselbe, was der besagte Nicolaus Machiavellus geschrieben hat, dem wesentlichen

Inhalt nach, wiewohl unter einer Verkleidung mit andern Worten, zu schreiben und zu lehren, als worinn sie andern gleichfalls gottlosen und verkehrten Weltweisen nachgefolget sind.

4. Ein solcher war unter andern *Hermano Busembao* in seiner Theologia Christiana lib. 3. tract. 6. cap. 1. dub. 2. num. 6. da er schrieb: „Wenn einer deinen ehrlichen Namen ungerechter Weise angreift, und du denselben nicht vertheidigen, noch auf andere Art wieder erhalten kannst, als daß du dem andern, der dir deine Ehre abgeschnitten hat, die seinige wieder abschneidest; so kannst du solches auf eine erlaubte Art thun, wofern es nur die Wahrheit ist, was du sagest, (welches alles in der 44sten Proposition, von denen, die der Pabst Innocentius XI. verworfen hat, gänzlich verdammet ist) „und „daß du es nur in so weit thust, als es zu Erhaltung deines ehrlichen Namens nöthig ist, und „ihn nicht mehr beleidigest, als du von ihm bist „beleidiget worden, in Vergleichung deiner mit „der Person desjenigen, welcher dich verläumdet hat.„ Siehe *Card. Lugo* num. 50 &c. Eben dasselbe hat auch mit viel weniger verstellten Worten geschrieben *Leonardus Lessius* lib. 2. de instit. cap. 11. dub. 25. num. 133. da er sagt: „Wenn du eine Person fälschlich verläumdet hast, „die dich vorhero verleumdet hatte; so bist du „nicht schuldig, ihr eine Ehrenerklärung zu thun, „wenn sie selbige nicht vorher dir hat thun wollen; sondern du kanst dich zuvor einer Wiedervergeltung bedienen, nur daß du darinn, so viel „möglich, gleiche Masse haltest. Dieser Meynung stehen entgegen *Navarr.* cap. 18. num. 47. „*Caetan.* quæst. 62. und *Pedro Navarr.* cap. 4. „num. 395. Jedoch ist diese unsere Meynung die „redlich-

„redlichste, ꝛc.„ Ausser diesen Schriftstellern kann man nachsehen, was über diesen Vorwurf geschrieben haben *Tamburin.* lib. 9. in Decal. cap. 2. §. 2. *Gaspar Furtado, Dicastillho* und andere, die *Cramuel* Theol. Fund. pag. 550. citirt, die Apologia dos Casuitas pag. 127. 128. 129. und die, welche man in den Conclusis der Universität Löwen vom Jahr 1645. angeführet findet.

5. Es entspringen demnach aus der falschen Hypothesi dieser Machiavell schen Morallehre der besagten Geistlichen folgende Irrungen: Erstlich wird darinn das Gebot der Liebe des Nächsten übertreten, welches eine von den beyden Tafeln der zehen Gebote, worinn das göttliche Gesetz enthalten ist, ausmacht. Zweitens ist in gedachtem Satze die Rache ausdrücklich gelehret und zugelassen, die doch Christus, unser Herr, gänzlich abgestellet hat, da er uns sowohl mit seinem Exempel, als mit den Worten seines Evangelii gelehret hat, daß wir unsere Feinde lieben sollen; daß wir wohlthun sollen denen, die uns hassen; daß wir das Böse, so man uns anthut, so viel uns immer möglich mit Gutem vergelten sollen. Drittens befindet sich dadurch jedermann berechtiget, Richter in seiner eigenen und in eines andern Sache zu seyn, indem er von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Anklagen, womit man wieder ihn verfährt, wie auch von der Wiedervergeltung oder Rache, die er gegen seinen Ankläger gebrauchen kann, selbst urtheilen mag; gleich als ob es nicht eine so gemeine als bekannte Sache wäre, daß eine Anklage, wie rechtmäßig sie auch immer sey, von Seiten und in dem Munde des Beklagten allezeit für ungerecht und verleumderisch gehalten wird, als dessen eigener Vortheil es erfordert, selbige

zu leugnen und abzulehnen, damit er sich davon entledige. Viertens werden dadurch die geistlichen und weltlichen Regierungen, die Civil- und Policeygerichte vereitelt, die doch von Gott verordnet sind, um die Völker in der Religion, im Frieden und in der Gerechtigkeit zu erhalten, da vermittelst gemässer Bescheide und Schlüsse der Kirche, des Oberherrn und der von demselben niedergesetzten Obrigkeiten, nebst denen moralischen Irrthümern, zugleich die beständigen Streitigkeiten aufgehoben und geschlichtet werden, welche die Leidenschaften und der Eigennutz unter gedachten Privatpersonen zu erwecken pflegen. Fünftens und letztlich wird durch die Hypothese solcher verworfenen Lehren die Christliche Einigkeit und alle bürgerliche Gesellschaft in ihren ersten Gründen über den Haufen geworfen, und Kirche und Staat in Unordnung und in beständige Kriege von Verleumdungen gestürzet, worinn die Ungläubigen und Barbaren, die keine ordentliche geistliche und weltliche Regierung haben, wodurch sie gesittet und im Zaum gehalten werden, sich unter einander beissen, unterdrücken, und einer dem andern Unrecht thun, indem sie ohne Maaß und Ziel ihren fürchterlichen Leidenschaften, worinn sie sich erbittern, nachhängen und folgen.

6. Ob nun gleich aus allen diesen höchstdringenden Bewegursachen jene allerschädlichste Lehre durch die Kirche in gedachter 44sten Propositiön von dem heiligen Vater Innocentio XI. verworfen und verdammt ist; so haben selbiger dennoch die obgedachten Geistlichen mit solcher höchstärgerlichen Unbiegsamkeit angehangen, so daß heutiges Tages sehr wenige gelehrte Personen in Europa seyn werden, welche nicht wissen sollten, daß

daß einer von den Mißbräuchen, in Ansehung welcher man so viele Jahre angesuchet hat, daß die Regierung dieser Geistlichen möchte verbessert werden, vornemlich auch die ausgelassene Freyheit sey, womit sie zum Vortheil ihrer eigenen Angelegenheiten, alle diejenigen, (ohne Ausnahme einiger Person, welches Standes sie auch sey) die sich ihrem Eigennutz widersetzen, verlästern und verleumden; und es liegen fast unzählbare Exempel von geistlichen und weltlichen Personen und Regierungen am Tage, welche durch die gedachten Geistlichen, vermöge dieser vermaledeyeten Practik, in allen vier Theilen der entdeckten Welt zu Grunde gerichtet worden.

7. Unter den besagten Exempeln sind so ausnehmend, als ärgerlich: In Asia der selige Märtyrer Fr. Luiz Sotello, vom Orden des heiligen Franciscus, welchem die gedachten Geistlichen sein Ansehen benommen haben, damit er keinen Zutritt in Japan erlangen möchte; ferner der fromme und eifrige Dom Philippe Pardo, Erzbischof von der Domkirche in Manilha, und der Kardinal de Tournon; in America der selige Dom Joaon de Palofaxe Mendonça, Bischof von der Colonie de los Angeles, und Dom Bernardino de Cardenas, ein eifriger, frommer und gelehrter Bischof von Paraguay, und so viele andere in Tugenden und Wissenschaften berühmte Prälaten und grosse Männer von dem Dominicaner- und Franciscanerorden, welche von ihnen in diesen zwey Theilen der Welt über die Maaße verlästert und verläumdet worden sind.

Und sonst sind fast unzählich die Gouverneurs und Ministers in den jenseits der See gelegenen Herrschaften dieser Reiche von Portugall, und

selbst in diesem vesten Lande von besagten Geistlichen durch diese schändlichen und tückischen Lästerungen und Verleumdungen gestürzet worden, so bald sie wahrgenommen haben, daß selbige den Eifer für den Dienst des Königs, und ihre eigene Ehre und Gewissen dem eigennützigen Wesen dieser Geistlichen vorgezogen.

8. Diese verbotene, abscheuliche und höchstschädliche Lehre ist nun auch eben der erste Vorwand gewesen, womit die gedachten Geistlichen so Gottesvergessener Weise die königliche und allergnädigste Person Sr. Majestät und Deren glücklichste und glorreichste Regierung verlästert und verleumdet haben. Denn wie aus den Factis, welche den vesten Grund zu dem den 12ten dieses Monats Januarii wider die Missethäter, die hingerichtet worden, ausgesprochenen Urtheil geleget haben, klärlich erhellet, daß diese Geistlichen sehr erbittert und aufgebracht worden, weil der gedachte Monarch dem Pabste in einem so kurzen, als bescheidenen Schreiben nur einen kleinen Theil von den greulichen Unternehmungen, die in Paraguay und Maranhaon vorgegangen sind, habe vorstellen, und ihn ersuchen lassen, daß derselbe eine Reformation dieser Geistlichen, zum grossen Besten ihres regelmäßigen Ordens, ordiniren möchte: so sind die Folgen von diesem frommen und allergnädigsten Vorgang gewesen, daß diese Geistlichen sich wider alle göttliche und menschliche Gesetze empöret, und wieder die Lehren des Evangelii und die oben angeführten päbstlichen Verdammungen sich blindlings in solche schändliche und verfluchte Betriegereyen und Verleumdungen hineingestürzet haben; daß zu eben der Zeit, da von einer Seite alle die Staaten dieses Reichs mit Ehren und Wohlthaten der Königlichen

chen Gnade von der unumschränkten Großmuth und väterlichen Vorsorge des Königs, unsers Herrn, angefüllet waren, und zu dem höchsten Urheber des Lebens die eifrigsten Wünsche für die Erhaltung und Glückseligkeit Ihres allerdurchlauchtigsten und allergnädigsten Wohlthäters abgehen liessen, auch Sr. Majestät die erkenntlichsten und beständigsten Danksagungen ablegten, hingegen die gedachten Geistlichen in dem allerungetreuesten und verfluchtesten Betrug und List begriffen waren, indem sie die königlichen und heldenmäßigen Tugenden dieses Herrn suchten schwarz zu machen, und Dessen glorreichste und wohlthätigste Regierung zu verlästern, auch vorgaben, daß in diesem Reiche die grossen Glückseligkeiten und Wohlthaten, und die größten und nützlichsten Vorsehungen, welche von der ersten Gründung dieses Reichs die Unterthanen von Portugall ihren frömmsten, gnädigsten und vorsichtigen Monarchen zu danken hätten, nichts als Verwüstungen, Zerrüttungen und Verwirrungen wären.

9. Und diese schändliche Lästerungen und abscheuliche Verleumdungen breiteten sie nicht allein in fremde Länder durch Briefe aus, welche sie boshaftiger und heimlicher Weise an andere Geistliche von ihrer Gesellschaft schrieben, damit sie solche in den Gesellschaften und durch die öffentlichen Zeitungen ausbringen möchten, wobey ihnen die weite Entlegenheit der Oerter gut zu statten kam; sondern sie giengen auch (welches noch mehr ist) so weit, daß sie sich mit einer rasenden Frechheit unterstunden, die obgedachten Lästerungen, wider alle öffentliche Kundbarkeit eines Bessern, sogar binnen diesem Hofe selbst, und in den Provinzen des Reichs auszusprengen.

Sie machten zu diesem vermaledeyeten Endzweck eine Zusammenverschwörung mit den Missethätern, die den schändlichen Ueberfall in der Nacht vom 3ten Sept. des nächstverwichenen Jahres unternommen haben. Sie errichteten auch in einem jeden ihrer eigenen geistlichen Häuser, und in einer jeden der andern weltlichen Wohnungen ihrer Mitverschwornen eine Werkstatt von besagten betrieglichen Lästerungen und Verläumdungen, welche abzielten, den glorwürdigsten Namen und die gutthätigste Regierung Sr. Majestät verhaßt zu machen; mit welchen ehrlosen Tücken sie die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit einiger von den hingerichteten Missethätern, und auch anderer Personen, welche gleichfalls Layen und unwissend waren, und von der Regierung eines Staats gar keine Erkenntniß hatten, einnahmen und an sich zogen; wie solches alles ohne Zweifel aus den Factis erwiesen worden, welche den sichern Grund von dem obgedachten Urtheil ausmachen, daß den 12ten dieses Monats Januarii über die Missethäter, welche sich der greulichen Ueberfälle schuldig gemacht haben, gefället worden ist.

Zweyter Irrthum.

10. Ein anderer heimlicher Streich, der von noch gottlosern Weltweisen ausgesonnen, und, vermittelst ihrer abscheulichen Unterrichtung, durch eben denselben unter dem Fluch der Kirche verbannten Nicolaus Machiavellus weiter ausgebreitet worden, ist gewesen: Daß man um seines eigenen Nutzens willen einem andern nach dem Leben stehen, und ihn umbringen könne; daß also dieser Herold und Erzketzer in

aller

aller politischen Bosheit, nachdem er durch seine andere Lehre von Verlästerung und Verleumdung den Hauptgrund des bürgerlichen Lebens, so in der Ehre bestehet, umgestürzet, hierauf noch weiter gegangen ist, und auch der sogenannten Condenienz nicht allein das natürliche, sondern auch das ewige Leben aufzuopfern getrachtet, indem er solches den traurigen Zufällen aussetzet, die von hinterlistigen Mordthaten unabtrennlich sind, weil man solche, da man sichs am wenigsten verstehet, elendiglich erleiden muß, ohne daß man sich dazu vorbereitet hat; welcher abscheuliche Irrthum deshalben einen andern allergerechtesten Bewegungsgrund zu dem unvermeidlichen Verbot gegeben, wodurch der Apostolische Stuhl die Schriften des gedachten Machiavelli zu lesen untersaget hat.

11. Dem ungeachtet haben die Moralisten von besagter Gesellschaft eben dasselbe, was jener mit klaren Worten gesagt, mit mehr ausgekünstelten Redensarten geschrieben. Unter diesen ist der ärgerlichste Franciscus Amicus, welcher in Tom. 5. disp. 36. num. 118. der Antwerper Edition sich mit folgenden Worten erkläret hat: „Man kann nicht leugnen, daß die Geistlichen „und Ordensleute gerechter Weise den guten „Namen und die Ehre, so sie wegen ihrer Tugend „und Wissenschaften erlanget haben, vertheidigen „können, ja, öfters solches zu thun schuldig sind; „noch auch, daß solche Ehre eine wahrhaftige und „ihrem Amte eigenthümlich zustehende Ehre sey; „noch auch, daß sie, wenn sie diese verlieren, ein „sehr grosses Gut verlieren. Denn dadurch erwerben sie sich das höchste Ansehen und Hochachtung bey den Weltlichen, die sie unterrichten, und denen sie mit ihrer Tugend und weislichem

„lichem Rath zu Hülfe kommen. Wenn sie aber „ihre Ehre verlieren, so können sie ihnen nicht „mehr zu Hülfe kommen, noch sie unterrichten. „Folglich können solche Geistliche zum allerwenig„sten ihre Ehre und Achtung in den gemäßigten „Schranken einer unschuldigen Nothwehr, auch „selbst mit dem Tode der Person, von der sie ver„leumdet worden, vertheidigen. Ja, öfters sind „sie nach dem Gesetz der Liebe verpflichtet, ihre „Ehre auf solche Weise (das ist mit Todtschlägen) „zu vertheidigen, sowol, wenn die Privatehre „einiger Glieder verletzet, als wenn ein ganzer „geistlicher Orden verleumdet worden.„

12. Nicht weniger ärgerlich und schädlich ist Hermano Busembao, dessen Buch, betitelt: Medulla Theologiæ Moralis, wegen seiner Kleinigkeit und geringen Preises in allen Provinzen dieses Reichs in jedermanns Händen ist. Denn dieser Moralist hat lib. 3. tract. 4. cap. 1. dub. 3. die Frage aufgeworfen: **Wann und wie es erlaubt sey, einen, der uns ungerechter Weise anfällt, aus eigener Macht zu tödten?** Und da er als eine Regel hätte vestsetzen sollen, daß niemand einen andern eigenmächtig umbringen könne, immassen dergleichen Todtschläge in göttlichen und natürlichen Rechten verboten, und der Erhaltung einer bürgerlichen Gesellschaft ganz zuwider sind; daher durch diese Gesetze ausgemacht ist, daß das Recht über Leben und Tod einig und allein von der Gerichtsbarkeit der Oberherren und Fürsten abhänget, und zwar aus höchstriftigen und unumgänglich nothwendigen Ursachen, die im 5 §. dieser Schrift angeführet sind: so hat sich gleichwol dieser Busembao die überaus schädliche und boshaftige Freyheit genom-

nommen, die hier nachfolgenden ungereimten Sätze als Lehren im besagten Dub. 3. vorzustellen:

13. In Num. 5. nachdem er im Vorhergehenden vorgestellet hat, ob es erlaubt sey, einen Räuber zu tödten, um das Geraubte wieder zu bekommen? und solches zugestanden, wenn die Summe nicht zu geringe wäre; so beschliesset er allda:

„Noch mehr erweislich ist, daß diese Mittel (das ist, todt zu schlagen) auch Geistlichen und Ordensleuten erlaubt sind, um ihre zeitlichen Güter wider zu erhalten; und was man dagegen schreibet, ist zu verstehen, wenn man nicht die Maaße von einer unschuldigen Nothwehre halten möchte.„

In Num. 8. allda:

„Bey der Beschützung des Lebens und der Erhaltung der Glieder des Leibes ist es auch einem Sohne, einem Geistlichen und einem Unterthanen erlaubt, sich zu vertheidigen, wenn es nöthig ist, und selbst den Vater, den Prälaten und den Fürsten ums Leben zu bringen, wenn nur wegen des Todes des Fürsten keine grosse Unordnungen, als Kriege ꝛc. erfolgen können.„ *Syl. Bon.*

In Num. 9. daselbst:

„Es ist auch erlaubt, denjenigen umzubringen, von dem man versichert ist, daß er wirklich im Begriff stehet, uns hinterlistiger Weise zu tödten.„

In Num. 10. allda:

„Deßhalben sagen einige, als *Sanches* 2. Moral. cap. 29. und andere, daß es auch erlaubt sey, denjenigen ums Leben zu bringen, der vor einem Richter eine falsche Anklage oder ein falsches Zeugniß anbringet, wenn man gewiß weiß, daß

der

der Tod oder die Verstümmelung eines oder andern Gliedes darauf erfolgen würde, oder auch, (welches doch einige Autores mit mehrerer Schwierigkeit zugestehen) wenn der Verlust seiner Ehren und der zeitlichen Güter ꝛc. darauf folgen dürfte. Denn dieses ist kein Todtschlag, sondern nur eine Beschützung; wohl zu verstehen, wenn man Gewißheit hat von dem Unrechte desjenigen, der einen beleidiget, und wenn man kein anderes Mittel hat, demselben zu entgehen ꝛc. „

Und in Num. 11. daselbst:

„Jederzeit, da einer nach obigen Lehren das Recht hat, einen andern ums Leben zu bringen, kann er auch jemand anders bestellen, der ihn in seinem Namen umbringe; denn also erfordert es die Liebe. *Till. Tan.* cap. 3. D. 4. quæst. 8. Mol. D. 18. Und wie und wann er dazu verpflichtet sey, findet man beym *Less.* lib. 2. cap. 3. D. 13. *Dian.* part. 5. tom. 4. res. 6. 14. 20.“

14. Diese allerschädlichsten, blutdürstigen und aufrührerischen Lehren sind gleichfalls von der Katholischen Kirche verbannet und verdammet, nämlich durch den Pabst Alexander VII. in den Propositionen 17. 18. 19, und durch den heiligen Vater Innocentium X. in den Propositionen 13. 14. 15. 30. 31. 32. 33. Jedennoch hat solches nicht vermocht, daß die gedachten Geistlichen gelassen hätten, eben diese abscheulichen und verdammten Lehren vom Tödten mit gleicher Hartnäckigkeit forthin zu lehren; gleichwie sie den andern Machiavellischen und ungereimten Streich, daß man den Nächsten, der uns verlästert, stürzen könne, forttrieben. Und es ist bekannt, daß sie dasselbe noch wirklich, nicht nur nach ihrem vermeyntlichen Rechte, sondern auch in der Ausübung, beobachten.

15. Also

15. Also thun sie solches erstlich, dem sogenannten Rechte nach. Denn da ihr Autor, Dominicus Viva, die 17te von denen durch den Pabst Alexander VII. verdammten Propositionen erkläret, vorhero aber sich einer Ausflucht bedienet, die der Wahrheit in den wesentlichen Worten, womit sich der Jesuit, Francisco Amico, in der obangeführten wörtlich copirten Stelle erkläret, ganz zuwider ist, indem dieser Viva den Leser bereden will, daß besagter Amico diese Lehre nur als einen streitigen und zweifelhaften Satz zum Disputiren aufgeworfen hätte: so gehet er zu eben der Zeit, da die That klar ist, daß es Amico also absolute, ohne einige Erklärung noch Maaßgebung, wie man selbst aus seinen Worten ersehen mag, geschrieben hat, und nachdem er beyläufig dieselbe verdammte Lehre durch mehrere Autores erweiset, und sie unter andern dem Navarro, Emanuel und Sayro zuschreibet, in dem Commentario über diese Proposition fort, und verstellet dieselbe so sehr, daß er sie in einen noch schlimmern Stand setzet, oder wenigstens solche Sätze stehen läßt, welche der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft gleich schädlich sind.

16. Denn nach dem Sinne der gedachten 17ten Proposition könnte man nur den Lästerer tödten, wenn die Verleumdung enorm, und die Unehre, welche daraus entstehen würde, groß und unersetzlich wäre. Der besagte Viva aber gehet noch viel weiter über die Worte dieser Proposition hinaus, indem er die Enormität der Verleumdung und der Unehre ausläßt, und schreibet, wie allda Num. 4. zu sehen ist:

„Dero-

„Derohalben soll man eher in einigen Fällen als unschuldig einige Verleumdung erdulden, als zu dieser tödtlichen Vertheidigung, oder zu dieser Freyheit, zu tödten, übergehen."

Wenn denn einige Fälle in particulari ausgenommen sind, so folget, daß man nicht gehalten sey, überhaupt und schlechterdings jede kleine Verleumdung unschuldig zu erdulden. Denn die Ausnahme: in aliquo casu, wie jedermann bekannt ist, giebt auch eine Regel im Gegentheil. Folglich ist man auch nicht schuldig, in einigen Fällen eine grosse Verleumdung und Unehre absolut zu erdulden. Beyde diese Folgerungen aber sind rechtmäßig und offenbarlich von der Kirche in besagter von Viva verdreheten Proposition verdammt.

17. Eine dergleichen Verdrehung und noch klärer und offenbarer begehet auch ein anderer Probabilist, Martinho Torrecilhas, in seinem Commentario, den er über die obbesagten Propositionen herausgegeben hat.

18. Wenn dieser ausgelassene Moralist von der gedachten 17ten Proposition handelt, die der Pabst Alexander VII. verdammet hat; so erkläret er sich pag. 471. num. 14. allda mit diesen Worten:

„Was die 17te Proposition unter denen, welche vom Alexander VII. verdammt worden, anlanget, worinn es heißt, daß den Ordensleuten und Geistlichen erlaubt sey, diejenigen Verleumder zu tödten, welche ihnen einen grossen Nachtheil und Schaden androhen, wenn sie kein anderes Mittel haben, demselben zu entgehen; so sehe ich nicht, daß darinn verdammt sey, wenn man sagt, daß ihnen erlaubt ist, ihre Lästerer und Verleumder zu tödten, wenn diese wirklich im

im Begriff sind, ihrer Ehre sehr nachtheilige und beleidigende Worte wider sie vorzubringen, und sie kein anderes Mittel haben, ein so grosses Uebel von sich abzuwenden.„

Und im Verfolg schliesset er Num 22. daselbst:

„Es ist diesemnach noch weniger darinn verdammt, wenn man sagt, daß in dem Falle, welcher in eben derselben Proposition vorausgesetzt worden, es eine bey Gott leicht zu vergebende Sünde (peccatum veniale) für einen Ordens-Mann oder Geistlichen sey, wenn er obgedachten Verleumder tödter.„

19. Und wenn eben derselbe Torrecilhas von den andern durch den heiligen Vater Innocentium XI. verdammten Propositionen handelt, so erkläret er sich pag. 472. num. 9. allda mit folgenden Worten:

„Bey der 18ten von denen vom Pabst Innocentio XI. verdammten Propositionen, in welcher gehandelt wird von dem Todtschlage eines falschen Anklägers, eines falschen Zeugen und eines Richters, die einem einen Schaden androhen, welchen man nicht anders abwenden kann, ist nicht verdammt worden, wenn man sagt, daß die in dieser Proposition verdammte Lehre speculative richtig sey; auch ist nicht darinn verboten, wenn man sagt, daß, wenn man practice das thut, was in dieser Proposition verdammt ist, solches nur eine Venialsünde sey.„

Und im Verfolg pag. 473. num. 25. daselbst füget er weiter hinzu:

„Ja, in den Worten selbst von der Verdammung dieser 18ten Proposition ist wahrscheinlich, daß man diese Proposition und ihre Verdammung von dem Angreifer in actu primo verstehen muß, und nicht von dem Angreifer in actu

secundo, oder von dem, der einen wirklich zu beleidigen im Begriff stehet."

Dabey er zur Vertheidigung dieser vermaledeyeten Lehre den Prado, Lugo, Navarro, Bonacinar und Leandro anführet.

20. Also daß wir unter der Spitzfindigkeit, die mit den scholastischen Terminis speculative und practice, und mit denen in actu primo und in actu secundo getrieben wird, klar ersehen, wasgestalt man wider allen Sinn, Schlußart und buchstäblichen Ausdruck dieser verdammten Propositionen solche dahin erklären will, daß es speculative richtig und erlaubt sey, in den in diesen Propositionen enthaltenen Fällen zu tödten, und daß, wenn sich einige Geistliche oder Ordensleute practice vergiengen, und jemand nach ihrem Gutdünken umbrächten, selbige nur eine Venial-Sünde begehen würden; und daß man solche Propositionen also auslegen müsse, daß darinn nichts weiter verboten worden, als nur einen Todtschlag in actu primo zu begehen, welches geschiehet, wenn man den umbringet, der nur geneigt ist, die Beleidigung anzuthun; wie auch, daß derjenige nicht sündigen würde, der einen in actu secundo, das ist, wenn er wirklich die Beleidigung erwiesen hat, ums Leben bringet. Bey welchem Wortspiele und kindischen scholastischen Distinctiunculis wir folglich wahrnehmen, daß dadurch nicht allein die christliche und evangelische Moral, sondern sogar die Sittenlehre der weisen Heyden, welche bloß die Kräfte der natürlichen Vernunft gebrauchten, zu Grunde gerichtet werden.

21. Denn wenn heut zu Tage Socrates, Plato, Demosthenes, Cicero und Seneca wieder aufleben solliten; so ist offenbar, daß dieselben

nicht

nicht unterlassen würden, alle Kräfte ihrer Beredsamkeit anzuwenden, um diese betriegerischen Distinctionen anzugreifen, bis sie diese blutdürstigen, grausamen und für die bürgerliche Gesellschaft, für die Fürsten und für jede vernünftige Creatur so höchst feindseligen Lehren aus dem menschlichen Umgange verbannet und ausgerottet hätten; und wenn wir die göttliche Schrift zu Rathe ziehen, so ist noch gewisser, daß durch dergleichen Distinctionen der wesentliche Character des Christenthums übern Haufen geworfen wird, als welcher in dem Geist der Liebe bestehet, wodurch man Gutes für Böses vergilt.

22. Hören wir nur Christum, unsern Herrn, selbst an, der uns in diesem Stücke durch den Evangelisten St. Matthäum, und durch den Apostel St. Paulum unterrichtet hat, wie folget:

„Matth. V, 39. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel, sondern so dir jemand ein Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar. V. 44. Bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seyd eures Vaters im Himmel. V. 46 und 47. Denn so ihr liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Thun nicht dasselbe auch die Zöllner? Und so ihr euch nur zu euren Brüdern freundlich thut, was thut ihr sonderliches? Thun nicht die Zöllner auch also? Darum sollt ihr vollkommen seyn, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist. Und v. 11. Selig seyd ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen, und reden allerley Uebel wider euch, wenn sie daran lügen. Und endlich Röm. XII, 19. Rächet euch selber nicht. Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr.“

Und wenn man die Auslegungen, welche die heiligen Väter über diese heiligen Stellen gemacht haben, um die Befolgung derselben den christlichen Herzen einzuprägen, weiter anführen wollte, würden wir die Gränzen der Kürze überschreiten, die wir uns in diesem kleinen Begriff vorgesetzt haben.

23. Was aber die That anlanget, so schliesset man, daß die besagten Geistlichen eben dieselben verdammten und durch obgedachte Ausflüchte bemäntelten Irrthümer annoch heutiges Tages wirklich mit Thaten beobachten. Denn aus den Beweisthümern, worauf das Urtheil der Juncta de Inconfidencia sicherlich gegründet gewesen, ist offenbar, daß diese Geistlichen (indem sie auf den falschen Grund der Lästerungen und Verleumdungen baueten, die sie wider die Königliche Person und wider die glorreichste Regierung des Königs, unsers Herrn, unter den Leuten auszubreiten getrachtet hatten) in den Zusammenkünften und Conferenzen, die sie mit ihren Mitverbundenen in St. Roque, in St. Antonio und an andern Orten gehalten, in der That und wirklich mit einmüthiger Zustimmung Folgendes als Grundsätze vestgestellet haben: Erstlich, daß das einzige Mittel, um diese Regierung zu verändern, als wornach sie selbst verwegener Weise trachteten, dieses wäre, daß man den Tod des Königs, unsers Herrn, beförderte; zweytens, wie sie die ehrlosen Ausüber dieses höllischen Vatermordes befriedigen und in Sicherheit bringen möchten; drittens, daß die verfluchten Ungeheuer, durch welche dieser Vatermord ausgeführet werden möchte, nicht im geringsten sündigten; da denn endlich viertens aus der Ueberlegung und Ausübung dieser abscheulichen Lehren,

Confe-

Conferenzen und unter deren Vorwand gemachten Zusammenverschwörungen der allerabscheulichste Ueberfall in der Nacht vom 7ten September des nächstverwichenen Jahres erfolget ist.

Dritter Irrthum.

24. Es war auch ferner die Gottlosigkeit des verbanneten Nicolaus Machiavells so weit gegangen, daß er die Wahrheit aus der Welt zu verweisen trachtete, und selbige dem Eigennutz aufopferte mit folgenden Beredungen:

Wenn es der Gesundheit des Leibes, der eigenen Ehre und dem Vermögen eines Menschen nützlich wäre, so könnte man lügen, und zu diesem Ende zweydeutige Reden führen, davon man den wahren Verstand im Sinne behalte, (amphibologias mentales) **damit man die Wahrheit der Thaten, in Ansehung des Vergangenen, verdecken, und hernach für das Zukünftige seine Worte in solchem Sinne auslegen könnte, wie es einem vortheilhaftig wäre.** Dieser politische Erzketzer hat hier nicht einmal der heilig zu haltenden Eide geschonet, sondern vielmehr gelehret: **Daß man solche abstracte Lügen und im Sinne behaltene Reden durch einen Eid noch glaubwürdiger machen könne.**

25. Da doch die Lügen, sie seyn directe oder indirecte gethan, schnur gerade dem göttlichen Wesen und der ewigen Wahrheit entgegen stehen, und allgemein bekanntermassen der bürgerlichen Gesellschaft und dem menschlichen Umgange höchst nachtheilig sind; womit denn dieser Ketzer und verabscheuenswürdige Thor einen abermaligen gerechten Bewegungsgrund zu dem unvermeid-

lichen Verbot gegeben, wodurch der heilige Apostolische Stuhl die Schriften dieses verderbten und höchstschädlichen Autors zu lesen untersaget hat.

26. Jedennoch haben die obgedachten Jesuitergeistlichen und ihre Nachfolger eben diese verderblichen Irrthümer, womit jener die christliche und evangelische Moral und die bürgerliche Gesellschaft anzustecken getrachtet, mit wenigem Unterschied fortzupflanzen und auszubreiten fortgefahren.

27. Unter denen ist ein Lehrer von grossem Ansehen, ihr Castro Palao, von welchem man gedruckt lieset in seinen Werken, Tom. 3. tract. 14. disp. 1. punct. 4. num. 4. allda:

„Wenn eine ehrliche Sache erfordert, daß du die Wahrheit verbergest, z. E. wenn es zur Erhaltung der Gesundheit, der Ehre oder der Güter deiner eigenen Person oder deiner Angehörigen nöthig wäre, die Wahrheit zu hinterhalten; oder wenn es dir auch nützlich wäre, die Wahrheit gegen einen, der dich unberechtigter Weise darum fraget, zu leugnen: so begehest du damit keine Sünde. Eben dasselbe gilt auch, wenn du in gedachten Absichten einen Eid mit im Sinne behaltenen zweydeutigen Worten schwerest."

Und nachdem derselbe Autor den Navarro, Toledo, Scarez, Valenca und Leßio angeführet hat; so fähret er fort daselbst:

„Welches derselbe Leßio für richtig hält, wenn du auch nicht darum soltest ersucht seyn, sondern dich selbst einen Eid darauf abzulegen erbieten würdest; wenn du eine gerechte Sache hast, um mit Hinterhaltung der Wahrheit zu schweren."

Und da er den Sanches und Bonnacina anführt, fähret er fort in Num. 5. allda:

„Erstlich,

„Erstlich, wenn du wegen einer Missethat befraget wirst, wobey du eine wahrscheinliche Meynung vor dir hast, daß du nicht verpflichtet seyst, dieselbe zu bekennen; oder wenn du nicht gerichtlich befraget wärest; oder auch, wenn dir die Entdeckung des Verbrechens einen sehr grossen Nachtheil bringen sollte; so kannst du leugnen, daß du die Missethat begangen hast, wohl zu verstehen im Gefängniß, oder im Beichtstuhl: Sanches, *Clavis Regia*, Navarro, Bonnacina.

Zweytens, wenn du wegen deiner Mitschuldigen befragt wirst, so bist du nicht schuldig, dieselben bey obgedachten Umständen zu entdecken, und du kannst sie mit gleicher Zweydeutigkeit verhehlen, wenn es dir also nützlich ist, ꝛc "

In selbigem Verstande, um zu bereden, daß die im Sinne behaltenen zweydeutigen Reden erlaubt sind, hat Vicente Ficiucio, *Tom. 10.* seiner *Theologia Christiana*, *tract. 25. cap. 11. num. 325. 326. 327.* allda, geschrieben:

„Auf die Frage: Ob ein Eid mit im Sinne behaltenen zweydeutigen Worten wohl erlaubet sey? . . . . . sage ich, zum andern, daß es wahrscheinlich erlaubt sey, auch in solchem Fall also zu schweren; zum dritten sage ich, daß diese im Sinne behaltenen Reden nicht willkührlich seyn, sondern mit der Sache, und den Worten, wovon gehandelt wird, proportionirt übereinkommen müssen, so daß dasjenige, was man sagte, mit jenen einen ordentlichen und bequemen Sinn und Verstand ausmache."

Und in Num. 329. 330. 331. daselbst:

„Was es für eine Sünde sey, die derjenige begehet, welcher sich zweydeutiger Reden bedienet, ohne eine redliche Ursache dazu zu haben?

Darauf sage ich, erstlich, daß es wahrscheinlich ist, daß er eine Sünde von Lügen und Meineid begehet, wenn er es mit einem Eide bekräftiget ... Zum andern sage ich, daß es noch wahrscheinlicher ist, daß er würklich keine Sünde, weder von Lügen, noch von Meineid, begehe."

Und in eben demselben Verstande erklären sich viele andere von solchen Probabilisten, als unter diesen: Trullench. lib. 2. Decal. cap. 1. dub. 18. Antonio do Espirito Santo tract. 5. de Jure disp. 1. sect. 9. num. 52. Less. lib. 2. cap. 42. dub 9 num. 48. Castro Palao disp. 1. de Juramen. punct 7. num. 6. Malletus Malliatione 3. pract. 13. Dianna part. 2. tract. 6. resol. 30.

28. Mit alle dem sind in in diesen höchstschädlichen Lehren zwey sehr schwere Sünden enthalten. Die erste bestehet in dem heillosen Mißbrauch des Eides. Denn wir mißbrauchen alsdem eine Sache, wenn wir selbige zu einem Endzweck gebrauchen, der demjenigen gänzlich entgegen stehet, wozu die Sache eingesetzet ist; und da der Eid, wie die heilige Schrift sagt, von Gott eingesetzt ist, um dadurch hinter die Wahrheit zu kommen, so ist nicht im geringsten zu zweifeln, daß wir den Eid mißbrauchen, wenn wir uns desselben bedienen, um die Wahrheit zu verdecken. Die andere Sünde besteht darinn, da die im Sinne behaltene und zweydeutige Worte sich in der That nur in dem Gemüthe des Schwerenden befinden, so folget nothwendig, daß die Eide, so darüber geleistet werden, offenbahr falsche Eide oder Meineide sind. Also daß der Eid selbst, der von Gott geordnet ist, um die Wahrheit zu entdecken, und die Wahrheit selbst, wovon Gott

der

der Urheber und Beschützer ist, um dadurch die Religion, die menschliche Gesellschaft und die Christliche Einigkeit zu erhalten, durch den Mißbrauch solcher boshaftigen Distinctionen und durch die listig erfundenen scholastischen Wörter nicht so sehr verkehrt werden sollten, um zu einer heillosen Uebertretung der Gebote Gottes, und zum offenbaren Verderben des menschlichen Geschlechts angewendet zu werden.

29. Derohalben müssen die Eide jederzeit mit einfältigen klaren Worten, die von aller Künsteley und Zweydeutigkeit entfernt sind, abgefasset werden; und müssen sie also allezeit erklären, was sie sagen wollen, eher zum Besten der Partheyen, die den Eid auf guten Glauben anfordert, als zum Besten der Gegner, die selbigen mit Betrug und Bosheit abschweren, wie solches Fr. Daniel Concinna tom. 4. in Decal. dissert. 4. cap. 1. auf eine orthodoxe und sehr gelehrte Art ausführet.

30. Denn das Gegentheil würde selbst den Heiden, die sich nur nach dem Licht der natürlichen Vernunft richteten, erschrecklich vorkommen, und die heidnischen Weltweisen, wenn sie heut zu Tage wieder in die Welt kommen sollten, würden gegen die gedachten Christlichen Casuisten aufstehen, um sie zu widerlegen; wie uns denn die Geschichten lehren, daß unter den Römern der Eid so heilig und unverletzlich gehalten worden, daß sie alle Auslegungen, welche auf die Verdrehung eines Eides hinausliefen, für schändlich und ehrlos verdammten. Daher aus dieser religiösen Gewohnheit der Fall entstanden ist, den Titus Livius Decad. 1. lib. 3. num. 20. erzählet: denn da einige Tribuni plebis einen gewissen Eid, den man geschworen hatte, also auszulegen trach-

teten, daß das römische Volk von der Verbindlichkeit dieses Eides losgesprochen werden möchte, so zog dieses Volk dennoch die Beobachtung der besagten Verbindlichkeit seinem eigenen Nutzen vor.

31. Da nun dieses die heidnischen Weltweisen thun würden, was würden die heiligen Väter der Katholischen Kirche nicht für Verweise gebrauchen, um die schädlichsten Verdrehungen, die mit eitelen Wörterspielen die Wahrheit verdunkeln, und das geheiligte Ansehen des Eides entheiligen wollen, aus der christlichen Gemeine, und aus der bürgerlichen Gesellschaft zu verbannen? Um zu vernehmen, was diese erleuchteten Väter in solchem Fall sagen würden, so lasset uns einige derselben anhören. Es sey der erste St. Augustinus in Epist. 125. ad Alipium, allwo er sagt:

„Ich stehe nicht an, für ganz gewiß zu bekräftigen, daß die Worte eines Eides, nach der Vermuthung desjenigen, zu dessen Besten er geschworen wird, ausgelegt werden müssen, und nicht nach den Worten desjenigen, der den Eid schweret. Denn der da schweret, hat die Meinung des andern, zu dessen Besten er geschworen hat, verstanden, daß er seine Aussagen auf guten Glauben verrichten soll. . . Daraus folget, daß alle diejenigen, welche sich an den Laut der Worte binden, und damit die Vermuthung derjenigen, zu deren Besten sie schweren, hintergehen, einen falschen Eid thun, und Meineidige sind.„

Und in Epist. 126. allda:

„Wer die Vermuthung der Personen, vor welchen er einen Eid ableget, hintergehet, der ist ganz gewiß ein Meineidiger.„

32. Der

32. Der andere sey St. Isidorus lib. 2. Sent. cap. 31. daselbst:

„Ein jeder, der da schwöret, wie verkünstelt und listig auch immer seine Worte seyn mögen, soll wissen, daß er Gott, unsern Herrn, zum Zeugen von seinem Gewissen hat, welcher seinen Eid in dem Verstande annimmt, worinn ihn die Person verstehet, zu deren Besten er den Eid schweret. Es sündiget also derjenige, der mit verkünstelten zweideutigen Worten schweret, zweifach: Einmal, daß er den Nahmen Gottes mißbraucht, und zweitens, daß er seinen Nächsten betrieglicher Weise hintergehet.„

33. Der dritte sey St. Raymundus in sum. Tit. de Jurament. & Perjur. sub finem:

„Man muß auch anmerken, wenn derjenige, der geschworen, oder einen Eid abgelegt hat, etwas betriegliches darinn gemischet; so muß die Auslegung zum Besten der Meinung dessen gemacht werden, der keinen Betrug noch Künsteley gebraucht hat. 22. quæst. 5. quæcunque; & §. 5. Si ergo; & cap. Qui perjurare; &i §. Ex bis: denn Gott verwirft die Doppelsinnigkeit, und merket nur auf die einfältige Meinung des einen und des andern, sowol desjenigen, der einen Eid fordert, als desjenigen, der ihn ableget, und verabscheuet alle Künsteley von Worten ꝛc.„

34. Der vierte sey St. Thomas 22. quæst. 89. art. 7. ad 4. allda:

„Wenn die Meinung dessen, der da schweret, und dessen, der den Eid fordert, nicht mit einander übereinkommen, und wenn solches von einem Betrug des Schwörenden herkommt, so muß der Eid nach der guten und aufrichtigen Meinung desjenigen, zu dessen Besten er abgelegt ist, ausgelegt werden.

35. Und

35. Und der fünfte sey St. Prosper, dessen Worte ich in eben der Sprache, worinn sie geschrieben worden, hier anführen will, um ihnen ihre Schönheit nicht zu benehmen; denn sie sind in lateinischen Versen verfaßt, wie hier folget: apud Hincmarum lib. de Divort. Lotharii & Titbergæ, allda:

At si jurandi te causa perurget, & arctat,
Id puris verbis, id gere mente pia,
Nec verbi arte putes te fallere posse Tonantem,
Cui nihil abstrusum est, cui tua corda patent,
Qui non ut juras, sed ut id juraſſe putavit,
Cui juras, audit; sicque es utrique reus;
Nempe Deo, in vanum cujus vis sumere nomen,
Seu socio, quem atra fallere fraude paras.

Welches in Deutschen fast mit den Worten, die oben §. 32. aus St. Isidoro allhier angeführt sind, überein kommt.

36. Aus allen diesen gerechtesten Bewegungsgründen sind also auch diese abscheulichen, ungereimten und höchst schädlichen Lehren, die Wahrheit mit falschen Eiden zu verbergen, oder die Wahrheit um seines eigenen Nutzens willen directe zu leugnen, oder auch indirecte mit zweideutigen Reden und im Sinne behaltenen Worten zu verhelen und streitig zu machen, aus der Kirche Gottes und der Gemeine der gläubigen Christen verbannet; da der heilige Vater Innocentius XI. eben dieselbigen Betrüglichkeiten und zweideutigen Reden in den Propositionen 24. 25. 26. 27. und 28, unter denen, die durch ihn den 2ten März 1679. verdammt worden, gänzlich verworfen und gemißbilliget hat.

37. Ungeachtet aller dieser Gründe, und allem diesem Ansehen, womit dieselbigen Lehren selbst von den heydnischen Weltweisen verworfen, und

was

was noch mehr ist, durch die göttliche Erleuchtung der heiligen Väter, und durch die rechtmässige Verdammung des Apostolischen Stuhls verbannet worden, ist gleichwohl weltkündig daß die gedachten Geistlichen selbige noch fortan würklich lehren, befolgen und ausüben.

38. Um zu schliessen, daß diese Geistlichen eben dieselben Meynungen noch fortan lehren und befolgen, kann man solches, über die oben angeführten Sätze ihrer Lehrer, noch aus vielen andern ersehen, die der hochgelehrte und fromme Freter Daniel Concina tom. 4. in Decal. dissert. 4. cap. 1. cap. 3. & cap. 5. anführet und widerleget.

39. Und um zu schliessen, daß sie diese verdammten Lehren auch noch würklich ausüben, ist nichts anders nöthig, als daß man nur das Urtheil von der Degradirung nachlieset, welches in dem Ordensgerichte den 11ten dieses Monats Januarii gefället worden ist, darinn die Worte lauten, wie folget:

„Und was die beschuldigten Francisco de Aßis de Tavora und D. Jeronymo de Ataide betrift, ob selbige gleich hartnäckig geleugnet haben, daß sie sich bey dem gedachten Ueberfall befunden hätten, so sind sie doch vollkommen durch eine grosse Anzahl von Zeugen, die sie gesehen haben, und durch die eigene That selbst überwiesen, welches in jedem Fall ein genugsamer, den Rechten gemässer Beweißthum ist.„

40. Ob also gleich diese Missethäter einen überflüßigen und schlußmäßigen Beweis, wie man solchen, um eine jede, auch weniger ausgenommene, Missethat zu beweisen, verlangen konnte, wider sich hatten, und wohl wußten, auch mehr als zu viel versichert waren, daß sie die besagte

Misse-

Missethat würklich begangen hatten; so hielten sie sich doch allezeit bey der hartnäckigsten und unbiegsamen Leugnung, in Ansehen ihrer Mitschuldigen, ohne daß sie die Kundbarkeit ihrer Missethaten, und alle Gewißheit, wobey ihnen ihr besagtes Leugnen nichts nutzen konnte, biegsam und mehr nachgebend zu machen vermochte. Es ist auch anderwärts her bekannt, daß die Gründe, wodurch sie sich in ihrem irrigen Gewissen, und in der daraus entstandenen Hartnäckigkeit verstocket haben, folgende gewesen sind: Erstlich, daß man sie beredet hatte, sie sündigten auch nicht im geringsten, wenn sie den gräulichen Ueberfall, warum sie gestrafet würden, begingen: und zweytens, daß sie nicht verpflichtet wären, ihre Schuld und Missethat, noch die ihrer Mitgesellen, zu entdecken, wenn sie auch darum befraget würden; wie sie dann zu verschiedenenmalen unter Eiden darum befraget worden sind.

41. Und solches in einem Fall von einer Zusammenverschwörung, und von einem formalen und so sehr gefährlichen Hochverrath, daß dadurch das ganze Reich und dessen Herrschaften hätten zu Grunde gerichtet, und in die größte Unordnung, Bestürzung und elende Umstände gesetzet werden können, da bey einem Hochverrath vom ersten Grad nicht allein die obbesagten, sondern sogar jede Person, so einige Wissenschaft von einer so gräulichen Missethat gehabt hätte, schuldig gewesen wäre, solches anzugeben, und die Ungelegenheit der Missethäter der gemeinen Ruhe aufzuopfern, unter der Strafe, derselben Züchtigung, wie die Missethäter selbst, unterworfen zu bleiben; gleichwie solches in der Ordonnanz des 5. Buchs, Tit. 6. §. 12. expresse enthalten ist.

42. Die-

42. Diese Ordonnanz ist auch allezeit in diesem ganzen Reiche aufgenommen und beobachtet worden. Es könnte auch nicht anders seyn, ohne eine Sünde wider die Erhaltung der gemeinen Ruhe zu begehen. Denn wenn man das Gegentheil sagen wollte, würde es eine ungereimte Sache seyn, die von der Kirche Gottes in der Proposition 28. unter denen durch den heiligen Vater Alexander VII. den 24. Sept. 1685. condemnirten Propositionen gänzlich verbannet ist. Da es solchergestalt zum gemeinen Besten und zur öffentlichen Ruhe höchst nöthig ist, so hätten die obgedachten Missethäter ihre Mitgesellen frey und ungezwungen angeben sollen. Denn es haben die Probabilisten selbst sich nicht erkühnet, zu schreiben, daß man die particulaire und ungerechte Schadlerhaltung der Mitverschwornen dem gemeinen Besten vorziehen sollte, damit die ganze Zusammenverschwörung, um nicht mehr schaden zu können, ausgerottet würde.

Der vierte Irrthum.

43. Da die obbesagten drey Irrthümer der Kirche und dem Staate so nachtheilig und schädlich sind; so ist es derjenige noch vielmehr, den der ehrwürdige Diener Gottes, Don Joan de Palafox e Mendonca, Bischof von der Colonie de los Angeles, um denselben Einhalt zu thun, dem heiligen Vater Innocentio X. in einem Briefe vom 8ten Januar 1649. vorgestellet hat, da er sich §. 108. 109. und 110. mit nachfolgenden Worten erkläret:

„Was ist für ein anderer geistlicher Orden, der so besondere und verborgene Constitutionen, so verdeckte Privilegien, so unergründliche Institutionen

tionen hat, und der alles, was zu seiner Regierung gehöret, so sehr verborgen hält, als wenn es ein besonderes Geheimniß wäre? Ich bekenne daß alles, was unbekannt ist, den Schein von einem grossen Wesen hat; aber es ist auch für verdächtig zu halten: welches ich in Ansehung der geistlichen Orden, für ganz gewiß und wahrscheinlich erachte. Alle die Instituten der andern Orden, und alle die Constitutionen, Regeln und Bestimmungen der Concillen in der Kirche, aller hohen Päpste, Cardinäle, Bischöfe und der ganzen Geistlichkeit insgemein, sind der ganzen Welt kund und offenbar. Die Kirche scheuet das Licht nicht; sie verabscheuet vielmehr die Finsterniß, indem sie von der immerwährenden Quelle des Lichts erleuchtet ist, die da sagt: Ich bin das Licht der Welt. Auf gleiche Weise sind die Privilegien, Instructionen, Directionen und Statuten aller andern geistlichen Orden allgemein bekannt, und befinden sich in allen öffentlichen Büchersälen aufgestellet; so daß ein Neuling in dem Orden von St. Francisco sehen, und sogleich wissen kann, was er zu thun hätte, wenn er an selbigem Tage zu einem General von diesem Seraphinischen Orden erwählet werden möchte. In der Gesellschaft der Jesuiten aber sind viele Geistliche, selbst von denen, die bereits Profeßion gethan haben, welche ihre eigenen Constitutionen, Privilegien und Institutionen nicht wissen; als welche nur einigen wenigen von ihnen bekannt sind, wie solches Ew. Heiligkeit nicht unbewußt seyn kann. Sie regieren nicht nach Regeln, die der Katholischen Kirche offenbar bekannt sind, sondern nach einer innerlichen Anführung, die nur den Obern allein bekannt ist, und nach einigen sehr geheimen Angebungen, die so gefährlich

sind,

sind, daß sie viele und unzählige Verstoßungen von Personen aus ihrer Gesellschaft verursachen, oder vielmehr mißgebähren. Und endlich regieren bey ihnen mehr ihre Gewohnheiten und Gebräuche, als wie die Gesetze selbst. Und wer siehet also nicht, wie unfüglich dieses, und der menschlichen Natur zuwider ist?

44. Dieser Irrthum bestehet also darinn, daß die Obern dieser geistlichen Gesellschaft in jeder Provinz ein heimliches Conventiculum halten, von Männern, die darinn zusammen kommen, ohne daß jemand binnen oder außer ihren Häusern, weder die Vorwürfe, warum sie sich versammlen, noch die Puncte, die sie in gedachten Conventiculis beschließen, in Erfahrung bringen mag; von Männern, die keine andere Gesetze haben, um sie in Zaum zu halten, als ihre sehr geheime Aussprüche, und gleichfalls unergründliche Gebräuche, hauptsächlich aber ihren freyen Willen und eigenen Nutzen, womit sie in diesen Conventiculen zusammen kommen; von Männern, die in diesen mysterieusen oder vielmehr höchst schädlichen Geheimnissen wohl unterrichtet sind, und folglich eine absolute Oberherrschaft haben, nach ihrem Wohlgefallen alle ihre Untergebene, wie es ihnen gut dünket, zu züchtigen, und aus der Gesellschaft hinaus zu stoßen; und endlich von Männern, die sich von allen gar nicht aus den Augen zu setzenden Regeln der natürlichen und göttlichen Rechte entfernen, und denen, die sie strafen oder ausstoßen, kein Gehör noch Erlaubniß geben, sich wegen ihrer Verbrechen zu entschuldigen, sondern ihre Untergebene in solcher knechtischen und blinden Unterwürfigkeit halten, daß sie alles, was sie wollen, ausrichten müssen.

45. Daher die Römer zur selbigen Zeit, worinn sie als Heyden allen öffentlichen Dienst der falschen Götzen, welche sie abergläubischer Weise anbeteten, zuließen, als erleuchtete Politici, ungeachtet ihres religiösen Aberglaubens, dennoch allen Particuliergötzendienst von Menschen verboten haben, die unter dem Schein der Religion zusammenkommen, ohne daß man ausserhalb den Oertern, wo sie sich versammleten, wußte, was sie darinn thaten; und auf diese nothwendige Gewohnheit und die Raison des Staats, der sie eingeführet hat, sind auch die heiligen und nothwendigen Gesetze gegründet gewesen, wodurch nachhero dergleichen Conventicula verboten worden, wovon in dem Codice der Kayser Arcadii und Honorii, tit. 3. de Episcopis & Clericis leg. 18. allda bezeuget wird, wie folget:

„Wir verbieten, daß man ausserhalb der Kirche in einigen Particulier-Häusern unerlaubte Conventicula anstelle, unter der Strafe, daß sie verbannet seyn sollen, wenn die Herren von selbigen Häusern einige Geistliche darinn aufnehmen, die ausserhalb der Kirche solche aufrührische Conventicula halten.„ Und dieses Verbot der Conventiculu ist ein allgemeines Gesetz, welches die Staatsraison bey allen civilisirten Völkern in Europa gemein und unaufhoblich gemacht hat.

46. Und darinn haben viele hochgelahrte, fromme und geistliche grosse Männer, die zu der Zeit gelebet haben, da die obgedachten Conventicula die Beobachtung der erlaubten und heiligen Statuten der Gesellschaft im Grunde verdorben hatten, sofort gegen diesen höchstgefährlichen Irrthum geeifert, und mit einem erleuchteten Urtheil die betrübten Folgen vorher gesagt, die

der Kirche und dem Staate aus einer so grossen Verderbniß zuwachsen würden.

47. Der berufene und berühmte, in Wissenschaften und Tugenden keinem andern etwas nachgebende Lehrer, Melchior Canus, Bischof von den Canarien-Inseln, hat sich in einem Briefe, den er an den Pater Regia, vom Orden des heiligen Augustini, und Beichtvater des Kayserß Caroli V. geschrieben, in folgenden formalen Worten darüber erkläret:

„Gott gebe, daß mir nicht begegne, was man dichtet, der Cassandra begegnet zu seyn, welcher kein Mensch Glauben zustellen wollte, bis daß Troya in den Flammen aufgegangen. Wenn die Geistlichen der Gesellschaft Jesu auf dieselbe Weise fortfahren, wie sie angefangen haben; so gebe derselbe Gott, daß nicht eine Zeit komme, worinn die Könige ihnen würden suchen zu widerstehen, und nicht genugsame Mittel, um sich zu beschützen, finden werden.„

48. Arias Montano der berühmte Bibliothecarius des Königs von Spanien, Philipps II. ein in der heiligen Schrift hocherfahrner Geistlicher, der, nebst einer grossen Frömmigkeit, auch große Gelehrsamkeit besaß, erkläret sich in einem Briefe, den er an diesen Monarchen aus Antwerpen unterm 18ten Febr. 1571. geschrieben, auch mit diesen formalen Worten allda:

„Ich, als ein getreuer und schuldigster Diener, der die christliche Einfalt und Treue, die ich gegen alles, was den Dienst Gottes und Euer Königl. Majestät angehet, vor Augen habe, und die gute Verwaltung dieser Ihr unterworfenen Provinzen zu Herzen nehme, um so viel mehr an mir lieget, solche Dienste wohl wahrzunehmen, bezeuge und vermahne hiermit, daß eine von den

Instructionen, die Eure Majestät an die Gouverneurs und gegenwärtige und zukünftige Minister der Staaten von Flandern abgehen lassen, und mit allen Ernst darauf zu halten befehlen sollen, diese seyn muß, daß selbige die Jesuiten sich nicht in ihre Geschäfte eindringen lassen; daß Sie ihnen nicht das geringste von ihren Handlungen zu wissen machen, noch sich ihres Ansehens und ihrer Capitalien bedienen, und daß insonderheit der Gouverneur von diesen Provinzen sich nicht unterstehe, einen von ihnen zu einem Prediger oder Beichtvater anzunehmen. Bey Gott und in meinem Gewissen begreife und sehe ich klar, daß hieran mehr, als an allem andern zum Dienst Eurer Majestät und zur guten Regierung dieser Provinzen, gelegen ist. Eure Majestät glauben sicherlich, daß, ausser dieser Gesellschaft selbst, sehr wenige Personen in Spanien sind, die so klare und überzeugende Beweisthümer von den Prätensionen, den Vorwürfen und den Endzwecken dieser Geistlichen, als ich, haben; die ihre Künste und heimliche Betriebe, deren sie sich bedienen, um ihre vorgesetzten Endzwecke zu erreichen, so gut, als ich, wissen; und die imgleichen von vielen andern Particulierfachen dieser Art so gut unterrichtet sind, als ich es nicht nur in einem Jahre, sondern seit 15. Jahren her, sorgfältigst in Erfahrung gebracht habe.„

49. Mit dergleichen Ausdrückungen hat sich der selige Fr. Jeronymo Baptista de la Nuza, Bischof von Aragonien, ein in Wissenschaften und Tugenden berühmter großer Mann, in einem Memorial, das er bey dem Pabste Paulo V. 1612. übergeben, erkläret; und viele andere in Gelehrsamkeit und Tugenden vortrefliche Männer,

ner, wovon man einen weitläuftigen Catalogum aufsetzen könnte.

50. Dieweil nun, ungeachtet der großen Klagen solcher gelehrten, erleuchteten und eifrigen großen Männer, die listigen Griffe der besagten Geistlichen die Uebermacht gehabt, um sich in dem Irrthum der gedachten Conventiculn und ihrer darinn vestgesetzten Oberherrschaft zu erhalten; so waren schon zu der Zeit, da der ehrwürdige Bischof, Dom Joaon de Palafox, den oberwogenen Brief unterm 8ten Jan. 1649. an den heiligen Vater Innocentium X geschrieben, die Zerrüttungen, welche diese Geistlichen in der Kirche Gottes und in dem Staate angerichtet hatten, sehr groß wie dieser ehrwürdige Prälat in den Paragraph 111. und 112. desselben Briefes gleich nach den Worten, die wir in Num. 43. dieses kurzen Begrifs angeführet haben, dieselben vorstellet, als folget:

„Was ist für ein anderer geistlicher Orden, der so viele Unruhen erwecket hat; der so viele Nacheiferungen verursachet hat; der so viele Klagen erreget hat; der die andern geistlichen Orden, die Geistlichkeit, die Bischöfe und die weltlichen und geistlichen Gerichte in so viele Streitigkeiten und in so große Rechtshändel verwickelt hat? Es möchte wol einiger Orden seyn, der eine oder andere Unruhe erwecket hat; aber keiner hat so viele und so große erreget, als wie diese Gesellschaft. Sie hadert mit den Barfüßer Geistlichen und mit dem Orden der Observanten über die Tödtung des Fleisches und über die Buße; mit den Mönchen und Mendicanten wegen des Chors; mit den Cenobiten wegen der Clausur; mit den Dominicanern über die Lehre; mit den Bischöfen über die Gerichtsbarkeit; mit den Ca-

pituln und Pfarrherren wegen der Zehnten; mit den Fürsten und Republicken wegen des Staats und der gemeinen Ruhe der Reiche; mit den Weltlichen über die Güter, Contracten und Handelschaften, die ihnen nicht allezeit erlaubt sind; und endlich streitet sie auch mit der ganzen allgemeinen Kirche, und mit dem Apostolischen Stuhl, der auf demjenigen Felsen, der Christus heißt, gegründet ist. Denn wenn sie ja diesen Apostolischen Stuhl nicht mit den Worten verleugnen, so verleugnen sie ihn doch mit den Thaten, wie es klar genug aus dem gegenwärtigen Handel erweislich ist.

Welcher anderer geistlicher Orden ist wol je gewesen, der mit so grosser Freyheit die Lehren der heiligen Väter angegriffen hat? Welcher anderer Orden hat diese Verfechter des Glaubens, die Seulen der Kirchen und diese würdigsten und erleuchtesten Lehrer mit so weniger Ehrerbietigkeit behandelt? Jeder neuerer Jesuitische Schreiber sagt und schreibt nicht allein, sondern macht auch in seinen gedruckten Werken allgemein bekannt, daß St. Thomas geirret, und daß St. Bonaventura seine Fehler gehabt hätte.

51. Da nun aus der neuen Gestalt, welche besagte Geistliche mit ihren ausgelassenen Streichen, die wir in den vorhergehenden drey Irrthümern erwiesen, sowol den Gebräuchen aller Auswärtigen, (wie sie also Geistliche und Weltliche benennen, die nicht von ihrer Gesellschaft sind als der innern Regierung ihrer eigenen Gesellschaft Jesu, oder der Unserigen, (wie sie dieselbe benennen) gegeben haben; da (sage ich) aus der neuen Gestalt, welche diese Geistlichen der gedachten zwey Regierungen gegeben haben, nothwendig die allerschädlichsten und betrübtesten Wirkungen

kungen haben erfolgen müssen, welche die obangeführten frommen und erleuchteten grossen Männer von Anfang der Verderbniß dieser Gesellschaft an vorher gesehen und vorher gesagt haben: so sind auch solche Wirkungen auf ebendieselbe Weise, wie sie jene grosse Männer vorher gesehen und vorher gesagt, nachhero durch so viele und so greulich entsetzliche Thaten wirklich erfolget, wie sie der ehrwürdige Dom Joaon de Palafox dem heiligen Vater Innocentio X. in seiner Rede, die wir eben vorher angeführet haben, vorgestellet hat, und wie sie von der Zeit an bis itzo her durch die Erfahrung bewiesen worden, und noch wirklich mit so grossen Schmerzen und Aergerniß gesehen werden.

52. Denn wenn die besagten Geistlichen an einer Seite durch ihre ausgelassensten obenerwogenen Lehren in der Gesellschaft der Auswärtigen welche zusammen die christliche Gemeine, die bürgerliche Gesellschaft und der menschliche Umgang miteinander ausmachen, die Lästerungen und Verleumdungen erlaubt gemacht, die Todtschläge für unschuldig, und die Lügen für dienstfertig und unstrafbar erkläret, die falschen und Meineide für zuläßig, die Rechtsaussprüche der Oberherren für unnöthig, und die Unterwerfung der Unterthanen an ihre gehörige Obrigkeiten für vergeblich erkannt haben, damit jede einzelne Person von solcher Gesellschaft der Auswärtigen lästern und verleumden, tödten, lügen und falsch schweren könne, wenn es ihr eigener Nutzen erforderte, ohne daß solche Lästerer und Verleumder, Todtschläger, Lügner und Meineidige an die göttlichen und menschlichen Gesetze gebunden wären, und ohne daß sie nöthig hätten, sich an die Oberherren und deren Obrigkeiten zu wenden,

um ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, so war es auch leicht, daß eine jede Person von mittelmäßigen Begrif, und die bey weitem nicht solche Erleuchtung, als die oben angeführten großen Männer, gehabt hätte, vorher sehen und vorher sagen konnte, daß diese Gesellschaft der Auswärtigen ohne ein augenscheinliches Wunderwerk nicht bestehen könnte. Denn da durch besagte höchstschädliche Lehren die stärksten und unaufhebbaren Bande, um die christliche Einigkeit, die bürgerliche Gesellschaft und den menschlichen Umgang miteinander zu erhalten, aufgelöset worden; so müssen auch nothwendig die einzelnen Personen dieser Gesellschaften in einem immerwährenden Gegenstreit einer gegen den andern, und in einer unversöhnlichen und beständigen Uneinigkeit von Meynungen verbleiben, (wie sie auch verbleiben würden) die in selbiger Gesellschaft, und in allen Ständen derselben, die ordentliche Harmonie unmöglich machen würde, wodurch den Ständen die Kräfte, sich zu erhalten, entstehen können.

53. Und da diese Geistlichen, auf der andern Seite, widersprechender Weise, zum Besten der Einigkeit, Beständigkeit und Macht der andern Gesellschaft der Unsrigen (wie sie diese ihre Gesellschaft benennen) eine Regierung errichtet haben, die nicht allein monarchisch, sondern in dem Wesen der Monarchie so oberherrlich, unumschränkt und despotisch ist, daß weder die Provincialen oder Commissarien, welche die verschiedenen Provinzen regieren, derselben Einhalt thun, oder ein Gericht bestellen können, das die Vollziehung der Ordre ihres obern Prälaten aufhalte; noch daß diese Commissarien, in Ansehung der einzelnen Personen, die sie regieren, verpflichtet

sind,

sind, ihnen die unergründlichen Gesetze, womit sie alles richten, was sie entscheiden, zu offenbahren, sondern selbige vielmehr vor ihnen verbergen müssen; noch daß auch die Untergebenen von diesen Provincialregierungen, von den Neulingen an, bis inclusive auf die, so das vierte Gelübde abgelegt haben, die geringste Erlaubniß bekommen, entweder zu bitten, daß man sie die gedachten Gesetze nachsehen lasse; oder um Copeyen von den Beschuldigungen anzusuchen, warum sie, ohne selbige erkannt zu haben, gestrafet, oder aus der Gesellschaft ausgestossen worden; oder auch die geringsten, auch gleichgültigen Reden über diese unerforschlichen Gesetze und über die darinn verborgenen Geheimnisse zu führen; oder sich auf einige Weise des Gehorsams und Vollziehung der Befehle ihrer Oberen zu entziehen, es mögen solche so hart und so widrig und unbegreiflich für ihren Verstand seyn, wie sie immer wollen, ohne daß entweder die allerschärfste Züchtigung, oder eine unerbittliche Ausstossung aus der Gesellschaft sogleich darauf erfolgte.

54. Also daß vermittelst dieser despotischen und unverletzlichen gesetzgeberischen Gewalt, vermittelst der Verehrung, welche die Untergebenen gegen die Geheimnisse der Gesetze, die sie nie gesehen, hegen, und vermittelst des groben, blinden und unmangelhaften Gehorsams, welchen die Untergebenen gegen alles, was ihnen die Obern befehlen, ohne Anstand noch Widerrede beweisen, diese Gesellschaft der Unsrigen ihr Corps so vestistehend und so stark gemacht hat, wie es sich durch die oben angeführten erschrecklichen Würkungen geoffenbahret hat, und noch offenbahret.

55. Bey Ueberlegung und Vergleichung der ganz einander entgegen gesetzten Regierungen dieser zwey Gesellschaften der Auswärtigen und Unsrigen muß man demnach klar und offenbarlich schliessen, daß dieser Irrthum, der in der Widrigkeit der Regierungen bestehet, ein Irrthum aller Irrthümer ist; und zwar ist es ein solcher Irrthum, daß die Stadt und die Kirche höchstnöthig haben, durch die allergeschwindeste und thätigste Vorsehungsmittel zu verbessern zu trachten, indem sich bey obbesagter Vergleichung und Widrigkeit erweiset, daß daraus entstehen muß: Erstlich, daß die besagte Gesellschaft der Auswärtigen der andern Gesellschaft von den sogenannten Unsrigen nothwendiger Weise völlig unterworfen werden muß, wenn in der erstern alle Ausgelassenheit, Streit und Uneinigkeit, und Mangel der Unterwerfung gegen die Regierung verübet wird, wodurch sie sich also in Unordnung und Zerrüttung zerlösen und vernichtigen muß; da sich hingegen in der andern Gesellschaft der Unsrigen lauter Einigkeit, Beständigkeit, Unterwürfigkeit der Obern und Mitwürkung der beyderseitigen Glieder gegen einander zum Besten des Haupts von diesem grossen Corps, um es zu unterstützen, befindet, zweytens, daß da es sich untrüglich also verhält, es eine sogenannte Societas leonina und also ein unordentlicher Contract ist, eine wechselsweise Correspondenz zwischen diesen zweien Gesellschaften zu unterhalten, da zu eben der Zeit, worinn die von den Auswärtigen jederzeit gesucht hat, die andere Gesellschaft der Unsrigen zu verehren, zu bereichern und auf alle Weise mit Wohlthaten zu überschütten, diese schon so viele Jahre unermüdet, und heimlicher Weise sich bemühet, jene zu Grunde zu richten,

und

und auf die niedergerissenen Stücke ihrer bedauernswürdigen Ruinen zu bauen.

56. Es bekräftiget sich endlich also die höchstdringende Nothwendigkeit, daß die gedachte thätige und allergeschwindeste Vorsehungsmittel vorgekehret werden, wegen der abscheulichen Nachtheile und erschrecklichen Verwüstungen, die der Mangel von solchen thätigen Vorsehungsmitteln in der Kirche, in dem Staate, und letzthin in diesem Reiche und dessen Herrschaften angerichtet hat.

57. Um solches, in Ansehung der Kirche Gottes, zu beurtheilen, so darf man nur erwägen, was der Apostolische Stuhl von besagter Gesellschaft der Unsrigen, unter dem Pabstthume der heiligen Väter, Clementis VIII. Pauli V. Innocentii X. Alexandri VII. Innocentii XI. und ihrer heiligsten Nachfolger, erlitten hat. Da diese Gesellschaft das Ansehen der Päbstlichen Constitutionen und Declarationen geschmählert; da sie den Apostolischen Stuhl mit den Höfen der weltlichen Fürsten in Streitigkeiten verwickelt hat; da sie, um ihre ausgelassenen Lehren zu behaupten, sich den Verdammungsschlüssen, womit die heilige Römische Kirche jene verworfen und verbannet hat, widersetzt, und sich durch ihre Missionarien in der Halsstarrigkeit und denen nach Asia und nach America gesandten Bullen oder Päbstlichen Befehlen nicht zu gehorsamen, behauptet hat, ungeachtet die erschrecklichsten Censuren darinn wider sie als ein Donner ausgebrochen, und ungeachtet es latæ sententiæ, oder würklich gefällete Urtheile waren; denn sie haben sich denselben allezeit unbiegsamer und hartnäckiger Weise widersetzet.

59. Um

58. Um auch von der Dringlichkeit dieser äusserstenNothwendigkeit in Ansehen des weltlichen Staats zu urtheilen, so darf man nur die Beunruhigung überlegen, welche diese Gesellschaft der Unsrigen der sehr vorsichtigen Regierung von Venedig erreget hat, bis daß diese gemüßiget gewesen ist, solche Gesellschaft der Unsrigen zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe durch das bekannte Edict im Monat May im Jahre 1606, welches im Jahre 1657 widerrufen worden, zu verbannen, und aus ihrem Staat zu verweisen; wie auch die aufrührischen und blutgierigen Reden, Rathschläge und Betriebe, deren höchst betrübte Wirkung gewesen sind: Erstlich, der intendirte Meuchelmord wider Heinrich den IV. König von Frankreich, im Jahre 1593 durch Peter Barrier angestellet; zweitens dessen Anfang, um ihn den 27sten December des nächst darauf folgenden Jahres durch Jean Chatel auszuführen, welcher verursachet hat, daß die besagten Geistlichen aus jenem Reiche vertrieben, der Pater Guignard zum Tode verurtheilet, auch andere auf die Tortur gebracht, und verwiesen worden, und endlich dessen heilloser Erfolg und letzter Streich, wodurch dieser Monarch durch die Hand des verruchten Francisci Ravaillac den 14ten May im Jahre 1610. seines nützlichen und glorreichen Lebens beraubet worden ist, nachdem der Tod dieses Fürsten lange vorher in Neapolis durch den Pater Lagona, und in der nächst vorhergehenden Fastenzeit im Kirchspiel St. Severin zu Paris durch den Pater Hardi, beide Geistlichen der Gesellschaft Jesu, vorher verkündiget worden ist; wie denn auch der Tod desselben Monarchen 14 Tage, bevor dieser abscheuliche Mord begangen

gen

gen worden, in Brüssel und Prag vorher gesaget war.

59. Um endlich die höchstdringliche Nothwendigkeit dieser geschwinden und thätigen Vorsehungsmittel, auch in Ansehen dieses Reichs und dessen Herrschaften, mit einem Schlusse zu erweisen, damit man der verwegenen Unverschämtheit und dem schnellen Fortgang der unrechtmäßigen Besitzung, Beunruhigungen und Anfällen der gedachten Gesellschaft der Unsrigen Einhalt thue; so hat man ebenfalls nur zu erwegen nöthig: Erstlich, wie daß diese Geistlichen jederzeit mit ihrer Macht und Gewalt alle die Päbstlichen Bullen und Königlichen Gesetze unkräftig gemacht haben, die ihnen zugesandt und öffentlich bekannt gemacht worden, um den Missionarien in Asien und America zu verbieten, daß sie die Indianer und Chineser nicht zu Sklaven machen, und keine unrechtmäßige Handlung treiben sollten, da sie insgemein die besagten Indianer und Chineser für ihre Sklaven gehalten, und sich der Handlung in Asien und dem Portugisischen America angemasset haben, ungeachtet aller der gedachten Päbstlichen Befehle und Königlichen Gesetze, welche diese Unbilligkeiten und schändliches Wesen bey weltlichen Strafen und unter Excommunicirungen *Latæ sententiæ*, oder als wirklich gefällete Urtheile verboten hatten.

60. Zweitens hat man nur zu erwegen, wie daß diese Geistlichen unter allen den gedachten Verboten den Plan einer Republik unterworfen und fortgesetzet haben, womit sie heimlicher Weise umgiengen, um sich in wenig Jahren zu Herren von ganz Brasilien durch ausserordentliche und höchst verweißliche Mittel zu machen, welche von dem Könige, unserm Herrn, dem Pabste, Benedicto

dicto XIV. gottseliger Gedächtniß, durch ein pro Memoria vorgestellet worden, das diesem heiligsten Vater übergeben ist, unter dem Titel: **Kurzer Bericht von der Republick, welche die geistlichen Jesuiten in den Provinzen von Portugal und Spanien in beyder Reiche jenseits der See gelegenen Herrschaften aufgerichtet haben, ꝛc.**

61. Drittens und letzlich darf man nur bedenken, wie daß diese Gesellschaft der Unsrigen, nachdem sie wahrgenommen, daß sie keinen Einfluß mehr in das Kabinet dieses Hofes haben, und keine Gewalt in Brasilien behalten könnte, um ihr weitaussehendes und höchst schädliches Project von einer Republik allda zu unterstützen, die oben erzählten Intriguen und Cabalen an diesem Hofe, in diesem Reiche und dessen Herrschaften, und in auswärtigen Ländern zu spielen angefangen hat, um das hohe Ansehen und die glückliche Regierung Sr. Majestät zu Grunde zu richten, bis daß sie sich von einer Ungereimtheit in die andere gestürzet, und an dem Hofe selbst die heillosen Partheylichkeiten ausgezettelt hat, woraus die vermaledeyete Zusammenverschwörung entstanden, die den verfluchten Ueberfall in der Nacht vom dritten September des nächst verwichenen Jahres mißgebohren, und worüber das Urtheil vom 12ten Januar dieses Jahres, welches man auf solche schlußmäßige Beweisthümer gegründet, die nicht den geringsten Zweifel gehabt haben, gefället worden ist.

62. Den Ueberfall, sage ich, der bekannter- und offenbarermassen mit demjenigen vollkommen übereinstimmet, der wider Heinrich IV. König von Frankreich, den 14ten May im Jahre 1610 begangen worden ist. Denn, gleichwie damals

der

der Tod dieses Fürsten lange Zeit vor dem Ueberfall selbst in der Stadt Neapolis von dem Pater Lagona, in der Parrochie von St. Severin zu Paris von dem Pater Hardi, beyden von der Gesellschaft Jesu, und in Brüssel und Prag, 14. Tage, ehe solches erschröcklichste Unglück an dem Hofe in Paris sich zugetragen hat, vorher verkündiget worden; also hat man auch itzo auf dieselbe Weise gesehen, daß die besagten Geistlichen an vielen Höfen in Europa, an diesem Hofe selbst, und in den Provinzen des Reichs, vorher gesagt und geprophezeyhet haben, daß das glorwürdigste Leben Sr. Majestät kurz seyn, und sich nicht über das achte Jahr seiner gutthätigsten Regierung erstrecken würde, wie sie denn auch kurz vor demselben greulichen und grausamsten Ueberfall vom 7ten September sich unterstanden haben, mit einer äusserst unverschämten Verwegenheit auszusprengen, es würde solches glorreiche und allerkostbarste Leben nicht über den unglückseligsten Monat September des nächst verwichenen Jahres hinaus dauern; Und dieses haben sie in beyden diesen erschrecklichen Fällen mit der abscheulichsten und schändlichsten Bosheit gethan.

63. Denn, wenn dieser grausamste Ueberfall vom 7ten September, wovon allhier die Rede ist, seine verfluchte Würkung, wozu er angestellet gewesen, erreichet hätte; so würden diese Geistlichen bey der Leichtgläubigkeit der Frommen, und von solchen schändlichen Bosheiten entfernten Leuten, ihre Wissenschaft von dem Meuchelmorde, der durch sie angestiftet war, als eine göttliche Eingebung geltend gemacht, und diesen ihren Vorhersagungen eine Verehrung von heiligen und ehrwürdigen Prophezeyhungen zuwege gebracht haben.

64. Da

64. Da aber doch die allmächtige Hand Gottes durch so viele auf einander folgende Wunderwerke diesen allergrausamsten Streich nicht gelingen lassen, und diese Geistlichen gleichwohl ihre schändliche Betriebe als einen Verdienst auslegen wollen; so haben sie auf einer Seite die Leute zu bereden getrachtet, daß diese ihre vorgängigen Vorhersagungen (welche in der That Androhungen der göttlichen Strafen waren, um das Volk zu betriegen, bestürzt zu machen, und ihren Endzweck vor demselben zu bemänteln) freundschaftliche Nachrichten gewesen wären: denn da sie als Geistliche durch göttliche Eingebung vorher gesehen hätten, daß solches Unglück erfolgen würde; so hätten sie gesucht, daß der Ruf von diesen Vorhersagungen vor die Ohren Sr. Majestät kommen möchte, damit Sie Sich wohl in Acht nehmen möchten, gleich als ob diese Androhungen von göttlichen Strafen, und diese Vorhersagungen, womit sie nur das Volk zu betrügen, bestürzt zu machen, und ihre Endzwecke vor demselben zu bemänteln getrachtet, ohne den Ministern dieses Herrn die geringste Nachricht von jenem abscheulichen Ueberfall zu geben, die rechten Wege wären, um Sr. Majestät dergleichen Berichte vor die Ohren zu bringen, im Fall daß sie göttliche Eingebungen gewesen wären; dahingegen in dem Proceß klar erwiesen ist, daß sie Anschläge, Verschwörungen und Betriebe solcher Geistlichen gewesen sind.

65. Und auf der andern Seite, nachdem sie in dem gedachten Proceß, als an diesen abscheulichen Missethaten Schuldige, weltkündig und offenbarlich überwiesen worden; so thun sie auch noch jetzo eben dasselbe, was sie jederzeit in dergleichen Fällen gethan haben, daß sie sich überall

mit Sanftmuth, Unschuld, und äusserlichen geistlichen Wesen verstellen, um die Leute vergebens zu bereden, daß sie bey allen den Strafen, die sie erleiden würden, Märtyrer werden; und ist dieses eines von ihren lasterhaften Kunststücken, weswegen man dem apostolischen Stuhl so nachdrücklich, überzeugend und zu wiederholtenmalen vorgestellet hat, daß man diesen Geistlichen Einhalt thun müsse; wie dann auch diese ihre allgemeine List ganz unnützlich, gegen die besondern und beschliessenden Beweisthümer ist, wodurch in dem gedachten Proceß erwiesen worden, daß diese Geistlichen, ungeachtet der guten Werke, worauf sie sich itzo befleißigen, eben dieselben gewesen sind, welche den allergrausamsten Ueberfall vom 3ten September des nächstverwichenen Jahres, auf oberwehnte Weise, angerathen, verabredet und befördert haben.

Den 5ten Februar machte man den Anfang, die Güter, Einkünfte, Häuser und Meublen der Jesuiten, Kraft des oben angeführten von dem Könige an den Canzler unter dem 19 Jan. abgelassenen Befehls, einzuziehen, und theils anzuschlagen, theils für Rechnung der Crohne zu verpachten. Diese Verfügungen erstreckten sich auf das ganze Königreich. Auf den Azorischen Insein wurden die Besitzungen dieser Geistlichen ebenfalls confiscirt und ein Schiff voll Jesuiten von dort nach Lissabon gebracht. Nach Brasilien wurden 4 Justitz-Bediente mit der Flotte abgeschickt, welche auch in diesen Gegenden die Güter der Jesuiten im Nahmen des

Königes in Besitz nehmen solten. Vorher hatte man alle Religiösen dieser Gesellschaft, die sich in verschiedenen Collegiis befanden, in die einzigen Convente von Cotoria, St. Roch und St. Antonio einschliessen lassen.

Bey dem Päpstlichen Hofe hatte es indessen den Jesuiten geglückt, ein Verbot auszuwürken, kraft dessen weder der Criminal-Proceß, noch sonst etwas von der Portugiesischen Zusammenverschwörung, in Rom gedruckt werden durfte. Dem ungeachtet aber hatte der Portugiesische Minister daselbst nicht nur gedachtes Criminal-Factum und Urtheil, sondern auch noch eine besondere Schrift unter dem Titel: Anmerkungen eines Portugiesen über das von den Jesuiten an den regierenden Pabst übergebene Memorial ꝛc. zu Rom in italiänischer Sprache drucken und in seinem Pallaste austheilen lassen.

Den 21sten Febr. wurden auch die sämmtlichen in dem Collegio St. Francisci de Borgo befindlichen Jesuiten eingezogen und diejenigen, die nicht zu den geheiligten Ordinibus gehörten, in das Schloß zu Lissabon, die Priester aber in den St. Juliansthurm geführet, und die in gedachtem Collegio angetroffenen Effecten verkauft. Da der Hof versichert hatte, daß derselbe in Absicht dieser Ordensgeistlichen nichts weiter vornehmen wollte, als bis der Ausspruch des Pabstes eingelaufen seyn würde, so mußte das Ministerium durch dringende Bewegungsgründe veran-

veranlasset worden seyn, die ganze Communität, ohne vorher die Antwort aus Rom zu erwarten, in das Gefängniß setzen und ihre Effecten loßschlagen zu lassen.

Die letzten Nachrichten aus Portugal meldeten, daß die Jesuiten noch immer theils in ihren Wohnungen, theils in den Gefängnissen, besonders in dem Verhältnisse der Löwen und Tieger, in welches letztere die Patres Malagrida, Matos und Alexander gebracht worden wären, aufbehalten würden. Seit einiger Zeit hätte man den Anfang gemacht in dem Schlosse, in dem Fort de la Jonqveira und in dem St. Juliansthurme neue Gefängnisse, die nur 4 Schuh breit und 4 Schuh lang angelegt und mit 6. Schuh dicken Mauren versehen werden, auch kein ander Licht, als durch kleine Oefnungen in den Dächern, haben solten, erbauen zu lassen.

Uebrigens fügen wir noch die von dreyen der hingerichteten Königsmörder auf dem Schavotte gehaltenen Reden hierbey, wie solche in den geheimen Briefen des Herrn Francesco Rodrigez de Lobo an den Herrn le Grand zu Paris ꝛc. mitgetheilet werden. Die Rede der Marquisin Donna Eleonora von Tavora war dieses Inhalts:

Edle Portugiesen!

„Weder meine Geburt, noch mein Stand, weder das Glück, noch meine Ehrenvorzüge, können mich von dem Schwerdte des Todes erretten. Der Grimm des Schicksals verfolget mich.

Man spricht: die Gesetze des Staates fodern meinen Tod. Ja! mein Tod soll das Leben des Königs verlängern und den Thron der Monarchie auf die Sicherheit gründen. Die Welt, selbst die Nachwelt und das ganze Königreich Portugall, soll über meine Hinrichtung ein unbestochenes, das gerechteste Urtheil fällen. Ich sterbe. Ich bezeuge heute durch mein Jammervolles Beispiel: daß die menschliche Glückseligkeit nicht von der Klugheit unserer Rathschlüsse, sondern von der Zeit und dem Schicksale abhange.

Höre, Nachrichter, vollziehe nun dein Amt mit Muth.„

Ihr Sohn, dessen Hinrichtung auf die ihrige folgte, drückte sich gegen ihren Leichnam, welchen man ihm zeigen muste, und gegen die Zuschauer, folgendergestalt aus:

„Ach! unglückliche Mutter, eines unglücklichern Kindes. Die Wehmuth der Zärtlichkeit, und die Treue deines Sohnes, müssen nun über die Pein deines Jammers winseln. Dein Tod entseelet mich. Als ein Sohn muß ich dich zwar beweinen; jedoch als ein Mensch, muß ich dich wegen der Verführung meines blinden Gehorsams, vor Gottes Richterstuhl, verklagen. Der Frühling meiner Jugend, mein Stand, meine Ehre, o! mein Glück, ach! meine Hofnung, alles, ach! alles ist leider, auf ewig dahin! statt des elterlichen Seegens, donnert ihr Fluch auf ewig; er zerschmettert mich mit ihnen zugleich. O! grausamste Mutter, nein! das Blutopfer deines Todes, hat dich mit der beleidigten Majestät, es hat dich mit dem Königreiche Portugall, ausgesöhnet.

söhnet. Fliehet, verschwindet, ihr Klagen! Ihr Augen, beströhmet hier die Leiche der liebsten Mutter mit Thränen! Auf! ermuntere dich mein Geist. Jene Hofnung, in dem Reiche, der von allen Uebeln dieser Zeit gereinigten Seelen, euch, ihr Eltern, zu erblicken, versüßet mir die Bitterkeit des Todes.

Edelmüthige Portugiesen, woferne Ihr Euch an die Schandthaten meiner unglückseligen Jugend erinnert: so erinnert Euch zugleich an meine Buße. Würdiget meine Todesnoth Eures Segens. Der letzte Kampf mit der Natur werde mir durch Eure Vorbitte ein Sieg über die Eitelkeit der Welt. Fürchtet die Gottheit! wünschet mit mir: Gott segne den König!„

Endlich hielte auch der Herzog von Aveiro, der in allen seinen letzten Handlungen einen übertriebenen Stolz, eine zügellose Herrschsucht, Raserey und Verzweiflung verrieth, nachstehende Rede:

„Erblicket, tapfere und großmüthige Männer von Portugall! Sehet hier, o Landes Leute, einen Herzog, welcher von der gütigen Natur, zu der Portugisischen Krone gebohren, von dem stiefmütterlichen Glücke, von dem blinden Ohngefehr aber, auf diesen Henkersplatz verbannet worden ist. Ich habe dort mein Recht gesuchet, aber hier meinen Tod gefunden. Statt, auf dem angeerbten Throne meiner Voreltern zu prangen, zwinget mich nun die Ungerechtigkeit, das Rad zu besteigen. Anstatt Euch mit der Freiheit durch meine Tapferkeit und Großmuth zu beglücken; muß ich nun unter dem eisernen Joche dieser Fesseln, vor Euch kriechen.

Edle Männer, das Heil ganzer Königreiche durch Grausamkeit, List und Macht in die Meere des Unglücks zu stürzen; Millionen von unschuldigen Menschen, als Vieher, der Mordbegierde abzuschlachten und der Herrschsucht aufzuopfern; Länder zu verheeren und Städte zu verwüsten, bleiben die Eigenthumsvorzüge der Mörder des menschlichen Geschlechts, dieser Feinde der Welt; hier prangen sie in den Lorbeerkränzen der Helden, der Sieger und der Eroberer. Aber die Gerechtigkeit, die Freyheit, die Glückseligkeit der Welt zu befördern, und die Ungerechtigkeit der Könige in Gränzen einzuschliessen, um dadurch die Reichthümer der Wollust unter dem Geschlechte der Menschenkinder zu verbreiten, dieses nennen die Monarchen des Erdbodens, einen Staatsverrath der Rebellen; woferne die Absichten dieses preißwürdigsten Eifers mißlingen. Gerathen aber diese Handlungen, so preiset, so vergöttert man uns, als Erlöser der Welt und als Väter des Vaterlandes. Bestürmet eher den Sitz der Gottheit, als den Thron eines Monarchen. Dort thronet die grosse Barmherzigkeit, hier aber raset die grausamste Rachsucht. Ich habe auch die schlüpfrige, die weitläuftige Bahn betreten, welche andern Menschen ehedessen der glückliche Weg zu dem Königsthrone gewesen ist, die mir aber, durch die Ungerechtigkeit des Schicksaales, der verfluchte Pfad zu der Ehrlosigkeit, zu der Verdammung und zu dem Tode werden muste. Auf! ihr Henkersknechte, auf! zerquetschet, zermalmet, rädert, zerfleischet, zerstücket, martert, peiniget, Auf! tödtet mich! ja, raubet mir selbst meine unsterbliche Seele! Ich bin überzeugt, daß die Gerechtigkeit Gottes, daß die Rache der Welt — —

Bey

Bey diesen Worten wurde der Herzog, dessen heftige Ausdrücke vermuthlich eine Empörung unter dem Volke anzustiften abzielten, plötzlich, auf den Befehl des Oberaufsehers der Hinrichtung, durch den Nachrichter unterbrochen, welcher ihn angreifen und auf das Kreuz niederwerffen muste.

Verfolg der Staatsschriften.

Parallele de la Conduite du Roi de France avec celle du Roi d'Angleterre &c.

oder

Das Betragen Sr. Allerchristl. Majestät des Königs in Frankreich, entgegen gestellt, dem Betragen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover, in Ansehung der gegenwärtigen Reichsumstände, und insonderheit der auf Hannöverischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Convention.

Vorbericht.

Gegenwärtige Schrift, die jetzund erst erscheinet, war bestimmt, schon im December des 1757sten Jahrs kund gemacht zu werden, um die falschen Beschuldigungen zu widerlegen, die dem Könige von Seiten des Königes in Engelland, Churfürsten

fürsten zu Hannover, in verschiedenen Schriften sind aufgebürdet worden; insonderheit aber diejenigen, die in dem Manifest enthalten sind, welches dieser Monarch als Churfürst den 26. Novembris jüngst publiciret hat (*), um sein Verfahren in Ansehung der von ihm gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation zu entschuldigen. Allein da zur nemlichen Zeit, als diese Schrift unter der Presse war, man einige Ursach hatte, einen Vergleich zu hoffen, durch welchen die Wiederherstellung der Ruhe in Deutschland wäre beschleuniget worden, so wollte man die Hindernisse, mit Kundmachung solcher Wahrheiten, die nur die Gemüther erbittert hätten, nicht vermehren, weil sie die Ehre derjenigen, durch welche diese Capitulation ist gebrochen worden, nothwendig kränken müßten. In diesen Umständen trug der König kein Bedenken, den Vortheil des Friedens im Reiche den Pflichten einer billigen Vertheidigung vorzuziehen, und man hielt mit der Kundmachung der Antwort auf das Hannöverische Manifest ein, bis man sahe, was man sich von der Hoffnung versprechen könnte, die Ruhe wenigstens in einem ansehnlichen Theile von Deutschland wieder herzustellen.

Heute ist der Zustand der Sachen ganz anders. Alle Hoffnung zum Vergleiche ist gänzlich verschwunden, nicht nur weil der König in Engelland, Churfürst zu Hannover, und der König in Preussen in dem zu London den 11ten April 1758. getroffenen Vertrag (**) sich förmlich verbunden haben, mit gedoppelter Mühe den aus besondern Vergrösserungsabsichten in Deutschland angezündeten Krieg fortzuführen, sondern auch, weil Ihro Königl. Großbrittanische und Preußische Majestäten

(*) s. dieses Manifest im VI. B. d. Beytr. Bl. 2.
(**) s. IV. B. d. Beytr. Bl. 450.

ten den König in der Vorrede dieses Vertrages persönlich angegriffen haben, indem sie vorgegeben, daß Se. Königliche Majestät das Reich überfallen hätten, da es doch nur allzuwohl bekannt ist, daß der gegenwärtige Krieg, sowohl als das Uebel, das er nach sich gezogen, nur allein ihr eigenes Werk ist.

Bey so veränderten Umständen war es auf Seiten des Königs unmöglich, mit diesen Fürsten gelinder zu verfahren, als er gethan, ohne dasjenige, was er sich selbst schuldig ist, hintanzusetzen. Diese können es niemanden als sich selbst zuschreiben, wann, um ganz Europa zu erkennen zu geben, welch ein Unterscheid sich zwischen den Beweggründen befinde, die diese Fürsten angetrieben, das Reich anzufallen, und denenjenigen, die den König bewogen, dasselbe zu vertheidigen, Se. Königliche Majestät Höchst-Deroselben Betragen entgegen gestellt dem Betragen des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover in Ansehung derer Reichsangelegenheiten und insbesondere der auf Seiten der Hannoveraner und ihrer Bundsverwandten gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation, vor aller Welt kund machen.

Man wird in dieser Schrift wahrnehmen, daß Ihro Königl. Großbritannische und Preußische Majestäten nur darum diesen Krieg in Deutschland angefangen, um sich beyderseits ansehnliche Vortheile zum Nachtheil der Reichsgesetze, und zum Schaden ihrer sowohl Catholischen als Protestantischen Mitstände zu verschaffen; daß im Gegentheil der König erst acht Monathe, nachdem der König in Preussen das Churfürstenthum Sachsen mit Krieg überzogen und angegriffen hatte, sich entschlossen, Völker nach Deutschland zu schicken; daß eben diese Völker nur auf Ansuchen derer von die-

sem Fürsten angegriffenen Mächten, kraft derer zwischen Sr. Königl. Majestät und verschiedenen Ständen in Deutschland geschlossenen Defensivtractaten, wie nicht weniger kraft der Verbindlichkeit, die dem Könige als einem alten Freund und Bundsverwandten des Reichs und Garant des Westphälischen Friedens obliegen, und zufolge der Reichsschlüsse, in das Reich eingerücket sind; daß der einzige Endzweck des Königes gewesen sey, die unterdruckten Reichsstände überhaupt, und Seine Bundsverwandte insbesondere, zu vertheidigen, die Gesetze und Constitutionen von Deutschland und namentlich die Gerechtsame der in Deutschland eingeführten drey Religionen zu handhaben; den beleidigten Theilen eine billige Ersetzung und Schadloshaltung zu verschaffen, wie auch die Ordnung und Ruhe im Reiche auf einen gerechten und sichern Grund wieder herzustellen; daß endlich der Eyfer des Königes für die Wohlfahrt der Stände so rein und von allem Eigennutz so entfernet sey, daß ohngeachtet derer unsäglichen Unkosten, die Seine Königl. Majestät zu Vertheidigung ihrer Freyheit angewendet haben, Höchstdieselben dennoch, wie Sie solches so oft versichert haben, nicht die geringste Conquete auf deutschen Boden zu machen gesonnen seyen.

Aus allen diesen Ursachen mit einander erhellet deutlich, daß derjenige Monarch das Reich angegriffen hat, welcher nach vorgegangener Abrede mit dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, und zum Nachtheil der Gesetze und Constitutionen des Reichs und der heiligsten Rechte, die gekrönte Häupter haben, das Kriegsfeuer in Deutschland angezündet hat; nicht aber derjenige, welcher kraft der billigsten und feyerlichsten Verbindungen das Reich nur darum betreten hat,

um

um dieses Feuer zu löschen; daß demnach der Nahme eines Aggressoris der Reichsstände demjenigen Fürsten unstreitig verbleibe, der durch den Ueberfall seiner Mitstände denselben sich zugezogen, und welchem er öffentlich und durch den Schluß der Reichsversammlung ist zuerkannt worden.

Diese Schrift wird ferner beweisen, daß die Untreue derer Könige von Engelland und Preussen gegen ihre vornehmste Bundsgenossen, die schädlichen Absichten, die sie wider die deutsche Freyheit und wider die Häußer von Frankreich und von Oesterreich geheget haben, und die beyderseitige Hochachtung und Redlichkeit Sr. Königl. Majestät und Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, die natürliche und nothwendige Ursache der Vereinigung gewesen sind, die unter Höchst-Denenselben durch den Tractat zu Versailles ist gestifftet worden, als welcher keinen andern Endzweck hatte, als eine beyderseitige Vertheidigung und die Handhabung der gegenwärtigen Reichsverfassung; daß der Verdacht, womit man die Gemüther beunruhigen will, als hätte dieses neue Bündniß Absichten, die den Ständen des Reichs und insonderheit der Protestantischen Religion entgegen wären, nichts als ein erdachtes Blendwerk seye, die Unruhe zu besänftigen, die sowohl Catholische als Protestantische Stände mit grösserm Recht über die gefährlichen Anschläge empfinden möchten, welche die Könige von Engelland und Preussen würklich wider ihre Freyheit gefaßt haben, und in welche sie den gemeinen Mann unter den Protestanten, unter dem scheinbaren Vorwand der Vertheidigung ihrer Religion, die doch niemand angegriffen hat, gerne ziehen mögten.

Alle diese Wahrheiten sind durch die Thaten selbst bewiesen. Die Absicht des Königs und der Kayserin

serin Königin bey Schliessung ihres Bündnisses war von allem Eingrif in die Religionen und Freyheit der Protestanten so sehr entfernet, daß Ihro beiderseits Majestäten sich im Gegentheil auf das feyerlichste verbunden haben, sowohl diese als jene zu handhaben; indem Höchst-Dieselben zum Grunde des Versailler Tractats den Westphälischen Frieden geleget haben, als welcher die sicherste Vormauer derer in Deutschland eingeführten drey Religionen und der Freyheit der Stände ist. Und in eben dieser Absicht hat auch der König zugleich mit Schweden, als Mitgarant dieses Friedens, vor dem ganzen Reiche sich erkläret, daß er alle Kräften anwenden wolle, eben diese Gerechtsame und Freyheiten zu handhaben.

Als Se. Königl. Majestät, nachdem Sachsen weggenommen und Böhmen angegriffen war, sich genöthiget sahen, auf Ansuchen der unterdruckten Fürsten, und kraft ihrer Pflicht, sowohl in Ansehung der mit Höchstderoselben Bundsverwandten geschlossenen Tractaten, als auch als Garant des Westphälischen Friedens, und zu ihrer eigenen Sicherheit, Ihre Völker in Deutschland einrucken zu lassen, was haben damals Höchstdieselben nicht angewendet, um zu verhindern, daß das Kriegsfeuer die Länder dererjenigen Protestantischen Fürsten nicht ergreifen möge, welche auf dem Reichstag ihre Stimme zum Vortheil des Königs in Preussen gegeben hatten?

Ihro Majestät haben dem Herzog von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, und dem Herzog von Gotha die Neutralität vorschlagen lassen. Sie haben sogar zu verschiedenen wiederholten malen solche dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, anbieten lassen, obgleich Höchstdieselben nur allzubillige Ursach hatten, sich an diesem König zu rächen.

Es

Es war endlich nur eine Folge des Antheils, welchen Ihro Königl. Majestät an der Erhaltung der Protestanten in Deutschland nimmt, und des Verlangens nach der Wiederherstellung des Friedens im Reich, daß Sie die Cleſter-Seviſche Capitulation zugeſtanden haben.

Dieſe Vorſichten und dieſe Attention waren auf Seiten des Königs um ſo viel edelmüthiger, da erſtgenannte Fürſten durch die Reichsgeſetze verbunden waren, im Fall einer ſo öffentlichen Verletzung des allgemeinen Friedens, als diejenige iſt, die von Seiten des Königs in Preuſſen vorgenommen worden, und welche die Reichsverſammlung davor erkannt hat, nicht nur weder dem Störer dieſes Friedens noch ſeinen Anhängern keine Völker noch einige andere Art von Hülfe zu geben, ſondern auch ihr Contingent wider eben dieſe Machten zu liefern, was für Tractaten auch dieſelben mit dieſen geſchloſſen haben möchten.

Jedoch eben dieſe Fürſten, anſtatt das Anerbieten ſich zu Nutz zu machen, welches der König denenſelben zu ihrer Sicherheit, zu ihrem Vortheil und zu Erhaltung der Reichsgeſetze thun lies, haben ſich lieber entſchloſſen, mit gewafneter Hand die Sache des Störers des allgemeinen Friedens und ſeiner Anhänger zu unterſtützen, mit dem perſönlichen Feinde des Königs ſich zu vereinigen, und eine feyerliche Capitulation zu brechen, zu deren Vollziehung der König in Dännemark, aus Liebe zur Verſöhnung, ſo edelmüthig ſeine Bemittelung und Garantie angewendet. Wann demnach dieſelben alle Schärfe des Krieges empfunden haben und fernerhin empfinden werden, ſo können ſie ſolches niemand als ſich ſelbſt zur Laſt legen.

Allein ſo gegründet dieſe Ueberlegung iſt, ſo hat dennoch der Landgraf von Heſſen-Caſſel nicht nachgelaſſen

gelassen, Deutschland mit seinen Klägen anzufüllen. Erst neulich hat er noch der Reichsversammlung ein weitläuftiges Memorial vorgeleget, in welchem er sich bemühet, seine Aufführung in Ansehung des Königs und des Reichs als unschuldig abzumahlen, das Betragen des Königs aber in Ansehung seiner Länder als ungerecht und verhaßt vorzustellen. (*)

Da der gröste Theil derer in dieser Schrift angeführten Gründe, insonderheit was die von dem Landgrafen gebrochene Closter-Sevische Convention anbelangt, in dem Betragen des Königs, entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland, bereits zernichtet sind, so beziehet man sich auf dasselbe. Allein da die neuere Mittel, deren der Landgraf sich bedienet, um sich über andere Umstände zu rechtfertigen, sehr künstlich in der Absicht verdrehet sind, die Stände, welche er um Hülfe anflehet, auf seine Seite zu bringen, so schien es unumgänglich nöthig den Ungrund derselben darzuthun, damit sich niemand durch dieselben mögen verblenden lassen.

Das ganze Vertheidigungsgebäude des Casselischen Hofes beziehet sich auf folgende Stücke:

„Daß weder die Pflicht der Hülfleistung, noch „die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen „Friedens, noch die Weigerung des Landgrafens „sich dem Reichsconclusо zu unterwerfen, noch die „Weigerung desselben seine Völker zuruck zu beruf„fen, die er zu den Hannoveranern hatte stossen „lassen, dem König ein Recht gegeben hätten, in „seinem Lande feindlich zu verfahren, und daß man „über dieses die Höfe nicht kenne, die Sr. Königl. „Majestät Garantie erfordert und begehret haben.

„Daß der Westphälische Friede und die Kayser„liche Wahlcapitulationen den Reichsständen das „Recht zugestehen, mit fremden Mächten Bünd„nisse

(*) s. VI. B. d. Beytr. Bl. 171.

„nisse einzugehen, daß folglich der Tractat vom „18. Junii 1755. durch welchen der Landgraf sich „verbunden, dem König von Engelland, Churfür„sten zu Hannover, Völker zu überlassen, und der „Entschluß, welchen er gefaßt, demselben ein Ge„nüge zu thun, den König nicht haben befugen „können, seine Länder feindlich anzusehen.

„Daß nicht der Landgraf, sondern der König die „Closter-Sevische Capitulation gebrochen, weil diese „die Feindseligkeiten aufheben, und folglich sein „Land nach geschlossener obgenannter Convention „freundlich angesehen werden sollte; daß man aber „vielmehr fortgefahren mit demselben feindlich zu „verfahren; daß das Begehren der Entwafnung „der Heßischen Völker ungerecht sey; daß insonderheit das Großbritannische Ministerium in der „Zwischenzeit sich gegen dem Landgrafen erkläret „habe, daß weilen die Closter-Sevische Convention „ohne Engellands Theilnehmung sey geschlossen „worden, so könnte solche auch nicht, als von „dieser Krone geschlossen, angesehen werden; daß „Engelland die Unterhaltung seiner Völker nicht „über sich nehmen werde, wofern er sich weigern „würde, dieselben dem Befehl Seiner Großbritanischen Majestät zu überlassen; daß er folglich die „Subsidien dieser Macht würde verlohren haben, „wofern er sich entschlossen hätte, seine Völker, „die er zu den Hanoveranern hatte stossen lassen, „wiederum zurück zu ziehen; daß endlich, gesetzt „auch, daß der Landgraf durch seine Weigerung „sich denen Reichsschlüssen vom 17ten Jenner „und 9ten May 1757. zu unterwerfen, wider den „Westphälischen Frieden und wider die Reichsgesetze gehandelt hätte, Frankreich dennoch kein „Recht hätte, seine Qualität als Garant des Westphälischen Friedens zu mißbrauchen, und die Cas-

„selischen Länder vier Monathe zuvor, ehe der durch „das Kayserl. Rescript vom 25sten Jun. 1757. be„stimmte Termin von vier Wochen verflossen war, „anzufallen; daß über dieses denen Crayßausschrei„benden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, „kraft dieser nemlichen Gesetze die Execution hätte „sollen aufgetragen werden, falls der Landgraf da„zu Gelegenheit gegeben hätte.

Dieses sind die Gründe, mit welchen der Hof zu Cassel befugt zu seyn glaubet, sein Aufführen zu entschuldigen, das Betragen des Königs zu tadeln, und die Hülfe der Reichsstände zu begehren. Allein man wird zeigen, daß, wenn man den Beweißthümern dieses Hofes dasjenige, was sie verfängliches und listiges haben, benimmt, und das vorgegangene, welches entweder verfälschet, oder mit Stillschweigen übergangen worden, der Warheit gemäß vor Augen leget, das Betragen des Landgrafen von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Closter-Sevischen Capitulation, weder in Ansehung des Königs und seiner Bundsverwandten, noch in Ansehung des Reiches, so gar nicht könne gerechtfertiget werden, daß dasselbe vielmehr nichts anders ist, als eine Folge von Einbrüchen in die Gesetze und Constitutionen des Reiches, des Völkerrechts und aller derer Regeln, auf welche dieser Fürst sich beruffet; daher dann folget, daß seine Länder nicht anders als feindlich von dem Könige konnten angesehen werden, und daß dieselben auch nichts bessers zu hoffen haben, es sey dann, daß der Landgraf sich anders aufführe, seine Völker aus dem Dienste des persönlichen Feindes des Königes, des Störers des allgemeinen Friedens, und seiner Anhänger zurück berufe, und dem Schluß des Reichstags ein Genügen leiste.

Und

Um dasjenige, was man zu beweisen unternimmt, recht deutlich zu machen, so muß man die Reichsgesetze, die Verletzung des allgemeinen Friedens betreffend, und die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Ansehung derer Pflichten eines Auxiliarii zuvor anführen.

Es ist nicht zu vermuthen, daß noch jemand zweifeln könne, daß nebst dem Eifall in Böhmen der feindliche Ueberfall in Sachsen allein die gröbste Verletzung dieses Friedens seye. Der König in Preussen hat einen derer ansehnlichsten Reichsständen mit Krieg überzogen, um einen andern anzufallen. Er hat die Sächsischen Völker zu Kriegsgefangenen gemacht, er hat sie gezwungen, ihm den Eyd der Treue zu schwören, und das Gewehr wider ihren eigenen Landesherrn zu ergreifen. Er hat die ganze Familie des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, in der härtesten Gefangenschaft behalten. So viel wiederholte und übermäßige Grausamkeiten haben der Königin in Pohlen den Tod verursachet. Land und Leute sind in Sachsen auf eine ganz barbarische Weise mißhandelt worden; und alles dieses haben Se. Königl. Majestät in Preussen gethan, ohne eine andere Ursach anzuführen als Ihre Anständigkeit, welche gewiß nirgends in einigem Gesetz gegründet ist. Es ist nicht möglich, den Einbruch in den allgemeinen Frieden auf eine deutlichere und öffentlichere Art zu erkennen zu geben.

Es ist wahr, daß der König in Preußen, als er sahe, daß dieses Vornehmen bey denen Reichsständen einen sehr widrigen Eindruck machte, das Cabinet zu Dresden erbrechen ließ, um nach der Hand eine That zu rechtfertigen, die er anfangs nicht glaubte entschuldigen zu können. Allein er hat mit allem seinem Nachforschen, anstatt taug-

licher Gründe zu seiner Rechtfertigung, nichts als schlechte Vorwände angetroffen, die hernach durch mehr gekünstelte als gründliche Schlüsse sind unterstützet worden. Und da die Folge, so glücklich solche auch für ihn gewesen, seine Sache nicht hat können rechtfertigen, so blieb es nicht nur wahr, daß die von ihm begangene Ungerechtigkeiten ein öffentlicher Einbruch in den allgemeinen Frieden waren, sondern es hat auch die Reichsversammlung denselben für einen Störer des Friedens erkläret, und die Contingente bestimmt, welche die Reichsstände wider ihn anschaffen sollten.

Nun aber sind, im Fall eines solchen Friedensbruchs, die Reichsstände durch die Gesetze sehr weislich verpflichtet, einander beyzustehen, nebst angehängter harter Straffe gegen diejenige, welche solches weigern wollten. Diese dem verletzten Theile schuldige Hülfe leidet auch keinen Aufschub; denn sonst erhielte die Gewalt Zeit sich auszubreiten, daß man nicht mehr im Stande wäre, dieselbe abzutreiben.

Der Westphälische Friede erfordert Art. XVII. §. 4. deutlich, daß derjenige, welcher dem Westphälischen oder dem Gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution desselben sich widersetzen würde, in die Strafe des Friedensbruchs ipso jure und facto verfallen seye, und daß man wider denselben nach den Reichsconstitutionen verfahren solle.

Der Reichsabschied de Anno 1542 §. 102. der de Anno 1582. §. 15. und die Kayserl. Cammergerichtsordnung P. II. Tit. 10. verbieten denen Reichsständen ausdrücklich, dem Friedensstörer und seinen Anhängern einige Art von Hülfe directe oder indirecte zu geben, und befehlen denenselben, ihren Anschlag wider ihn zu liefern, bey Straffe

auf

auf eben die Art, wie der Friedensstörer, angesehen zu werden.

Im Reichsabschiede de Anno 1654. §. 15. & 16. werden diejenige in die Acht erkläret, welche sich denen Reichsschlüssen ihrer Vollziehung, oder demjenigen, so von der Kayserl. Cammer verordnet worden, widersetzen.

Die Artickel 11. und 12. des Reichsabschiedes de Anno 1529., die §. 43. & 44. des Reichsabschiedes de Anno 1555., und Tit. 10. part. 2. der Kayserl. Cammergerichtsordnung erfordern, daß der Kayser in solchem Falle Mandata dehortatoria, inhibitoria und excitatoria soll ergehen lassen, und wann der oder diejenige, an welche diese Befehle ergangen sind, dieselbe zu vollziehen sich weigern, so sind Ihro Kayserl. Majestät verbunden, alsobald Avocatoria generalia an alle Mitschuldige ergehen zu lassen, und ihnen bey Strafe der Acht zu befehlen, denenselben Folge zu leisten, die benachbarten Stände aber zu ermahnen, dem verletzten Theil nachdrückliche Hülfe zu leisten.

Die Reichsversammlung hat, wie bereits oben ist gemeldet worden, den 17. Jenner 1757. den König in Preussen für einen Störer des allgemeinen Friedens erkläret, und die wider ihn zu machende Kriegsanstalten vestgestellt. Von diesem Augenblick an solte jeder Reichsstand, und namentlich der Landgraf von Hessen-Cassel, nicht nur keine Art von Hülfe, weder in Geld noch in Völkern, noch auf einige andere Art, dem Störer des allgemeinen Friedens und seinen Anhängern leisten, was dieselben auch für Bündnisse mit ihnen vor dieser Zeit gemacht haben möchten. Sie solten vielmehr ihr Contingent, zufolge des Reichsschlusses vom 17. Jenner 1757. wider diese Mächte

liefern, bey Strafe wider die Verbrecher, eben so wie jene, angesehen zu werden.

Der Casselische Hof hat Unrecht, sich auf die Reichsgesetze zu berufen, die jedem Reichsstande das Recht gestatten, mit fremden Mächten Bündnisse einzugehen, als wohin auch das Recht gehöret, denenselben Völker zu ihrem Dienste zu überlassen.

Frankreich ist gar nicht gesinnet, ein Recht streitig zu machen, zu dessen Bestätigung diese Crone so viele Mühe angewandt, und welches von Ihr denen Ständen so feyerlich ist garantiret worden. Allein es sind derselben auch die Schranken nicht unbekannt, welche der Westphälische Friede diesem Recht gesetzet, und welche durch die Kayserliche Wahlcapitulation sind erneuert worden.

In dem Art. 8. §. 2. des Osnabrügischen Friedensinstruments, und in dem Art. 6. §. 4. der Wahlcapitulation des jetzt regierenden römischen Kaysers stehet ausdrücklich, daß diese Bündnisse nur zur Erhaltung und Sicherheit derer Stände sollen geschlossen werden, daß dieselbe weder wider den Kayser, das Reich und dessen Landfrieden, noch den Westphälischen Frieden laufen, und daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möge verletzet werden.

Jeder Allianztractat muß dieser ersteren und Grundpflicht unterworfen seyn, und ein Reichsfürst kann und soll keinen Zweifel tragen, seine Völker zurück zu berufen, die er dem Sold einer fremden Macht überlassen, so bald er merket, daß solche bestimmet sind einen Anschlag zu unterstützen, der mit denen Reichsgesetzen, mit der Freyheit seiner Mitstände und mit der Erhaltung des Reichssystematis streitet.

Darum

Darum sollen alle Tractaten, die die Reichsstände mit fremden Mächten in Ansehung einiger Hülfsvölker schliessen, diese ausdrückliche Clausul mit sich führen, „daß diese Völker weder wider „den Kayser noch wider das Reich sollen gebraucht „werden, und daß man sich in allen Fällen das „Recht vorbehalte, sein Contingent bey einem vor„fallenden Reichskriege zu liefern.„

Hat der Landgraf in dem mit dem Könige in Engelland den 18. Junii 1755. geschlossenen Tractat diese Clausul nicht eingerücket, so hat er wider die Fundamentalgesetze des Reichs gehandelt, und man kann daher ganz natürlich muthmassen, daß die contrahirende Theile schon damals solche Absichten geheget, die nimmermehr mit den Gesetzen und Constitutionen des Reichs bestehen können.

Dieses sind genau die Regeln, welche die Gesetze den Ständen des Reichs zu allen Zeiten, und insonderheit im Fall eines Landfriedensbruchs vorschreiben. Man halte nun dieselben dem Betragen des Landgrafens entgegen, so wird man erkennen, daß diesem Fürsten weder seine Pflichten überhaupt, noch die Vorschrift des allgemeinen Friedens insbesondere, erlaubeten, die Verbindlichkeiten, zu welchen er sich durch seinen Tractat vom 18. Junii 1755. anheischig gemacht, zu erfüllen; es sey nun in Ansehung des Königs in Preussen, oder insonderheit in Ansehung des Königs von Engelland, Churfürstens zu Hannover, als welcher Se. Königl. Preußische Majestät aufgewiegelt, das Kriegsfeuer in Deutschland anzuzünden, welcher die Sache desselben mit gewaffneter Hand unterstützet, und sich folglich öffentlich als einen Adhärenten des Landfriedensstörers erkläret hat. Daher dann auch ganz deutlich fol-

get, daß, da der Landgraf anstatt seinen Pflichten nachzukommen, sich vielmehr entschlossen hat, die Reichsgesetze zu brechen, theils da er sich geweigert hat, sein Contingent wider den Störer des allgemeinen Friedens und seine Anhänger zu liefern, theils da er 12000 Mann von seinen Völkern ihrem Dienste überlassen, er ebenfalls wie der Friedensstöhrer gehalten, und sein Land demnach feindlich angesehen werden mußte.

Nun wird man auch die Pflichten zeigen, die denen Garanten des Westphälischen Friedens, im Fall eines Einbruchs in den Allgemeinen Frieden, obliegen.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß ein jeder Garant eines Tractats die Gewährung leisten soll, so bald der verletzte Theil dieselbe begehret, ohne daß es nöthig ist, daß alle Contrahenten des Tractats dieselbe von ihm fordern. Die Garantie des Westphälischen Friedens ist hierüber in keine Bedingungen eingeschränket; sie ist immer auf diese Art geleistet worden, und es war im gegenwärtigen Falle keine andere Requisition nöthig, als diejenige, welche durch die verletzten Theile geschehen war.

Dieser Grundsatz ist durch so viele bekannte Beyspiele bestättiget, daß es überflüßig wäre, dieselben anzuführen. Der Casselische Hof hatte eingesehen, daß er nichts dagegen einzuwenden im Stande sey, und darum beschloß er, sich anzustellen, als zweifelte er, ob auch einiger Reichsstand den König als Garant des Westphälischen Friedens um Hülfe angerufen habe; Allein derselbe hat eben damit der allgemeinen Kundbarkeit und seinem eigenen bessern Wissen widersprochen.

Die

Die Kayserin Königin sowohl, als der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, welche beyde von dem König in Preussen, zum Nachtheil des allgemeinen Friedens, angegriffen waren, haben die Hülfe des Königs begehrt, anfänglich durch ihre Abgesandten, hernachmals durch ihre Briefe vom 15 October 1756. und 5 Jenner 1757. und zwar die Kayserin kraft des zwischen Sr. Königl. Majestät und Allerhöchstderselben getroffenen Defensivtractats, und als Garant des Westphälischen Friedens, der König in Pohlen aber kraft eben dieser Verbindlichkeit, und zufolge der zwischen Ihro beyden Majestäten bestehenden Freundschaft und Allianz. Hierzu kommt noch, daß der König in Schweden zu eben dieser Zeit von der Kayserin Königin und dem König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, als Mitgarant des Westphälischen Friedens ist angerufen worden. Der König hat über dieses nicht nur an allen Höfen von Deutschland, und namentlich an dem Casselischen, sondern auch vor der allgemeinen Reichsversammlung sich erkläret, daß Höchstderselbe von denen theils würklich angegriffenen, theils bedroheten Ständen ersuchet worden seye, die Garantie des Westphälischen Friedens werkstellig zu machen, und daß er, um dieser Verbindlichkeit ein Genügen zu thun, bereit wäre, seine Völker in Deutschland einrücken zu lassen. Der König in Schweden hat eine gleiche Erklärung vor der Reichsversammlung gethan, und da diese Requisitionen und Erklärungen in jedermans Händen sind, so hält man sich für entmüßiget, dieselben der Länge nach hier anzuführen.

Die Kaiserin Königin, und der König in Pohlen, sind die einigen Mächte nicht gewesen, welche die Garantie des Königes begehret haben; alle

bedrohete, oder nach und nach angegriffene Stände, und alle diejenige, denen die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung angelegen war, haben ihrem Beispiele gefolget.

Der Kaiser selbst hat durch öffentliche Schriften dem ganzen Reiche kund gemacht, daß der König seine Völker in Deutschland einrucken lassen wolle, nicht nur kraft derer geschlossenen Defensivtractaten, sondern auch zufolge seiner Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens; und Seine Königliche Majestät haben solches dem Landgrafen durch die an denselben unter dem 2ten März 1757. gestellte und bey Gelegenheit derer vor die Französische Völker bestimmte Kriegs- und Mundprovisionen, welche unter denen Stücken von Rheinfells vorbey gehen sollten, abgelassene Requisitorialschreiben directe zu wissen gethan.

Diesen authentischen Urkunden kan man die Vorstellungen beyfügen, welche der König durch seinen Minister dem Landgrafen hat machen lassen, um demselben darzuthun wie nöthig es sey, daß er den Pflichten eines Reichsfürsten genug thue, und wie Ihro Königl. Majestät als Garant des Westphälischen Friedens sich verbunden erachteten, falls er sich auf die Seite des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger schlagen würde, ihn, nach Vorschrift derer Reichsgesetze und Reichstagsschlüssen, als wie den Störer selbst anzusehen; welches alles besser unten weitläufiger wird abgehandelt werden.

Man wird dem, was erst gesaget worden, nur noch eine einige Betrachtung beisetzen: nemlich, daß der König, um seine Völker in Deutschland einrucken zu lassen, gar nicht nöthig hatte, um die Garantie des Westphälischen Friedens ersuchet zu werden. Es war genug, daß der angegriffene

Theil,

Theil, kraft des denen Reichsständen durch den Westphälischen Frieden vorbehaltenen Rechts, Bündnisse zu schliessen, ihn um Hülfe angerufen hatte. Diese an sich selbst deutliche Wahrheit ist durch das Beyspiel aller Zeiten, und insonderheit durch den Art. 14. der Wahlcapitulation des Kayserś Leopoldi, bekräftiget, als in welcher namentlich die Frage von der Hülfe ist, die Frankreich denen Reichsständen, welche seinen Beystand begehren, geben kan. So lauten die Worte:

„Im Fall ein oder anderer Churfürst, Fürst und „Stand des Reichs, von jemand feindlich angegrif„fen werden solte, und die Cron Frankreich und „Dero Bundsverwandte von einem solchen ange„griffenen Churfürsten, Fürsten und Stand um „Hülfe angelangt würden, alsdann soll ermeldter „Cron Frankreich und Dero Bundsverwandten „solche Assistentz zu leisten, und demselben Chur„fürsten, Fürsten und Stand deren, vermög haben„den und in Instrumento Pacis bestätigten Juris „Fœderis, sich zu gebrauchen, unbenommen und „unschädlich seyn.„

Aus allen diesen angeführten Ursachen erhellet deutlich, daß der Landgraf von Hessen-Cassel mit Grund der Wahrheit nicht vorgeben kan, daß es ihm unbekannt seye, daß Ihro Königl. Majestät als Bundsverwandter und Freund der Kayserin Königin, und des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und als Garant des Westphälischen Friedens um Hülfe seye angeruffen worden: Daß derselbe kraft derer Reichsgesetze nicht Macht hatte, weder dem Störer des allgemeinen Friedens noch seinen Anhängern einige Völker zu überlassen, ob er gleich vorhin Tractaten mit denenselbigen geschlossen; und daß, so bald er solche überlassen, der König denselben nicht mehr anders, als wie

den Störer selbst, und als einen Feind seiner Alliirten, ansehen konnte.

Nun stehet noch zu erweisen, daß nach dem allgemeinen Völkerrecht, und ohne Absicht auf die Reichsgesetze, der König diesen Fürsten als seinen persöhnlichen Feind ansehen mußte.

Es ist eine in dem Völkerrecht ausgemachte und unwidersprechliche Wahrheit: Daß, wenn ein Fürst einen offensiven Krieg unternimmt, dessen Alliirter nicht verbunden ist, demselben die Hülfsvölker zu geben, welche er in einem Defensivtractat zu überlassen versprochen hat, und daß, wann er dannoch diese Völker giebt, die Macht, wider welche sie gebraucht werden, dieselben nicht mehr als Hülfsvölker kan ansehen, sondern als den Feind selbst, von welchem er ist angegriffen worden.

Nun ist aber niemand, der nicht wissen sollte, daß der König in Engelland in dem Krieg, den er in America wider den König angesponnen, den ersten Angrif gethan hat, und es ist nicht weniger bekannt, daß derselbe als Churfürst zu Hannover den König ebenfalls am ersten angegriffen hat.

Da der König in Engelland das Interesse dieser Nation mit dem Interesse seiner Deutschen Lande vereiniget, und da er den König in Preussen angereitzet, einen Krieg im Reich anzufangen, so ist desselben vornehmster Endzweck gewesen, den König auch als Churfürst zu bekriegen. Der Tractat, welchen derselbe mit Sr. Königl. Preußischen Majestät im Jahre 1756. geschlossen, ist davon ein deutlicher Beweis. Der Churfürst zu Hannover hat in demselben sich verbunden, allen fremden Völkern den Einzug in Deutschland, mit gewaffneter Hand zu verwehren, ohne die Fälle zu unterscheiden,

scheiden, in welchen die Reichsfürsten befugt sind, dieselben zu berufen.

Diese Clausul, die gänzlich dem Recht entgegen ist, welches die Stände haben, mit fremden Mächten Bündnisse zu machen, war vornemlich auf Frankreich gerichtet. Se. Churfürstl. Durchlaucht hatten beschlossen die Kayserin Königin, und den Churfürsten zu Sachsen angreiffen zu lassen. Sie wußten wohl, daß der König, kraft seiner Defensivtractaten, und kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, auf das Begehren dieser Mächte, gezwungen seyn würde, denenselben Völker zu Hülfe zu schicken, und die Verbindlichkeit, welche der Churfürst auf sich nahm, diesen Völkern sich zu widersetzen, wann der König zum Behuf seiner Alliirten dieselbe anrucken, und also den billigsten und feyerlichsten Verbindungen ein Gemügen leisten würde, verkündigte schon damals den ungerechtesten Krieg, der jemahls gewesen ist.

Der König, welcher die betrübten Folgen zum voraus sahe, die daher für Deutschland entstehen könnten, bemühete sich, den Churfürsten von diesem Vorhaben abzuziehen, indem er ihm die Neutralität ließ anbieten. Allein umsonst! Se. Churfürstl. Durchlaucht, welche mit Engelland einerley Absichten und Nutzen hatten, entschlossen sich, die schädlichen Anschläge wider Frankreich ins Werk zu setzen, zu deren Vollziehung die Großbrittannische Nation die Unkosten herschoß. Dieser Fürst hat sogar die Französische Völker bey ihrer Ankunft in Westphalen provociret. Er hat nichts unterlassen seinen Angrif deutlich zu erkennen zu geben; und um demselben destomehr Nachdruck zu verschaffen, so begehrte er, daß der Landgraf von Hessen-Cassel unter dem scheinbaren Vorwand des Tractats vom Jahr 1755. ein Corpo von 12000.

Mann

Mann Heßischer Völker zu den Seinigen stossen lassen solte.

Der König sahe das Unglück zuvor, welchem der Landgraf seine Länder aussetzen würde, im Fall derselbe in ein seinen Pflichten so entgegen stehendes Begehren willigen sollte. Er ließ demnach, theils aus persöhnlicher Hochachtung für denselben, theils in der Absicht, das in Deutschland angezündete Kriegsfeuer zu mindern, theils die Wiederherstellung des Friedens im Reiche desto leichter zu machen, sich bewegen, demselben im Anfang des Febr. 1756. einen besondern Minister zuzuschicken, um demselben Sein Vorhaben deutlich vor Augen zu stellen, dabeneben ihme zu bedeuten, daß Ihro Königl. Majestät verbunden wären, kraft Höchstderoselben Defensivtractaten, und der Ihr obliegenden Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens, auf Ansuchen Ihro Kayserlich-Königl. und Königl. Pohlnischen Majestäten eine Anzahl Völker in Deutschland rucken zu lassen; und ferner gegen ihn zu erklären, daß wann derselbe sich mit dem Churfürsten zu Hannover, welcher ein Anhänger des Störers des allgemeinen Friedens seye, und zur nemlichen Zeit sowohl als König, als auch als Churfürst, Frankreich angegriffen hätte, vereinigen würde, so könnte Höchstderselbe nicht umhin, den Landgrafen als Seinen persöhnlichen Feind, als einen Feind seiner Bundsverwandten, wie auch des Reichs, anzusehen.

Um den Landgrafen vor dieser Gefahr zu bewahren, so liessen Se. Königl. Majestät für sich selbst ihm die Neutralität anbieten, nebst angehängter Verheissung, demselben ein gleiches vom Kayser durch Höchstderoselben Vorspruch bey Ihro Kayserl. Majestät zu verschaffen. Bey dieser friedlichen Gesinnung ließ es der König nicht bewenden;

er

er schlug diesem Fürsten vor, Er wolle es ihme nicht übel aufnehmen, daß er Hülfsvölker an Engelland überlassen hätte, nur solle er dieser Crone keine grössere Anzahl geben, und im Fall ihm diese zurück geschicket würden, so solle er weder diese noch andere dem Churfürsten zu Hannover, noch dem König in Preussen geben, und solche weder wider den Kaiser und das Reich, noch wider Frankreich und seine Alliirten dienen lassen.

Ja der König gieng noch weiter. Da Se. Königl. Majestät sahen, daß die Furcht, die englischen Subsidien zu verlieren, eine derer grösten Schwierigkeiten bey dieser Unterhandlung war, so erboten sie sich, solche mit einer gleichen Summe zu ersetzen, wann der Landgraf, anstatt seine Völcker denen Feinden des Friedens zur Ausführung ihres auf die Umstürzung der deutschen Reichsverfassung zielenden Vorhabens zu überlassen, solche Höchstderselben zur Vertheidigung derer Stände und zur Wiederherstellung der Ruhe im Reiche überlassen wolte.

Man hätte sich vermuthen sollen, daß dergleichen Vorschläge, die so vortheilhaftig an sich selbst, so übereinstimmend mit denen Reichsgesetzen und mit dem Völkerrecht, und so edelmüthig von seiten Ihro Königl. Majestät gewesen sind, geneigt würden aufgenommen werden. Dennoch wurden dieselben nach einer fünf Monath langen Unterhandlung verworfen, und aller von Seiten des Königs gethanen heilsamen Vorstellung ungeachtet, schlug sich der Landgraf auf die Seite des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger, und zu dem persöhnlichen Feinde des Königes; er hat hernachmahls noch mehr gethan. Da Ihro Königl. Majestät sich bewegen liessen, in die Closter-Sevische Capitulation zu willigen, so hat dieser Fürst,

um die mit dem König in Preussen verabredete Treulosigkeit der Hannoveraner wider die französische Völker zu unterstützen, sich nicht begnüget, die Gesetze der Ehre und der Dankbarkeit durch Zernichtung einer so feyerlichen Handlung zu verletzen; sondern er gebrauchte sogar seine Völker, um die Braunschweigischen zu verhindern, dieselbe zu erfüllen; indem er diese wider den Befehl ihres Landsfürsten, welcher ihnen wieder in sein Land zu ziehen anbefohlen, mit öffentlicher Gewalt hat anhalten lassen.

Man wird hier auf alle die Vorwände nicht antworten, derer sich der Hof zu Cassel, theils gemeinschaftlich mit dem zu Hannover, theils insbesondere bedienet, die Schuld der gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation auf die Franzosen zu werfen, weil dieselben, **in dem Betragen des Königes entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland**, vollkommen sind wiederleget worden. Man bemerket nur dieses, daß, wann der Französische General darein gewilliget, daß der Schatz des Churfürsten zu Hannover in Sicherheit gebracht, und sowohl desselben als seiner Alliirten Völker von dem ihnen angedroheten gänzlichen Untergang errettet würden, so geschahe solches alleine, um die Wiederherstellung des Friedens in Deutschland zu beschleunigen; da im Gegentheil der mit dem König in Preussen und dem Landgrafen abgeredete Vorsatz derer Hannoveraner, bey Errichtung dieser Capitulation, nur war, Zeit und Mittel zu gewinnen, dieselbe mit Vortheil zu brechen, und die empfangene Wohlthat zum Nachtheil ihrer Wohlthäter zu gebrauchen.

Wann je ein einiges ehrbares Mittel sich der Vollziehung dieser so feyerlichen Handlung zu entheben vorhanden wäre, so wäre es dieses gewesen, dieselbe

dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beyden Seiten in eben die Verfassung zu setzen, in welcher man vor Schliessung derselben sich befunden hatte. Allein statt dessen haben die Hannoveraner und Hessen die verhaßtesten Mittel angewandt, diese Capitulation nach und nach und ungestraft zu brechen, und ihre Alliirten ihres Meineids theilhaftig zu machen. Diesem Vorgang kan und muß der Verzug der Wiederherstellung der Ruhe in Deutschland, der schleunige Fortgang der Preußischen und Hannöverischen Waffen gegen dem Ende des verwichenen Feldzuges, und die damit begleitete neue Gewaltthätigkeiten sowohl in Sachsen, als auch in denen Ländern anderer, sowohl catholischer als protestantischer Fürsten, die keine andere Schuld hatten, als daß dieselbe ihre Pflichten als Reichsstände erfüllet, und dem Reichsschluß nachgelebet haben, gröstentheils zugeschrieben werden.

Nach dieser über die Aufführung des Casselischen Hofes angestellter Untersuchung, zweifelt man nicht mehr, es werde ein jeder unpartheyischer Leser erkennen, daß der König in Ansehung dieses Hofes alle mögliche Arten eines guten Verfahrens erschöpfet habe; daß der Landgraf wohlbedächtlich alle Mittel, die man ihm vorgeschlagen, seinen Pflichten als Reichsfürst ein Genügen zu leisten, und den Frieden mit Sr. Königl. Majestät zu erhalten, verworfen, um im Gegentheil Frankreichs, dessen Alliirten und des ganzen Reichs Feind zu werden; und daß er diese Gewaltthätigkeiten durch die vorgenommene Verletzung einer Handlung, die unter allen regierenden Häuptern auch mitten in dem Feuer derer hitzigsten Kriegen hochgehalten wird, auf den höchsten Grad getrieben habe; daß folglich Se. Königl. Majestät befugt gewesen,

in

in deſſelben Landen, ſowohl vor als nach geſchloſſener Capitulation zu Cloſter-Seven feindlich zu verfahren.

Aus dieſem Schluß folget ein anderer, der eben ſo billig iſt, nemlich: daß die Beſchwerden des Landgrafen über die Contributionen, die Frankreich in deſſen Ländern aufgehoben hat, keineswegs gegründet ſind. Dann vor erſt angeführter Capitulation hat er ſich wider den König erkläret, und in derſelben war die Frage, nur die Völker des Churfürſten zu Hannover und ſeiner Alliirten von einer gänzlichen Niederlage zu erretten, von der Art und Weiſe aber, wie man in ihren Ländern verfahren ſolle, wurde mit keinem Wort darinn gedacht; daß endlich der König das Recht hatte, und noch würklich hat, nach der Kriegsſchärfe mit einem Fürſten zu verfahren, der ſolche auf ſo mancherley Weiſe, und inſonderheit durch Brechung einer Capitulation ſich zugezogen, zumahlen die Völker des Landgrafen noch würklich, der Cloſter-Seviſchen entgegen, wider den König dienen.

Allein was den Unfug des Klaggeſchreyes auf Seiten des Landgrafen noch deutlicher zu erkennen giebt, iſt dieſes, daß ob er gleich die in ſeinem Land geforderte Contributionen vergröſſert, ſo fehlet jedannoch viel, daß man mit demſelben ſo ſtreng verfahren, wie die Preuſſen und Hannoveraner in denen Sächſiſchen, Mecklenburgiſchen und Anhalt-Zerbſtiſchen Ländern, in denen Weſtphäliſchen Bißthümern und im Herzogthum Bergen verfahren ſind, wo ſie die unerhörteſten und alle nur mögliche Arten von Exceſſen ausgeübet haben.

Was

Was das Vorgeben des Landgrafen anbelangt, „daß nemlich, gesetzt auch, daß derselbe durch seine „Weigerung sich den Reichsschlüssen vom 17ten „Jenner und 9. May 1757. zu unterwerfen, wider „die Reichsgesetze und wider den Westphälischen „Frieden gehandelt hätte, es doch Frankreich nicht „zustünde, seine Qualität als Garant zu mißbrau„chen, um die Casselische Länder 4 Monate eher „anzugreiffen, als der durch das Rescript vom „25 Junii 1757. bestimmte Termin von 4. Wochen „verflossen war; und daß über dieses den Creyß„ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Creyß„ses, zufolge der Reichsgesetze und oberwehnten „Friedensschlusses, die Execution hätte sollen auf„getragen werden, im Fall der Landgraf darzu Ge„legenheit gegeben hätte.„

So scheinet dieser Vorwurf nicht besser gegründet zu seyn als die andern.

1. Hat man aus den, den Einbruch in den allgemeinen Frieden betreffenden Reichsgesetzen erwiesen, daß der Landgraf dieselben würklich übertreten, indem er seine Völker dem Anhang des Störers des allgemeinen Friedens zum Dienste überlassen, und so dienet die von ihm gemachte Supposition zu nichts, als seinen Ungehorsam gegen die Reichsschlüsse noch mehr zu bestätigen.

2. Die Kayserl. Avocatoria und Dehortatoria, durch welche verboten wird, weder dem Störer des allgemeinen Friedens, noch seinen Anhängern einige Hülfe oder Beystand, weder directe noch indirecte zu geben, sind den Creyßausschreibenden Fürsten zugesendet, und in dem ganzen Reiche kund gemacht und angeschlagen worden, und verbanden den Landgrafen, wie die übrige Reichsstände, ohne daß es nöthig war, demselben eine besondere Zuschrift zuzusenden.

3. Es ist bekannt, daß die Creyßausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses mehrere Monathe zuvor, ehe die Französische Völker in die Casselischen Länder eingerucket sind, den Landgrafen ermahnet, daß er sich aufs eheste dem Reichsschluß unterwerfen und sein Contingent in Völkern geben solle.

4. Da der König erst im Monath Junio 1757. seine Völker in die Casselische Lande hat einrucken lassen, und der Reichsschluß den 17. Jenner zuvor ist gefaßt worden, so erhellet deutlich, daß der Kayser dem Landgrafen fünf Monathe Frist gelassen, seinen Pflichten als Reichsfürst nachzukommen, und daß eben diese Frist demselben von dem König ist gegeben worden, damit er sich entschliessen möge, kein persöhnlicher Feind desselben zu werden. Woraus dann erhellet, daß man diesem Fürsten mehr Zeit gegönnet, als die Klugheit vielleicht anrieth, wann man dessen Denkungsart betrachtet.

5. Kan man auf diesen Einwurf auf eine unwidersprechliche Weise antworten; dann ohnangesehen dessen, was kraft der Reichsgesetze und Reichsschlüsse, der Kayser und das Reich wegen nicht geleisteten Contingents wider den Landgrafen vorzukehren Macht hatten; ohnangesehen, daß der König vermöge seiner Defensivtractaten, und seiner Qualität als Garant des Westphälischen Friedens befugt war, ihn als einen Feind der Kayserin Königin, des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und des Reichs anzusehen, weil derselbe das Band der allgemeinen Hülfe und Beystandes zerrissen, welches alle Reichsfürsten im Fall eines Einbruchs in den allgemeinen Frieden vereiniget; so haben Ihro Majestät in dem Augenblick, da die Heßischen Völker zu den Hannöverischen gestossen, ein besonderes Recht erlanget, mit dem Landgrafen nach der

Schärfe

Schärfe des Krieges zu verfahren, theils weil er mit gutem Bedacht sich als einen versöhnlichen Feind des Königs erkläret hat, wie solches oben ist erwiesen worden, theils weil er seine Völker wider Ihro Königl. Majestät hat dienen lassen, und eine feyerliche Capitulation gebrochen hat. Wann man also das Betragen dieses Fürsten nur in Ansehung Frankreichs erwäget, so war der König, und ist noch würklich befugt, in desselben Lande feindlich zu verfahren, bis daß er seine Völker aus dem Hannöverischen Dienst wird zuruck berufen, und Ihro Königl. Majestät die Satisfaction gegeben haben, die er Höchstderselben theils für die angethane Beleidigung, theils für den zugefügten Schaden schuldig ist.

Nun bleibet noch ein wesentlicher Artickel zu untersuchen übrig: Solcher bestehet in den erdichteten Beschwerden des Landgrafens, als hätten die Französische Generale sich unterfangen, in dessen Ländern das Simultaneum oder den gemeinen Gottesdienst der zwey Religionen einzuführen. Man kann bey dieser Gelegenheit mit Grund der Wahrheit versichern, daß der König von keinem andern in den Ländern des Landgrafen vorgefallenen Mißbrauch dieser Art Wissenschaft erhalten hat, als von dem Befehl, den der Maréchal de Camp, Graf von Vauban, an den Magistrat der Stadt Marpurg erlassen, das nöthige zur Erbauung einer catholischen Capelle von Holz zum Dienst der kranken Soldaten anzuschaffen; daß Ihro Königl. Majestät, so bald Höchstdieselbe davon Nachricht bekommen, dem Herrn Feldmarschall von Richelieu den Bericht ertheilen liessen: „Daß der Herr von Vauban in dies„sem Stücke wider die Gesinnung des Königs und „der Kayserin Königin, wider Dero Pflichten eines „Garants des Westphälischen Friedens, und wider

„die Erklärungen, so Sie vor dem ganzen Reiche „gegeben, gehandelt habe, daß er demnach den „schleunigsten Befehl ergehen lassen solle, damit des „Herrn von Vauban Verordnung nicht vollzogen „werde.„ Es hat auch der Minister des Landgrafen in seinem Brief vom 10 October 1757. an den Herrn von Pachelbel, welchem die Correspondenz mit demselben aufgetragen war, gemeldet: „Daß „Se. Fürstl. Durchl. aus dessen Berichten mit Ver„gnügen vernommen hätten, daß der Französische „Hof keinen Befehl zur Erbauung einer Capelle in „Marpurg ertheilet, sondern das Unternehmen des „Französischen Commendanten dißfalls hintertrie„ben hätte.„ Man siehet hieraus deutlich, daß der Landgraf ungegründeter Weise Frankreich die Gesinnung aufbürdet, als hätte solches das Exercitium Simultaneum in dessen Ländern einführen wollen, und daß derselbe aus einer bereits abgeholfenen Beschwerde eine noch würklich bestehende machet. Dieses Verfahren welches der Aufrichtigkeit dieses Fürsten wenig Ehre machet, zeiget, wie wenig der Störer des allgemeinen Friedens und seine Anhänger Bedenken tragen, die verhaßtesten Kunstgriffe zu gebrauchen, um wo es möglich wäre, einen Religionskrieg im Reich anzuzünden, solchen zu ihrem Nutzen anzuwenden, und den daher zu befürchtenden Schaden auf den gemeinen Mann unter den Protestanten zu leiten.

Man kann bey dieser Gelegenheit das Reich nicht zu viel erinnern, daß, wann diese Machten entschlossen sind, den Krieg in Deutschland auf die Unkosten ihrer Mitstände, von welcher Religion dieselben auch seyn mögen, fortzuführen, sie es nicht weniger sind, den Frieden nicht anders, als vermittelst Secularisirung der Catholischen Kirchengüther und Hinwegnehmung solcher Besitzungen zu schliessen, die

die ihnen anständig sind, es mögen solche den Catholischen oder Protestantischen Ständen zugehören.

Dieses ist keine erfundene Aufbürdung. Man weiß, daß dieses der Anschlag des Churfürsten zu Hannover schon im letztern Krieg gewesen ist, und der König in Preussen hat in verschiedenen Schriften zu erkennen gegeben, daß er demselben beygepflichtet. Solches ist insonderheit sowohl durch diejenige Vorschläge, welche dieser König, um einige Alliirten von den Französischen und Wienerischen Höfen abzutrennen, gethan, als auch erst neulich durch eine Schrift bewiesen, so betitult ist: **Merkwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an den Prinz Carl,** (*) welcher zu Regensburg mit Ge-

 nehm-

(*) Merkwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an Se. Durchlaucht den Prinz Carl, in welchem die Gerechtigkeit der Sache des Königs in Preussen auf das deutlichste erwiesen und zugleich ein Mittel angegeben wird, den allgemeinen Frieden in Deutschland wieder herzustellen. 1758.

Unter andern heisset es darinnen ausdrücklich;

„Man könnte leicht ein Mittel finden, dem Churfürsten zu Sachsen den erlittenen Schaden zu ersetzen, wann man die verschiedene Anforderungen des erstgenannten Churfürsten unterstützete: Der König in Preussen selbst würde zu dieser Schadloshaltung das Seinige beytragen, der Kayser könnte ebenfalls durch einige Secularisationen dazu behülflich seyn. Dann der Mißbrauch der christlichen Religion hat Deutschland gezwungen, gewafnete Bischöffe zu haben, die den weltlichen Arm mißbrauchen. Man hätte bey dem Anfang des Christenthums bedenken sollen, was der Erlöser gesaget hat: Mein Reich ist nicht von dieser

nehmhaltung des Preußischen Ministers ist ausgetheilet worden, damit das Publicum sich an dieses Systema gewöhne, und solches demselben bekannt sey, wann diese zwey Könige sich im Stande zu seyn glauben werden, dasselbe durch die gewaltsame Maasreguln, die Sie zu dessen Einführung vorkehren, geltend zu machen.

Aus diesen Vorschlägen sowohl, als aus dem Betragen der Könige in Engelland und Preussen, kan das Reich alle Gefahren wahrnehmen, die demselben von Ihnen gedrohet sind, es sey nun, daß Sie den Krieg fortführen, oder Frieden schliessen. Das den Deutschen Ständen zubereitete Schicksahl ist nicht zweifelhaftig. Im ersten Fall wird der König in Preussen und der König in Engelland Sie als Feinde ansehen, so bald Sie dieselbe ungescheut zu ihren Schlachtopfern werden machen können. Im letztern Fall werden ihre Länder den Ehrgeitz dieser Könige stillen müssen, so bald solche denselben anständig seyn werden; das Reichssystema aber wird dadurch gänzlich über einen Hauffen geworffen werden.

Frankreich im Gegentheil will keine Conquete auf deutschem Boden machen, wie groß und unsäglich auch die Unkosten sind, die es zur Erhaltung der Wohlfahrt des Reichs aufwendet; die Treue des Königs gegen Seine Alliirten, Seine Verbindlichkeit als Garant des Westphälischen Friedens, und Seine

„ser Welt. Ein langer und ruhiger Besitz erhält „die Bischöfe zwar in Possessorio, allein er giebt „ihnen deswegen kein Recht in Petitorio. . . . „. . . Solche Secularisationen würden das „Deutsche Reichssystema in nichts verändern, als „welches immer das nemliche bleiben würde, wann „auch schon keine Bischöfe noch Prälaten mehr da „wären, ꝛc. ꝛc.

Seine eigene Sicherheit sind die einigen Beweggründe, die Ihn zu den Maaßreguln von aller Gattung anfrischen, welche Er nebst Seinen Bundsverwandten wider die Friedensstörer im Reich anwendet: Und der einige Endzweck Seiner Wünsche und Seiner Unternehmungen ist, die den unterdruckten Ständen gebührende Genugthuung zu verschaffen, und das Reichssystema vor der demselben angedroheten gänzlichen Zernichtung zu bewahren.

Ihro Königl. Majestät sind entschlossen, von einem so löblichen Endzweck nicht abzulassen; und da Höchstdieselbe mit verdoppelten Kräften sich dahin bestreben, als hoffen Sie auch, daß diejenige Reichs-Stände, denen ihre eigene Erhaltung und die Handhabung der deutschen Freyheit angelegen, alle von ihnen abhangende Hülfe willig leisten werden, um den Dienst der Französischen Völker zu versichern und den Fortgang der gemeinen Sache desto ehender zu befördern.

Weilen aber der unveränderliche Eyfer des Königs für das Wohl von Deutschland, und die Edelmuth Seines Herzens der Grund aller Seiner Maasreguln sind, so erklären auch hiemit Se. Königliche Majestät, daß da Höchstdieselben die Waffen nur in der Absicht ergriffen, die Ordnung und die Ruhe im Reich wieder herzustellen, so werden Sie auch jederzeit alle zu einem gütigen Vergleich dienende Mittel der Gewalt vorziehen, wann nur die vorzuschlagende Bedingungen billig und sicher seyn, und mit dem Westphälischen Frieden übereinstimmen, auch die Treue nicht verletzen werden, die Höchstdieselben Ihren Alliirten schuldig sind.

Das Betragen Seiner Allerchristlichsten Majestät des Königs in Frankreich, entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland Churfürsten zu Hannover in Ansehung derer gegenwärtigen Reichsumstände, und insonderheit der auf Hannöverischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation.

Jedermann weiß, daß die gekrönte Häupter, auch mitten in den hitzigsten Kriegen, die Capitulationen, oder Kriegsverträge ihrer obersten Befehlshaber, hoch- und fest gehalten haben; und daß diejenige, welche dergleichen heilige Verträge brechen, den allgemeinen Verbindungen des menschlichen Geschlechts entsagen.

Ist jemals eine Capitulation gewesen, die von dergleichen Frevel sollte frey seyn, so war es diejenige, die im verwichenem Herbstmonat zu Kloster-Seven ist geschlossen worden. Sie war von dem Herzoge von Cumberland, dem General der Hannoveraner, mit Eifer gesucht, als das noch einig übrige Mittel, die Schätze des Königs, Seines Herren Vaters, in Sicherheit zu bringen, und sowohl seine; als seiner Bundsverwandten Völker von einem gänzlichen Untergange zu erretten. Sie war unterstützt durch die Vermittelung und Garantie einer Macht, die mit Sr. Königl. Majestät in Bündnisse stehet, und welcher der Herzog von Cumberland sich darum nur bedienet, um dasjenige Vertrauen zu erhalten, welches er, wegen der auf seine vorhergehende Vorschläge, ertheilten abschlägigen Antwort, ohne fremden Beystand, nicht mehr zu erlangen verhoft. Sie war edelmüthiger Weise von dem Herrn Marschall von Richelieu zugestanden, zu einer Zeit, da er bereit war, die Armee des Churfürsten zu Hannover und seiner Bundsverwand-

wandten zu zernichten; und sie war bestätigt durch das feyerliche Wort sowohl der Französischen Generals, als auch des Hannöverischen Befehlshabers, welcher als ein Sohn des Königs in Engelland, derselben ein neues Ansehen gab. Es vereinigte diese Capitulation so viele und so wichtige Sicherheiten, daß dieselbe mit Recht unzerbrüchlich schien.

Ohngeachtet aller dieser so wichtigen Umständen haben die Hannoveraner, unter den schnödesten Vorwendungen, solche Capitulation Anfangs abgelehnet, und endlich, da sie glaubten, daß sie solches ungerochen thun könnten, dieselbige offenbar gebrochen. Ja sie haben über das die Hessen angereitzt, ihrem Beyspiel zu folgen; und die Braunschweigische Völker, welche schon würklich sich rüsteten, in ihr Land zurück zu ziehen, verhindert, ihrer Seits solche Capitulation zu erfüllen. Sie haben den Befehlshaber derselben gefänglich eingezogen, die unter ihm stehende Völker, mit gewafneter Hand, gezwungen, mit den Hannöverischen fortzuziehen, und sie haben so gar, gleich als wann mit allen diesen Freveln noch nicht genug wäre, den Erbprinzen von Braunschweig, wider ausdrücklichen Willen seines Herrn Vaters, welcher ihn zurück berufen, und wider den Befehl, den derselbe ihm zugesendet, sich nach Holland zu begeben, angehalten, und halten diesen Prinzen noch wirklich als eine Geissel an, um sich des Beystandes der Braunschweigischen Völker in Ausführung ihrer ungerechten und verderblichen Absichten zu versichern.

Niemahls ist der Meineyd auf einen so hohen Grad getrieben worden. Niemals hat derselbe sich mit mehrerer Frechheit und in einer verhaßtern Gestalt gezeigt.

Die Hannoveraner haben hierdurch gleichermaßen das Natürliche und Völkerrecht, die Pflichten der Ehre und der Treue, und die Freyheit der Reichsstände verletzt.

Man könnte natürlicher Weise vermuthen, daß um eine solche besondere Frevelthat vor der Welt zu beschönen, man alle die Kunstgriffe gebrauchen würde, die man bisher angewendet hat, um, wo möglich, das Betragen des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover, zu rechtfertigen, und im Gegentheil das Betragen des Königs in Frankreich verdächtig zu machen. Dieses ist auch in der That geschehen durch die Kundmachung der Ursachen die Se. Königl. Großbritannische Majestät als Churfürsten zu Hannover bewogen die Waffen gegen die Französische Armee wiederum zu ergreiffen (*). Allein das Blendwerk zu vertreiben, mit welchem man sowohl in dieser Schrift, als auch in allen vorhergehenden, die im Nahmen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover, zum Vorschein gekommen, die Augen der Welt zu täuschen gesucht, so darf man nur die Wahrheit, alles dessen, was von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Kloster-Sevischen Capitulation in Ansehung der Reichssachen auf beyden Seiten geschehen, an den Tag legen.

Diese Sorgfalt ist der König seinem Ruhme, der Redlichkeit seiner Absichten und seines Verfahrens, seinen Bundsverwandten, und dem Röm. Reiche schuldig.

Se. Königl. Majestät sind überzeuget, daß die Stände des Reichs, durch eine aufrichtige Erzehlung alles dessen, was sich zugetragen, werden überführet werden, daß Höchstdieselbe nichts versäumet, denen Verbindlichkeiten ein Genügen zu thun,

(*) s. VI. B. d. Beytr. Bl. 2.

thun, welche Sie vor den Augen des R. Reichs über sich genommen, welche Ihrem Entschluß gemäß sind, und an deren gänzlichen Erfüllung Sie allein durch den Meineyd der Hannoveraner verhindert worden.

Seine Königl. Majestät hoffen auch zugleich, daß das Reich erkennen werde, daß die Sache des allgemeinen Friedensstöhrers, über welchen die Reichsversammlung ein so gerechtes Urtheil gesprochen, von der Sache des Königes in Engelland, Churfürstens zu Hannover, forthin nicht mehr kann getrennet bleiben; indem dieser König, nachdem er durch den König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, das Kriegsfeuer in Deutschland angezündet, und dasselbe durch allerhand Mittel unterhalten, sich williger entschlossen hat, eine Capitulation zu brechen, die ihn verband, seine und seiner Bundesverwandten Völker müßig zu lassen; als das Vornehmen Sr. Königl. Majestät nicht mit öffentlicher Gewalt zu stören, welches doch keinen andern Endzweck hatte, als seinen Bundsverwandten zu Hülfe zu kommen, die Freyheiten des R. Reichs zu vertheidigen, und die Wiederherstellung des Friedens zu beschleunigen.

Da das geschlossene Bündniß zwischen JJ. MM. dem Könige in Frankreich und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen das vornehmste Mittel gewesen ist, dessen sich der König in Engelland, Churfürst zu Hannover, bedienet hat, die Stände des Reichs wider Ihro Allerchristlichste und Kayserl. Majestäten aufzuwiegeln, und unter diesem scheinbaren Vorwand seine verderbliche und auf die Zerstöhrung der Ruhe und Sicherheit im R. Reich zielende Absichten zu verbergen: so ist vor allen Dingen nöthig, der Welt die falsche Vorstellungen zu

benehmen,

benehmen, die er derselben hat beybringen wollen. In dieser Absicht wird man erweisen, daß dieses Bündniß, welches Se. Königl. Großbrittannische Majestät für so widernatürlich und für die Deutsche Freyheit so gefährlich ausgegeben, im Gegentheil ganz natürlich gewesen, daß die Könige von Engelland und Preussen dasselbe unentbehrlich gemacht, und daß, wenn die Freyheit des R. Reichs mit der grösten Gefahr bedrohet ist, es von Seiten derer sey, welche dieselbe angegriffen haben, und welche dieselbe zu unterdrücken sich bemühen, zum Nachtheil der Reichsgesetze und alles dessen, was unter gekrönten Häuptern am heiligsten ist; und nicht von Seiten derer, welche dieselbe, kraft ihrer Verbindlichkeiten, und der Reichsschlüsse, mit Gefahr ihrer eigenen Sicherheit vertheidigen.

Es ist Welt bekannt, daß vor Anfang der von Seiten des Königs in Engelland wider die Königl. Französische Unterthanen im Nördlichen Theile von America begangenen Feindseligkeiten, der König in Frankreich beschlossen hatte, sich mit seiner Vertheidigung begnügen zu lassen, und, wo es möglich wäre, Europa überhaupt und dem R. R. insonderheit die Vortheile des Friedens beyzubehalten, deren er sich durch die Ungerechtigkeit und den Ehrgeitz seiner Feinde beraubet sahe.

Allein andere Machten waren ganz anders gesinnet: der König in Preussen ließ sich, wie er selbst bekennt, durch die prächtige Verheissungen des Königs in Engelland blenden; er verließ das Bündniß mit Frankreich, und ehe man es vermuthete, kam ein zwischen denen Höfen zu London und zu Berlin geschlossener Tractat zum Vorschein, welcher die gefährlichste Absichten in sich enthält, und welcher unter andern den Reichsfürsten Gesetze vorschrei-

schreibet, indem er denenselben die Freyheit benimmt, sich fremder Hülfe zu bedienen, die doch im Fall eines erlittenen Angrifs, durch die Reichsgesetze denenselben vergönnet ist.

Zwar gaben beyde Höfe vor, daß dieser Tractat (No. I.) nichts als die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Deutschland zum Ziel hätte, und daß dieses der Grund der angehängten Clausul wäre, kraft welcher sie sich verbanden, keinen fremden Völkern, unter welchem Vorwand es auch seyn mögte, den Einzug zu gestatten. Allein da das Reich denenselben diese Vorsorge niemahls aufgetragen, und da so wohl der König in Preussen als der König in Engelland ganz unbeschreibliche Kriegszurüstungen machten, zu einer Zeit, da nirgends kein Feind sich zeigete, so konnte man leicht urtheilen, daß der Endzweck einer, denen Reichsgesetzen so entgegen stehenden Clausul war, allem Widerstand den Weg abzuschneiden, welcher ausserhalb Deutschland sich dem Kriegesfeuer hätte widersetzen können, welches diese Fürsten in der Mitte dieses Reichs anzuzünden entschlossen waren; so ferne der Wienerische Hof dem gefaßten Vorsatz, einen allgemeinen Krieg zu erregen, in welchen man Frankreich verwickeln könnte, sich nicht gemäß erzeigen solte.

Hat der Inhalt dieser Clausul Aufmerksamkeit auf die Absichten dieser Höfe verursachet; so vertrieth die Auslassung einer andern dieselbe gänzlich: da man in dem zu Westmünster geschlossenen Tractat mit merklichem Vorsatz die der Kayserin Königin zugehörige Niederlande von der in Deutschland zu erhaltenden Neutralität ausschloß. Die darunter verborgene List wurde bald entdeckt. Nachdem der König in Engelland bey der Kayserin Königin alles mögliche vergebens angewendet hatte, die-

selbe

selbe in den Plan eines allgemeinen Krieges, welchen er zu seinem Vortheil auf dem festen Lande anzustiften entschlossen war, mit einzuziehen: so verfielen Ihro Königl. Großbrittannische und Königlich Preußische Majestäten auf das Mittel, die Niederlande, die mit sehr wenig Völkern besetzt waren, bloß zu lassen, und auf diese Weise Frankreich zu locken, dieselben anzugreifen. Und in dieser Absicht schmeichelten sich diese beyde Fürsten mit einer doppelten Hofnung: sie glaubten nicht nur Holland von der gefaßten Neutralität abzubringen, sondern auch die Kayserin Königin durch die Nothwendigkeit ihrer eigenen Vertheidigung in ihre gemeinschaftliche Maßnehmungen mit einzuziehen.

Die Aufrichtigkeit des Königs und der Kayserin Königin haben diese listige Anschläge zu nichte gemacht. Der König hielte nicht für billig, deswegen die Niederlande anzugreifen, weil die Engelländer mit einem ungerechten Kriege ihn in America überfallen hatten, und die Kayserin hielt es Ihrer unwürdig, zum Nachtheil Frankreichs, über welches Ihro Kayserl. Majestät sich nicht zu beklagen hatte, und mit Verstöhrung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im R. Reiche, dem Anschlage, einen allgemeinen Krieg anzustiften, die Hände zu bieten, und damit Engellands unermeßlichem Ehrgeitze zu Hülfe zu kommen.

Bey so gestalten Sachen, und da so wohl der König als die Kayserin sich von ihren Bundsverwandten verlassen sahen; so konnten sie nicht lange in Ansehung derer Anschläge, welche dieselbige gefaßt hatten, in der Ungewißheit bleiben. Die Länder der Kayserin waren entblösset, so wohl auf der Seite von Frankreich, als auch des Königs von Preuffen und des Königs von Engelland, Churfürsten

sten zu Hannover; und auf der andern Seite hatten Ihro Allerchristl. Majestät zu befürchten, daß die Kayserin endlich in diesen gefährlichen Umständen möchte gezwungen werden, dem Anhalten und den Drohungen des Königs von Engelland nachzugeben. Die Gleichförmigkeit derer Umstände, in welchen Se. Allerchristl. Majestät und die Kayserin sich befanden, die Gleichheit ihres Eifers für die allgemeine Ruhe, die gleiche Hochachtung, die sie sich beyderseits schon längstens gegen einander beygebracht, machten sie die Augen öfnen. Sie erkannten endlich, daß der besondere Ehrgeitz derer jenigen Fürsten, welche sie beständig wider einander aufhetzten, die erste Ursache ihrer Zwistigkeiten und derer Kriege wäre, die schon so lange Zeit ganz Europa und insonderheit Deutschland verwüsteten. Um nun dieses Uebel samt der Wurzel auszurotten, so haben Ihro Majestäten sich, durch einen blossen Vertheidigungs- und Freundschaftstractat, und durch einen Neutralitätsvertrag für die Niederlande und beyderseitige Staaten, mit einander verbunden.

Also haben die Könige von Engelland und Preussen durch ihre eigene Aufführung das Mittel gefunden, dasjenige auszuwirken, was alle Bemühungen der Staatsklugheit seit verschiedenen Jahrhunderten zuwege zu bringen, umsonst versuchet, und was der bestgesinnte Theil von Deutschland für die Ruhe des Römischen Reichs beständig gewünschet hatte. So war ihr Ehrgeitz und ihre Treulosigkeit der natürliche und dringende Grund der Vereinigung des Französischen und Wienerischen Hofs. Vergebens wird man denselben anderswo suchen.

Aller künstlich ersonnene Verdacht, alle erdichtete Furcht, welche die Könige von Engelland und

Preussen

Preussen der Welt beyzubringen sich bemühet, wider die Vereinigung dieser beyden Machten, als wann dieselbe auf die Einschränkung derer Rechte der Reichsfürsten und auf die Ausbreitung der Römisch-Catholischen Religion, zum Nachtheil der Protestantischen, zielete, sind blosse Einbildungen, deren Grund nirgend anders zu suchen, als in dem Verdruß, daß man nicht, wie zuvor, die Höfe von Frankreich und Wien gegen einander aufzuhetzen vermochte, und in dem Verlangen, diesen Schaden zu ersetzen, und die Protestantische Machten, unter dem Vorwand der Religion und des allgemeinen Bestens, wider diese beyden Höfe aufzuhetzen.

Man darf nur den Unterscheid erwegen, welcher sich zwischen der Aufführung des Königs und derer Könige von Engelland und Preussen befindet, so wird man von dem Unterscheid derer beyderseitigen Absichten urtheilen und von der Wahrheit dessen, was vorgegeben wird, sich überführen können.

Ihro Königl. Majestät von Frankreich haben, wie bereits oben ist angedeutet worden, und wie die ganze Welt es weiß, nichts versäumet, um zu verhindern, daß die Amerikanische Streitigkeiten die Ruhe des festen Landes in Europa nicht stöhren möchten. Und da Ihro Königl. Majestäten von Großbrittannien und Preussen, allerhand heimliche Mittel anwendeten, den Krieg in das Römische Reich zu ziehen und die Gesetze desselben umzukehren: so war Frankreich auf nichts bedacht, als dieses Feuer abzuwenden, und eben diese Gesetze vor dem Untergang zu erhalten.

In dieser Absicht ist durch den zwischen dem König und der Kayserin Königin in Ansehung der

Nieder-

Niederlanden getroffenen Neutralitätsvertrag, und durch die von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande abgegebenen Erklärung, der Friede in demjenigen Theil von Europa versichert worden, welcher bisher dem Kriegesfeuer am meisten ausgesetzt war, welcher dasselbe bisher fast allezeit in Deutschland angezündet, und welcher nunmehr aufs neue durch die Könige von Engelland und Preussen denen Französischen Waffen Preiß gegeben war.

In eben dieser Absicht geschahe es, daß der König und die Kayserin in dem Angesicht von ganz Europa kund gemacht, daß die Erhaltung derer Reichsgesetze und Reichsconstitutionen der vornehmste Endzweck ihrer Vereinigung sey; daß diesem zufolge die beyden Höfe den Westphälischen Friedenstractat, als die sicherste Vormauer der deutschen Freyheit, zum Grunde des Versaillischen Tractats geleget; und daß Ihro Allerchristl. Majestät zugleich mit der Krone Schweden, als Mitgarant dieses Friedens, dem ganzen Reiche öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie mit allen Kräften sich bemühen werden, die Rechte derer Stände, und namentlich die Gerechtsame der drey eingeführten Religionen, zu erhalten.

Hätten die Könige von Engelland und Preussen gleiches Verlangen mit Frankreich für die Erhaltung des Friedens in Europa geheget, so hätte der Tractat zu Versailles, und die aufgerichtete Neutralität für die Niederlande und Holland, bey ihnen den Verdruß nicht erreget, den sie darüber bezeuget haben, und Deutschland genösse noch der sichersten Stille, aller derer Feindseligkeiten ungeachtet, welche in America ausgebrochen sind. Allein die Absichten dieser beyden Könige reimeten sich

weder mit der Ruhe von Europa, noch des Reiches; Sie suchten einen Krieg auf dem festen Lande.

Der unglückliche Erfolg des ungerechten und gewaltthätigen Verfahrens des Königs in Engelland, sowohl in America, als auch in Europa, hatte die prächtigen Hofnungen, mit welchen die Ministers dieses Königs der Großbrittannischen Nation geschmeichelt, in würklichen Verlust in Ansehung des Gegenwärtigen, und in Furcht in Ansehung des Zukünftigen verwandelt. Sie sahen sich genöthigt auf neue Mittel zu denken, durch welche sie nicht nur das aufgebrachte Volk besänftigen, sondern auch demselben eine Vermehrung von Hülfsgeldern abdringen möchten, an welchen der Churfürst von Hannover Theil haben könnte. Sie beschlossen, daß das sicherste Mittel, ihre eigene Sachen in Ordnung zu bringen, dieses sey, wenn sie die fremden verwirren, und einen Krieg in Deutschland anrichten könnten, es möchte solches auch kosten, was es wolle.

Der König in Engelland, und seine Ministers liessen dem Könige so viel Recht widerfahren, daß sie glaubten, daß im Fall man die vornehmste Reichsstände, mit welchen er im Bunde stehet, mit Krieg zu überziehen, und die Gesetze und Reichsconstitutionen umzustossen, sich unterfangen würde, Seiner Königl. Majestät Treue gegen Ihre Bundsverwandte, Ihre Pflicht, als Garant des Westphälischen Friedens, und Ihr Eyfer für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im R. Reiche Höchstdieselbe antreiben würde an diesem Kriege Theil zu nehmen, und daß Sie durch diese Diversion die Zurüstungen zur See, die Frankreich zu seiner eigenen Vertheidigung wider die Engelländer

zu

zu machen genöthigt war, zum Theil verhindern würden.

Der Hof zu Hannover hat in diesem Plan, welchen er gemacht, seinen eigenen Vortheil nicht vergessen. Gleichwie schon von langen Zeiten her der Nutzen der Großbritannischen Nation dem besondern Vortheil des Churfürsten nachstehen muß, also hat man auch hier, in Ansehung dieses letztern, zwey Absichten gehabt. Die erste war, Sr. Churfürstl. Durchlaucht Subsidien zu verschaffen, indem man die Hannoveraner bewafnete, die Unternehmungen des Königs in Preussen zu unterstützen, und auf diese Weise die Maasregeln zu schwächen, die Frankreich nehmen würde, die Freyheit des Reichs, und derer mit Ihm allirten Stände, zu vertheidigen.

Die zweyte Absicht war aus dem Krieg in Deutschland einen Religionskrieg zu machen, und dadurch sich des Beystandes der Protestantischen Fürsten zu versichern. Daher sollte ein zwifacher Vortheil entstehen. Würden erstgedachte Fürsten den Königen von Großbritannien und Preussen zu Ausführung ihrer Absichten mit ihrer Hülfe beystehen; so erhielte dadurch der Churfürst von Hannover einen grossen Zuwachs an Ansehen und Gewalt, zum Nachtheil seiner sowohl Protestantischen als Catholischen Nachbaren, als welches, wie bekannt, schon längstens das Augenmerk seines Ehrgeitzes ist: Sollte im Gegentheil dieses Vornehmen einen widrigen Erfolg haben, so würde ein grosser Theil des bevorstehenden Schadens und Verlusts auf die allirte Fürsten geworfen.

Ein für das Reich so gefährlicher Anschlag konnte anders nicht, als durch den Beystand des Königs in Preussen ins Werk gerichtet werden, und der

König in Engelland erhielte denselben, indem Er dem Ehrgeitz dieses Königs mit der Hofnung schmeichelte, seine Länder, zum Nachtheil der Käyserin Königin, welche man strafen wollte, daß Sie sich unterstanden, den zu Ausführung der ungerechten Absichten des Königs in Engelland erforderten Beystand abzuschlagen, zu erweitern. Seine Königl. Majestät in Preussen haben Sich zu diesen Absichten um so viel leichter bequemet, als nach angestellter Ueberlegung über die gegenwärtige Umstände von Europa, und in Betrachtung des damals wehrlosen Zustandes, in welchem Sachsen und Böhmen sich befanden, dieser König sich einbildete, er könne ohne einigen merklichen Widerstand, der ihn aufhielte, anzutreffen, bis nach Wien gehen, daselbst die Friedensbedingungen vorschreiben, und auf diese Weise den Meister auf dem festen Lande spielen, da indessen der König in Engelland desgleichen würde können zur See thun; und daß ein glücklicher Erfolg die Abscheulichkeit dieses Vornehmens vor der Welt zudecken, und die Schändlichkeit derer Mittel, welcher man sich zur Erhaltung dieses Endzwecks bedienete, beschönen würde.

Dieses waren die Absichten der beyden Könige; dieses ist der Grund des ungerechten Kriegs, den dieselbe mit Hintansetzung der Tractaten und der Reichsgesetze angestiftet. Vergebens wird der König in Engelland, Churfürst von Hannover, einwenden, wie er schon vor diesem gethan, daß er keinen Antheil an diesem Kriege genommen, und daß er ihn so gar mißbilliget habe. Das Gegentheil davon ist nicht nur durch dasjenige, was bereits vorgegangen ist, dargethan; sondern man hat auch noch andere Beweißthümer, aus welchen deutlich erhellet, daß er der erste Urheber dieses

Krieges

Krieges gewesen ist; und diese sind so beschaffen, daß niemand sie in Zweifel ziehen kann, weil sie von den Königen in Engelland und Preussen selbst herkommen. Diese beyde Fürsten haben sich selbst in denen im verwichenen September beyderseits ausgestellten Declarationen blos gegeben.

So erkläret sich der der König in Preussen bey Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem durch den Herzog von Cumberland dem Feldmarschall von Richelieu vorgeschlagenen Neutralitätstractats:

„Diesen Augenblick erfahre ich, daß noch immer die Frage ist von einem Neutralitätstractat in Ansehung des Churfürstenthums Hannover. Sollten Eure Königl. Majestät so wenig Standhaftigkeit und Muth haben, um sich durch einige widrige Glücksfälle niederschlagen zu lassen? Sind dann die Sachen so verdorben, daß es unmöglich ist, sie wieder gut zu machen? Eure Königl. Majestät betrachten den Schritt, den Sie wagen wollen, und den, welchen Sie mich zu thun bewogen haben. Sie sind die Ursache aller Unglücke, die bereit sind, auf mich zuzustürmen. Ohne die schönen Verheissungen, die Eure Königl. Majestät mir gegeben, hätte ich dem Bündniß mit Frankreich niemals abgeseget. Mich reuet der Tractat nicht, den ich mit Eurer Königl. Majestät geschlossen; allein überlassen mich Dieselbe nicht schändlich dem Willen meiner Feinde, nachdem ich fast die Macht von ganz Europa wider mich aufgebracht habe. Ich hoffe, daß Eure Königl. Majestät an dasjenige Sich erinnern werden, wozu Sie Sich noch den 26ten des vorigen Monats wiederholter Weise verbunden haben, und keinen Vertrag nicht werden anhören, in welchem ich nicht mit begriffen bin.„ Amsterdammer Zeitung vom 3ten Oct. 1757

Die Antwort die der König von Engelland auf diese Declaration gegeben, bekräftigt die Wahrheit ihres Inhalts; indem dieser König die Schuld, die man ihm giebt, daß er der Urheber des Kriegs in Deutschland sey, nicht läugnet, und nachdem er schlecht genug den Verweiß beantwortet, den man ihm gegeben, daß er eine Unterhandlung für das Churfürstenthum Hannover angefangen, schliesset er endlich mit diesen Worten:

Amsterdammer Zeitung 4ten Oct. 1757.

„Es mag der Erfolg der Waffen in den gegenwärtigen Umständen seyn, wie er will, so sind Ihro Königl. Majestät entschlossen, ein vollkommenes Verständniß und Einstimmigkeit mit dem Könige in Preussen zu unterhalten, und die kräftigste Mittel anzuwenden, die ungerechte, und auf eine gänzliche Unterdrückung zielende Absichten ihrer Feinde zu zernichten; der König in Preussen kann auch versichert seyn, daß die Krone von Großbritannien fortfahren wird, ihre mit Sr. Königl. Preußischen Majestät eingegangene Verbindungen auf das sorgfältigste zu erfüllen, und solche mit Standhaftigkeit und Macht zu unterstützen.„

Da die Declaration des Königs in Preussen, und die Antwort des Königs in Engelland, den öffentlichen Schriften sind einverleibet worden, ohne daß denselben von ihrer Seite ist widersprochen worden, so kann man an der Wahrheit derselben nicht zweifeln, und man darf dem Inhalt derselben Glauben beymessen.

Zu diesen Beweisthümern kann man mit Recht einige Exempel beyfügen von der Mühe, welche man sich giebt, die Protestanten in Deutschland wider Frankreich aufzuwiegeln, unter dem Vorwand, daß diese Krone gefährliche Absichten in Ansehung ihrer Religion hege.

Man

Man bedienet sich täglich der allerverhaßtesten Handgriffe, zu diesem Endzweck zu gelangen. Man ist so gar erst neulich so frech gewesen, verschiedene erdichtete, und so ehrenrührige, als belachenswürdige Begebenheiten in die öffentliche Schriften einzurücken, in der Absicht, den gemeinen Mann unter den Protestanten damit zu verführen, und ihn wider die Französische Völker aufzubringen.

Allein die Absichten derer, die dergleichen Fabeln erdichtet, und die Mittel, derer sie sich bedienet haben, dieselbe glaubwürdig zu machen, haben das ganze R. Reich überzeuget, daß man aus gegenwärtigem Kriege, den der Ehrgeitz allein angezündet, nur darum einen Religionskrieg zu machen suchet damit man die Protestanten in Deutschland bereden möge, sich zu der schlimmen Sache, die man zu behaupten sich unterfangen hat, zu schlagen, und in der Hoffnung, sich durch ihre Hülfe, und auf ihre Kosten, aus derselben zu ziehen.

Die Sächsische Lande sind insonderheit ein Beyspiel, und Beweiß von dieser Wahrheit. Die Preussen haben die Gewalt mit der unerhörtesten Ungerechtigkeit verbunden, um sich dieses Churfürstenthums zu bemeistern, welches so zu reden die Wiege der Protestantischen Religion gewesen ist, und wo sie noch in ihrem grössesten Flore stehet. Sie haben in demselben wider den Landesherren, wider das ganze Königliche Haus, und wider die Unterthanen, solche Gewaltthätigkeiten begangen, die unter den Menschen unerhört sind. Die Länder des Herzogs von Mecklenburg, die ebenfalls von lauter Protestanten bewohnt sind, haben ein gleiches Schicksahl erfahren; die Preussen sind in dieselbe mit bewafneter Hand, ohne Ursach und

wider die Vorschrift des allgemeinen Landfriedens, eingerückt; Sie haben den regierenden Herzog genöthigt, nach Lübeck flüchtig zu werden; Sie haben die festen Orte eingenommen, sich der Einkünften des Landes bemeistert, und die Inwohner auf eine gewaltsame Art gezwungen, Getrayde und Fourage ohne Entgeld zu liefern. Die junge Mannschaft war den Eltern mit Gewalt entrissen, zu Soldaten gemacht, und mußte das Gewehr wider ihren eigenen Landesherrn ergreiffen. Mit einem Wort, ohne den geringsten Vorwand einiger Klage wider den Herzog von Mecklenburg, verfahren die Preussen in seinem Herzogthum, wie in einem feindlich eroberten Lande.

So wird Preußischer Seits mit denen Protestanten in Deutschland gehandelt, so fängt man an, um sie zu überzeugen, daß ihre Religion in Gefahr stehe, sie zu Märtyrern derselben zu machen. Und die Urheber dieser Excessen wollen, daß man dieselbe als ein Vorspiel dessen soll ansehen, was ihr Eifer zur Vertheidigung dieser Religion wird vornehmen.

Man müßte die Vernunft verlohren haben, um sich durch ein so grobes Blendwerk betrügen zu lassen. Die in Deutschland bestättigte Religionen, und die protestantische insonderheit, können keine bessere Stützen ihrer Rechte haben, als die der Westphälische Frieden denenselben darbeut: denn dessen Garants verbindet Nutz und Willen, dieselben aufrecht zu erhalten.

Eben diesen Westphälischen Frieden hat der König zum Grunde seines Tractats mit der Kayserin Königin gelegt: Er hat zugleich mit Schweden öffentlich sich erkläret, daß er die Freyheit von Deutschland überhaupt, und die Gerechtsame derer drey

drey Religionen, die durch den Westphälischen Frieden bestätigt sind, insonderheit zu unterstützen, entschlossen sey. Se. Königl. Majestät erklären Sich hiemit nochmahlen auf das beste, daß Sie niemahls eine von diesen drey Religionen zu kränken im Sinne gehabt, und daß Sie die, in Ansehung dererselben gemeinschaftlich mit der Krone Schweden auf Sich genommene, Verbindungen auf das genaueste erfüllen werden. Welch eine grössere Versicherung können wohl die Protestantische Stände haben? Ist es nunmehr wohl möglich, daß sie sich in ein würkliches Unglück stürzen, um einer eingebildeten Gefahr zu entgehen, mit welcher man dieselben geblendet, um die dem ganzen Röm. Reiche so verderbliche Absichten des Ehrgeitzes so viel besser zu verbergen?

Nach dieser angestellten Untersuchung ist es nöthig, den fernern Lauf dieser Begebenheiten zu erwegen. Der von dem König in Engelland, Churfürsten von Hannover, und dem König in Preussen angesponnene Krieg, brach endlich in Deutschland aus; und diese Fürsten, welche in ihren Ueberlegungen auf die Treue des Königs, in Erfüllung derer über sich genommenen Verbindlichkeiten, zehleten, betrogen sich nicht in ihrer Meinung. Sowohl die von dem Könige in Preussen bereits angegriffene Stände des Reichs, als auch die übrige für die Erhaltung der Deutschen Freyheit eyfrig gesinnete Fürsten, riefen Se. Königl. Majestät um Hülfe an, theils in Ansehung der Allianz, in welcher Allerhöchstdieselben mit dem Reich überhaupt stehen, theils insonderheit in Betrachtung der über sich genommenen Garantie des Westphälischen Friedens, und derer blossen Defensivallianzen, welche Sie mit verschiedenen deutschen Höfen haben; und obgleich der König in einem schweren und persön-

lichen Krieg mit Engelland bereits verwickelt war, so trug Er dennoch kein Bedenken, den edelmüthigen Entschluß zu fassen, den grösten Theil Seiner Macht dahin anzuwenden, daß Er Seinen Alliirten zu Hülfe kommen, und die Reichsgesetze, samt den Constitutionen von Deutschland erhalten möge, welchen J. J. Königl. M. M. in Großbritannien, und Preussen, als Könige, und als Churfürsten, den Untergang gedrohet hatten.

Die Krone Schweden, welcher die Garantie des Westphälischen Friedens sowohl als Frankreich obliget, wurde ebenfals um die Erfüllung derselben ersuchet. Sie frug auch nichts, als ihre Pflicht, ihre Würde, und ihren Muth um Rath, und verzog nicht, den nemlichen Entschluß zu fassen.

Zu eben dieser Zeit erklärte sich der König in dem Angesichte des ganzen Reichs, daß er der ihm obliegenden Pflicht der Garantie ein Genügen thun werde. Er versicherte daselbe insonderheit, daß Er zugleich mit der Crone Schweden, welche beständig die eifrigste Beschützerin der Protestantischen Religion gewesen ist, die Freyheit derer drey Religionen unterstützen wolle. Se. Königl. Majestät machten auch alle zu Erfüllung dieser Verbindungen nöthige Anstalten, und schickten ein ansehnliches Kriegsheer an den Niederrhein.

Der König in Engelland sahe wohl zuvor, daß Se. Königl. Majestät genugsame Ursachen hatten, den erdichteten Unterscheid, welchen Derselbe einführen wollte, zwischen seiner Qualität als König und als Churfürst, nicht anzunehmen; insonderheit da der eine den Krieg anspinnet, und die Unkosten darzu herschießt, und der andere die Ausführung desselben über sich nimmt. Die Umstände in welchen dieser König sich befand, waren gefährlich.

Ein

Ein grosser Theil derer Hannöverischen Völker war nach Engelland beruffen, die grosse Subsidien zu verdienen, die der Churfürst unter dem Vorwand, die Brittische Nation zu vertheidigen, von dem Parlament sich bezahlen ließ. Da aber diese denenselben den Abschied gegeben hatten, so befürchtete der Churfürst, es möchte Frankreich einen Theil seiner Armee in das Churfürstenthum Hannover schicken, ehe die Hannöverische Völker, welche wider nach Deutschland sollten, daselbst angekommen wären.

In diesen ungewissen und gefährlichen Zeitläuften, ließ der Churfürst insgeheim die Neutralität für seine Lande in Deutschland vorschlagen.

Der König sowohl, als die Kayserin Königin, die ein gleicher Trieb für das Wohl des Deutschen Reichs belebet, verlangten nicht, daß das Kriegsfeur sich bis auf die Länder erstrecken sollte, die sich enthalten würden, dem allgemeinen Friedensstöhrer hülfreiche Hand zu bieten; und in dieser Absicht ersuchten Ihro Majestät die Kayserin den König, die Neutralität dem Churfürsten von Hannover zu gestatten.

Dieser Vorschlag hatte seine Schwürigkeiten. Der gezwungene Zustand, in welchem sich dieser Fürst befand, und das Andenken der im Jahr 1741. von den Hannoveranern fast eben so bald gebrochenen, als eingegangenen Neutralität, machten die Aufrichtigkeit derer durch die Hannöverischen Ministers gethanen Vorschläge billiger Weise verdächtig. Man hatte Ursache zu fürchten, daß dieselbe keinen andern Endzweck hatten, als die Unternehmungen des damals bald zu eröfnenden Feldzuges zu verwirren, dem Churfürsten Zeit zu verschaffen, einen Theil der Reichsfürsten wider den König und die Kayserin aufzuwiegeln, und ihre Völker mit den

seinigen

seinigen zu vereinigen, um hernachmals mit Sicherheit die Französische Armee überfallen zu können, so bald sie darzu eine erwünschte Gelegenheit finden würden.

Eine so gerechte, und auf die Erfahrung des vergangenen, gegründete Muthmassung, verdiente ohne Zweifel in dergleichen Umständen die allergröste Aufmerksamkeit. Allein die Gefälligkeit des Königs gegen eine so getreue, als auf allen Seiten Hochachtungswürdige Bundsverwandtin, wie Ihro Majestät die Kayserin Königin ist, die Furcht, man möchte mit der Zeit dem Könige den Vorwurf machen, Er hätte ein Mittel ausgeschlagen, welches man zu einer geschwinden Wiederherstellung der Ruhe im Reiche für dienlich hielte, überwogen in seinem Gemüthe alle andere Betrachtungen, und Se. Königl. Majestät billigten, daß Ihro Kayserl. Majestät in seinem Nahmen die Neutralität für die Hannöverischen Lande vorschlagen möchte.

Der Churfürst beantwortete diesen Vorschlag mit dem hierbeygefügten Memorial vom 20ten Februarii. (No. II.) Man ersiehet aus demselben, daß der Stolz, mit welchem Se. Churfürstl. Durchlaucht sich darinn erkläret, und die in demselben hin und wieder ohne Maas wider Frankreich ausgestreute anzügliche Reden, kein redliches Verlangen nach der Neutralität anzeigen.

Dieser Fürst hatte auch würklich von seinem Parlament die nöthigen Subsidien fast eben so bald erhalten, als begehrt, sowohl für den König in Preussen, als auch für eine neue Armee, die aus seinen Churfürstl. eigenen, und seiner Bundsverwandten Völkern bestehen, und den Nahmen einer Observationsarmee führen solte, um die Sache des allgemeinen Friedenstöhrers, wider die Macht, die der

König

König seinen Bundsverwandten zu Hülfe, und zu Beschützung der Freyheit des R. Reichs gesendet hatte, zu vertheidigen. Der Herzog von Cumberland war schon ernennet, den Befehl über die Armee zu haben, und die 8000. Hannoveraner waren bereit, wiederum von Engelland nach Deutschland zu segeln. So schien demnach keine Hofnung mehr übrig, diese Unterhandlung zum Stande zu bringen. Jedoch zufolge wiederhohlter Vorstellungen von Churfürstl. Seite, begehrte die Kayserin von dem König die Vollmacht, nochmahls einen Versuch bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu thun. Die Höfe von Rußland und Dännemark hatten sich dazu geschlagen, sie boten ihre Garantie an, und der König ließ sich neuerdingen zu dieser Unterhandlung bereden, und wolte sich mit denjenigen Bedingungen begnügen, die allein die Neutralität fest und dauerhaft machen konnten, wovon die Abschrift hier beygeleget ist. (No. III.)

Da nun die neue Vorstellung des Churfürsten eben so wenig aufrichtig, als die vorhergehende waren, so hatte auch dieser zweyte Versuch keinen glücklichern Fortgang, als der erste. Der Churfürst beklagte sich über die vorgeschlagene Bedingungen, und verwarf insonderheit diejenige als unbillig, seiner Ehre zuwider, und als verdächtige Absichten mit sich führend, kraft welcher Er einen freyen Durchzug durch seine Lande gestatten, und die Stadt Hameln zur Sicherheit einräumen wolte. Jedoch damit es nicht das Ansehen habe, als schlüge er alle Neutralität ab, so schlug man von Seiten des Churfürsten vor, dieselbe anzunehmen, wann man nur, anstatt die Französische Völker durch seine Länder ziehen zu lassen, dieselbe über Cassel, Braunschweig, Gotha und Weimar

den

den Weg nehmen liesse. Da aber dieser Weg natürlicher Weise länger, und mehreren Schwürigkeiten unterworfen ist, so konnte man sich nicht dazu entschliessen. Und Se. Churfürstl. Durchlaucht nahmen daher Gelegenheit, die Unterhandlung abzubrechen, und die Schuld davon der Unbilligkeit der von Französischer Seite vorgeschlagenen Bedingungen aufzubürden.

Da das Verfahren des Königs, wenn man dasselbe mit dem Verfahren des Königs in Engelland, Churfürsten von Hannover, in Vergleich ziehet, nothwendiger Weise die Obhand behält, so hält man für dienlich, obbenannte Bedingungen zu untersuchen, die Anleitung gegeben haben, von Hannöverischer Seite die angefangene Unterhandlungen abzubrechen.

Man darf nur den Inhalt dererselben erwegen, um sich zu überzeugen, daß man eben so viel Sorge getragen, die sowohl dem Churfürsten, als den Französischen Völkern, unumgänglich nöthige Sicherheit zu verschaffen.

Das Begehren der Einräumung der Stadt Hameln war weder ungerecht, noch schimpflich, noch gefährlich; weil der König forderte, daß dieselbe nicht ihm in seine Hände, sondern Rußland oder Dännemark, solte in Verwahrung gegeben werden. Beyde stehen mit dem Könige in Engelland im Bunde, gegen beyde bezeuget dieser König eine Hochachtung, beyde erboten sich, die Vollziehung derer Bedingnisse, welche Se. Königl. Majest. in der zu treffenden Convention würde eingehen, zu garantiren. Man schlug sogar vor, daß die Stadt Hameln eine Besatzung von Reichsvölkern einnehmen sollte.

Was den freyen Durchzug anbelangt, so war die Begehrung desselben nicht nur in sich selbst billig,

sondern

sondern es war auch nicht möglich, denselben aus der Neutralitätsconvention auszuschließen, ohne sich in solche Gefahr zu begeben, die grösser gewesen seyn würde, als ein öffentlicher Krieg mit dem Churfürsten.

Die Armee des Königs hatte keinen andern Endzweck, als sich nach der Elbe zu begeben. An dem Ort, wo sie stunde, war der Vorschlag, dieselbe durch die Länder des Landgrafen von Cassel, und derer Herzogen von Braunschweig, von Gotha, und von Weimar ziehen zu lassen, ein Mittel, die Französische Völker vollkommen zu Grunde zu richten, sowohl in Ansehung des Landes selbst, durch welches sie ziehen solten, als auch in Betrachtung derer Hindernisse, die sie wegen der Lebensmittel, Fourragen, Ueberführung des schweren Geschützes ꝛc. würden angetroffen haben. Eine Armee, die gezwungen gewesen wäre, einen solchen Weg zu nehmen, hätte einen grossen Theil der zur Campagne bestimmten Zeit darauf zugebracht, sie wäre endlich in sehr geschwächtem Zustande angekommen, und hätte unendlich viele Unkosten verursachet. Es wäre über dieses zu viel gewaget gewesen, die Königl. Völker, ohne Vorsicht, zwischen die Hannöverische, und ihrer Allirten Völker, und zwischen die Preussische Völker zu stellen. Die Richtigkeit dieser Ueberlegung leuchtet jedermann alsogleich ein. Es war unumgänglich nöthig, die Armee der Kayserin Königin, und des Königs, durch die Lande des Churfürsten von Hannover ziehen zu lassen. Dieser Durchzug war billig, wie bereits ist gesagt worden, und wie solches der Churfürst selbst erkannt hat. Folgende Gründe werden die Sache noch deutlicher machen.

1) Zufolge denen deutschen Reichsgesetzen und Constitutionen, die durch den Westphälischen Frie-

den

den sind bestätiget worden, hat jeder Reichsstand das Recht, wann er angegriffen wird, fremde Hülfe zu seiner Vertheidigung zu suchen, und der König sowohl, als die Kayserin, boten nicht nur die durch die Reichsgesetze vorgeschriebene Sicherheiten an, sondern annoch die Garantie ansehnlicher, und mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, im Bunde stehender Machten.

2) Die Königl. Völker waren in Deutschland eingerückt, in keiner andern Absicht, als die deutsche Freyheit mit Bewilligung des Reichs, zufolge des von demselben gefaßten Entschlusses, und kraft der bündigsten Tractaten, zu vertheidigen.

3) Der Churfürst von Hannover selbst hatte diesen Durchzug für rechtmäßig erkannt, weil er, die Neutralität einzugehen, vorgeschlagen hatte, nur mit dem Vorbehalt, daß die Armee des Königs, und der Kayserin, durch die Casselische, Braunschweigische, Gothaische und Weimarische Lande ziehen sollte. Wobey billig zu merken, daß gedachter Churfürst wenig Anstand fand, einer Armee, die wider den König in Preussen, seinen Bundsverwandten, zu Felde zog, einen Weg zu öfnen, wann nur dem Churfürstenthum Hannover kein Schaden dadurch zuwüchse.

Endlichen 4) war der von gedachtem Churfürsten vorgeschlagene Weg, erwiesener maßen, vielen Schwürigkeiten unterworfen; ja er konnte gar gefährlich werden, und man konnte denselben als einen Fallstrick ansehen, welchen man der Aufrichtigkeit des Königs, und der Kayserin, wie auch denen Höfen von Petersburg, und von Coppenhagen stellete, weil die Armeen Ihro Allerchristlichsten, und Ihro Kayserl. Majest. einen völligen Untergang daher zu befürchten hatten.

Aus allen diesen Ursachen, wenn man sie zusammen betrachtet, erhellet, daß der Churfürst von Hannover bey den gethanen Neutralitätsvorschlägen nichts anders im Sinne gehabt habe, als Zeit zu gewinnen; daß er nie Willens gewesen, dieselbe anzunehmen, und daß er dieselbe widerrechtlich und unter falschem Vorwand ausgeschlagen. Es folget weiter daraus, daß der König in Engelland, Churfürst von Hannover, Urheber dieses Krieges sey, und da derselbe, anstatt, die ihme vorgeschlagene Neutralität anzunehmen, vielmehr den Entschluß gefaßt, dem König in Preussen beyzustehen, und die Waffen wider die Völker des Königes, und der Kayserin Königin zu ergreifen, Er sich selbst gegen Ihro Allerchristl. und Kayserl. Majestäten, als den angreifenden Theil, und als einen Mitschuldigen des allgemeinen Friedenstöhrers angegeben habe, und Er demnach als ein solcher von dem König, von der Kayserin, und von dem ganzen Reiche billig hat sollen angesehen werden.

Diese Wahrheit, die an sich selbsten unstreitig ist, wird noch viel deutlicher, wann man die Aufführung der Hannöverischen Völker, sowohl gegen des Königs, als seiner Alliirten Völker, in Betrachtung ziehet. Es seynd solche Hannöverische Völker, anstatt denen Versicherungen nachzukommen, die der Churfürst in denen öffentlichen Schriften abgegeben, und sich zu begnügen, die Churfürstl. Länder zu vertheidigen, im Fall dieselbe angegriffen würden, mit bewafneter Hand in die dem Churfürsten von Cölln zugehörige Länder, woselbst die Französische Völker sich aufhielten, eingerückt, sie haben die für die Französische Armee bestimmte Lebensmittel geplündert, Getrayde und Fourage weggeführt,

die zum Reichscontingent bestimmte Völker zerstreuet, und mit einem Worte, zum Nachtheil derer Reichsgesetze, und insonderheit des Landfriedens, in den Landschaften des mit dem Könige im Bund stehenden Churfürsten von Cölln alle nur erfinnliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet.

Dennoch wollten Se. Königl. Majestät die Feindseligkeiten wider den Churfürsten von Hannover nicht anfangen. Ja, um dieselbe von dessen Ländern abzuwenden, ließ der König durch den Feldmarschall von Etrees an den General der Hannoveraner einen freyen und freundschaftlichen Durchzug durch die Länder Sr. Churfürstl. Durchl. begehren. Allein dieser König hatte bereits verschiedene Manifeste wider den Einzug der Französischen Völker in Westphalen ausgestreuet, und der Herzog von Cumberland ließ durch den General Spörcke antworten, daß er Befehl habe, die Länder des Königs in Preußen, und seiner Bundsverwandten zu vertheidigen, und allen fremden Völkern den Einzug in obbenannte Länder zu verhindern.

Nachdem endlich die Hannoveraner die Königl. Völker durch allerhand Feindseligkeiten gereitzet hatten, so kam die Zeit heran, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und dieselbe zur Reue über ihre begangene Gewaltthätigkeiten zu bringen. Wie denn auch der Sieg die gerechte Königl. Waffen mit verschiedenen auf einander folgenden Vortheilen, die die Französische Völker über jene erhielten, krönete.

Es ist ganz gewiß, daß der König das Recht hatte, in denen Hannöverischen Ländern mit eben der Krieges-Schärfe zu verfahren, die der König von Preußen in Sachsen ausgeübet hat. Und

da man gelinder mit denenselben umgegangen ist, haben sie solches allein der Großmüthigkeit Sr. Königl. Majestät, welche über Rache und Glück erhaben ist, zu danken.

Doch hat diese Großmüthigkeit des Königes sich niemahls deutlicher gezeiget, als in der Capitulation zu Closter-Seven. Die Armee der Hannoveraner sahe sich gezwungen, vor dem Heer des Feldmarschalls von Richelieu zu fliehen, und sie war bereits genöthigt, sich nach Stade, als ihre letzte Vormauer, zurück zu ziehen. Ihr Zustand konnte nicht gefährlicher seyn. Der General der Hannoveraner, der Herzog von Cumberland, hatte das gerechte Misvergnügen Seiner Bundsverwandten, welches auszubrechen bereit war, zu befürchten, Er muste bedacht seyn, seine Völker von dem ihnen gedroheten gänzlichen Untergange zu erretten, und den Schatz des Königs, seines Herrn Vaters, in Sicherheit zu bringen, Er muste verhindern, daß die Herzogthümer, Bremen und Vehrden, nicht zum Schauplatz des Krieges gemacht würden, und die Deutsche Länder des Königs in Engelland dem Verderben, welches eine gänzliche Niederlage nach sich ziehet, und welches verschiedene gehäufte Umstände nur zu viel würden gerechtfertiget haben.

Die Umstände waren keinesweges also beschaffen, in welchen ein obsiegender Theil sich bewegen läßt. Der König in Engelland war beschäftiget, eine sehr starke Escadre, mit Truppen besetzt, auszurüsten, in der Absicht, (*) „Rochefort einzunehmen, oder wenigstens die Schiffs-

„zimmer-

(*) Herrn Pitt Briefe vom 15 September. Siehe die Utrechtische Zeitung vom 24 October.

„zimmerplätze und die Magazine zu verbrennen,
„mit einem Worte, alle nur mögliche Feindselig-
„keiten auf denen Französischen Küsten auszu-
„üben.“

Alle diese furchtbare Umstände wurden durch folgenden ganz besonders vergrössert. Die Erfahrung des Vergangenen schien ein gerechtes Mißtrauen in alle von Seiten des Königs in Engelland zu machende Vorschläge erwecket zu haben. Der Herzog von Cumberland hatte davon ganz frische Proben. Seitdem er genöthigt war, sich in das Herzogthum Bremen zurück zu ziehen, hatte er die Neutralität vorgeschlagen, und man hatte ihm solche versaget. Er hatte dem Königl. Französischen Hofe zu wissen gethan, daß er von dem Könige, seinem Vater, Vollmacht habe, entweder einen Friedens- oder Neutralitätstractat, oder sonst einen vorläufigen Vertrag, zu schliessen. Und der König, dessen Treue gegen seine Alliirte ohnverbrüchlich, wollte keinen Vorschlag, als gemeinschaftlich mit denenselben, anhören.

Aus allen diesen Ursachen schloß der Herzog von Cumberland, daß er durch sich selbst die Capitulation, als welche einzig und allein ihn der drohenden Gefahr entreissen konnte, nicht würde erhalten können. Allein er wuste die Hochachtung, die der König gegen den König in Dännemark, seinen Bundsverwandten, hegte. Er rief demnach dieses Königs Beystand an, und ließ durch Vermittelung des Königlich-Dänischen Ministers, des Grafen von Lynar, und unter der Garantie Sr. Königl. Majestät in Dännemark, dem Feldmarschall von Richelieu einen Waffenstillstand vorschlagen.

Auf

Auf diesen gethanen Vorschlag untersuchte der Feldmarschall, was dem Römischen Reich am zuträglichsten wäre, die Capitulation einzugehen, oder abzuschlagen. Im letzten Fall that er der gerechten Rache des Königs ein Genüge, im erstern band er denen Hannoveranern und ihren Bundsverwandten die Hände, und sparete seine Völker, um dieselbe unverzüglich nach Halberstadt zu führen, und auf solche Weise Sachsen desto geschwinder zu befreyen, und das Friedenswerk in Deutschland zu beschleunigen. Da ihm die Absichten des Königs bekannt waren, so trug er kein Bedenken, diejenige Parthey zu ergreifen, aus welcher dem R. Reich, und denen Bundsverwandten Frankreichs, der gröste Nutzen entstehen konnte; Er bewilligte die Capitulation, oder militairische Convention, die der Herzog von Cumberland durch den Grafen von Lynar vorschlagen ließ. Sie wurde den 8ten September zu Closter-Seven geschlossen, und ihre Vollziehung wurde, sowohl durch des Feldmarschalls von Richelieu, und des Herzogs von Cumberland, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, als auch durch die von dem König von Dännemark übernommene, und von beyden Generalen bewilligte Garantie, bestätiget.

Da man aber anfänglich dem geschlossenen Vertrage verschiedene besondere Umstände und Erläuterungen, zum Vortheile derer Hannoveraner und ihrer Hülfsvölker, einzurücken vergessen hatte, so ließ der Herzog von Cumberland zwey Tage hernach, durch eben die Vermittelung des Grafen von Lynar, begehren, daß diesem Abgang durch Beysetzung einiger besonderer Artickel mögte abgeholfen werden, welches auch

der Feldmarschall von Richelieu ohne Schwürigkeit eingieng.

No. 4. und No. 5. Diese beyde Acten, davon die Abschriften beygeleget seynd, bestehen hauptsächlich in nachstehenden Artickeln:

„Die Feindseligkeiten sollen beyderseits in „24 Stunden aufhören, die Hannöverische Völ„ker sollen auf folgende Weise vertheilet wer„den, nemlich 10 Bataillonen und 28 Escadro„nen in die Stadt Stade, und dero umliegendes „Gebiete; und 15 Bataillonen, nebst 6 Escadro„nen, und dem ganzen Jägercorpo, auf der an„dern Seite der Elbe in das Herzogthum Lauen„burg. Die Gränze sowohl für die Königliche „als für die Hannöverische Völker sollen durch „beyderseits Bevollmächtigte bestimmet werden: „Und diese Gränzen sollen sich, in Ansehung der „Garnison zu Stade, nicht über eine halbe, aufs „höchste eine Französische Meile erstrecken. Die „Hannöverische Völker in Stade und umlie„genden Orten sollen keine Feindseligkeiten aus„üben, noch, unter was für einem Vorwand es „auch seyn mag, ergänzet, oder vermehret wer„den können.

Dritter und vierter Artickel.

„Was die Französische Völker anbelanget, so „sollen dieselbige in dem übrigen Theil der Her„zogthümer, Bremen und Verden, verbleiben, „wie auch die übrige Länder und Posten, die sie „würklich inne haben, behalten, bis die Sachen „unter beyden Königen zu einem völligen Frie„dens-Schluß gebracht seyn werden.

Zweyter Artickel der Convention.

„Was die Hülfsvölker der Hannoveraner „anbelangt, so sollten dieselbe wieder in ihr „Land zurück geschickt werden, und was ihre

Tren-

„Trennung und Zerstreuung angehet, so soll Besonde-
„diese durch eine zwischen Frankreich, und einem rer erster
„jeden derselbigen Landesherren, zu machende Artickel.
„Convention veranstaltet werden; diese Völker
„sollen aber nicht als Kriegesgefangene ange-
„sehen werden."

Es ist bekannt, daß das Recht des Krieges, so erbittert auch dieser seyn mag, in den Feinden nicht alle Regungen der Menschenliebe ersticket. Selbst die mindest gesittete Völker pflegen die zwischen beyderseits Generalen geschlossene Kriegesverträge heilig zu halten; und man würde in der That, wenn dergleichen Verträge nicht auf das genaueste beobachtet würden, zu den unerhörtesten Grausamkeiten Gelegenheit geben; man würde das Mißtrauen und die Kriege verewigen, und es ist deßhalben die Treue der Fürsten in diesem Stück das heiligste Band, so zwischen gekrönten Häuptern seyn mag.

Die Vollziehung der Closterseviſchen Capitulation war demnach nicht nur in dem natürlichen und allgemeinen Völkerrecht gegründet, sondern sie war annoch über dieses bestätiget, durch die von beyderseits Generalen, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, und durch die von Sr. Königl. Dänischen Majestät ertheilte, und von beyden Generalen angenommene Garantie, welche von erst genanntem Minister in folgenden Worten verfaßt worden:

„Alle vorstehende Artickel sollen treulich nach Closter-
„ihrer Vorschrift und Inhalt ins Werk gesetzet seviſche
„werden, unter der Versicherung der Garantie Conven-
„Ihro Majestät, des Königs in Dännemark, tion vom
„welche 8 Septem-

„welche Höchstderselben Minister, der Herr Graf „von Lynar, zu erhalten sich verbunden hat.

Besonderer Artickel vom 10ten September.

„Vorstehende Convention, oder besondere „Artickel, sind ebenfalls unter ausdrücklicher „Garantie Sr. Königl. Dänischen Majestät be„schlossen worden, als welche sich allerhöchst „verbinden wird, die gänzliche und vollkommene „Bewerkstelligung derselben zu versichern. Wel„ches alles ich hiemit gelobe.“

Endlich war diese Garantie auf das neue bestätigt, durch die, von dem Grafen von Lynar, in seinem den 28 September gegebenen Vorschlag ausgestellte Erklärung, davon der Schluß also lautet:

„Da Se. Excellenz, der Herr Feldmarschall, „Herzog von Richelieu, diesen Vorschlag hat „annehmen wollen, um denselben Sr. Aller„christlichsten Majestät zu übersenden; so werde „ich denselben ebenfalls, sowohl nach Coppen„hagen, als Sr. Königl. Hoheit, dem Herzog „von Cumberland, überschicken, und so wird „man in kurzem die Gesinnung beyderseitiger „Höfe wissen, und zu einem endlichen Schluß „gelangen können. Unterdessen, und bis man „zu einem genauern Vertrag wird gekommen „seyn, so verstehet sichs von sich selbst, daß die „unter dem 10ten dieses geschlossene Convention „in ihrer vollkommenen Kraft und Wesen be„stehe, so wie die Generals derer beyden Ar„meen solche bey Ihren Ehren und Würden „treulich angelobet, und Ihro Königl. Däni„sche Majestät solches zu garantiren sich erkläret „haben.“

Im

Im übrigen hat der Churfürst von Hannover ohne Verzug sich alle die großen Vortheile, die diese Capitulation demselben gewähren konnte, zu Nutze gemacht. Es war demnach unmöglich sich vorzustellen, daß dieser Fürst sich unterfangen würde, die Bande, welche unter gekrönten Häuptern, und den Menschen überhaupt, die allerheiligste seynd, zu zerreissen.

Der Feldmarschall von Richelieu glaubte auch so fest, ein vollkommenes Vertrauen auf so viele und Ehrfurchts-würdige Gründe setzen zu können, daß er, sobald die Gränzscheidung zwischen beyden Armeen festgestellt war, nur wenige Völker in dem Herzogthum Bremen zurück ließ, um mit den übrigen nach Halberstadt zu ziehen, in der bereits gemeldeten Absicht, durch die Behendigkeit seiner Bewegungen die Befreyung des Churfürstenthums Sachsen, und die Wiederherstellung des Friedens in Deutschland, zu beschleunigen.

Der König, welcher immer auf das Wohl seiner Bundesverwandten, und des R. Reichs, bedacht war, billigte das Verfahren des Feldmarschalls von Richelieu, und, um diese Capitulation desto mehr zu bestätigen, schlug Se. Königl. Maj. vor, daß man derselben einige Erläuterungen anhängen mögte, damit der Inhalt derselben deutlicher, und so klar gemacht würde, daß keine widrige Auslegung statt haben könnte.

Diese Erläuterungen waren folgenden Inhalts:

1) „Daß die Aufhebung der Feindseligkeiten die ganze Zeit des gegenwärtigen Krieges dauren solle.

2) „Daß die Hannöverische Völker, welche jenseits der Elbe in das Herzogthum Lauenburg verleget würden, sich nicht von dannen begeben, und sowohl von ihnen, als denen, die disseits der Elbe verbleiben würden, keine Feindseligkeit, weder wider den König, noch seine Alliirten, vorgenommen werden solle; wie denn auch von den Französischen Völkern keine Feindseligkeiten gegen solche Völker sollen begangen werden.

3) „Daß man in denen Herzogthümern Bremen und Vehrden keine Englische Völker aufnehmen solle.

4) „Daß weder die Hannöverische, noch die, in der Capitulation mit einbegriffene Hülfsvölker, im gegenwärtigen Kriege weder wider den König und seine Alliirten dienen, noch sich zu den Völkern des Königs in Engelland, oder seiner Alliirten, schlagen sollen."

Hätte der Hof zu Hannover es eben so redlich gemeynet, als wie der König, so hätten diese Erläuterungen keine Schwürigkeiten angetroffen.

Ihr Inhalt befand sich entweder mit gleichvielgeltenden Worten in den Capitulationen vom 8. und 10ten September, oder konnte durch ganz natürliche Folgerungen daher geleitet werden. Sie waren so billig, daß der Graf von Lynar, als man ihm dieselbe übergab, befand, daß dieses der rechte Verstand des Vertrages sey, wie dann auch der Hof von Coppenhagen das nemliche Urtheil gefället. Denn obgleich in der That der erste Artickel des Vertrages nicht eigentlich bestimmet, wie lange keine Feindseligkeiten begangen werden sollen, weil es allein heisset, daß die Feindseligkeiten von beyden Seiten aufhören sol-

sollen, so wird man doch finden, daß der dritte solchen Mangel ersetzet, als welcher also lautet:

„Die Königl. Völker sollen in den Herzogthümern Bremen und Vehrden bis zum gänzlichen Vergleich zwischen beyden Königen verbleiben: und die Hannöverische Völker, die zu Stade und in den umliegenden Gegenden verbleiben, sollen keine Feindseligkeiten gegen die Franzosen, noch die Französische Völker gegen diese, ausüben."

Der Inhalt dieses Artickels bestimmet den wahren Verstand des ersten, und es erhellet daraus deutlich, daß der Waffenstillstand, zu beyden Seiten, bis zu einem gänzlichen Vergleich, und also bis zu Ende des Krieges, währen sollte.

Die 2te Bedingung ersigemeldeter Erläuterung ist in dem ersten Artickel des Vertrages enthalten. Da in demselben eine allgemeine Aufhörung der Feindseligkeiten beyderseits festgestellt ist, so konnten die Völker, die in das Herzogthum Lauenburg verlegt werden sollten, davon nicht ausgenommen werden.

Was in der dritten Erläuterung gefordert wird, ist eine Folge des Inhalts des nemlichen Vertrages. Hätten die Hannoveraner Englische Völker aufgenommen, so hätte solches nur in der Absicht geschehen können, die Franzosen zu verhindern, in Bremen und Vehrden zu verbleiben, und die Länder und Posten zu behalten, welche sie doch, kraft des geschlossenen Vertrages, besitzen sollten; mit einem Worte, den Waffenstillstand zu brechen, und die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Auf solche Weise wäre der Vertrag wider den Willen der Contrahenten zunichte gemacht worden, als welche im ersten Artickel sich erklärt hätten, daß

die

die Feindseligkeiten zu beyden Seiten aufhören solten, bis auf den zwischen beyden Cronen zu treffenden endlichen Vergleich, und daß die Artickel dieses Vertrages, so wie es besser unten ausdrücklich verwahret ist, treulich nach ihrer Vorschrift und Inhalt sollen beobachtet werden.

Was die vierte Erläuterung anbelanget, so ist der Inhalt derselben in den 1. 2. und 3ten Artickeln des Vertrages vom 8ten September, und in dem ersten besondern Artickel des Vertrages vom 10ten September zu finden. In einem von diesen Artickeln heisset es: daß die Feindseligkeiten auf beyden Seiten aufhören sollen. Da nun der Hannöverische General, als die Frage von seinen und seiner Alliirten Völkern war, diese von jenen in diesem Artickel nicht unterschieden; so ist es auch ausgemacht, daß eben dieselbe um so viel mehr, in der Clausul, die Aufhörung der beyderseitigen Feindseligkeiten belangend, mit eingeschlossen waren, da eben diese Clausul das Mittel war, durch welches sowohl diese, als jene, von dem gänzlichen Untergang befreyet wurden: Zufolge derer übrigen Artickel solten die Hülfsvölker zurück in ihr Land geschickt werden, und was die Bedingungen ihrer Vertheilung und Verlegung anbelanget, solte Frankreich mit den Herrschaften bemeldeter Völker sich deßhalben vergleichen.

Und so konte demnach der König diese 4te Erläuterung, sowohl in Ansehung derer Hannoveraner, als ihrer Hülfsvölker, für sich selbst fordern, und die Erfahrung des Vergangenen billigte, was diese Erläuterungen begehreten.

Der Vortheil war auf beyden Seiten gleich. Es war nur die Frage, die Vollziehung der Capitulation

tulation mehr zu versichern; solches konnte, ohne den bösen Willen zu verrathen, keineswegs abgeschlagen werden. Der Französische General hatte über dieses nicht die geringste Schwürigkeit gemacht, die Erläuterungen und Zusätze zu verwilligen, die man nach dem am 8. Septemb. geschlossenen Vertrage begehret hatte; und so hatte er demnach das Recht, eben dieses von dem Hannöverischen General zu fordern. Allein da der Hof zu Hannover, wie man solches hernach wird anmerken, die Capitulation zu brechen gesucht hat, sobald derselbe die Schätze des Churfürsten, und seine Völker in Sicherheit wuste, so hat er auch die begehrte Erläuterung unter verschiedenen Vorwänden abgelehnet. Bald hat man gesucht das Schicksal des Churfürstenthums Hannover mit der Capitulation zu vermischen, und bald begehrte man einen Neutralitätstractat aufzurichten, und neue Bedingungen für die Hülfsvölker vorzuschlagen.

Es wäre überflüßig, alle Kunstgriffe an den Tag zu legen, die man bey dieser Gelegenheit angewendet, indem die Kriegscapitulation an und für sich selbst immerdar bestehen sollte, es möchte auch die geforderte Erläuterung einen Fortgang haben, wie sie immer wolte: es war ohne das die Sache an sich selbst billig, und durch die von beyderseits Generalen bey ihren Ehren und Würden gegebene Versicherung bestätigt, wie solches der Graf von Lynar in seinem den 28sten September dem Feldmarschall von Richelieu gegeben Erläuterungsvorschlage erkannt hat.

Dieser Erläuterungsvorschlag findet sich nach seinem völligen Inhalt unter den Beylagen, (No. VI.) und man führet anjetzo nur die Stelle an,

an, die die Vollziehung der Capitulation betrift; sie lautet von Wort zu Wort also:

„Unterdessen, und bis man zu einem genauern Vertrag wird gelanget seyn, so verstehet sichs von sich selbst, daß die unter dem 10ten dieses geschlossene Convention in ihrer vollkommenen Kraft und Wesen bestehe, so wie die Generale der beyden Armeen solches mit, bey ihren Ehren und Würden, gegebener Versicherung angelobet, und Ihro Königl. Dänische Majestät solches zu garantiren sich erkläret haben.„

Diese Worte sind so deutlich und so klar, daß sie nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, sondern auf das bündigste beweisen, daß die Vollziehung der geschlossenen Convention, mit der Negociation in Ansehung der Erläuterungen, nicht die geringste Gemeinschaft hatte.

Der Herzog von Cumberland war überzeugt, daß alle bey diesen Erläuterungen vorfallende Schwürigkeiten ihn von Haltung der Capitulation nicht lossprechen könnten, und suchte er deswegen ganz andere Ausflüchte. Der Vorwand, mit welchem er den Verzug dieser Vollziehung zu beschönen suchte, war die Laforderung, welche der König an den Landgrafen von Hessen-Cassel thun ließ, seine Völker zu entwafnen.

Da dieser Vorwand der Grund ist, auf welchen der Churfürst von Hannover, in den bekannt gemachten Ursachen, die ihn bewogen haben, den Krieg wieder zu erneuern, seine Rechtfertigung bauet, und da der Casselische Hof sich eben desselben bedienet hat, seinen üblen Willen zu beschönen, so scheinet es nöthig zu seyn, ganz Europa zu überführen, daß dieser Vorwand des Churfürsten und des Landgrafen, ungerecht sey, und daß

er

er sogar seit dem 2ten November keine statt mehr gehabt habe. Zu diesem Ende aber wird es dienlich seyn, zuerst eine Untersuchung, in Ansehung des Verfahrens gegen die Hülfsvölker des Churfürsten zu Hannover, anzustellen.

Es ist aus denen Artickeln der Capitulation bekannt, „daß die Aufhörung der Feindseligkeiten, „sowohl die Hannöverische Hülfsvölker, als die „Hannoveraner selbst angienge; daß noch über „dieses die erstere solten in ihr Land zurück geschickt „werden, und daß, was ihre Trennung und Ver„legung belangte, jede derselben Herrschaften sich „mit dem Französischen Hofe deswegen abfinden „solte; daß endlich dieselbe nicht als Kriegsgefan„gene solten angesehen werden.„

Der Herzog von Braunschweig, welcher die gänzliche Trennung der alliirten Armee zum voraus sahe, hatte bereits vor dem Closter-Sevischen Vertrage eine besondere Unterhandlung, in Ansehung seiner Völker, unter der Vermittelung der Höfe von Wien und Coppenhagen, mit Frankreich angefangen. Und der Landgraf von Hessen-Cassel, welcher davon Nachricht hatte, ließ bey dem König anhalten, die nemliche Bedingungen, die man mit jenem eingehen würde, seinen Völkern zu gestatten.

Die Klugheit erlaubte nicht, einem ansehnlichen Corpo Völker zu trauen, welches sich nur aus Furcht ergeben hatte, und es war eine billige Vorsichtigkeit, denenjenigen die Macht zu schaden, wenigstens nicht zu lassen, welchen man den Willen dazu zu benehmen nicht versichert war. Daher begehrte der König von dem Herzog von Braunschweig, daß seine Völker solten entwafnet werden, und der Gesandte dieses Fürsten unterzeichnete,

kraft

kraft erhaltener Vollmacht, zu Wien den 20sten September, und also nach dem Closter-Sevischen Vertrage, einen andern, in welchem die Entwafnung versprochen ward, wie solches aus beygefügter Abschrift dieses Tractats, (No. VII.) welcher seit diesem ohne einige Veränderung von dem Herzog von Braunschweig ist ratificirt worden, erhellet.

Der Landgraf von Hessen-Cassel war damals weit entfernet, andere Masregeln, als der Herzog von Braunschweig, zu nehmen; indem er ausdrücklich von dem König begehret hatte, eben so wie dieser Fürst angesehen zu werden, wie denn auch der Graf Lynar in dem den 28sten September gegebenen Erläuterungsvorschlag, (Art. 3.) da die Frage von diesem Fürsten ist, ausdrücklich meldet, daß, nachdem Ihro Allerchristl. Majestät mit dem Herzog von Braunschweig einen Tractat, die von demselben gegebene Hülfsvölker betreffend, unterzeichnet, so verhoffe man von der Billigkeit des Königs, daß Höchstderselbe dem Landgrafen von Cassel die nemliche Bedingung eingestehen werde.

Jedoch, als der König, zufolge des Wienerischen Vertrages, die Entwafnung der Heßischen Völker begehrete, so fieng dieser Fürst an, sich, nach genommener Abrede mit dem Hannöverischen General, über diese Bedingung zu beschweren, und der Herzog von Cumberland ließ sich vernehmen, daß der Vorschlag die Heßische Völker zu entwafnen, wider die Capitulation streite, als in welcher ausdrücklich festgestellet sey, daß die Hülfsvölker nicht als Kriegsgefangene solten angesehen werden, und daß, wenn der Feldmarschall von Richelieu auf dieser Bedingung verharrete, so glaubte er sich befugt zu seyn, die Capitulation nicht zu halten.

Wer

Wer die Unbilligkeit und die Untreu, sowohl des Hannöverischen Generals, als auch des Landgrafen von Hessen-Cassel, bey dieser gemachten Schwürigkeit will einsehen, der darf nur die der Capitulation in Ansehung derer Hülfsvölker angehängte Clausulen erwegen, der Inhalt derselben, wie bereits gesaget worden, ist folgender: „Die Feindseligkeiten sollen zwischen diesen und „denen Französischen Völkern aufhören, und es „sollen dieselbige in ihr Land zurück geschicket wer„den, woselbst sie sollen einquartirt und verleget „werden, so wie jeder dero Landesherren deswegen „mit dem Französischen Hofe übereins kommen „werde.„

Aus diesen Worten erhellet deutlich, daß, da diese Völker solten verabscheidet und in ihr Land zurück geschicket werden, sie damit von allen mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, gehabten Verbindungen losgesprochen waren, und daß der Chur-Hannöverische General keine Macht mehr über dieselbige hatte; daß es demselben nicht mehr zustunde, ihre Bestimmung zu verändern, und daß der König die Freyheit hatte, mit denselben solche Bedingungen, was ihre Zertheilung und Verlegung anbelangte, einzugehen, wie es die Sicherheit seiner Armee erforderte.

Die Hannöverische Ministers haben diese Wahrheit öffentlich erkannt, wie solches nachher wird erwiesen werden, indeme, da sie den Fürsten, welchen solche Hülfsvölker zustunden, von der Closter-Sevischen Capitulation Nachricht gaben, sie hinzu setzten, „daß dero Völker verabscheidet „wären, und daß sie sich an Frankreich wenden,

„und sich mit dieser Crone in Ansehung des wei-
„tern Verfahrens mit diesen Völkern vergleichen
„solten.„

Zufolge diesem durch die Hannöverische Minis-
sters selbst gelegten Grundsatz hat der Herzog von Braunschweig, durch seinen Gesandten in Wien, unter der Vermittelung der Kayserin Königin, und mit des Königs in Dännemark Beyhülfe, die den 20sten September geschlossene Convention unterzeichnen lassen, in welcher die Entwafnung ausdrücklich erfordert war, und solche hat derselbe nochmals mit eigener Ratification bekräftiget.

Die einige Bedingung demnach, die der Hannöverische General mit Recht für die Hülfsvölker begehren konnte, war diese: daß dieselbe nicht als Kriegsgefangene solten angesehen werden. Aus dieser Bedingung aber folgte noch nicht, daß dieselbe nicht solten entwafnet werden; denn es ist noch ein grosser Unterschied zwischen Völkern, die nur wehrlos, oder die zu Kriegsgefangenen gemacht werden, und der letzte Fall ist es nicht allein, in welchem die Entwafnung statt hat, obgleich auf Hannöverischer Seite das Gegentheil behauptet wird. Der Unterschied, welcher zwischen beyden Umständen sich befindet, ist handgreiflich. Die Kriegsgefangenen werden genau bewachet; der Ueberwinder kann dieselbe schicken, wohin er will, bis der Fürst, dem sie gehören, dieselbe auswechselt oder loskauft. Die andere im Gegentheil werden in ihr eigenes Land zurück gesendet, und sie geniessen daselbst der Freyheit derer übrigen Bürger. Sie dürfen weder ausgewechselt noch losgekauft werden, und der Ueberwinder hat ferner keine Gewalt

walt über sie, so lange sie demjenigen, was sie angelobet, nicht zuwider handeln.

Wann demnach gesagt wird, daß Völker nicht als Kriegsgefangene sollen angesehen werden, so folget deswegen im geringsten noch nicht, daß sie ihr Gewehr behalten dürfen, in dem Falle, da die Entwafnung zur Sicherheit derjenigen Armee, die die Capitulation vergönnet hat, nöthig wäre. Der letztere Krieg giebt davon ein um so viel deutlicheres Exempel, als es ebenfalls die Heßische Völker betrift.

Im Jahr 1745. schloß der Churfürst von Bayern einen Tractat mit der Kayserin Königin. Die Heßische und Pfälzische Hülfsvölker, welche bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich befanden, wurden in ihr Land zurückgeschickt, ohne als Kriegsgefangene angesehen zu werden; dennoch ließ der Oesterreichische General beyde entwafnen, und der Churfürst glaubte deswegen nicht, daß diese Entwafnung ihn von denen in dem zu Füessen geschlossenen Tractat auf sich genommenen Verbindungen losgesprochen habe. Die Hessen und die Pfälzer giengen nach Hause, ohne sich berechtiget zu glauben, die Artickel des Tractats, welche sie angiengen, brechen zu dörfen.

Auf eben diesen Grund hat der Herzog von Braunschweig seinen Vertrag gebauet, und zur Entwafnung sich verbunden. Daher entstehen zwey deutliche Folgen: Die erste, daß der Landgraf von Hessen-Cassel, welcher die nemliche Bedingungen begehret hatte, die man mit dem Herzoge von Braunschweig treffen würde, dieselbe hernachmals mit Fug Rechtens nicht weigern konnte.

Die zweyte, daß die Drohungen von Seiten des Hannöverischen Generals, die Capitulation unter diesem Vorwand aufzuheben, im höchsten Grade unbillig gewesen sind.

Aber was noch mehr ist, so ist auch dieser Vorwand demselben bald hernach benommen worden. Der König hat die Gefälligkeit gehabt, von dem Begehren, die Heßische Völker wehrlos zu machen, abzustehen. Der Feldmarschall von Richelieu gab folglich, kraft der deswegen erhaltenen Vollmacht, den 2ten November dem Casselischen Minister, Grafen von Donep, die Versicherung bey seinen Ehren und Würden, daß die Völker des Landgrafen nicht solten entwafnet werden; er gab zur nemlichen Zeit dem Königl. Dänischen Minister, dem Grafen von Lynar, Theil von diesem Entschluß, und erklärte solches öffentlich in seinen Briefen, (No. 8. und No. 9.) die er den 9ten des nemlichen Monats abgefertigt, sowohl an den Landgrafen von Hessen-Cassel, als an den Baron von Zastrow, welcher, nach der Abreise des Herzogs von Cumberland, den Befehl über die Hannöverischen Völker übernommen hatte.

Man kann bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Frechheit zu bemerken, mit welcher man in dem Hannöverischen Manifest vorgegeben, „daß Frankreich von seinem Begehren, die Hülfsvölker zu „entwafnen, niemals hätte abstehen wollen, und „daß dasselbe, in Ansehung dieser Sache, nur seit „sehr kurzer Zeit gelindere Worte gegeben habe.„ Es erhellet vielmehr deutlich aus dem, was gesagt worden, daß der Feldmarschall von Richelieu schon den 2ten November kund gemacht, daß der König von der begehrten Entwafnung abstehe, und man

wird

wird besser unten erweisen, daß der Hannöverische General in seinem Briefe von 14ten zu erkennen gegeben, daß der Französische General ihm solches schon den 9ten berichtet. Man wird noch über dieses aus dem Briefe des Herzogs von Braunschweig vom 2ten November erweisen, daß, obgleich die Convention vom 20ten September die Entwafnung seiner Völker bestimme, so habe doch der König solches Rechts, sowohl in Ansehung Seiner, als des Landgrafen von Hessen, sich begeben wollen. Und aus diesem Beweisthum kan man schliessen, was für einen Glauben die von Seiten des Hannöverischen Hofes auch mit der grösten Dreistigkeit kund gemachte Vorgebungen verdienen.

Es ist sonnenklar, daß, nachdem die Schwürigkeit in Ansehung der Entwafnung gehoben war, die Hannöverische Hülfsvölker sich an ihrem Rückweg in ihr Land hätten weder verhindern noch aufhalten lassen sollen, und daß der Hannöverische General keinen Vorwand mehr hatte, den Closter-Sevischen Vertrag nicht zu vollziehen.

Es war aber die vorgeschlagene Entwafnung der Heßischen Völker nichts weniger, als die wahre Ursach des vorsetzlichen Aufschubs der Vollziehung des Vertrages, sondern vielmehr der zwischen den Hannoveranern und dem Landgrafen heimlich gefaßte Entschluß, so viel Zeit zu gewinnen, bis man denselben mit Vortheil würde brechen können.

Kaum war der Schatz und die Völker des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, in Sicherheit gebracht, so waren die Ministers dieses Königs mit nichts mehr beschäftigt, als wie sie,

mit Hülfe des Königs in Preussen, das durch die Macht der französischen Waffen zerstreuete Bündniß wiederum vereinigen und verstärken, und auf diese Weise die Großmüthigkeit des Königs zu Waffen wider ihn gebrauchen möchten. Sie machten Anstalten, die Hessische Völker zu bereden, und die Braunschweigische zu zwingen, die Capitulation zu brechen und die Waffen wider die Königlichen Völker zu ergreifen, sobald als die Entfernung und Einrichtung der Winterquartiere, oder die Umstände eines für Frankreich widrigen Zufalls, ihnen dazu eine vortheilhafte Gelegenheit an die Hand geben würde.

Diese Wahrheit ist nicht nur durch die Sache selbst bewiesen, sondern auch durch die bereits angeführte Antwort, die der König in Engelland, Churfürst von Hannover, auf den Vorwurf ertheilte, den der König in Preußen demselben gemacht, als er die Nachricht von einer gepflogenen Unterhandlung, durch welche denen Hannöverischen Völkern die Hände sollten gebunden werden, erhielte. Da diese Antwort den 16ten September, und also nur wenig Tage nach der Capitulation, ist ausgestellet worden, so erhellet daraus, daß man schon bey der Unterzeichnung den Vorsatz, solche wieder zu brechen, gefaßt hatte, und sind demnach die Ursachen derer verschiedenen Vorwände, deren man von Seiten des Königs in Engelland sich bedienet, die Vollziehung derselben abzulehnen, leicht zu entdecken.

Es wird bey dieser Gelegenheit nicht übel seyn, die Stelle dieser Antwort zu wiederholen, in welcher dieser König ausdrücklich versichert, „daß

„daß er entschlossen sey, mit dem Könige in „Preußen ein unzerbrüchliches Verständnis zu „unterhalten, und auf die sicherste, und kräf„tigste Mittel bedacht zu seyn, die ungerechte, „und auf die Unterdrückung zielende Absichten „ihres gemeinschaftlichen Feindes zu vernichten; „und daß Se. Königl. Majestät in Preußen ver„sichert seyn könnten, daß er fortfahren werde, „alles dasjenige, wozu er sich gegen Höchst„dieselbe verbunden hat, auf das genaueste „zu erfüllen, und Höchstdieselbe standhaftig und „mächtig zu unterstützen.“

Die Proben dieses unzerbrüchlichen Verständnisses haben sich bald hernach in den Werken gezeiget. Da auf der einen Seite der Feldmarschall von Richelieu sich auf die Unzerbrüchlichkeit einer so feyerlichen Handlung, wie die Capitulation von Closterseven war, verließ, so waren auf der andern Seite die Hannoveraner bemühet, eine Schwürigkeit nach der andern zu erfinden, die Vollziehung derselben abzulehnen; jeden Tag machten sie in dieselbe einen neuen Eintruch, den sie, um den Französischen General desto besser zu hintergehen, mit einem scheinbaren Vorwand zu beschönen suchten, bis daß sie glaubten im Stande zu seyn, dieselbe öffentlich und ungerochen zu brechen.

Der Hannöverische General verzog von einem Tage zum andern, den Theil derer Völker über die Elbe zu schicken, welcher in das Herzogthum Lauenburg solte verlegt werden, und um seine Verzögerung sowohl in diesem, als in andern Stücken, welche nicht vollzogen wurden, zu entschuldigen, bediente er sich immer des erwiesener

massen nichtigen Vorwands der Entwafnung. Die Hannöverische Völker überschritten nach und nach die durch die Capitulation ihnen vorgeschriebene Gränze, um sich der Stadt Harburg zu nähern, und ihr General versicherte, daß solches mit nichten in der Absicht zu schaden geschehe, sondern nur die Quartiere auszubreiten, und sich mit mehrerer Bequemlichkeit die Lebensmittel zu verschaffen. Dennoch sollten dieselbe sich nicht weiter ausbreiten, ohne die Erlaubniß des Königs, oder seines Generals, wie solches der Herzog von Cumberland selbst für nöthig erkannt hat, indem, wie es in dem dritten Artickel der Convention ausdrücklich heisset, „er sich „vorbehalten hat, mit beyden Höfen wegen der „Erweiterung der Quartiere zu handeln.“

Der Landgraf von Hessen, nach genommener Abrede mit den Hannoveranern, fuhr auch seiner Seits fort, ohngeachtet der König die Entwafnung nicht mehr verlangte, und ließ seine Völker mit grobem Geschütze versehen, und sich der Stadt Harburg nähern, ohne deswegen einen Passeport, wie er hierzu verbunden war, von dem Französischen General zu begehren.

Hierbey liessen es die Hannoveraner nicht bewenden. Es war ihnen nicht genug, daß sie den Landgrafen von Hessen-Cassel beredet hatten, die Capitulation zu brechen, und ein gleiches mit ihnen zu thun; sie verhinderten noch überdas mit gewafneter Hand den Herzog von Braunschweig, dieselbe zu vollziehen. Dieser Fürst, welcher den unter seinen Augen begangenen Meineid verabscheuete, und welcher sowohl die Capitulation, als auch die darauf durch seinen

nen Minister in Wien geschlossene Convention redlich vollziehen wollte, hatte seinem General befohlen, seine Völker in sein Land zurück zu führen. Allein da dieser den Befehl des Herzogs seines Herrn vollziehen wollte, so ließ der Hannöverische General denselben gefangen nehmen, seine Völker aber durch die Hessen umringen, damit sie aufgehalten, und also gezwungen würden, sich mit ihnen zu vereinigen, um den feyerlichsten Vertrag, der unter gekrönten Häuptern seyn kan, gewaltsam zu brechen.

Endlich hat der unglückliche Erfolg der Schlacht bey Rosbach, und der Entschluß des Feldmarschals von Richelieu, welcher, auf die redliche Beobachtung des geschlossenen Waffenstillstandes sich verlassend, seine Völker in die Winterquartiere führte, Frankreichs und Deutschlands Feinde kühn gemacht. Die Hannoveraner fingen an, ihre böse Absichten deutlicher zu zeigen. Sie zogen mit Macht und in Begleitung derer Hessen auf Harburg los, diese Stadt zu belagern, und liessen durch die Hessen eine Anzahl Französischer Mannschaft, welche auf der Bremervehrde, und innerhalb denen, in den Closterseviſchen Unterhandlungen, bestimmten Gränzen gelagert war, mit öffentlicher Gewalt verjagen.

Der Feldmarschall von Richelieu schrieb an den Herrn von Zastrow, um sich über eine so augenscheinliche Übertretung zu beklagen, und, um zu wissen, was er sich von der geschlossenen Convention zu versprechen hätte. Die Briefe, die auf beyden Seiten deswegen gewechselt worden, sind hie (No. 9. 10. 11. und 12.) beygefüget; und da die von dem Hannöverischen General

angeführte Gründe eben diejenige sind, welche in dem Churfürstlichen Manifest sind angegeben worden, so kan die nemliche Widerlegung für beyde dienen.

Die Gründe, die der Hannöverische General in seinem Sendschreiben vom 14ten und 21ten November anführet, sind folgende:

Antwort des Herrn v. Zastrow vom 14ten Novembr.

„Euer Excellenz, sagt derselbe in seinem ersten Schreiben, werden mir erlauben, daß ich meiner Seits Ihnen mit aller gebührender Hochachtung vorstelle, wie ich mit Denenselben keineswegs einstimmig sey, daß der Artickel der Entwafnung der Heßischen Völker, von welchem Euer Excellenz mich mit dem Berichte beehren, daß man solche jetzt nicht mehr erfordere, der einige Punct sey, auf welchem nunmehr die Vollziehung oder Nichtvollziehung der obgenannten Convention (von Closterseven) beruhe. Eben dieses schimpfliche Begehren, welches man bis auf die Braunschweigische Völker ausgedehnet, und bis auf diese Stunde mit Macht behauptet hat, die Einnehmung des Schlosses Scharzfelde, die Zurückbehaltung der Kriegesgefangenen Königl. Völker, die gewaltsame Wegnehmung eines Theils der Magazinen, welche so feyerlich vorbehalten waren, die ganz ausserordentliche Erpressungen, mit welchen man in den Königl. Ländern nach geschlossener obgenannter Convention, so gar mit mehrerer Heftigkeit als zuvor, fortfähret. Alle diese Umstände, welchen man noch viele andere, eben so wichtige, könte beysetzen, und die alle Landkündig sind, dünken mich, es ist mir leid, daß ich es sagen muß, dem Könige die billigste Gründe an die Hand zu geben, und ihn

ihn zu befugen, sich von der Verbindlichkeit frey zu achten, welche die Convention, deren Vollziehung Euer Excellenz fordern, Sr. Königl. Majestät würde auferlegt haben; wenn auch schon diese Convention nicht müste als gefallen, aufgehaben, und nichtig angesehen werden, so bald es Sr. Allerchristl. Majestät beliebet, deutlich zu erklären, daß Höchstdieselben von keiner Unterhandlung um einen schließlichen Vergleich, wie unserer Seits ist angetragen worden, hören wollen, da doch solcher Vergleich der Grund, der Zweck, und das Wesen selbst des geschlossenen Waffenstillstandes war.

Da nun diese wichtige Betrachtung mich genöthiget, einen Expressen an den König abzufertigen, um von Sr. Königl. Majestät fernere Befehle zu begehren, so urtheilen Euer Excellenz von sich selbst, daß in gegenwärtigen Umständen mir nichts anders übrig bleibet, als die Sache auf dem Fuß zu lassen, auf welchem sie sich würklich befindet.

Ich habe, mein Herr, geglaubet, sowohl mir selbst, als der Generalswürde, mit welcher ich beehret bin, schuldig zu seyn, Euerer Excellenz diese Erläuterung zu geben, und denen nachtheiligen Gedanken vorzukommen, die Sie zu hegen geneigt scheinen, in Ansehung der Redlichkeit und Billigkeit der Gründe, nach welchen ich beständig meine Handlungen einzurichten mir äusserst werde angelegen seyn lassen.

Doch muß ich auch noch dieses hinzufügen, daß ich auf keine Weise anfangen werde, einige Feindseligkeiten gegen die Französische Völker aus-

auszuüben, und daß ich denen Befehlshabern über die unsrige, die ausdrücklichste Befehle wiederholet habe, sich dererselben zu enthalten, und alle nur mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß alle Gelegenheit, die zu verdrießlichen Begebenheiten, auch nur von ungefähr, oder durch einen unglücklichen Zufall, könten einigen Anlaß geben, vermieden und entfernet werde.

„Ich hoffe dabey, daß Euer Excellenz so billig seyn werden, die Verfassungen nicht als eine Feindseligkeit anzusehen, die ich ehestens werde nehmen müssen, die Völker mehr auszubreiten, indem ich dieselbe, ohne sie in Gefahr zu setzen, betrübter Weise durch Frost und harte Witterung umzukommen, nicht länger unter den Zelten lassen kann. Euer Excellenz haben, ich darf es bezeugen, solche Verfassungen selbsten nöthig gemacht, indem sie uns gezwungen, unsere Armee bey einander zu behalten, um damit die verschiedene Völker, die man bisher mit der Entwafnung bedrohet hat, und noch bedrohet, gegen alle Beschimpfung zu verwahren.“

Was die wider die Französische, auf der Bremervehrde gelagerte Mannschaft verübte Feindseligkeiten anbelanget, so suchet Herr von Zastrow in seinem Brief vom 21sten November dieselben auf folgende Weise zu rechtfertigen:

„Ich habe die Ehre gehabt, Euer Excellenz zu berichten, daß die Sicherheit und der Unterhalt der Völker mich nöthigten, in kurzem ihr Lager zu verändern.

„Ich

„Ich habe deswegen denen Heßischen Völkern befohlen, sich auf die Bremervehrde zurückzuziehen, doch ohne die geringste Feindseligkeit gegen die ziemlich schwache Französische Garnison vorzunehmen, und ich hoffe, daß die Völker eben sowohl zu Bremervehrde, als wie zu Seven, würden ruhig bleiben können.

„Der daselbst commandirende Officier hat nicht für gut befunden, in meine Absichten einzugehen; er hat sogleich einen Officier, welcher dem Heßischen General meine Befehle überbringen sollte, angehalten: und da er über dieses sich weigerte, einiger leichten Mannschaft, die ich entgegen schickte, die Thore zu öfnen, und ihr den Durchzug zu gestatten; so zwang er sie, dasjenige mit Gewalt zu nehmen, was er denselben gutwillig hätte einräumen können.

„Meine Befehle waren so scharf, daß es auf beyden Seiten ohne Unglück abgelaufen ist. Doch habe ich Euer Excellenz von diesem Zufall wollen Nachricht ertheilen, um allen widrigen Berichten zuvor zu kommen, die man Ihnen davon erstatten möchte."

Eine kurze Untersuchung dieser zwey Briefe wird die Ungültigkeit der Vorwände entdecken, welcher sich der Herr von Jastrow bedienet hat, und die dem Manifest, welches der Churfürst von Hannover, um die Brechung der getroffenen Capitulation zu beschönen, kund gemacht hat, seynd einverleibet worden.

1) Die Entwafnung der Heßischen Völker konnte zu der Zeit, da der Herr von Jastrow schrieb, keine Ursache

Ursache mehr zur Brechung des Closterseviſchen Vertrages seyn, weil er damals schon wußte, daß der König von dieser Anforderung abgestanden ist.

Was die Entwafnung der Braunschweigischen Völker anbelanget, so war der Herzog schon deswegen mit dem Könige in einem ordentlichen Tractat überein gekommen, und folglich hatte der Hannöverische General nicht das geringste Recht, sich darwider zu setzen.

Der Herzog selbst hat von dieser Wahrheit einen so überzeugenden Beweis in dem Briefe, (No. 13.) welchen er den 27sten Nov. an seinen Herrn Bruder, den Prinz Ferdinand von Braunschweig, geschrieben, abgelegt, daß man billig die Stelle, die dahin gehöret, anführet.

„Was meine Völker anbelanget, so können Euer Liebden selbsten sehen, was ich deswegen an das Hannöverische Ministerium geschrieben habe. Der Herzog von Cumberland hat dieselbe vermittelst der Closterseviſchen Convention verabscheidet und zurück gesendet. Obbenanntes Ministerium hat diese Convention als verbindend anzeigen lassen; man hat den Weg bestimmet, den die Völker nehmen sollen. Ein unvermutheter Zufall hat sie aufgehalten, diese Hinderniß ist gehoben; sie sollen demnach fortziehen. Der Hannöveriſche Hof will an die Convention nicht mehr gebunden seyn, da ich doch dieselbe auf ihr Wort nicht nur angenommen, sondern auch, ihrer Berichten zu folge, die Unterhandlung in Versailles und in Wien betrieben habe.

„Diesem allem ohngeachtet will man, daß ich mein Wort zurück ziehen und brechen solle, daß ich

zu

zu dem Verderben meines Landes und wider meine Ehre handle. Würden Euer Liebden in dergleichen Handlungen Ihren Bruder erkennen? Es ist wahr, wie Euer Liebden sagen, daß ich alles aufgeopfert, oder besser zu reden, daß man mich aufgeopfert hat. Das einige, was mir noch übrig bleibet, ist meine Ehre, und in diesem so grausamen Widerspruch beklage ich, liebster Bruder, Euch und mich, daß ich von Euch den Rath muß anhören, dieser zu entsagen. Ich kann demselben kein Gehör geben. Ich kan dasjenige nicht widerrufen, was ich versprochen habe. Meine Völker müssen demnach in das Land wieder zurückkommen, kraft dessen, was der Herzog von Cumberland und das Hannöverische Ministerium auf die verbindlichste Weise in Ansehung meiner festgestellt haben. Ich fürchte, daß man Euer Liebden die wahre Ursachen verheele."

Aus allen diesen angeführten Beweisthümern erhellet deutlich, erstens, daß die vorgeschlagene Entwafnung dem Hannöverischen General auf keine Weise das Recht gegeben, die Capitulation zu brechen; daß, da der König von dieser Anforderung, sowohl in Ansehung des Herzogs, als des Landgrafen, abgestanden, diese angebliche Beschwerde keine statt mehr hatte; daß demnach dieses die Ursache nicht war, welche die Hannöverische Armee unter den Zelten hielte; daß solches im Gegentheil ein eiteler Vorwand war, dessen Ungrund der Hannöverische General zu eben der Zeit einsahe, da er versicherte, daß derselbe die wahre Ursache der Bewegungen seiner Völker wäre. Eben diese Beweisthümer zeigen auch, daß der Herr von Zastrow nicht das geringste Recht hatte, die Braunschweigische Völker zu verhindern, dem Befehl, den der

Herzog

Herzog ihnen gegeben hatte, wieder in sein Land zu kommen, zu folgen, und daß die Gewaltthätigkeit, die der Hannöverische General gegen dieselbe ausgeübet, nicht nur unbillig und der Closter-Sevischen Capitulation zuwider sey, sondern auch die Reichsconstitutionen, den Westphälischen Frieden, die Freyheit der Reichsstände, die Ehre eines der vornehmsten Reichsfürsten, ja des ältesten Hauptes von dem Braunschweigischen Hause, verletze.

2) Konnten die Einnahme des Schlosses Scharzfelde und die andere Beschwerden, die der Herr von Zastrow in seinem Schreiben vom 14ten November anführet, den Hannoveranern das Recht nicht geben, die Capitulation zu brechen. Der Waffenstillstand war nur zwischen den beyden Armeen geschlossen. Die Franzosen sind, kraft der Capitulation, von dem ganzen Lande, welches sie zuvor besessen hatten, Meister geblieben. Es ist nichts besonders, weder in Ansehung des Schlosses Scharzfelde, noch derer Kriegesgefangenen, festgestellet worden. Es ist in der Capitulation nichts gedacht worden, wie man in den eroberten Ländern verfahren solle. Der König in Preussen, welcher nicht das geringste Recht auf die Chur-Sächsische Länder hat, und welcher, nach jedermanns Geständniß, in Ansehung derselben den ersten Angrif gethan, handelt nach Belieben mit den Einkünften dieser Länder; der König in Engelland, Churfürst von Hannover, billigt nicht nur das Verfahren dieses Königs, sondern unterstützet es sogar mit gewafneter Hand. Um wie vielmehr kann nicht der König das Recht haben, sich der Einkünften des Churfürstenthums von Hannover zu bemeistern, welches Se. Königl. Majestät durch das Recht der Waffen besitzet, indem der König in

Engel-

Engelland, sowohl als König, als auch als Churfürst, Höchstdieselbe am ersten angegriffen hat. Der Endzweck dieser Capitulation war dieser, die Hannöverische Völker, und ihre Bundesverwandte, von dem gänzlichen Untergang, den sie zu befürchten hatten, zu erretten. Frankreich hat dieses nur allzu wohl erfüllet. Die andere Begebenheiten, davon in dem Briefe des Herrn von Zastrow Meldung geschicht, haben sich erst zugetragen, nachdem die Capitulation auf Seiten der Hannoveraner bereits gebrochen war, und das gerechte Mistrauen, welches sie erwecket, hatte alle deswegen genommene Verfassungen genugsam gerechtfertiget.

Man hatte im übrigen bis dahin sich nicht darüber beschweret, und wenn die Hannoveraner sich befugt geglaubt hätten, darüber zu klagen, so hätten sie ihre Klagen können anführen; die Capitulation aber konnten sie deshalben nicht brechen, es seye dann, daß man ihre Klagen zwar gerecht befunden, ihnen aber eine billige Genugthuung versaget hätte.

3) Ist der Wahrscheinlichkeit und der Wahrheit selbst nichts mehr zuwider, als der von dem Herrn von Zastrow angeführte und in dem Manifest wiederholte Schluß, „daß die „Convention als gefallen, aufgehaben, und „nichtig müsse angesehen werden, weil der „König keinen Vorschlag noch Unterhandlung, „einen endlichen Vergleich zu treffen, hat anhören wollen; daß dieser Vergleich der Grund, „der Zweck, und das Wesen selbst des geschlossenen Waffenstillstandes gewesen sey, und „daß Brief des Herrn von Zastrow.

Manifeste. „daß die Natur eines jeden vorläufigen Waf-
„fenstillstandes mit sich bringe, daß man gleich
„darnach die Friedensunterhandlung vornehme."

Man muß den Endzweck und den Beweggrund der Capitulation in der Capitulation selbst suchen, und nicht in der Einbildung derer, die dieselbe gebrochen haben. Man werfe nur die Augen auf die Vorrede der Capitulation, so wird man finden, daß in derselben von nichts anders die Frage war, als zu verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Verden nicht mögten länger der Schauplatz des Krieges seyn, und ein ferneres Blutvergiessen, zwischen zweyen Armeen, die an dem waren, den Besitz derselben mit den Waffen auszumachen, zu verhüten.

Eben so wenig ist in den Artickeln der Capitulation selbst die Frage, daß der Vorschlag eines gänzlichen Vertrages der Grund, der Zweck, und das Wesen dieser Handlung seyn solle. An dem Ende des dritten Artickels heisset es, daß die Französische Völker in den übrigen Theilen der Herzogthümer Bremen und Verden verbleiben sollten, bis zu einem schlüßlichen Vergleich zwischen beyden Königen. Man glaubt nicht, daß die Hannoveraner daher die ungereimte Folgerung leiten wollen, als hätte sich Frankreich durch diese Clausul verbunden, einige Vergleichungsvorschläge anzuhören, ohne den Beytritt seiner Alliirten, und ohne die Vollziehung der Capitulation abzuwarten. Es ist deutlich, daß die Worte, schlüßlicher Vergleich, in dieser Stelle sind gebraucht worden, die Zeit zu bestimmen,

wie

wie lange die Franzosen in Bremen und Verden verbleiben solten, es mögte dieser schlüßliche Vergleich zu Stande kommen, wann und wie er wolle; Es ist eben so viel, als hätte man verabredet, daß Frankreich solche Länder bis zum Frieden in Besitz behalten solle.

Ja was noch mehr ist, der Herzog von Cumberland würde sich wohl gehütet haben, eine solche Bedingung bey Aufrichtung der Capitulation zu begehren. Er wußte, daß der König sich schon vorhin geweigert hatte, mit demselben einen Neutralitätstractat für Hannover aufzurichten, es geschähe dann solches gemeinschaftlich mit Frankreichs Alliirten. Er hatte Ursach zu befürchten, daß ein solcher Vorschlag Gelegenheit geben mögte, die ihm so nöthige und von ihm so eifrig gesuchte Convention zu verwerfen.

Jedermann weiß, daß die Natur und das Wesen eines vorläufigen Waffenstillstandes auf keine Weise fordere, daß man, sobald derselbe geschlossen, sogleich die Friedensunterhandlungen vornehme. Die Geschichte gibt davon verschiedene Exempel.

Es stehet währendem Waffenstillstande den Contrahenten vollkommen frey, Friedensvorschläge anzuhören, oder solche zu verwerfen, und der Wille des einen Theils kan in diesem Stück dem andern keine Gesetze vorschreiben.

Hat der König die Vergleichungsvorschläge, die der Herzog von Cumberland sowohl vor als nach der Convention gemacht hat, verworfen, so kan solches nicht anders als ein Beweis von

der Redlichkeit Sr. Königl. Majestät angesehen werden. Höchstdieselbe haben beständig geantwortet, daß Sie keine Vergleichsvorschläge, als mit Zutritt Ihrer Alliirten, anhören können. Allein dieses war nicht die Rechnung der Hannoveraner, als welche sich nur darum bemüheten, eine besondere Unterhandlung anzustellen, damit sie Samen des Zwietrachts zwischen Frankreich und seine Bundsverwandten streuen mögten.

Wie hätte über dieses der König sich in eine Unterhandlung zu einem schlüßlichen Vergleich einlassen können, ehe man auf Hannöverischer Seite dasjenige vollzogen, was die Artickel der Capitulation erforderten. Wann man verbunden wäre, einem schlüßlichen Vergleich die Hände zu bieten, ehe die Artickel des Waffenstillstandes erfüllet worden, so wäre keine Sicherheit mehr für dergleichen Handlungen zu hoffen. Die Beobachtung des Waffenstillstandes kan wohl Gelegenheit geben, Friedensvorschläge anzuhören, diese aber werden immer mehr entfernet, wenn jene nicht in die Erfüllung gehen.

Es vereinigen sich demnach alle Umstände, um zu beweisen, daß die Beschwerden, welche die Hannoveraner wegen ihrer nicht angehörten Vorschläge führen, und mit welchen dieselbe ihre Untreue in Ansehung der gebrochenen Convention zu beschönen sich bemühen, eine blosse Erfindung von ihnen, und dieser Vorwand, wie bereits gesagt worden ist, sowohl der Wahrheit, als der Wahrscheinlichkeit zuwider sey.

4) Ist

4) Ist es nicht undienlich, bey dieser Gelegenheit die verschiedene von dem Herrn von Zastrow in seinen Briefen gegebene Versicherungen zusammen anzuführen, durch welche er, bis auf das letzte, des Französischen Generals Wachsamkeit über die Bewegungen, welche die Hannoveraner, in der Absicht, die Capitulation mit Sicherheit brechen zu können, entweder vorgenommen hatten, oder vorzunehmen sich rüsteten, zu teuschen getrachtet hat.

„Doch muß ich, sagt solcher Hannöverische General, noch dieses hinzufügen, daß ich auf keine Weise anfangen werde, einige Feindseligkeiten gegen die Franzosen wieder vorzunehmen.

Ich hoffe dabey, daß Euer Excellenz so billig seyn werden, die Maaßregeln nicht als eine Feindseligkeit anzusehen, die ich ehestens werde nehmen müssen, die Völker auszubreiten, indem ich dieselbe bey so später Jahrszeit unmöglich länger unter den Zelten lassen kan."

Es war nicht möglich, deutlichere Versicherungen zu geben, daß man nicht gesinnet sey, die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Die Redlichkeit selbst könnte sich nicht anders ausdrücken; dennoch aber sind, wie solches der Erfolg bewiesen, diese Versicherungen dem Französischen General nur in der Absicht, ihn zu betrügen, gegeben worden.

Man kan allhier nicht mit Stillschweigen übergehen die in dem von dem Herrn von Zastrow an den Französischen General geschie-

benen Briefe sich befindende erste Stelle; sie lautet also:

„Ich habe geglaubt, mein Herr, sowohl mir selbst, als der Generalswürde, mit welcher ich beehret bin, schuldig zu seyn, Euer Excellenz die Erläuterungen zu geben, und also die nachtheilige Gedanken zu verhüten, die Sie zu hegen geneigt scheinen, in Ansehung der Redlichkeit und Billigkeit der Gründe, nach welchen ich meine Handlungen einzurichten mir beständig werde angelegen seyn lassen."

Man hält für überflüßig, diese Versicherungen, welche sich selbst genugsam zu erkennen geben, mit dem Namen, welchen sie verdienen, zu belegen, und man begnüget sich, nur eine einige Anmerkung beyzusetzen. Wenn eine Aufführung, die mit dem streitet, was die gekrönte Häupter am heiligsten haben, und die man mit den schlechtesten Vorwänden und mit den betrüglichsten Versicherungen unterhält, dasjenige ist, was man zu Hannover **Grundsätze der Redlichkeit und der Gerechtigkeit** nennet; so muß man gestehen, daß dieselbe sonst überall einen andern Namen trage, und daß es höchstdienlich sey, diese Grundsätze der Welt kund zu machen, damit dieselbe sich in Ansehung der Beobachtung der geheiligsten Regeln, der Ehre und der Treue, künftighin auf Seiten der Hannoveraner nicht irre.

Was den Landgrafen von Hessen-Cassel anbelanget, so verdienet seine Aufführung eine besondere Untersuchung. Jedermann weiß, daß

der

der König sein möglichstes gethan, diesen Fürsten vor dem Unglück, in welches die Feinde Frankreichs und Deutschlands ihn gezogen hatten, zu bewahren.

Ihro Königl. Majestät haben vor dem ungerechten Krieg, den der Churfürst von Hannover wider Höchstdielbe erreget, dem Landgrafen die Neutralität antragen lassen, dieser aber hat sich entschlossen, seine Waffen mit den Waffen des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, zu vereinigen, um Frankreich zu bekriegen, und mit bewehrter Hand die von dem R. Reich verurtheilete Sache des allgemeinen Friedenstöhrers zu unterstützen.

Nachdem der Hannöverische General, zufolge der Closter Sevischen Convention, die Hülfsvölker verabscheidet hatte, um dieselbe in ihr Land zuruck zu senden, und daselbst zu verlegen, und nachdem der Landgraf erfahren hatte, daß der Herzog von Braunschweig eine Unterhandlung angefangen hatte, das Schicksal seiner Völker und seines Landes zu versichern, so begehrte derselbe sowohl unmittelbar, als durch die Vermittelung des Königlich Dänischen Ministers, eben die Bedingungen, die der Herzog erhalten würde; und Ihro Königl. Majestät bewilligten dieses Begehren. Dieser Fürst ließ hernachmals dem Könige einen Subsidientractat antragen, kraft welchem seine Völker in Französischen Dienst und Sold aufgenommen werden sollten; und Ihro Königl. Majestät bewilligten auch dieses.

Allein zur nemlichen Zeit, da der Landgraf, unter dem Schein dieser Unterhandlung, sich mit

Frankreich zu verbinden geneigt erzeigte, trat derselbe in der That dem neuen Bündniß bey, welches der Hannöverische Hof wider den König und das Reich angesponnen hatte, so, daß Frankreich nichts als ungegründete Schwürigkeiten von diesem Fürsten anhören muste, da er indessen sich aller von den Hannoveranern wider die Capitulation vorgenommenen Einbrüche theilhaftig machte, bis er endlich dieselbe gemeinschaftlich mit ihnen öffentlich gebrochen.

Diese so widerrechtliche Aufführung zu rechtfertigen, hat der Landgraf vorgegeben, daß er dem König keinen Subsidientractat hätte anbieten lassen; Er hat ferner die geforderte Entwafnung, die Härte, mit welcher man in seinem Lande verfahren, und die Drohung des Großbrittannischen Hofes, ihm die gewöhnliche Subsidien zu entziehen, wenn er nicht mit den Hannoveranern die Waffen ergreifen würde, vorgeschützet.

Was den erstern Artickel anbelanget, so kann man nicht besser die Gewißheit des von dem Landgrafen angebotenen Subsidientractats beweisen, als wenn man hier eine Abschrift der Anerbietungen beyfügt, (No. 14.) welche dieser Fürst dem Königl. Staatsminister, Grafen von Bernis, durch den Zweybrückischen Minister, welchem diese Unterhandlung aufgetragen war, thun ließ, und von welchem dieser letztere zuvor dem Königlich Dänischen Ausserordentlichen Abgesandten, Grafen von Wendelfryes, und dem Königl. Schwedischen Bevollmächtigten Minister, Baron von Schäffer, Theil gegeben hatte.

Was die Beschwerden anbelangt, die der Landgraf über die begehrte Entwafnung anführet, so ist der Ungrund derselben umständlich oben schon bewiesen worden, zu geschweigen, daß der Feldmarschall von Richelieu durch seine den 2ten November gegebene Erklärung, davon abzustehen, solche gar zernichtet, daß es also überflüßig wäre, noch mehreres beyzusetzen.

Was die Klagen des Landgrafens über das Verfahren in seinem Lande betrift, so scheinen dieselbe nicht gegründet. Man hat gesehen, daß die Capitulation von dieser Sache keine Meldung thut. Demnach war dieser Fürst nicht befugt, eine Befreyung von Contributionen, Winterquartieren, Fouragelieferung und dergleichen zu begehren, als im Fall eines besondern mit dem Könige geschlossenen Vertrags. So lange dieser nicht statt hatte, und da der Landgraf sich mit dem Feinde des Königes, mit dem allgemeinen Friedensstöhrer, und mit seinen Anhängern, verbunden hatte, so muste sein Land dem Recht der Waffen unterworfen seyn, und der König konnte nicht umhin, seinen Völkern die Winterquartiere, Fourage, Lebensmittel, Fuhren und dergleichen, zu versichern, so, wie solche bereits angeordnet waren, und ohne welche Ihro Königliche Majestät Finanzen einen ansehnlichen Verlust vergebens erlitten hätten.

Man setzet diesem bey, daß es nur bey dem Landgrafen stunde, seinen und seines Landes Zustand zu verändern. Der Feldmarschall von Richelieu hat ihm den 2ten November die Versicherung geben lassen, daß seine Völker nicht solten entwafnet werden; er hatte dem-

selben, in Ansehung des Verbindungs- und Subsidientractats, den er selbst gesucht hatte, die vortheilhaftesten Vorschläge gethan. Allein der Landgraf hat sich lieber in neue Unglücke versetzen wollen, indem er an dem neuen Bündniß Theil genommen, das der König in Engelland, Churfürst von Hannover, wider den König, seine Bundsverwandte, und das Reich, aufzurichten sich bemühete. Diesem zufolge hat er sich entschlossen, die Capitulation gemeinschaftlich mit den Hannoveranern zu brechen, und seine Völker waren das Werkzeug der Gewaltthätigkeit, die man an den Braunschweigischen Völkern ausgeübet hat, indem man dieselbe mit gewafneter Hand gezwungen, an dem von den Hannoveranern ausgeübten Meineid Theil zu nehmen.

Der Landgraf hat sich ferner über die schlechte Mannszucht der Französischen Völker beklaget. Man antwortet hierauf, daß, wenn in Ansehung derselben sich einige Unordnungen hervorgethan, solches gewißlich wider den Willen des Königs geschehen ist. Ganz Europa kennet die Gütigkeit seines Herzens, und niemand wird demselben zur Last legen können, daß er nur die geringste ungerechte Gewaltthätigkeit gut geheissen habe. Sobald auch Ihro Königl. Majestät sowohl von den Beschwerden des Landgrafens, als auch anderer Reichsständen, Nachricht bekommen, so haben Höchstdieselben die strengste Befehle ertheilet, und die beste Maasregeln genommen, damit künftighin Dero Völker die genaueste Mannszucht beobachten mögten, und es wird auch fernerhin mit aller Sorgfalt für die Vollziehung dieser Befehle gesorget werden.

Der

Der letzte Grund, den der Landgraf zu seiner Rechtfertigung anführet, benimmt demselbigen gänzlich alle Entschuldigung. Der Feldmarschall von Richelieu hatte, wie bereits angemerket worden, zu Anfang des Novembers ihm zu wissen gethan, daß der König die Entwafnung seiner Völker nicht mehr begehrete; und in der Antwort, welche dieser Fürst den 16ten eben dieses Monats gegeben, und davon eine Abschrift (No. 15.) hiebey folget, will derselbe die, dessen ohngeachtet, gebrochene Capitulation mit dem Vorwand beschönen, daß Engelland sich gegen denselben erkläret habe, daß die zu Closterseven ohne Einwilligung des Großbrittannischen Hofes geschlossene Capitulation die Verbindung, welche er mit dieser Crone hat, nicht entkräften könne, „und „daß sobald derselbe sich weigern würde, seine „Völker dem Befehle Sr. Großbrittannischen „Majestät zu überlassen, so hielte diese sich „auch auf ihrer Seite von denen im Tractat „eingegangenen Verbindungen frey."

Die Schwäche dieses Vorwandes ist augenscheinlich. Der Herzog von Cumberland, als oberster Befehlshaber der Hannöverischen Armee, hatte die Hülfsvölker verabscheidet. Er hatte ausdrücklich in der Capitulation festgestellet, daß dieselbe in ihr Land solten zurück geschicket werden, und daß die Machten, von welchen diese Völker abhangen, mit Frankreich, was ihre Trennung und Verlegung anbelanget, sich vergleichen würden. Dem zufolge war mit den beyderseitigen Generalen der Weg, den dieselbe nehmen solten, schon ausgemachet, und die Hannöverische Ministers hatten erstgemel-

gemeldeten Mächten zu erkennen gegeben, daß diese Convention verbindend seye, daß sie dieselbe vollziehen müsten, und daß Dieselbe, was die Umstände der Trennung und der Verlegung der Völker anbelangte, sich kraft der Capitulation an den Französischen Hof wenden müsten. Alles, was man hier vorgiebt, ist sowohl durch die Capitulation selbst bestätigt, als auch durch die von dem Herzoge von Braunschweig an seinen Bruder Prinz Ferdinand, und an die Hannöverische Ministers abgegebene und hier unten angeführte Schreiben.

Wäre der Beyfall des Großbrittannischen Hofes zu dieser Convention nöthig gewesen, so ist der Herzog von Cumberland ein viel zu guter Engelländer, und liebet seine Ehre viel zu viel, als daß er diesen Beyfall nicht vor geschlossener Convention zu erhalten gesucht hätte, und die Hannöverische Ministers hätten sich niemals unterstehen dürfen, den Landgrafen und den Herzog zu versichern, daß diese Convention verbindend seye, und daß sie dieselbe vollziehen müsten. Allein sie wusten beyderseits viel zu wohl, daß im Kriege das Schicksal der Hülfsvölker nicht von dem Willen dessen, welcher sie bezahlet, abhange; daß die Verträge, die bey vorfallenden Begebenheiten von denen obersten Befehlshabern aufgerichtet werden, keiner Ratification bedürfen, und daß dieselbe das einige Gesetz sind, dem die Kriegesvölker folgen müssen.

Es hatte demnach der Großbrittannische Hof, mit welchem man weder eine Capitulation aufgerichtet hatte, noch aufrichten wolte, nicht das geringste Recht, die Bedingungen dieser Handlung zu zernichten, gesetzt auch, daß sie ohne desselben Vorwissen wäre geschlossen worden.

Der Churfürst von Hannover selbst führet in seinem herausgegebenen Manifest diesen Mangel der Einwilligung zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht an. Er versichert im Gegentheil, daß er die Capitulation würde gehalten haben, wenn Frankreich den gefaßten Vorsatz, die Churfürstl. Länder und Völker gänzlich zu verderben, nicht allzu deutlich verrathen hätte.

Der Churfürst hat also selbst erkannt, daß der Mangel der Einwilligung von Seiten des Großbrittannischen Hofes keine Ursache seyn konnte, die Capitulation zu zernichten.

Es ist sogar der Hannoveraner eigener Nutze, daß ein solcher Vorwand nicht öffentlich für gültig erkannt werde, denn im widrigen Fall könnte man mit denenselben, und dero Hülfsvölkern, weder Frieden noch Stillstand schliessen, weilen sie immer unter dem Vorwand, daß der Englische Hof, welcher sie bezahlet, nichts davon gewust hat, eine Ausflucht, dieselbe zu brechen, haben würden.

Wie ist es über dieses möglich, daß ein von dem Sohn des Königes in Engelland, zufolg erhaltener Vollmacht, Frieden zu stiften, und

und einen Vertrag vorläufig oder schlüßlich einzugehen, getroffener Vergleich, so den in Deutschland röstentheils zum Vortheil von Engelland gegen Frankreich angefangenen Krieg angehet, ohne Vorwissen seines Vaters, des Königes von Großbrittannien, getroffen worden sey?

Dem sey aber, wie man will, so gieng doch Engelland die Closterseviſche Capitulation nichts an. Die Völker des Landgrafen waren kraft derselben nicht mehr an den König von Engelland, Churfürsten von Hannover, gebunden, weil der oberste Befehlshaber dieselben verabscheidet hatte, um solche wieder in ihr Land zu schicken, und folglich hatte die Drohung des Großbrittanniſchen Hofes, mit der Bezahlung der Subsidien einzuhalten, mit der Capitulation nichts gemein, sie konnte dem Landgrafen das Recht nicht geben, eine so feyerliche Handlung zu brechen, und seine Völker zu leihen, damit man mit Hülfe derselben die Braunschweigiſche Völker verhindern konnte, solcher Capitulation nachzukommen.

Auf der andern Seite solten diese Drohungen um so viel weniger Eindruck bey dem Landgrafen finden, als der König den vorgeschlagenen Subsidientractat bewilliget, und er folglich bey Frankreich fand, was er bey Engelland verlohr.

Da über dieses auf die Entwafnung nicht mehr gedrungen war, so fiel damit aller Vorwand, die Convention zu brechen. Es

konnte

konnte folglich der Landgraf den Pflichten der Ehre und seinem eigenen Nutzen ein Genüge leisten. Es war demnach auf seiner Seite nichts als ein vorsetzlicher und böser Wille, der ihn bewog, diesen Weg zu verlassen, an dem unerhörtesten und abscheulichsten Meineid Theil zu nehmen, und ein Schlachtopfer desselben zu werden.

Wenn man die Aufführung des Herzogs von Braunschweig mit dem Verhalten des Landgrafens, der in den nemlichen Umständen war, vergleichet, so wird man die Ungerechtigkeit des Verfahrens dieses Fürsten gegen den König noch deutlicher einsehen.

Der Herzog von Braunschweig hat geglaubt, daß es den Pflichten der Ehre und der Ehrlichkeit, so die Richtschnur der Thaten gekrönter Häupter seyn sollen, zuwider wäre, die Vollziehung der Closterseviſchen Convention zu weigern: Und obgleich die Hannöveriſche Ministers, nachdem ſie demſelben die Capitulation als verbindend angekündigt haben, ihn nachmals zu bereden ſuchten, dieſelbige zu brechen, unter dem Vorwand, daß das Begehren der Entwafnung ungerecht ſeye; ſo hat er dennoch ihrem Zureden niemals Gehör geben wollen. Er ſahe erſtgenanntes Begehren als einen Vorfall an, der zwiſchen dem Franzöſiſchen Hof und den Machten, welchen die Hülfsvölker zuſtunden, entſchieden werden muſte. Und da ſein Miniſter die durch die Convention vom 20ten Herbſtmonat beſtimmte Entwafnung unterſchrieben hatte, ſo würde er ſich derſelben

unter-

unterworfen haben, wenn der Hannöverische General sich der Rückkunft seiner Völker nicht widersetzet hätte, unter dem Vorwand, daß man die Entscheidung dieser Schwürigkeit abwarten müste. Sobald er aber erfuhr, daß der König auf diese Anforderung nicht mehr dringen wolle, so hat er sich auch für verbunden geachtet, die Convention ohne Verzug zu erfüllen. Schon den 14ten November hat er dem Commendanten seiner Völker, dem Baron Imhof, Befehl ertheilet, dieselbe zurück in sein Land zu führen, und sie daselbst zu zertrennen und zu verlegen, und die von den Hannoveranern und Hessen wider dieselbe angewandte Gewalt konnte seinen Beyfall nicht erzwingen, der Verletzung der Capitulation beyzupflichten.

So drucket er sich selbst gegen die Hannöverische Ministers aus:

Herzogl. Braunschweigisches Reskript vom 21. Nov. No. 16.

„Ihr seyd es, die ihr meinen Ministern diese „Convention nicht nur als verbindend, sondern sogar als ein Zeichen der für meine „Völker getragenen Vorsorge angekündigt habet. „Ihr habt dieselbe angekündiget, damit sie „vollzogen werde. Ihr habt meinen Ministern die Nachricht gegeben, daß man mit „dem Königl. Französischen Hof sich wegen „dem fernern Schicksal dieser Völker vergleichen müsse. Dieses ist geschehen. Und da „endlich die große Schwürigkeit wegen der „Entwafnung gehoben ist, und man an dem „ist, alles in Richtigkeit zu bringen, so fanget „ihr auf eurer Seite an, eurem eigenen Unterricht zuwider, auf die empfindlichste Weise euer

„Wort

„Wort zu brechen. Ihr suchet, wie es scheint,
„mich zu bereden, die Convention mit euch zu
„brechen. Ich habe solche zu Wien und Ver-
„sailles feyerlich angenommen, und glaube nicht,
„daß einige menschliche Gewalt, und auch ohne
„Zweifel die eure nicht, im Stande oder befugt
„sey, über mein gegebenes Fürstliches Wort und
„Versprechen zu verordnen.“

Eben so nachdrücklich erkläret sich der Herzog von Braunschweig, wenn er von eben diesen Ministern verlanget, daß sie seinen General und seine Völker frey lassen sollen.

„Ich verlange, spricht er, die Loslassung
„meines Generals, den man angehalten hat,
„und wiederhole mein Begehren wegen der
„Rücksendung meiner Völker, zu welcher sich
„der Herzog von Cumberland verbunden, die
„ihr selbst mir angekündiget, die ich auf euer
„Wort gesuchet, und endlich, nach einer lan-
„gen und mühsamen Unterhandlung, erlanget
„habe. Die Völker, welche ich zurück fordere,
„hat der Herzog von Cumberland verabscheidet,
„sie haben nicht nur, kraft der geschlossenen
„Convention, ihren Abschied erhalten, sondern
„es ist sogar mit Vorwissen, mit Gutachten,
„und nach dem Willen Sr. Königl. Hoheit,
„eures damals zu Stade gewesenen Mini-
„sters, und eures ganzen Generalstabs, der
„Weg bestimmet worden, den sie nehmen sol-
„ten. So gültig und unstreitig war diese Con-
„vention damals, sowohl in diesem, als vielen
„andern Stücken, von euch angenommen und
„vollzogen.“

Was die Vorstellung anbelangt, mit welcher die Hannoveraner den Herzog von Braunschweig zu bereden suchten, daß Engelland über seine Völker zu befehlen hätte, weil dieses dieselbige besoldete, so widerlegt dieser Fürst dieselbe auf folgende Weise:

„Es ist demnach ein desto grösserer Irrthum, wenn der diesen Völkern gereichte Unterhalt das Recht unterstützen soll, welches man sich anmasset, über dieselbe willkührlich zu herrschen, wie solches der General Zastrow auf eine Weise, die er niemals wird können rechtfertigen, behauptet. Diese Völker sind und bleiben beurlaubte Völker, die auf dem ihnen mit eurem Vorwissen und Gutachten bestimmten Wege still gehalten haben, und die, kraft der geschlossenen Convention, in mein Land zurück geschickt werden, und wirklich ohne Anstand fortziehen sollen."

Es läßt sich nichts gründlichers erdenken, als die Ursachen sind, die der Herzog von Braunschweig anführet, um zu weisen, daß die Höfe von Engelland und von Hannover nicht die geringste Macht mehr über seine Völker, und noch vielweniger ein Recht hätten, ihn zu zwingen, die Capitulation zu brechen, und daß er entschlossen war, keinesweges in eine That, die so sehr mit der Ehre und mit der Redlichkeit eines Fürsten streitet, einzuwilligen.

Aus diesem umständlichen Bericht sowohl, als aus dem angeführten Verhalten des Hessen-Casselischen Hofes, muß man nothwendig schliessen,

sen, daß, wie der Landgraf die Unglücke, die bisher sein Land betroffen haben, keiner andern Ursach, als seiner blinden Partheylichkeit für den allgemeinen Friedensstöhrer und für den persönlichen Feind des Königs, zuschreiben kan, so kan er auch diejenige, denen er sich fernerhin aussetzet, nichts, als seiner Beharrlichkeit in der nemlichen Sache, zueignen.

Es ist Zeit, daß man sich wieder zu den Hannoveranern wende, um den Beweisthum ihrer Untreue vollkommen zu machen.

Man hat aus dem Briefe, den der Herr von Zastrow den 21ten November an den Feldmarschall von Richelieu geschrieben, ersehen, daß der Hannöverische General, unter dem Vorwand, seine Quartiere auszubreiten, sich rüstete, die Capitulation von Closterseven wieder zu brechen; und es ist bewiesen worden, daß diese Ausbreitung nicht geschehen konnte ohne Bewilligung des Königl. Französischen Hofes, als mit welchem wegen derselben zu handeln der Herzog von Cumberland sich verbunden hatte. Diese Bewegungen der Hannöverischen Armee solte der Feldmarschall von Richelieu, nach dem Vorgeben ihres Generals, nicht als eine Feindseligkeit ansehen; und deswegen suchte dieser dieselbige mit wiederholten Versicherungen der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit der Hannoveraner zu bemänteln. Dannoch hat die Erfahrung gezeiget, daß eben diese Bewegungen nichts anders zum Zweck gehabt, als die Belagerung von Harburg vorzunehmen, und den Auszug der Hannöverischen Völker und ihrer Bundesverwand-

Dritter Artickel der Closter-Sevischen Convention.

wandten wider die Französische Armee zu beschleunigen, damit man dieselbe bey erster guter Gelegenheit angreiffen könne.

Hätte der Feldmarschall von Richelieu ein minder aufrichtiges Zutrauen gehabt, so wäre derselbe im Herzogthum Bremen, bis zu gänzlicher Erfüllung aller in der Capitulation enthaltenen Bedingungen, verblieben. Er hätte mit Gewalt die Vollziehung dessen erzwungen, was man aus Furcht festgestellet hatte, und so wäre die Frage niemals von den Begebenheiten gewesen, die sich jetzo zugetragen. Allein er ist zu entschuldigen, daß er durch seine eigene Empfindungen, in Ansehung der Pflichten der Ehre, sich hat überreden lassen, zu glauben, daß gekrönte Häupter nicht im Stande wären, wider eine Capitulation zu handeln, die durch die gegebene Versicherung des Königlichen Englischen Prinzen, und durch die Garantie eines alliirten Königes, eine neue Stärke erhalten hatte.

Der Hof zu Hannover hat sich vergebens die gröste Mühe gegeben, seine Aufführung zu rechtfertigen. Es ist bereits erwiesen worden, wie wenig Grund die Ursachen haben, die derselbe durch den General Zastrow gegen den Feldmarschall von Richelieu, hat anführen lassen, und die in dem ausgegebenen Manifest sind wiederholet worden, so, daß es unnöthig wäre, ferner etwas beyzusetzen, um das Blendwerk zu zernichten, mit welchem derselbe die Augen der Welt zu täuschen suchet. Damit aber kein einiger von den Scheingründen, die

zur

zur Vertheidigung dieses Hofes sind angeführet worden, zurück bleibe, der nicht untersuchet und zernichtet worden wäre; so scheinet es nothwendig zu seyn, diejenige insbesondere zu widerlegen, die in dem oft genannten Manifest angeführet worden, und in dem Briefe des Herrn von Zastrow nicht enthalten sind.

Dieselbige sind folgenden Inhalts:

„Daß der Königl. Französische Hof, kaum als er die Nachricht von der zu Closter-Seven getroffenen Convention erhalten hat, also gleich zu erkennen gegeben, daß er dieselbe weder für gültig erkennen könne, noch wolle, es seye dann, daß die Hannöverische Völker sich auf das feyerlichste verbünden, so lange dieser Krieg währen würde, weder wider Frankreich, noch dessen Bundesverwandte, zu dienen; daß man es bey dieser Anforderung nicht bewenden lassen, sondern noch über dieses ausdrücklich begehret, daß die Hülfsvölker, sobald dieselbe in ihr Land würden gekommen seyn, entwafnet werden solten. Hannöverisches Manifest. Amsterdammer Zeitung vom 12ten December.

Daß die Franzosen jetzund diese Convention als einen blos militarischen Vergleich wolten angesehen haben, und daß dieselbe gleich von Anfang auch nichts anders gewesen seye; allein daß in der folgenden Zeit (sowohl in Ansehung obgedachter Erklärung des Königl. Französischen Hofes, durch welche die Gültigkeit derselben ausdrücklich aufgeschoben wurde, als auch in Ansehung der begehrten Entwafnung, über welche der Französische General, sich deutlich

zu erklären, niemahls auf sich nehmen wolte, so daß man immerdar die Antwort von dem Hofe zu Versailles abwarten mußte) die Natur dieser Handlung sich völlig verändert habe, und dasjenige, was anfangs nur zwischen zweyen Generalen abgehandelt worden, nachmahls in eine Unterhandlung zwischen beyden Höfen sich verwandelt hätte.

Aufschrift des Manifests.

Daß endlich die Franzosen am ersten wider die Hannoveraner gezogen wären."

Alle diese Aufbürdungen sind so wenig gegründet, daß man solche, um sie zu widerlegen, nur gegen die Wahrheit halten darf.

Der König hat die Capitulation beständig als einen militarischen Vergleich angesehen, und siehet dieselbe noch als einen solchen an, der durch seine Natur beyde Mächten verbindet. Ihro Königl. Majestät haben die Gültigkeit desselben niemahls streitig gemacht, Höchstdieselbe haben vielmehr sich erkläret, und durch ihren General erklären lassen, daß sie dieselbige gut heissen, und sie treulich vollziehen wollen.

Haben Ihro Königl. Majestät einige Erläuterungen vorschlagen lassen, so war dieses kein Zeichen, daß Höchstdieselbe die Gültigkeit dieser Handlung nicht erkannten. Es war solches vielmehr ein Beweis von Dero aufrichtigen Gesinnung, indem Höchstdieselbe diese Handlung nicht nur für gültig erkannten, sondern zu mehrerer Bestätigung derselbigen den eigentlichen Sinn der vornehmsten Artickel so deutlich bestim-

bestimmen wolten, damit nicht der geringste Vorwand, dieselbe künftighin zu brechen, vorhanden bleiben möge.

Hätte der König diese Convention nicht als einen militarischen Vergleich, sondern als einen politischen Vertrag angesehen, so hätte er die Ratification derselben erfordert. Allein der Hof zu Hannover und seine Generale müssen bekennen, daß der König solches niemahls begehret. Uber dieses ist bereits oben erwiesen worden, daß der Erfolg der vorgeschlagenen Erläuterungen weder die Gültigkeit der Convention selbst, zu welcher beyderseitige Generale bey ihren Ehren und Würden sich verbunden hatten, schwächen, noch ihre Vollziehung verhindern konnte. Diese Wahrheit ist auch von dem Königl. Dänischen Minister in seinem oben angeführten Vorschlage vom 28ten September bezeuget worden.

Der König in Engelland, Churfürst von Hannover, hat ebenfalls sowohl, als wie sein Königlicher Prinz und General, der Herzog von Cumberland, erkannt, daß die Closter-Sevische Convention ein militarischer Vergleich seye. Sie haben beyde die Gültigkeit dieser Handlung niemahls streitig gemacht. Alle von dem Herzog von Cumberland und dem General, der nach ihm den Oberbefehl genommen hat, gegebene Versicherungen, gaben genugsam zu erkennen, daß sie geglaubet, die Capitulation seye an und vor sich beständig, daß dieselbe vollzogen werden müsse, und daß die Vollziehung derselben durch nichts aufgehalten wurde,

als durch die begehrte Entwafnung, welche, ihrem erdichteten Vorgeben nach, den Artickeln zuwider war, kraft welchen die Hülfsvölker nicht solten als Kriegesgefangene angesehen werden.

Es würde denen Hannoveranern sehr leid gewesen seyn, wenn man ihr Wort in Zweifel gezogen hätte, denn auf diese Weise hätte ihnen der Vorsatz, dasselbe zu brechen, fehl geschlagen.

Was die Artickel derer vorgeschlagenen Erläuterungen und der begehrten Entwafnung anbelanget, so ist bereits oben erwiesen worden, daß der von den Hannoveranern daher genommene Vorwand nicht aufhalten konnte, die Capitulation schlechterdings zu vollziehen, wie solches der Feldmarschall von Richelieu von dem Herrn von Zastrow begehret hatte. Man will demnach, um eine überflüßige Wiederhohlung zu vermeiden, denen bereits angeführten Beweisen ferner nichts beysetzen.

Man wird jetzo nur annoch darthun, daß, wenn der Feldmarschall von Richelieu nicht hat auf sich nehmen wollen, auf die wegen der Entwafnung gemachte Schwürigkeit sogleich deutlich zu antworten, und wenn solcher die Antwort seines Hofes darüber abwarten muste, solcher Umstand die Natur des zwischen beyden Generalen getroffenen Vertrages nicht nur nicht verändert, sondern denselben vielmehr in seinem Wesen erhalten, und die Gültigkeit desselben bekräftiget habe. Denn kraft des Inhalts der

Capi-

Capitulation solten die Anstalten, die Trennung und Verlegung der Hülfsvölker betreffend, zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, welchen diese Völker zustehen, abgehandelt werden; und daß folglich die deutliche Antworten über diese Sache nur von dem Französischen Hofe, und nicht von dem Französischen General, zu erwarten war.

Die auf diese Einrichtungen sich beziehende Artickel sind oben, da man das Verfahren mit den Hülfsvölkern untersuchet hat, zu finden. Man wird im dritten Artickel der Capitulation vom 8ten September so gar wahrnehmen, daß der Herzog von Cumberland die Sache, wegen Ausbreitung seiner Quartiere durch eine Unterhandlung zwischen beyderseitigen Höfen zu betreiben, sich vorbehalten habe.

Der Feldmarschall von Richelieu hätte demnach der Capitulation zuwider gehandelt, wenn er, sowohl wegen der vorgeschlagenen Entwafnung, als auch wegen denen übrigen Anstalten, die zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, so die Hülfsvölker zustunden, solten abgehandelt werden, selbst zu antworten, über sich genommen hätte. Es wäre demnach eine doppelte Unbilligkeit, wenn man dem Französischen General zur Last legte, daß er die Antwort seines Hofes über diese Puncten habe abwarten wollen, und noch gar daher ein Recht für den Hannöverischen Hof nehmen wollte, die Natur der Capitulation zu verändern, und solchen zu befugen, dieselbe öffentlich zu brechen. Man kan nicht umhin,

bey dieser Gelegenheit anzumerken, daß, wer sich dergleichen schlechte Ursachen anzuführen nicht schämet, deutlich zu erkennen gebe, daß er keine tüchtige habe.

Noch ein Punct bleibt zu erläutern übrig. Man hat sich nicht begnüget, in dem Hannöverischen Manifest allerhand Kunstgriffe und erdichtete Umstände beyzubringen, sondern man hat sogar in der Aufschrift des Werks die Welt zu hintergehen gesucht, indem man vorgegeben, daß solches in sich halte die Ursachen, die Ihro Königl. Majestät von Großbrittannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, bewogen haben, wider die Französische Völker, welche gegen die seinige sich aufs neue aufgemacht, die Waffen zu ergreifen.

Man sollte daher schliessen, daß die Französische Armee zuerst auf die Hannoveraner losgezogen wäre, und daß die Nothwehr diese gezwungen hätte, die Waffen so plötzlich zu ergreifen. Allein man darf nur, um sich des Gegentheils zu überführen, an das Vergangene gedenken.

Die Hannöverische Armee hat schon im Monat October zuerst angefangen, wider die Französische zu ziehen, da sie die ihr durch die Capitulation vorgeschriebene Gränzen überschritten. Seitdem hat sie nicht aufgehöret, bald geschwinder, bald langsamer fortzurücken, je nachdem die Nachricht von dem Könige in Preußen, mit welchem diese Bewegungen eingerichtet

gerichtet waren, einlief. Der Feldmarschall von Richelieu im Gegentheil verließ sich auf die Capitulation und auf die wiederholte Versicherungen, welche die Hannöverische Generale ihm gegeben hatten, daß sie nicht den geringsten Vorsatz hätten, einige Feindseligkeiten anzufangen. Er ließ deswegen in dem Herzogthum Bremen eine viel geringere Anzahl Völker, als die Hannöverische Armee war. Er hatte sich mit dem Rest der Völker nach Halberstadt begeben: seit dem Monat October hatte er die nöthige Anstalten gemacht, seine Völker in die Winterquartiere zu verlegen: auch nach der Schlacht von Rosbach hatte er damit fortgefahren, und die Pfälzische Völker, die sich in die Grafschaft von der Mark begeben solten, fanden sich schon den 18ten November zwischen Lippstadt und Hamm. Erst, nachdem der Vorsatz der Hannoveraner, die Festung Harburg zu belagern, kund war, ließ der Feldmarschall von Richelieu eine gewisse Anzahl Völker in die Gegend von Lüneburg rücken, und erst, nachdem die Feindseligkeiten auf der Bremer-Vehrde wieder angefangen hatten, versammlete er seine Quartiere, und verstärkte seine Völker, um die Posten, welche er im Besitz hatte, zu vertheidigen.

Es ist nur allzuviel am Tage, daß die Hannoveraner, denen die Begebenheit bey Rosbach, die Entfernung der Französischen Völker, und die Lage ihrer eigenen Quartiere, einen Muth gemacht hatten, nur auf eine gute Gelegenheit und auf den General, den der König in Preussen denselben verheissen hatte, warteten, um die Feindseligkeiten wieder anzufangen, die sie nunmehro ungerochen begehen zu können glaubten.

So

So sind es demnach keinesweges die Franzosen, die zum ersten wider die Hannoveraner aufgestanden sind, und sie genöthigt haben, die Waffen zu ergreifen. Es ist im Gegentheil bewiesen, daß die Hannoveraner seit der Closter-Sevischen Convention nicht aufgehört, wider die Franzosen anzuziehen, und dieselbige genöthiget haben, ihre Quartiere zu verlassen, um sich selbst zu vertheidigen.

Nun ist es Zeit, die Augen auf die Entwickelung derer Versicherungen zu wenden, die der Herr von Jastrow zu verschiedenen Zeiten gegeben hat, daß man nicht im Sinne habe, die Feindseligkeiten wieder anzufangen.

Sobald die neue Ligue glaubte, daß sie die Capitulation mit Vortheil brechen könne, so wurde der Prinz Ferdinand von Braunschweig von dem Könige in Preußen abgeschickt, den Befehl über die Hannöverische Armee zu übernehmen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß, wenn dieses auf der einen Seite ein Beweis ist, wie die Treulosigkeit der Hannoveraner mit Seiner Königl. Preußischen Majestät verabredet war, solches auf der andern Seite auch anzeige, wie wenig Vertrauen dieser König sowohl in das politische, als militarische Verhalten des Hannöverischen Hofes setzet.

Der Prinz Ferdinand von Braunschweig fand auf seiner Durchreise zu Hamburg den Erbprinzen von Braunschweig, dem der Herzog, sein Herr Vater, den Befehl gegeben hatte, sich nach Holland zu verfügen, um seine Reisen fortzusetzen.

zusetzen. Der neue General der Hannöveraner sahe wohl ein, welch ein Vortheil es wäre, diesen jungen Prinzen, nebst den Braunschweigischen Völkern, bey der Hannöverischen Armee zu behalten; Er überredete demnach denselben, ihme nach Stade zu folgen. Vergebens berufte der Herzog, sein Herr Vater, denselben wieder zurück, und er fand kein Gehör bey dem Prinzen Ferdinand, da er ihn inständig gebeten, seinen Prinzen und seine Völker frey zu lassen. Vergebens berief derselbe sich auf die Reichsgesetze, auf die Rechte souverainer Fürsten, auf das Vaterrecht, auf seine, als dem Haupte dieses Hauses, verletzte Ehre. (No. 17.) Alles war umsonst, der Prinz Ferdinand behielte den jungen Prinzen bey sich, um sicher zu seyn in dem gefaßten Vorsatz, die Braunschweigische Völker der Treulosigkeit der Hannoveraner ebenfals theilhaftig zu machen.

Nach diesem Anfang war solcher Prinz auf nichts mehr bedacht, als sich in den Stand zu setzen, die Franzosen angreifen zu können. (No. 18.) Den 28ten November schrieb derselbe einen Brief an den Feldmarschall von Richelieu, davon die Abschrift hierunten folget, um demselben zu wissen zu thun, daß der König von Engelland, Churfürst von Hannover, ihm den Ober-Befehl über seine Armee und zugleich die Ordre ertheilet hätte, die Feindseligkeiten unterdessen wieder anzufangen, bis Ihro Großbrittannische Majestät und Churfürstl. Hoheit die Ursachen, solche zu rechtfertigen, in einem Memorial zusammen kund machen würden.

Dieses

Dieses ist der Anfang, der Fortgang und die Erfüllung des Meineydes der Hannoveraner. Man glaubet nicht, etwas ausgelassen zu haben, um denselben in sein wahres Licht zu setzen, und auf das deutlichste zu erweisen.

Eine einzige beygesetzte Ueberlegung soll diese Ausführung beschliessen. Hat der Herzog von Cumberland zu capituliren verlangt, so geschahe solches, weil er sich in gefährlichen Umständen befand, weil er Ursach hatte zu befürchten, daß der Herzog von Richelieu, wenn er ihn angrif, die Hannöverische Armee zu Grunde richten, Stade erobern, und sich der dahin geflüchteten Schätze bemeistern würde. Wären die Umstände nicht auf allen Seiten so gefährlich gewesen, so ist es nicht zu glauben, daß ein Herr, dessen Muth in ganz Europa bekannt ist, an der Spitze einer Armee von 40000 Mann unter den Canonen einer Festung, auf einem vortheilhaften und mit guten Verschanzungen wohlversehenen Posten, zu capituliren verlangt haben würde. Allein dieser Herr war viel zu klug, daß er nicht hätte merken sollen, daß im Fall einer Niederlage ihm kein Weg, sich zurück zu ziehen, mehr offen stünde. Er wollte demnach lieber den Ruhm haben, die Völker des Königs, seines Herrn Vaters, und seiner Bundesverwandten, zu erhalten, als die eitle Ehre, mit der Königl. Armee, ohne die geringste gegründete Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, eine Schlacht zu wagen. Je mehr es ihn kosten muste, durch dieses Verfahren seine Eigenliebe der allgemeinen Wohlfahrt und dem Nutzen des Königs, seines Herrn Vaters, aufzuopfern, desto geheiligter und unverletz-

letzlicher sollte die von ihm begehrte und erhaltene Capitulation für ihn seyn. Es ist bekannt, daß die Gesetze der Ehre und des Krieges nicht erlauben, von den Feinden, ausser in dem höchsten Nothfall, eine Capitulation zu begehren; allein, wenn man einmahl ist dazu gezwungen worden, so ist es auch nicht mehr erlaubt, wider diejenigen die Waffen zu gebrauchen, denen man einmahl dieselbe niederzulegen angelobet hat. Die Ehre ist einem solchen Verfahren gänzlich zuwider: und wann ein solcher Meineyd im gemeinen Leben schon abscheulich ist, um wie viel weniger geziemet solcher den Häuptern, die die Beschützer der Treue sind, und welchen mehr, als dem gemeinen Mann, an der Erhaltung ihrer Ehre und ihres guten Namens gelegen ist.

Es hat auch der Herzog von Cumberland durch die Niederlegung seiner militairischen Bedienungen die Schande, solche geheiligte Verbindungen zu zerreissen, vermeiden wollen. Er hat durch dieses Verfahren genugsam gewiesen, daß er nicht im Stande sey, so sehr wieder sich selbst zu handeln. Allein, hat derselbe, indem er für seinen eigenen Ruhm gesorget, nicht befürchten müssen, die Ehre des Königs, seines Herrn Vaters, blos zu geben?

Hätte der König von Engelland, gleich nach erhaltener Nachricht von der Capitulation, das gegebene Wort des Herzogs von Cumberland, seines Generals und seines Prinzen, widerrufen, so hätte der König Ursache gehabt, sich darüber zu beklagen, weil die militairische Conventionen keiner Ratification bedürfen. Dennoch aber hätte

te dieses Verfahren einen Schein der Redlichkeit gehabt. Allein zwey Monath lang verzögern, um eine Gelegenheit zu suchen, die Capitulation ungerochen brechen zu können; die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, warten, bis sie in der schlechten Jahrszeit auseinander gegangen ist, die Gelegenheit eines erlittenen Verlustes ergreifen, endlich nur die bestimmte Gränzen überschreiten, unter dem Vorwand, die Quartiere auszubreiten, sich nachmahls vortheilhafter Posten bemächtigen, unter einem gleichfalls mit der Capitulation streitenden Vorwande, alle Anstalten zur Belagerung von Harburg, ohne die geringste vorläufige Kriegserklärung, machen, und nachdem alle diese Zurüstungen fertig sind, und man seinen Feind genugsam, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, geschwächet und hintergangen hat, demselben endlich in der nemlichen Zeit, da man auf ihn losziehet und seine Posten angreifet, ankündigen, daß man die Feindseligkeiten wieder anfangen werde, und daß man die Capitulation als gebrochen ansehe; den einen Fürsten mit verführischen Worten dahin bereden, daß er diese Capitulation gleichfalls breche, einen andern mit öffentlicher Gewalt verhindern, dieselbe zu erfüllen, dessen Generale gefangen nehmen, seine Völker anhalten, ihm sogar seinen Prinzen entreissen, um solchen zu einem Werkzeuge der Untreue zu machen: dieses heißt das Recht der Völker, die Pflichten der Ehre der Gerechtigkeit und der Treue, die Vorrechte der Reichsständen, die Bande der Natur und der Blutsfreundschaft mit Füssen treten; dieses heist weder das das Urtheil seiner Zeiten noch der Nachwelt scheuen, seinem Leben und Angedenken vor-

vorsetzlicher Weise einen unauslöschlichen Schandfleck anhängen, und kurz zu sagen, mit Verlust seines guten Nahmens den verderblichen Satz einführen und billigen, daß alle Mittel erlaubet sind, wenn man nur den Endzweck erhält.

Man kann eine so verhaßte Denkungsart und dergleichen Verfahren sonst nur den Kunstgriffen und dem bösen Zurathen einiger bestochenen Minister zuschreiben. Man solte glauben, wider die souverainen Fürsten schuldige Hochachtung zu handeln, wenn man nur dergleichen von ihnen gedächte.

Nach dieser wahrhaften Abschilderung, die man hier von der Aufführung des Königs auf der einen Seite, und des Königs von England, Churfürsten von Hannover, auf der andern Seite, gegeben hat, kann nunmehro ganz Europa und Deutschland insonderheit urtheilen, wie sehr die Absichten dieser beyden Monarchen unterschieden sind, und man hoffet, daß man die Folgen des Kriegs denjenigen alleinig zuschreiben werde, die wider alle Gesetze und Rechte die Waffen wiederum ergriffen haben, um die Endigung desselben zu verhindern.

Diese Sache gehet allen hohen Mächten, am meisten aber das Römische Reich an; denn die Untreu der Hannoveraner hat allein den Fortgang der Maasregeln gehemmet, die der König genommen hatte, den Frieden in Deutschland wieder herzustellen, und eben dieses ungerechte und gewaltige Verfahren, theils in Ansehung des Herzogs von Braunschweig, ist ein neuer Ein-

bruch sowohl in den gemeinen Landfrieden, als in den Westphälischen Frieden.

Der König wird alle mögliche Mittel anwenden, um der durch die Beleidigung des Hannöriſchen Hofes verletzten Königlichen Würde Genugthuung zu verschaffen; und was das deutsche Reich anbelanget, so werden Ihro Königliche Majestät mit gedoppelten Kräften, die demselben drohende neue Gefährlichkeiten abzuwenden, und dasjenige zu erfüllen sich bemühen, wozu Höchstdieselbe sich gegen Dero Bundsverwandte und gegen das Reich verpflichtet. Höchstdieselbe zweifeln nicht, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Dero Redlichkeit und großmüthige Absichten zu erkennen nicht ermangeln werden. Sie hoffen auch mit desto mehrerem Vertrauen, daß Sie Dero Maasregeln und Unternehmungen unterstützen werden, als solche, dem Wunsche und dem Schluß des Reichstages gemäß, keinen andern Endzweck haben, als den Bundsverwandten von Frankreich zu Hülfe zu kommen, die Verfassung des deutschen Reichs zu handhaben, und nebst der Ordnung den Frieden in Deutschland wieder herzustellen.

Beylagen

Beylagen
oder
Beweisschriften.

No. I.

Auszug aus dem Westmünstertractat vom 16ten Januar. 1756.

Articul 2.

Im Fall es sich, wider alles Vermuthen und zur Stöhrung der Ruhe, welche die Hohen Contrahenten durch diesen Tractat in Deutschland handhaben wollen, zutragen solte, daß einige auswärtige Mächte, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, Truppen in Deutschland marschieren lassen; so wollen die Hohen Contrahenten Ihre Macht vereinigen, und sich dem Ein- und Durchmarsch gemeldeter fremder Truppen widersetzen, und die Ruhe in Deutschland, nach dem Innhalte dieses Tractats, behaupten.

No. II.

Churbraunschweigisches Pro Memoria, in Antwort auf den, von dem Hofe zu Wien, geschehenen Neutralitätsantrag.

Endes unterzeichneter hat an Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg dasjenige Pro Memoria eingesendet, welches ihm von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Kaunitz, Hofcanzlern Ihro Majestät der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen, am 4ten Januar. zugestellet worden ist. Besagter Minister ist befehliget, bey demjenigen sich nicht aufzuhalten, was in dem Eingange sothanen Pro Memoria angeführet worden ist, um sich in keine den Gegenstand desselben nicht betreffende Streitigkeiten einzulassen, übrigens aber in Antwort zurück zu melden, was massen Se. Königl. Majestät von Großbritannien mit eben so viel Vergnügen als Erkenntlichkeit, gegen Ihro Majestät die Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen, vernommen hätten, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät mit Ausfindigmachung solcher Mittel sich zu beschäftigen belieben wolten, wodurch verhindert werden könnte, daß Seiner Majestät von Großbritannien deutsche Lande in die gegenwärtigen Unruhen nicht mit verwickelt würden; wie dann selbst Seine Königliche Majestät von Großbritannien keine andere Absicht hegten, als

als besagte Dero deutsche Lande wider den Anfall, womit sie schon über Jahr und Tag bedrohet worden, und noch bis jetzo bedrohet werden, in Sicherheit zu setzen, und Dero Orts nach allen Kräften sich zu bemühen, was den Friedens- und Ruhestand in dem ganzen Reiche erhalten könne. Und eben dieses sey der einzige Vorwurf des mit Sr. Majestät dem König in Preussen errichteten Tractats, und wohin alle Ihre Absichten, Berathschlagungen und Bemühungen abzieleten. Da auch Allerhöchst besagte Se. Königl. Majestät an dem gegenwärtigen Kriege keinen Theil hätten: so würden Sie bey der Entschliessung unabweichlich beharren, alle die Maasregeln zu ergreiffen, welche fähig wären, fremde Völker von den Gränzen ihrer Besitzungen, und derselben Nachbarschaft, zu entfernen, und dadurch die Gefahr desto wirksamer abzuwenden, welche dieselben bedrohen könnte. Se. Majestät könnten indessen nicht bergen, wie Sie billig Zweifel trügen, daß dasjenige Mittel, welches man Ihnen vorschläget, Sie zu den von Ihnen abgesehenen und an sich so rechtmäßigen Entzwecken werde verhelfen können. Noch ganz frische und der ganzen Welt bekannte Beyspiele müßten Ihrer Kayserl. Königl. Majestät in Erinnerung bringen, wie wenig Vertrauen man in die heiligsten Zusagen der Crone Frankreich setzen könne, selbst wann man der Erlangung derselben ansehnliche Provinzen würde aufgeopfert haben; und daß vielmehr diese Crone zu eben der Zeit, wann sie ihre theuer genug verkaufte Verbindungen in Erfüllung bringen soll, es daran offenbar fehlen lässet, ja gerade das Gegentheil desjenigen thut, worzu sie sich anheischig gemacht hat. Solche und noch viel andere Exempel setzten Se. Majestät in

ein gegründetes Mißtrauen, indem Sie befürchten müßten, daß ohngeachtet der Versicherung, welche Ihnen Frankreich geben würde, Dero deutsche Besitzungen nicht zu beunruhigen, diese Crone gleichwohl, sobald sie nur im Reiche alles zu vermögen sich im Stande sehen und in den benachbarten Provinzen Sr. Majestät festgesetzet haben würde, ihr Wort wieder zurück nehmen, und gedachte Lande feindlich angreiffen möchte; und dieses zu einer Zeit, da es Ihro Majestät der Kayserin Königin unmöglich fallen dürfte, sich, so gerne Sie auch wolten, zuwiedersetzen.

Es erforderten daher die Regeln der Klugheit und einer gesunden Politick, daß Se. Majestät, bevor Sie irgend einem Neutralitätsvorschlage Gehör geben könnten, auf das zuverläßigste und genaueste verständiget würden, wie weit man diese Neutralität zu erstrecken willens sey, und worinnen eigentlich die Sicherheit bestehen solle, welche man in dergleichen Fall zu geben gedenket. Der König, mein Herr, ist überzeuget, daß Ihre Majestät die Kayserin Königin diese Vorsicht als höchst gerecht und höchstnöthig ansehen, und aus einer so aufrichtigen Erklärung erkennen werden, daß die Absichten Sr. Majestät, auf die Sicherheitsstellung des wahren Interesse Ihres Durchlauchtigsten Hauses weit richtiger, als des neuen Bundsgenossen seine, abzwecken.

Wien, den 20ten Februar.

1 7 5 8.

unterzeichnet

Graf von Steinberg.

No. III.

No. III.

Bedingungen, welche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Hannover zu einer wahren und dauerhaften Neutralität vorgeleget worden sind.

Art. I.

Eine vollkommene Neutralität und freye Correspondenz währenden gegenwärtigen Krieges in Teutschland, an welchem Se. Churfürstliche Durchlaucht wider der Kayserin Majestät und Ihre Alliirten, und namentlich wider Se. Königliche Majestät von Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, keinen Antheil nehmen.

Art. II.

Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen weder Ihre eigene Völker, noch Dero Alliirten ihre, wider der Kayserin Majestät und Ihre Alliirten, und namentlich wider Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verwenden.

Art. III.

Ihre Majestät die Kayserin und Dero Alliirten wollen gegen die Staaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht feindlich agiren.

Art. IV.

Se. Churfürstliche Durchlaucht werden dem König in Preussen oder seinen Alliirten, weder mittelbar noch unmittelbar, es sey an Geld oder Mannschaft, einigen Beystand leisten lassen, auch Dero Trüppen weder zum Vortheil des Königs in Preussen, noch wider die Kayserin Königin und Ihre Alliirten, und namentlich gegen Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, es sey unter dem Titel von Hülfsvölkern irgend einer fremden Macht, oder unter was für einem Vorwande es sonst seyn möchte, in Teutschland und einem der Kayserin Königin gehörigen Staate nicht dienen lassen.

Art. V.

Se. Churfürstl. Durchlaucht verbinden sich, den Völkern der Kayserin Königin und ihrer Alliirten den unschädlichen Durchzug durch Dero diesseits der Aller gelegenen Staaten (jedoch mit Ausnahme der Stadt Hannover) zu gestatten, und denenselben, während ihres Marsches und Aufenthalts alles, was sie an Lebensmitteln, Wagen und Furage nöthig haben, unter der Bedingung zu verschaffen, daß die Bezahlung dafür auf den nemlichen Fuß und in eben der Art geleistet werde, wie es diesfalls mit andern Reichsfürsten, durch deren Lande besagte Völker auf gleiche Weise zu marschiren haben, gehalten werden wird. Es sollen auch Plätze zu Hospitälern, desgleichen zu Magazinen für die Fourage- Kriegs- und Lebensvorräthe, angewiesen werden.

Art. VI.

Art. VI.

Da die Stadt Hameln zur Communication der Armee der Kayserin Königin und Ihrer Allirten, und zur Errichtung der Magazine, nöthig ist: so soll besagte Stadt der Kayserin oder denen gegenwärtigen Vergleich garantirenden Mächten, oder auch einem mit gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät alliirten Reichsfürsten, als ein Depositum überlassen werden, jedoch also, daß sothane Depositarii den Völkern der Kayserin und ihrer Allirten vollkommene Freyheit gestatten, durch genannte Stadt zu paßiren, daselbst sich aufzuhalten, und die zum Unterhalt und Dienst erwehnter Völker nöthigen Magazins zu errichten.

Weiter ist verglichen worden, daß mehrbesagte Stadt Hameln nach Endigung des gegenwärtigen Krieges an Se. Churfürstliche Durchlaucht in eben dem Stande wiederum abgetreten werde, worinnen dieselbe übernommen worden ist.

Art. VII.

Seine Churfürstl. Durchlaucht wollen keine von denen Brücken, welche über die Flüsse und die von der Weeser bis an die Elbe führenden Landstrassen gehen, abbrechen lassen, sondern vielmehr Befehl ertheilen, daß solche in gutem Stande erhalten werden. Und im Fall neue Brücken erbauet werden solten: so soll solches auf Kosten der Kayserin Majestät, oder Ihrer Allirten geschehen, das Land aber weiter nichts als die Arbeitsleute darzu zu stellen haben, welche täglich mit 15 Kr. bezahlet werden.

Art. VIII.

Die Völker der Kayserin und Ihrer Allirten beobachten die genaueste Mannszucht.

Art. IX.

Im Fall die Churfürstlichen Lande, um gegenwärtigen Vergleichswillen, feindlich angegriffen werden solten: so wollen Ihre Majestät die Kayserin und Dero Allirte Dieselben beschützen, und Seiner Churfürstl. Durchlaucht zur völligen Wiederherstattung der erlittenen Schäden und Verwüstungen, auf Kosten des angreifenden Theils verhelfen.

Art. X.

Se. Churfürstliche Durchlaucht wollen unter Ihren Völkern keine Vermehrung vornehmen: Sie können aber solche auf den Fuß, wie sie sich würklich und völlständig befinden, erhalten. Wegen der Quartiere und Garnisonen, wohin Ihre Truppen vertheilet werden, es sey in die Stadt Hannover oder jenseits der Aller, wird man sich noch einverstehen, dergestalten, daß davon dem Durchmarsche der Völker der Kayserin und Ihrer Allirten, keine Beunruhigung und Hinderniß zuwachsen könne; in Ansehung der für besagte Truppen einmahl ausgemachten Plätze aber, soll anders nicht als mit gemeinsamen Einverständnisse eine Aenderung vorgenommen werden.

Art. XI.

Der Kayserin Majestät und Ihre Allirten wollen bey der Kayserin von Rußland und dem König von Dännemark um die Garantie der gegenwärtigen Convention ansuchen.

Art. XII.

Art. XII.

Und soll diese Convention den ganzen gegenwärtigen zwischen Ihrer Majestät der Kayserin und Sr. Majestät dem König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen an einem, und Sr. Majestät dem König in Preussen und Churfürsten zu Brandenburg am andern Theile im Reiche entstandenen Krieg hindurch dauern, wie auch während desjenigen, so zwischen Frankreich und Engelland würklich obschwebet.

No. IV. und V.

Vergleich zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Herzoge von Cumberland, und Sr. Excellenz dem Herrn Marschall Duc de Richelieu.

s. diese Convention im Vten Bande der Beyträge. Bl. 49.

No. VI.

No. VI.

Erläuterungs-Entwurf wegen der Closter-Seevenschen Convention, wie solche von des Herrn Grafen von Lynar Excellenz den 28 Sept. 1757. ausgehändigt worden ist.

Obgleich die zwischen dem Herrn Herzog von Cumberland und dem Herrn Marschall Herzog von Richelieu abgeschlossene Convention auf beyderseits Treu und Glauben und gegebenes Ehrenwort gegründet ist: so habe ich nichts destoweniger geglaubet, daß, um nicht nur denen Zweydeutigkeiten, die man darinnen finden könnte, vorzubeugen, und den wahren Sinn, nach welchem die Contrahenten dieselbe verstanden wissen wollen, zu erläutern, sondern auch gewisse Punkte auf eine genauere und nicht den geringsten Zweifel mehr übrig lassende Weise zu bestimmen, wie auch zu gleicher Zeit das Schicksal der Hülfsvölker, welches der Entscheidung Sr. Allerchristlichsten Majestät und ihrer eigenen Landesherren anheim gegeben worden, festzustellen, es sehr dienlich sey, im Namen Sr. Königlich Dänischen Majestät, welche nichts so sehr als die Aussöhnung der schliessenden Theile und die Ruhe der zum Schauplatze des Kriegs ausgesetzten Lande wünschen, sich weiters, nachdem die nöthigen Vollmachten ausgefertiget seyn werden, zu verstehen und nachfolgendes auszumachen:

1) Hat

1) Hat man sich verglichen, daß, da der Waffenstillstand auf eine unbestimte Art eingegangen worden, und man von beyden Theilen ehrlich handelt; man die Wiederaufhebung desselben nicht anders, als mit gemeinsamer Bewilligung, verstehen, indessen gleichwohl ausdrücklich setzen könne, daß dieser Waffenstillstand währenden jetzigen ganzen Krieges unverletzlich dauern, und nicht weniger die Hannöverischen Völker, so jenseits der Elbe sind, als diejenigen, welche diesseits derselben bleiben werden, gelten solle, unter der wechselsweisen Bedingung, wie solche der Herr Herzog von Cumberland bereits vorgeschlagen hat, und es auch billig ist, daß diese Völker auch in dem Lauenburgischen, woselbst sie ihre Quartiere haben werden, nicht beunruhiget werden, und daß dieselben eben so wenig, als die, so zu Stade bleiben, wider den König in Frankreich und seine Alliirten, von welchen jene gleichfals nicht zu beunruhigen seyn, dienen sollen; wie denn übrigens noch festgesetzet worden ist, daß die zu Stade verbliebenen Hannöverischen Völker nicht vermehret, auch nicht einmal daselbst recrutiret werden sollen, und scheinet es, daß beydes der Sinn und Buchstabe wider alle Vermehrung, es sey bey welchem Corps es wolle, ausdrücklich lauten.

2) Die Hannöverischen Völker, welche über die Elbe gehen werden, sollen in die dem Herzogthum Mecklenburg verpfändeten Aemter nicht einquartiret werden, die geringe Zahl der Invaliden ausgenommen, so sich allezeit da befunden hat.

3) Da

3) Da Se. Allerchristlichste Majestät mit dem Herrn Herzog von Braunschweig, in Ansehung des Schicksals seiner Hülfsvölker, einen besondern Tractat errichtet: so scheinet es der Billigkeit Sr. Allerchristlichsten Majestät gemäß zu seyn, eben dieselben Bedingungen auch dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel zu verwilligen, oder wenigstens geschehen zu lassen, daß besagte Völker in die Staaten Sr. Majestät von Dännemark aufgenommen werden, welche Dieselben auch zum Besten des Friedens, der Ihnen so nahe am Hertzen lieget, in Ihre Staaten aufnehmen und die Gewehr leisten wollen, daß gedachte Völker daraus nicht kommen, noch irgend eine Feindseligkeit gegen Se. Allerchristl. Majestät und Dero Alliirte unternehmen sollen.

4) Nachdem das Hannöverische Ministerium sich beschweret, daß die Forderungen, welche man in den Herzogthümern Vehrden und Bremen ausschreibet, den gänzlichen Ruin des Landes nach sich ziehen; und aber die Absicht Frankreichs und seiner Alliirten ohne allen Zweifel diese nicht ist, daß solche Lande gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollen: so wollen Se. Königl. Dänische Majestät Dero gute Officia anwenden, damit durch Commissarien, oder auf was für eine Art man sonst dienlich finden möchte, ausgemacht werde, wie man den Völkern Sr. Allerchristlichsten Majestät das, was sie zu ihren Winterquartieren in diesen Provinzen nöthig haben, verschaffen wolle,

wolle, ohne daß die übrigen Auflagen bis auf den gänzlichen Ruin des Landes getrieben werden sollen.

Gleichwie nun Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall, Herzog von Richelieu, diesen Vorschlag anzunehmen, um solchen Sr. Allerchristlichsten Majestät zu übersenden, gefällig gewesen: so werde ich denselben ebenfals so wol nach Coppenhagen, als Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Herzog von Cumberland, überschicken, und so wird man die Gesinnungen beyderseitiger Höfe in ganz kurzen wissen und zu einem endlichen Schluß gelangen können. Unterdessen, und bis man sich genauer wird verglichen haben, so verstehet sich von selbst, daß die unterm 10ten dieses geschlossene Convention in ihrer volkommenen Kraft und Wesen bestehe, so wie solches die Generale der beyden Armeen bey ihren Ehren und Würden angelobet, und auch Se. Königl. Dänische Majestät garantiren zu wollen sich erkläret haben.

Halberstadt,
den 28 September
1757.

unterzeichnet

R. F. Graf von Lynar.

No. VII.

No. VII.

Convention, welche durch den Herzoglich-Braunschweigischen Minister zu Wien den 20 September 1757. unterzeichnet worden ist.

1) Der König in Frankreich will die zwey Plätze Braunschweig und Wolfenbüttel, so lang als der Krieg dauren wird, behalten, und der General der Armee Sr. Majestät soll sich der in den Zeughäusern gedachter Plätze befindlichen Artillerie, Waffen und Kriegesgeräthschaft bedienen können.

2) Der Herr Herzog von Braunschweig wird seine Truppen, als welche er aus dem Lager des Herrn Herzogs von Cumberland zurück nimmt, in seinem eigenen Lande aus einander gehen lassen; und sollen ihre Waffen in die Zeughäuser zu Braunschweig und Wolffenbüttel abgeleget werden, die Officiers dieser Völker, sowohl Generals als Subalternen aber eydlich angeloben, den gegenwärtigen ganzen Krieg hindurch weder gegen den König, noch seine Alliirten, zu dienen.

Inzwischen soll dem Herrn Herzog von Braunschweig unbenommen seyn, zur Sicherheit seiner Person und Schlösser, wenn es

es ihm anstehet, eine Garde zu Fuß ein Bataillon stark, und eine Garde zu Pferde von 2 Escadronen, zu behalten.

3) Die Einrichtungen, welche von dem Herzog von Richelieu und dem Intendanten seiner Armee getroffen worden, bleiben so, wie sie dermalen wirklich gemacht und fest gesetzet sind.

4) Der Herr Herzog von Braunschweig soll sein Contingent an Geld und Mannschaft, so wie ihm nach der Reichsmatricul obliget, stellen, und seine Völker sollen sich unverzüglich mit denenjenigen vereinigen, welche das teutsche Reich versammlet hat; auch soll dieser Fürst seinem Minister zu Regenspurg anbefehlen, den von dem Kayser genehmigten und bekräftigten Reichsschlüssen gemäß zu stimmen. Unter diesen Bedingungen will der König dem Herrn Herzog von Braunschweig seine Freundschaft wieder zuwenden; man wird vor diesen Fürsten und allen Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses die gebührende Achtung haben; es sollen weder seine Einkünfte noch Cassen, und eben so wenig die kirchliche, bürgerliche und gerichtliche Verwaltung seiner Staaten angetastet werden; man wird in solchen keine Geldlieferungen fordern, sondern sich bloß mit der Winterquartiervorpflegung begnügen, welche für die Generals und Regimenter, so in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen zu

überwintern haben, ausgemachet werden wird.

Obgemeldete Bedingungen sind sowohl von Seiten Sr. Allerchristl. Majestät durch Dero Bothschaftern am Kayserlichen Hofe, des Herrn Grafens von Steinville Excellenz, als von Seiten Ihrer Majestät, der Kayserin-Königin, durch Dero Staats- und Hof-Canzlern, des Herrn Grafens von Caunitz Excellenz, um eine förmliche Convention zu schliessen, mir heute zugestellet worden; und, ohngeachtet meiner dringenden Vorstellungen und Anhaltens, ein oder die andere Bedingung davon abzuändern und zu mäßigen, habe ich doch keine andere Antwort, als: es sey das Ultimatum, erhalten können. Demnach erkläre ich hierdurch, Kraft obhabender Vollmacht, von Sr. Fürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, daß ich oberwehnte Bedingungen annehme und sie vor verbindlich erkenne. Zu dessen Uhrkund ich meinen Namen unterschrieben und mein Pettschaft beygedruckt habe.

Wien,
den 20 September
1757. unterzeichnet

(L. S.)

Bernhard Paul von Moll,
des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Geheimer Legationsrath.

No. VIII.

No. VIII.

Schreiben des Herrn Marschals von Richelieu an des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. aus Braunschweig vom 9 November 1757.

Siehe dieses Schreiben im VI. Bande der Beyträge Bl. 498, 499.

No. IX.

Schreiben des Herrn Marschals von Richelieu an den Herrn von Zastrow, aus Braunschweig, vom 9 November 1757.

Siehe dieses Schreiben im VI. Bande der Beyträge Bl. 500.

No. X.

Antwort des Herrn Generals von Zastrow an den Herrn Marschall von Richelieu aus Stade, vom 14 November 1757.

Ew. Excellenz Zuschrift, womit Dieselben mich von Braunschweig aus beehret haben, ist mir durch den an mich abgefertigten Regiments-Tambour vorgestern früh zu Händen gekommen, und bemerke ich darinnen, daß das datum hinzuzusetzen ausser Acht gelassen worden ist.

Ich weiß gar wohl, was man feyerlichen Verträgen schuldig ist, und wie eine Verbindung respectiret werden muß, welche zween Generale, bey ihrem einander gegebenen Ehrenworte, unter sich errichten; nicht minder habe ich die Ehre Ew. Excellenz zu versichern, daß von dem Augenblick an, da ich mich nach der Rückreise Sr. Königl. Hoheit, des Herrn Herzogs von Cumberland nach Engelland, mit dem Hauptcommando über die Armee Sr. Königl. Großbrittannischen Majestät beehret gesehen, mir nichts so sehr am Herzen gelegen habe, als die zwischen diesem Prinzen und Eurer Excellenz unterm 8ten und 10 September abgeschlossenen Vergleichspunkte, nach ihrem Sinn und Buchstab, auf das sorgfältigste und genaueste in Erfüllung zu bringen.

Allein,

Allein, Ewr. Excellenz werden mir erlauben, daß ich Ihnen meiner Seits mit aller gebührenden Hochachtung vorstelle, wie ich Denenselben schlechterdings nicht beystimmen kann, daß der Artickel der Entwafnung der Heßischen Völker, von welchem Ewr. Excellenz mich eben mit der Nachricht beehren, daß man solche vorjetzt nicht weiter fordere, der einzige Punct sey, wovon nunmehr die Vollziehung oder Nichtvollziehung der obbesagten Convention abhangen soll.

Eben dieses schimpfliche Begehren, welches man bis auf die Braunschweigischen Völker ausgedehnet, und bis auf diese Stunde mit Macht behauptet hat; die Besetzung des Schlosses Scharzfels; die Zurückbehaltung der von den Königlichen Völkern gemachten Kriegsgefangenen; die gewaltsame Hinwegnehmung der so feyerlich vorbehaltenen Magazine; die ungeheuren Erpressungen, mit welchen man in sämtlichen Königlichen Landen, so gar nach geschlossener obgenannter Convention nur mit noch mehrerer Heftigkeit und Härte fortfähret; alle diese Umstände, deren man noch mehr andere, die eben so wichtig als Landkundig sind, hinzusetzen könnte, dünken mich, es ist mir leid, daß ich es sagen muß, die rechtmäßigsten Gründe an die Hand zu geben, wodurch der König befugt wird, sich von aller der Verbindlichkeit befreyt zu achten, welche die Convention, deren Erfüllung Ewr. Excellenz verlangen, Sr. Königl. Majestät würde haben auferlegen können; wann gleich diese Convention nicht selbst ihrer Natur nach vorgefallen, erloschen, und als nicht geschehen von dem Augenblicke an, zu halten gewesen wäre, da Se. Allerchristlichste Majestät ausdrücklich zu erklären

geruhet hatten, wie Höchstdieselben von der unserer Seits angebothenen Unterhandlung zu einem schlieslichen Vergleich weder etwas hören noch wissen wolten; da doch eben dieser Punct der Grund, der Zweck und das Wesen des geschlossenen Waffenstillstandes selbst gewesen.

Da nun diese so wichtigen Betrachtungen mich in die Nothwendigkeit gesetzet, an den König einen Expressen abzufertigen, und von Sr. Königlichen Majestät fernere Befehle zu erbitten: so werden Ewr. Excellenz von selbst urtheilen, daß mir zur Zeit nichts anders übrig bleibet, als die Sachen in dem Stande zu lassen, worinnen sie sich würklich befinden.

Ich habe so wohl mir selbst, als der Generalswürde, mit welcher ich beehret bin, so viel schuldig zu seyn erachtet, Ewr. Excellenz diese Eröfnung zu thun, um denen ungünstigen Begriffen zuvor zu kommen, welche Sie von der Redlichkeit und Gerechtigkeit der Gründe sich zu machen geneigt schienen, nach welchen ich mein Betragen einzurichten mich jederzeit mit Eifer bestreben werde.

Jedoch muß ich noch dieses hinzufügen, daß ich auf keine Weise anfangen werde, gegen die französische Völker einige Feindseligkeiten auszuüben, und daß ich den Befehlshabern der unsrigen wiederhohlte gemessene Ordre gegeben habe, derselben sich zu enthalten, auch alle nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit alle Gelegenheiten vermieden und entfernet werden, welche zu einer verdrieslichen Begebenheit, auch nur von ohngefehr

fehr oder durch einen unglücklichen Zufall, einigen Anlaß geben könnten.

Hiermit hoffe ich, daß Ewr. Excellenz so billig seyn, und diejenigen Anstalten nicht als eine Feindseligkeit anzusehen belieben werden, welche ich ehestens zu mehrerer Ausbreitung der Völker werde vorkehren müssen, immassen ich solche bey der jetzigen so späten Jahrszeit unmöglich länger unter den Zelten lassen kann, ohne sie der Gefahr auszusetzen, durch Frost und üble Witterung elendiglich umzukommen. Es sind dieses Vorkehrungen, welche man, ich darf es dreist sagen, auf Ihrer Seite selbst nöthig gemacht hat, indem sie uns gezwungen, unsere Hauptarmee beysammen zu halten und dadurch die verschiedenen einzelnen Corps, die man bisher mit der Entwafnung bedrohet hat und noch bedrohet, für aller Beschimpfung sicher zu stellen.

Uebrigens werden Ewr. Excellenz nicht ungütig vermerken, daß der Regiments-Tambour nicht eher abgefertiget worden ist. Die Ursache davon ist diese, daß derselbe bey seiner Ankunft allhier das Unglück gehabt hat, mit seinem Pferde in einen Graben zu fallen. Weil er nun durchaus naß war, habe ich vor nöthig erachtet, Ihm vor seiner Rückreise erst ein wenig wieder aufzuhelfen und vor seine Gesundheit zu sorgen, da ich denn, nach deren vollkommener Wiederherstellung, ihm nunmehr die Antwort eingehändiget habe.

Ich verharre ꝛc.

No. XI.

Schreiben des Herrn Generals von Zastrow an den Herrn Marschall von Richelieu, d. d. Stade den 21. Nov. 1757.

P. P.

Ew. Excellenz habe ich bereits zu melden die Ehre gehabt, daß mich die Sicherheit und der Unterhalt der Truppen in kurzem in die Nothwendigkeit setzen würden, ihre Lage zu ändern.

Ich hatte diesemnach den Heßischen Truppen den Befehl gegeben, sich nach Bremervörde zurück zu ziehen, ohne jedoch gegen die dasige ziemlich schwache französische Besatzung die geringste Feindseligkeit vorzunehmen, indem ich glaubte, diese Truppen würden zu Bremervörde eben so ruhig als wie zu Seven geschehen, beysammen seyn können.

Allein der daselbst commandirende Officier hat nicht vor gut gefunden, in meine Absichten mit einzugehen, gestalt er nicht nur sogleich einen Officier, welcher dem Heßischen General meine Befehle überbringen solte, in Arrest genommen, sondern auch einigen von mir entgegen geschickten leichten Truppen die Thore zu öfnen und ihnen den Durchzug zu gestatten, sich geweigert, und

diese

diese dadurch genöthiget hat, dasjenige mit Gewalt zu nehmen, was blos bey ihm stund, gutwillig einzuräumen.

Meine Befehle waren so gemessen, daß es auf beyden Seiten ohne Unglück abgegangen ist, inzwischen habe ich gleichwol Ewr. Excellenz von diesem Vorfalle Nachricht geben und dadurch allen widrigen Berichten, welche man Ihnen davon erstatten möchte, zuvorkommen wollen.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

No. XII.

Antwort des Herrn Marschalls von Richelieu an den Herrn General von Zastrow, d. d. Ultzen, den 23. November 1757.

P. P.

Der Marquis von Villemur hat mir die Antwort Eurer Excellenz zustellen lassen, welche ihn auf diejenige verweiset, die Sie mir gegeben hatten, als ich und er bey Ew. Excellenz um Eröfnung Dero Gedanken, in Ansehung der Vollziehung der zu Closterseven unterzeichneten Artickel, ansuchten. In diesem Augenblicke erhalte ich Dero Schreiben vom 21ten, welches mir den Vorgang zu Bremervörde

meldet, von dem ich bereits benachrichtiget bin. Dieses Verfahren, welches den in Ew. Excellenz Briefen mir gegebenen so scheinbaren Versicherungen gerade entgegen ist, würde hinlänglich seyn, denen ungestümen Fragen, die ich zeither blos darum gethan habe, damit ich mir wegen treulicher Vollstreckung dessen, worzu mich mein gegebenes Wort verpflichtete, nichts vorzuwerffen hätte, auf einmal ein Ende zu machen, weil ich doch sehen muß, daß Ihre Ministres das ihrer Seits schuldige nicht groß achten. Allein die Ankunft des Herrn Grafen von Lynar, und die Hochachtung, welche ich seiner Person und seinem Ministerialcharacter schuldig bin, als durch dessen Vermittelung die Schrecken des Krieges bereits eingestellet worden sind, bewegen mich, an Ew. Excellenz noch diese letzte Frage zu thun, ob Sie die den 8. und 10ten Septembr. zu Closter-Seven unterzeichneten Artickel in Erfüllung zu bringen gedenken oder nicht? Sind Ew. Excellenz entschlossen, über alles das, was im Kriege am heiligsten ist, hinaus zu gehen: so ist es ohne Nutzen, auch die ganze Staatsredekunst zur Vertheidigung einer schlimmen Sache zu erschöpfen, wovon die That das gerade Widerspiel zeiget. Wollen aber Ew. Excellenz Ihre Verbindlichkeiten erfüllen: so müssen Sie alles schriftlich abgeschlossene wieder vor die Hand nehmen, und es auf das pünktlichste ins Werk setzen. Der Herr Graf von Lynar, als welcher durch seine guten Dienste diesen Vergleich zu Stande gebracht, wird auch die beste Auslegung desselben machen können.

Mit

Mit was für Recht aber vertreiben die Völker Ewr. Excellenz zu Bremervörde diejenigen, so ich commandire? Weil es ihrer Bequemlichkeit gemäß ist, wann mehrbesagte Artickel ihre Truppen von diesem Orte ausschliessen! Der Herr Graf von Lynar verlanget, daß ich mich nicht weiter heraus lassen soll, sondern will das weitere selbst übernehmen.

Ich verharre ꝛc.

No. XIII.

Schreiben, welches des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht an Dero Herrn Bruder den Prinz Ferdinand von Braunschweig den 27ten Novembr. 1757. erlassen und dem Herrn Marschall von Richelieu in Abschrift mitgetheilet haben.

P. P.

Ich kenne Ew. Liebden Herz zu gut, als daß ich an dem Verdrusse zweifeln solte, den Ihnen der Zustand verursachen muß, worinnen wir uns gegenwärtig beyderseits befinden; Sie Ihres Orts dürfen an meinem Schmerzen darüber keinen Zweifel tragen, und ich an meinem Theil gestehe Ihnen, daß

daß derselbe ausnehmend ist. Ich hätte indessen nie geglaubet, daß Sie, mein geliebtester Bruder, es seyn könnten, der mir meinen ältesten Sohn entführte; und wie groß ist nicht meine Quaal, da ich mich in der harten Nothwendigkeit sehe, Ihnen zu sagen, daß Dero Verfahren wider das Völkerrecht und die Reichsgesetze ist, und daß, wann Sie dabey verharren, Sie es sind, welcher Ihr eigenes Haus erniedriget, und dem Vaterlande, welchem Sie zu dienen vermeinen, einen Fleck anhenget. Der Erbprinz, mein Sohn, war auf meinen Befehl zu Hamburg. Sie haben Ihn nach Stade geführet. Konnte er wohl in seinen Onkel ein Mißtrauen setzen, in einen Onkel, der seinem Hause so viel Ehre gemacht hat? Konnte er wohl glauben, daß dieser Onkel ihn um seine Freyheit bringen würde? und um was für eine Freyheit? um eine solche, welche man dem geringsten Officier niemals weigern würde. Ich habe ihm befohlen, eine Reise nach Holland vorzunehmen. Würde nicht der geringste Officier eben das thun können? Ich will auf einen Augenblick annehmen, daß meine Völker, unter denen er gedienet hat, bey den Hannoveranern hätten verbleiben sollen, würde ich deswegen nicht sowohl Herr bleiben, einem Officier zu erlauben, daß er auf einige Zeit Uhrlaub nehmen, oder den Dienst ganz und gar verlassen könnte? Und Sie, mein geliebtester Bruder, Sie wollen ihren Bruder verhindern, sich dieses Rechts zu bedienen, das Haupt ihres Hauses? eines solchen Hauses, als das unsrige? und dieses in Ansehung eines Sohns, der Erbprinz ist, dessen Rechte und Vorzüge Sie kennen? Es ist nicht möglich, daß Sie ohne fremde Eingebungen solche Anschläge haben fassen können, diejenigen, die solches gethan haben,

haben, haben die heiligen Rechte der Natur, der Völker und der deutschen Fürsten unter die Füsse getreten. Sie haben Sie verleitet, zu allen diesen Uebertretungen noch die bitterste Beschimpfung für einen Bruder hinzuzufügen, welchen Sie lieben, und der Sie lieber. Wollen Sie, daß dieser Bruder seine gerechten Klagen wider Sie nunmehr vor das Angesicht des gesamten Reichs und ganz Europa bringe? Hat man wol jemals dergleichen Beyspiel gehabt? Wohin ist es mit Teutschland gekommen? Wohin mit dessen Fürsten, und besonders mit unserm Hause? Ist dieses das Interesse der zweenen Könige, die Sache des Vaterlandes und die meinige, welche Sie zu behaupten vermeinen? Ich wiederhole es, mein liebster Bruder, unmöglich können Sie es seyn, der diesen Anschlag gefaßt hat. Ich befehle meinem Sohne aufs neue, seine Reise fortzusetzen, und ich kann mir nicht einbilden, daß Sie ihn daran verhindern werden. In diesem Falle, wofür mich jedoch die Vorsehung bewahren wolle, versichere ich Ihnen hoch und theuer, daß ich durch dergleichen Mittel nimmermehr gezwungen seyn will, und daß ich dasjenige nimmermehr vergessen werde, was ich mir selbst schuldig bin.

Was meine Völker anlanget, so können Sie selbst sehen, was ich dieserwegen an das Hannöverische Ministerium geschrieben habe. Der Herr Herzog von Cumberland hat sie, vermittelst der Convention von Closter-Seven, abgedanket und zurück geschickt; besagtes Ministerium hat diese Convention als verbindlich anzeigen lassen; man hat den Weg ausgemacht, den die Völker nehmen sollen; ungefehr kam ein Zufall, der sie Halte zu machen

machen nöthigte; da diese Hinderniß gehoben ist: So sollen sie nunmehr ihren Marsch fortsetzen. Der Hannöverische Hof will an die Convention nicht mehr gehalten seyn, da ich gleichwohl meines Orts dieselbe, auf sein Wort nicht nur angenommen, sondern auch seinen Anweisungen zu Folge, sowohl zu Versailles als zu Wien Unterhandlung gepflogen habe. Nach diesem allen verlanget man, daß ich wiederrufen, daß ich mein Wort brechen, und daß ich meine Staaten und meine Ehre zu Grunde richten soll. Würden Sie wol bey einem solchen Betragen ihren Bruder erkennen? Es ist wahr, daß ich, wie Sie sagen, alles aufgeopfert habe, oder besser zu reden, daß ich selbst aufgeopfert worden bin: das einzige aber, was mir noch übrig bleibet, ist meine Ehre, und bey dem entsetzlichen Gewirre der Umstände, worinnen wir uns befinden, beklage ich Sie und mich, daß ich eben von Ihnen, mein geliebtester Bruder, den grausamen Rath anhören muß, dieselbe in die Schanze zu schlagen. Ich kann demselben kein Gehör geben; ich kann dasjenige nicht wieder zurück nehmen, was ich versprochen habe. Meine Völcker müssen daher Kraft dessen, was der Herr Herzog von Cumberland und das Hannöverische Ministerium in Ansehung meiner, auf die verbindlichste Weise festgestellet haben, in das Land wieder zurück kommen. Ich befürchte, daß man Ihnen die wahren Umstände verheele. Um ihren Courier nicht alzulang aufzuhalten, so will ich mit der Post die Abschriften von allem schicken, was ich an die Hannöverischen Herren Ministers geschrieben habe. Ihr rechtschaffenes Herz wird seufzen, wenn Sie solches lesen werden. Ich

bin

bin mit einem vor Wehmuth zerrissenen, obschon gegen Sie mit Zärtlichkeit erfüllten Herzen ꝛc.

Blanckenburg,
den 27 November
1757.

No. XIV.

Vorschläge zu einem Subsidientraktat, welche, Namens des Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel, Sr. Excellenz, dem Herrn Abt, Grafen von Bernis, Minister der ausländischen Sachen, durch den Herzoglich Zweybrückschen Minister, den Herrn Pachelbel, am 18 October 1757, übergeben worden sind.

Se. Fürstliche Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Cassel wünschen nichts so sehr, als sich gänzlich an Frankreich zu schliessen, und dieserwegen mit dem Könige einen Traktat zu errichten. Es scheinet, daß dieser unter folgenden Bedingungen zu Stande gebracht werden könnte.

Art. I.

Art. I.

Es werden dabey die Reichsgesetze und Constitutionen, ingleichen die Westphälischen Friedensschlüsse, wovon Se. Majestät Garant sind, zum Grunde geleget.

Art. II.

Der Landgraf will sich wider den König und seine Alliirten in keine Verbindung einlassen, auch niemalen wider Frankreich, und seine Alliirten, Völker hergeben, noch den Feinden Sr. Majestät, und Dero Alliirten, weder mittelbar noch unmittelbar einigen Beystand leisten.

Art. III.

Dieser Fürst will bey den allgemeinen und besondern Versammlungen des Reichs seine Stimmen wider das Interesse Sr. Majestät nicht ablegen, sondern sie vielmehr, mit Frankreich einverstanden, dahin anwenden, daß den Unruhen im Reich ein Ende gemacht werde.

Art. IV.

In dieser Absicht wollen Se. Fürstliche Durchlaucht Ihre Völker, die bey der Hannöverischen Armee gedienet haben, unter den Bedingungen dem Könige im Sold geben, über welche man sich von beyden Theilen noch vergleichen wird, insonderheit aber unter dieser, daß sothane Völker nicht verbunden seyn sollen, in dem gegenwärtigen Kriege wider Se. Majestät von Großbrittannien zu dienen.

Art. V.

Art. V.

Dagegen wollen Se. Majestät dem Landgrafen, von Unterzeichnung dieses Traktats an, seine Staaten wiederum zurück geben, und alles auf den Fuß setzen lassen, wie es vor dem Einzug der Französischen Völker in diese Lande gewesen.

Art. VI.

Es sollen daher diese Staaten nicht nur von den Französischen Völkern, vom Schlusse des besagten Traktats an, geräumet, und folglich von den Winterquartieren und aller fernern Lieferung und Beytrage, es sey an Geld, Getreide, Fourage, Holz, Vieh, und andern Dingen, wenn sie auch gleich den Heßischen Unterthanen schon auferlegt wären, befreyet werden, sondern Se. Majestät wollen auch künftighin den Lebens- und allen andern Unterhalt, dessen Ihre Völker aus dem Heßischen benöthiget seyn würden, jedoch unter der Bedingung, baar bezahlen lassen, daß in Betracht alles dessen, der Landgraf von dem Krieges- und Mundvorräthen und andern Stücken dieser Art, die durch seine Lande gehen möchten, einige Zoll- und Mauth-Abgaben nicht fordere.

Art. VII.

Der König will die Garantie aller der Staaten, die in dem Besitz Sr. Fürstlichen Durchlaucht gewesen, ehe die Französische Völker sich solcher bemächtiget haben, auch aller der Gerechtsamen, welche das Durchlauchtigste Hauß Hessen-Cassel haben kann, versprechen.

Art. VIII.

Se. Majestät wollen diesem Prinzen die Versicherungsakte garantiren, welche ihm von seinem Sohn, dem Erbprinzen, in Absicht auf die Religion, ausgestellet worden, und nicht gestatten, daß darwider, es sey von wem und unter was für einem Vorwand es wolle, gehandelt werde.

Art. IX.

Se. Allerchristlichste Majestät wollen sich bey dem Kayser und der Kayserin-Königin verwenden, daß in Betracht des Verlustes und der ungemeinen Schäden, welche Se. Fürstliche Durchlaucht seit dem Einmarsch der Französischen Völker in ihre Staaten erlitten haben, ingleichen der grossen Summen, die Sie bey Engelland an restirenden Schulden und Subsidien durch gegenwärtiges Einverständniß mit Sr. Allerchristlichsten Majestät einbüssen, Dieselben von der Stellung Ihres Contingents und der Bezahlung der auf dem Reichstag verwilligten Römermonate befreyet werden.

Art. X.

Im Fall auch die Staaten Sr. Fürstlichen Durchlaucht um des gegenwärtigen Vergleichs willen angefallen werden solten: so will der König die schleunigste und wirksamste Hülfe ertheilen.

No. XV.

No. XV.

Antwortschreiben des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Marschalls von Richelieu Excellenz aus Hamburg vom 16 November 1757.

Siehe dieses Schreiben im VI. Bande der Beyträge. Bl. 503.

No. XVI.

Auszug aus dem Rescript, welches von des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. an die Hannöverischen Ministers erlassen, und dem Herrn Marschall von Richelieu in Abschrift zugestellet worden.

Nachdem des Herrn Herzogs Durchl. in diesem Rescripte an die Herren Geheimen Räthe zu Hannover zuförderst das,

was bisher geschehen, angeführet; so lassen sie sich darauf gegen dieselben folgendergestalt vernehmen:

Dieses Verfahren ist so beschaffen, daß es niemals wird gerechtfertiget werden können. In dem Schreiben, welches an Dieselben den 15ten ergangen, und worauf ich mich beziehe, ist gesagt worden, daß, zu folge der Convention von Closterseven, die Völker verabschiedet werden, und wieder nach Hause gehen sollen.

Nicht ich, sondern der von Sr. Majestät von Großbrittannien der Observationsarmee vorgesetzte oberste Befehlshaber, der Herr Herzog von Cumberland, ist es, der diese Convention geschlossen hat; Dieselben haben meinem Ministerio solche nicht nur als verbindend, sondern sogar als ein Zeichen der für meine Völker getragenen Vorsorge angekündiget; Sie haben selbige in der Absicht angekündiget, damit sie volzogen werde; und Sie sind es, die meine Ministers angewiesen haben, daß man wegen der Quartiere dieser Völker das weitere an dem Königl. Französischen Hofe nachsuchen müsse.

Dies ist geschehen, und da endlich die grose Schwierigkeit wegen der Entwafnung jetzt kaum gehoben ist, und man eben im Begrif stehet, alles in Richtigkeit zu bringen, so fangen Dieselben auf ihrer Seite an, denen eigenen Anweisungen zuwider, auf die anstößigste Weise ihr Wort aus den Augen zu setzen; wie es scheinet, wollen Sie mich nöthigen, die Convention

tion mit Ihnen zugleich zu brechen. Ich habe solche zu Wien und Versailles feyerlich angenommen, und ich kenne keine menschliche Gewalt, und also gewißlich auch die ihrige nicht, welche im Stande oder befugt sey, über mein Fürstliches Wort und Versprechen willkührlich zu schalten.

Nimmermehr kann ich mir vorstellen, daß Se. Majestät der König von Engelland ein so unerhörtes als gewaltsames Verfahren, mittelst ausdrücklicher Befehle, habe gut heissen können. Ist das, was jetzt würklich geschiehet, ohne dessen Befehl geschehen, so muß ich von ihnen eine hinlängliche Genugthuung fordern, und ich werde auch darauf bestehen; ist solches aber der ausdrückliche Befehl Sr. Majestät, so werde ich auch in diesem Falle wider Willen meine Maasregeln ergreifen müssen. Vorjetzt, und unbeschadet alles dessen, was ich meiner seits mir vorzubehalten habe, verlange ich die Freyheit meines Generals, den man angehalten hat, und ich wiederhohle mein Begehren wegen der Rückkunft meiner Völker, welche vom Herrn Herzog von Cumberland ausbedungen, von Denenselben angekündiget, auf Ihr Wort gesuchet, und endlich nach einer langen und mühsamen Unterhandlung erlanget worden. Von diesen Truppen, sage ich, verlange ich die Zurücksendung, welchen Seine Königliche Hoheit der Herr Herzog von Cumberland den Abschied gegeben hat. Diese Völker haben nicht nur Kraft der Convention ihren Abschied erhalten, sondern es ist selbst mit Vorwissen, mit Genehmigung und nach dem Willen Seiner Königlichen Hoheit, derer damals zu Stade gewesenen Hannöverischen

Ministers und ganzen Generalität geschehen, daß man mit dem französischen General den Weg ausgemacht hat, den sie nehmen solten. Auf eine so gültige und ohnstreitige Weise ist die Convention sowohl in diesen als vielen andern Stücken von Ihnen damals angenommen und vollzogen worden.

Die Zurücksendung der Truppen ist hierauf durch die Entwafnung, so man ihnen androhete, ins Stecken gekommen. Diese Hinderniß aber rührte von der Convention her, wo man mehr Vorsichten, als nicht geschehen ist, hätte gebrauchen sollen.

Unterdessen war nichts gerechter und billiger, als daß man eben diese Völker, welche mit einer einzigen und allein aus der Convention entsprungenen Beschimpfung bedrohet waren, so lange unterhielte, bis sie von der Furcht, worein sie besagte Convention versetzt hatte, befreyet wären; um so mehr, da man ihrer seits ihnen die Winterquartiere zu geben schuldig war, ob man schon auf diese Schuldigkeit keinesweges gedacht hat. Es ist demnach ein desto grösserer Irrthum, wann der ihnen gereichte Unterhalt zum Grunde einer willkührlichen Gewalt dienen soll, welche man sich über dieselben anmasset, wie solches der General von Zastrow auf eine Weise, die er niemals wird rechtfertigen können, behauptet hat. Diese Völker sind und bleiben entlassene Völker, die auf dem

mit

mit Dero Vorwissen und Genehmigung ihnen vorgeschriebenen Wege stille gehalten haben, und die zu Folge der Convention in mein Land zurück geschickt werden, und auch würklich schlechterdings fortziehen sollen.

Wollen dieselben, gegen mein Erwarten, die wider meinen General und wider mich selbst begangene Ungerechtigkeit nicht abstellen und meine Völker noch länger zurück halten: so will ich an dem allen, was daraus entstehen kann, unschuldig seyn.

Mein Legationsrath von Stüben ist an dieselben abgeschickt, Ihnen gegenwärtiges zuzustellen, und ich erwarte von Ihnen unverzüglich eine deutliche und verständliche Erklärung und Antwort.

Uebrigens bin ich ꝛc.

No. XVII.

Schreiben des Herrn Prinzens Ferdinand an seinen Bruder des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, in Abschrift dem Herrn Marschall von Richelieu zugeschickt, d. d. 24 November 1757.

P. P.

Ich kann unmöglich Worte finden, Ew. Durchlaucht den Schmerz sattsam auszudrücken, mit welchem ich den Befehl vernommen, den Sie Ihren Truppen gegeben, daß sie die Armee, wovon sie einen Theil ausmachen, und den Auftritt verlassen sollen, welcher eine Folge desjenigen ist, was Dero General zu Vollziehung Dero Befehle vorgekehret hat. Ewr. Durchlaucht kennen meine Gesinnungen gegen Sie; diese sind unverletzlich; und ich werde niemals vergessen, daß Sie mein Bruder, und daß die Pflichten, die ich Ihnen schuldig bin, unendlich sind. Allein ich bitte Sie, geruhen Sie die Beschaffenheit der Sachen, und den Zustand, worinnen ich mich befinde, in einige Aufmerksamkeit zu ziehen.

Ich

Ich habe das Interesse zweyer Könige, die Sache des Vaterlandes, und, darf ich es sagen? Eurer Durchlaucht selbst eigene, zu behaupten. Es kommt mir nicht zu, über die Parthie ein Urtheil zu fällen, welche Eure Durchlaucht zu ergreifen, für dienlich erachtet; aber das beschwöre ich Sie bey dem Geblüte, das uns verbindet, und bey allem, was Ihnen lieb seyn kann, daß Sie das Interesse nicht verlassen, für welches Sie bereits so viel aufgeopfert haben. Wie getröstet würde ich seyn, wenn es Ew. Durchlaucht gefällig seyn möchte, Dero Truppen zu befehlen, daß sie bey der Armee, wo sie sich befinden, ferner dienen; wie empfindlich hingegen ist nicht mein Schmerz, Ihnen erklären zu müssen, daß ich, weil das Wohl des Vaterlandes es erfordert, fest entschlossen bin, Dero Völker, es mag daraus entstehen, was da will, nicht wegziehen zu lassen, vielmehr sie mit Gewalt daran zu verhindern, falls sie suchen solten wider meinen Willen sich hinweg zu begeben. Ich thue Ew. Durchlaucht ungern eine Erklärung dieser Art; allein meine Schuldigkeit erfordert es; und es ist die nemliche Ursache, welche ich Ew. Durchlaucht zu meiner Entschuldigung wegen der Gewalt anführen muß, die ich gegen Seine Durchlaucht dem Herrn Erbprinzen habe vorkehren müssen, um da zu bleiben und dadurch Dero Befehle nicht zu gehorsamen. Ew. Durchlaucht geruhen denselbigen zu entschuldigen,

und

und wenn ich diese Gnade bey Ihnen für mich nicht verdienen kann, so wird es mir wenigstens zu einem Troste gereichen, daß ich das Opfer des Vaterlandes gewesen bin, für dessen Bestes ich selbst mein Leben daran zu setzen, bereit bin. Ich habe die Ehre mit Ehrerbietung zu seyn

Ewr. Durchlaucht!

unterzeichnet

Stade,
den 24 Novemb.
1757.

Ferdinand.

No. XVIII.

No. XVIII.

Schreiben des Herzogs Ferdinands von Braunschweig Hochfürstliche Durchl. an des Herrn Marschalls von Richelieu Excellenz vom 28 November 1757.

. dieses Schreiben im VI. Bande der Beyträge Bl. 7.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Fünf- sechs- und sieben und sechzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1759.

Inhalt.

Von dem Königl. Polnischen Hofe zu Warschau.

Universalien zu dem auf den 2ten Oct. 1758. angesetzten Reichstage — 302
Instruction der Curländischen Abgeordneten wegen der Herzogswahl — 307
Berathschlagungspuncte, so bey dem Senatusconsilio den 30 Oct. 1758. vorgelegt worden. — — 312
Schluß des Senats wegen der Curländischen Herzogswahl — — 314
Entwurf der Reversalien des neuen Herzogs von Curland — — 317
Bericht aus Warschau von der Abbrennung der Vorstadt zu Dresden — 324
Feyerliche Belehnung des neuen Herzogs von Curland — — 329
Rede der Curländischen Deputirten 341

Von dem Hofe zu Wien und der K. K. Armee = = = 346

Erklärung wegen der Preußischen Avocatorien der Sächsischen Officiers. 353
Bericht von der Schlacht bey Bergen v. 13 April 1759. — — 359

Kayserl.

Kayserl. Patent wegen der Sächsischen Officier v. 30 April 1759. — 372
Tagebuch der K. K. Armee — 375

Von der mit den K. K. Truppen vereinigten Reichsarmee. = 388

Convention, welche den 27 Febr. 1759. zu Erfurt zwischen den Oesterreichern und Preussen geschlossen worden — 397
Convention die von Erfurt geforderte Contribution und Lieferung betreffend, vom 1sten März 1759. — 399
Tagebuch der Reichsarmee — 407

Fortsetzung der Staatsschriften.

Wahrhafte Vorstellung des Betragens, welches Se. Königl. Majestät von Grosbritannien als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg bey den in Deutschland entstandenen Unruhen beobachtet haben. Entgegen gesetzt der Schrift, welche den Titel führt: das Betragen Sr. Allerchristl. Majest. entgegen gestellt dem Betragen des Königs von Engeland ꝛc. 430

Von

Von dem Königl. Pohlnischen Hofe zu Warschau.

Se. Königl. Majestät von Pohlen haben den versammleten Senatoren die Eröfnung gethan, daß, da die Republick währender Verwaltung derer zu der Ordination von Ostrog gehörigen Güter keinen Nutzen aus selbigen ziehen könnte, Höchstdieselben den Entschluß gefaßt hätten, die zu Dubno wegen der Administration dieser Güter niedergesetzte Commißion aufzuheben, und den Marschall des Großherzogthums Litthauen, Fürsten Jahnus von Sangusko, wieder in den Besitz derselben und in seine vorigen Rechte zu setzen. Es ist auch dieser Schluß, vermittelst eines von Sr. Königl. Majestät unterzeichneten Befehls, bereits im May 1758. vollzogen worden.

Auf den 2ten October 1758. wurde ein abermaliger Reichstag in Pohlen ausgeschrieben,

und die zu dem Ende ausgefertigten Universalien waren dieses Inhalts:

August der III. von Gottes Gnaden, König von Pohlen, Groß-Herzog von Litthauen ꝛc. ꝛc.

Universalien zu dem auf den 2. Oct. 1758. angesetzten Reichstage

„Bey den erschröcklichen Drangsalen, welche unsere Erbländer seit langer Zeit drücken, und bey dem lebhaften Schmerzen, von welchem Wir durchdrungen sind, finden Wir keinen grössern Trost, als in der Glückseeligkeit und der Wohlfahrt der Republic.

Im Jahr 1756. zu der zu dem gewöhnlichen Reichstage angesetzten Zeit, stellte uns die ganze feindliche Macht, welche damals eben auf unsere Erblande gefallen war, gleich beym ersten Anblick das fürchterliche Bild der Unfälle vor, welche für dieses bedauernswürdige Land daraus erfolgen musten; gleichwohl hätte diese Vorstellung, so grausam sie auch ist, keine so tiefe Wunde in unser väterliches Herz gemacht, wenn die Armee dieses unternehmenden Nachbars, welche uns auf allen Seiten einschloß, uns nicht gehindert hätte, Uns bey Euch zu der zur Versammlung der Stände der Republic angesetzten Zeit einzufinden. Und in der That würde der Anblick dieser Versammlung und eines Volkes, welches Uns jederzeit werth gewesen, einen Theil der Bitterkeit, welche wir von anderwerts her empfanden, versüsset haben.

Der Innhalt der Gesetze setzet uns abermals in eben die Verbindlichkeit, dieses Jahr nach Warschau den allgemeinen Reichstag zusammenzurufen,

sen, um dabey über die verschiedenen Bedürfnisse der Republik zu handeln; und ohne die mit dieser Verbindlichkeit verknüpfte Bemühungen in Betrachtung zu ziehen, setzen wir, weil wir uns mit der süssen Hofnung des allgemeinen Besten, welches durch die Einhelligkeit der Gemüther vielleicht für das Vaterland daraus entspringen könnte, schmeicheln, besagten gewöhnlichen Reichstag auf den 2. Oct. des gegenwärtigen 1758sten Jahres in Warschau; den dem Reichstag vorhergehenden Landtag auf den 21 Aug. in seinem gewöhnlichen Orte, und denjenigen der Generalität auf den 18ten eben dieses Monaths an.

Wir betheuern, daß gleichwie Wir niemals zur Zeit der vorhergegangenen Reichstäge irgend eine Materie, die mit Unsern besondern Vortheilen oder mit dem Nutzen unserer Königl. Familie eine Verwandschaft haben möchten, in Vorschlag gebracht haben: Wir auch bey gegenwärtigem keine dergleichen Absichten haben und daß Wir weit entfernet sind, Unsern Nutzen zum Nachtheil des Vaterlandes durch dessen Verwickelung in die betrübte Umstände, in welchen sich der übrige Theil von Europa befindet, zu suchen.

Durch ein so billiges Betragen hoffen Wir, allen denjenigen den Mund zu verschliessen, welche durch heimliche und gekünstelte Vorspiegelungen das zwischen Uns und den Ständen der Republik bestehende Vertrauen unterbrechen, und Unsere allerheilsamste Schritte verdächtig machen möchten, um die Unruhen in dem Lande immerwährend zu machen, die Grundveste der öffentlichen Berathschlagungen umzustürtzen, und auf den Ruinen des Vaterlandes den auswärtigen Nationen, welchen es daran gelegen seyn kann,

die Spaltung darinne zu unterhalten, Siegeszeichen des Ruhmes aufzuführen.

Das einzige Verlangen des allgemeinen Besten, welches Uns jederzeit angelegen, wird unsere Absichten bey dem nächsten Reichstage leiten, und ohne Uns eigentlich bey irgend einem Vorschlage aufzuhalten, sind Wir bereit, auch den Weg, welcher der natürlichen Subordination entgegen ist, einzuschlagen, und Uns, obwohl Wir Vater des Vaterlandes sind, nach dem Verlangen seiner lieben Kinder zu richten; daferne nur von jeder andern Gesinnung befreyet, die 3 Stände der Republik einmüthig zum Wohl des Vaterlandes zusammenpflichten.

In den alten Universalien wurde die Nothwendigkeit, die gute Ordnung im Lande einzuführen, um dem gänzlichen Verfalle der Städte und der Handlung vorzukommen, dargethan. Man schlug vor, was für Mittel ausfindig zu machen wären, um den öffentlichen Bedürfnissen mittelst Eröfnung der Schätze der Minen von Olkusk und anderer, zu statten zu kommen, wie auch, um die Mißbräuche abzustellen, die sich bey den Tribunalien und andern Gerichtsstuben eingeschlichen haben. Und in noch entfernteren Zeiten machte man die Vermehrung der Macht der Republik zum Entzweck der öffentlichen Berathschlagungen, bis daß die Erfahrung erwiesen hatte, daß die Beschwerlichkeiten, die Fonds zu Bezahlung des ordentlichen Solds der Truppen ausfindig zu machen, diese Materie jederzeit, nach Verlust vieler Zeit, krebsgängig machte.

Wir sind keineswegs gesonnen, bey dem nächst bevorstehenden Reichstage diese schon so vielmahls vergebens geschehene Vorträge wieder lebendig zu machen; sondern Wir versprechen bloß,

weder

weder Mühe, noch Arbeit, nach Maaßgabe dessen, zu sparen, was die versammelte Stände der Republik für das öffentliche Beste gut finden werden. Und wenn man nach Erheischung der Fälle und der Umstände rathsam erachtete, einige der obbesagten Vorträge in die gegenwärtige Berathschlagungen mit einzubringen, so erklären Wir zum voraus, daß Wir mit Vergnügen unsere Einstimmung dazu geben, um desto augenscheinlicher zu beweisen, daß Wir dabey keine besondere Absicht, sondern daß Wir einzig und allein nichts, als die Wohlfahrt der Republik, am Herzen haben.

Wahr ist es unterdessen, daß, wenn Wir auch, um zu diesem Endzweck des öffentlichen Bestens zu gelangen, alle Augenblicke unseres Lebens, ohne Rücksicht auf unsere eigene Erhaltung, mit Sorgen zubrächten, Wir uns gleichwohl gewiß keinen glücklichen Erfolg davon versprechen können, wenn übelgesinnte Gemüther fortfahren, unter der Hand unsern allergerechtesten Absichten widrige Auslegungen zu geben, und wenn Dieselbe sich nicht mit Uns aufrichtig vereinbaren, um an der Wiederherstellung des Vertrauens und des guten Einverständnisses zwischen den Mitbürgern zu arbeiten, und um die Freyheiten und die Vorrechte der Nation in ihrer ganzen Vollkommenheit zu erhalten; als welches die einzige Mittel sind, dem Vaterlande werkthätige Hülfe zu leisten. Hiezu wird die Klugheit der Landbothen, welche von der Liebe gegen das Vaterland belebt, von Ihren weisen Instructionen geleitet und überzeuget sind, daß eine Monarchie weder ohne Rath bestehen, noch sich behaupten kann, wenn sie dem blossen Ohngefehr überlassen wird, das meiste beytragen.

Wolte Gott, daß nach so vielen fruchtloß abgelaufenen Reichstägen, dieser endlich den Namen einer unnützen Unterhaltung verlieren und daß nach der durch die Gesetze des Königreichs vorgeschriebenen Bahn die Landbothen nach der Erwehlung des Marschalls auf das geschwindeste den Weg zum Throne nehmen mögen, wozu Unsere Huld jedermann den Zutritt erleichtert und zugleich denjenigen der innersten Geheimnisse unseres Herzens eröfnet.

In diesen schmeichelhaften Hofnungen geboten Wir, daß die gegenwärtige Universalia in allen Städten, Pfarreyen und andern gewöhnlichen Orten kund gemacht werden sollen, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen. Gegeben zu Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Wahl der Landboten glücklich vor sich gegangen und man im Begrif war, zu den Reichstagsberathschlagungen zu schreiten, so erhoben verschiedene Landboten ihre Stimmen und beschwerten sich über den Auffenthalt der Rußischen Truppen in Polen und den durch dieselben verursachten Schaden. Nach vielen Bewegungen gelung es zwar einigen wohlgesinnten Deputirten, diese Schwierigkeit zu heben und gedachte Landboten zu bewegen, daß sie sich zu Sr. Majestät in die Senatorenstube begeben und daselbst ihre Klagen vortragen möchten; allein der Landbote von Volhynien, Nahmens Podhorsky, setzte sich dagegen, und erklärte, wie er nicht zugeben würde, daß man die geringste Berathschlagung vornähme, so lange

sich

sich die Russen in dem Gebiete der Republick aufhielten. Man suchte ihn vergebens auf andere Gedanken zu bringen. Er wiederhohlte seine Erklärung zwey Tage nach einander, und begab sich darauf heimlich von Warschau weg. Da also die Activität der Landboten-Stube durch das Liberum Veto gehemmt worden war; so sahe sich der Herr Marschall genöthiget, die Versammlung zu beurlauben, welches den 11ten October durch eine Rede geschahe, in welcher er die unglücklichen Verhängnisse des Vaterlandes, und die verkehrten Gesinnungen derjenigen, die auf dessen Umsturz bedacht sind, auf eine lebhafte und rührende Art beklagte, und man muste sich demnach begnügen, ein Senatus-Consilium zu halten, dessen Eröfnung auf den 30sten Octob. angesetzt wurde.

Den 7ten October langte der wegen der Curländischen Herzogs-Wahl an Se. Königl. Majestät von Pohlen Abgeordnete der Stände von Curland und Semigallien, Herr von Schoepping, zu Warschau an. Die demselben von gedachten Ständen in Absicht dieser wichtigen Angelegenheit mit gegebenen Verhaltungsbefehle lauteten also:

Instruction des Churländischen Abgeordneten wegen der Herzogs Wahl.

1) Wann derselbe zuförderst, Sr. Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten König und Oberherrn, die allerunterthänigst unverbrüchliche Treue dieser Herzogthümer in tiefster Ehrfurcht versichert, auch Allerhöchstderoselben ferner väterlichen Huld und Gnade dieser Herzogthümer und

und derselben Wohlfahrt aufs allersubmisseste empfohlen haben wird; so hat derselbe 2) Ihre Königl. Majestät und die Durchl. Republique, um die Befreyung des unglücklichen Durchl. Herzogs und dessen Familie, allerunterthänigst anzutreten und zu bitten, und ob wol 3) Ihr Erlauchten Excellenz der Herr Krongroßkanzler, Graf von Malachowski, nach Deroselben höchst gracieusen Propension vor diese Herzogthümer, die wir auch mit ewiger Veneration hochschätzen werden, den Ständen dieser Herzogthümer schriftlich zu erkennen gegeben, daß zu der Befreyung Unsers Durchl. Herzogs und dessen männlichen Descendenten keine Hofnung übrig sey, auch ein gleiches von Sr. Excellenz, dem hochwohlgebohrnen Herrn Kanzeleyrath von Simolin, als jetzo in diesen Herzogthümern accreditirten Russisch-Kayserl. Minister, auf erhaltene specielle allerhöchste Instruction und aus eigener Bewegniß, nämlich daß das Land darum eine Anfrage gethan, erkläret und dabey angefüget worden, daß Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen dahero gerne sähen, wann Ihro Königl. Hoheit, der Prinz Carl, als Herzog von Curland, etabliret würden; wie Sie denn auch hierüber Höchstderoselben in Pohlen subsistirenden Minister gleichmäßige Verhaltungsbefehle ertheilt hätten; so hat auch Unser Herr delegirter Erlauchten Excellenze, dem Herrn Krongroßkanzler, ehrerbietigst aus Unsern Landesgesetzen zu unterlegen, wasmassen wir nach den ausdrücklichen Worten Unserer Regimentsformularen unter andern darauf gewiesen sind, auf Unsern Landtägen nichts contra investituras Ducatus vorzunehmen, und daß dieses die Ursache also sey, daß, ehe das Lehn von Ihro Königl. Majestät und der

Durchl.

Durchl. Republique für vacant erkläret worden, Wir nach Unsern Pflichten mit der Vorbitte für Unsern unglücklichen Herrn und dessen Familie fortfahren müssen; und da 4) Ihro Königl. Hoheit, der Durchl Prinz Carl, bey Deroselb n Durchreise nach und von St. Petersburg sich Durch Höchstderoselben gar ausnehmende hohe und gnädigste Eigenschaften aller Herzen zu tiefster Ehrfu cht verbunden haben; so kann auf dem Fall, daß das Lehn dieser Herzogthümer für vacant erkläret werden solte, Unser Herr Delegirter die Neigungen der Stände dieser Herzogthümer für des Prinzen Carls Königl. Hoheiten, ferner bekannt machen, nämlich, daß wir solchenfals für Unsere allergrößte Glückseligkeit schätzen würden, wann Ihro Königl. Hoheit, der Prinz Carl, zu der Augsburgischen Confession sich bekennen, und uns also in den Stand setzen würden, allerunterthänigst zu bitten, daß Höchstdenenselben diese Herzogthümer zu Lehn verliehen würden; allermassen wenn 5) dieses geschähe, und Ihro Königl. Hoheit das Land vorhero ram in Ecclesiasticis, quam Secularibus, wie es sonst gewöhnlich, zu versichern geruhete, das Land, ohne den allergeringsten Zeitverlust, nicht anstehen würde, sich die allergnädigste gegenwärtige Gesinnungen Ihro Kayserl. Majestät der großen und allerhuldreichsten Monarchin aller Reussen, die wir allerdemütig verehren, in Ansehung Ihro Königl. Hoheit zu Nutzen zu machen, und so viel mehr um Höchstderoselben Belehnung mit diesen Fürstenthümern zu bitten. 6) Da nach Unsern Subjectionspactis, den erhaltenen Cautionibus Religionis und andern mehrern Urkunden nicht zu zweifeln ist, daß diesen Herzogthümern eine solche deutsche Obrigkeit,

wie sie gehabt, nämlich die der Augsburgischen Confeßion zugethan gewesen, allewege zu lassen, und der heiligst gegebenen und beschworenen Versicherung nach, darinnen keine Veränderung zu machen sey, allermassen der erste Herzog von Curland, Gotthardus, die integram Administrationem totius rei ecclesiasticæ, welche er als Heermeister und der jetzige deutsche protestantische Fürst gehabt, auch per pacta Subjectionis, deren Autorität nach der Regimentsformul ewig seyn soll, conserviret hat; so hat Unser Herr Delegirter dieses unabläßig und allerbestens zu insinuiren und allerunterthänigst zu erkennen zu geben, wie wir der ganz ungezweifelten Hofnung lebten, daß Ihro Königl. Majestät und die Durchl. Republique Allerhöchstderoselben und Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reiche, diesem Lande gegebene heiligste Versicherungen allergnädigst beherzigen, und Uns bey Unserer deutschen Obrigkeit, die wir tempore Subjectionis und bis anhero gehabt, nämlich einen Fürsten, der sich zur Augsburgischen Confeßion bekennet, verbleiben lassen würden; gleich wie wir hingegen 7) in der allergnädigsten Oberherrschaft, Ihro Königl. Majestät und der Durchlaucht. Republique von Pohlen, bis ans Ende der Zeiten, mit unverbrüchlichster Treue und Unterwerfung beharren, und Uns niemals einen Herzog anders erbitten und wünschen würden, als der Unserer allergnädigsten Oberherrschaft lieb und angenehm seyn könnte.

Uebrigens wird unserm Herrn Delegirten empfohlen, dieser ihm anvertrauten Instruction sorgfältig, und ohne selbige, worinnen zu überschreiten, nachzukommen, danebenst ihme eine glückliche

glückliche Reise und für das Vaterland ersprießliche Negoce angewünschet wird. So geschehen, Mietau, den 13 Sept. 1758.

(L. S.) Christoph Friedrich von Sacken, Landhofmeister und Oberrath.
(L. S.) Otto Christopher von der Hoven, Kanzler und Oberrath.
(L. S.) Heinrich Christian von Ossenberg, Oberburggraf und Oberrath.
(L. S.) Franz Georg Franck, Landmarschall und Oberrath.

Und den von den 27 Deputirten der Kirchspiele unterschrieben und untersiegelt.

Den 8ten Octob. legte der Herr von Schöpping bey verschiedenen Großen des Reichs seinen Besuch ab, und den 11ten wurde er bey Sr. Majestät dem Könige, zur öffentlichen Audienz gelassen. In der an Höchstdieselben gehaltenen Anrede erklärte derselbe sowol die Gesinnungen seiner Committenten gegen den König und die Republick, als auch deren Absichten wegen eines zu erwählenden Herzogs von Curland, so, daß er bezeugte, wie ihm der Auftrag geschehen sey, das unterthänigste Anliegen von ganz Curland vor den Thron Sr. Königl. Majestät zu bringen, daß Höchstdieselben geruhen möchten, dieses Herzogthum Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Carl, zu übertragen. Der Cron-Groß-Canzler beantwortete den Vortrag desselben im Nahmen des Königes, und versicherte den Herrn Deputirten

tirten sowohl einer dauerhaften Fortsetzung der väterlichen Sorgfalt Sr. Majestät für das gesammte Volk von Curland und Semigallien, als auch Höchstderoselben Achtsamkeit auf alle Mittel, welche zu Abstellung aller bisher erlittenen Drangsale, tauglich seyn würden. Se. Excellenz fügten darauf hinzu, daß es Sr. Majestät zu höchstem Vergnügen gereiche, wahrzunehmen, daß des Prinzen Carls Königliche Hoheit die Herzen und Neigungen des vortreflichen Adels von Curland zu gewinnen gewust hätten, daher Sie sich auch das Verlangen, welches sie in Absicht auf diesen Prinzen zu Tage gelegt hätten, zu besonderm Wohlgefallen gereichen liessen.

Den 30sten October nahm das obenerwehnte Senatus-Consilium, nachdem man allen Herren Senatoren und Ministern die Propositionen ausgetheilt hatte, den Anfang. Die dabey vorgeschlagenen Berathschlagungspuncte waren folgende:

1. Se. Majestät möchten wissen, welche Maaßregeln der Senat, nach der Zerreissung des letzten Reichstages, zum Wohl der gemeinsamen Sache, zu nehmen, am meisten für dienlich erachte? 2) Die Mittel, den beständigen Klagen der Herzogthümer Curland und Semigallien, abzuhelfen, indem diese Provinzen sich seit vielen Jahren, wegen der Abwesenheit ihres Herzogs, verschiedenem Unheil ausgesetzet finden; über dieses der Rußische Minister, im Namen

Ihro

Ihro Kayserlichen Majestät von Rußland, erkläret habe, wie Höchst-Dieselben, aus Staats-Ursachen, nimmer verstatten würden, daß der Herzog Biron und dessen männliche Abkommen, in Freyheit käme, und der Abgeordnete der Herzogthümer Curland und Semigallien, ebenfalls verlangte, daß diese Herzogthümer unter der Regierung eines Herzogs seyn möchten, welcher darin, nach den von den Ständen des Königreichs geschehenen, und durch die Constitution vom Jahre 1736. bestätigten Verheissungen, seine beständige Residenz habe. 3) Der König finde für dienlich, eine Gesandtschaft nach Constantinopel abzuschicken, die alte Freundschaft mit dem Monarchen, welcher jetzo daselbst regieret, zu erneuern und zu bestätigen, und denselben zu bitten, den Tractat von Carlowitz unverletzt zu erhalten. 4) Ob zwar die mit den benachbarten Rußischen Landen grenzende Gerichte, genugsam reguliret, und durch die besondern Constitutionen verabredet sind, so verlangen doch Se. Majestät das Gutachten des Senats, um ein Mittel zu finden, dieselben so unveränderlich und vest zu machen, daß bey den juristischen Processen und Sachen, die Gerechtigkeit auf beyden Seiten gehandhabet werde. 5) Se. Majestät halten für dienlich, in dem Collegio der Bischöffe, den Präsidenten der Commißion von Radom auszuwählen. 6) Se Majestät stellen das Anliegen der Stadt Cracau vor, welche gleich der Stadt Elbingen verlanget, daß man ihnen fernerhin die Subsidien zustehen möge.

In Absicht des zweyten, die Curländische Herzogswahl betreffenden Berathschlagungspunctes

wurde

wurde in gedachtem Senatus-Consilio nachstehender Schluß abgefaßt:

Schluß des Senats wegen der Curländischen Herzogswahl.

„Nachdem die Constitution vom Jahr 1736. in Sachen der Provinz Curland und Semigallien, die Bitte des Adels dieser Herzogthümer entschieden hat, daß sie fernerhin durch einen Herzog nach den Pactis subjectionis und der Regierungsform sollen regieret werden, doch mit dem Beding, daß derjenige, der damit belehnet werden solte, die Herzoglichen Tafelgüter von den darauf haftenden Schulden befreyen, und selbige zum Nutzen und zur Aufnahme des Lehens anwenden, auch die übrigen ihm durch vorbemeldte Regierungsform vorgeschriebene Bedingungen erfüllen solle; welches aber bis auf den heutigen Tag noch niemals geschehen ist; nebst diesem der Herzog Ernst seit seiner Investitur nicht in diesen Herzogthümern zum Vorschein gekommen, weder um, nach Maasgabe der Curländischen Gesetze, Besitz von der Regierung zu ergreiffen, noch die Huldigung von dem Adel einzunehmen, sondern statt dessen fortgefahren, die Aemter zu führen, mit denen er bey einer benachbarten Macht beladen war, und sich in selbigen so aufgeführet, daß ohngeachtet Se. Majestät, unser allergnädigster König, ihm zu Gunsten, Dero gute Dienste bey dem Hof zu St. Petersburg, zu folge des Resultats Senatus Consilii vom Jahr 1750. angewendet haben, er gleichwohl seine Loslassung so wenig als seiner männlichen Erben erhalten können, wegen verschiedener derselben entgegen stehenden Staats-Gründen, folglich die Provintz Curland und Semigallien schon seit 18 Jahren vergeblich auf die Erfüllung der Constitution von 1736. gewartet, und

unter

unter der Last der Beschwerlichkeiten, die sie durch die Beraubung ihres Herzogs drücken, seufzen muß; daher auch fortfähret, ihr inständiges Flehen für den König zu bringen, daß Se. Majestät Dero allerhöchsten Gnade zufolge, geruhen möchten, ihr dasjenige, was im Jahr 1736. ihrenthalben durch die Stände des Reichs, in Folge der Pactorum subjectionis & formæ regiminis festgesetzet worden, verschaffen möchten, und die Rückkehr des Herzogs Ernst und dessen männlicher Erben ohnmöglich; folglich das Lehen vor erledigt zu achten ist, der Adel von Curland und Semigallien auch dem Hrn. von Schöpping, ihrem Deputirten, in dem vierten Artikul seiner Instruction, aufgegeben, Sr. Majestät die Wünsche besagter Stände in Absicht auf Se. Königl. Hoheit, den Prinz Carl, zu eröfnen; anbey auch der Minister des St. Petersburgischen Hofes, der zu Warschau residirt, ganz neuerlichst auf auf ausdrücklichsten Befehl der Kayserin, seiner Beherrscherin, erkläret, daß Allerhöchst-Dieselbe durch unwiedersprechliche Staatsgründe bewogen, nimmermehr in die Loslassung des Herzogs Ernst und seiner männlichen Nachkommenschaft willigen würden, und sich auch überdieß noch Prätendenten zu diesen Herzogthümern hervorthun, welche sich derselben zum Nachtheil der Lehnbarkeit bemächtigen möchten. Als haben Se. Majestät, unser allergnädigster König, aus allen diesen Ursachen, und um allen obngegründeten Anforderungen vorzukommen, diese Proposition zur Berathschlagung dem Senat übergeben, und werden Se. Majestät bey völlig versicherter Ohnmöglichkeit der Wiederkehr Herzogs Ernst und seiner männlichen Erben und in Rücksicht auf die Erhaltung der Rechte und Freyheiten

ten der Stände von Curland und Semigallien sowohl, als der Rechte der Republik, das Lehen vo erledigt erklären. Da nun auch alle Wünsche und Stimmen der Senatoren, zu Gunsten Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Carl, ausgefallen, so hoffen sie, daß Se. Majestät dieses Zeichen ihrer Ergebenheit für die Königliche Familie gütigst aufnehmen und zu verwilligen geruhen werden, Se. Königliche Hoheit als Herzogen von Curland und Semigallien, nach Maaßgab der Constitution von 1736. einzusetzen und zu belehnen. In Folge derselben werden Se. Königl. Hoheit sich aufführen, als es einem Vasallen zukommt, werden die Herzoglichen Tafelgüter befreyen und zu bestem Nutzen und Gedeyen des Lehns verwenden, werden die Militarsubsidien, die ein vor allemal zum Dienste der Republik festgesetzet sind, fortsetzen, und alle Rechte, Freyheiten und Vorzüge des Curländisch- und Semigallischen Adels in allen, sowohl geist- als weltlichen Angelegen- und Vorfallenheiten unverbrüchlich halten.

Diesem Schlusse zufolge versammleten sich die Herren Senatoren und Staats-Ministri den 19ten Nov. in dem Pallaste Sr. Königl. Majestät und überreichten Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Carl, das von dem Könige unterzeichnete und mit den beyden Siegeln so wohl des Reichs, als des Groß-Herzogthums Litthauen, beurkundete vorläufige Diploma, vermittelst dessen gedachter Prinz zum Herzoge von Curland ernennt wurde, bey welcher Gelegenheit sie zugleich ihre Glückwünsche zu dieser neuen Würde ablegten.

Von

Von des Herrn Herzogs Königlichen Hoheit wurde darauf der Königl. Polnische wirkliche geheime Rath und Staroſt von Polangen, Freyherr von Mirbach, gevollmächtiget und nach Mietau abgeſendet, um daſelbſt der auf den 5ten December angeſetzten Verſammlung der Stände von Curland beyzuwohnen, und ſich mit denſelben wegen der Articul, welche den von Sr. Königl. Hoheit auszuſtellenden Reverſalien, einverleibt werden ſolten, gemeinſchaftlich zu vergleichen. Es wurden demnach folgende Puncte zwiſchen gedachtem Miniſter und den Curländiſchen Ständen verabredet, und Sr. Königl. Hoheit zur Ratification, welche aber noch nicht vollzogen worden iſt, vorgeleget:

Entwurf der Reverſalien des neuen Herzogs von Curland.

Carl, von Gottes Gnaden, Herzog von Curland und Semigallen ꝛc. ꝛc. Thun hierdurch kund: Demnach durch die Wirkung der göttlichen Rathſchlüſſe, es Sr. Königl. Majeſt. von Pohlen, unſerm allergnädigſten Herrn und Vater, gefallen hat, zufolge des Reſultats des zu Warſchau gehaltenen Senatusconſiliums vom 30 October 1758, vermittelſt Dero vorläufigen Diploms vom 16 Nov. 1758, Uns und Unſern männlichen Erben die Herzogthümer Curland und Semigallen zu Lehn zu reichen, auch zu der feyerlichen Inveſtitur den 2ten Januar des künftigen 1759ſten Jahrs zu beſtimmen; und in dem erwehnten vorläufigen Diploma uns aufgegeben worden, für die Sicherheit der Rechte und Privilegien der ermeldeten Herzogthümer, beſonders derer von dem Adel, ſowol im Geiſtlichen, als Weltlichen, Vorſehung zu thun:

So haben Wir, nach dem Beyspiele der Herzoge unserer Vorgänger, dienlich erachtet, den Ständen dieser Herzogthümer deßfals hinlängliche Versicherungen zu ertheilen, und zu dem Ende den Herrn Baron von Mirbach, Sr. Königl. Pohlnischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Starosten von Polangen, ernannt, der, mit unserer Vollmacht versehen, sich nach Curland zu der den 5 Dec. angestellten Versammlung der Stände begeben, um mit derselben, wegen der Artickel überein zu kommen, welche den Reversalien einverleibet werden sollen, die Wir, in unserm Nahmen zu geben, ihm aufgetragen haben. Worüber die Regierungsräthe, der Adel und die Stände, nachdem sie unser Verlangen mit allerersinnlichsten Ehrerbietung vernommen, mit unserm bevollmächtigten Minister nachstehende Artikel verabredet haben.

Wir versprechen 1) als Glied des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen, in Gemeinschaft mit unsern lieben Ständen, dem Könige und der Republick Pohlen beständig getreu zu bleiben und uns nie von ihnen zu trennen.

Wir versprechen 2) unsere Stände und deren Einwohner bey allen Vorfällen, nach unserm besten Vermögen, zu beschützen und zu vertheidigen und sie in ihren Widerwärtigkeiten nie zu verlassen.

Wir versprechen 3) aufs bündigste, unsere Stände und unsere Einwohner in der freyen Uebung des Augsburgischen Religionsbekänntnisses, nach demjenigen zu erhalten, was deßfalls durch die Subjectionspacten und durch die Conventionen unserer Vorgänger vestgesetzt worden. Zufolge deren das aus den Regierungs- und übri-

gen

gen Räten, Superintendenten und Pröbsten bestehende Consistorialgericht, in welchem der Kanzler präsidirt und präsidiren wird, künftig als die letzte Instanz und ohne weitere Appellation alles entscheiden soll, was zur Verwaltung der geistlichen Sachen gehöret. In allen Kirchen, wo das Patronatrecht dem Herzoge allein, oder gemeinschaftlich mit andern zustehet, und in allen übrigen Herzogl. und adelichen Kirchen von der Augsburgischen Confeßion, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande, wollen Wir keine Veränderung machen, noch sonst einige Kirche, Oratorium, oder Kapelle, katholischer Religion, bauen, noch zu bauen erlauben; und im Falle, da jemand das Gegentheil thäte, werden Wir, auf die erste Anzeige, unsere höchste Autorität anwenden, um denselben daran zu verhindern. Wir wollen alle Kirchen und Kirchspiele bey dem Genusse ihrer Einkünfte, ihrer Bauern und Zubehörden erhalten; deren Amt durch Prediger und Schulmeister der Augsburgischen Bekäntniß verrichten lassen, und denen, welche für ihre Bedienungen ihren Sold aus unsern Herzoglichen Einkünften vorher genossen haben, solche ihnen gleichfalls daraus bezahlen lassen. Wir wollen auch die Patrimonia der Kirchen und deren geistliche Stiftungen über deren sich unser Patronatrecht erstreckt, im guten Stande erhalten, und, wenn es nöthig, die Kirchen ausbessern, die Eingefallenen aber wieder aufbauen lassen. Das Patronatrecht, so, wie es die Herzoge von Curland bisher ausgeübt haben, verbleibt uns ohne einigen Eingrif. Gleichwol genemigen Wir, daß, wenn es nöthig seyn solte, unsere Regierungsräthe solches in unsern Namen ausüben, und, wenn Wir die zu Priestern tüchtige Personen er-

nannt haben, sollen sie ihnen ihre Pfarren ertheilen, sie einführen und über die Dispensationen und andere geistliche Angelegenheiten, welche vorher unter das Forum der Regierung gehört, sprechen. Zu dem Ende verbinden Wir uns besonders, bey der Besetzung der erledigten Bedienungen der Regierungsräthe, Superintendenten, Pröbste und des ganzen Consistoriums, nach der Convention, welche deßfalls durch den Herzog Friedrich Casimir 1684. gemacht, von dem Könige genehmigt und von den Curländischen Ständen 1692 ratificirt ist, zu verfahren. Der Adel bleibt in dem Besitze des Patronatrechts bey den Kirchen und es ist ihm erlaubt, solche ausbessern oder auch neu bauen zu lassen.

Wir gestatten auch denen, welche sich zu der Reformirten Religion bekennen, alle Sicherheit und die freye Uebung derselben, so, wie es von alten Zeiten her von den Königen und den Herzogen zugestanden worden. Und gleichwie das durch den Herzog Gothard, glorwürdiger Gedächtniß, errichtete geistliche Reglement, nach dem Versprechen der Herzoge, seiner Erben, hat verbessert und den gegenwärtigen Umständen gemäß eingerichtet werden sollen; eine Sache, woran seit einiger Zeit gearbeitet worden und worüber die Regierung im Jahr 1756 den Ständen einen Entwurff übergeben: So versprechen Wir, daß, wenn man wegen dieses Reglements übereinkommen kann und sich sonsten nichts darinn befindet, welches unserer höchsten Autorität entgegen wäre, Wir gedachtes Reglement für alle die, welche sich zur Augspurgischen Confeßion bekennen, annehmen und gut heissen wollen. Im Fall aber dieses Reglement nicht zu Stande kommen solte; so soll alles auf dem Fusse

se der alten Verordnungen und der geistlichen Observanz bleiben, wie es bisher gehalten worden. Zu desto mehrerer Ueberzeugung unserer gegen die Stände, den Adel und alle Einwohner dieses Herzogthums tragenden Gunst, wollen Wir auf keinerley Weise daran gedenken, die freye Uebung der protestantischen Religion weder zu ändern, noch zu erschweren. Wir wollen, daß alle die, welche Bedienungen haben und der Verwaltung der geistlichen Geschäffte vorgesetzt sind, ohne Ausnahme der Augspurgischen Bekänntniß zugethan seyn und wenn einer unter ihnen die Religion änderte, derselbe ipso facto seine Bedienung niederlegen solle. Ferner wollen Wir, den Gesetzen der Krone Polen gemäß, keine zu unsern Domainen gehörige Aemter an Geistliche verleihen, noch zugeben, daß die Geistliche sich in diesen Herzogthümern, es mag in der Stadt oder auf dem Lande seyn, liegende Güter erwerben können. Und im Falle, daß dergleichen Mißbrauch sich schon eräugt hätte, so behalten Wir uns vor, bey der ersten Versammlung der Stände, welche gehalten werden soll, ehe die Stände uns den Eid der Treue leisten, nach den weitläuftigern Berichten, die man uns thun wird, unsere Willensmeynung sowol in dieser Hinsicht, als wegen der Väter der Gesellschaft Jesu, welche sich wider den Inhalt der öffentlichen Edicte, in diesem Lande eingefunden haben, zu erklären. Schließlich wollen Wir nicht gestatten, daß eine Communität, Religiosen, Collegien und Gesellschafften sich in dem Umfange der Länder unsers Herzogthums niederlasse, noch wider die Fürschrift der Subjectionspacten, alda einen Bischöflichen Sitz errichte. Und wenn Wir in unserm Residenz-Schlosse zu Mietau eine Capelle zum römischcatholischen Gottesdienste errichten würden, so soll sie sofort wieder aufgehoben

ben und vereinigt seyn, wenn uns ein Prinz von der Augsburgischen Confeßion folgt. Nach den Gesetzen und Gebräuchen dieser Herzogthümer wollen Wir nicht mehr zugeben, daß die römischcatholischen Kirchen des Rechts der Freystat genieſſen, noch daß deren Priester auſſer ihren Kirchen öffentliche Proceßionen anstellen.

Wir versprechen 4) dem Adel und den Ständen, sie bey allen ihren Rechten, Privilegien und Vorzügen, welche ihnen durch öffentliche Urkunden zugestanden worden, zu erhalten; deßgleichen verbinden Wir uns nicht weniger, alles das zu beobachten, was in den Versammlungen der Stände, sowol in Gegenwart der alten Herzoge, als in deren Abwesenheit, Namens des Fürsten und Sr. geheiligten Königl. Majestät beschlossen worden.

Wir versprechen 5) alle diejenigen nicht zu entsetzen, noch auf einige Weise zu beunruhigen, welche es sey von den alten Zeiten der Deutschordensmeister und der Könige und Herzoge, oder aus Gnade Sr. regierenden Königl. Majestät Erb-Lehn- und Allodialgüter, unter welchem Titel das ist, besitzen. Auſſer diesem versprechen Wir allen und jeden ihre Bedienungen, Rang, Vorzüge und Würden zu erhalten. Und was diejenigen betrift, welche wegen vorgeschoſſener Geldsummen an die alten Herzoge Hypoteken aus den Domanialgütern haben, so wollen Wir solche auf keinerley Art dabey stören, bevor ihnen ihre Anleihen vergütet u. sie nach den in ihren Contracten ausgedrückten Bedingungen, zufrieden gestellet worden. Wir wollen keine unserer Aemter, wenn Wir sie verpachten, niemanden anders, als Personen des Landes überlaſſen, und es sollen solche, welche in einigen fremden Diensten stehen, davon ausgeschlossen seyn, so lange sie von ihrer desfalsigen Verbindlichkeit noch nicht frey sind. Wenn

der

der Adel selbst auf das Einlösungsrecht der adelichen Güter Verzicht thäte, welche die alten Herzoge veräussert haben, so versprechen Wir inzwischen doch, demselben zu ewigen Zeiten das Erbrecht über alle einzulösende Herzogliche Lehn zu lassen, welche im Besitze des Adels sind, es sey unter dem Titel von Unterpfand, oder Tausch. Wir versichern für uns und unsere Erben, uns niemals adeliche Güter zu erwerben und einen jeden bey seinen Gerechtsamen und Titeln zu schützen. Dagegen hoffen Wir zur Vergeltung, daß der Adel und die Stände sich gegen uns, als getreue Unterthanen gegen ihren Herrn, nach den Landesgesetzen und besonders nach dem Schlusse der Stände vom Jahr 1692, betragen werden. Wenn Wir die Belehnung von Sr. Majestät dem Könige empfangen haben, sollen uns die besagten Stände zu der Zeit, die Wir ihnen anzeigen werden, die Huldigung leisten; Wir geben dem unterthänigsten Begehren Beyfall, welches die Stände an uns haben gelangen lassen, in keine persönliche Verbindung mit einiger auswärtigen Macht zu treten und Wir versprechen ihnen, daß, bey dem künftigen allgemeinen Frieden unter den europäischen Höfen, Wir unsere Bemühungen bey denselben anwenden wollen, damit die Sicherheit unserer Herzogthümer, sowol im Geistlichen, als Weltlichen, durch die intervenirende Mächte, garantirt werden möge; zu welchem Ende Wir unsere Stände vor der Eröffnung des Friedenscongresses versammeln werden. Im Fall die Stände vor der Huldigung uns noch einige Bitten zu eröffnen hätten, wollen Wir sie mit Vergnügen hören.

Zu desto mehrerer Versicherung dessen, was mit unserm bevollmächtigten Minister hier verabredet worden, ist gegenwärtige Schrift nicht allein von demselben in Unsern Nahmen unterzeichnet wor-

den, sondern Wir verpflichten uns auch, alle unsere Verbindungen in dem Diplom zu bestätigen, welches Wir unsern Ständen behändigen werden. Wir versprechen ausserdem, keine diese Herzogthümer betreffende Sache, ohne Theilnehmung unserer Stände, abzuhandeln; und so bald Wir von Sr. polnischen Majestät die Belehnung und das gewöhnliche Diplom empfangen, so versprechen Wir durch unsere eigene Unterschrift alle diese durch unsern bevollmächtigten Minister, den Baron von Mirbach, geschlossene Puncte der Reversalien zu ratificiren und die Bestätigung derselben von Sr. Majestät dem Könige auszuwirken, welche Ratification und Bestätigung Wir vor dem Empfange der Huldigung den Ständen überliefern werden. So geschehen in der Versammlung der Stände zu Mietau, den 16ten December, 1758.

Den 20sten November überbrachte ein Courier dem Königl. Hofe zu Warschau die unangenehme Nachricht von der den 10ten November erfolgten Abbrennung der Vorstädte von Dresden, und es ließ gedachter Hof folgende Nachricht davon bekannt machen:

Nächst der Beobachtung des unveränderlichen Gesetzes, so wir uns selbst vorgeschrieben haben, die Wahrheit jederzeit ohne alle Verstellung und Rücksicht zu sagen, machet uns nichts ein empfindlicher Vergnügen, als wenn wir gerechte Ursache finden, die traurigen Nachrichten von denen in gegenwärtigem landverderblichen Kriege der Menschlichkeit zugefügten Beleidigungen eher zu vermindern als zu vergrössern.

Wir nehmen zufolge dieser Gesinnung nicht den mindesten Anstand, in denen zeither erschienenen

nenen Berichten von der Einäscherung der Vorstädte von Dresden ein und das andere zu verbessern, nachdem indeß mehrere und ausführlichere Nachrichten von da her eingelaufen sind.

Zuförderst ist die Güte Gottes nicht genugsam zu preisen, daß der Verlust an Menschen in der Folge sich nicht so beträchtlich, als man es zuerst aus denen durch alle dabey vorgefallene betrübte Umstände unterstützten Aussagen der geflüchteten billig schliessen können, geäussert hat, vielmehr die allermeisten Personen, die man anfänglich vor verunglücket gehalten hat, nach und nach wieder zum Vorschein gekommen sind.

Hiernächst ist auch nicht zu läugnen, daß der preußische Herr Gouverneur dem Stadtrahte Tages vorhero die Anzündung der Vorstädte bedrohentlich angekündiget hat.

Allein eben der Trieb zur Wahrheit, der uns nicht verstattet, etwas zu hinterhalten, was man preußischer Seits zur Entschuldigung einer That anführen könnte, die eigenem Geständnisse nach einer Entschuldigung so sehr benöthiget, zwinget uns auch den übrigen Inhalt obgedachter neuern Nachrichten dem Publico bekannt zu machen.

Die bemeldete Drohung des Gouverneurs ist diesen Sommer über schon mehrmalen, und so oft derselbe sich nur wegen der Kaiserlichen oder Reichstruppen einige Besorgniß gemacht, geschehen; und man hat sich wol schwerlich vorstellen können, daß selbige diesesmahl an einer Residenz in Gegenwart einer Königlichen Familie und ohne alle Noth, so gleich in der folgenden Nacht vollstrecket werden würde. Da hiernächst keine Zeit und Stunde bestimmet, den Einwohnern zu Rettung ihrer Mobilien keine Frist gegeben, und die Anzündung selbst den 10ten dieses früh Morgens

um 4 Uhr, da alles im tiefsten Schlafe gelegen, angefangen worden, ohne daß, wie die Berliner Zeitung vorgiebt, die österreichische Armee durch einige um selbige Zeit gemachte Bewegung, solches im mindesten veranlasset: so ist man gewiß preußischer Seits nicht Schuld daran, wenn nicht hieraus auch vor die Personen der armen Einwohner alle dasjenige Unglück entstanden ist, was man bey solchen Umständen natürlicher Weise hätte vermuthen können. Es ist vielmehr an dem, daß man preußischer Seits alles gethan hat, um dieses Unglück noch vollkommener zu machen. Die zu dieser Expedition gebrauchten Mayerischen Freycompagnien haben die dem Feuer entsprungenen Einwohner auf das grausamste gemißhandelt, und sie zum Theil die Rettung ihres Lebens theuer zu erkaufen gezwungen, zum Theil auch sie ihrer etwa annoch geretteten Habseligkeiten beraubet. Viele sind dabey beschädiget und verwundet, auch ihnen keine andere Rettungsmittel übrig gelassen worden, als halb nackend sich vor der Wuth der Flammen und dieser Leute in die Gärten oder in einige Kähne auf der Elbe zu salviren.

Das Plündern dieser Freybeuter, denen einmal der Zügel gelassen worden, hat so gar noch verschiedene Tage hernach in den Vorstädten fortgefahren, und sie haben nach der sich selbst gemachten Kriegsraison sich berechtiget gehalten, in selbigen nicht besser, als in einem mit Sturm eroberten Platze zu wirthschaften.

Die Anzahl der niedergebranten und niedergeschossenen Häuser selbst wird über 350, der dadurch verursachte Schaden aber wegen der dabey mit verlohren gegangenen vielen kostbaren Gebäu-

Gebäuden, Meubles und Gärten, an die 3 Millionen Rthlr. angegeben.

Die Stadt selbst würde sich vermuthlich kein besser Schicksal zu versprechen gehabt haben, wenn nicht der Feldmarschal, Graf Daun, derselben Erhaltung der Durchsetzung seines Plans vorgezogen hätte. Denn da hat der Gouverneur ausdrücklich geäussert, wie er, denen in Händen habenden Ordres gemäß, sich in der Stadt von Haus zu Haus, ja so gar aus den Fenstern des Königl. Schlosses und Churprinzlichen Palais selbst, defendiren würde.

Er hat zu dem Ende so wol die sämtliche Eckzimmer in letztgedachtem Palais seiner Mannschaft eingeräumet, als auch, daß die Schlüssel zu den eigenen Wohn- und Schlafzimmern Sr. Majestät, des Königes, ihm ausgeliefert werden möchten, verlanget. Als Letzteres verweigert worden, sind die Thüren gewaltsamer Weise aufgesprenget, und ein von einem Major angeführtes Commando hat sich, so oft Lärm geschlagen worden, in diese Zimmer begeben, mithin aus selbigen ein feindliches Corps de Garde und Rumorplatz gemachet. Das Churprinzliche ist gleichfals, so lange die österreichische Armee in der Nähe gestanden, schärfer besetzet, ein Officier mit dem Befehl, auf die beständige Anwesenheit der Königl. Herrschaft genau Acht zu haben, in selbiges einlogiret, bey dem geringsten Allarm der Aus- und Eingang gänzlich verweigert, auch so gar auf den in die Kirche führenden Gang Mannschaft postiret worden, von welcher die Königl. Herrschaften öfters im Vorbeygehen Tabacksrauch und ungebührliche Reden zu vertragen, genöthiget gewesen sind.

In einem unter gesitteten Völkern geführten Kriege sind wol noch nie leichtlich alle unter Souverain gewöhnliche Egards so ganz und gar aus den Augen gesetzet, noch einer mitten im Frieden in ihrer Residenz überfallenen Königl. Familie so ganz ungescheuet alle diejenigen Begegnungen angethan worden, die sonst nur Gefangenen zu wiederfahren pflegen. Blos die Wuth eines bürgerlichen Krieges träget diese Kennzeichen an sich, daß sie sich über alles hinaussetzet, was sonst den Menschen auch im Kriege heilig ist.

Den 18ten December empfieng der Hof durch eine Staffette die Nachricht von dem am 16ten Dec. zu Cracau erfolgten Absterben des dortigen Fürsten-Bischofs, Andreas von Zaluskv, eines großen Kenners und Beschützers der Wissenschaften. Um eben diese Zeit trafen verschiedene Königl. Churfächsische Ministri, welche sich auf Königlich Preußischen Befehl aus Dresden hatten entfernen müssen, in Warschau ein, worunter sich die Herren Grafen von Wackerbarth, Salmour und von Rex, ferner, der Oberhofmeister Sr. Königl. Hoheit, des Churprinzen, Herr Graf von Looß, der geheime Rath, Herr Graf von Stubenberg, und der Cammerherr, Herr Graf von Salmour, befanden.

An dem Neuen Jahrstage legten die Senatoren, Ministri und anwesende Großen ihre Glückwünsche ab, wobey sich der Herr Cron-Groß-Marschall Bielinsky in deren Nahmen folgen-

folgendergestalt gegen Se. Königliche Majestät ausdrückte:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

„Die Erneuerung des Jahrs erneuert in uns nicht die Empfindungen der Unterwürfigkeit, der unveränderlichen und ehrfurchtvollen Ergebenheit und der unverletzlichen Treue, die wir Ewr. Majestät gewidmet haben; es sind dieselben unsern Herzen eingeprägt: Allein diese Erneuerung allergnädigster König, giebt uns Gelegenheit, Ewr. Majestät die Versicherungen solcher Empfindungen wiederholen zu dürfen. Dieselben geruhen allergnädigst, unsere Opfer anzunehmen. Solche sind aufrichtig: und, wenn Eure Majestät unsre Herzen sehen könnten, so würden Höchstdieselbe die Wahrheit unsrer Reden leichter erkennen, als meine schwache Stimme selbige ausdrücken kann. Ewr. Majestät Seelengröße hat Höchstdieselbe über die Widerwärtigkeiten erhoben. Die göttliche Güte endige selbige, und wann dann Ewr. Majestät mit Recht über alle unangenehme Vorfälle triumphiren, so lasse der gnädige Himmel uns lange Dero sanften Gesetze genieſſen. Grosser GOtt! erhöre unsre Wünsche! Wir lassen dieselben mit einem demüthigen und vertrauensvollen Herzen für das Wohl des besten und gerechtesten Königs an dich ab!“

Belehnung des Herzogs von Curland den 8ten Jan. 1759.

Den 8ten Jan. gieng die feyerliche Belehnung Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs von Curland, vor sich, bey welcher Gelegenheit die Polnische Nation ihren Eifer und ihre Ergebenheit gegen Se. Königl. Majestät und die Königliche Familie öffentlich an den Tag legte.

Den

Den Abend zuvor gab der Woiwode von Lublin, Fürst Lubomirsky, ein prächtiges Gastmahl, welchem Se. Königl. Hoheit und der vornehmste Adel beyderley Geschlechts beywohneten. Es folgte darauf ein Ball, wobey alle Masqven zugelassen wurden, und der Giebel des Fürstl. Pallastes war prächtig erleuchtet, welches die ganze Nacht durch von einer Menge Zuschauer mit Vergnügen betrachtet wurde. An dem Tage der Belehnung erhoben sich Se. Königl. Hoheit aus Dero Zimmer nach dem Pallaste des Cron-Groß-Stallmeisters, Grafen Wielopolsky, wohin Sie von verschiedenen Polnischen Herren begleitet wurden. Der Woiwode von Lublin, Fürst Lubomirsky, und des Grafen Brühls von Platter, Woiwoden von Mscislaw Excellenz, wurden abgeschickt, den Königlichen Prinzen einzuladen, sich nach dem Schlosse zu begeben, welches durch eine Rede in Polnischer Sprache geschahe, worinn der Fürst Lubomirsky zugleich seine Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den Herzog an den Tag legte, worauf Se. Königl. Hoheit in eben der Sprache antworteten und Sich insonderheit, was die Polnische Nation und den Fürsten Woiwoden anlangte, der höflichsten Ausdrückungen bediente. Der Zug nach dem Schlosse gieng in folgender Ordnung vor sich: Alle Kaufleute und Bürger der Stadt Warschau, deren Zahl sich auf 4000 erstreckte, waren in den Waffen. Die Kaufleute

machten

machten ein besonderes Corps Cavallerie aus und waren in einer sehr saubern und wohl gewählten Uniform gekleidet. Die übrigen Bürger waren zu Fusse, und hatten sich in verschiedene Compagnien eingetheilet; alle insgesammt aber hatten sich durch die Cracauer Vorstadt und in allen Gassen der Stadt, wo der Zug durchgieng, in zwey Reyhen gestellet.

Um halb 10 Uhr wurde das Zeichen gegeben, und die Kutschen der vornehmsten Pohlnischen und Litthauischen Herrschaften fingen an vorbey zu gehen. Sie waren alle mit prächtig geschirrten Pferden bespannt, und jede Kutsche wurde von Heyducken und Bedienten, so alle Galla-Livrey hatten, begleitet.

Alsdenn kamen ohngefehr 200 Bediente zu Pferde; ferner die Königl. Reitknechte in grosser Anzahl, und ein Detachement von der Polnischen Garde zu Pferde.

Eine große Anzahl Officiers, sowohl von der auf Polnischen als Teutschen Fuß aufgerichteten Armee, welche insgesammt auf kostbaren Pferden ritten.

Alle junge grosse Herren, und andere Cavaliers vom Stande, ritten vor und auf beyden Seiten neben der Kutsche Sr. Königl. Hoheit, und machten einen Anblick, der, was den guten Geschmack, die Pracht der Kleider und die Schönheit der Pferde anlanget, nicht besser konnte gewünschet werden.

Ein

Ein anderes Detachement von der Garde zu Pferde folgte nach der Kutsche des Prinzen, und der Zug wurde durch 5 Königl. Kutschen, worinn sich die vornehmsten des Curländischen Adels befanden, die sich hieher begeben hatten, um dieser Ceremonie beyzuwohnen, beschlossen.

In dieser Ordnung ging der Zug von dem Gräfl. Wielopolskischen Palais durch die ganze Cracauische Vorstadt, von dar in die Stadt durch die Johannis-Gasse, um den Markt herum, nach dem alten Königl. Schlosse.

Die Cron-Garde zu Fuß paradirte in dem grossen Schloßhofe auf allen 4 Seiten, und die neuen Sächsischen Truppen waren gleichfals in 2 andern Schloßhöfen rangirt.

Beym Aussteigen aus der Kutsche wurden Se. Königl. Hoheit durch 4 hohe Reichsbeamten von Polen und Lithauen empfangen; 2 Woiwoden und 2 Castellane gingen Höchstderoselben bis in das erste Zimmer entgegen, und führten Solche an den Senatorensaal.

Hierauf empfingen die 3 Herren Marschälle, als des Cron-Groß-Marschalls Grafen Bielinski, des Großmarschalls von Lithauen Grafen Oginsky, und des Hofmarschalls Grafens Mniszeck Excellenzen Se. Königl. Hoheit, und führten Höchstdieselben bis in die Mitte des Saals.

Der König saß auf dem Throne, und um ihn herum waren die Ministers und hohen Reichsbeamten von Polen und Lithauen. Der Fürst

Radzi-

Radzivill, Woiwode von Wilda, und Großfeldherr von Lithauen, trug die Krone auf einem Küssen von rothem Sammet. Der Graf Potocki, Woiwode von Kiow, trug den Reichsapfel und das Zepter auf einem dergleichen Küssen. Der Fürst Radzivill, Großfähndrich von Lithauen, die Fahne. Der Graf Wodzicki, Cron-Canzler, hielt das Evangelienbuch, die Schwerdter aber wurden vom Fürsten Lubomirski, Crongroßschwerdträger, und dem Grafen Rzewuski, Untertruchses von Lithauen, getragen.

Der König war bedeckt, wie auch alle Senateurs und Ministri.

Man hatte im Senatorensaal einen Balcon angebracht, worauf sich die ausländischen Gesandten befanden. Der ganze Saal war übrigens vom Adel und Personen vom höchsten Stande angefüllet.

Beym Eintritt in den Senatorensaal machten Se. Königl. Hoheit erstlich dem Könige einen Reverenz, und grüsseten nachgehends die Senateurs. Als solche Sich den Stufen des Throns näherten, knieten Höchstdieselben auf ein sammetnes Küssen, redeten gewöhnlichermassen Se. Königl. Majestät in lateinischer Sprache an, und baten Allerhöchstdieselben um das Lehn der Herzogthümer Curland und Semigallen.

Diese Rede bestund in folgenden Worten:

So groß die Freude und das Ergötzen, so Ewr. Königl. Majestät, als mein Allerdurchlauchtigster König, Vater und gnädigster Herr, empfinden, wenn Allerhöchstdieselben mir, als Dero Sohne, eine Wohlthat erzeigen sollen; so groß, ja noch gröſſer muß das Vergnügen seyn, so ich bey mir verspüre, wenn ich den besten Vater um eine Wohlthat bitten und ersuchen soll. Die Herzogthümer Curland und Semigallen in Liefland, die, wie bekannt, nach Erlöschung der Kettlerischen Familie keinen rechtmäßigen Prinzen haben, befinden sich nach dem Ausspruche und Anordnung der von der sämmtlichen Republic durch den Pacifications-Reichstag errichteten Constitution in Ewr. Königl. Majestät Macht und Gewalt. Ich bitte also, nicht aber etwan aus Begierde zu diesen Ländern und zu dieser Würde, sondern vielmehr mit derjenigen Ehrfurcht, die ich meinem Könige und Vater schuldig bin, Ewr. Königl. Majestät hiermit demüthigst und fußfällig, daß Allerhöchstdieselben mir bemeldete Herzogthümer zu Lehn gnädigst geben möchten. Wie nun niemals unter den Menschen eine gröſſere Bereitwilligkeit und Emsigkeit eines, der etwas zu ertheilen und zu vergeben hat, kan gesehen worden seyn, als diejenige ist, die Ewr. Königl. Majestät als König und Vater bezeigen; also soll auch keine gröſſere Erkenntlichkeit eines

dankba-

dankbaren Gemüths, als das Meinige, der ich die Ehre habe, Ewr. Königl. Majestät Sohn und Unterthan zu seyn, gefunden werden. Was übrigens die Pflicht und Treue eines Vasallen, womit ich nun dem Polnischen Throne und Reiche verbunden werde, und welches beydes von mir soll heilig gehalten werden, anlanget, soll mein gegen Ewr. Königl. Majestät und herzgeliebtesten Herrn Vater angebohrner Gehorsam, worinn ich mir niemals von Kindern guter Art werde zuvor kommen lassen, und meine gegen die Polnische und Lithauische Nation hegende aufrichtige Liebe, das Wort sprechen und ein sattsamer Bürge seyn. Diese Liebe soll weit mehr als alle Denkmale unsers Hauses, ja selbst als die Heiligkeit des Eides, den ich in Ewr. Königl. Majestät Oberherrschaft abzulegen bereit bin, bezeigen, daß sich solche mit dem Blute ihrer vorigen Könige in uns ergossen und mit solchen fortgepflanzet worden sey.„

Der Crongroßcanzler, Graf Malachowski, antwortete Sr. Königl. Hoheit im Namen des Königs in eben der Sprache. Hierauf naheten Sich Höchstdieselben dem Könige, nahmen die Fahne in die Hand, und legten den Eid der Treue, nach dem bey dergleichen Vorfällen für die Herzoge von Curland vorgeschriebenen Formular, als Vasall von Polen, in die Hände des Königs ab.

Als diese Ceremonie vorbey war, so ersuchte der Crongroßmarschall, Graf Bielinski, den neuen Herzog, sich auf ein Tabouret, so zur lincken des Königs stund, zu seßen.

Nachdem Se. Königl. Hoheit einige Augenblicke gesessen, traten Höchstdieselben vor den Thron, und dankten Sr. Königl. Majestät stehend in folgender Rede:

Allerdurchlauchtigster König und Vater!
Allergnädigster König und Herr!

Ich bin vollkommen überzeuget, daß Ewr. Königl. Majestät meine Worte und Rede nicht bedürfen, noch von mir eine weitläuftige Danksagung erwarten, da Allerhöchstdenenselben die Gesinnung meines Herzens schon bekannt ist. Man erdenke auch wie man will, auf was für Art ein durch so eine Wohlthat zur Dankbarkeit verbundener Sohn seinem geliebtesten Vater, Könige und Herrn, sein dankbares Gemüthe zu bezeigen schuldig, so achte ich mich zu allem, was nur ausgedacht werden kan, verbunden, und bekenne zugleich, daß keine Art des Dankens und der Erkenntlichkeit, wie solche auch Menschen erdencken möchten, mir hierinn ein Gnüge leisten könne.

Denn ob ich gleich heute als ein GOtt schuldiges Opfer Dir, meinem Könige und Vater, mein Leben und Blut dargeboten habe, so ist doch beydes Dein, und ich habe es von Dir bekommen.

men. Ich werde also weit besser thun, wenn ich Ewr. Königl. Majestät gnädiges Wohlwollen gegen mich mit einem ehrfurchtsvollen Stillschweigen verehre, folgends aber in der That und durch meine Pflicht und Gehorsam lebenslang bezeige, wie viel ich Ewr. Königl. Majestät zu danken habe.

Auch werde ich es mir allezeit eine Schuldigkeit seyn lassen, mich ausser derjenigen Pflicht und Treue, die ich als Vasall dem Könige und Reiche schuldig, bey der Durchlauchtigen Republic wegen einer so einmüthigen Zuneigung und Verlangen, welches sowol die Polnische als Lithauische Nation zu mir gehabt, bestens verdient zu machen.

Die Curländer aber, die ich aus Ewr. Königl. Majestät und der Durchlauchtigen Republic besondern Güte schon als die meinigen, als tapfre Männer sind, betrachte, stelle ich vollkommen in Sicherheit, dergestalt, daß sie erfahren sollen, wie das Jagellonische Blut, dessen lezter König in Polen dieses Herzogthum errichtet, das Wohl von Curland und Semigallen allezeit befördert haben, und künftig befördern werden. GOtt wolle also alles glücklich von statten gehen lassen. Ich flehe solchen deswegen an, und küsse Ewr. Königl. Majestät für Dero so reichlich mir erwiesene Gnade und Wohlthat fußfällig und mit gröster Zärtlichkeit die Königliche und Väterliche Hand. „

Des Cron-Groß-Canzlers Grafen Malachowsky Excellenz, antworteten darauf in eben der Sprache.

Als die Ceremonie vorbey war, so begleiteten die Herren Groß-Marschälle von Polen und Litthauen, und der Herr Cron-Hof-Marschall Graf Mniszech, und andere hohe Reichsbeamte der Crone und des Herzogthums Litthauen, Se. Königl. Hoheit, den neuen Herzog, aus dem Senatoren-Saal bis an die Kutsche.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Curland, kehrten aus dem Schlosse in des Grafen Wielopolski Palais, und zwar auf eben diese Art, wie solche angekommen, zurück. Der Herr Graf Brühl, Staroste von Warschau, trug vor der Kutsche Sr. Königl. Hoheit die Curländische Fahne. Der Zug wurde endlich durch das Corps Cavallerie der Kaufmannschaft, so Se. Königl. Hoheit den Herzog bis an das Wielopolskische Palais begleitete, beschlossen.

An eben dem Tage begaben sich Se. Königl. Hoheit zu dem Fürsten Primas, der ein prächtiges Mittagsmahl zubereiten lassen, wo auch zugleich die meisten Herrschaften eingeladen waren. Abends gaben Se. Excellenz, der Cron-Groß-Marschall, Graf Bielinski, ein prächtiges Abendmahl, wozu die gröstten Herrschaften insgesammt eingeladen waren. Se. Königliche Hoheit beehrten diese zahlreiche Versammlung mit Dero hohen Gegenwart, und sahen mit

größtem

größtem Vergnügen, wie das Vorhaus des Pallasts auf eine sehr wohl ausgesonnene Art erleuchtet, und mit Sinnbildern und sinnreichen Ueberschriften, die sich zu der wichtigen Begebenheit schickten, ausgezieret war.

Des andern Tages, als den 9ten, beehrten Se. Königl. Hoheit des Cron-Groß-Canzlers Grafens Malachowski Excellenz mit Dero Gegegenwart, und speiseten daselbst zu Mittage, wo sich gleichfalls eine grosse Menge Herrschaften, die dazu eingeladen waren, befanden.

Der neuernannte Fürst-Bischof von Cracau, Soltyk, feyerte diese Begebenheit mit einer Abendmahlzeit, wobey sich sowohl eine große Pracht als Delicatesse zeigte, die endlich mit einem Ball beschlossen wurde.

Se. Königl. Hoheit beehrten solche gleichfalls mit Dero hohen Gegenwart, und thaten am 10ten dieses ein gleiches bey des Herrn Cron-Hof-Marschalls, Grafens Mniszech Excellenz, als welche ein prächtiges und nach der vorigen Art wohl eingerichtetes Abendmal gaben.

Die vornehmsten der Curländischen und Semigallischen Herrschaften, die sich zu dieser Solennität 15. an der Zahl, eingefunden, sind, der Herr von Manteufel Szöge, von Vittinghof Scheel, Oberster bey der Französischen Armee; von Brüggen; von Behr, Capitain bey der Polnischen Garde; von Behr, Königlicher Cammerherr; von Kayserling, Königl. geheimer

Rath und Cammerherr; ingleichen der Staroste von Bause, von Hahn; von Rönne; von Korf, Staroste von Rositten, erster Deputirter von Curland; von Heyßling, zweyter Deputirter von Curland; von Howen, Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Curland Canzler; von Howen, dessen Sohn; von Mirbach, Königlicher Cammerherr; von Nolde, Staroste von Frauenburg; und von Heyking, Oberstlieutenant Sr. Königl. Hoheit.

Des Herzogs von Curland Königl. Hoheit beehrten den 12ten das Collegium der PP. Scholarum Piarum, worinn der junge Polnische Adel erzogen wird, mit Höchstdero hohen Gegenwart. Der junge Graf Mniszech, ein Sohn des Litthauischen Groß Cammerherrn, stattete Höchstdenenselben im Nahmen der sämmtlichen zahlreichen Noblesse, die sich in nurgedachtem Collegio befindet, den unterthänigen Glückwunsch in lateinischer Sprache ab, und übergab Höchstdenenselben alsdann seine Rede gedruckt. Solche erlangte den Beyfall aller anwesenden hohen Herrschaften, als Bischöffe, Senateurs, Ministers, hohen Reichsbeamten von Polen und Litthauen, ingleichen der allhier residirenden ausländischen Ministers und des Curländischen sich hier befindenden Adels. Alle insgesamt pflichteten den sowohl billigen und rechtmäßigen Lobeserhebungen, die des Herzogs von Curland Königl. Hoheit darinn beygeleget wurden, einstimmig

stimmig bey, und waren höchsterfreuet, daß sie zu gleicher Zeit Höchstdenenselben insbesondere die aufrichtige Gesinnung, so die ganze Polnische Nation, als auch alle Fremde, gegen Se. Königl. Hoheit hegen, bezeigen konnten.

Bey der Audienz, zu welcher die vorgedachten 15 Abgeordneten der Herzogthümer Curland und Semigallen bey Sr. Königl. Majestät gelassen wurde, hielte einer derselben folgende Rede an den König:

Sire,

„Die Curländer, welche von den Gesinnungen der allervollkommensten Ehrerbietung gegen Ewr. Königl. Majestät eingenommen sind, würden es nicht gewagt haben, ein so großes Merkmahl von Höchstderoselben Königl. Schutze und Gnade zu erwarten, und Ewr. Königl. Majestät hätten ihnen in der That keinen ausnehmendern Beweiß davon geben können, als derjenige ist, für welchen wir gegenwärtig unsern allerunterthänigsten Dank abstatten.

Der Adel von Curland und Semigallen hatte Ewr. Königl. Majestät angeflehet, ihn wieder in den Stand zu setzen, der schätzbaren Früchte der Freyheit und Privilegien, die derselbe Ewr. Königl. Majestät Güte zu verdanken hat, in Sicherheit genieſſen zu können. Diese allerunterthänigste Bitte haben Höchstdieselben nicht nur gnädigst anzunehmen geruhet, sondern Ewr. Königl. Majestät haben uns auch mit dem allersichersten Unterpfande der bevorstehenden Glückseligkeit der Staaten von Curland und Semigallen begnadiget, indem Sie des Prinzen Carls

Königl. Hoheit, einen Herrn, welcher das Vergnügen des menschlichen Geschlechts genennt zu werden verdienet, zum Herzog eingesetzet haben.

Die Curländer könnten sich keine glücklichere Gelegenheit wünschen, die Versicherungen der Treue und des Gehorsams, so sie Eurer Königl. Majestät und der Durchl. Republick gewidmet haben, zu erneuern, als diejenige ist, welche ihnen die Erlaubniß giebt, Eurer Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Erkenntlichkeit, von welcher sie durchdrungen sind, zu bezeigen; eine Erkenntlichkeit, welche, als eine heilige und unverletzliche Pflicht, sich bis auf ihre Nachkommen fortpflanzen wird.

Uebrigens nehmen wir uns die Freyheit, den Adel der Herzogthümer von Curland und Semigallen, sowohl als uns selbst, zu Ewr. Königl. Majestät hohen Schutze und väterlichen Huld allerunterthänigst zu empfehlen."

Die von dem Vice-Canzler der Crohne, Herrn Wodzicki, im Nahmen des Königs darauf ertheilte Antwort lautete also:

„Se. Königl. Majestät nehmen die Bezeugungen der Unterthänigkeit des Adels der Herzogthümer Curland und Semigallen, so wohl als die in Absicht des Prinzen Carls Königl. Hoheit abgelassene Bitte, mit vielem Vergnügen an. Höchstdieselben versprechen, im Nahmen des Prinzen, die Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien gedachter Herzogthümer, so wie solches den Verträgen der Unterwerfung und der vorgeschriebenen Regierungsform gemäß ist; und versichern

versichern übrigens die Staaten von Curland und Semigallen Ihres Königl. Schutzes."

Den 3ten März lief bey Hofe die Nachricht ein, daß Se. Durchlauchten, der Primas des Reichs Polen und Erzbischof zu Gnesen, Fürst Komorowski, welche zu dieser höchsten Würde des Reichs den 22 Sept. 1749 erhoben wurden, den Tag zuvor, Abends um 5 Uhr, zu Skierniewice das Zeitliche, in einem Alter von 60 Jahren, gesegnet haben. Se. Königl. Majestät geruheten darauf den Erzbischof von Lemberg, Herrn Grafen von Lubiensky, zum Primas Regni und Erzbischof von Gnesen, an dessen Stelle aber den Herrn Bischof von Przemyst, Sierakowsky, zum Erzbischof von Lemberg, und in den Platz des letztern den Herrn Unter-Canzler Wodzicki zum Bischof von Przemyst, mit Beybehaltung seiner Unter-Canzlerswürde, allergnädigst zu ernennen.

Den 12ten März traten Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Curland die Reise nach Mietau über Litthauen an. Den 18ten legte der Hof die Trauer wegen der Prinzeßin Gouvernantin und der Herzogin von Orleans an. Aus Posen erhielte man die Versicherung, daß das in Großpolen eingerückte Preußische Corps von 4000 Mann wieder nach der Schlesischen Gränze zurück gegangen sey.

Den 21sten März langte der Herr Woiewkow, in Begleitung des jungen Prinzen von Galliczin,

liczin, als gevollmächtigter Minister Ihro Majestät, der Kayserin aller Reussen, zu Warschau an. Den 23sten wurde derselbe bey Sr. Majestät, dem Könige, zur ersten Audienz gelassen, in welcher er sein Beglaubigungsschreiben überreichte, und der bisherige Rußisch-Kayserl. ausserordentliche Gesandte, Herr Groß, erhielte an eben dem Tage seine Abschiedsaudienz.

Von der Reise des Herzogs von Curland vernahm man, daß Se. Königl. Hoheit sich einige Tage zu Bialystock, bey des Crongroßfeldherrn, Grafen von Branicky Excellenz, aufgehalten und sich, nachdem Sie daselbst auf das vortrefflichste aufgenommen und bewirtet worden wären, den 20sten März von dort nach Dero Residenz erhoben hätten, wo Sie den 29sten eingetroffen wären. Se. Königl. Hoheit wurden allda von den sämmtlichen Staatsräthen, dem Adel und dem Magistrat der vornehmsten Städte, welche Ihnen eine Viertel Meile von Mietau entgegen gegangen waren, bewillkommet. Bey Dero Einzuge, welcher überaus prächtig war, hatte man Ehrenpforten errichtet. Die gesammte Bürgerschaft machte einen feyerlichen Aufzug, und die Kaufmannschaft, welche in einer schönen Uniform erschien, formirte eine Escadron zu Pferde und einige Compagnien zu Fuß. In allen Kirchen wurden die Glocken geläutet, man feuerte die Canonen ab, und das Frolocken

des

des Volks war nicht zu beschreiben. Nachdem Se. Königl. Hoheit Dero Einzug gehalten hatten, so stiegen Sie bey dem Herrn Canzler von Howen ab, wo Sie die Glückwünsche der Herrn Staatsräthe und Magistratspersonen anzunehmen, hernach aber den anwesenden Adel zum Handkusse zu lassen, geruheten. Des Abends nahmen des Herrn Herzogs Königl. Hoheit die zu ihren Ehren in der Stadt angestellte Illumination, welche eben so sinnreich entworffen, als glücklich ausgeführet war, in Augenschein. Ueberhaupt legten die sämmtlichen Einwohner drey Tage lang ihr Vergnügen, so sie über die Ankunft ihres theuersten Landesvaters und Erneurers ihrer vorigen Glückseligkeit empfanden, durch die grösten Freudenbezeugungen an den Tag.

Nachdem sich der Herr Herzog darauf eine Zeitlang mit den Staatsangelegenheiten beschäftiget hatte, so erhoben sich Se. Königl. Hoheit in Begleitung eines zahlreichen Gefolges von Cavaliers von Mietau nach Petersburg, wo sie den 29sten April eintrafen und daselbst den ersten May bey Ihro Majestät der Rußischen Kayserin, wie auch des Großfürsten und der Großfürstin Kayserl. Hoheiten, die erste Audienz erhielten.

Von

Von dem Hofe zu Wien und der Kayserl. Königl. Armee.

Vermittelst einer von dem Kayserl. Hofe angeordneten Commißion ist zwischen des Herzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. und der unechten Linie de l'Esperance, ein Vergleich errichtet worden, zufolge dessen sich diese Linie aller Ansprüche, Wapen und Namen von Mömpelgard, gegen eine von dem Hofe zu Würtemberg jährlich zu zahlende Summe von 14000 Gulden, eidlich begeben hat. Dieser Vergleich ist den 29sten Dec. 1758. zu Stande gekommen.

Durch einen aus Frankreich eingetroffenen ausserordentlichen Courier wurde dem Kayserl. Königl. Hofe die Nachricht überbracht, daß der Cardinal Graf von Bernis in die Ungnade Sr. Allerchristl. Majestät gefallen sey, und daß der vormals zu Wien gestandene Herzog von Choiseul die Besorgung der auswärtigen Staatsangelegenheiten allein zu verwalten überkommen hätte.

Zu Beförderung der Werbungen in den Italischen Staaten ließ der Kayserl. Königl. Hof an alle Prätores der Oesterreichischen Lombardey den Befehl ergehen, alle Mannschaft von 18 bis 30 Jahren anzunehmen, wobey zugleich die Oerter, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, das Schloß von Mayland, Pizzingstone ꝛc. zur Zusammenziehung

ziehung der Recruten angewiesen wurden. Es ließ auch der Herr Administrator gedachter Lombardey, Herzog von Modena, in dieser Absicht folgendes Patent zu Mayland angeschlagen:

„Daß der Muth, mit welchem sich die zwey italiänische Regimenter, Luzzani und Clerici, zu aller Zeit und besonders in dem letzten Feldzug hervorgethan, die Kayserin Königin dergestalt mit Zuneigung gegen die italiänische Nation eingenommen, daß sie nicht allein die guten Dienste gedachter zwey Regimenter öffentlich erkannt und gepriesen, sondern daß sie auch für gut befunden, zu befehlen, in ihrer sämtlichen getreuen Oesterreichischen Lombardey, so viel als möglich, Recrouten anzuwerben, um sie desto vollzähliger zu machen und zu verstärken. Daher Ihro Majestät verordnet, einem jeden über dem gewöhnlichen Sold zu geben, welcher 6 Jahr lang unter den Kayserl. Königlichen Fahnen dienen will. Man ladet daher alle und jegliche ein, welche zur Ehre der italiänischen Nation die Waffen tragen wollen, sich bey der von Ihro Majestät in der ganzen Oesterreichischen Lombardey angestellten Werbung zu melden.“

Den 5ten Januar. lief aus Böhmen der Bericht ein, daß sich die Preussen an der Sächsischen und Voigtländischen Gränze stark zusammen gezogen, sich auch mit einem Corps in Thüringen eingefunden hätten, worauf der Befehl erging, die Reichsarmee näher zusammen rücken zu lassen, und solche mit 4 Kayserl. Königl. Infanterie und 4 Cavallerieregimentern, unter dem

Com-

Commando der Generals Arberg und Plouquet, zu verstärken. Von dem bey Leutmeritz stehenden und daselbst den Cordon commandirenden General Laudon vernahm man, daß sich derselbe eines starcken Transports feindlicher Proviantwagens bemächtiget hätte.

Den 10ten Jan. langten Se. Durchl. der Prinz Ludwig von Würtemberg, zu Wien an, und der Kayserl. Reichshofrath, Herr Graf von Neuperg, begab sich nach Neapolis, um den bisher daselbst gestandenen Kayserl. Gesandten und nunmehro ernennten Großcanzler der Lombardey, Herrn Grafen von Firmian, in seinem Gesandschaftsposten an dem Sicilianischen Hofe abzulösen. An eben den Tage traf auch eine von dem Magistrat zu Frankfurt am Mayn abgefertigte Staffette mit der Nachricht ein, daß die französischen Völker gedachte Stadt den 2ten Januar. besetzt hätten.

Vermittelst eines von dem Kayserl. Königl. Hofe wegen der Vermögensteur bekannt gemachten Patents wurde den Unterthanen angedeutet, daß ein jeder bis Ausgang des Februars von dem Seinigen 10 Procent entrichten, die milden Stiftungen aber davon ausgenommen seyn solten.

Den 12ten Jan. wurde in einer gehaltenen Militairconferenz der Schluß dahin gefaßt, daß die nunmehr ganz neu eingerichtete Artillerieverfassung der Direction des Generals, Fürsten von Kinsky, übergeben seyn, die General- und Ober-

Direction

Direction aber dem Fürsten, Wenzel von Lichtenstein, vorbehalten bleiben, und der erstere bey des letztern Abgange in dieser Generaldirection über das ganze Kayserl. Königl. Artillerieweseu eintreten soll.

Den 11ten Febr. wurde die Hoftrauer wegen des Ablebens Ihro Königl. Hoheit, der verwittweten Prinzeßin von Oranien, Erbstatthalterin von Holland, auf 8 Tage angelegt.

Den 16ten begab sich der Marschall de Camp, Herr Graf von Montazet, nach Paris, um dem Königl. Französischen Hofe den entworffenen Operationsplan der Kayserl. Königl. Armee für den bevorstehenden Feldzug, zu überbringen.

Den 24sten langten Se. Excell. der Herr General Feldmarschallieutenant, Baron von Laudon, zu Wien an, und des folgendes Tages geruheten Ihro Kayserl. Majestäten des daselbst ebenfals eingetroffenen Prinzen von Anhalt-Zerbst Durchl. die erste Audienz zu ertheilen. Ingleichen traf den ersten März der Kayserl. Königl. Feldwachtmeister von Pelligrini aus Petersburg zu Wien ein und überbrachte, ausser vielen wichtigen Depeschen, zugleich einen goldenen mit Brillanten besetzten Degen, mit welchen Ihro Russisch-Kayserl. Majestät des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen von Daun Excell. zum Merkmal Ihrer Achtung gegen die Verdienste dieses grossen Generals zu beschenken geruhet haben.

Die aus Polen eingegangenen Berichte meldeten, daß den 24sten Febr. ein Preußisches Corps von 8000 Mann, unter den Generals von Wobersnow und von Braun, in die Gegenden von Neussen und Lissa eingerückt wäre, und bey dem daselbst residirenden regierenden Fürsten von Sulkowsky um den Durchmarsch angesucht hätte, nach Besichtigung der Gegend aber gegen das Fürstliche Schloß angerückt wäre, und dem Fürsten den Arrest, jedoch mit Beybehaltung seines Degens, angekündiget hätte. Die Fürstliche Leibgarde und Grenadiers wären darauf entwafnet, imgleichen die dort herum liegenden Chevaux legers zugleich durch Preußische Husaren aufgehoben worden, davon man zwar die Ober- und Unterofficiers wieder losgelassen, die Gemeinen aber zu Preussischen Kriegesdiensten gezwungen hätte. Der Fürst selbst sey des folgenden Tages nach Glogau gebracht worden, und nachdem die Preussen eine Quantität Mehl und Fourage mitgenommen und noch mehrere ausgeschrieben, so hätten sie den 25sten ihren Marsch nach Posen fortgesetzt.

Den 7ten März überbrachte der Ingenieurmajor, Herr von Voß, dem K. K. Hofe die Nachricht, daß sich die Preußischen Truppen der Stadt Erfurt bemächtiget hätten.

Aus Böhmen wurde berichtet, daß sich die sämmtlichen Regimenter der K. K. Armee im vollen

vollen Marsche befänden, und daß der Herr General-Feldzeugmeister, Graf von Harsch, den 15ten März mit dem Generalstaabe von Prag nach Münchgrätz, als dem ersten Hauptquartier, aufgebrochen sey. Man sahe zugleich folgende Liste, wie die K. K. Generals bey der Armee in Böhmen und bey der Reichs-Armee angestellt werden sollen:

1) In Böhmen: General-Feldmarschall, Graf Leopold Daun. General-Feldzeugmeisters: Harsch, Sincere. Generals der Cavallerie: Buckow, Odonell, de Ville. General-Feldmarschall-Lieutenants zu Fuß: Gemmingen, Angern, Okelli, von Arberg, Wied, Guasko, Esterhazy, von Ainse, Dombasle, Meyern, Wolfersdorf, Draskowitz. Zu Pferd: Aspermont, Stampa, Lanthieri, Löwenstein, Argenteau, Schallenberg. Generalmajors zu Fuß: Prinken, Herberstein, Reinhard, Puttler, Biela, Gaisruck, Kramer, Hartenegg, Weichs, Los Rios, Siskowitz, Bülow, Vogelgesang, Broune Phil., Nasselli, Ellrichshausen, Unruhe, Szigaun, Bibow, Simschön, Migazzi, Broune Joh. Zu Pferd: Pannowsky, Berlichingen, Lichtenstein, Steinville, Vitzthum, Pellegrini, Odonell, Rhebach, Zollern, Belgiojoso, St. Ignon Johann, Caramelli, Jacquemin, Wiese, von Ajastasse, Caraccioli, la Reintrie, Bettoni, Potztatzky, Martigny, Kohari, von Vicque. 2) Reichs- und combinirte Serbellonische Armee in der Reichsverpflegung: General-Feldmarschall, Prinz von Zweybrücken. General-Feld-Zeugmeisters: Baaden-Durlach, Fürstenberg. General der Cavallerie: Baaden-Baaden. General-Feldmarschall-Lieutenants:

Prinz von Hessen-Darmstadt, Bretlach sen. Kolb, Prinz von Stollberg. General-Majors: Nagel, Rosenfeld, Gourcy sen. General der Cavallerie in der Kayserl. Königl. Verpflegung: Serbelloni, Althan, Haddick. Feld-Marschall-Lieutenants: Maquiere, Bretlach, Trautmannsdorf. General Majors: Müffling, Lobkowitz, Voghera, Kleefeld, Neuhof, Gourcy jun. Luchinsky, Roth.

Den 21sten März traten Se. Durchl. der Prinz von Zweybrücken Dero Reise über München nach der Kayserlichen und Reichs-Armee an.

Den 24sten legte der K. K. Hof die Trauer wegen der verstorbenen Herzogin von Orleans auf 14 Tage an. An eben dem Tage beurlaubete sich der Herr Generalfeldmarschall, Graf von Daun, bey beyderseits Kayserl. Majestäten, worauf Se. Excellenz den 26sten Dero Reise nach der Armee, über Marienzell, wo Sie Dero Andacht verrichteten, antraten, nachdem sich bereits die meisten der zu Wien befindlich gewesenen Herren Generals schon vorher nach Böhmen begeben hatten; wohin auch den 29sten der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherr von Laudon, folgte.

Unter dem 28sten März wurde folgende Erklärung auf die Preußischer Seits ergangenen Avocatorien der Sächsischen Officiers, zu Wien bekannt gemacht:

Seyer-

Feyerliche Erklärung, wegen der Churſächſiſchen in die Königl. Preußl. Kriegesgefangenſchaft gerathenen Generals und Officiers, welche Ihro Kayſerl. zu Ungarn und Böhmen Apoſtoliſche Majeſtät bey Ihrer Armee, und in den conquetirten Königl. preuſſiſchen Landen zu publiciren allergnädigſt anbefohlen haben.

Es iſt weltkündig, auf was Art die Churſächſiſche Lande von dem König in Preuſſen feindlich überzogen, des Königs in Polen Majeſtät gewaltthätig vertrieben, und was für eine Capitulation mit den churſächſiſchen Truppen geſchloſſen, auch wie ſolcher nachhero in vielerley Wegen zuwider gehandelt worden.

Die ſolchergeſtalt in die Kriegsgefangenſchaft gerathene Churſächſiſche Officiers haben zwar meiſtentheils, mittelſt Ausſtellung ſchriftlicher Verſicherungen, ihr Ehrenwort von ſich gegeben, daß ſie ſich von dem Ort, welcher zu ihrem Aufenthalt beſtimmet wurde, ohne vorgängige Erlaubniß nicht entfernen wolten; ſie hatten ſich aber auch dagegen zuverläßig zu verſprechen, daß man Königl. Preußiſcher Seits die eingegangene Capitulation getreulich erfüllen, und ihnen dasjenige, was die natürliche Billigkeit und Kriegesregeln erfordern, nicht verſagen würde.

Gleichwie nun das Völkerrecht und die allgemeine Kriegesgewohnheiten, ſonder Zweifel mit ſich bringen, daß denen durch die Capitulation in die Kriegsgefangenſchaft verfallenen Officiers, wo nicht ihr charaktermäßiger Gehalt und Gage, jedoch wenigſtens der nöthige Lebensunterhalt von derjenigen Macht einſtweilen gerei-

chet, und vorgestreckt werde, welche durch bewilligte Capitulation die Officiers zu Kriegesgefangenen auf- und angenommen, so hat das nämliche den Churfächsischen Officiers ohne Verletzung der Capitulation, und ohne der natürlichen Billigkeit und Kriegesgewohnheit offenbar zuwider zu handeln, um so weniger versaget werden können, da die Churfächsische Lande unter dem Vorwand eines geheiligten Depots in Besitz genommen worden, und aus diesem Vorwande die richtige Folge fliesset, daß so gar auf den Fall, wann auch alle Kriegesregeln und Völkerrecht in Ansehung der sächsischen Officiers auser Augen gesetzet werden wollen, ihnen doch noch allemal wenigstens der Lebensunterhalt aus den reichen Einkünften des geheiligten Depots gebühret hätte.

Nachdem aber Königl. Preußischer Seits auf das mehrmalige inständigste Ansuchen dieser Officiers gar keine Rücksicht getragen und ihnen aller Unterhalt, mithin dasjenige versaget worden, was sie nach dem natürlichen Verstande der Capitulation und ihren ausgestellten Reversen, wie auch nach den Regeln des Völkerrechts und der Billigkeit, zu fordern berechtiget gewesen, so fällt auch von selbsten in die Augen, daß die erwähnte Officiers nicht einseitig an ihr Wort gebunden seyn, noch ihren Reversen eine größere Kraft als der Capitulation selbsten, und den allgemeinen Kriegesgewohnheiten, zugeschrieben werden können, zumalen ihnen keine andere Auswahl übrig geblieben ist, als entweder mit Entsagung aller Ehre und Gewissenspflichten Gott und ihrem Herrn eidbrüchig zu werden, und denselben, wie auch ihr eigenes Vaterland, mittelst Eintretung in die Königl. Preußische Kriegesdienste

gesdienste bekriegen zu helfen, oder aber anderwärts ihren nöthigen Lebensunterhalt zu suchen.

Gleichwie sie nun den ersten Ausweg ohne gröbliche Verletzung ihrer Ehre und Gewissen nicht einschlagen können, so war auch das letzte keine freywillige, sondern eine gezwungene und solche Entschliessung, bey welcher eine stillschweigende Einstimm- und Bewilligung des Königs von Preussen um deswillen als richtig und ungezweifelt angesehen werden muß, weil er anders, nachdem er die erwähnte Reversen zuerst aus eigener Bewegniß entkräftet, bey der unpartheyischen Welt sich selbst mit dem Vorwurf beladen würde, daß er die mehr angezogene Capitulation auch in Ansehung des ganzen sächsischen Officiercorps nicht beobachten, sondern seiner Gewalt dagegen sich zu gebrauchen, von Anfang in Absicht geführet habe.

Bey solchen Umständen haben Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät nicht nur kein Bedenken getragen, sondern vielmehr den Freundschafts- und Bundspflichten, womit sie des Königs in Pohlen Majestät unverbrüchlich zugethan sind, wie auch der Werthschätzung, die ehrliebende, und ihrem Herrn getreue Officiers, bey Freund- und Feinden verdienen, vollkommen gemäß befunden, die in die Erblande herüber getretene Churfächsische Officiers willigst aufzunehmen, und ihnen in so lang den Unterhalt zu verschaffen, bis sie wieder bey den versammelten Churfächsischen Truppen zur Dienstleistung angestellet werden, und in ordentlichen Sold eintreten können; wornächst sie dann auch nach der mit des Allerchristlichsten Königs Majestät gepflo-

genen Einverständniß als Auxiliartruppen zu der französischen Armee abgegangen sind, und bey derselben die rühmlichste Proben ihrer Tapferkeit abgeleget haben.

Hiervon hat man, allem Ansehen nach Königl. Preußischer Seits den Anlaß genommen, erst in dem Monath December des verflossenen Jahrs, mittelst Bekanntmachung so genannter Avocatorien, die Churfächsische Officiers der Uebertretung ihres gegebenen Ehrenworts zu beschuldigen, und sie mit den schärffesten Strafen zu bedrohen, wann sie sich nicht innerhalb dem gesetzten Termin der Königl. Preußischen Gewalt wieder unterwürffen; allein Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majest. leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß der König von Preussen die Unstathaftigkeit dieser Avocatorien und aller darinn enthaltener Bedrohungen von selbsten einsehen, und hierunter die Achtung, die dem Militärstand gebühret, nicht ausser Augen setzen werde; wie dann allen rechtschaffenen Kriegesmännern, von was für einer Nation sie immer sind, nicht anders als sehr empfindlich fallen könnte, wann durch den Vorgang des ernannten Königs die abgenöthigte Nachfolge anderer Mächte, und endlich die allgemeine Gewohnheit eingeführet werden solte, die mit Capitulation zu Kriegesgefangenen angenommene Officiers in die betrübte Umstände zu versetzen, daß ihnen keine andere Auswahl übrig verbleibe, als entweder gegen ihren eigenen Herrn und Vaterland meineidig den Degen zu ziehen, und sich dadurch Ehrenlos und höchst strafwürdig zu machen, oder aber auf der andern Seite die ungerechteste Verletzung an Ehre, Leib und Leben zu gewarten zu haben.

Solten

Solten jedoch die vorerwehnte Königl. Preuß. Bedrohungen gegen besseres Vermuthen in das Werk gesetzt werden, so können Ihre Kayserlich-Königl. Apostolische Majest. und ihre Bundesgenossen die Mißhandlung solcher ehrliebender Officiers, wie die Churfächsische sind, unmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen, und behalten sich dahero auf solchen Fall das Recht bevor, über kurz oder lang Repressalien zu gebrauchen, und auf gleiche Art gegen die Officiers des Königs von Preussen und seiner Bundesgenossen zu verfahren. Zu dem Ende auch Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät allergnädigst anbefohlen haben, die gegenwärtige Erklärung nicht nur bey Ihrer Armee bekannt zu machen, sondern auch solche in den conquetirten, und von ihr in Besitz genommenen preußischen Landen publiciren, wie auch den öffentlichen Zeitungen einverleiben zu lassen. Wien, den 28sten März, 1759.

Den 30sten März lief bey Ihro Kayserlichen Majestäten die Nachricht ein, daß der Hr. Feldmarschall-Lieutenant, Baron von Beck, den 26sten den in Schlesien gelegenen feindlichen Posten, Greifenberg, übervortheilet, ein Preußisches Grenadier-Bataillon, unter dem Commando des Obersten von Düringshoven, nebst 16 Officiers auch vielen Husaren vom Ziethenschen Regimente zu Kriegesgefangenen gemacht, und 2 Canonen nebst einem Magazin erobert hätte.

Den 31sten wurde durch eine Staffette berichtet, daß des Herrn General-Feldmarschalls

Grafen von Daun Excellenz den 29sten unter großen Ehrenbezeigungen der Armee in dem Hauptquartier zu Münchgrätz eingetroffen, und seit Dero Ankunft mit den Anstalten zu Eröfnung des Feldzuges beschäftiget wären. Von dem Operationsplane vernahm man, daß die K. K. Armee in 3 Colonnen getheilet sey, dergestalt, daß der Herr Feldmarschall, Graf von Daun, das Gros der Armee von 60000 Mann bey sich haben, der Herr General Laudon aber die Avantgarde von 15000 Mann, und der Herr General Beck die Arriergarde von gleicher Anzahl führen würden. Währender Zeit, da diese Truppen auf der einen Seite gegen Schlesien defiliren solten, würden die Rußischen Völker, welche bereits in 3 Colonnen, jede zu 20000 Mann durch Polen im Anmarsch wären, auf der andern Seite von Posen her gegen die dasigen Schlesischen Gränzen anrücken; da inzwischen ein anderes K. K. Corps von 4000 Mann, um Böhmen und Mähren zu bedecken, bey Königsgrätz stehen bleiben würde.

Den 18ten April erhielte der K. K. Hof aus Böhmen die Zeitung, daß der Prinz Heinrich von Preussen mit 10 bis 12000 Mann in den Saatzer-Creyß bey Commotau eingerückt sey, wodurch die daselbst gestandenen 3 K. K. Regimenter sich zurück zu ziehen wären gezwungen worden. Nachdem sie sich aber verstärket; so hätten sie sich zwar den Preußen entgegen gesetzt,

und

und es sey zu einem scharfen Rencontre gekommen, wobey man K. K. Seits über 2000 Mann, Preußischer Seits aber ebenfalls viel Volk verlohren hätte.

Denselben Abend überbrachte der von der Königl. Französischen Hülfsarmee als Courier nach Wien abgefertigte General-Quartiermeister, Vicomte de Greaulme, die Nachricht, daß es den 13ten April zwischen gedachter Königl. Französischen Armee, unter dem Commando des Herzogs von Broglio, und der Alliirten Armee, unter der Anführung des Prinzen Ferdinands von Braunschweig, bey Bergen, eine Stunde von Frankfurth am Mayn, zu einer Action gekommen sey. Die hernach französischer Seits bekannt gemachte umständliche Beschreibung dieses Treffens lautete also:

Relation von der Schlacht bey Bergen den 13 April 1759

Nachdem gegen das Ende des verwichenen Monats der gröste Theil der Truppen der vereinigten Armee, welche im Herzogthum Westphalen, dem Bißthume Paderborn und der Grafschaft Mark überwintert hatten, ins Heßische marschiret war; so begab sich am 24sten März der Prinz Ferdinand in Person nach Cassel, wohin er auch die Prinzen von Hollstein, von Ysenburg und von Braunschweig bestellet hatte. An eben demselben Tage ließ dieser Prinz seine Truppen ausrücken, und folgte denselben am 26sten. Schon am 27sten kam der Erbprinz von Braunschweig zu Fulda an, von wannen derselbe von den Corps der Prinzen von Ysenburg und Hollstein unterstützt wurde. Mit dieser Verstärckung

ckung trieb er die Reichsarmee bis nach Königshofen. Indessen langte der Prinz Ferdinand selbst zu Fulda an, und setzte sich daselbst veste, versammlete den grösten Theil der Reichsarmee dahin, und legte Magazins an. Die Franzosen hörten nicht ohne Verwunderung, daß die Preussen die den rechten Flügel der Reichsarmee zu Hof und zu Gräfenthal angegriffen, und sich der Posten derselben bemächtiget hatten, sich von dar wieder zurückgezogen, und in Thüringen und Vogtland eingedrungen wären, und daß die Prinzen von Ysenburg und von Braunschweig sich dem Fuldaischen näherten. So bald die Feinde den ersten Marsch in dieselben Gegenden gethan, so postirte der Herr Herzog von Broglio auf 12 bis 14 Meilen vor seine erste Linie hinaus leichte Truppen, die er durch Mittelposten von Dragonern, Cavallerie und Infanterie unterstützen ließ. Der Herzog hatte jederzeit gedacht, daß das Project der Feinde sich gleichsam in 2 Zweige theilen könnte, nemlich entweder mit einem Theil der Hannöverschen Armee, wozu ein Corps Preussen stossen solte, auf die Reichsarmee loszugehen, oder aber mit ihrer ganzen Macht, vermöge eines starken Marsches, unsere Armee am Mayn anzugreifen, während daß ein Preußisches Corps der Reichsarmee Einhalt thun solte. Der Herzog hatte solches lange vorher nach Versailles berichtet. Schon am 28sten März hatte derselbe dem Herrn du Blaisel Ordre zugeschickt, sich mit den leichten Truppen, die er commandirte, zwischen Cassel und Marburg zu begeben, und wies gleich darauf den Herrn Marquis d'Armentieres dahin an, daß er mit seiner Armee den Feind beunruhigen, und, wo möglich, eine Diversion bewerkstelligen solte. Der Auffenthalt des Prinzen Ferdinand zu Fulda,

und

und die Zurückkunft der Prinzen von Ysenburg und von Braunschweig verursachten, daß der Herr Herzog seine Aufmerksamkeit verdoppelte, um von dem Marsche des erstern genaue Nachricht einzuziehen und sich in den Stand zu setzen, seine Armee geschwind beysammen zu haben. Er machte also desfals alle nöthige Vorbereitungen und stellte die genausten Ordres, denen zufolge die leichten Truppen auf die Bewegungen der Feinde, als von denen verschiedene ihrer Posten angegriffen wurden, genaue Acht geben musten. Die angegriffenen vertheidigten sich herzhaft, musten aber doch der überlegenen Anzahl des Feindes nachgeben. Endlich rückte der Prinz Ferdinand am 9ten April mit seiner ganzen Armee in verschiedenen Colonnen aus Fulda heraus. Er ließ die Vorposten unserer leichten Truppen fast von allen Seiten angreiffen, und nöthigte dieselben, sich zusammen zu ziehen, welches ohne einigen Verlust geschahe. Am 10ten dieses erfuhr der Herr Herzog von Broglio, daß der Prinz Ferdinand sich in Bewegung setzte, und am 11ten früh erhielt er die Nachricht, daß die Feinde den Obersten vom Regimente Piemont, Grafen von Esparbes, genöthiget hätten, sich aus Bierstein zurück zu ziehen. Er ließ also unverzüglich den Generallieutenant, Herrn Marquis von Castries, nach Gelnhausen marschiren, um, wo es möglich wäre, diesen Posten, gegen welchen sich der Herr d'Esparbes zurück zog, und wo eigentlich der Ausgang aus dem engen Passe des Kitzinger Thals war, zu behaupten, oder aber, wofern die Feinde allzu stark wären, alle Truppen, die sich zwischen diesem Posten und Gelnhausen befanden, unterhalb Hanau zurück zu ziehen. Endlich bekam der Herr Herzog von Broglio am 11ten dieses um

Mitter-

Mitternacht von den leichten Truppen, die er vor sich herausgeschickt hatte, solche Nachrichten, die ihn nicht mehr zweiffeln liessen, daß die Feinde gegen seine Armee im Anmarsch wären. Da nun die Ordres zur Versammlung seiner Truppen bereits zuvor gestellet gewesen, so ließ er dieselben sogleich ausmarschiren, und zeigte ihnen zwischen Vilbel und Bergen ihren Hauptsammelplatz an. Zugleich beorderte er das Fischersche Corps, sich zusammen nach Friedberg zu begeben, um das dasige Fourage Magazin, so lange als eine Möglichkeit vorhanden wäre, zu erhalten, und dasselbe nicht zu verlassen, man hätte es dann zuvor in Brand gesteckt, damit die Feinde sich solches nicht zu Nutze machen könnten. Zugleich wurde auch für die Besatzung zu Hanau und Giessen gesorget. Am 12ten des Abends versammlete sich die ganze Armee zwischen Vilbel und Bergen und stand die ganze Nacht über im Gewehr. Der Herzog von Broglio ließ, um das Dorf Bergen zu decken, die Regimenter Royalsuedois, Royaldeuxponts, Planta und Waldener, unter der Anführung des Brigadiers, von Clauzen und Paravicini, in die Gärten rücken, um auf den Fall eines Angriffs dieses Dorf zu vertheidigen. Am folgenden 13ten dieses, beym Anbruch des Tages, stieg der Herzog von Broglio zu Pferde, und stellte die Armee in gehörige Fassung, den Feind zu bewillkommen; doch glaubte man, es würde derselbe nicht eher, als den andern Morgen, ankommen können. Der Posten von Bergen, dessen Beschaffenheit sich der Herzog längst vorher kannt gemacht, und seine vortheilhafte Lage schon nach Hofe berichtet hatte, macht eine ganz kleine Strecke aus. Zur Rechten stößt derselbe ans Dorf Bergen, welches gerade vor der Höhe liegt,

die

die von da an bis nach Frankfurt unser Lager bedeckt. Bey Bergen ist gedachter Posten sehr steil. Dieses Dorf ist rings umher mit lebendigen Hecken umgeben, vor denen viele Obstbäume stehen, aus welchen man ein Verhack gemacht hat. Zur Linken des Postens lag ein Holz, in welchem sich ebenfals ein sehr steiler Abhang befand, der sich um das Dorf Vilbel, so gegen über liegt, herumzieht, und sich bey dem Flusse Nidda endiget. Von der rechten Hand gegen die Mitte erhebt sich dieser Posten unmerklich bis an einem alten Thurm, welcher der erhabenste Ort im ganzen Lande ist. Von da gehet das Erdreich eben so unmerklich wieder herunter bis zur Linken. Zwischen dem Dorfe und dem Holze liegt eine Plaine, die durch einen Holweg völlig in die Quer abgeschnitten wird. Diese Position nöthigte die Feinde unumgänglich, einen von beyden Flügeln, oder auch wohl alle beyde anzugreiffen, ehe sie um den Posten herum marschiren, und denselben in seiner innern Verfassung angreiffen konnten. Der Herr Herzog von Broglio stellte seine Infanterie zur rechten und zur linken des Postens. Die 8 Bataillons, welche um das Dorf Bergen herum stunden, machten den rechten Flügel aus. Hinter diesem Dorfe wurden die 5 Bataillons von Piemont und Royalrouißillon in Colonnen gestellet; die 2 Bataillons vom Regimente Elsaß aber, um jene im Nothfall zu unterstützen. Hinter diesem stunden die Regimenter von Castella und von Diesbach, wie auch die von Rohan und Beauvoisis, sämtlich in Colonnen, um in Stande zu seyn, wofern es die Noth erforderte, ins Dorf zu rücken. Zur Linken stunden die Sächsischen Corps, und hinter ihnen zur Reserve die Regimenter Dauphin, Enghien, Royalbaviere, Nassau,

sau, Bentheim, Berg, und St. Germain, so zusammen 3 Brigaden ausmachten. Die Cavallerie wurde in 3 Linien gestellet, wovon die erstere hinter dem besagten Thurme stund. Die Dragonerregimenter dienten zur Reserve, und zwar wurden 2 derselben hinter die Linien der Cavallerie, das Dragonerregiment von Apchon aber hinter dem linken Flügel gestellt, wo die Sachsen stunden. Der Herr Chevalier Pelletier ließ die Artillerie auf die vortheilhaftesten Plätze gegen die Fronte der Linie führen und zugleich sowol hinter dem rechten, als linken Flügel der Infanterie einen ansehnlichen Vorrath von Kriegsbedürfnissen bringen, damit kein Mangel entstehen möchte. Diese ganze Disposition endigte sich um 8 Uhr, als man eben einige leichte Truppen der Feinde wahrnahm, welche unsere Volontairs in einem Gehölze, so vor dem linken Flügel lag, und auch vor dem Verhacke des Dorfes zur Rechten angriffen.

Der Herr Herzog von Broglio ließ die Generallieutenants, de Beaupreau, Prinz Camillo und de Castries, wie auch die Herren Feldmarschälle, so nicht weit von ihm entfernet waren, nach einander zu sich kommen. Er erklärte ihnen seine Position und Anordnungen, stellte ihnen vor, wie nöthig es sey, den rechten und linken Flügel zu vertheidigen, und sagte ihnen zum voraus, daß, wenn ja, wider alles Vermuthen, einer von den 2 Flügeln forciret würde, die Cavallerie alsdann sich bemühen müste, die Plaine der Mitte zu unterstützen, durch muthige Angriffe das Treffen wieder herzustellen; und woferne man zum Zurückzuge genöthiget würde, solchen durch die Zwischenräume der Plaine zu bewerkstelligen, während daß die Infanterie des rechten Flügels sich

durch

durch die hinter ihr gelegene, und bis zur Frankfurter Landwehr sich erstreckende abhängige Anhöhe, der linke Flügel aber längs der Nidda, hinter eben derselben Landwehr, sich zurück ziehen solte. Die Cavallerie solte, vermöge gewisser Communicationen, die bey dem Thurm von Friedberg gemacht waren, ebenfals über die Landwehr paßiren, und die Infanterie bey solchem Rückzuge unterstützen, so wie auch die Infanterie beordert war, die Retraite der Cavallerie zu schützen. Hinter der Landwehr solte das Treffen erneuert werden. Wenigstens solte man dahin sehen, die Nacht daselbst zu erreichen; und wenn man endlich gar genöthiget werden würde, wieder über den Mayn zu gehen, so standen die Canonen auf den Frankfurter Wällen schon in Bereitschaft, um die Retraite der Truppen in diese Stadt in Sicherheit zu setzen; wie man denn auch, um die Passage zu erleichtern, eine Brücke über dem Glacis disseits der Stadt aufgeworffen hatte. Der Herr de Beaupreau nahm die Aufführung der Cavallerie auf sich. Der General über dieselbe, Mr. de Castries, blieb beständig dabey. Der Prinz Camillo von Lotthringen nahm die Vertheidigung des Dorfes und das Commando der zu gleichem Endzweck bestimmten Infanterie über sich, und unter ihm commandirten der Herr Graf von Orlick, und der Herr Marquis von St. Chamans als Feldmarschälle. Der Herr Herzog von Broglio bat den Herrn Grafen von St. Germain in einem Schreiben, sich unverzüglich in eigener Person einzustellen, und seine erste Division, so geschwind, als möglich, heran marschiren zu lassen, die zweyte aber bey Maynz gegen Cassel zu schicken, von welchem Marsche der Herr Herzog dem Churfürsten von Maynz vorher Nachricht gab.

Nachdem die Feinde vermittelst einer Anhöhe die ihnen zur Bedeckung diente, ihre Dispositionen gemacht, so erschienen sie endlich um halb 10 Uhr, und griffen in 3 Colonnen das Dorf Bergen an. Der Angriff geschahe um 10 Uhr mit der grösten Hitze. Als der Herr Herzog von Broglio die Stärke der Feinde wahrnahm, so trug er dem Herrn Chevalier Pelletier auf, den grösten Theil der innerhalb des Verhacks stehenden Artillerie gerade gegen das Dorf, wo die Feinde herkamen, zu richten. Er ließ die Regimenter Piemont und Royal Roußillon durch die Gasse des Dorfs hinein marschiren, und zugleich begaben sich die 2 Bataillons von Elsaß, nebst den Regimentern Castella und Diesbach, auf die rechte Flanke. Dieses hielte die Feinde in etwas auf, die jedoch gleich darauf mit desto grösserer Macht anrückten, und sogar unsere Truppen auf einige Schritte zum Weichen brachten. Alsdann führte der Herr Herzog von Broglio das Regiment Rohan längs den Gärten, ließ das Regiment Beauvoisis durch die Gasse des Dorfs einmarschiren, beyde aber durch die Regimenter Dauphin und Enghien unterstützen. Diese vereinigten Völker griffen den Feind mit solchem Muthe an, daß sie ihn zurück jagten, und eine grosse Zerstreuung unter demselben anrichteten. Einige von unsern Truppen gingen in der Hitze ein wenig zu weit. Der Herr Herzog von Broglio schickte ihnen zu verschiedenenmalen den Befehl zu, sie möchten inne halten, und sich wieder in das Dorf ziehen; und endlich sahe er sich genöthigt, mit 10 Escadrons vorrücken zu lassen, um den Rückzug jener zu erleichtern. Aber ehe noch diese Hülfe ankam, hatten sie sich wegen der gegen sie anrückenden feindlichen Cavallerie zurück ziehen müssen. Bereits auf eine Parthey, die

sich

sich am weitesten gewaget hatte, fielen 2 feindliche Escadrons loß, welche ungefehr 100 Mann, nebst einigen unserer Officiers, theils niederhauten, theils zu Gefangenen machten. Hierauf zogen sich die Feinde wiederum hinter die Anhöhe, die ihnen schon des Morgens zur Bedeckung gedienet hatte, und das Kanonenfeuer hörete fast gänzlich auf. Sie machten eine neue Disposition, liessen ihre ganze Infanterie und Artillerie an ihre 2 Flügel ihrer Cavallerie in die Mitte rücken. In dieser Ordnung marschirten sie gegen das Dorf, und gegen die Spitze des Holzes zu unserer Linken, wo unsere Volontairs standen. Auch richteten sie ihre Artillerie hauptsächlich gegen diese 2 Stellen. Der Herr Herzog von Broglio glaubte, sie würden auf einmahl die beyden Flügel angreiffen, und wenn sie auf einer oder der andern Seite ihre Absichten erreichten, ihre Cavallerie anrücken lassen, um sich den erhaltenen Vortheil zu Nutze zu machen, die Cavallerie anzufallen. Da aber die Stellung, die der Hr. Herzog gewählt hatte, sehr eingeschränkt war, so begnügte er sich, nahe bey dem Thurm, wohin er sich, nachdem der Angriff auf das Dorf aufgehört, zurückbegeben hatte, und wo er alle feindliche Bewegungen wahrnehmen konnte, die Regimenter Bentheim, Bergh, St. Germain, Royal-Baviere und Nassau zur Reserve zu stellen. Diese Regimenter, so hinter dem linken Flügel gestanden, hatte der Herzog dergestalt vorrücken lassen, daß er sie, nachdem es nöthig seyn würde, entweder in ihre vorige Stellung zurückschicken, oder auch nach dem rechten Flügel ziehen lassen konnte. Er war also begierig, zu sehen, worauf wol die feindlichen Bewegungen eigentlich abgezielet seyn möchten; aber es kam auf weiter nichts, als auf

ein sehr heftiges Canoniren heraus, wovon unsere Brigaden die vor dem Dorfe stunden, sehr mitgenommen wurden, indem die Feinde mit Cartetschen aus grossen Stücken auf sie schossen, und zwar auf eine Weite, von welcher man es fast unmöglich hielt, daß sie jene erreichen könnten, wie gleichwol die Wirkung dieser Schüsse, die eine grosse Verwüstung angerichtet, bewiesen hat. Die Feinde zogen sich zum zweytenmal hinter ihre Bedeckungshöhen zurück, deren Kamm sie mit einem zahlreichen Geschütz versehen hatten, womit sie unaufhörlich, und mit dem heftigsten Feuer, vorne in das Dorf hinnein geschossen. Die Jäger, und unsere im Holze zur Linken gestandene Volontairs begrüßten sie auch mit Flintenschüssen, und zwar am stärksten gegen den Abend. Als eben die Nacht einbrechen wolte, liessen die Feinde noch mehr Infanterie gegen das Dorf anrücken, gleich als wolten sie einen neuen Anfall thun. Des Nachts um 11 Uhr aber nahmen sie ihren Rückzug, und marschirten die ganze Nacht durch. Am 14ten folgte ihnen der Herr Herzog von Broglio mit einem kleinen Detaschement, um zu wissen, wo sie hingekommen wären. Da befand er, daß ihre Armee zwischen Windecken und Rosdorf stille gehalten, als woselbst sie ihr Lager genommen. Die Ausreisser melden, daß der Feind 40000 Mann stark gewesen. Von andern werden solche auf 50000 Mann geschätzt. Der Prinz Ferdinand commandirte sie in Person. Man versichert auch, daß der Prinz von Ysenburg geblieben sey. Man kann die Herzhaftigkeit unserer Truppen, und die Standhaftigkeit, womit von 1 bis 8 Uhr die heftigste Canonade ausgehalten worden, nicht genug rühmen. Der Angrif auf das Dorf fing um 10 Uhr an, und endigte

sich

sich um 1 Uhr. Es hat also diese Action wenigstens 10 Stunden lang gedauert. Nahe beym Dorfe haben wir 7 Canonen erbeutet, wovon 3 von grossem Calibre sind. Die Ausreisser sagen, daß der feindliche Verlust sehr gros gewesen sey. Sie haben viele Todte auf der Wahlstatt zurück lassen müssen. Ihre Bleßirten aber haben sie mit sich genommen. In allen den Dörfern, die sie verlassen, haben wir von ihren Verwundeten angetroffen, und vermuthlich wird man zu Windecken noch mehrere derselben finden. Sie hatten eine sehr grosse Anzahl Wagen mit sich weggeführt, deren sie sich bedienten, um alle diejenigen, die etwas bleßirt seyn möchten, fortzubringen. Nach geendigter Schlacht schickte der Herr Herzog von Broglio noch an demselben Abend den Herrn Grafen von Apchon mit 2 Dragonerregimentern nach Friedberg, um für die Erhaltung des Magazins Sorge zu tragen, und das Fischersche Corps, welches man daselbst zurück gelassen hatte, zu verstärken. Gestern ließ der Herr Herzog 8 Escadrons und 1 Bataillon auf die Helfte des Weges zwischen Vilbel und Friedberg marschiren, um den Herrn Grafen von Apchon zu unterstützen; und der Herr du Blaisel, der mit seinen leichten Truppen zu Marburg war, hat Ordre erhalten, sich ebenfals dahin zu begeben. Wenn wir es dazu bringen, dies Magazin zu erhalten, so wird es eine angenehme und sehr nützliche Sache für uns seyn. Der Prinz Camillo, welchem der Herzog von Broglio die Vertheidigung des Dorfes aufgetragen hatte, hat auch hiebey seinen ihm gewöhnlichen Muth beweisen, und ist derselbe von dem Herrn Grafen von Orlick, und dem Herrn Marquis von Chamans treflich unterstützet worden. Ersteren hat eine Cartäschen-

kugel gestreifet, wodurch derselbe eine ziemlich starke Contusion bekommen hat. Der Prinz von Rohan, der Graf von Esparbes, der Ritter von Montazet, die Herrn von Diesbach, von Clauzen, von Bousquet und Paravicini, Brigadiers, haben sich sehr tapfer verhalten; und man kann auch von dem guten Betragen der Obersten, von Boufflers, von Hautonville und von Sparre nicht genug Rühmliches sagen. Die Herren von Clauzen und Paravicini waren noch den Abend vorher, nebst ihren Brigaden, in das Dorf Bergen zu dessen Vertheidigung eingerücket. Die Artillerie hat nicht minder, zur Ehre des Ritters von Pelletier, welcher über solche das Commando führte, treffliche Dienste gethan. Er hat für alles vollkommen gesorget, und die verschiedenen Errichtungen seiner Batterien, während diesem ganzen Tage, selbst angeordnet. Der Herr von Thabrie, Brigadier dieses Corps, der Herr Lamy, Commissaire du Parc, und der Herr Demeras, sind geblieben; und 3 andere Officirs und viele Canoniers bleßiret worden. Die Herren Generals haben sich alles dasjenige, was ihnen dabey zu verrichten aufgetragen worden, mit dem größten Eifer angelegen seyn lassen. Nicht minder verdienen die Herren Stabsofficiers alle Arten von Lobsprüchen. Der Herr Generallieutenant, Baron von Dühren, welcher die Sachsen commandiret, ist durch einen Canonenschuß in dem Unterleibe gefährlich verwundet worden. Der Hr. Graf von St. Germain ist den 19ten April mit der ersten Division seines Corps angelanget, welchem den 20sten der Herr von Belsunce gefolget ist. Die Stadt Frankfurt ist vor der Action in der größten Bestürzung gewesen. Nachher aber

hat

hat dieselbe die lebhafteste Freude empfunden. Gewiß sie würde grosse Gefahr gelauffen seyn, wenn diese Affaire übel ausgeschlagen wäre. Wenn man sich erinnern wird, daß man von dem Anmarsche der Feinde nicht eher, als um 11 Uhr des Abends, gewisse Nachrichten hat haben können; daß die Armee in mehr als 80 Quartieren aus einander lag; daß dieselbe erst hat müssen zusammen gezogen werden, und daß erst nach 36 Stunden die Schlacht gewonnen worden; daß alle Magazine erhalten sind, und daß man für die Garnisons und für die Sicherheit der Städte Hanau, Giessen und Maynz gesorget hat; so wird man finden, daß man keine Zeit verlohren hat, und daß es nothwendig gewesen ist, zum voraus alle bestmöglichste Behutsamkeit anzuwenden. Der glückliche Ausschlag dieses Treffens ist von der grösten Wichtigkeit gewesen. Wenn die Feinde den Vortheil erhalten hätten; so würden sie sich von der ganzen Wetterau, und vielleicht von dem Strich des Landes zwischen dem Mayn und dem Neckar, Meister gemacht haben, und gewiß in Franken eingedrungen seyn, den Schauplatz des Krieges verändert, Contributionen ausgeschrieben, und unzählige Recruten gehoben haben. Dieser Sieg aber hat ihre Projecte vernichtiget, und muß unsern Armeen über die Armeen der Feinde, während dem übrigen Theil dieser ganzen Campagne, das Uebergewicht geben.

Ausserdem vernahm man auch, daß es dem französischen General du Blaisel, den 20sten April gelungen sey, 2 Escadrons des Preußischen Finkensteinischen Dragoner-Regiments zu

übervortheilen, und theils niederzuhauen, theils gefangen zu nehmen.

Den 22sten April nahm die von dem K. K. Hofe angeordnete 9tägige Andacht, um den glücklichen Fortgang der Oesterreichischen Waffen zu erbitten, in dreyen Kirchen den Anfang, und beyderseits Kayserl. Majestäten wohnten der feyerlichen Procession persönlich bey.

Den 30sten liessen Se. Majestät der Kayser nachstehendes Patent wegen der Preußischer Seits reclamirten Sächsischen Officiers und Soldaten, durch den Reichs-Hofrath bekannt machen:

Kayserlich Patent wegen der Sächsisch. Officiers vom 30sten April 1759

Wir Franz ꝛc. ꝛc. Thun allen sächsischen Generals, Officiers, Unteroffiziers und andern Kriegsleuten überhaupt und einem jeden insbesondere, durch gegenwärtiges kund und zu wissen, (wie dann sonsten ihnen es nicht unbekannt seyn kann) daß Kraft des Reichsschlusses vom 17ten Januar 1757. so durch uns den 29sten desselbigen Monats und Jahres, und durch anderweit dieserhalben ergangene Verordnungen und Entschliessungen ratificiret worden, der gewaltsame Einfall des Königs von Preussen, Churfürstens von Brandenburg in das Churfürstenthum Sachsen, und alle feindliche darauf begangene Verfahren gegen den König von Pohlen, Churfürsten von Sachsen und gegen seine Truppen, so wol durch uns, als durch die Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs für einen gewaltsamen Bruch des weltlichen Friedens und eine offenbahre Empörung erkläret worden, und daß man, zu Steuer dieser Uebelthat die Reichsexecutionsarmee auf die Beine gebracht hat.

Jeder-

Jederman muß demnach daraus natürlicherweise schliessen, und ohne daß eine andere Erklärung nöthig ist, daß die vermeinte Capitulation, die durch eine so unbillige als beschimpfende Gewaltsamkeit von euch Generals, Officiers, Unterofficiers und andere Kriegsleute des Churfürsten von Sachsen den 16ten Oktob. 1756. kurz vor besagtem Reichsschluß expresset worden, in Ansehung Unser und des Reichs null und ungültig sey, und daß sie hinfolglich als eine Handlung ohne Kraft und keinesweges verbindlich angesehen werden müsse.

Welcher nun meinen dürfte, die geringste Kraft dieser nichtigen Handlung zuzuschreiben und sich durch dieses Mittel demjenigen zu entziehen, was ihm seine Pflicht gegen uns und das Reich, und namentlich unsern Avocatorien vom 13ten Sept. 1756. und 22sten Aug. 1757. dictiret, oder auch sich so vergessen solte, daß er unter den Kriegsleuten des Königs von Preussen, Churfürstens von Brandenburg diente, der wäre für einen zu halten, welcher an der übeln Sache des Churfürstens von Brandenburg Theil nehmen und dadurch sich denen in besagten Avocatorien enthaltenen Strafen freywillig blos stellen wolte.

Damit gleichwohl niemand sich mit der Unwissenheit oder Mangel der Nachricht und Einsichten entschuldigen könne; so macht man durch Gegenwärtiges euch sächsis. Generals, Officiers, Unterofficiers und Soldaten öffentlich und überflüßig alles obige bekannt, und hauptsächlich die Nichtigkeit gedachter Convention; wir lassen euch zugleich wissen, daß der König von Preussen und Churfürst von Brandenburg kein Recht habe, euch zu reclamiren, oder euch deshalb als Kriegs-

gefangene, die capituliret haben, zu tractiren, oder auch (wie es geschehen ist, und wie wir durch glaubwürdige Berichte benachrichtiget worden) euch von eurer Pflicht und Dienst, worinnen ihr euch bisher mit vielem Muthe und einer so lobenswürdigen Art befunden habt, durch vermeintliche Avocatorien, oder auf welche Art es sey, abzuleiten.

Solchemnach macht man allen überhaupt und einem jeden insbesondere, bekannt, daß, welcher wider alles Vermuthen unter gleichem Vorwande sich von seiner Pflicht wolte ableiten lassen, derselbe sich selbst zu danken haben wird, wenn er als ein Stöhrer der Ruhe des Vaterlandes und Theilnehmer an der Empörung angesehen und bestrafet werden wird. Ein jeglicher soll also sich hiernach richten und wissen, daß die vermeinte Capitulation von Königstein und die vermeinten Patente, welche der König von Preussen und Churfürst von Brandenburg auf diese Capitulation gegründet hat, ihn auf keine Weise entschuldigen, noch ihn von den Strafen werde befreien können, welche in den Reichsgesetzen und in unsern Avocatorien enthalten sind; wornach ihr euch zu richten habt. Wien, den 30sten April 1759.

Den 1sten May wurde der an seinen bey Hochkirchen empfangenen Wunden verstorbene K. K. General-Feldwachtmeister, Herr Graf von Broune, mit öffentlichem Gepränge zur Erde bestätiget.

Den 2ten langte der Herr General, Baron von Tillier, aus Petersburg, wohin derselbe den dieß-

dießjährigen Operationsplan überbracht hatte, wiederum zu Wien an.

Von den Bewegungen der K. K. Armee vernahm man folgende Umstände:

Von der K. K. Armee.

Den 29sten März langte der Herr General-Feldmarschall Graf von Daun in dem Hauptquartier zu Münchengrätz an. Se. Excellenz richteten gleich nach Dero Ankunft alle ihre Bemühungen dahin, die nöthigen Anstalten zu dem bevorstehenden Feldzuge auf das sorgfältigste vorzukehren, um bey den Operationen keine Hinderniß anzutreffen. Die Truppen konnten zwar wegen der kalten Witterung noch nicht campiren, sie wurden aber auf solche Art in die Cantonirungsquartiere verlegt, daß sie nöthigenfalls in einem Tage auf dem angewiesenen Sammelplatze eintreffen und sich lagern konnten. Den sämmtlichen Corps wurde eine genaue Ordnung und Mannszucht gemessenst empfohlen, und bey allen Regimentern bekannt gemacht, daß so wohl die Officiers, als Gemeinen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht beobachten würden, auf das schärfste bestraft werden solten. Den 16 April wurde berichtet, daß der Feind den 15ten den Paß bey Sebastiansberg mit großer Uebermacht angegriffen, und den Verhack nach einem tapfern Widerstande überstiegen, auch die schwachen dort befindlichen Vorposten zum Weichen gebracht hätte. Es sey ihm dabey gelungen, da seine Cavallerie durch die Waldung in die Ebene und den dort postirten 2 Bataillons von Andlau und von Königseck in den Rücken zu kommen, Mittel gefunden hatte, einige Mannschaft von gedachten 2 Bataillons zu Kriegesgefangen zu machen.

machen. Dieser feindliche Einfall in Böhmen geschahe nicht nur über besagtem Sebastiansberg, sondern auch über Außig und Töplitz, folglich an dreyen Orten zugleich, vermuthlich in der Absicht, das Magazin zu Saatz zu Grunde zu richten, von welchem aber das meiste nach Prag in Sicherheit gebracht wurde, mithin das wenigste davon in die feindliche Hände gerathen seyn dörfte. Zu Verhütung des weitern Eindringens der Preußen ließ der Herr G. F. M. von Daun verschiedene beträchtliche Corps anrücken, um die bis Budin vorgedrungene feindliche Colonne zu einem schleunigen Rückzuge nach Sachsen zu nöthigen. Zugleich wurden auch zu Prag die vorsichtigsten Anstalten gegen allen feindlichen Anfall gemacht, zu welchem Ende die dasige Besatzung mit 1000 Gränitzern verstärkt wurde. Von Ollmütz lief die Nachricht ein, daß die Preussen in den Osterfeyertagen Jägerndorf und Troppau mit einem starken Corps überrumpelt hätten und bis an die Morau vorgedrungen wären, daß sie sich aber den 22sten wieder in guter Ordnung von dort zurück gezogen, und daß sie der General de Ville, welcher sein Lager zwischen Heidenpilsch und Dorf Teschen hatte, mit einigen Schwadrons Husaren, nebst sächsischer Cavallerie und Uhlanen verfolgt und 300 Gefangene gemacht, auch einige Canonen erbeutet hätte. Von dieser Unternehmung erfuhr man darauf folgende nähere Umstände:

Nachdem sich den 16ten April die 2 K. K. Regimenter Colloredo und Molk in das Gebürge gezogen hatten, so kam den 17ten ein Preußisches Commando zu Jägerndorf an, und verlangte von dem Bürgermeister, daß

alle

alle Festungswerke völlig rasiret werden solten. Dieses Commando gieng aber weiter. Den 18ten erschien abermals ein feindliches Detachement, und wiederhohlte den geschärften Befehl wegen der zu rasirenden Werke nicht nur, sondern begehrte auch unter Bedrohung von Feuer und Schwerdt, daß die dasige über 200 Jahre stehende Schanze in 24 Stunden geschleifet werden solte. Gedachtes Detachement begab sich darauf nach Troppau, wo es ein Commando von dem Simschönschen Regimente mit seiner ganzen Bagage antraf, verjagte und große Beute machte. Den 21sten langten inzwischen 2 Regimenter Croaten wie auch 1 Husarenregiment zu Jägerndorf an, wodurch das Rasiren verhindert wurde und das Preußische Commando marschirte den 22sten von Troppau über Platten wieder zurück, nachdem die Preussen die diesseitigen Truppen bis auf 5 Meilen von Ollmütz zurück getrieben hatten. Den 23sten April stand das dasige K. K. Corps zu Grosherlitz, 2 Meilen von Troppau, den 24sten rückte selbiges bis Bleisnitz, den 25sten zog sich das Preußische Corps völlig aus dieser Gegend zurück, und der General Fouquet schickte 3 Cavalleriereginenter, unter dem General Seidlitz, zur Preußischen Hauptarmee ab. Die K. Königl. Truppen lagerten sich zwischen Bleisnitz und Branitz, dergestalt, daß sie wirklich in dem Preußischen Schlesien stunden, und die Ulanen zu Hochkretscham postiret waren. Dem Feinde soll auf seinem Rückzuge großer Schaden geschehen seyn.

Gegen

Gegen Ausgang Aprils nahmen des Herrn G. F. M. von Daun Excell. eine Reise nach Trautenau und Braunau vor, um die Vorposten und dasigen Gegenden, wie auch die hin und wieder angeordneten Schanz-Arbeiten zu besichtigen, imgleichen die daselbst stehenden Herren Generals, Laudon und Beck, mit den nöthigen Instructionen zu versehen. Nach ihrer Zurückkunft ertheilten Sie den Befehl, daß die Armee den 1. May aus den Cantonirungen aufbrechen solte; worauf den 2ten die sämmtliche Regimenter in das Lager zwischen Schurz und Jarosmirz rückten, auch sofort an dem erstern Orte das Hauptquartier genommen, und die unter dem Herrn General Harsch stehenden Regimenter in das Lager zwischen Nachod und Neustadt gezogen wurden. Von dem unter dem Kayserl. Königl. General de Ville an den Schlesischen Gränzen stehendem Corps vernahm man, daß dieser General den 29sten April bis Zuckmantel vorgerückt gewesen sey. Nachdem er aber die Nachricht erhalten hätte, daß der König mit einem Corps von 30000 Mann Infanterie und 10 Cavallerieregimentern, auch schwerer Artillerie, von Neuß über Neustadt im Anmarsch wäre, so hätte er der Vorsicht gemäß gefunden, sich mit seinem Corps Kayserl. Königl. Völcker über Hermanstadt nach Freudenthal zu ziehen, um dem Feinde, fals er von Neustadt auf Jägerndorf ginge, bey Hartan den Eingang in Mähren streitig machen zu können. Indessen hätte sich die feindliche Absicht näher erkläret und so viel gezeigt, daß der König gesonnen gewesen seyn müsse, ihn, den G. de Ville, anzugreiffen, weil, nachdem er sich in das Gebürge besser zurück begeben, der König sich wieder in das vorige Lager bey Oppersdorf zurückgezogen,

und

und nur 7 bis 8000 Mann bey Ludwigsdorf, so Zuckmantel gegen über liegt, stehen gelassen auch sonst nirgends wohin einige Bewegung gemacht hätte. Der Herr General de Ville sey demnach bey Hermanstadt geblieben, um den Feind weiter zu beobachten, und hätte seine leichte Truppen von Olbersdorf bis Maydelberg ausgebreitet.

Den 3ten May ließ der Herr G. F. M. von Daun die sämmtlichen Regimenter ausrücken, um solche in Augenschein zu nehmen. Der General Laudon berichtete, daß der Oberste, Graf von Bethlem, den Posten von Liebau und Buchwalde mit einigen Husaren und Dragonern angegriffen und die dasigen feindlichen Husaren mit Verlust von 10 bis 12 Mann zum Zurückziehen gezwungen hätte; es wären auch von einem andern nach Schmiedeberg abgegangenen Commando 9 Husarenpferde eingebracht worden. Den 4ten beritte der Herr G. F. Marschall abermals das Lager und die dasigen Gegenden. Den 5ten und 6ten liefen die ferneren Berichte ein, daß der König mit allen zur Verstärkung des Fouquetschen Corps mitgenommenen Regimentern von seiner gegen den General de Ville vorgehabten Unternehmung unverrichteter Sache wieder zurück gekommen und in Landshut abermals eingetroffen sey. Bey der K. K. Armee fuhr man täglich fort, die neue Mannschaft im Exerciren und Feuern zu üben. Den 7ten May meldete der General de Ville aus dem Lager zu Hermanstadt, daß den Tag zuvor ein starkes Preußisches Detachement den Sächsischen General, Grafen von Renard, in Groß-Henners-dorf angegriffen und durch die Uebermacht zum Weichen gezwungen hätte. Da er sich aber auf

die

die unweit davon postirten Croaten zurück gezogen und sich aufs neue gesetzt hätte, so wäre der Feind nicht nur verjagt sondern auch bis ausser dem Dorfe verfolgt worden. Der diesseitige Verlust bestünde in 4 Todten, 15 Verwundeten und 28 Kriegesgefangenen. Von dem Feinde hätte man zwar nur 8 Gefangene bekommen, dagegen müsse sich aber dessen Anzahl an Todten und Verwundeten höher als diesseits belaufen. Den 8ten ließ der Feind einen Theil seiner Truppen, die bis dahin cantoniret hatten, in die Läger rücken. An eben dem Tage muste die K. K. Cavallerie ausrücken und vor dem Herrn G. F. M. von Daun ihre Uebungen machen. Den 9ten erfuhr man, daß von den feindlichen Truppen verschiedene Märsche und Contre-Märsche geschähen, ohne jedoch deren Absehen ergründen zu mögen, imgleichen, daß ein Theil des Prinzl. Heinrichschen Corps von Zwickau gegen Plauen marschieret sey. Diese Nachricht wurde den 10ten bestätiget und ferner gemeldet, daß den 6ten auch die übrigen Truppen von Zwickau mit einer nahmhaften Artillerie dahin nachgefolgt und in das Lager zwischen Plauen und Oelsnitz gerückt wären. Durch diese feindliche Bewegung, und da gedachtes Corps, mit Zurücklassung einiger Bataillons in Dresden, alle übrige in Sachsen gestandene Truppen an sich gezogen hatte, wurde der K. K. General von Gemmingen veranlasset, seine Stellung zu ändern. Er marschierte demnach von Bielin auf Saatz und ließ den Obersten v. Törreck auf Falkenau, den Oberstlieutenant von Palasti bis Carlsbad, und den General von Brentano bis Tuppau vorrücken. Den 11ten marschierte ein feindliches Detachement von etwa 1000 Husaren

saren und Dragonern gegen die Laudonschen Vorposten an und trieb die äussersten derselben zurück. Da es aber die Croaten, welche die diesseitigen Husarenposten unterstützten, wahrnahm, so nahm es den Rückweg. Der König solte dem Verlaut nach selbst dabey gewesen seyn, und es schien, daß er dabey lediglich eine Recognoscirung zur Absicht gehabt habe. Den 12ten berichtete der Gen. Gemmingen, daß er sich von Saatz weiter vorwärts gegen Rudig gezogen hätte. Den 13ten wurde das Geburtsfest Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät im Lager feierlich begangen. Die einlaufenden Nachrichten gaben zu vernehmen, daß der Feind alle nach Schlesien und Glatz gehende Strassen und Nebenwege verhauen und impracticable machen liesse. Den 14ten beorderte der Herr Gen. Laudon den Herrn Obersten, Grafen von Bethlem, mit 200 Husaren nach Buchwalde bey Libau, wo dieses Detachement das daselbst stehende Preußische Infanterie-Piquet, so aus 1 Ober- und 1 Unterofficier nebst 30 Gemeinen bestand, völlig aufhob und gefangen nahm. Den 15ten gaben die Berichte, daß der Feind nach wie vor mit beständigen Marsch- und Contremärschen beschäftigt sey. Im K. K. Lager fuhr man fort, so wohl die Infanterie als Cavallerie in den Waffen zu üben. Den 16ten meldete der Herr G. Gemmingen, daß er den Tag zuvor den Gen. Brentano mit den leichten Völkern über Neudeck und Platen bey Johann Georgenstadt gegen Sachsen geschickt hätte, selbst aber mit den deutschen Truppen eine Bewegung in Sachsen zu machen in Begrif stehe. Den 17ten war die K. K. Armee noch in der vorigen Stellung und Preußischer Seits fuhr man fort, einige Regimenter hin und

wieder abrücken zu lassen. Den 18ten langten 2 Colonnen leichter Gränztruppen in dem K. K. Lager an. Den 20sten vernahm man, daß der Herr Gen. Brentano von Platen aufgebrochen und in Schneeberg gerückt sey, von dannen derselbe Detachements bis Zwickau, wie auch in das Altenburgische und Gräflich-Reußische abgeschickt hätte. Den 21sten rückte der Herr Gen. Laudon mit einem Detachement von Cavallerie und Husaren, nebst 2 bis 3 Bataillons Infanterie gegen Liebau vor, um zu recognosciren, und zugleich den hinter diesem Ort verschanzten feindlichen Posten anzugreifen.. Er ließ zu dem Ende eine Colonne unter dem Obersten, Grafen von Bethlem, aus 100 Dragonern und dem Kalnockischen Husarenregimente bestehend, über Hartau auf Blaßdorf das dasige Gebürge umgehen, um dem Feinde den Rückweg nach Landshuth abzuschneiden. Die 2te Colonne, nämlich das Löwensteinische Dragonerregiment mit dem Obersten von Voit, muste links durch Buchwalde paßieren, um dem Feinde in den Rücken zu kommen. Die 3te, mit dem Obristen Andrasi und den Nadastischen Husaren, war gerade auf Liebau beordert, und die 4te solte unter dem General, Gr. von Caramelli, mit 100 Husaren, 40 Dragonern und den Birkenfeldischen Cuiraßiers rechter Hand Königshayn einbrechen. Der Angrif geschahe mit der größten Lebhaftigkeit, allein das Löwensteinische Regiment konnte wegen eines grossen Morastes dem Feinde nicht in den Rücken kommen. Indessen hatte die Colonne zur Rechten würcklich schon eingehauen und die 2 feindlichen Bataillons begaben sich bereits auf die Flucht, als der König mit einigen Bataillons zum Succurs anlangte, worauf sich die 2 auf

dem

dem Rückzug begriffene Bataillons wieder versamleten. Da nun der Herr Gen. Laudon sahe, daß der König ihm sehr überlegen sey, um so mehr, da er mit seiner ganzen Cavallerie in 2 Linien gegen die 4te Colonne zur Rechten anrückte, gedachter Herr Gen. Laudon aber, wegen des beschwerlichen Weges, weder das Löwensteinsche Regiment, noch die Husaren an sich ziehen konnte, in welchem Fall er die Preußische Cavallerie angegriffen haben würde; so ließ er seine Colonne Schritt vor Schritt zurück marschiren und der Cavallerie durch Infanterie und Grenadiers die Flanquen decken, dergestalt, daß der Feind zweymal vergebens einzubrechen suchte. Der Herr Gen. Laudon postirte sodenn die Infanterie auf die Anhöhe bey Königshayn, und ließ einige Canonenschüsse auf die noch anrückende feindliche Cavallerie thun, worauf diese letztere Halte machte, und nachdem die diesseitige Cavallerie weiter gezogen wurde, so trat auch der Feind seinen Rückmarsch gegen Liebau an. Der K. K. Verlust bestund dabey in 9 Todten und 22 Verwundeten, dagegen aber wurden 12 Mann an Gefangenen, und 31 Deserteurs eingebracht. Bey diesem Angrif that sich das Birkenfeldische Cuiraßierregiment besonders hervor. Den 22sten vernahm man, daß diese Begebenheit bey der Preußischen Armee grosse Bewegung verursacht hätte, und daß die sämmtlichen Truppen schon ausgerückt gewesen wären, wie denn auch der Posten zu Liebau so fort verstärkt worden sey. Den 23sten wurde berichtet, daß ein von dem Hrn. Gen. Brentano nach Altenburg abgeschickter Husarenlieutenant von dem Regimente Esterhasi, mit 13 Kriegesgefangenen vom Wunschischen Freybataillon nach Schneeberg zurück

gekommen sey, und ein anderer Lieutenant von eben dem Regimente einen Lieutenant von dem Freybataillon Colligny gefänglich eingebracht hätte. Den 24sten wurden 3 feindliche Ziethensche Husaren bey Aupa gegen Albendorf und 3 Gersdorfische Husaren bey Liebau zu Kriegesgefangenen gemacht. An eben dem Tage nahm der Herr Generalfeldmarschall die Kriegesübungen des Staabs-Dragonerregiments in Augenschein. Den 25sten meldete der Herr Gen. von Gemmingen, daß der Feind ein Commando von 1600 Mann nebst 2 Stücken von dem bey Hof stehendem Detachement gegen den Herrn Oberstlieutenant von Pallasti, welcher sich mit ohngefähr 200 Pferden bey Reichenbach im Voigtländischen befand, hätte anrücken lassen. Gedachter Oberstlieutenant wurde auch von dem Feinde würklich angegriffen, er zog sich aber, ungeachtet der gegenseitigen Ueberlegenheit, mit solcher Geschicklichkeit aus dem Handel, daß er nicht mehr, als 3 Pferde einbüssete, dagegen der Feind, welcher sich noch denselben Tag bis über Neumark wieder zurück zog, einige Cuiraßiers und schwarze Husaren zu Reichenbach soll haben begraben lassen. Den 26sten lief von dem Hrn. Gen. Beck die Nachricht ein, daß eine diesseitige Patrouille nahe an der Stadt Schimberg eine Preußische, so aus 1 Officier und 10 Mann bestand, zurück gejagt und 2 Mann davon gefangen genommen hätte; dagegen sey 1 diesseitiger Husar in feindliche Hände gerathen. An eben dem Tage ließ der Herr Generalfeldmarschall abermals einen Theil der Cavallerie manöuvriren. Laut den ferneren Berichten vom 27sten solte der Feind bey Liebau noch mehr an Verschanzungen arbeiten. Auch sollten den 22sten

50 Preuß-

50 Preußische Husaren in die im Egerischen gelegene Dörfer Hirschfeld und Lindau eingefallen seyn, und alles Rindvieh weg getrieben haben. Ausserdem wären einige Bataillons von dem in das Reich abgerücktem Prinzl. Heinrichschen Corps wieder nach Zwickau zurück gekommen, wo sie sich lagern solten. Den 28sten vernahm man, daß die gegenseitige Armee noch beständig bey Landshut und Reich-Hennersdorf gelagert sey, und daß der Wald bey Grissau von neuem verhauen würde. Den 29sten verfügte sich der Herr G. F. M. nach Neustadt, wo Se. Excellenz die dasigen Truppen besahen und einer Kriegesübung der Artillerie beywohnten. Da der Waradeiner-Major von Guttenberg, so zu Culm, bey Töplitz, postirt stand, erfahren hatte, daß der Feind bey Zeltitz in Sachsen in einem dasigen hohlen Wege auf eine unserer Patrouillen laure, um solche zu überraschen, so besetzte er gedachten hohlen Weg sofort in der Stille, und als die feindliche Patrouille zur Nachtzeit dahin kam, so ließ er solche angreifen, und machte dabey, ohne den geringsten Verlust, 4 Puttkammerische Husaren zu Gefangenen. Den 30sten berichtete der Herr General Gemmingen, daß der Feind den Herrn General Brentano den 27sten in seiner Tages zuvor genommenen Stellung bey Buchau angegriffen hätte, und mit 7000 Mann in 2 Colonnen über Ane und Eibenstock angerückt sey, um ihn von dort zu delogiren, und sich in die Gegend von Annaberg und Marienberg zu ziehen. Das Gefechte hätte von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends gedauert, und die diesseitigen Truppen wären, ungeachtet des beständigen Cartätschenfeuers, dennoch keinen Schritt von Buchau gewichen. Der Oberstlieutenant,

Graf von Herberstein, der Oberste Törröck und der Oberstlieutenant von Plettrich, welche beyde letztern den Feind rückwärts angriffen, wie auch der Bannalisten-Hauptmann Vinkowitsch, überhaupt aber die Warasdiner hätten sich dabey sehr hervorgethan, da nämlich der General Brentano mit selbigen dem Feinde in die rechte Flanque gefallen, und dadurch demselben einem großen Verlust zugefüget, ja ihn so gar genöthigt hätte, sich, ungeachtet seiner Uebermacht, nach Schneeberg zurück zu ziehen. Diesseits beständ der Verlust in 24 Todten und 36 Verwundeten, der Feind hingegen hätte 230 Bleßirte, nebst 15 Officiers, über Schneeberg gegen Zwickau bringen lassen, und der General Schenkendorf, welcher die Preussen angeführet, hätte gleich darauf mit 3 Bataillons den Weg nach Leipzig genommen. Den 28sten früh war auch der Herr Major Graf von Gvadagni zwischen Auerbach und Falkenstein von 300 Mann Preußischer Infanterie, 2 Escadrons Cuiraßiers, eben so viel Dragonern und einem Trupp Husaren, angegriffen worden. Weil gedachter Major aber nur 130 Pferde stark war, so zog er sich zuerst nach Mildenhammer, und weil er daselbst aufs neue angegriffen wurde, weiter gegen Eibenstock in guter Ordnung zurück, nachdem er nur einen Wachtmeister dabey eingebüsset, dem Feinde aber 1 Officier und 2 Gemeine getödtet hätte. Den 1sten und 2ten Junii fiel nichts veränderliches vor. Man fuhr fort, die Regimenter in den Handgriffen und im Feuern zu üben. Den 3ten berichtete der Herr General Gemmingen, daß der Herr General Brentano, welcher sich der Subsistenz wegen bis Platen zurück gezogen hatte, wieder längs der Gränze bis Annaberg vorgerückt sey. Den 4ten,

5ten

5ten und 6ten bestätigten die Nachrichten, daß die feindlichen Truppen noch beständig Hin- und Herzüge machten, und daß sich der General Seidlitz, so bereits bey Hirschberg stund, mit der Preußischen Hauptarmee vereinigt hätte. Das Fouquetsche Corps solte noch immer bey Reichenbach cantoniren, und zwischen Warte und Silberberg würde aufs neue an den schon vorhin unbrauchbar gemachten Strassen und an den Verhacken gearbeitet, um die Wege, wo sie etwa von den Bauern wären geöfnet worden, gänzlich zu sperren. Den 7ten Junii rückten 200 feindliche Pferde aus dem Lager bey Landshut auf eine Anhöhe bey dem Jesuiter-Meyerhofe vor, so sich aber bald wieder zurück zogen. Gegen Abend hingegen marschierten ohngefähr 20 Escadrons und 2 Bataillons gegen die diesseitigen Vorposten von Lampersdorf, wo sie den kleinen Posten bey gedachtem Meyerhof verdrangen. Da aber dieser von den zu Grunsdorf stehenden Croaten und Husaren unterstützt wurde; so nahmen die Feinde nach einigen von ihnen geschehenen Canonenschüssen den Rückweg. Der König, so dem Verlaute nach selbst dabey gewesen war, solte blos eine Recognoscirung dabey zur Absicht gehabt haben. Nach den Berichten vom 8ten solte sich der General Fouquet noch immer bey Frankenstein aufhalten. Den 9ten sagten einige Deserteurs aus, daß der Feind den Wald bey Lindenau vor dessen Lager völlig niederhauen liesse, und daß den 8ten des Abends auf dem Preußischen linken Flügel ein Lärm entstanden sey. Es wäre nämlich eine diesseitige nach Schimberg gekommene Patrouille von den Bauern beobachtet worden, welche solches dem ersten Husarenposten und diese hernach weiter,

gemeldet hätten, bis das Gerüchte zu der Armee angelanget wäre, daß K. K. Truppen anrückten; weshalb der feindliche linke Flügel die ganze Nacht ausgerückt gewesen sey. Den 10ten berichtete der Herr General Gemmingen, daß sich der Prinz Heinrich vor 2 Tagen mit einigen Regimentern in Chemnitz befunden hätte. In dem K. K. Lager fuhr man unnachläßig fort, die Infanterie so wohl als Cavallerie in den Waffen zu üben. Zu Erhaltung der guten Ordnung bey der Armee hatte der Herr General-Feldmarschall den Befehl ergehen lassen, daß des Abends um 8 Uhr alles im Lager ruhig seyn und daß die Officiers ohne erhebliche Ursachen des Nachts kein brennend Licht in ihren Zeltern haben solten. Ueberhaupt war auch das Spielen auf das schärfste verbothen worden.

Von der vereinigten Kayserl. Königl. und Reichs-Armee.

Nachdem die Reichsarmee den 24sten Nov. 1758. (*) auseinander gegangen war, und der Kayserl. Königl. General, Herr Graf von Maquire, den Cordon an den Sächsischen Gränzen angeordnet hatte; so übergab derselbe das Commando an des Reichsfeldmarschalllieutenant Prinzen von Stollberg Durchl. worauf das Hauptquartier zu Culmbach errichtet wurde; da sich inzwischen des Herzogs von Zweybrücken Durchl. nebst des Herrn Generals von Serbelloni Excellenz, und dem Generalstab, nach Nürnberg

(*) Siehe den VI. Band der Beyträge, Bl. 374.

berg begeben hatten. Dieser Cordon wurde aber bald von den Preußischen Truppen beunruhiget; wie sich denn ein Preußisches Commando den 22sten Dec. in der Stadt Schlaitz im Voigtlande einfand, von dessen Unternehmung folgender Bericht von gedachten Prinzen von Stollberg Durchl. an des Herrn Generals von Serbelloni Excellenz aus Lobenstein abgestattet wurde:

Ewr. Excellenz habe ich die Ehre zu melden, daß der den 22sten Dec. in Schleitz eingerückte Feind, welcher sich Anfangs für 1200 Mann ausgab, die ersten 2 Tage die Thore dieser Stadt völlig gesperret hatte, und ich daher nicht erfahren konnte, wie stark derselbe würcklich gewesen sey, bis mir den 24sten hinterbracht wurde, daß er nur in 300 Mann Infanterie und 30 Husaren, und zwar von dem Mayerischen Corps, bestünde. Ich muß gestehen, daß mich diese Dreistigkeit, mit so wenig Leuten auf anderthalb Stunden meines Cordons anzurücken, recht verdrossen hat. Ich gab daher dem zu Saalburg stehenden Oberstlieutenant Baron von Spleny, den Befehl, den 25sten mit 200 Croaten und 100 Husaren bis gegen Schlaitz vorzurücken, welchen ich meinen Generaladjutanten, den Hauptmann von Spitznaß, mitgegeben hatte, um die dasige Gegend zu recognosciren, in dem festen Endschluß, daß ich alsdenn den 26sten mit Vorrückung eines stärkern Corps diese feindliche Partey in Schlaitz aufheben wolte. Dieser Ordre zufolge rückte der Obristlieutenant von Spleny den 25sten Morgens, nachdem er die Croaten an einem Walde zurück gelassen hatte, gegen die Stadt an. Der Feind fing an heraus zu feuern; da sich aber ei-

ge Croaten zu Unterstützung der Husaren, der Stadt näherten, so entfernte sich der Feind, und zwar in nicht gar grosser Ordnung, zu zweyen Thoren hinaus, worauf die Croaten sofort das eine Thor aufsprengten, den Feind nebst den Husaren verfolgten, dessen Infanterie völlig in Unordnung brachten, viele niedermachten, und 28 Kriegesgefangene bekamen. Der eine Trup des Feindes zog sich darauf nach Mühldorf, wo das Wunschische Freybataillon stand, zurück, der andere aber war meistentheils auseinander gesprenget worden. Der Herr Obristlieutenant von Spleni und mein Generaladjutant, der Hauptmann von Spitznaß, haben sich dabey besonders hervor gethan.

Den 23sten Dec. rückten an verschiedenen Orten in Thüringen, als in Beichlingen, Battgendorf, Cölleda, Neuhauß und Grossen-Monnra Preußische Truppen, so in Cavallerie bestunden, einige 100 Mann stark, in manchem Orte ein. Wegen dieser Anrückung wurde den 25sten zu Erfurt das Kempferthor verschlossen gehalten, vorher aber stark mit Canonen besetzt.

Anfangs Januarii traten 4 Kayserl. Königl. Infanterie- und 4 Cavallerieregimenter, unter der Anführung der Generals Arberg und Plouquet, den Marsch aus Böhmen an, um den Cordon der Kayserl. und Reichsarmee zu verstärken und die Würzburgischen und Bambergischen Lande, nebst den Magazins, zu decken, da inzwischen 2 andere Corps unter den Generals Haddick und Campitelli, den Cordon gegen Thüringen

ringen und an den Voigtländischen Gränzen formiren solten.

Den 7ten und 8ten Jan. marschirte das Kayserl. Königl. Bretlachische Regiment, imgleichen ein Corps Husaren, nebst andern Reichsvölkern, über Meynungen, nach Wasungen, Schwallungen und Wernshausen. In Erfurt rückte den 13ten Jan. ein Regiment Pfälzischer Dragoner, 2 Escadrons Husaren von Spleni und Sczeny, 1 Bataillon Hessendarmstadt, 1 Bataillon Nassauweilburg, und 1 Bataillon Pfalzzweybrücken ein; und 3 Kayserl. Königl. Cavallerieregimenter, 1 Husaren- und 1 Infanterieregiment zogen sich von Fulda bis Eisenach; da hingegen der Preußische General von Aschersleben jenseits der Unstrut bis Sachsenburg, ein anderes Preussisches Commando aber unter dem Major von Kalben in der Gegend von Langensalze stand, um die Executionsgelder im Thüringschen Creyse, so sich bey nahe auf 40000 Thaler belieffen, einzutreiben. Zu gedachtem Erfurt führte der K. K. General Gvasco das Commando, und es wurde daselbst unabläßig an den Festungswerken gearbeitet, wozu von Sachsengotha 18800 Pallisaden, 6000 sechzig Schuh hohe Bäume, 40000 Faschinen, 20000 Stangen und 550 Klaftern Holz geliefert werden musten. Imgleichen wurde Ilmenau mit 600 Mann Reichstruppen besetzt, welche aber den 26sten Jan. wieder nach Coburg in die Winterquartiere zurück gingen, dagegen

den

den 27sten an deren Stelle das Kayserl. Königl. Regiment von Thierheim in erwehntem Ilmenau und Arnstadt einrückte, welche beyde Orte auch befestiget wurden. In gleicher Absicht, nämlich zu Unterhaltung der Communication, marschirte der General Riedesel mit dem Pfälzischen Dragonerregimente nach Georgenthal und Appelstädt, die Scezenischen Husaren aber rückten nach Eisenach, um die Gegend bey Freyburg zu beschützen, und von dem General Arberg wurde Eichsfeld und Fürsteneck besetzet.

Den 26sten Januar ließ der Herr General Gvasco zu Weissensee eine Summe Sächsischen Geldes, so 9200 Thaler betrug, und nach Leipzig bestimmt war, durch ein Husarencommando aufheben und nach Erfurt bringen, von dannen dieses Geld aber hernach, auf ergangene Requisition von Dresden, wieder frey gegeben und dahin verabfolget wurde.

In den ersten Tagen des Februars näherte sich ein Corps der K. K. u. Reichs-Truppen unter dem Commando des Generals Arberg den Heßischen Landen, und besetzte die Herrschaft Schmalkalden, die Heßischen Aemter, Friedland und Landeck, imgleichen das Fürstenthum Hersfeld. Den 9. bemächtigten sie sich der Stadt Hersfeld selbst, und man vernahm davon folgendes:

Den 9ten Februar rückten 300 Oesterreichische Husaren und des folgenden Tages 400 Mann Kayserl. Königl. Infanterie in Hersfeld ein. Von den erstern wurden rund um die Stadt Feldpo-

sten

sten ausgestellt, und die letztern besetzten die Wache und die Thore. Es wurde niemand ausnoch eingelassen, ohne vorher scharf befragt zu werden. Sie verlangten frey Essen und Trinken und für jeden Gemeinen 1 Kopfstück unter dem Teller. Alle auf der Post befindliche Briefe wurden geöfnet, und einige davon zerrissen, die gleichgültigen aber wieder zugesiegelt. Den 13ten brachte man 2 Heßische Reuter gefänglich zu Hersfeld ein. Die Nachricht von der Anrückung verschiedener Commandos von den Alliirten verursachte einige Bewegung. Die Truppen wurden in verschiedene Strassen, wie auch auf die benachbarten Dörfer quartirt, und es langte mehrere Mannschaft an, welche alle Posten stark besetzte. Den 17ten marschirte die ganze Besatzung aus Hersfeld und nahm die Thorschlüssel, wie auch den Rentmeister und Burgermeister, mit sich. Den 18ten wurden die Geissseln wieder zurück geschickt, und die Stadt muste Lebensmittel und Fourage liefern. Den 19ten Abends trafen 70 Preußische schwarze Husaren zu Hersfeld, welche den 20sten früh in 2 Haufen aus der Stadt rückten, und die auf dem ohnweit der Stadt liegenden Petersberge sehr vortheilhaft postirten Oesterreichischen Husaren angriffen, solche anfangs zum Weichen zwungen, hernach aber, nachdem die erstern eine Verstärkung von 300 Mann erhalten hatten, den Rückweg suchen musten, da sie sich denn durch die Stadt, unter beständigem Nachsetzen der Ungarischen Husaren, entfernten. Beyde Theile büßten dabey einige Mann an Todten und Verwundeten ein, die Stadt wurde aufs neue mit 500 Mann K. K. Cavallerie besetzt, und der commandirende General von Arberg hatte sein Hauptquartier zu

Schenk-

Schenklensfeld im Amte Landeck errichtet, von dannen sich seine Vorposten bis Morschen erstreckten.

Den 16ten Febr. rückte der Preußische General von Aschersleben mit einem Corps Husaren und Cavallerie in Gotha ein. Den 25sten setzten sich die bey Naumburg versammleten Preußischen Truppen gegen Erfurt in Bewegung, und von den K. K. und Reichsvölkern marschierten den 26sten 100 Husaren und 2500 Mann schwerer Cavallerie über Langensalze und Nägelstädt.

Den 27sten Febr. ergab sich die Stadt Erfurth, vermittelst einer Capitulation, den Preussischen Truppen, von welcher Begebenheit folgendes aus gedachter Stadt berichtet wurde:

Es war den 27sten Febr. Mittags, als man vernahm, daß ein Preußisches Corps im Anmarsch begriffen sey, und die Husaren sich der hiesigen Stadt näherten, wovon ein Detachement hinter Ilversgehoven vorbey nach Gisbersleben und Kühnhausen zu marschierte, und die allda gestandenen Dragoner- und Husaren-Commandos überfallen hatte. Auf diese Nachricht wurden sofort die Stadtthore geschlossen, und die Garnison, zu welcher kurz zuvor noch 1 Bataillon von Gaisrügg eingerückt war, muste sich auf das Signal von 3 Canonenschüssen versammlen. Als die Preussen über den Stolberg herunter in das Krämpfer-Feld näher anrückten, wurde ein Trompeter in die Stadt geschickt, worauf zwey Preußische Officiers in der Stadt eintrafen,

trafen, mit welchen die Capitulation geschlossen, nnd alsdenn dem commandirenden General von Knobloch in das Hauptquartier nach Neumark zur Unterschrift überbracht wurde. Zufolge derselben wurde noch denselben Abend das äussere Krempferthor von 30 Mann Preussen besetzt, an den innern aber die Wache von der Garnison gehalten. Das vor der Stadt befindliche Preußische Corps quartierte sich des Nachts auf den nächsten Dörfern ein. Den 28sten früh marschierte der K. K. General, Graf von Goasco, mit den 2 Bataillons von Darmstadt und Nassau-Weilburg sammt der Bagage aus, und wurde von Preußischen Husaren nach Ilmenau begleitet; das Bataillon von Gaisrügg aber zog sich auf die Festung Petersberg, welche laut der Capitulation neutral bleiben solte. Nach 8 Uhr rückte das Preußische Husarenregiment Szekuli unter dem Commando des Oberstlieutenants von Kleist ein, welche 38 Gefangene von den Churpfälzischen Dragonern nebst 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, imgleichen 15 K. K. Husaren nebst 1 Lieutenant mitbrachten; sodann folgten einige Escadrons von dem Dragonerregiment Meinicke, 4 Grenadier-Compagnien von Prinz Heinrich und Münchow, wie auch das Freybataillon von Wunsch mit bey sich habenden Stücken. Des Nachmittags wurden verschiedene Aemter von den Preußischen Commissarien versiegelt, und die Ablieferung der Cassengelder anbefohlen. Den 1sten März wurde die Convention wegen der von der Stadt und dem Lande verlangten Contribution und Lieferungen geschlossen. An die catholische Geistlichkeit geschahe eine Forderung von 100000 Thalern, welche Summe aber auf 24000 Thaler gemindert und fest gesetzt wurde, daß

9000

9000 Thaler binnen 2 Tagen abgetragen werden solten. Zu den übrigen 15000 Thalern setzte man eine Frist von 3 bis 4 Monaten an, und bis dahin wurde der Herr Canonicus Heiland als Geissel angenommen und nach Naumburg abgeführet. Denselben Morgen marschirten die Husaren gegen Gotha aus, und den 2ten gieng das Freybataillon gegen Arnstadt, wohin auch viele von den auf dem Lande gelegenen Reutern folgten; hingegen rückte 1 Bataillon von dem Finkischen Regimente wiederum ein. Gedachten Tages zogen sich die Meineckischen Dragoner gegen Gotha. Den 3ten folgte ihnen das Finkische Bataillon, in dessen Platz ein Bataillon Bülowsche Füselier einrückte. Den 4ten wurden 4 Officiers und 100 Gemeine von den Münsterischen Truppen, die man den 2ten März in Eisenach gefangen genommen hatte, nebst einigen Reutern, eingebracht. Den 5ten giengen die Cuiraßiers von dem Regimente, Prinz von Preussen, durch die hiesige Stadt zurück, und man machte den Anfang das hier vorräthige Magazin, so sich auf 700 Erfurter Malter Haber belief, nach Naumburg zu bringen. Den 6ten kahm das Finkische Bataillon von Gotha zurück und gieng durch Erfurt. An eben dem Tage waren zu Fulda 300 Preußische Husaren angekommen, welche sich, nach dem Empfange einer Contribution von 12000 Gulden, in der Nacht von dort wieder zurück begaben. Den 7ten wurden die Herren Regierungsräthe, Heiland und Spitz, als Geisseln, nach Naumburg abgeführet. Den 8ten und 9ten brachte man wieder verschiedene Gefangene und Verwundete ein, auch wurde mit der Abführung des Magazins fortgefahren. Den 10ten kam das Freybataillon von Gotha zurück

zurück und wurde wieder einquartieret. Es brachte eine eroberte Canone und einige Gefangenen mit, welche meistens Preußische Dienste nahmen. So lange sich die Preussen hier aufhielten, musten jedem Soldaten täglich 2 Pfund Brod, ½ Pf. Fleisch nebst Zugemüß, 2 Maaß Bier und 1 Kr. zu Brandwein, laut gedruckter Verordnung, geliefert werden. Zu gleicher Zeit, da die Preussen Erfurt einnahmen, war der General Urf mit 4000 Mann der Alliirten Armee von der andern Seite angerückt und hatte Hersfeld wieder besetzt. Die beyden mit der Garnison sowol, als der Stadt Erfurt und dem Lande, geschlossenen Conventionen waren folgenden Inhalts:

Convention

welche den 27. Febr. 1759. zu Erfurt zwischen dem Hrn. Grafen von Guasco, Kayf. Kön. General-Feldwachtmeister und dem Preußischen Geralmajor Herrn von Knobloch geschlossen worden.

1) Das Krämpfer Thor soll noch heut den Preussischen Truppen geliefert werden.

1) Gut.

2) Es soll selbiges nur ein Officier mit 30 Mann besetzen.

2) Gut.

3) Die Preußische Truppen können nicht eher als morgen früh um 8 Uhr in die Stadt ziehen.

3) Gut.

4) Dem Grafen von Guasco stehet frey mit seiner Garnison, Artillerie und Bagage zu marschiren, wohin er will, hierunter sind die der Garnison

gehörige Magazine begriffen, die man erfordernden Falls zu verkaufen befugt seyn soll.

4) Gut.

5) Die Vestungen Petersberg und Ciriacsburg werden so lange ruhig bleiben als die Preussen sowohl von der Stadt- als Landseite nicht unter ihre Canonen kommen.

5) Gut.

6) Man soll in die Vestung alle Materialien zu den Werken, ingleichen Lebensmittel für die Garnison ungehindert paßiren lassen, wie sie auch Nahmen haben mögen.

6) Gut.

7) Da alle diese Bedingungen bloß mit dem Vorbehalt gemacht sind, daß die Preußische Truppen keine Feindseligkeit weder gegen die Stadt noch gegen das Land begehen, soll sich der Herr General von Knobloch ausdrücklich erklären, daß er keine Feindseligkeit wider die Stadt Erfurt und deren Gebiete ausüben, folglich keine Contribution fordern wolle.

7) Der Herr General von Knobloch wird hierüber eine besondere Convention mit den Civilbedienten des Landes treffen.

8) Man wird nicht nur erlauben, daß Sorge für die zurückbleibende Kranke getragen werde, sondern, daß man sie auch frey fortlasse.

8) Gut.

9) Diese Convention wird durch beyde Herren Generals unterschrieben und ausgewechselt werden.

Erfurt, den 27. Febr.
1759.

Graf von Guasco.
G. L. von Knobloch.

Conven-

Convention

die von der Stadt Erfurt und dem Lande geforderte Contribution und Lieferung betreffend.

Auf Ordre des commandirenden Herrn Generalmajors von Knoblauch wurde vom Herrn Kriegs- und Domainen-Rath und Feld-Kriegs-Commissario Fleschze verlangt:

1) Daß die in der Churfürstl. Casse vorräthige Gelder mit einem Extract und Abschluß der Manualien noch heut der Königl. Preußl. Feld-Kriegs-Cassa abgeliefert werden sollen.

Ad 1) Soll dem Zahlmeister aufgegeben werden, daß er solches befolge.

2) Müssen zweymal hundert tausend Reichsthaler, und zwar die Helfte binnen 3 Tagen und die andre Helfte binnen 4 Wochen in Louis d'Or à 5 Rthlr. 8 Gr. oder Ducaten à 3 Rthlr. von Stadt und Land, exclusive der Geistlichkeit, bezahlt werden.

Ad 2) Ist auf ein hundert tausend Rthlr. inclusive des wenigen in Cassa vorräthigen Geldes moderiret und verglichen worden, und zwar daß $\frac{1}{3}$ als 33333 Rthlr. 8 Gr. binnen 6 Wochen, das 2te und letzte 3tel gleichfalls von 6 Wochen, mithin die ganze Summe von 100000 Rthlr. à dato binnen 18 Wochen bezahlet, $\frac{1}{3}$ in Louis d'Or à 5 Rthlr. 8 Gr. $\frac{1}{3}$ aber in Carolinen à 6 Rthlr. 16 Gr. abgeführet werden sollen.

3) Sollen bis dahin, daß diese Summa völlig baar und richtig abgeführet worden, zwey Herren von der Regierung, welche man Preußischer Seits noch heute benennen wird, als Geissel gestellet werden.

Ad 3) Wird bewilliget, und sollen die dazu ernennende zwey Regierungsräthe als Geissel sistiret werden.

4) Müssen 120 vierspännige Wagen, so mit Futter auf 3 Tage zu versehen, binnen 16 Stunden gestellet werden, wenn solche erforderlich seyn, und man selbige verlangen wird.

Ad 4) Es sollen 80 Vorspann-Wagens entweder mit 4 Pferden oder mit 6 Ochsen bespannet, nebst 60 Stück angeschirrten Pferden zum Vorlegen herbeygeschaffet werden, wobey man sich ausbedingt, daß die Vorspann bald möglichst zurückgeschickt werde.

5) Bleiben die vorgefundenen Magazins an Haser, Heu und Stroh, zur Disposition des Königl. Preußischen Commissariats; die Regimenter werden besonders vorgeschriebener massen, so lange sie sich in hiesigem Territorio aufhalten dürften, mit Essen und Trinken, und auf dem Lande in ihren Cantonirungsquartieren mit Fourage, in der Stadt aber aus dem Magazin frey verpfleget.

Ad 5) Wird bewilliget.

Wogegen

6) Gute Mannszucht gehalten, und alle Excesse verhindert werden sollen.

Ad 6) Wird die Erfüllung des Versprechens angenommen.

Erfurt, den 1. Mart. 1759.

Flesch.

Während dieser Bewegungen wurden alle Maaßregeln genommen die Magazine zu Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen und Markbreit vor

vor allem Ueberfall zu decken, weshalb den 7ten März die Infanterie-Regimenter Varell, Erntheil und Croneck gegen Forchheim und Bamberg marschierten, wohin auch des Kayserl. Königl. Generals, Herrn Grafen von Serbelloni Excellenz, über Erlangen abgiengen. Die Preussischen Truppen hingegen verliessen den 11ten die Stadt Erfurth und zogen sich von dort, wie auch von Fulda, Illmenau und Arnstadt, theils nach Naumburg, theils gegen Langensalze zurück, worauf die K. K. Cuiraßiers, Husaren und Croaten wieder bis Erfurt vorrückten. Zugleich wurden auch die Heßischen Städte, Schmalkalden, Friedewald, Vacha, Hersfeld von den Kayserl. Königl. und Reichstruppen aufs neue überwältiget. Es war den 12ten März als 4000 Mann gedachter Völker Vacha in Besitz nahmen. Den 15ten wurde Schmalkalden von dem General, Freyherrn von Kolb, mit 2 Kayserl. Königl. Infanterie-Regimentern, Cronegg und Harrach, imgleichen mit den 2 Fränkischen Infanterie-Regimentern, Erntheil und Varel, 2 Escadrons Würtenbergischen und 2 Escadrons Gothaischen Dragonern besetzt. Von der Stadt und dem Amte wurden 50000 Thaler Brandsteuer gefordert, die Vornehmsten in Verhaft genommen und die Unterthanen wehrlos gemacht. Man bemächtigte sich des dasigen Forstmeisters, von Mannsbach, und seiner Schriften. Den Herren Staabs- und

Ober-Officiers muste frey Tractament und jedem Gemeinen täglich 1 Pf. Fleisch nebst Zugemüse und 2 Maaß Bier, auch Fourage für die Pferde geliefert werden. An Mehl, Korn, Haber, und besonders an Stahl, wurde ein beträchtlicher Vorrath daselbst angetroffen.

Den 16ten März rückte der Kayserl. Königliche Oberste, Herr von Wecsey, von Vacha aus gegen Hersfeld, von dannen sich der Heßische General Urf nach Cassel zurück ziehen wolte. Es ließ aber gedachter Herr Oberst von Weczey 400 Mann Cavallerie in der Nacht durch die Fulda setzen, welche die Hessen überfielen und eine Anzahl derselben zu Gefangenen machten, die Kayserlichen Executionspatente im Heßischen anschlugen, und auf dem Heßischen Bergschlosse Friedewald vieles Geschütz erbeuteten. Der von dieser Expedition bekannt gemachte Bericht lautete also:

Auf Ordre und Disposition des die Reichsarmee commandirenden Herrn Generals der Cavallerie, Grafen von Serbelloni, hat der Herr Oberst, Baron von Wecsey, den 16 März 1759 bey Hersfeld folgendes vorgenommen und executiret: Der Herr Oberste von Wecsey hat seine Disposition also gemacht, daß den 16ten März die Infanterie frühe vor Aufbruch des Tages, die Brücke über die Fulda passiren sollte, und folglich zu noch besserer Ausführung seines Desseins, hat er 300 Husaren lange voraus in eben der Nacht von Hirschfeld, rechter, und dann auch

auch zugleich linker Hand, 100 Savoysche Dragoner, durch die Fulda setzen lassen, um dem Feinde die Gelegenheit oder den Weg abzuschneiden, daß derselbe bey Anrück- oder Wahrnehmung unserer Infanterie, nicht entkommen konnte. Gestalten nun aber die Infanterie, durch die mühsam- und mißlichsten Wege, so sie, und zwar Nachts-Zeit, zu paßiren hatte, dergestalt verhindert wurde, daß sie erst beym hellen Tage an Ort und Stelle gekommen, hatte der Feind beym Anrücken derer, die 4 Canonen in möglichster Geschwindigkeit zwar zum Frankfurter-Thor hinaus, auf Cassel zu, zu flüchten gesucht; allein die Vorsichtigkeit des mehrberührten Herrn Obristen von Wecsey ist bereits nicht übel ausgefallen, als selbige auf das über die Fulda gesetzte und vorausgestellte Commando gestossen, eine Menge von der dabey gehabten Escorte, niedergemacht, verwundet und gefangen genommen, folglich die ganze Convoy in unserer Cavallerie Hände gerathen, welche aus 2 metallenen Feldschlangen, und 2 dreypfündigen, ebenfalls metallenen Feldstücken, einem schönen Vorrath an Pulver, mit verschiedenen Zugehör, bestanden, eingebracht wurden. Nechst diesem hat der Herr Obriste von Wecsey, ein nahmhaftes von Gersten, Haber, Weitzen, Korn, und mithin ein ganz angefülltes Magazin gefunden, an welchem man schon den 17ten angefangen hat, zu transportiren, und noch für beständig nach Meinungen zu verschaffen fortfähret und beschäftiget ist. Koschina, als der Landes-Commissarius, hat auch seines Orts nicht unterlassen, das Allerhöchst Kayserl. Executions-Patent, in denen dasigen Heßischen Landen publiciren und zu jedermänniglich Urkund, ausschreiben zu lassen. Und

sind darauf von Hirschfeld, besagten Herrn Landescommissario 22000 Fl. baares Geld bezahlet, dann von denen Hirschfelder Kauf- und Handelsleuten 16453 Fl. Wechselbriefe, so noch in diesem Monath zu Frankfurt zahlbar, ausgestellet worden, und zu dessen noch mehrerer Sicherheit, hat man zwey der angesessensten Kaufleute, als Geissel, mit fortgeführet, welche so lange in sicherer Verwahrung aufbehalten werden, bis besagte Wechsel würklich bezahlet seyn. Die 4 Canonen und 35 Mann gemachte Kriegsgefangene sind bereits unterwegs, und werden solche in Nürnberg täglich erwartet. Endlich sind auch in dem Heßischen Bergschloß, Namens Friedewald, 6 grosse und 2 kleine eiserne Canonen, nebst 55 Mousqueten, 19 eisernen Kugeln, Lunten, Pechkränzen und andern Requisitis gefunden und erbeutet worden ꝛc. Ansonsten ist auch der District von Hessen, laut affigirten allerhöchsten Executionspatent, in wirkliche Contribution gesetzt, und das ganze Schmalkaldische vor einigen Tagen desarmiret und ebenfalls in Contribution gesetzet worden.

Den 25sten März brach ein Preußisches Corps, so aus 1 Grenadierbataillon, dem Freybataillon von Wunsch und 280 Cavalleristen bestand, von Eisenberg, Camburg und Naumburg aus den Cantonirungs-Quartieren auf, vereinigte sich den 26sten zu Rudolstadt mit dem Corps des Generalmajors von Knobloch, das aus 3 Bataillons und 150 Husaren bestand und von Neustadt herkahm, und marschierte an eben dem Tage gegen Saalfeld. Diese Truppen

pen besetzten die Stadt Saalfeld und es kahm dabey zu einem Scharmützel, wovon folgendes von Seiten der K. K. und Reichsarmee gemeldet wurde:

In der Nacht zwischen dem 25sten und 26sten März kam ein Deserteur von der Preußischen Freyparthie an, welcher versicherte, daß der Feind von Neustadt, ingleichen von Jäne in vollem Marsch sey, insonderheit aber von Jäne gegen Rudolstadt stark avanciret, und bereits Kahle und Orlamünde besetzt habe. Alle Vorposten bekamen daher Befehl, mit Tages Anbruch die Compagnien aufbrechen zu lassen, und näher zusammen zu rücken. Früh um 9 Uhr kam der Herr Oberste von Etwös mit einigen andern Officiers nach Rebwlitz; da aber die diesseitigen Patrouillen mitbrachten, daß der Feind an den angezeigten Orten noch ruhig stünde, so ließ gedachter Herr Obriste die Compagnien in ihre alten Quartiere wieder einrücken. Um 11 Uhr kam die Nachricht, daß sich 10 Preußische Husaren an der Feldwache zu Schwarze sehen lassen; um 1 Uhr kam eine Ordonnanz mit der Nachricht, daß der Feind den Posten zu Schwarze angegriffen, und mit gröster Force über Rudolstadt herkomme. Man konnte mit der Compagnie, welche der Herr Oberst sogleich mitnahm, nicht anders über die Saale kommen, als mit Schwimmen, indem die Brücke bereits abgeworfen war. Der Herr General Braun hatte mit einem Theil der Bataillons von Colloredo die Thore besetzt, mit den übrigen aber von diesem Regiment nebst 2 andern Bataillons und 1 Bataillon Chur-Maynz sich auf der Anhöhe an

dem Gräfenthaler-Weg in Schlachtordnung gestellt, und die deutsche Cavallerie, welche in ohngefehr 600 Mann commandirten Cuiraßiers und Dragonern von unterschiedenen Regimentern bestund, marschirte von unterschiedlichen Orten nahe herzu, als der Feind schon bis Saalfeld avancirt war, und bereits mit Canonen in die Stadt schoß. So stunden die Sachen, als obgedachte Truppen durch die Saale geschwommen waren. Sie wurden mit den mitgebrachten Husaren und Dragonern angegriffen, auch mit etlichen Canonenschüssen begrüßt; doch fiengen deren Canonen sogleich auf den Feind an zu spielen, und verhinderten, daß er überhaupt nicht so heftig auf ihre Cavallerie dringen konnte, mit welcher er dreyfach überlegen war. Mittlerweile mußten die diesseitigen Truppen Saalfeld verlassen, und zogen sich ohne einige Unordnung zu der auf den Anhöhen aufmarschirten gesammten Infanterie. So bald der Feind Meister von der Stadt war, gieng das Wunschische Freybataillon, und wollte der diesseitigen Infanterie in die Flanquen fallen; allein es wurden demselben einige Grenadiers und Freywillige entgegen geschickt, die sie in die Stadt zurück jagten. Sie kamen bald wieder, jedoch sie wurden mit Canonen ziemlich zugedeckt. Die Infanterie hat sich über 4 Stunden lang unter einer unaufhörlichen Canonade behauptet, und der Cavalierie, besonders den Splenischen Husaren, muß man das Lob beylegen, daß sie ihre Sache rechtschaffen gethan. Endlich mußte man dem überlegenen Feind weichen, und man zog sich unter stetem Chargiren nach Gräfenthal. Man hat Kayserlicher Seits etwan 150 Todte und Bleßirte, des Feindes Verlust ist aber weit

stärker,

stärker, und er hat weder Canonen, Munition noch Bagage, erobert. Heut, den 28sten März, gehen wir weiter, um Ludewigstadt, Lichtenfels, Zölle und andere Orte zu besetzen, da uns das Cuiraßier-Regiment von Modena und 1 Chur-Maynzisches Infanteriebataillon verstärkt. Der Feind soll seine Hauptabsicht auf das große Magazin zu Culmbach haben.

Den 2ten April wurde Hof von dem Herrn General von Campitelli mit 5 Bataillons wieder besetzt, nachdem solches die Preussen den 30sten März verlassen hatten. Des folgenden Tages vereinigte sich der Herr General von Aremberg mit dem Herrn General von Kolb zu Suhla, wodurch die Hessen und Hannoveraner gehindert wurden, weiter als bis Schleusingen vorzudringen.

Den 3ten April langten Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der commandirende Feldmarschall, Prinz von Zweybrücken, in dem Hauptquartier zu Bamberg an, und es wurde seitdem von den Bewegungen der vereinigten K. K. und Reichstruppen folgendes berichtet:

Nachdem der Herr General-Feldmarschall, Prinz von Zweybrücken, alle Anstalten zu Eröfnung des Feldzuges vorgekehret hatte; so liessen Se. Durchl. die Regimenter gegen Ausgang des Märzen so nahe als möglich war beysammen cantonniren und ihre Stellung dergestalt nehmen, daß sich der linke Flügel von Schweinfurt bis Bamberg, und der rechte von Mönchsberg

Tagebuch der Reichsarmee.

berg bis Lichtenfels erstreckte, die Fronte aber durch zahlreiche Vorposten genugsam bedeckt wurde. In den letzten Tagen des Aprils wurde diese Stellung dergestalt geändert, daß sich die ganze Armee in Bewegung setzte und für die sämmtliche Infanterie drey verschiedene Läger abgesteckt wurden, wovon das eine unter dem Herrn G. von Maquire bey Asch, das andere unter dem Hrn. G. von Haddick bey Mönchsberg und das dritte unter dem Prinzen von Baden-Durlach bey Stadt Steinach bezogen, die Cavallerie aber in die nächsten Dörfer besserer Verpflegung wegen in die Cantonirungen gelegt wurde. Den 2ten May brach das Hauptquartier von Bamberg auf und gieng denselben Tag bis Scheslitz. Den 3ten traf es zu Cassendorf und den 4ten zu Culmbach ein; da sich indessen die Reserve-Artillerie ebenfalls nach gedachtem Culmbach in Marsch setzte. Um diese Stellung zu bedecken blieb der Herr General Klefeld mit seinen leichten Truppen zu Hof stehen; der Herr General von Ried hingegen rückte gegen Lichtenberg und Nordhalben vor, und der Herr General Graf Rudolph Palfy, welcher die ganze Avantgarde commandirte, lagerte sich bey Birk, von dannen derselbe verschiedene kleine Corps abschickte, um von den feindlichen Bewegungen Kundschaft einzuziehen. Um auch den Fränkischen Creyß von der Seite des Fuldaischen zu bedecken, blieb der Herr Oberst von Wecsey mit den Seczenischen Husaren und 400 Croaten zwischen Hammelburg und Bischofsheim stehen, und die etwas haltbaren Plätze, Schweinfurt, Königshofen und Rosenberg bey Cronach wurden mit Garnison belegt. Von erwähntem Hn. Obersten von Wecsey wurde im Fuldaischen ein

Heßi-

Heßisches Husaren-Commando, aus 1 Lieutenant und 16 Gemeinen bestehend, aufgehoben, und dabey unter dem 6ten May berichtet, daß das Hauptquartier der Alliirten noch zu Ziegenhayn sey, die Bagage aber bereits nach Cassel und die Kranken nach Münden gebracht worden wären, wie auch, daß ihre Vorposten zu Nieder-Aula und Hersfeld stünden. In Absicht der Preußischen Truppen in Sachsen vernahm man, daß sie sich von dannen bey Zwickau und Reichenbach zusammen zögen und starke Commandos bis Oelsnitz, Saalburg und Schleitz abschickten, auch alle zu Leipzig, Torgau und der Orten gelegene Truppen bis Gera und Altenburg vorrücken ließen. Ein beträchtliches Corps derselben hätte sich unter dem General Hülsen mit schwerem Geschütze und vieler Munition über Jena und Rudolstadt nach Saalfeld gewendet, da hingegen das Gros der Armee unter dem eigenem Commando des Prinzen Heinrichs, ein Lager zwischen Zwickau und Reichenbach bezogen und das Hauptquartier zu Zwickau genommen hätte, wohin auch der größte Theil des Magazins aus Leipzig, die Kranken aber nebst der schweren Bagage nach Dresden gebracht worden, nachdem in Dresden, Leipzig und Torgau nur schwache Garnisonen zurück geblieben wären, so daß es schiene, als wenn das Vorhaben des Feindes nach den hiesigen Gegenden gerichtet sey. Dieses erklärte sich hernach deutlicher, indem das vorgedachte Preußische Corps unter dem General Hülsen, welches gegen Saalfeld rückte, bey Saalburg über die Saale gieng, und dadurch den Kayserl. Königl. General Ried nöthigte, sich, um nicht abgeschnitten zu werden, hinter Nordhalben zu setzen. Er wurde den 8ten

May

May angegriffen und muste sich nach einem heftigen Gefechte nach Steinwiesen zurück ziehen. Den 9ten geschahe ein abermaliger Angrif auf ihn, weil er aber eine Verstärkung aus dem Lager bey Steinach erhielt, so behauptete er seinen Posten bis auf den Abend, da er gewahr ward, daß ihm der Feind im Rücken zu kommen suchte, weshalb er sich nach Waldenfeld zurück zog. An eben dem Tage marschirte das feindliche Haupt-Corps unter dem Prinzen Heinrich, gegen Hof, und nöthigte den General, Graf Palfy, sich bis nach Hornberg zu entfernen. Bey diesen Umständen hielte der Herzog von Zweybrücken für nöthig, alle die Truppen, welche bey Steinach und Mönchsberg gestanden hatten, im Lager bey Culmbach zusammen zu ziehen, welches auch den 10ten May geschahe. Der General Palfy wurde gegen Kupferberg und der General Riedt nach Steinach postiret. Die feindliche Colonne, welche zu Birk gelagert gewesen war, rückte bis Gefrees, welches den General Riedesel, der zu Berneck stand, veranlaßte, sich auf die Seite von Himmels-Cron zu stellen. Die zweyte Preußische Colonne, welche auf den General Ried gedrungen war, lagerte sich unter dem General Knobloch bey Kronach und forderte gedachte Stadt und das Schloß Rosenberg auf. Auf erfolgte abschlägige Antwort beschoß der Feind den Platz, und das Feuer, welches lebhaft erwiedert wurde, daurete bis in die Nacht fort. Indessen erfuhr man, daß der Erbprinz von Braunschweig mit 12000 Mann aufs neue über Fulda in das Würzburgische eingedrungen sey, und daß der Obrist Wecsey, welcher ihr Vordertreffen zurückgeschlagen und so gar einige Gefangene gemacht hatte, sich bey dem Anzuge

dieses

dieses Corps von Bischofsheim bis auf Neustadt zurück gezogen, ja daß sich der Feind so gar gegen Königshofen genähert hätte. Diese unvermutheten Umstände bewogen des Herrn Feldmarschalls Durchl. ihre Stellung bey Culmbach zu verlassen, um nicht zwischen zwey Feuer zu gerathen. Die Reserve-Artillerie nebst der Bagage trat demnach eiligst den Marsch an, und die Armee hob den 11ten May früh das Lager bey Culmbach auf, und rückte in zwey Colonnen in das bey Casendorf abgesteckte Lager. Der General Palfy bezog dagegen das verlassene Lager bey Culmbach; der General Ried wurde nach Alten-Kunitz-Stadt, der General Riedesel nach Himmels-Cron, und der General Bretlach nach Lichtenfels abgeschickt, mit dem Befehl, Staffelstein zu besetzen. Der General Maquire, welcher bey Asch gestanden hatte, wurde den 8ten May ebenfalls durch ein von der Colonne des Prinzen Heinrichs abgefertigtes Corps von 10000 Mann, welches der General Fink commandirte, angegriffen. Dem ungeachtet hielte sich derselbe den ganzen Tag über mit großer Tapferkeit auf seinem Posten, und die feindliche Reuterey wurde von den Regimentern Alt-Modena und Baroniay, die sich unter dem Prinz Lobkowitz und General Lusinsky ausserordentlich hervorthaten, zurückgeschlagen. Weil aber die feindliche Infanterie vorrückte und von ihren auf beyden Flügeln errichteten Batterien zu feuern anfing, so beschloß der Herr General von Maquire, der feindlichen Uebermacht zu weichen, zumahl da er den Herrn General von Mufling den Tag zuvor mit 3 Bataillons nach Haßlau abgeschickt hatte und sich der Feind also mehr als einmahl stärker befand. Er zog sich demnach gegen Eger zurück.

zurück. Der Feind verfolgte das diesseitige Hintertreffen, wobey der Capitain Löwenfeld getödtet wurde, und der Obrist, Prinz von Salm, welcher das Hintertreffen commandirte, das Unglück hatte, mit dem Pferde zu stürzen und gefangen zu werden. Der ganze diesseitige Verlust an diesem Tage belief sich auf 200 Mann, dahingegen der feindliche ungleich stärker seyn mußte. Den 9ten blieb der Herr General Maquire zu Eger, weil sich aber der Feind auf der Seite von Hof zurück zog, so brach er ebenfalls den 10ten auf und marschirte über Frankenhammer nach Nagel, und den 11ten auf Kemmat, wo der Feind abermals anrückte, sich aber nach einigen Canonenschüssen wieder zurück zog. Bis dahin hatte der Herr General von Maquire seinen Marsch beständig im Angesichte des Feindes fortgesetzet. Den 12ten marschirte derselbe auf Vilsegg, den 13ten auf Amberg und den 14ten auf Hartmannsdorf, wo er die Ordre erhielt, den 16ten nach Nürnberg zu marschiren.

Den 12ten May brach die Reichsarmee in zwey Colonnen auf, und marschirte aus dem Lager bey Casendorf auf Schesslitz. Der General Palfy gieng nach Kaltenhauß, und der General Ried nach Lichtenfels. Hier erfuhr man, daß der General Riedesel den 11ten, als er sich eben von Himmels-Cron nach Bayreuth zurück ziehen wollte, von den Preussen sey angegriffen und nach einer tapfern Gegenwehr mit einigen Officiers und Pfälzischen Dragonern, auch einem Theil des Bataillons von Cronegg, gefangen worden. Den 13ten rückte die Armee in das Lager bey Bamberg, wo der General Breslach, welcher Lichtenfels und Staffelstein besetzt gehalten hatte, zu derselben stieß. Der General Palfy

besetzte

besetzte die Höhen von Schesliz und der General Ried die zu Weismayn. Es wurde berichtet, daß sich ein Detachement Croaten der Stadt Cronach, welche der Preußische General Knobloch obgemeldeter maaßen aufgefordert hatte, genähert, einen feindlichen Posten überfallen, 8 Jäger getödtet und die übrigen zerstreut habe, sodenn aber in Cronach eingedrungen sey; worauf der General Knobloch den Angrif dieser Stadt aufgehoben hätte und weiter nach Zeull vorgerückt sey. Man vernahm auch von Königshofen, daß der Heßische General Urf mit einem Corps bis unter die dasigen Canonen angerückt gewesen wäre, und den Commendanten daselbst, den G. L. Drachsdorf, aufgefordert hätte, auf erhaltene Antwort aber, daß sich derselbe auf das äusserste wehren würde, des folgenden Tages nach Meynungen zurück gegangen sey. Indessen sey der Prinz Heinrich von Bayreuth aufgebrochen und gegen Hohlfeld im Anzuge, um sich vermuthlich bey Bamberg mit dem General Knobloch zu vereinigen. Dieses veranlaßte des Prinzen von Zweybrücken Durchl. den 14ten mit der Armee von Bamberg aufzubrechen, die Regnitz zu paßiren und das Lager bey Hochstädt zu nehmen. Der General Kolb blieb mit einem Corps zu Bamberg; der General Ried befand sich zu Seehof, und der General Palfy marschierte nach Forchheim, um die Garnison daselbst zu verstärken. Den 15ten war Rasttag zu Hochstädt. Der Obrist Wecsey meldete, daß er die Parteyen der Alliirten aus dem Würzburgischen vertrieben, 3 Officiers nebst 10 Mann gefangen genommen und sich zwischen Eltmann und Haßfurt gelagert hätte. Der Gen. Augee von Würtemberg wurde von Hochstädt nach

Vorchheim abgeschickt, die Brücke über die Regnitz zu bedecken. Den 16ten rückten die Preussischen Truppen unter dem Commando des Prinzen Heinrichs, ohngefähr 35000 Mann stark, in drey Colonnen gegen Bamberg, weshalb sich der Herr General Kolb mit seinem Corps zurück ziehen muste. Bey diesem Zurückzuge hatte der Herr General Ried die Arriergarde mit seinen leichten Truppen und 2 Grenadiercompagnien, welche dem Feinde das Terrain Fuß vor Fuß streitig machten. Der Herr General Kolb zog sich demnach mit seinem Corps nach Pommersfeld, die Armee hingegen marschirte von Hochstädt nach Herzog-Aura, von da aber den 17ten in das hinter Nürnberg abgesteckte Lager, und das Hauptquartier wurde in dem Dorfe Schweinau genommen. Den 18ten rückte der Herr General Kolb wieder bey der Armee ein; der Herr General Ried aber blieb zu Herzog-Aura stehen. Der Herr Feldzeugmeister St. Andree wurde mit 8 Bataillons und einiger Cavallerie nach Würzburg und der Herr Obrist Wecsey mit seinem Detaschement gegen Kitzingen abgesendet. Der Herr General Palfy hatte seine Retraite über Scheslitz und Holfeld nach Forchheim genommen, wo die Garnison verstärkt wurde. Der Herr General Maquire war bereits den 16ten bey Nürnberg eingetroffen, und der ganze Verlust, so dessen Truppen bey verschiedenen Vorfällen erlitten hatten, erstreckte sich in allem auf 300 Mann. Den 19ten machte der Feind abermals eine Bewegung gegen Forchheim, weshalb sich der Hr. General Palfy bey Erlangen setzte, seine Vorposten bis Baiersdorf, Neuenkirchen und Gräfenberg ausbreitete, und Lauf nebst Herschbruck mit Commandos

mandos besetzte. Um nun die leichten Truppen zu unterstützen und dem feindlichen weitern Eindringen zu wehren, so wurde die Avantgarde der Armee, aus den sämmtlichen Grenadiercompagnien und den Regimentern, Giulay, Lichtenstein und Zweybrücken, mit dazu gehöriger Artillerie bestehend, ebenfalls gegen Erlangen abgeschickt; die Armee selbst aber blieb in ihrer vorigen Stellung. Um diese Zeit langte der Hr. Reichs-Feldzeugmeister, Marggraf Carl August von Baaden-Durlach, bey der Armee an, und der Französische General, Ritter de la Touche, wurde mit wichtigen Commißionen an den Hrn. Herzog von Broglio nach Frankfurt abgesendet. Den 20sten begab sich der Hr. General Haddick nach Erlangen, um das Commando über das Grenadiercorps, und über die ganze Avantgarde zu übernehmen. An eben dem Tage grif der Hr. General Palfy die Preußischen Vorposten bey Koschenberg an, warf solche über den Haufen, und trieb sie bis Streitberg zurück, wobey der Feind viele an Todten und 11 Gefangene einbüßte. Der Hr. General Haddick ließ hiernächst gedachten Hrn. General Palfy bis Bayersdorf vorrücken um die von dem Feinde verlassenen Posten einzunehmen und schickte zugleich den Hrn. Gen. Lusinsky nach Hetzelsdorf, welcher Pegnitz, Pretzfeld und Petzenstein besetzte, um den Feind auch von dieser Seite mehr einzuschränken. Den 21sten stieß der Rittmeister Krenos beym Recognosciren auf ein feindliches Commando, welches er angrif, zerstreute und 16 Mann davon gefangen nahm, auch 4 mit 6 Pferden bespannte Rüstwagens erbeutete. Weil die bey Holfeld und Bamberg gelagerten feindlichen Truppen verschiedene Bewegungen machten; so rückte der

Herr Gen. Nied den 22sten ebenfalls von Herzog-Aura bis Weißdorf vor, und besetzte Seebach und Calinbach, da sich denn die Preußischen Vorposten bis Hochstädt eiligst zurück zogen. Den 23sten meldete der Hr. Feldzeugmeister St. Andree aus Würzburg, daß er den Feind, da sich derselbe nach Kitzingen und Markbreit gewendet, um die dasigen Magazins zu verderben, durch den Hrn. Obristen von Wecsey angreifen lassen, wobey es demselben geglückt, den Preussen einen Verlust von 60 Mann an Todten und 40 Gefangenen beyzubringen, und sie von Kitzingen zu vertreiben. Der Feind wäre bis Closter Eberach verfolgt worden, von dannen sich derselbe gegen Bamberg weiter zurück gezogen hätte. Hingegen hätte der Hr. Obrist von Wecsey zu Closter Eberach Posten gefaßt, und dadurch die Magazins zu Kitzingen, Ochsenfurt und Markbreit gerettet, auch das Würzburgische von allen Streifereyen befreyet. Es verlautete zugleich, daß die feindliche Bagage und Artillerie nach Bayreuth abgegangen sey, die Armee aber noch in 2 Corps bey Bamberg und Hollfeld gelagert stünde; wie denn auch der Prinz Heinrich sein Hauptquartier zu Bamberg genommen hätte. Den 24sten früh verließ der Feind Bamberg und entfernte sich nach Holfeld. Der Hr. Obrist von Wecsey, so selbigen von Eberach auf den Fuß verfolgte, langte denselben Tag bey Bamberg an, und schickte Commandos nach Eltmann und Haßfort. Der Hr. Gen. Nied marschierte von Weidendorf über Pommerfeld nach Bamberg, wo er den 25sten ankam. Unterdessen setzte der Hr. General Palfy dem Feinde mit den leichten Truppen nach, welche einige Gefangene und Pferde einbrachten. Zugleich schickte der Herr

General

General Haddick den Hrn. General Luzinsky mit einem Commando ab, welches dem Feinde zur Rechten blieb, nechstdem aber seinen Marsch über Meyerhof, Leithen und Wonsiedel nahm, um das Egerische wider feindliche Streifereyen zu decken. Den 26sten marschierte die ganze feindliche Armee nach Bayreuth und die Vortruppen derselben nach Hof; worauf den 27sten die diesseitige Avantgarde unter dem Hrn. Gen. Haddick von Erlangen nach Forchheim aufbrach, die leichten Truppen aber dem Feinde beständig nachgingen. Man vernahm darauf, daß sich den 27ten die feindliche Armee auch von Bayreuth bis gegen Mönchsberg zurück gezogen hätte. Auf diese Nachricht brach die Reichsarmee den 28sten aus dem Lager bey Nürnberg auf, und nachdem sie die Regnitz in 4 Colonnen paßiret hatte, so rückte sie in das neue Lager bey Erlangen. Es ist nicht zu beschreiben, wie sehr der Feind das Bambergische mitgenommen hat. Den armen Einwohnern ist fast nichts als das Leben gelassen, und nach vielen Bedrückungen dem Hochstifte zu Bamberg noch eine Contribution von 500000 Reichsthalern in 5 Monathen zu bezahlen auferlegt und zu dem Ende verschiedene Geisseln mitgenommen worden. Von demjenigen was den 27sten May zwischen den K. K. unter Commando des Hrn. Gen. von Brentano stehenden Truppen, und den Preussen vorgefallen war, erhielte man folgenden Bericht:

Der Feind hatte 2 Bataillons von Hessen-Cassel und 1 Bataillon von Putkammer, ingleichen 60 Husaren von Hof, durch das Gräflich-Reußische Gebiete marschiren, und den 24sten dieses bey Zwickau an der Strasse nach Lichtenstein ein Lager

beziehen lassen; auch erfuhr der Hr. Generalmajor Brentano von dem mit 150 Pferden in die Gegend Plauen abgesendeten Major vom Palatinalregiment, Hrn. Grafen Guadagni, daß den 26sten dieses in der Frühe 3 Preußische Bataillons mit 40 Husaren in Plauen eingerückt wären, und er mit ihrer Arriergarde scharmutzirt habe. Eben den 26sten Abends bekam dieser Hr. Generalmajor die sichere Nachricht von Zwickau, daß nemlichen Tages 1 Bataillon von Zwickau nach Wildenfels marschirt sey, und die übrige bey Zwickau stehende Preussen zwischen dem 26sten und 27sten in Mitternacht aufzubrechen und die Bagage zurückzulassen beordert wären. Aus allen diesen Anstalten vermuthete der Hr. Generalmajor mit guten Gründen, daß des Feindes Absicht sey, das Lager des Kayserl. Königl. Corps Croaten bey Tschoppau ohnweit Schneeberg zu attaquiren, um diesem Corps im Rücken zu kommen, auch demselben den Rückweg in Böhmen völlig abzuschneiden, als welches um so vielmehr zu bewerkstelligen war, wenn die Preussen 1) von Plauen über Eibenstock und 2) von Zwickau über Hartenstein und Aue ihre Attaque dirigiret und zu gleicher Zeit den Paß bey der Bockauer Muldenbrücke, als den einzigen Weg, welcher den Kayserl. Königl. nachdem offen gewesen, occupiret hätten. Die Preussen, welche bey Zwickau stunden, und von denen bereits, wie oben gemeldet, 1 Bataillon nach Wildenfels gerücket war, mußten um ihr Dessein auszuführen ihren Weg über Aue oder Lößnitz nehmen. Der Herr Generalmajor von Brentano detaschirte dahero, sobald als er des Feindes Absicht wahrgenommen, den 26. Abends um 11 Uhr den Hrn. Obristlieutenant von Herberstein mit einem Bataillon Sluinern nach Auen

und

und um dasselbe im Nothfall zu unterstützen, ein Bataillon Bannalisten auf den halben Weg zwischen Aue und Bockau; diesen beyden Bataillons gab er Ordre, den Feind allda zu erwarten, und ihm das fernere Vorrücken möglichst zu verhindern, wofern aber der Feind bereits Aue paßiret hätte, so sollten diese Bataillons ihm folgen und attaquiren. In Eibenstock, Multenhammer, und Hundsiebel, waren die Strassen von Plauen und Reichenbach mit 200 Croaten besetzt; desgleichen hatte auch obgemeldter Major, Graf Guadagni, mit 200 Husaren sich jenseit der Multe zwischen Eibenstock und Multenhammer postirt, der Herr Generalmajor von Brentano aber zog sich mit dem Corps noch den 26. bis zum 27sten des Nachts über der Bockauer Mulden-Brücke durch vorerwehnten engen Paß, und setzten sich beym Dorfe Boyau 1 Stunde von Zschörlau auf der Straße von Johann Georgen-Stadt gelegen. Hierauf ward am 27sten Vormittags um 10 Uhr der Hr. Obristlieutenant, Graf von Herberstein, von obbemeldeten 60 Husaren bey Aue attaquiret. Der Feind, welcher 6 Canonen bey sich hatte, brachte anfänglich durch seine Ueberlegenheit, die Croaten, die nicht mit Canonen versehen waren, zum Weichen. Als aber der Hr. General Brentano mit 200 Warasdinern dem Grafen von Herberstein selbst zu Hülfe kam, so brachte er obgedachte 2 Bataillons Sluiner und Bannalisten, welche zusammen nicht stärker, als 800 Mann waren, wieder in Ordnung, und attaqirte den Feind dergestalten, daß er seine Stücke einmal verlies und verschiedenemale mit so gutem Erfolg, daß, nachdem die 200 Warasdiner den Preussen in die Flanquen kamen, und letztere in Unordnung geriethen, sich endlich um 2 Uhr nach einem

sehr starken Feuer von beyden Theilen den Croaten das Feld zu räumen, und der Feind an 300 Todte und Bleßirte mit sich zurückgeführet, dahingegen auch die Croaten 150 Mann an Todten und Verwundeten verlohren. Die Bravour der Croaten, welche die klugen Verfügungen ihres Generalmajors so treulich unterstützten, ist nicht genug zu loben. Eben den 27sten, Mittags um 12 Uhr, wurden die Kayserl. Königl. Commando in Eibenstock und Multenhammer von denen aus Plauen kommenden 3 Preußischen Bataillons attaquiret; diese sind auch nach einer guten Gegenwehr der Menge gewichen, da solche nur in 200 Croaten und eben so vielen Husaren bestanden, und ist dabey nicht mehr als 1 Wachtmeister von den Kayf. Königl. Husaren verlohren gegangen; Sie haben sich gegen Johann Georgenstadt gezogen, sind aber vom Feinde nicht verfolgt worden, weil der Herr Generalmajor Brentano denselben bereits das ganze Dessein bey Aue vernichtet hatte. In Betrachtung aber, daß der Feind von Hof aus immer mehr und mehr stärker werden könnte, und der Hr. General von Brentano gar keine Unterstützung zu hoffen hatte, setzte er sich noch den 27sten Abends von Bockau aus in Marsch, und postirte sich auf der Anhöhe bey Johann Georgenstadt, versicherte sich auch der Straße von Eibenstock nach Hirschenstand, Schwarzenberg und Schneeberg; auf dieselbe postirten sich starke Commandos, damit er vor alle etwa vorhabende Anfälle gesichert sey.„

Den 29sten erfuhr man von dem Zurückzuge des Feindes von Bayreuth, daß derselbe seine Truppen in drey Colonnen eingetheilt hätte, von welchen die erste durch den Prinzen Heinrich auf

Gefrees

Gefrees, die zweyte von dem Prinzen von Anhalt-Bernburg auf Weissenstadt, und die dritte von dem G. Itzenplitz auf Culmbach geführet würde. Des Prinzen Heinrichs Hauptquartier war zu Hoff. Die Avantgarde von 4000 Mann, welche meistens aus Grenadiers, 500 Cuiraßiers und Husaren bestand, war zu Burk und das Gros der Armee zu Münchsberg, wo es stille lag und die Anstalten zu dem weiterem Zurückzuge verfügte, worauf sich die diesseitigen Vorposten bereit machten, den Feind zu verfolgen. Den 30sten des Morgens lief der Bericht ein, daß der Feind bereits den Tag vorher nach Hof aufgebrochen sey, sich daselbst auf den Anhöhen jenseits des Wassers gelagert, jedoch bey Burk ein Corps zurückgelassen hätte; wie denn auch die Arriergarde noch zu Conradsruh stehe. Denselben Tag traf noch eine Preußische Colonne, die über Kirch-Kamnitz marschiret war, zu Hof ein, und lagerte sich diesseits der Stadt, da inzwischen ein anderes Corps von 4000 Mann in die Gegenden von Roh vorrückte. Auf diesen Bericht stellte der Hr. Gen. Klefeld die Croaten nach Münchsberg die Husaren aber nach Schlegel und schickte seine Vorposten auf Weissenleit. Das Palfysche Corps marschirte bis nach Berneck, der Hr. G. Luzinsky aber verließ Schierding, und rückte bis nach Asch vor, um zu Himmelreich Posto zu fassen. Gegen Abend erfuhr man, daß der Feind um seinen Zurückzug gegen die Anfälle der diesseitigen leichten Truppen zu erleichtern, ein starkes Corps abgeschickt und solches in zwey Colonnen getheilt hätte, davon die eine gegen Mönchsberg, die andere aber gegen Alfranz, Ahornberg und Cassenreuth angerückt wäre. Der Herr Gen. Klefeld schickte darauf sofort die Ba-

gage zurück, und ließ auch die Canonen in Sicherheit bringen, um alles, was ihm im Fall einer etwa nöthigen Retirade hinderlich seyn könnte, bey Seite zu schaffen. Um 3 Uhr früh ging das Scharmutziren zwischen den Vorposten an, und die diesseitigen Truppen wurden gezwungen, sich zurück zu ziehen, welches in schönster Ordnung bis nach Kriechbach geschahe, wo der Streit nach der Ankunft der zweyten feindlichen Colonne sehr lebhaft wurde. Ob nun gleich der Feind viel Volk einbüßte, so sahe doch der Herr Gen. Klefeld, daß frische feindliche Truppen zur Verstärkung anrückten, und fand deshalb für rathsam, sich zurück zu ziehen. Während dieses Zurückzuges gewannen die feindlichen Colonnen Zeit zusammen zu stossen, worauf sie nach einigen Stunden auf den Hrn. Gen. Valfy fielen, welcher, obgleich seine Truppen anfänglich den Vortheil in Händen hatten, indem sie dem Feinde viele tödteten und zu Gefangene machten, dennoch bedenklich fand, sich mit dem ihm weit überlegenen Feinde einzulassen, und sich demnach hinter Berneck zurück zog, wo er sich von neuem stellte und die gegenseitigen Truppen von dem fernern Eindringen abhielte. Der diesseits dabey gehabte Verlust belief sich ohngefähr auf 200 Mann, dagegen der Feind gewiß eben so viel verlohren hat. Bey diesen Umständen und um die Preussen weiter zurück zu treiben, liessen des Hrn. Pfalzgrafen Durchl. den Hrn. General Haddick den 31. mit der Avantgarde von Forchheim nach Wüstenstein rücken, worauf auch an eben dem Tage die Hauptarmee ihr Lager verließ und nach den Gegenden von Forchheim marschirte, in welcher Stadt das Hauptquartier genommen wurde. Den 1ten und 2ten Jun. wurde

die

die Nachrichts von dem Zurückzuge des Feindes bestätiget und derselben beygefügt, daß sowohl Gefrees als auch Hof geräumet worden sey; weshalb die diesseitige Armee bey Forchheim stehen blieb, um die weitern Unternehmungen zu verfügen. Den 3ten Jun. lief die Ordre ein, daß sich der größte Theil der bey der Reichsarmee stehenden Kayserl. Königl. Truppen marschfertig halten solte. Zufolge dessen setzten sich gedachte Völker des folgenden Tages würklich in Bewegung und verliessen unter der Anführung des Hrn. Gen. von Haddick sowohl das Lager bey Forchheim als auch das bey Wüstenstein, um zu ihrer weitern Bestimmung abzugehen. An eben dem Tage wurde berichtet, daß der Prinz Heinrich den 1ten Jun. mit seiner Armee von Plauen nach Zwickau marschiret, und hingegen der G. Itzenplitz zu Plauen eingerückt, von dannen aber den 2ten nach Reichenbach abgegangen sey. Den 5ten rückten die Grenadiers der Creyßregimenter von Wüstenstein, wo sie bis dahin gestanden hatten, imgleichen das unter dem Commando des Hrn. G. F. Z. von St. Andree zu Würzburg befindlich gewesene Corps, wieder bey der Armee ein. Den 6ten wurde aus verschiedenen Gegenden berichtet, daß sich im Würzburgischen aufs neue feindliche Partheyen sehen liessen, und daß so gar den 4ten ein Heßischer Officier mit 60 Husaren in das Amt und die Stadt Bischofsheim eingerückt sey, jedoch daselbst weiter nichts, als Fourage für ihn und seine Leute, verlangt hätte. Um nun dergleichen fernere Streifereyen abzuhalten, und das Würzburgische auf jener Seite zu decken, so wurde der Hr. General Ried beordert, mit seinem Corps bis Königshofen vorzurücken, sich daselbst zu lagern,

und

und alle seiner Einsicht dienlich scheinenden Maaßregeln dagegen vorzukehren. Den 8ten setzte der Herr General von Haddick seinen Marsch weiter bis Thorndorf und der Hr. G. Ried den seinigen nach Kaltenbrunn fort, von dannen der letztere ein Commando von 150 Husaren bis an die Fuldaischen Grenzen gegen Bischofsheim abschickte, um diese Gegenden von den gegenseitigen Einfällen zu befreyen. Von den Bewegungen des Prinzen Heinrichs hingegen wurde berichtet, daß derselbe mit dem größten Theil seines Corps noch immer bey Zwickau cantonnire, daß er Plauen mit 3 Bataillons auch einigen Escadrons Husaren besetzt, und noch andere kleinere Corps bey Auerbach und Schneeberg postirt hätte. Den 9ten rückte der Hr. Gen. Haddick nach Mitterteich, der Hr. Gen. Ried nach Albertshausen, und der Hr. Gen. Klefeld nach Holfeld, welcher letztere seine Vorposten bis Culmbach, Berneck und auf den Weg nach Bayreuth vorrücken, auch ein anderes Corps gegen Hof marschiren ließ, um die weiteren gegenseitigen Bewegungen zuverläßiger beobachten zu können. Zugleich vernahm man, daß sich der Prinz Heinrich weiter nach Chemnitz zurück gezogen und daselbst Rasttag gehalten, der General Knobloch aber sich bey Freyberg gelagert hätte. Den 11ten rückte der Hr. Gen. Haddick mit seinem Corps über Eger vollends in Böhmen ein. Dagegen wendete sich der Hr. Gen. von Lusinsky von Asch nach Mönchsberg. An eben dem Tage wurde der Hr. Obrist von Wecsey zum Generalmajor erkläret. Den 12ten erhielte die Armee Befehl, sich marschfertig zu halten, und es lief die Nachricht ein, daß sich die feindlichen Partheyen von den Würzburgischen Gränzen wieder gänzlich entfer-

entfernet hätten. Den 13ten marschierte die Reichsarmee von Forchheim nach Bamberg, wo sie den andern Tag verweilte. Man erfuhr daselbst, daß sich der Hr. G. Lusinsky zu Mönchsberg gesetzt, seine Vorposten gegen Schauenstein, Rehau und Katza, und seine Patrouillen bis nach Hof ausgeschickt, der Hr. Gen. Klefeld hingegen sich nach Satzberg, ohnweit Culmbach, begeben hätte. Den 15ten verließ die Armee ihr Lager bey Bamberg, und, nachdem sie über zwey zu Halstad und Baunach geschlagene Brücken über den Rhein gegangen war, so bezog sie das neue bey Ebelsbach abgestochene Lager; das Hauptquartier aber wurde in der kleinen Stadt Eltmann aufgerichtet. Den 16ten schickten die Herren Generals von Ried und Wecsey die Nachricht ein, daß sie sich von Königshofen nach Neustadt an der Saale gewendet hätten; daß ihre Vorposten zu Bischofsheim, Hilters und Fladingen stünden und ihre Patrouillen bis nach Fulda gingen, doch ohne etwas vom Feinde zu sehen. Den 17ten wurde der Hr. G. Lusinsky beordert nach Culmbach zu marschiren, um daselbst den Hrn. Gen. Klefeld, welcher sich nach Cronach begeben solte, abzulösen. Aus Sachsen wurde berichtet, daß die feindliche Avantgarde sich zu Plauen, ihre Vorposten aber zu Hof befänden, und daß sich der Prinz Heinrich nebst dem General Knobloch mit 18000 Mann gegen Torgau gezogen hätte, um daselbst über die Elbe zu gehen. Der übrige Theil des Prinzl. Heinrichschen Corps, der etwa aus 16000 Mann bestünde, hätte unter dem Commando der Generals von Itzenplitz und von Fink das vortheilhafte Lager bey Tschöppau bezogen. Von dem Hrn. Gen. von Haddick vernahm man, daß er

mit

mit den K. K. Regimentern bereits über Falkenau marschirt sey, und seinen Weg gegen den Saatzer-Creyß fortsetze. Den 18ten blieb die Armee in ihrer vorigen Stellung zu Eltmann. Den 19ten brach sie auf und bezog das bey Konigsberg ausgesteckte neue Lager, das Hauptquartier aber wurde zu Haßfurt genommen. Den 20sten war daselbst Ruhetag, und es wurde von dem Hrn. Gen. Lusinsky berichtet, daß die feindliche Avantgarde Hof, Plauen, Lengenfeld und Oelsnitz verlassen, sich bis Zwickau zurück gezogen, und nur einige Vorposten zwischen Zwickau und Reichenbach gelassen hätte. Den 21sten und 22sten blieb die Armee noch stehen, und es wurde zu desto bequemerer Fortschaffung der Fourage und der Lebensmittel eine Schiffbrücke über den Mayn geschlagen. Auch lief von den Herren Generals von Ried und Wecsey die Nachricht ein, daß sie bis Salzungen vorgerückt wären und ihre Vorposten zu Meynungen und Vacha hielten, auch von dort nach Eisenach und in das Gothaische patrouilliren liessen, anbey die beyden Posten, Suhl und Schmalkalden, bedeckten. Den 23sten brach die Armee aus dem Lager bey Königsberg auf und rückte in das neue Lager bey Hofheim, wobey das Hauptquartier in dem Dorfe Egelsdorf genommen wurde. Von den Herren Generals Luzinsky und Kleefeld vernahm man, daß sie ihre Vorposten bis Lobenstein und Nordhalben ausgebreitet hätten, und bis Saalfeld, Schleitz und Mühldruf patrouilliren liessen, ohne etwas von dem Feinde wahrzunehmen. Hingegen berichteten andere Nachrichten, daß sich der Prinz Heinrich mit dem Groß der feindlichen Armee noch in dem Lager bey Tschoppau befände; jedoch wären viele

Bagage,

Bagage, Kranke, Gefangene und Magazinsvorräthe nach Torgau und Magdeburg auf der Elbe fortgeschaft worden. Aus dem diesseitigen Lager wurde ein Transport von 128 Preußischen Kriegesgefangenen, worunter sich 4 Ober- und 9 Unterofficiers befanden, und welche man bey verschiedenen Vorfällen eingebracht hatte, nach Eger abgesendet. Den 24sten übergab der Prinz von Pfalz-Zweybrücken das Commando über die Reichsarmee Sr. Excellenz, dem vor kurzen zum Feldmarschall ernennten Herrn Grafen von Serbelloni, worauf gedachte Se. Durchl. mit höchster Bewilligung eine Reise nach Mannheim mit einem kleinen Gefolge gegen Abend antraten. Den 25sten wurde das Hauptquartier von Egersdorf nach Friesenhausen verlegt; die Armee aber blieb in ihrer vorigen Stellung bey Hofheim. Den 26sten meldete der Herr Gen. Lusinsky, dessen Vorposten sich zu Ebersdorf, Neuendorf, Helmbrechts und Schwarzenbach am Walde befanden, daß die feindlichen Truppen in den Gegenden von Hartenstein stünden, wo sich ein Corps von denen, die in Plauen, Rosenthal, Zwickau und Reichenbach gestanden, zusammen gezogen hätte. Ein Bataillon davon wäre zu Zwickau zu Bedeckung des Magazins, welches man aber bereits anfienge weiter zu bringen, zurück geblieben; da hingegen der Prinz Heinrich mit der Armee noch bey Chemnitz und Tschoppau in drey Lägern stünde. Ausserdem berichteten auch die Herren Generals, Ried und Wecsey, daß die Heßischen Insassen noch beständig den Respect, welchen sie den Waffen der Reichsarmee schuldig wären, aus den Augen setzten; wie denn die Einwohner zu Schmalkalden die Thore bey der Annäherung eines Corps gedachter Truppen

pen verschlossen und solche nicht eher, als bey erfolgter Aufpflanzung der Canonen geöfnet, auch die verlangten Wagen und Pferde zu geben sich geweigert hätten. Da nun überdem auch die Einwohner von Heringen noch im letzten Frühjahre, als ein Commando von den Seczenischen Husaren dahin gekommen war, die Sturmglocke zu läuten, einen Aufstand zu erregen, und sich mit Gewalt zu widersetzen erkühnet hatten, so wurde ein anderes Detachement von gedachten Husaren dahin abgesendet, um die gehörige Strafe gegen diesen Ort zu verhängen. Dieses entwafnete sogleich die mit geladenem Gewehr durchgehends versehenen Einwohner, nahm ihnen alle Munition weg, und drang sofort auf die ungesäumte Bezahlung der auferlegten Contribution und auf die Herbeyschaffung des verlangten Hornviehes. Weil aber der Ort die angesetzten Geldforderungen aufzutreiben nicht im Stande war, die Einwohner auch den größten Theil des Viehes in Sicherheit gebracht hatten, so nahm erwähntes Commando 30 Stück Rindvieh, so noch vorhanden waren, wie auch den Oberförster als Geissel mit, und trat darauf den Rückmarsch an. Den 27sten erhielte die Armee Befehl sich marschfertig zu halten, und, ob sie gleich ihre Stellung nicht sogleich verließ, so rückte doch den 28sten ein anderes Corps mit der nöthigen Artillerie, unter dem Commando der Herren Generals von Kolb und von Augee, wie auch des Herrn Obersten von Seckendorf, welcher die dabey befindliche Cavallerie anführte, aus dem Lager, um eine gewisse Unternehmung auszuführen, und marschierte zuförderst auf Trapstadt; da inzwischen die Herren Generals Lusinsky, Ried, Kleefeld und Wecsey in ihrer vorigen

Stellung

Stellung blieben. Den 29sten setzte gedachtes Corps der Armee seinen Marsch von Trapstadt weiter nach Höpsdorf fort, wo es den 30sten Ruhetag hielt. Bey der Hauptarmee hingegen lief die Nachricht ein, daß sich bey Erfurth verschiedene feindliche Partheyen sehen liessen, auch daß solche zusammen zu ziehen der Anschlag geführet würde, worauf die Vorposten Befehl erhielten, in denen nach der Gegend von Schmalkalden gehenden Straßen Commandos auszustellen, um von den fernern feindlichen Bewegungen bey Erfurth sogleich unterrichtet zu seyn. Dieses wurde auch den 1sten Jul. befolget, weil an eben dem Tage der Hr. Gen. von Kolb nach Meynungen rückte, und den 2ten bey Schmalkalden als dem Orte seiner Bestimmung anlangte, um aus diesem feindlichen Gebiete so wohl die noch rückständige, als die auf das neue verlangte Contribution, einzutreiben. Gedachten Tages verließ auch die Armee ihre Stellung bey Hofheim und rückte in das Lager bey Trapstadt und Römhild, wo die Nachricht einlief, daß der Hr. Gen. Ried, weil das ganze Heßische, ausser dem Schmalkaldischen Bezirk, ohnedem von der französischen Armee beobachtet wurde, seine Vorposten näher zusammen rücken lassen, und die in der Gegend von Vacha gestandenen Detachements zurück gezogen hätte. Imgleichen waren von gedachtem Herrn General verschiedene Commandos nach Mühla, Kreuzburg und der Orten abgesendet worden, um die daselbst noch befindlichen Preußischen Werber aufzuheben, wovon auch einige als Kriegesgefangene in dem Hauptquartier eingebracht wurden, da hingegen die meisten sich zu flüchten Gelegenheit gefunden hatten. Den 3ten Jul. wurde

Rasttag gehalten, weil der anhaltende Regen das Erdreich in dem weiter zu beziehenden Lager größtentheils überschwemmt und die Strassen unwegsam gemacht hatte. Inzwischen gaben einige Berichte, die aber noch Bestätigung bedurften, daß der Feind bey Naumburg ein Corps versammlet, mit selbigem den Marsch gegen Erfurth angetreten, und Langensalze besetzt haben solte.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Wahrhafte Vorstellung des Betragens, welches Se. Königl. Majestät von Grosbritannien als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, bey denen in Teutschland entstandenen Kriegesunruhen beobachtet haben. Entgegen gesetzt der Schrift, welche den Titel führet: das Betragen Sr. Allerchristl. Majest. des Königs von Frankreichs entgegengestellet dem Betragen des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover.

Das Betragen, welches Se. Königl. Maj von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, bey denen gegenwärtigen im Teutschen Reich entstandenen Unruhen beobachtet haben, ist von der Beschaffenheit, daß man wol nicht hätte erwarten sollen, daß die Cron Frankreich dabey zu gewinnen glauben könnte, wenn sie das ihrige damit in Vergleichung stellete. Inzwischen

zwischen ist solches unternommen. Die Schrift, welche der Französische Hof unter der Aufschrift: Das Betragen Sr. Allerchristlichen Majestät des Königs in Frankreich, entgegengestellt dem Betragen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover, in Ansehung derer gegenwärtigen Reichsumstände und insonderheit der auf Hannöverischer Seite gebrochenen Closter-Sevenschen Convention, an das Licht treten lassen, befindet sich in jedermanns Händen.

Man hat in dem Vorbericht desselben angemerket a), daß aus Mäßigung, und um die Gemüther nicht zu erbittern, mit deren Bekandmachung eine Zeitlang zurückgehalten sey. Die darin gebrauchte Schreibart ist auch an vielen Orten demjenigen sehr ungemäs, was gekrönte Häupter, obgleich sie im Kriege befangen sind, sich einander schuldig bleiben. Die angeführte Gründe selbst, sind hingegen dem wahren Verhältniß der Sache desto mehr zu wieder, und werden daher die Würkung gewiß nicht haben, die man sich davon verspricht.

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien achten das Urtheil, welches die Welt über die Handlungen der grösten Monarchen fället, und in folgenden Zeiten noch mit mehrerer Freymüthigkeit fällen wird, zu hoch, als daß Höchst-Dieselben solcher, die Gründe Ihres gerechten Betragens verborgen seyn lassen solten. Sie ergreiffen also die Gelegenheit, welche die Cron Frankreich giebet, um selbige nochmahls mit aller Mäßigung jedermann vor Augen legen zu lassen. Die in das volle Licht gestellete Wahrheit hat eine Kraft zu überzeugen, welche dieselbe nicht verliehret, wenn sie gleich ohne Schminke und Heftigkeit vorgetragen wird. Be-

a) S. d.

sonders ist in dem gegenwärtigen Fall die bloße Erzehlung desjenigen, was geschehen, hinreichend um zu zeigen, auf wessen Seite die Gerechtigkeit, und wer Schuld an dem vergossenen Blute sey, wovon bereits Ströme geflossen sind, und vielleicht noch ferner fliessen werden.

II. Ursprung der gegenwärtigen Unruhen.

Die Zeiten, welche vor dem Achischen Frieden hergegangen, sind zu nahe, als daß sie bereits vergessen seyn könnten. Die Cron Frankreich, welche, ohnerachtet der beständigen Kriege, so Ludewig der XIII. Ludewig der XIV. und Ludewig der XV. mit dem Teutschen Reiche geführet; ohnerachtet der Verwüstungen, die sie in solchen angerichtet, und der Provintzen, welche sie ihm entzogen haben, dennoch den Nahmen eines alten Freundes und Bundesverwandten des Reichs sich beylegen zu können, glaubet a); die Cron Frankreich, so sich nicht entsiehet vorzugeben b), daß der Ehrgeitz derjenigen Fürsten, welche das Haus Oesterreich und Bourbon beständig gegen einander aufgehetzt, die erste Ursach ihrer Zwistigkeiten und der Kriege gewesen, die schon lange Zeit ganz Europa, und insonderheit Teutschland verwüsteten: c) suchte nach dem Tode Kayser Carl des VI. gewiß ohne alle Verhetzung, derjenigen Uebermacht, welche das beständige Angenmerk ihrer Absichten ist, sich dadurch zu bemeistern, daß die

a) Vorbericht S. VI.

b) S. 7.

c) Se. Allerchristliche Majest. selbst urtheilen anders. Ich darf nicht unerinnert lassen, schreibt der Präsident Henault in dem Abregé de l'histoire de France de 1747. daß Ludewig der XVte als er 1745. zu Brugges war, und daselbst die Grabmahle Carls des kühnen und Marien von Burgund ansahe, in diese Worte ausbrach: Hier ist die Wiege von allen unsern Kriegen.

die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedene Fürsten, welche einen Anspruch daran machten, dergestalt vertheilet würden, daß keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdruck wiedersetzen könte. Se. Königl. Majest. nahmen mit einer Großmuth, wovon die Geschichte um so weniger schweigen wird, je übler solche belohnet ist, die Parthey des von allen Seiten angefallenen und verlassenen Hauses Oesterreich. Sie fochten vor solches in eigener Person, und das Blut Ihrer Unterthanen, die Schätze ihrer Crone, ja selbst die gemachte wichtige Eroberungen, waren nicht zu theuer, um sie aufzuopfern, damit dieses Haus von dem ihm angedroheten Untergang errettet würde. Der Erfolg lieget der Welt vor Augen. Der Kayserin Königin Majest. traten zwar durch feierliche Tractaten, des Königs von Preussen Majest. das Herzogthum Schlesien ab. Allein die grossen Kriegesheere, welche Höchst-Dieselbe noch dermahlen in das Feld stellen, zeigen zur Gnüge, wie das Haus Oesterreich bey dem Achischen Frieden diejenige Macht behalten habe, die man demselben, zu Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, in dem Zutrauen, nöthig erachtete, daß der Kayserin Königin Majest. selbige nach dem ruhmwürdigen Exempel Leopold des I. Joseph des I. und Carl des VI. zur Vertheidigung der allgemeinen Freyheit anwenden würde.

Die Cron Frankreich wurde durch diesen Vorgang überzeuget, wie wenig sie jemahls ihre Absichten zu erreichen hoffen könnte, so lange Großbritannien durch sein Commerce die Kräfte behielte, sich solchen mit Nachdruck zu wiedersetzen. Kaum war also der Achische Friede geschlossen, als man die dadurch vereitelte Projecte auf eine andere Weise auszuführen suchte; in dieser Absicht die America-

nischen Händel anfing, und gegen den klaren Buchstaben des Utrechtschen Friedens, die Englischen Colonien in der neuen Welt von allen Seiten zu umringen, mithin in die gefährlichste Umstände zu setzen, und dadurch der Freyheit Europens ihre vornehmste Stütze zu entziehen, sich vornahm.

Es ist hier der Ort und die Absicht nicht, die Rechte des Königs in diesen Streitigkeiten zu vertheidigen. Sie sind der Welt hinlänglich vor Augen geleget. Nur kan man unangemercket nicht lassen, daß die Sache der Kron Großbritannien, billig die Sache aller derjenigen seyn solte, die von der allgemeinen Freyheit ihre eigene Unabhängigkeit erwarten müssen. Man siehet leicht, wohin es in und ausser Teutschland kommen würde, wenn die Cron Frankreich, bey ihrer grossen Landmacht, den Meister zur See spielen könte.

III. Bemühung des Königs, den Frieden in Europa zu erhalten.

Der König hätte daher Grund gehabt, wenn er bey diesen Streitigkeiten auf dem Beystand anderer Mächte gerechnet hätte. Allein er war weit davon entfernet, solche ohne Noth in selbige verwickeln zu wollen. Seine ganze Beschäftigung ging vielmehr dahin, den Frieden auf dem festen Lande zu erhalten.

Derjenige müste die Englische Seemacht wenig kennen, welcher zweifeln wolte, daß unter göttlichen Beystand ein glücklicher Ausgang des abgezwungenen Seekrieges zu erwarten gewesen wäre, wenn selbiger gleich mit einem Landkriege nicht verbunden worden. Die Cron Engelland hatte daher nicht Ursach, den letztern zu veranlassen. Eben diese Umstände machten aber billig besorgen, daß die Cron Frankreich ganz anders gedächte. Sie verhelte es auch nicht, und ihre Gesandte declarirten öffentlich, daß ein Landkrieg unvermeidlich sey, und daß insonderheit die Königl. Teutsche Lande überfallen werden solten. Ja man ließ es hiebey nicht bewenden

Westmünster. Tract. vom 16ten Jan. 1756.

Bereits

Bereits im Jahr 1755. zogen sich, zu einem ganz unwiedersprechlichen Beweiß der führenden Absichten, Französische Truppen an der Mosel und dem Oberrhein zusammen. (a) Die Crone Frankreich kann ohnmöglich vorgeben, daß es damit auf die Erhaltung des Friedens angesehen gewesen. Niemand mogte sich einfallen lassen, sie zu Lande zu beunruhigen. Ihre Zurüstungen zielten also allein auf die Ueberziehung anderer ab.

Der König wandte sich bey diesen Umständen zuerst an den Kayserl. Königl. Hof, sowol von wegen seiner Crone, als wie Churfürst. Der Kayserin Königin Maj. waren es, der die Sache am nähesten angehen solte. Als König und Churfürst erwarteten Se. Königl. Majest. von derselben eine Erinnerung der nicht lange verlauffenen Zeit, und die Erfüllung der getroffenen und von ihrer Seite so treulich befolgten Bündnisse; von des Kaysers Majest. aber, konnten Sie insonderheit als Churfürst, dasjenige fordern, wozu Höchst-Dieselben durch die Wahlcapitulation sich verbindlich gemacht haben.

Vielleicht wäre die Hülfe des Wienerschen Hofes zu erhalten gewesen, wenn man in die gnugsam geäusserte Absichten des Kayserl. Königl. Ministerii hätte hinein gehen wollen. Allein so wenig dieses dem Zweck gemäs war, den der König hatte, Friede und Ruhe in Europa zu erhalten; So sehr glaubten Se. Königl. Majest. es der Gerechtigkeit entgegen zu seyn. Es erfolgten daher von dem Wienerschen Hofe die kaltsinnigsten Antworten, die den neuen Plan genugsam anzeigten, an dem gearbeitet wurde, und der von demjenigen weit abging, dem das

(a) Mercure Historique 1755. Septembre p. 279-281. Novembre p. 589.

Oesterreichische Haus seine Erhaltung so oft zu danken gehabt hat.

In diesen Umständen fand sich Gelegenheit, mit Sr. Königl. Majest. in Preussen den Westmünsterischen Tractat vom 16ten Jan. 1756. zu errichten. Beyde Könige sahen solchen als ein sicheres Mittel an, die Ruhe in Europa, und insonderheit in Teutschland, zu erhalten. Der Cron Frankreich ward dadurch die Hofnung vereitelt, die sie sich von einem Beystande Sr. Königl. Majest. in Preussen bey ihren auf die Beunruhigung des Reichs abzielenden Absichten machen mögen. Von dem Hofe zu Wien vermuthete man dero Zeit noch nicht, daß er so weit gehen, und um seinen Zweck zu erreichen, sich der Gefahr aussetzen werde, die von einer Verbindung mit Frankreich unzertrennlich war.

Was hatte man also mehr Ursach zu erwarten, als daß die Cron Frankreich ein Vorhaben, zu dessen Unterstützung es ihr an Bundesgenossen fehlete, fahren lassen, und Teutschland einer sichern Ruhe geniessen würde?

Je überzeugender dieses alles ist, um so schwächer ist auch dasjenige, was in der Französischen Schrift angeführet wird, um dem Westmünsterischen Tractat eine üble Farbe zu geben.

Es zeigte sich nirgends ein Feind, sagt man, als der Tractat zu Westmünster gemacht wurde (b). Dieses Vorgeben läuft gegen dasjenige, was der ganzen Welt bekannt ist. Hatte denn Frankreich nicht bereits im Jahre 1755. Truppen zusammen gezogen, und drohete es nicht die Königl. Teutsche Lande zu überfallen?

Der König von Großbritannien hatte Ursach, heißt es ferner (c), einen Krieg auf dem Conti-

(b) S. 5.
(c) S. 10. 11.

Continent zu wünschen. Man schwächte dadurch die Französische Zurüstung zur See. Die Hannöverischen Truppen erhielten Subsidien. Man suchte den Krieg zu einem Religionskrieg zu machen, um sich des Beystandes der Protestantischen Fürsten zu versichern. Die Hülfe des Königs von Preussen erhielt man dadurch, daß man ihm schmeichelte, seine Länder zum Nachtheile der Kayserin Königin zu vergrössern. Der König von Preussen hat selbst in einem öffentlich ans Licht getretenen Schreiben dem König von Großbritannien vorgeworffen, daß er Ursach an dem entstandenen Kriege sey.

Wenn diejenige von denen beyden Mächten, Engelland und Frankreich, vor den Urheber des entstandenen Landkrieges zu halten ist, die Nutzen davon erwarten könnte, so wird die unpartheyische Welt leicht urtheilen mögen, wer solchen veranlasset hat. Daß die Englische Seemacht, der Französischen nicht gewachsen sey, wenn nicht der Hof zu Vesailles abgehalten wird, seine Kräfte zur See anzuwenden, davon wird man niemand überzeugen, der der Sache kundig ist. Beyde Mächte müssen bey einem entstehenden Landkriege, Subsiden geben; und der Unterscheid ist nur der, daß Frankreich seine eigene Landmacht dabey anwenden, und Eroberungen zu machen hoffen kan.

Der Vorwurf, daß man denen Hannövrischen Truppen Subsidien zuwenden wollen, ist zwar gehäßig, aber zugleich sehr ungegründet. Der König hat die Kosten der Campagne von 1757. aus dem Seinigen hergegeben, und ausser denen Heßischen in Englischen Sold stehenden Truppen, Grosbritannien dazu nur 200 tausend Pfund beygetragen, welches, wie man leicht ermessen wird, einen sehr ge-

ringen Theil der erforderlichen Ausgaben ausgemacht hat. Wäre der Krieg zu vermeiden gewesen, so bedurften die Hannöverschen Truppen keiner Subsidien. Solten wohl Se. Königl. Majest. dieselbe mit der Gefahr haben erkauffen wollen, der ihre Länder ausgesetzt wurden, wenn eine Französische Armee in das Teutsche Reich einrückte?

Was die Evangelische von den Französischen Absichten zu erwarten haben, fällt einem jeden in die Augen. Man sagte also weiter nichts, als was höchst gegründet ist, wenn man dieses denen Evangelischen Puissancen und Reichsständen zu bedenken gegeben hat. Allein so wenig Se. Königl. Majest. einen Landkrieg gewünschet haben: So wenig ist zu dessen Erregung dieser Grund gebrauchet worden.

Des Königs von Preussen Majest. haben die Ursachen, welche sie genöthiget, zu den Waffen zu greiffen, der Welt vor Augen geleget. Sie sind von der Beschaffenheit, daß man jeden Unpartheyischen urtheilen lassen kann, ob sie nicht einen Krieg zwischen Höchst-Denenselben und der Kayserin Königin Maj. erregen können, ohne daß Vergrösserungs-Absichten hinzugekommen. Wenigstens wird man es wohl Sr. Königl. Maj. von Großbrittannien nicht zutrauen, daß Dieselbe, da sie Ihre eigene geheiligte Person, und das Blut und das Vermögen ihrer Unterthanen zur Errettung des Hauses Oesterreichs angewand, die gegenwärtige Unruhen veranlasset haben, um dieses Haus zu erniedrigen.

Das Königl. Französische Ministerium siehet wohl ein, wie schwach seine vorgegebene Vermuthungen sind. Deswegen beruset es sich endlich auf ein Schreiben, welches Se. Königl. Majest. von Preussen an des Königs Majest. abgelassen haben sollen d). Allein man muß einen gänzlichen Ab-

d) S. 12.

Abgang taugliche Beweisthümer eingestehen, indem man seine Zuflucht zu einem Briefe nimmt, der die Zeichen der Erdichtung an der Stirne führet, und welcher allein dem bösen Herzen derer zuzuschreiben ist, die dergleichen Aufsätze durch gedungene Federn unterschieben lassen, und dem Publiko aufdringen, damit in der Folge davon Gebrauch gemacht werden könne.

Die in dem Westmünsterschen Tractat enthaltene Clausul, keine fremde Truppen in Teutschland zu lassen, fähret man fort, ist gegen das Recht der Stände, mit fremden Mächten Bündnisse zu machen, und sie war vornemlich gegen Frankreich gerichtet. Dieses konte kraft seiner Defensivtractaten, kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, jenen, im Fall eines Angrifs, Hülfe zu schicken. Die Verbindlichkeit, sich solchen zu wiedersetzen, die man über sich nahm, verkündigte einen ungerechten Krieg. e)

Der zweite Articul des Westmünsterschen Tractats wiederleget diesen Einwurf. Er redet von Truppen die zu Stöhrung der Ruhe in Teutschland rücken würden. Auf andere konnte man auch dero Zeit nicht denken. Voraussetzen, daß die Absicht gewesen, Sachsen und Oesterreich anzugreifen, und in Gefolg dieser Clausul einer gerechten Hülfe sich wiedersetzen zu wollen, heist annehmen, was zu erweisen ist, nimmer erwiesen werden kann, und wovon das Gegentheil bereits gezeiget ist.

Man hat, wird endlich eingeworfen, in dem zu Westmünster geschlossenen Tractat die Oesterreichische Niederlande von der in Teutschland zu errichtenden Neutralität ausgeschlossen. Diese Auslassung verräth die Absichten beyder Höfe. Sie haben Frankreich dadurch locken

e) Vorbericht S. 31. Betragen S. 5.

locken wollen, selbige anzufallen, und dadurch einen allgemeinen Krieg zu erregen f).

Die Ursach, warum der Tractat auf die Oesterreichische Niederlande nicht erstrecket worden, ist in dem deshalben errichteten Separat Articul wörtlich enthalten. Se. Königl. Majest. in Preussen waren, nach dem Dresdner Frieden, selbige zu garantiren nicht schuldig. Wie konnte man auch der Kayserin Königin Majest. diese Garantie aufdringen, da selbige mehrmahlen bezeuget hatten, wie sie von Frankreich nichts zu besorgen habe? Stund es nicht in der Macht Sr. Allerchristl. Majest. die Oesterreichische Niederlande ohnangefallen zu lassen? gab der Westmünsterische Tractat Ihnen ein Recht zu deren Ueberziehung? und wären Se. Königl. Majest. von Großbritannien Schuld daran gewesen, wenn ein so ungerechter Entschluß gefaßt worden? Unterdessen versicherte dennoch jener Tractat, die Ruhe dieser Gegenden so gut, als wenn sie nahmentlich darunter begriffen wären. Die Cron Frankreich muste natürlicher Weise Bedenken tragen, einen Krieg in den Niederlanden anzufangen, und dadurch zu einer Zeit, da sie sich ihrem eigenen Anführen nach g), von ihrem Bundesverwandten verlassen sahe, auch anbey in einem beschwerlichen Seekrieg verwickelt war, Oesterreich, Holland und andere Puissancen wieder sich aufzubringen, die theils der errichteten Tractaten halber, theils ihres eigenen Interesse wegen an dem Kriege solchenfals hätten Theil nehmen müssen.

Das Betragen Sr. Königl. Majest. von Grosbritannien, bey Errichtung des Westmünsterschen Tractats ist demnach untadelhaft, und derselbe bleibet ein unwiedersprechlicher Beweis der Bemühung,

f) S. 6. 9.
g) S.

sung, welche Höchst-Dieselben angewand haben, den Frieden in Europa zu erhalten.

Die Cron Frankreich ergrif ganz andere Maasregeln. Ihre ansehnliche Landmacht machte dieselbe glauben, daß ihr Vortheil erforderte, den Krieg auf dem Lande zu führen. Die Königl. Französische Gesandten verhehlten, wie bereits angemerket worden, solches nicht, und die grossen Kriegeszurüstungen, welche man veranstaltete, nebst denen bereits im Jahr 1755. an der Mosel und Ober-Rhein zusammen gezogenen Truppen, sind davon ganz überzeugende Beweisthümer.

Betragen des französischen Hofes. Tractat von Versailles vom 1sten May 1756.

Ihr gelung es auch hierin dergestalt, daß sie der Kayserin Königin Majest. bewegte, den Tractat, welcher den 1sten May 1756. zu Versailles unterzeichnet ist, einzugehen.

Die Absichten, so die Höfe zu Wien und Versailles bey dieser Verbindung hatten, und die Folgen, welche man sich von dem Sistem versprach, welches darauf gebauet wurde, sind leicht zu entdecken.

Die Cron Frankreich wolte den König von Preussen davor gestraft wissen, daß er die Abhängigkeit, welche man von allen Europäischen Puissancen fordert, zu entkennen sich unterstanden, und einen an sich zwar unschuldigen, denen Französischen Absichten aber ungemässen Tractat, mit dem König geschlossen hatte.

Man meinte aber vornemlich durch die genommene Maasregeln, durch den Krieg, den man zu Lande führen wollte, und durch die Ueberziehung der Königl. Teutschen Provinzen, Se. Königl. Majest. von Grosbritannien entweder zu einem ihrer Crone nachtheiligen Frieden zu bewegen, oder in dessen Entstehung, solche Absichten ausführen zu kön-

können, die den Umsturtz des Hauses Hannover zur Folge haben solten.

Dieses sind keine blosse Muthmassungen. Es ist das Urtheil eines Mannes, den seine Einsicht und das billige Vertrauen, welches die vereinigte Höfe gegen ihm hegten, in den Stand setzten, die Wahrheit zu erfahren, und der die Nachrichten, die er seinem Hofe gab, aus den besten und ganz untrieglichen Quellen schöpfte.

Wenn der Hof zu London sich nicht von dem Könige in Preussen absondert, schreibt der Graf von Flemming den 29. Jul. 1756, a) und mit Frankreich so gut als er kann, Friede macht, so wird dieser letzte Hof von einer glücklichen Unternehmung zur andern, und von einem Entwurf zum andern fortschreiten, welche in der Länge dem Hause Hannover gefährlich werden könnten.

Der Hof zu Wien, der von Sr. Königl. Majest. einen so treuen Beystand genessen, der nach den feierlichsten Tractaten, die Königl. Länder zu vertheidigen schuldig war, setzte sich so wenig gegen die Ueberziehung derselben, daß eben dieser Graf Flemming unterm 12ten Jun. 1756. von ihm melden konnte b):

Ich glaube auch so gar, daß man es nicht ungern sehen würde, wenn Frankreich, um den König

a) S. Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe Anl. XXVIII. Beytr. I. Band Bl. 670.

b) S. Königl. Preuß. Beantwortung der sogenanten Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preuß. Kriegesmanifeste, Circularien und Memoires Anl. X. Beytr. II. Band Bl. 462.

König von Preussen in desto grössere Verlegenheit zu setzen, eine Armee von 60000 Mann ins Hannöverische schickte, wodurch ihre Absichten sehr würden erleichtert werden.

Die Ursachen dieser Gesinnung, und der Sr. Königl. Majest. auf den Fall einer Ueberziehung versagten Hülfe, zeigte eben derselbe seinem Hofe bereits unterm 1sten May 1756. mithin an eben dem Tage, da der Versailler Tractat unterzeichnet ist, folgendermassen an c):

Es erhellet deutlich, daß, seitdem der Hof zu Wien den König von Preussen nicht zum Vorwurfe des Krieges haben kann, selbiger es eben so wenig mit Engeland wider Frankreich wagen will, welches ihm ein viel weniger gefährlicher Feind, als der König von Preussen, zu seyn scheinet.

Warum man aber die Cron Frankreich nicht so sehr fürchtete, als den König von Preussen, das enthält die Depeche vom 9ten Jun. 1756. d) in folgenden Worten:

Unterdessen merkt man nur gar zu sehr, daß man sich hieselbst über alle diese Schwierigkeiten hinaus setzen will und daß man auf nichts anders denkt, als den Religionsangelegenheiten im Reiche ein anderes Ansehen zu geben, und Schlesien wieder zu erobern.

und die Depeche vom 16ten eben desselben Monats (e) also:

Ich überzeuge mich je mehr und mehr, daß die Anmerkungen, die ich in meinem vorigen Schreiben,

c) Ibid. Anl. VIII. Beytr. II. Band Bl. 457.
d) Ibid. Anl. IX. Beytr. II. Band Bl. 460.
(e) Ibid. Anl. XI. Beytr. II. Band Bl. 463.

ben, und besonders in dem vom 9ten dieses gemacht habe, gegründet sind, und ich kann fast gar nicht mehr zweifeln, daß der Hof, an welchem ich mich befinde, nicht solte einen Entwurff gemacht haben, welcher hauptsächlich auf folgende zwey Gegenstände gerichtet ist, nemlich: auf die Religion, und die Wiedererlangung Schlesiens.

Die Art und Weise, wie man dieses Vorhaben zu Stande zu bringen vermeinte, beschreibt er deutlich in dem sehr merkwürdigen Schreiben vom 28sten Jul. 1756. (f) folgender gestalt:

Man begreift hier recht gut, daß es nöthig ist, ohne Nachlaß, die einmal angefangenen Maaßreguln fortzusetzen, um dadurch bey gegenwärtigen Umständen hinter der Hand zu sitzen, und in guter Verfassung zu seyn, damit der König von Preussen sich gezwungen sehe, und seine Zurüstungen und seine theils schon geschehene, theils noch vorzunehmende Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu unterhalten, sich allmählich aufzuzehren, oder, um dieses Inconvenients zu verhüten, einen übereilten Endschluß zu ergreiffen, und dieses ist es eigentlich, worauf man hier zu lauren scheinet.

Aus diesen Absichten, durch diese Wege, ist der in Teutschland entstandene Krieg zu seinem Ausbruch geleitet worden. Die Welt mag itzo urtheilen, ob Se. Königl. Majest. es sind, dem solches zuzuschreiben sey, oder wem die Schuld davon beygeleget werden muß.

Das

(f) Memoire raisonné Anl. XXVIII. Beytr. I. Band Bl. 667.

Das Betragen des Königs ist nach entstandenem Kriege sich wiederum völlig gleich, gerecht und unschuldig geblieben. Höchst-Dieselbe hatten mit des Königs von Pohlen Majest. von je her in Freundschaft und gutem Vernehmen gelebet. Sie wünschten den Frieden, und ob Sie gleich des Königs von Preussen Majest. weder anrathen konnten noch wolten, die nöthigen Vertheidigungsmittel zu verabsäumen, so hatten Sie dennoch Dieselbe ersucht, zu solchen nicht ohne die äusserste Noth zu schreiten. Mit der Kayserin Königin Majest. waren Dieselben in Friede. Sie haben daher an dem Ausbruch des Krieges zwischen Preussen, Oesterreich und Sachsen, so wenig einigen Antheil genommen, als Ihnen solches von Sr. Königl. Majest. in Preussen angemutet worden. Dieses ist mehrmalen, insonderheit dem Kayserl. Hofe, der Reichsversammlung und durch eigene Abschickungen denen vornehmsten Teutschen Höfen declariret. Chur-Braunschweig trug bey der den 10ten Jan. 1757. angestellten Comitialdeliberation lediglich darauf an, daß das Reich die entstandene Unruhen zu vermitteln, und gütlich beyzulegen suchen solte. Alle diese Umstände sind weltkundig, und nimmer wird man nur den geringsten Schritt, die mindeste Handlung aufweisen können, woraus das Gegentheil erhellet. Anfang des Krieges. Betragen des Königes dabey.

Der hinzugekommene Winter verhinderte die Cron Frankreich bereits im Jahr 1756. ihre Truppen gegen Sr. Königl. Majest. Lande anrücken zu lassen. Er eröfnete aber eine neue Scene, durch die Neutralität, welche man Höchst-Denenselben anboth. Man will dasjenige, was deswegen vorgekommen, zuforderst aus den Originalurkunden der Welt vorlegen, und demnächst diejenige Folgen daraus ziehen, welche die Sache selbst an die Hand giebet. Angebotene Neutralität.

Der Graf von Kaunitz eröfnete den 4ten Jan. 1757. dem Königl. und Churfürstl. Abgesandten von Steinberg, wie er ihm einen Vortrag zu thun habe, den er nicht erwarten würde. Die Kayserin Königin Majest. hätten befohlen, dem Gesandten ein Memoire zuzustellen (welches er zugleich einhändigte) und dabey zu bezeugen, wie man eine Gegenerklärung darüber bald möglichst zu erhalten wünsche.

Das Memoire selbst ist in der Anlage N. I. abgedrucket. Man wird darinn bemerken, daß bey der anerbotenen Neutralität zugleich gefordert sey:

Der Kayserin und ihren Alliirten alle Sicherheiten, Erleichterungen und billige und vernünftige Bedingungen, welche eine Folge dieser Verbindung seyn müssen, zu bewilligen.

Nichts war natürlicher, als daß der König eine Erklärung dieser zweydeutigen und allemahl nach Willkühr auszulegenden Worte begehrte. Er that solches in einer Antwort, die der bisher von ihm als Churfürst geführten Sprache gemäs war, und worin mit derjenigen Freymüthigkeit und Redlichkeit womit Se. Majest. allemahl zu Werke gehen, ihre Entschliessung, die Französischen Truppen abzuhalten, übrigens aber an dem Kriege keinen Theil zu nehmen, dergestalt wiederholet sind, daß die Versicherung davon allein hingereichet hätte, wenn die Absicht würklich gewesen wäre, Dero und Ihrer Alliirten Lande unbeunruhiget zu lassen, fals sie sich als Churfürst, in diesen Krieg nicht mischen würden.

Der Königl. Französische Hof hat diese Erklärung der von ihm herausgegebenen Schrift in einer Uebersetzung beygefüget, daher man sie hier nicht von neuen abdrucken lässet.

Zu Wien wurde darauf vorläufig geantwortet, daß man deswegen mit der Crone Frankreich Abrede nehmen müste. Währender solcher Zeit unterzeichnete

zeichnete aber dieser Hof, mit dem Grafen d'Etrées eine Convention, vermöge welcher die Französische Armee den 10ten Jul. über die Weser gehen solte. Dieser Umstand ist durch das eigene Zeugniß des besagten Grafens ausser Zweifel gesetzet (a).

Nunmehro, nemlich im April, stellete der Graf Colloredo, dem Königl. Staatsminister von Münchhausen in London, statt einer Erklärung, einen Entwurf der zu errichtenden Neutralitätsconvention zu. Man forderte darinn nicht allein den Durchzug. Der König solte seine Vestungen andern einräumen, seine Truppen weder vermehren noch bey einander halten, sondern nach einer zu nehmenden Abrede, verlegen, folglich in der That, Herr und Meister in seinem eigenen Lande und über seine eigne Truppen zu seyn, aufhören, ja würcklich entwaffnet seyn. Das Französische Ministerium hat kein Bedenken gefunden, auch diesen Aufsatz, seiner Schrift (b) anzuhängen.

Was man sich leicht vorstellen konnte; was man nach der von dem Grafen d'Etrées unterzeichneten Convention suchen muste; solches erfolgte. Der König brach eine Handlung ab, die nur blos den Uebermuth der Höfe, die sie veranlasset hatten, zeigte.

Jetzo ist der Leser im Stande, dasjenige zu beurtheilen, was in der Schrift des Französischen Hofes über diesen Punct angeführet ist.

(a) Seit dem März hatte ich zu Wien einen Vertrag unterzeichnet, darinn der Uebergang über die Weser, auf den 10ten Julii angesetzt war, S. Eclaircissemens, presentés au Roi par Mr. le Mareschal d'Etrées, p. 8.

(b) S. 77.

Man suchet zuforderst den König bey seinen Bundesverwandten verdächtig zu machen, indem vorgegeben wird, daß derselbe die Neutralität insgeheim gesuchet habe (c), auch selbige noch nachher annehmen wollen, wenn die Französische Armee, statt durch die Königl. Länder zu gehen, über Cassel, Braunschweig, Gotha und Weimar marschiret wäre (d). Der Verfasser der Französischen Schrift hat sich ohne Zweifel, indem er dieses gegen alle Wahrheit niedergeschrieben, nicht erinnert, daß diejenige Antwort des Königs, welche er selbst seinem Aufsatz beygefüget hat, das Gegentheil so von dem einen, wie von dem andern dieser beyden Vorwürffe zeiget. Der König dankt darinn vor diesen Antrag, als vor einen nicht von Ihm, sondern von der Kayserin Königin Majestät herrührenden Vorschlag:

Se. Majestät, heißt es, haben mit eben so vielem Vergnügen als Erkenntlichkeit gegen Ihro Majestät die Kayserin-Königin, vernommen, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät sich mit den Mitteln beschäftigen wollen, wodurch man verhindern könnte, daß Sr. Großbrit. Majestät deutsche Staaten nicht mit in die gegenwärtigen Unruhen verwickelt würden.

Se. Königl. Majest. declariren ferner:

Daß Sie bey dem Endschlusse verharren, alle mögliche Mittel zu ergreifen, um die fremden Truppen von Ihren Staaten und von Ihrer Nachbarschaft abzuhalten, um die Gefahr, so denselben drohen möchte, desto nachdrücklicher abwenden zu können.

Die

(c) S. 17.
(d) S. 20. 22.

Die Französische Armee wäre von der Nachbarschaft der Königl. Länder nicht entfernet geblieben, wenn sie den Weg genommen hätte, den man ihr vorgeschlagen haben soll. Nachdem diese Erklärung zu Wien abgegeben worden, konnte man keine fernere Anträge thun, bis eine Antwort erfolgete. Diese erhielt man erst, mittelst des Entwurfs der Convention; und daß darauf die Handlung sofort abgebrochen sey, wird der Kayserl. Königl. Hof nicht leugnen.

Der Französische Hof begreift wol, daß diese Vorwürfe zu der Hauptsache nichts thun, daß es darauf ankomme, ob der König schuldig gewesen, die Neutralität, die man ihm anboth, anzunehmen? Ob die Ausschlagung derselben dasjenige, so man gegen seine und seiner Allirten Länder nachher ausgeübet hat, rechtfertiget? Und ob nicht vielmehr die angetragene Bedingungen selbst ein deutlicher Beweis der ungerechten Absichten sind, die Frankreich gegen ihn ausführen wolte? Man sucht sie auch deswegen würklich zu entschuldigen. Es geschiehet aber mit Gründen, deren Schwäche leicht zu zeigen ist.

Der König, heißt es, war schuldig, der Französischen Armee den Durchzug zu gestatten (f). Sie konnte keinen andern Weg nehmen (g). Die Bedingungen die man anboth, waren weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich. Die Festung Hameln solte Rußland oder Dännemark anvertrauet werden (h).

(f) S. 21. 22.
(g) S. 21. 22.
(h) S. 20.

Nichts ist ungegründeter, als daß Se. Königl. Majest. schuldig gewesen seyn solten, den Französischen Truppen den Durchzug zu gestatten.

Nach dem Natur- und Völkerrecht, dessen sich die Stände des Reichs gegen auswärtige Mächte bedienen, kann kein Staat den andern zwingen, sein Kriegesheer durch dessen Lande führen zu lassen (i). Am wenigsten mag ein Durchzug alsdenn gefordert werden, wenn derselbe Anlaß geben könnte, daß das Land ein Schauplatz des Krieges würde (k).

Vermöge der Reichsgesetze darf der Kayser keine fremde Völker in Teutschland, ohne Einwilligung der Stände, führen (l). Selbst in denen Fällen, da der Reichsverfassung nach, ein Reichsstand den Durchzug zu verstatten schuldig ist, muß selbiger ohne Gefahr und Schaden desjenigen geschehen, durch dessen Lande er begehret wird (m). Es muß daher (n) vor dem Durchziehen Caution gemacht werden, daß der Herr des Kriegesvolks, es ohne Schaden, in kleinen Partheyen, mit Bezahlung des, was selbige erhalten, durchführen wolle.

Man halte den Durchzug gegen diese Regeln, welcher von dem König verlanget worden. Die Einführung der Französischen Truppen ist nimmer vom Reich bewilliget. Die Crone Frankreich hatte auf den Reichstag noch kurz vorher bezeuget, wie sie diejenige Rache vor gerecht halte, welche sie wegen der Americanischen Händel an den Teutschen Staaten

(i) Puffendorf du Droit de la Nature & des Gens L. 3. C. 3. §. 4.
(k) Puffendorf c. l.
(l) Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7.
(m) Instrum. Pac. Westph. Art. 17. §. 9.
(n) Reichs-Abschied von 1598. §. 31. 32.

Staaten des Königs ausüben könnte (o). Nicht sie, wolte denselben deswegen Sicherheit machen, sondern sie forderte von ihm, daß er seine Festung andern einräumen, und sich entwafnen lassen, mithin es ihrem völligen Willkühr überlassen solte, ob sie unter dem Vorwand des Durchzuges, die vor gerecht gehaltene Rache ausüben, und seine Länder bis auf Kindeskinder eben so gut verheeren wolte, als solches durch den Krieg geschehen konnte.

Die bloße Forderung des Durchzuges bewies auch genugsam, wie dieses die Absicht sey. Man darf nur die Augen auf eine Landcharte werfen, um überzeuget zu werden, daß der nächste Weg aus Frankreich nach Sachsen und Böhmen, wo der Schauplatz des Krieges war, keinesweges durch die Teutschen Länder des Königs und seiner Nachbaren gehe.

Es ist nicht zu bewundern, wenn die Crone Frankreich diejenigen Bedingungen, die sie von dem Könige forderte, weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich findet. Nach der Obergewalt, die sie sich anmasset, glaubt dieselbe, alle andere Puissancen und Reichsstände müsten dasjenige, was sie ihnen anmuthet, es sey beschaffen wie es wolle, billig, gerecht und anständig achten. So zärtlich sie auf ihre Ehre ist: So viel Gleichgültigkeit fordert sie darüber von andern. Aber dadurch wird die Sache selbst nicht geändert, noch bewürket, daß nicht jedermann empfinde, wie nichts schimpflicher, ungerechter und härter sey, als daß ein freyer Reichsstand von einer auswär-

(o) Declaration du Roi T. C. delivrée à la Diete de l'Empire par le Baron de Mackau du 20. Mars 1757. Beytr. II. Band Bl. 593.

tigen Macht, in seinem eigenen Lande, der ihm von Gott verliehenen Herrschaft beraubet und gleichsam entwafnet werden soll. Die Stände des Reichs können inzwischen aus diesem Beyspiele lernen, wie der Durchzug beschaffen sey, den die Crone Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens zu begehren, mit Beyfall des Hofes zu Wien, sich berechtiget hält. Die Reichsstadt Cöln hat es schon in diesem Kriege erfahren. Und die Zeiten werden vielleicht, ehe man es vermuthet, kommen, da auch diejenige es empfinden werden, welche ihr Religionseifer, die empfangene Subsidien, und andere Absichten jetzo ruhig und gleichgültig bey demjenigen machen, was ihren Mitständen wiederfähret.

Man hoffet daß dasjenige, was bisher gesaget ist, hinreichet, um das Betragen des Königs bey dem Neutralitätsgeschäfte mit demjenigen in Vergleichung zu stellen, was die Crone Frankreich dabey beobachtet hat. Se. Königl. Majestät haben als Churfürst die Versicherung wiederholet, so viel an ihnen war, den Frieden in Teutschland zu erhalten. Die Höfe zu Wien und Versailles sind von Anfang her mit Zweydeutigkeit dabey zu Werke gegangen. Sie haben währender Unterhandlung eine Convention unterzeichnet, nach welcher den 10ten Jul. die Französische Armee in dem Churfürstenthum seyn solte. Und die Bedingungen, welche sie darauf dem König vorgeschlagen, sind so schimpflich, hart und ungerecht, daß sie den festen Entschluß zeigten, der gefaßt war, mit Beysetzung alles desjenigen, was die Rechte erforderten, die Königl. Länder feindlich zu überziehen.

Dieser

Dieser Vorsatz wurde auch darauf sofort ins Werk gesetzt. Man könnte umständlich dasjenige vorlegen, was die Königl. Länder dabey gelitten haben. Dem Publico ist solches aber nicht verborgen. Die abgebrandte Vorstadt zu Celle; die größtentheils in einem ohne alle Ursach angezündeten Feuer aufgegangene Stadt Hoya; so viel geplünderte Städte und Dörfer; die fast dem ganzen Lande geraubete Pferde; die abfouragirte Felder; die über viele Millionen ansteigende Erpressungen; die gegen die vornehmste Bediente des Königs begangene Unanständigkeiten: werden das Andenken einer Ueberziehung bis auf die späteste Zeiten bringen, die so hart als ungerecht war.

Ueberziehung der Königl. Länder. Solche kan durch die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen Friedens nimmer gerechtfertiget werden

Wenn die Crone Frankreich ihr Betragen vor der Welt rechtfertigen wolte, so müste sie hinlängliche Ursachen dieses ihres in den Chur-Braunschweigischen Landen ausgeübten feindseligen Verfahrens angeben. Man wird selbige in der herausgegebenen Vertheidigungs-Schrift nirgend finden.

Sie berufet sich zwar auf den Krieg mit Engelland a), und die Thätlichkeiten, womit man diesseits den Anfang gemacht haben soll b). Allein von beiden geschiehet nur im Vorbeygehen Erwehnung. Sie siehet wohl ein, daß es ein gegen die bekanteste Regeln des Völkerrechts streitender Satz sey, dadurch dem teutschen Reich ein fast ununterbrochener Krieg angekündiget würde, wenn man vorgeben wolte, daß die in dessen Verband stehende Länder so oft angefallen werden könten, als diejenigen Könige, welche solche besitzen, in Streitigkeiten verwickelt werden. Dafern die Anrückung

a) S. 17.
b) S. 22. 23.

einer zahlreichen Königl. Französischen Armee gegen die hiesige Lande, nicht Kriegeserklärung genug seyn soll: so wird man dennoch nicht leugnen können, daß ehe die beyderseitigen Truppen sich einander so nahe gewesen, daß Thätlichkeiten erfolgen können, der Marschall d'Etrées die in des Königs Besitz seyende, nachhero von der Cron Frankreich gleichsam aus Obrist-Richterlicher Gewalt, dem Grafen so gar wiederum eingeräumte Grafschaft Bentheim feindlich behandelt habe, und dadurch Französischer Seits mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht worden.

Nichts bleibt also übrig, als die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen Friedens, die man vorschützet. Die Cron Frankreich, heißt es, muß vermöge derselben, die Waffen gegen diejenige, die den Frieden stöhren, so wohl als gegen deren Helfer, ergreifen. Se. Königl. Majest. in Preussen haben Chur Böhmen und Chur Sachsen feindlich angefallen. Von Chur Braunschweig und denen mit selbigem einverstandenen Fürsten, ist dabey Beystand, und denen Reichsschlüssen keine Folge geleistet. Sie mögen sich also nicht beschweren, wenn sie gleichfals feindlich überzogen worden c).

Man hat sich dieses Grundes zwar hauptsächlich gegen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. bedienet. Allein da er der einzige ist, welcher angeführet worden, den feindlichen Ueberfall der Teutschen Reichsstände zu rechtfertigen; da ferner Se. Königl. Majest. von Grosbritannien das Betragen Höchstbesagter Sr. Durchl. für gerecht und ruhmwürdig halten, und dessen Sache von der Ihrigen nimmer trennen werden: so verdienet er, daß man ihn beantworte.

Die

c) Vorbericht S. XVII. u. f.

Die Cron Frankreich setzet zum voraus, daß der König von Preussen in dem Kriege mit der Kayserin Königin Majest. der angreifende Theil sey, und keine hinreichende Ursachen gehabt habe, die Waffen zu seiner Vertheidigung zur Hand zu nehmen. Man siehet leicht, wie viel sich darauf antworten lasse, und daß die merkwürdige Depeche des Grafen von Flemming vom 28ten Jul. 1756. d) ganz ein anders zeige. Da aber jetzo nicht von einer Rechtfertigung Sr. Königl. Majest. in Preussen die Frage ist, als wozu Dieselben fremder Federn nicht bedürfen: So will man blosserdings die Sache so nehmen, als wenn es mit jenem Satze seine Richtigkeit hätte.

Zur Erreichung des Zwecks, den man allhier hat, ist es also hinlänglich, zwo Anmerkungen zu machen, welche die Nichtigkeit des gegentheiligen Vorwands in das völlige Licht setzen.

Zuforderst ist es schlechterdings falsch, daß der König als Churfürst, oder die mit ihm verbundene Reichsstände, zu der Zeit, da ihre Lande überzogen worden, an dem Kriege zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und dem Hause Oesterreich Theil genommen. Er hat sich vielmehr mehrmahlen erkläret, wie solches seine Absicht nicht, sondern er nur die Einrückung fremder seine Grenzen drohender Truppen zu behindern gemeinet sey. Alle Schritte, welche derselbe gethan, und alle genommene Maasregeln waren diesem Entschluß gemäß eingerichtet. Nimmer wird man das mindeste beybringen, woraus das Gegentheil erhellet.

Der König und die mit ihm verbundene Fürsten richteten freylich bey denen den 10ten Jan. auf den Reichs-

d) Memoire raisonné Anl. XXVIII. Beytr. I. Band, Bl. 663.

Reichstag angestellten Berathschlagungen ihre Stimmen auf eine gütliche Vermittelung, und sie haben an denen Schlüssen keinen Theil genommen, die von andern beliebet sind. Allein der Westphälische Friede will wörtlich, daß man die Güte versuchen solle, ehe von denen Garants desselben zu den Waffen gegriffen wird e). Er versichert denen Ständen des Reichs, eine völlige Freyheit, in Abgebung ihrer Stimmen f), und verschiebet die Frage, wiefern deren Mehrheit in Collectensachen, folglich bey denen Behuf Führung eines Krieges, nöthigen Bewilligungen, gelten solle, zu einer Reichstäglichen Vereinigung g). Die Cron Frankreich, wenn sie den Nahmen eines Garants dieses Friedens verdienen will, hätte also denen demselben gemässen Mitteln beytreten müssen, die der König in Vorschlag gebracht hat. Statt dessen masset sie sich das Recht an, die Reichsschlüsse zu exequiren, welches ihr nirgend mitgetheilet ist, und übet eine mehrere Gewalt in Teutschland aus, als dem Kaiser selbst darin zustehet.

Nichts aber zeiget so unwiedersprechlich, wie unverantwortlich die Garantie des Westphälischen Friedens von der Cron Frankreich misbrauchet worden, als zweitens das Betragen, welches sie in den Chur-Braunschweigischen Ländern zu der Zeit beobachtet hat, da sie in selbigen den Meister spielete. Könnte jemand daran zweifeln, wie ihre Absicht blos dahin gegangen, sich an dem König der Americanischen Händel halber zu rächen, dessen, und der mit ihm verbundenen Evangelischen Reichs-Stände Lande bis auf das äusserste auszusaugen, und

e) Instrum. Pac. Monast. §. 115. 116.
f) Ibid. §. 63.
g) Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 2.

und ihnen dadurch die Kräfte zu entziehen, sich zur Vertheidigung der Religion und Teutschen Freyheit anzuwenden: So würde wenigstens dieses Betragen dergleichen Zweifel gänzlich hinwegnehmen. Kaum waren die Königl. Französische Truppen in die Hannöversche Länder gerücket, als man in selbigen nicht etwa Contributiones ausschrieb, sondern eine völlige Regierung derselben anordnete, und sie mit Heeren der zu diesem Ende zum voraus mitgebrachten Bedienten überschwemmete. Die Länder hörten auf, Länder ihres Herrn zu seyn. Sie hiessen in allen herausgelassenen Patenten des Païs conquis de S. M. T. C. Man forderte sogar von der Stadt Hameln, den Huldigungseid. Dem Königl. Ministerio wurde angezeiget, daß vermöge einer zwischen der Kayserin Königin Majest. und der Cron Frankreich zum voraus errichteten Convention, diese die Einkünfte des Landes unter sich theilen würden. Das ganze Churfürstenthum, les Païs conquis & à conquerir sur le Roi Electeur de Hannovre ist einem Bürger in Paris verpachtet, und solches im Lande durch ein öffentlich Patent bekand gemacht. Wer vorgeben wolte, daß dieses rechtmäßige Befugnisse eines Garants des Westphälischen Friedens wären, daß man dabey keine andere Absicht gehegt habe, als die Reichsgesetze zur Execution zu bringen, und des Königs von Pohlen Majest. zu dem Besitz des Churfürstenthums Sachsens wiederum zu verhelfen, der müste die Empfindungen verleugnen, die offenbare Warheiten auch in den Herzen partheyischer Menschen hervorbringen.

Allein man hält sich zu lange bey Wiederlegung eines Vorwandes auf, dessen Nichtigkeit einem jeden in die Augen leuchtet, den die Cron Frankreich so bald sie Meister von dem Churfürstenthum war,

zu

zu gebrauchen aufgehöret, und durch ihr Betragen, da ihr der König als Churfürst den Frieden anboth, am deutlichsten wiederleget hat. Man will sich daher wieder zu dem Fortgange des Französischen Verfahrens gegen Se. Königl. Majestät, und nunmehr zu der Closter Sevenschen Convention, und denen daher genommenen Vorwürfen wenden.

Closter Sevensche Convention. Das Betragen des Königs dabey, ist völlig gerecht und untadelhaft.

Wenn man dasjenige lieset, was der Französische Hof in der herausgegebenen Schrift von selbiger anführet: so solte man glauben, daß er nirgend mehr Recht habe, als in diesem Punct. Und dennoch ist niemahls etwas weniger zu rechtfertigen gewesen, als sein dabey geführtes Betragen. So wie hingegen das Betragen Sr. Königl. Maj. von Grosbritannien auch hier frey von allen gegründeten Vorwürfen ist.

Um dieses zu zeigen, will man den Weg einschlagen, der die Warheit am richtigsten in das Licht stellet. Es soll zuforderst das Factum in seinem gehörigen Zusammenhange der Welt vor Augen geleget, und sodann daraus die von der Gegenseite gemachte Einwürfe beantwortet werden.

Nach demjenigen, was bey Hastenbeck den 26. Jun. 1757. zwischen zwey an Stärke sehr ungleichen Armeen und dennoch, wie die Welt es aus dem eigenen Geständnis der Französischen Generale, weis, mit einem bis zu der diesseitigen Zurückziehung gedaureten höchst zweifelhaften Glück, vorgefallen war, muste die unter Befehl Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland stehende Armee, der ihr an Anzahl weit überlegenen feindlichen Macht weichen. Der gröste Theil der Königl. Teutschen Länder kam, mit den Heßischen und Braunschweigschen, in die Gewalt des Feindes, der sie die Trübsalen des Krieges in voller Masse empfinden ließ. Man schützte dabey noch immer vor, alles dieses

geschehe

geschehe deswegen, weil der König seinen Teutschen Ländern und Bundesverwandten die Ruhe nicht angedeihen lassen wolte, die man ihnen gern gönnete. Der König faste also den Entschluß, der Kayserin Königin Majest., und der Cron Frankreich als Churfürst, Friedensanträge thun zu lassen.

Se. Königl. Majest. hatten, als Churfürst, das äuserste fruchtlos versuchet, um die Französische Truppen abzuhalten. Die Noth und das Leiden Ihrer getreuesten Unterthanen rührten Ihr landesväterliches Herz, und Sie nahmen den aufrichtigsten Antheil an dem Bedruck, dem Dero Bundesgenossen unterworfen waren. Höchst-Dieselbe erboten sich also, zu versprechen, daß Sie an denen in Teuschland entstandenen Unruhen, auch künftighin als Churfürst, keinen Theil nehmen, und die in dieser letzten Eigenschaft zusammen gezogene Armee, nicht ferner zusammen halten wolten, wenn man ihre teutsche und ihrer gesamten Allirten Länder, der Last des Krieges völlig entheben würde. Diese Erklärung erschöpfte alles, was beyde Höfe gefordert hatten, und sie konnte, insonderheit von der Cron Frankreich, nicht ausgeschlagen werden, wenn selbige nicht die bisher geführte Sprache gänzlich ändern, und in Teutschland Conqueten machen, oder wieder alle Rechte, wegen des mit der Cron Engelland führenden Krieges, die mit dem Teutschen Reich vereinigte an solchen Streitigkeiten nicht den mindesten Theil nehmende Hannöversche Churlande verheeren wolte.

Auf diesen Antrag war eine endliche Antwort von beyden Höfen noch nicht erfolget, und man wuste vielmehr, daß der Kayserl. Königl. Hof dem Abgesandten von Steinberg versichern lassen, daß er sofort nach der ersten Eröfnung, dem Grafen von Stahrenberg aufgegeben hätte, den Antrag

zu

zu unterstützen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, unter Vermittelung des Grafen von Lynar, mit dem Marschall Herzog von Richelieu, wegen eines Waffenstillstandes in Unterhandlung traten, und solche den 8ten und 10ten Sept. zu Ende brachten. Er ist samt denen Articles separés der französischen Schrift beygefüget. Der wesentliche Inhalt desselben bestehet darinn, daß die Feindseligkeiten aufhören, die Auxiliair-Truppen in ihre Länder zurück gehen, die Königl. Völker in einem bestimmten Theil der Königl. Länder verlegt werden, die französischen Truppen aber in dem übrigen Theil des Landes bis zur völligen Aussöhnung verbleiben solten. Von den besondern Artikeln ist hier nur derjenige anzumerken, welcher fest setzet, daß die fremde Truppen, so in ihre Heimath giengen, daselbst keinesweges als Kriegesgefangene angesehen werden solten.

Wer diese Convention mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, wird sofort ihren Zweck und Eigenschaft wahrnehmen. Sie ist ein Waffenstillstand, ein Arrangement militaire. So nennet sie das Französische Ministerium selbst (a). Sie solte die Zeit verschaffen, daß man das Ende der von dem Könige als Churfürsten angefangenen Friedenshandlung, worauf die Gegenseite sich bald zu erklären vermogte, abwarten könnte. Deswegen wurde nicht hinzugesetzet, wie lange sie dauren solte.

Es erhellet dieses 1) aus der Art, wie die Convention geschlossen worden. Sie ist von den Generals der beyden Armeen gemacht, die beyde eine Ratification ihrer Höfe nicht zu bedürfen glaubten. Auf diese Weise konnte wohl ein Waffenstillstand, der

(a) S. 25. 26. 48. 65.

der einige Zeit dauren solte, beliebet werden. Niemand aber wird wohl daran zweifeln, daß, wenn man einen solchen Tractat machen wollen, wodurch die Länder des Königes auf eine geraume Zeit, mithin bis zu der sehr entfernten Generalpacification weggegeben werden solten, dessen Ratification nöthig gewesen wäre, massen die Gewalt eines Feldhern so weit nicht gehet (b).

Es erhellet diese Absicht, diese Natur der Convention 2) aus demjenigen, was dieserseitig während der und gleich nach der Handlung geschehen. Nicht nur die denen Königl. Gesandten ertheilte Instructiones, sondern solche Briefe, legen die gehegte Absicht vor Augen, deren Originale in den Händen respectabler Minister sind, welche sich des Werks mit unterzogen haben. In der ersten Note, die des Herrn Herzogs von Cumberland Königliche Hoheit, dem Grafen von Lynar zugestellet haben, und die Anlage No. II. ausmacht, äusserten Selbige die Absicht dahin, daß es darauf ankomme:

beyden Parteyen einen Waffenstillstand, als das erste Mittel zu einer Aussöhnung zu verschaffen.

Den

(b) Grotius vom N. und V. R. III. B. 23. Cap. §. 78. In Absicht derer Vergleiche, welche von den Generals der Armee und andern Kriegesofficiers mit dem Feinde geschlossen werden, muß man zu dem, was Grotius davon sagt, noch hinzufügen, daß gedachte Officiers aus eigener Authorität in nichts weiter, als in einen Stillstand von kurzer Dauer, willigen können; denn es kommt dem Souverain allein zu, diejenige Convention, wodurch alle Kriegesrüstungen gänzlich geendiget werden, zu schliessen. Puffendorf vom N. u. V. R. VIII. B. VII. Cap. 13. §.

Den 10ten September, mithin an eben dem Tage, da die Convention signiret worden, schrieb der Königl. Staatsminister von Schwicheld, dem Königlich Dänischen Staatsminister, Freyherrn von Bernstorf:

„Ich enthalte mich billig, in das Detail einer Negotiation hinein zu gehen, wovon Ewr. Excellenz durch den besagten Herrn Grafen von Lynar ausführlich werden unterrichtet werden. Ewr. Excellenz werden aus dessen Berichten ersehen: = = = wie bloß die Hofnung, daß dieser erste Schritt, der Grund und Anfang zu mehrern seyn werde, veranlasset habe, daß über vieles hinausgegangen worden, welches sonst in mancherley Betracht sehr bedenklich seyn können.„

Der Königl. Staatsminister von Steinberg erklärte sich den 28sten Sept. gegen den Grafen von Lynar, welcher das Extensionsproject übersandt hatte, folgendergestalt:

„Ew. Excellenz haben bey Dero Hierseyn zu sehr wahrgenommen, wie aufrichtig man diesseits zu Werke gehe, und wie angelegentlich man wünsche, daß durch die Fortsetzung der angefangenen Handlung, der Weg zu nähern Explicationen gebahnet und die Erleichterung, deren die Königl. Teutsche Länder so nöthig haben, bewürket werde, als daß dieselbe zweifeln könnten, wie die Hofnung, welche Dero geehrtes Schreiben vom 27sten dieses dazu giebet, dem Ministerio besonders angenehm gewesen, und selbiges Ew. Excellenz vor den Eifer und die Bemühung, welche Sie dabey

angewendet haben, und ferner damit fortzufahren, geneigt versprochen, höchlich verpflichtet sey. Ich beziehe mich zwar wegen des eingesandten Entwurfs einer nähern Convention, auf dasjenige, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, Ew. Excell. darüber bezeugen werden. Das Königliche Ministerium hat inzwischen daraus mit Vergnügen ersehen, wie Dieselbe nach Dero erleuchteten Einsicht, die Sache zu einer förmlichen Handlung einzuleiten gesucht haben. Und wie eben in dieser Absicht auf die Beybringung derer Vollmachten angetragen seyn wird; also zweifelt es auch nicht, daß Dieselbe gütig bemühet seyn werden, zu veranlassen, daß diejenige, welche der Duc de Richelieu von seinem Hofe vor sich, oder einen andern auswürken soll, weiter als auf eine interimistische Handlung, mithin auf die Abschliessung des intendirten Particulier-Accomodements gerichtet werde. Selbst die von Ew. Excellenz entworfene Articul, werden Ihnen die Argumenta dazu an Hand geben; indem ein jedes nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränktes Armistice, in dem Supposito eingegangen wird, daß die Hauptnegotiation baldigst angefangen, und beyde Theile billigen Conditionen dabey Raum geben werden, auch daß von Sr. Königl. Majestät, imgleichen des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel und Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. geforderte Versprechen Ihro Truppen bis zu dem Ende der gegenwärtigen Troublen in Teutschland nicht zu gebrauchen, die Hofnung zum Grunde haben muß, daß Dero Lande dagegen von

dem gegenwärtigen Bedruck befreyet werden, und man nicht gemeinet sey, solches bis zu einer Generalpacification auszusetzen, als welche durch unverhofte Begebenheiten, dergleichen man dieses Jahr viele erlebet hat, noch lange aufgehalten werden kann.

Es erhellet endlich sogar 3) aus dem eigenen Geständnis des Königl. Französischen Hofes. Denn entweder hatte man sich diesseits durch die Closter Sevensche Convention, bereits die Hände bis zu einer General-Pacification, oder nur bis dahin gebunden, daß man sehen würde, ob Se. Königl. Majest. als Churfürst zu einem particulier Accomodement gelangten. Ist das erstere, warum bestund denn die Cron Frankreich darauf, daß solches durch das Explicationsproject erst festgesetzet werden solte? Ist das letztere, wie kann man denn zweifeln, daß nachdem die Hofnung zu dem besondern Frieden weggefallen, der Waffenstillstand wiederum sein Ende nehmen muste?

Kurtz: wenn man blos bey den Worten der Closter Sevenschen Convention bestehen bleibet, so ist einer von folgenden beyden Sätzen wahr. Entweder sie ist ein Waffenstillstand, ein Arrangement militaire, dessen Dauer an den Ausgang der angetragenen particulier Friedenshandlung gebunden war. Und alsdenn hat selbige aufgerufen werden können, da jene Französischer und Kayserl. Königl. Seits verworfen worden. Oder sie ist ein solcher Tractat, vermöge dessen die Länder Sr. Königl. Majest. bis zu einem entfernten allgemeinen Frieden, in den Händen des Feindes bleiben sollten. Alsdenn war sie ohne Ratification des Königs nichtig, und diese ist nimmer erfolget.

Allein

Allein das Betragen des Französischen Hofes both dem König noch andere Ursachen und Gründe dar, selbige als nichtig anzusehen. Kaum war die Nachricht von deren Unterzeichnung zu Versailles angekommen, als man nunmehr den längst gewünschten Zeitpunct erschienen, und sich in dem Stand zu seyn glaubte, Sr. Königlichen Majestät die unleidlichste Bedingungen aufzudringen. Die Crone Frankreich declarirte, daß sie von keinem Frieden hören wolte. Allein sie declarirte auch zugleich, daß sie die Gültigkeit der Convention selbst nicht erkennen, noch die Dänische Garantie annehmen könne, wofern nicht die Chur-Braunschweigische Truppen sich ausdrücklich verpflichteten, während des ganzen Krieges gegen Frankreich und seine Alliirten nicht zu dienen. Das P. Scrum des Grafen von Lynar, welches in der Anl. N. IV. abgedrucket ist, besaget solches wörtlich. Das Zeugnis des Marschalls de Richelieu selbst, in dem Schreiben an den General von Zastrow, so weiter unten angeführet werden soll, leidet hierüber nicht den mindesten Zweifel. Die Hülfstruppen solten dabey entwafnet werden, ob gleich nicht geleugnet werden konnte, daß die Convention solches nicht enthielt, und man bestund darauf mit solchem Eifer, daß der Vorschlag, den Se. Königl. Majest. in Dännemark ohne Zuthun Sr. Königl. Majest. von Grosbritannien thaten, selbige in ihre eigene Länder aufzunehmen, verworfen wurde. Man sehe darüber den Auszug aus dem Schreiben des Grafen von Lynar von 17 Oct. 1757. in der Anlage V. In den Chur-Braunschweigischen Ländern vermehrte man die Härte des Bedrucks, und verpachtete selbige Jean Faidit, damit die Empfindung der Menschlichkeit, welche andern Französischen Bedienten hätte beygehen können,

nen, durch den eigenen Vortheil des Empfängers, desto ungezweifelter unterdrücket werden möchte. Ja um keinen Zweifel übrig zu lassen, wohin die Absicht gienge, und daß man auf neue Eroberungen gegen den König rechnete, so waren es nicht allein die eroberten Länder Sr. Grosbritannischen Majestät, sondern auch die noch zu bezwingenden Länder deren Auflünfte man selbigen übertrug. Das Patent, wodurch diese Verpachtung bekand gemacht worden, findet sich in den Anlagen N. VI. Man häufte die Uebertretungen der Convention, mit Uebertretungen. Ein ganzes Verzeichnis derselben ist der herausgelassenen vorläufigen Anzeige der Ursachen, welche Se. Königl. Majest. als Churfürsten zu Wiederergreifung der Waffen gegen die auf das neue im Anzuge begriffene Französische Armee bewegen, eingerücket. Dabey wurde den Ländern des Königs und seiner Alliirten, ja so gar dessen Häusern und denen Ministris Sr. Majest. für ihr particulier, mit Feuer und Schwerd gedrohet, wofern man sich nicht blindlings dasjenige gefallen lassen würde, was der Französische Hof vorzuschreiben gut fand. Der aus dem Schreiben des Herrn Grafen von Lynar genommene Beweis dieser Angaben ist in der Anlage N. VII. enthalten.

Der Hof zu Wien sparete seiner Seits nichts, um die Französische Absichten zu befördern. Er erklärte gleichfals, wie man keinen particulair Frieden schliessen wolle. Ja damit der König empfinden mögte, wie vorsetzlich man Ihm weh zu thun suchte, so muste sich selbst die Justitzpflege des Kayserl. Reichs-Hofraths dazu brauchen lassen. Das Ansehen des Fürsten von Taxis, und seine Influentz zu Wien reichte hin, um gegen den König, genau in diesen Zeiten, die ungerechteste Verfügungen in den Postsachen hervor zu bringen. Se.

Se. Majest. sahen leicht, wohin dieses alles abzielete. Man wolte ihren Waffen, durch die Desarmirung der Hülfsvölker, eine unauslöschliche Schande zuziehen. Diese selbst, wenn sie entwaffnet worden, hätten sich entweder verloffen, oder von der Cron Frankreich engagiren lassen. Die eigene Königl. Truppen waren in einen so geringen Bezirck eingeschlossen, daß sie darin auf längere Zeit ihren Unterhalt nicht finden konnten, sondern vor Mangel hätten vergehen müssen. Ueberdem mogte der König, wenn er die Verbindung übernahm, die man Ihm aufdringen wolte, keine Unterstützung von der Englischen Nation vor das Churfürstenthum fordern. Die Einkünfte seiner Teutschen Lande nahm man ihm nicht allein, sondern diese solten auch dergestalt ausgesogen werden, daß in langen Zeiten daraus nichts zu erwarten wäre. Er hätte also nicht einst seine Bedienten, und am wenigsten seine Truppen bezahlen können, folglich diese auseinander gehen lassen müssen. Alsdenn wären die Projecte in die Erfüllung getreten, von welchen der Graf von Flemming voraus gesaget hatte, daß sie dem Hause Hannover gefährlich werden könnten.

Jeder billiger, gerechter und vernünftiger Mensch, welcher dieses Bild, das mit lebhaftern Farben geschildert werden könnte, betrachtet, stelle sich dabey in den Platz des Königs. Die Cron Frankreich gestunde selbst, daß die Bedingungen, die sie Sr. Maj. vorschreiben wolte, in dem Closter Sevenschen Waffenstillstand nicht enthalten waren, indem sie forderte, daß solche durch neue Conventiones festgesetzet werden solten. Der König hatte also ein ohngezweifeltes Recht, selbige auszuschlagen. Sie behauptete daß die Convention ihrer Ratification bedürfe, und bis dahin dieselbe so wenig gültig sey,

als die Garantie der Cron Dännemark statt habe. Sr. Königl. Majest. stand also ebenmäßig frey, Ihro Ratification zu ertheilen oder zurück zu halten. Solten Sie dieses Rechts sich begeben, und Ihr Land einem Feinde überlassen, der nichts als dessen äusserstes Verderben suchte?

Höchst-Dieselbe ergriffen diejenige Maasregeln, welche Sie mit völliger Beobachtung Treu und Glaubens nehmen konnten, so die Selbsterhaltung und Dero Würde erforderten, welche die einzige waren, die der Uebermuth der Feinde übrig lies, und die, so gefährlich sie auch dero Zeit scheinen, dennoch nichts ärgers veranlassen konnten, als man durch die neue Convention Ihnen aufdringen wolte.

Se. Königl. Majest. fasseten nemlich den Entschluß, das äußerste daran zu wagen, um Ihr Land und die mit Ihnen einverstandene Höfe von dem gänzlichen Untergange zu retten, der ihnen gedrohet wurde, und Sich zu diesem Ende auch als Churfürst mit des Königs von Preussen Majest. zu ihrer Vertheidigung zu verbinden. Sie beliebten zu diesem Ende eine Abschickung an höchstbesagte Se. Königl. Majest. und ersuchten Dieselben, einem Prinzen ihres Hauses des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. zu erlauben, daß Derselbe das Commando Ihrer Armee übernehmen durfte. Der Generalmajor Graf von der Schulenburg ist den 1sten Nov. mithin 5. Tage vor der Schlacht bey Rosbach, von Stade zu des Königs von Preussen Majest. abgegangen. Ihrem Ministerio und Generalität befahlen Se. Königl. Majest. zwar noch nicht die Thätlichkeiten wieder anzufangen: aber sie gaben ihnen auf, keine Schritte zu thun, welche das Ansehen haben mögten, als ob man in die Französische Absichten hinein

ein gehen wolte. Daß dieses auch nicht geschehen sey, daß man vielmehr zu erkennen gegeben habe, wie der König wohl befugt, die Closter Sevensche Convention als ungültig anzusehen, solches ergiebet das Schreiben des Generals von Zastrow, welches man Französischer Seits selbst in der Anlage X. abdrucken lassen. Nunmehr war es zu spät, wenn gleich die Cron Frankreich hätte nachgeben wollen. So bald man sich eines Generals versichert hatte, ward der Entschluß gefasset, die Waffen wieder zur Hand zu nehmen. Des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig Durchl. eröfneten solches dem Marchal de Richelieu, laut des Französischer Seits selbst publicirten Schreibens vom 28. Novembr. 1757. Der König legte der ganzen Welt die Gründe seines Betragens in einer den 26. eben dieses Monats gefertigten Anzeige vor Augen. Und die Feindseligkeiten nahmen wiederum ihren Anfang.

So ist das wahre Verhältnis eines Vorfalls beschaffen, der ein Denkmahl bleiben wird, wie die Cron Frankreich zu Werke gehe, so bald sie die Uebermacht in Händen zu haben glaubet; und der die Stände des Reichs überzeugen muß, das alles Nachgeben selbige nicht zu besänftigen vermag, sondern daß der Misbrauch ihrer Macht, nach dem Verhältnis zunimt, wie ihr die weiche Seite gegeben wird.

Beantwortung der hiergegen gemachten Französ. Vorwürfe.

Nunmehr ist noch übrig, daß man diejenige irrige Vorstellung, welche der Hof zu Versailles von der Sache machet, und die Gründe, die er zu Rechtfertigung seines Verfahrens anführet, Stückweise untersuchet; obgleich solches nicht geschehen kann, ohne einige Wiederholungen zu veranlassen.

Erster Einwurf. Man hat sich bey der Errichtung der Convention Chur-Braunschw. Seite in der grössesten Noth befunden.

Das Französische Ministerium macht den Anfang damit, daß es die Umstände erhebet, worin die Sachen sich bey Errichtung der Convention befanden. Die Noth, heißt es, worinn die Churbraunschweigische Armee sich befand, veranlassete, daß die Closter-Sevensche Capitulation a) eingegangen worden. Nimmer hat sich die Großmuth des Königs von Frankreich deutlicher, als in solcher gezeiget b). Man wird diesseits nimmer leugnen, daß die Convention deswegen gemacht sey, weil bey der grossen Anzahl der Französischen Truppen, keine nahe Hofnung vorhanden war, die Länder des Königs und seiner Alliirten durch die Macht der Waffen von solchen zu befreyen. Allein der Marechal Duc de Richelieu hätte seines Orts auch Ursach, wiedrige Folgen zu fürchten, wenn er eine Armee, die über 40000 Mann stark war, und deren Tapferkeit man bey Hastenbeck genugsam empfunden hatte, bis auf das äusserste treiben wolte. Er, und nicht der Herzog von Cumberland, wuste überdem, daß der König in Preussen gegen den Prinzen von Soubise im Anzuge war, und daher glich nichts der Geschwindigkeit, womit er nach Unterzeichnung der Convention solchen zu Hülfe eilte. Insonderheit ist nicht abzusehen, wie man die Convention als einen Beweis der Großmuth Sr. Allerchristl. Maj. anführen könne. Sie wurde, wie man selbst gestehet c), von

a) Das Königl. Französische Ministerium bedienet sich der Benennung einer Capitulation, um seinen Uebermuth desto mehr zu zeigen. Sie ist deutlich gegen den Inhalt des errichteten Instruments, worinn das beschlossene eine Convention genannt wird.

b) S. 24. 25. 71.

c) S. 26.

von dem Marechal de Richelieu, ohne Vorwissen und Befehl seines Hofes, eingegangen. Die Bedingungen, die dieser nachher beyfügte, und woran er deren Ratification band, kann man mit keinem Schein vor großmüthig ausgeben.

Zweyter Einwurf. Französ. Seits ist die Convention allezeit als gültig anerkannt.

Man erkennet Französischer Seits wohl, daß Sr. Königl. Majest. ihres Orts eben das Recht zustehen müsse, welches die Cron Frankreich sich anmassete, die Ratification der Convention zu versagen. Deswegen soll der König von Frankreich die Convention gebilliget und nur vorgeschlagen haben, solche durch Erläuterungen zu bestätigen, welches der Graf von Lynar und der Hof zu Coppenhagen gut gefunden a) Allein nichts ist dem wahren Verhältnis mehr entgegen. Der Königl Französische Hof hat, so bald er von der Convention unterrichtet war, declarirt, wie er die Gültigkeit derselben nicht anders, als unter denen vorgeschlagenen neuen Bedingungen, und wenn die Hülfsvölker entwafnet würden, agnosciren könnte. Dieser Umstand, den das Schreiben des Grafen von Lynar (N. IV.) deutlich enthält, der dem Dänischen Hofe bekand ist, und welcher veranlasset hat, daß die Garantie desselben nimmer nachgesuchet worden, erhellet zum Ueberfluß, selbst aus dem Schreiben des Marechal de Richelieu, welches der Französische Hof seiner Schrift beygefüget hat. Er schreibet darin wörtlich:

Da Se. Königl. Dänische Majest. sich erboten haben, die Articul der Convention zu garantiren; so hat der König, mein Herr, geglaubt, daß es vor der Unterzeichnung der Acte wegen Annehmung dieser Garantie, nöthig wäre, einige Dunkelheiten, welche

a) S. 29. 30.

welche bey der Vollziehung Schwierigkeiten erwecken könnten: zu erläutern, als welche Vollziehung auf beyderseitiges Ehrenwort, daß man nichts wesentliches ändern und solche allemal vollziehen wolle, so bald man sich von beyden Theilen über die etwa entstandene Zweifel verständiget haben würde, bisher ist aufgeschoben worden.

Kann man sagen, daß eine Convention agnosciret sey, wenn man erst eine Erläuterung derselben fordert, die so wichtig und der Absicht so sehr zuwieder ist, als diejenige, deren Eingehung man von Sr. Königl. Majest. erzwingen wolte? Des Königs von Dännemark Majest. waren ein zu wohl denkender Freund des Königs, als daß sie deren Bewilligung von demselben, wie eine Folge der gezeichneten Convention jemahls hätten fordern sollen. Wo man unter denen angeblich ertheilten Paroles d'honneur, nicht den Willen verstehet, vor abgebrochener Unterhandlung zu keinen Feindseligkeiten unverwarnet zu schreiten, so weis man diesseits nicht, was darunter gemeinet sey. Jenes aber ist an dieser Seite erfüllet.

Dritter Einwurf. Die Convention solte bis zum Generalfrieden dauren.

Das französische Ministerium begreifet wohl, daß eine Hauptfrage darauf ankomme, wie lange, nach der Absicht der schliessenden Partheyen, die Verbindlichkeit der Convention dauren sollen. Deswegen wird angeführet, die Worte, vermöge welcher dieselbe bis zu einer Conciliation definitive erstrecket ward, wären von einer Generalpacification zu verstehen. Der Herzog von Cumberland wuste wohl, schreibt man, daß Frankreich dem König keinen Particulierfrieden zustehen wolte. Er hatte also zu befürchten, daß die ihm so nöthige und so eifrig gesuch-

gesuchte Convention nicht zu Stande kommen würde, wenn er darauf bestehen wollen (a). Der Eingang derselben zeiget, daß die Frage nur davon gewesen, zu verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Verden nicht der Schauplatz des Krieges werden möchten (b). Des Herzogs von Cumberland Königliche Hoheit wusten bey Errichtung der Convention so wenig, daß zu einem Particulier-Accomodement gar nicht zu gelangen sey, daß vielmehr der Kayserl. Hof versicherte, wie er seiner Seits die Hände gern dazu bieten wolte, und deswegen einen eigenen Courier nach Paris abgesandt habe. Dieses muste eine desto grössere Hofnung, solche Absicht zu erreichen, geben, da Frankreich noch in dieser Schrift (c), vorgiebet, daß es nur nicht einseitig, sondern mit Zuziehung seiner Alliirten, Handlung pflegen wollen. Die Conciliation definitive der zwey Souverains, deren Generale mit einander schlossen, nemlich Sr. Königl. Majestät als Churfürsten, und des Königs in Frankreich, ist von einem allgemeinen Frieden weit unterschieden. Die vorhin gethane, ihnen und dem Grafen von Lynar bekannte Friedens-Anträge, bestimmten diesen Ausdruck zur Gnüge. Man mache die Bedrängnisse, worinn die Königliche Armee bey Eingehung des Waffenstillstandes gewesen seyn soll, so groß man wolle, so konnte dennoch etwas üblers nicht erfolgen, als dasjenige war, was nach dem gegenseitigen Vorgeben die Absicht beyder Theile, bey deren Errichtung hätte seyn müssen: nemlich das Land in den Händen des Feindes so lange zu lassen, als es ihm gefällig, solches zu behalten; die Hülfsvölker der Ent-

(a) S. 50. 51.
(b) S. 30. 50. 51.
(c) S. 50.

Entwafnung, und die eigene dem Untergang auszusetzen. Der Eingang der Convention redet, wie dessen Einsicht ergiebt, blos von denen Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Dännemark bewogen hatten, sich Dero Zeit der Sache anzunehmen. Der König läst diesen Bemühungen die Gerechtigkeit wiederfahren, die sie verdienen, und er siehet sie, als ein Merkmahl der Ihm höchstschätzbaren Freundschaft höchstbesagter Sr. Majest. und als eine Würkung der ruhmwürdigen Bemühung an, welche Sie anwenden, dem Blutvergiessen und Unglück des Krieges abzuhelfen. Eben dieses aber überzeuget den König zugleich, wie die Absicht des Dänischen Hofes nimmer gewesen, ein Werkzeug abzugeben, um diejenigen harten Bedingungen einzugehen zu machen, die der Königl. Französische Hof Sr. Königl. Majestät unter Vorwendung der Convention, als eine Erleuterung derselben, aufzudringen gesuchet hat.

Vierter Einwurf. Man hat die Entwafnung der Hülfsvölker mit Recht gefordert.

Die Entwafnung der Hülfsvölker war eigentlich die Klippe, woran die Convention scheiterte. Um so mehr Mühe giebet man sich, diese Forderung zu rechtfertigen. Das wesentliche desjenigen, was vorgebracht wird, bestehet in folgenden: Der Herzog von Braunschweig, sagt man, hat die Entwafnung seiner Truppen zugestanden (a) und der Landgraf von Hesse Cassel sich erboten, auf eben die Bedingung, wie der Braunschweigische Hof, mit Frankreich zu schliessen (b). Die Klugheit erlaubte nicht, einem solchen Corps Truppen die Macht zu schaden, zu lassen (c). Der König von Engelland konnte sich gegen deren Entwafnung nicht setzen, und am

(a) S. 35.
(b) S. 35.
(c) S. 35.

am wenigsten die Braunschweigische Truppen mit Gewalt zurück halten, da nach der Convention diese Völker verabscheidet werden solten, und verabschiedet sind (d). Er konnte nur allein darauf bestehen, daß selbige nicht zu Kriegesgefangenen gemacht würden. Zwischen Entwafneten und Kriegesgefangenen ist ein grosser Unterscheid (e).

Die Handlungen, worinn des Herrn Herzogs zu Braunschweig und des Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. mit der Crone Frankreich getreten seyn sollen, gehören nicht hieher, ob es gleich bekannt ist, daß beyde sich dadurch nicht verbunden erachtet haben. Man wird auch die Absicht nicht erreichen, welche man vermuthlich bey deren Anführung gehabt hat, nemlich Mistrauen zwischen den Alliirten zu stiften. Eben so wenig kommt es darauf an, ob die Klugheit und das Französische Interesse, die Entwafnung erforderte. Es ist zwar eine alte Gewohnheit dieser Crone, daß derselben ihr Vortheil, statt der stärksten Rechtsgründe, dienen muß. Allein damit rechtfertiget man dergleichen Forderungen nicht. Endlich braucht man sich auch mit der Crone Frankreich über die Art nicht einzulassen, wie die Braunschweigischen Truppen beybehalten sind, und was des Herrn Erbprinzen von Wolfenbüttel Durchl. betrift. Alles dasjenige, was darunter geschehen, lässet sich nicht allein völlig rechtfertigen, sondern Se. Königl. Majestät und des Herzogs Durchl. haben sich längst gegen einander deswegen freundschaftlich expliciret.

Die hier zu untersuchende Frage ist diese: ob Se. Königl. Majestät von Grosbritannien ein Recht gehabt,

(d) S. 36.
(e) S. 37.

gehabt, sich der Entwafnung der Auxiliartruppen zu widersetzen, und zu fordern, daß selbige ferner in ihrem Sold bleiben solten? Und solches ist aus der Convention selbst offenbar.

In selbiger ist von einer Entwafnung nichts enthalten. Will man vorgeben, daß dadurch, daß festgesetzet worden, die Truppen solten keine Kriegesgefangene seyn, die Entwafnung stillschweigend erlaubet wäre, so muß man behaupten, daß der Crone Frankreich diese Truppen übergeben worden, um damit nach Willkühr zu schalten, wenn sie selbige nur nicht zu Kriegesgefangenen machte. Hoffentlich wird das Französische Ministerium sich auf einen Satz zu gründen, Bedenken tragen, dessen Unrichtigkeit deutlich in die Augen fält. Die Truppen solten als Truppen mithin als bewafnete Leute, in ihre Länder zurück geschickt und in solchen verlegt werden.

In Gefolg dieser Bedingung ist denen Höfen Nachricht davon gegeben. Man nennet solches mit grösstem Unrecht eine Verabscheidung. Die Heßischen Truppen blieben Englische; die Braunschweigischen, Gothaische, und Bückeburgische blieben Chur-Braunschweigische Soldtruppen. Wolte man das Gegentheil annehmen, so müste man vorgeben, daß Se. Majestät als König und Churfürst, die mit diesen Häusern gemachte Subsidientractaten einseitig aufrufen können, welches weder Höchstdieselbe Sich anmassen, noch des Herrn Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit Absicht jemahls gewesen ist, oder seyn mögen.

Der Sinn der Convention war dieser, daß so lange der Waffenstillstand daurete, die Truppen in ihren Ländern sich friedlich aufhalten solten. Höret der Waffenstillstand auf, so konnte man dieselbe, kraft der nunmer aufgehobenen Eigenschaft

von

von Soldtruppen wiederum den Tractaten gemäß gebrauchen. Dieser Fall hat sich begeben, und deswegen würde es auch überflüßig seyn, wenn man untersuchen wolte, in wiefern überhaupt durch die Convention, wegen der in Englischen Sold stehenden Heßischen Truppen, etwas festgesetzet werden können.

Auf die Contraventiones, welche in der vorläufigen Anzeige, und in dem Schreiben des Generals von Zastrow vom 14ten Nov. angeführet sind, antwortete das französische Ministerium sehr kurz. Sie konnten, nach dessen Meynung, kein Recht geben, den Waffenstillstand aufzuheben. Selbiger enthält nichts von den Gefangenen, nichts von dem Schloß Scharzfels. Es ist darinn nicht gedacht worden, wie man in den Ländern des Königs verfahren solte. Die übrige Contraventiones sind erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen (a). Fünfter Einwurf. Französis. Seits ist der Convention nicht entgegen gehandelt.

Wenn eine Convention von der einen Seite nicht erfüllet, sondern übertreten wird, so bleibet unter Mächten, die keinen Richter haben, auf der andern Seite nichts übrig, als sich gleichfals daran ohngebunden zu achten.

Daß die Gefangene von beyden Theilen zurück gegeben werden solten, das war zwar nicht in der Convention von Closter-Seven selbst, aber in der Vereinigung festgestellet, welche in Gefolg derselben zwischen dem Generallieutenant von Spörken, und dem General de Villemur den 16ten Sept. 1757. zu Bremervörde abgeredet worden. Man legt die hieher gehörige Articul derselben in der Anlage N. VIII. der Welt vor Augen.

Der

(a) S. 48.

Der Waffenstillstand hatte die Feindseligkeiten geendiget, welche die Französische Armee gegen Se. Königl. Majestät als Churfürsten unternehmen konnte. War es nicht eine Feindseligkeit, daß das Schloß Scharzfels erstiegen, geplündert, und die Garnison zu Kriegesgefangenen gemacht wurde? War es etwas anders, als eine Feindseligkeit, daß man, nach Errichtung der Convention, die Geld-erpressungen und Gewaltthätigkeiten vermehrte, und statt der abgezielten Erleichterung der Königl. Unterthanen, selbige täglich härter behandelte? Das Recht der Natur will, daß man einem bezwungenen Volke, welches sich nicht widersetzet, anders begegne, als demjenigen, das Widerstand thut, und von dem man etwas feindliches zu befürchten hat. Ohnerachtet die Hannöversche Unterthanen sich ruhig hielten, und den Franzosen weiter nicht das mindeste in den Weg legten, so waren doch die, unter den herbesten Bedrohungen, an sie gemachte Forderungen so übermäßig, daß man leicht sahe, wie eine gänzliche Verheerung und Verderben der Länder das Ende der Sache seyn würde. Aber bloß um dieses abzuwenden, war die Convention errichtet.

Wenn die übrige Contraventiones erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen wären: So hätte der General von Zastrow sich nicht bereits in seinem Schreiben vom 14ten Novemb. darüber beschweren können.

Sechster Einwurf. Nachdem man sich der Entwafnung begeben, so war kein

Endlich berufet man sich darauf, daß man sich der Entwafnung begeben habe. Dieses soll nicht erst zuletzt geschehen, dadurch aber kein Vorwand übrig gelassen seyn, die Convention nicht zu erfüllen (a).

Noch

(a) S. 30.

Noch den 17ten October meldete der Graf von Lynar laut der Anl. V. dem Königl. und Churfürstl. Ministerio, daß vermöge der Instructionen, die der Marschall von Richelieu so eben durch einen zurückgekommenen Courier erhalten habe, der Französische Hof keinen Frieden wolle, sondern auf dem Erläuterungsproject beständе, und so wenig von der Entwafnung zurück gienge, daß das Anerbieten Sr. Königl. Majestät in Dännemark die Auxiliartruppen in Dero Land aufzunehmen, verworfen worden, mithin man vielleicht das Kriegsfeuer wieder angezündet sehen könnte, und hierauf eine Entschliessung gefasset werden müste. Die Schlacht bey Roßbach ist bekanntlich den 5ten November, folglich wenige Zeit nachhero, vorgefallen. Seine Königl. Majestät von Großbritannien konnten nicht voraus sehen, daß der Französische Hof die Sprache zuletzt ändern würde. Sie musten nach den Französischen Erklärungen, die noch unterm 17ten October wiederholet sind, ihre Maasregeln nehmen. Nachdem diese gefaßt waren, mogte man solche, späterer Französischen Entschliessungen halber, um so weniger abändern, da man eines Theils sich bereits an Se. Königl. Majestät in Preussen gewand, andern Theils aber aus dem Verfahren der Crone Frankreich wahrgenommen hatte, mit welcher Treu und Glauben selbige zu Werke gehe. Es ist aber auch das unrichtig, daß man jemahls von der Entwafnung der gesammten Auxiliartruppen abgegangen sey. Man hat sich wegen der Braunschweigischen dahin nicht erkläret. Am wenigsten ist von der Forderung abgewichen, daß man die Königl. Länder bis zu einer Generalpacification in Händen behalten wolle. Grund mehr übrig von der Convention abzuweichen.

Ueberhaupt kann währender Tractaten, und so lange nicht alles verglichen ist, ein jeder Theil von

selbigen zurück treten. Wäre zu Closter Seven alles verglichen worden, so hätte es keiner fernern Handlung bedurft. Aber auf diese bestund Frankreich, und der König konnte dabey seiner Seits sich so erklären, wie er es den Umständen gemäß finden würde.

Siebenter Einwurf. Die Art, wie die Convention aufgerufen, ist nicht zu entschuldigen.

Nicht nur die Gründe selbst werden angefochten, aus welchen Chur-Braunschweigischer Seits zu den Waffen wieder gegriffen worden, sondern auch die Art, wie solches geschehen ist. Wäre ein ehrbares Mittel gewesen, sich der Convention zu entheben, schreibt man, so wäre es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beyden Seiten in die Verfassung zu setzen, in welche man bey deren Schliessung sich befunden. Statt dessen sind alle Mittel angewandt, selbige nach und nach ungestraft zu brechen. Zwey Monat ist gezögert, um eine Gelegenheit dazu zu erlangen. Man hat die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, und erwartet bis sie in der schlechten Jahrszeit auseinander gegangen. Die Gelegenheit eines erlittenen Verlusts ist ergriffen, um die bestimmte Grenzen zu überschreiten. Unter dem Vorwand, die Quartiere zu erweitern, hat man sich vortheilhafter Posten bemeistert, und Anstalten zu der Belagerung von Haarburg ohne alle Kriegeserklärung gemacht. Nachdem alles dieses geschehen, und der Feind, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, genugsam geschwächt war, ist zu der Zeit, da man auf ihn losziehet, und seinen Posten angreifet, angekündiget, daß die Feindseligkeiten wieder angefangen

gefangen werden solten, und die Capitulation als gebrochen angesehen werde (c).

Wenn in diesem Einwurfe viel Beredsamkeit herschet, so herschet gewis zu gleicher Zeit darinn desto mehr Unrichtigkeit.

Chur-Braunschweigischer Seits ist die Convention, so wie sie geschlossen worden, auf das genaueste in die Ausübung gesetzt. Nicht die diesseitige Generale; nicht einst der Marschall von Richelieu, sondern das Französische Ministerium selbst, hat declariret, daß es selbiges keinesweges als verbindlich ansehen könnte, wofern sie nicht dahin ausgedehnet würde, daß die Soldtruppen entwaffnet, und der König die Befreyung seiner Teutschen Lande, auf die Generalpacification ankommen lassen solte. Se. Königl. Majestät hatten also das ohnstreitigste Recht ihrer Seits, die Sache ebenfalls als etwas anzusehen, das nunmehr bloß von der Wilkühr beyder Höfe abhinge, und in dessen Gefolg ihre Maasregeln zu nehmen. Dieses ist geschehen. So lange die Negociation des Grafen von Lynar daurete, war es natürlich, daß man mit den Feindseligkeiten von beyden Seiten Anstand nahm. Mittelst derselben aber hat nimmer bewürket werden mögen, daß, nach der wahren Absicht des Waffenstillstandes, der Anfang einer Friedenshandlung gemacht würde. Die Crone Frankreich stellet dieses nicht in Abrede.

Niemand würde es dem König verdenken können, wenn bey dem Recht, welches ihm die Härte seiner Feinde dazu gab, er sich in seinen Maaßregeln nach den Conjuncturen, mithin nach dem Ausgang der Schlacht bey Rosbach, gerichtet hätte. Allein solches ist nicht geschehen, und jedermann, der nur die Zeit nachrechnet, wird sich leicht da-

(c) 72. 73.

von überzeuget finden. Die Schlacht bey Rosbach ist den 5ten November vorgefallen, und die Kriegesbewegungen haben den 26sten eben dieses Monaths ihren Anfang genommen. Konnte der König in dieser kurzen Zwischen-Zeit, von jenem Siege über die See-Nachricht erhalten; von daher seinem Ministerio aufgeben, des Königs von Preussen Majestät anzusprechen, des Herzogs Ferdinand Durchl. zu erlauben, das Commando ihrer Armee zu übernehmen; eine Antwort darauf erfolgen; der Prinz ankommen; und darauf mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht werden?

Wenn man nicht diesseits die Regeln der Redlichkeit auf das genaueste und in Uebermasse erfüllet hätte, so würde es um die französische Armee viel schlechter ausgesehen haben, als es würklich erfolget ist. Ihre Verlegenheit würde sehr groß gewesen seyn, wenn, wie es mit allem Recht geschehen konnte, die hiesige zu der Zeit, da man zum erstenmahl die Entwafnungsabsicht declarirte, aufgebrochen, mithin da die Schlacht bey Rosbach erfolgte, und der Marschall von Richelieu bey Halberstadt stand, sie im Rücken angegriffen hätte. Statt dessen sind die Feindseligkeiten nicht ehe wieder angefangen, bis der König von Preussen nach Schlesien gegangen, die Französische Armee nicht nur wieder in völliger Positur, sondern auch die ersten Colonnen derselben, würklich bis über Lüneburg vorgerücket waren, um die ungerechte Bedingungen, die der Hof forderte, mit Gewalt zu erzwingen. Von Zubereitungen auf die Belagerung von Haarburg weis man nichts. Die Quartiere musten nothwendig erweitert werden, da diejenige, welche einem mäßigen Theil der Königl. eigenen Truppen bestimmt waren, ohnmöglich hinreichten, die Corps zu fassen, welches nach der

ersten

ersten Bestimmung in das Lauenburgische und in die Heßische und Braunschweigische Länder gehen solten, durch die eigene Schuld des Französischen Hofes aber zusammen gehalten werden musten. Nirgends ist ein französisches Corps überfallen. Die Armeen sind von beyden Seiten, zu der Zeit, da die Kriegesoperationes wiederum anfingen, völlig zusammen gezogen gewesen. Beyde Theile waren also in sofern genau in der Verfassung, worinn man bey Schliessung des Waffenstillstandes sich befand. Die Französische Armee ist auch nicht im Jahr 1757. sondern sie ist erst in diesem Jahr 1758 aus dem Lande des Königs vertrieben worden. Daß die Schlacht bey Rosbach vorgefallen; daß es Winter war; daß die Französische Armee durch das unter selbiger geherschete Sterben viel verlohren hat: solches alles sind Begebenheiten, von denen man wohl nicht sagen wird, daß sie der diesseits gefasseten Entschliessung zuzuschreiben, und dem König die Schuldigkeit aufgeleget hätten, eine Convention als verbindlich anzusehen, die es an sich nicht war, und welche die Crone Frankreich, damahls wie es Zeit war, in dieser Eigenschaft nicht hatte erkennen wollen.

Hoffentlich sind alle Einwürfe angeführet und widerleget, die der Französische Hof gemacht hat. Wenigstens ist keiner derselben von welchen man glauben können, daß er zu Entscheidung der Sache etwas thue, mit Vorsatz vorbey gelassen. Man will dem Urtheil des Publici nicht vorgreifen. Selbiges mag entscheiden, daß, wie man zu schreiben sich nicht entsiehet, eine so verhaßte Denkungsart und dergleichen Verfahren, sonst nur denen Kunstgriffen und dem Zurathen einiger bestochenen Minister zugeschrieben werden Schluß.

könne (a). Selbst diesen unwürdigen Ausdruck will man weder mit dem Namen den er verdienet, belegen, noch durch Beschuldigungen gleicher Art erwiedern, sondern so übergehen, wie es mit mehren blos gehäßigen Vorwürfen geschehen ist. Das Französische Ministerium kennet sonst hoffentlich das Urtheil, welches die Französische Nation von den Maasregeln fället, die es befolget, zu gut, als daß es zweifeln könnte, daß man auf eine solche Art antworten, und über seine, nicht weniger Frankreich als Teutschland ins Elend stürzende Rathschläge, Anmerkungen zu machen vermöge, die selbst in Frankreich nicht ohne Beyfall und Eindruck bleiben würden.

Es ist jedoch nöthig, noch zwo Anmerkungen beyzufügen.

In unsern Tagen hat man etwas gesehen, wovon die Geschichte kein Beyspiel enthält, nemlich daß das Haus Bourbon und Oesterreich, mit gemeinschaftlichen Kräften, daran arbeiten, dem ganzen Europa, und dem Teutschen Reich insonderheit, Fesseln anzulegen. Die Vorsehung hat mancherley Wege, dieses Uebel zu verhüten. Die Herrschaft selbst, die man suchet, kann auch alsdenn, wenn sie erlanget werden solte, nicht gemeinschaftlich geführet werden, und diese Allianz, die gleich in ihrer Geburt so viel Blut gekostet hat, wird wahrscheinlicher Weise noch mehrere Ströme alsdenn vergiessen machen, wenn sie wieder auseinander gehet. Die Erschütterung, die das politische System von Europa dabey leiden kann, und das, was einzelne Reiche und Staaten zu befürchten haben, muß inzwischen allen denen vor Augen schweben, die am Ruder sitzen.

Inson-

(a) S. 73.

Insonderheit ist die Evangelische Religion gewiß dabey interessiret, wie sehr man auch ihren Bekennern das Gegentheil glauben zu machen suchet. Die Secularisationsabsichten, die man Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und von Preussen beymisset, sind so unerwiesen als unerweislich. Sie werden auch auf nichts als das nichtswürdige Zeugniß einer Schrift gegründet, die im Dunkeln herausgekommen ist, und auf allen Seiten verräth, wie wenig Beruf ihr Urheber gehabt, Friedensbedingungen in Vorschlag zu bringen (b). Die Catholische Religion hat wohl niemahls weniger von der Evangelischen zu fürchten gehabt, als jetzt, da ihre Kräfte vereiniget, die Evangelische aber getrennet sind. Der Vorsatz des Kayserlich Königlichen Hofes, jene zu der herrschenden in Teutschland zu machen, gründet sich hingegen auf die Berichte eines Ministers, der seinem Hofe keine Unwahrheiten berichten wolte, und der die Nachrichten, die er giebet, von denen hat, welche am besten von der Sache unterrichtet seyn können. Die That selbst bestätiget auch selbigen. Denn welcher Teutscher Catholischer Reichsstand gehet nicht in das System, das man aufgerichtet hat, hinein, ohne daß ihm daraus einiger politischer Vortheil, sondern nur Schaden entstehen kann? Alles was man darauf antwortet, bestehet darinn, daß in dem Versailler Tractate der Westphälische Friede zum Grunde geleget worden. Stehet es aber nicht in der Willkühr der Höfe, die jenen Tractat errichtet haben, solchen zu ändern und dergestalt einzurichten, wie sie es gut finden werden? Oder hat die Evangelische Religion nicht den größten Theil desjenigen

() Vorber. S. XLIV. XLV.

verlohren, was der Westphälische Friede ihr zu gute verordnet, wenn man nur die Deutung durchsetzt, welche der Catholische Theil von demselben macht?

Se. Königliche Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg werden nimmer aufhören, die allgemeine Sicherheit Europens, die Freyheit des Teutschen Reichs, und die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion, den glorreichen Zweck ihrer Rathschläge und Handlungen seyn zu lassen. Weder das, was Ihro Teutsche Länder erlitten haben, noch die unwürdige Art, womit der Hof zu Wien sie behandelt, noch das Betragen so vieler Stände des Reichs, die in dessen Absichten hinein gehen, wird sie irre machen. Sie erwarten von der Vorsehung, daß sie Ihre gerechte Waffen, die nur zur Vertheidigung geführet werden, segnen, und dadurch dem deutschen Reich einen solchen Frieden verleihen werde, der die Absichten derjenigen vereitelt, die es in Feuer und Flamme gesetzet, und ein solches Elend fast überall veranlasset haben, als seit dem dreyßigjährigen Kriege nicht erlebet worden.

Anlagen

Anlagen

Num. I.

Memoire, welches dem Herrn Baron von Steinberg durch den Herrn Grafen von Kaunitz am 4ten Jan. 1757. übergeben worden.

Man kann nicht in Zweifel ziehen, daß der Einfall in Sachsen und Böhmen auf Seiten des Königs in Preussen eine offenbare Verletzung der allerfeyerlichsten Friedenstractaten ist. Dieser ungerechte Anfall, welchen die Kayserin auf das neue erfahren muß, macht, daß der Fall vorhanden, dem zufolge Se. Großbritannische Majestät so wohl als König in England, als Churfürst von Hannover, Deroselben Hülfe zu leisten verbunden ist. Diese Hülfe ist in den Tractaten ganz deutlich bestimmet, und man kann darüber nicht den geringsten Zweifel haben. Ihro Majestät die Kayserin haben demnach diese Hülfe, zufolge ihres völligen Rechts, in gehöriger Form und schriftlich gefordert, und ob gleich Ihro Großbritannische Majestät auf dieses Ansuchen noch nicht schriftlich geantwortet, so hat es Höchstderoselben doch gefallen, sich selbst mündlich gegen den Graf von Colloredo, dasigen Minister, in solchen Ausdrückungen zu erklären, welche Ihro Majestät der Kayserin nicht erlauben, auf die Erfüllung der Verbindungen, welche selbige fordert, einige Rechnung zu machen, und welche Allerhöchstderoselben vielmehr

vielmehr die gerechte Furcht beybringen, daß Se. Großbritannische Majestät so wohl in der Qualität des Königs als Churfürstens nicht abgeneigt sey, ihrem Feinde Hülfe zu leisten. Ihro Majestät die Kayserin vernimmt nicht ohne Widerwillen diesen Argwohn, welcher dem Vertrauen, welches Selbige bisher auf die Gesinnungen Sr. Großbritannischen Majestät gesetzet, so sehr zuwider ist, und Allerhöchstdieselbe sind in der That darüber verlegen, daß Sich Selbige in dem unerwarteten Falle befinden, daß Selbige von einem Alliirten, der Hülfe zu leisten schuldig, offensive Unternehmungen zu befürchten hat. Weil sich aber, auch ausser diesem geweigerten Beystande, der doch mit Recht gefordert werden kann, viele andere Umstände, und der Aufmerksamkeit würdige Nachrichten zeigen, so können Höchstdieselbe nicht länger in der Ungewißheit seyn, was Sie auf ihrer Seite von Sr. Großbritannischen Majestät zu fürchten oder zu hoffen haben. Ihro Majestät glauben, daß Sie sich selbst, Dero Alliirten und ganz Europa die feste Entschliessung schuldig sind, darauf dieselbe beharren, alle Kräfte anzuwenden, um sich und gedachten Dero Alliirten eine billige, und dem Unrechte, welches sie durch die Unternehmungen des Königs in Preussen erlitten, gemäße Genugthuung und eine Sicherheit zu verschaffen, zu welcher Sie vor das künftige das natürliche Gesetz berechtiget. Indem aber Ihro Majestät nichts destoweniger mit diesen geheiligten Pflichten das Interesse vereinigen, welches Sie allezeit an dem Schicksale des Reichs genommen haben; so haben Höchstdieselbe in dieser Absicht zu gleicher Zeit sich angelegen seyn lassen, dem Fortgange des Krieges Einhalt zu thun, und zu verhindern, daß keiner von den Mitständen des deutschen Staats-

körpers

körpers wider seinen Willen darein geflochten werden möchte, und Sie haben sich zu dem Ende an Ihro Allerchristl. Majestät gewendet, nicht nur Dero Hülfe in der Qualität eines Garants des Westphälischen Friedens, und Kraft des Tractats von Versailles vom 1sten May 1756. aufzurufen, sondern auch, um mit Denenselben die Mittel zu verabreden, welche man vor die sichersten halten wird, alle diejenigen Reichsstände, welche daran keinen Theil nehmen wollen, vor den traurigen Folgen des Kriegs in Sicherheit zu setzen. Ihro Allerchristlichste Majestät haben sich auch hierüber so, wie es Ihrer Mäßigung und gewöhnlichen Billigkeit anständig ist, erkläret. Da sich nun Ihro Majest. die Kayserin dadurch gegenwärtig in dem Falle befindet, daß selbige Ihro Großbrittannischen Majest. eine wohlbefestigte Neutralitäts-Convention vor das Churfürstenthum Hannover anbieten kann; und selbige sich darauf Rechnung macht, daß Ihro Großbrittannische Majestät um desto mehr den Werth dieses Anerbiethens werden geltend machen, je ohnstreitiger Höchstdieselbe so wohl als Churfürst, als auch Ihro Majest. der Kayserin Alliirter, verpflichtet sind, die in den Verbindungen, welche zwischen dem Hause Oesterreich und dem Churfürstenthum Hannover fortdauren, deutlich bestimte Hülfe zu leisten. Da aber auch zu gleicher Zeit Ihro Majestät die Kayserin vor diesesmahl gerne Dero erlangten Rechte entsagen wolten, die Pflicht allemahl ausgenommen, mit welcher Ihro Großbritannische Majestät als ein Reichsglied verhaftet sind, so ist doch auch billig, daß sich Selbige bemühen, zum wenigsten wegen Dero Sicherheit alle Vorsicht zu nehmen. Sie tragen demnach zu dem Ende bey Ihro Großbritannischen Majestät an: durch eine förmliche Neutralitätscon-

tätsconvention und auf die allerverbindlichste Art zu versprechen; in der Qualität eines Churfürsten weder an Gelde, noch an Truppen, weder mittelbahr noch unmittelbahr, oder auf was Art es immer seyn kann, weder dem Könige in Preussen, noch dessen Anhängern, wider Ihro Majestät die Kayserin, und wider Dero Bundesgenossen, so lange der Krieg gegenwärtig wirklich zwischen dem Könige in Preussen, dem Hause Oesterreich und dessen Allirten dauert, keine Hülfe zu leisten.

„Der Kayserin, auch Dero Allirten alle Sicher„heit, Bereitwilligkeiten, wie auch billige und „vernünftige Bedingungen zuzugestehen, als noth„wendige Folgen dieser Verbindung.„ Ingleichen darin zu willigen, daß selbige von denen Mächten, die man zu dem Ende zu requiriren vor dienlich erachten möchte, garantiret werde. Ihro Majestät die Kayserin erbieten sich zugleich in dem Falle zu einer gegenseitigen Verbindung, und vor Dero Allürten zu stehen, wenn Ihro Großbritannische Majestät als Churfürst von Hannover gleichfals vor die Prinzen, Allürte und die Ihre Truppen in Dero Sold haben, zu stehen, über sich nehmen wollen. Da dieser Antrag keinen andern Zweck hat, als das Interesse, welches die Kayserin an dem Ruhestande in Deutschland nimmt, und das aufrichtige Verlangen, den Krieg nicht weiter zu verbreiten, so glauben Ihro Majestät, die Kayserin, daß Ihro Großbritannische Majestät in der Qualität als Churfürst keine Schwierigkeit machen werden, Hand an diese Verbindung zu legen, je mehr diese Ansinnungen, die man thun zu lassen, vor dienlich befunden, hierüber nicht den geringsten Zweifel statt finden lassen. Ihro Majestät die Kayserin leben dannenhero der Hofnung, daß die

Ent-

Entschliessung Ihro Großbritannischen Majestät hierüber so bereitwillig als vergnüglich seyn dürfte. Sie verlangen solches ernstlich, und ersuchen Höchstgedachte Majestät, diesem Zufolge zu veranstalten, daß an den Baron von Steinberg, Dero Minister am hiesigen Hofe, die benöthigten Vollmachten zu dieser Convention, darüber man sich verstehen wird, ausgefertiget, und selbige hier ohne Verzug unterzeichnet werden möge.

Num. II.

Note, welche dem Grafen von Lynar von Ihro Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland gegeben worden. De dato 5 Sept. 1757.

Ihro Königl. Majestät in Dännemark haben aus den aufrichtigsten Gesinnungen der Menschenliebe, und in der Absicht, zu verhindern, damit nicht mehr Menschenblut vergossen, und auch die Ruhe und der Friede, zum wenigsten in diesem Theile von Deutschland, hergestellet werde, dem Hrn. Grafen von Lynar Commißion ertheilet, sich zu mir zu begeben, um von da zu der combinirten Armee zu gehen, und daselbst zwischen „den beyden „Parteyen einen Waffenstillstand, als das erste „Mittel einer Conciliation, zu verschaffen.„ Da ich von der Redlichkeit und Unpartheylichkeit des Herrn Grafen von Lynar, wie auch von dessen Einsicht überzeuget bin, so würde ich mit einem völligen Vertrauen auf die Veranstaltungen und Absichten, welche Selbigem die Gerechtigkeit und Klugheit, in

Anse-

Ansehung des Interesse Sr. Majest. und Dero Alliirten an die Hand geben, mich verlassen haben, ohne daß ich Abseiten meiner noch einige Instruction beygefüget: Allein, da sie gedachter Herr Graf selbst verlanget und gewünschet, daß ich ihm meine eigene Gedanken über den ersten Schritt zu dem Waffenstillstande anvertrauen möchte, so halte ich davor, daß es dienlich sey, einen zu suchen, bis das beyde Höfe darein gewilliget; und darauf zu bestehen, daß innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden von einer und der andern Seite eine Declaration geschehe, im Fall die Kriegsoperationes von neuen anfangen sollen. Und wie in dergleichen Fall Grenzen zu bestimmen, gemeiniglich nöthig ist, um zu verhindern, damit die vorrückenden Posten, oder die leichten Truppen den Waffenstillstand nicht unterbrechen; so überlasse ich es gänzlich der Klugheit des Herrn Grafen, zu überlegen, ob es nicht natürlicher, und sowohl vor die combinirte Armee, als auch vor des Königs besser sey, daß die Aller der combinirten Armee, wie die Wumme uns, zur Gränze diene. Solte man aber allzu stark Abseiten des Feindes darauf bestehen, sich bis an die Aller zu ziehen, so könnte man darein willigen, daß die Ufer der Wumme die Grenzen seyn sollen, daferne man nur darinnen übereinkommt, daß er nicht über diese Ufer gehen wolle. Aus eben dem Grunde des völligen Vertrauens auf den Herrn Graf von Lynar, beziehe ich mich auf das, was er vor dienlich befinden möchte, noch mehr darzu zu thun, in Ansehung der Grenzen den Waffenstillstand betreffend, im Fall, daß sich der Feind ganz und gar nicht auf die Einrichtungen, deren wir oben gedacht, einlassen wolte.

Num. III.

P. S. Zu einem Schreiben von des Herrn Grafen von Lynar Excellenz an des Herrn Geheimten Raths und Grosvogt von Steinberg Excellenz vom 27. Sept. 1757.

Auch ꝛc. Habe zu Erläuterung des Projects, so ich heute an des Herzogs vom Cumberland Königl. Hoheit überſende, annoch dieſes anführen wollen, welchergeſtalt ich von dem Herrn Marechal de Richelieu ſo viel verſtanden, daß ſein Hof die Convention anders nicht ratificiren werde, als in ſofern ſelbige dahin erläutert wird, daß die unter dem Armiſtitio begriffene Chur-Hannöverſche Truppen während dieſes Krieges nicht dem Könige von Preuſſen, und überhaupt gegen Frankreich und ſeine Alliirten nicht dienen ſollen; wie ſolches zufolge derjenigen Depeſchen, ſo gedachter Herr Marſchall von ſeinem Hof erhalten, auch dieſer Maaſſe zu Copenhagen declariret ſeyn wird. Ich verharre Ut in litteris.

R. F. G. z. Lynar.

IV.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen von Lynar an das Königl. und Churfürstl. Ministerium, d. d. Halberstadt den 17. Oct. 1757.

Ew. Excell. ermangele nicht hiedurch gehorsamst zu melden, daß der Herr Marschall von Rischelieu seinen Courir zurück und mit selbigem die erwartete Vollmacht und Instructiones von seinem Hofe erhalten habe.

Es beziehen selbige, meiner beständigen Vermuthung nach, sich blos auf die nähere Erleuterung der geschlossenen Convention, oder vielmehr auf denjenigen Entwurf, welchen ich unterm 27. elapsi an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit nach Stade abgesendet, mithin und da vor der Hand ein förmlicher Friede und völlige Aussöhnung das Objectum der vorseyenden Handlung nicht ausmachet, und gedachter Herr Marschall auf ordentliche Friedens-Propositiones sich weder einlassen wird noch kann; so würde den im ersten Fall mit Vollmacht versehenen Herrn General von Spörke sofort eingeladen haben, zu Antretung der ihm aufgetragenen Negociation sich anhero zu begeben, wann nicht einer der zu erledigenden Hauptpuncte, nemlich die Entwafnung der Hülfstruppen noch zur Zeit gar zu vielem Zweifel, und ehe solcher vorläufig gehoben, der Herzog Rischelieu selbst erwehnte Anherokunft des Herrn Generals von Spörke für bedenklich angesehen hätte.

Es

Es bestehet nemlich der Französische Hof darauf, daß besagte Truppen, so bald sie in ihr Land zurück kommen, das Gewehr von sich legen, der Kriegesdienste entlassen und überhaupt dem Landgrafen von Hessen keine andere Conditiones, als bekanndlich der Herzogl. Braunschweigische Minister zu Wien, Namens seines Herrn, eingegangen, und unterzeichnet hat, zugestanden werden sollen.

Daß es dem Könige, meinem Herrn, nicht angenehm seyn könne, das mit so vieler Großmuth und Uneigennützigkeit gethane Anerbieten, sämtliche Auxiliartruppen in sein Land aufzunehmen, ohne Würkung, und dadurch vielleicht das kaum gelöschte Kriegesfeuer wieder aufs neue angezündet zu sehen, solches werden Ew. Excellenz von selbst leicht ermessen; wie ich dann auch daher meines Orts nichts unterlassen habe, um den Herrn Marschall de Richelieu von dem betrübten, und selbst für die Cron Frankreich und ihre Alliirten höchst nachtheiligen Folgen eines solchen beharrlichen Entschlusses zu überführen, ꝛc. ꝛc.

Ob ich zwar noch immer hoffe, der Französische Hof werde sich eines bessern besinnen, und nach Erwegung aller Gründe und Umstände, dem vorgeschlagenen Auswege die Hände bieten, ohne es auf die Extremität ankommen zu lassen; so sehe mich doch gemüßiget, Ew. Excellenz bey Zeiten daran zu benachrichtigen, damit auf den unerwarteten, aber doch möglich und von dem Marschal selbst mit unter besorgten Fall des Fehlschlagens, Dieselben vorläufig dero Entschliessungen zu nehmen im Stande seyn mögen.

So viel von Ihro Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland, ich mündlich verstanden; so sehen Sie die Entwafnung der unter Ihrem Commando gestandenen Truppen nicht nur Derofelben eigenen Ehre für nachtheilig, sondern auch als eine Sache an, wodurch die Convention und der getroffene Waffenstillstand völlig aufgehoben werde, weshalben denn auch höchstbesagte Ihro Königl. Hoheit, so bald man ihnen Landgräflich Heßischer Seits die Französischen Zumuthungen entdecket, die nach den Orten ihrer Bestimmung auf dem Marsch begriffenen Truppen sofort Halte machen lassen, und in welcher Absicht solches geschehe, dem Herrn Marschall von Richelieu mittelst eines Schreibens deutlich declariret, dergestalt, daß ob zwar durch meine schleunige Abreise nach dem Französischen Hauptquartier, dieses Incidens bekanntermassen wieder zum Weg der gütlichen Unterhandlung gebracht, und ratione der in ihrem Marsche aufgehaltenen Truppen, vermuthlich zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, alles in statu quo zu lassen beliebet worden, ich dennoch vermuthen muß, daß man bey obiger Meinung beharren, und selbige vielleicht jetzt noch eher, als vorher, Platz greifen dörfe.

Gleichergestalt hat der hier anwesende Herr Geheimte Rath von Donop dem Marschall von Richelieu in meiner Gegenwart zu erkennen gegeben, welchergestalt der Landgraf sein Herr, lieber den letzten Blutstropfen daran setzen, als seine Truppen einer so schimpflichen Entwafnung unterwerfen wolle, wobey er auch fest und unbeweglich verblieben, ...

In

In welcher unangenehmen Situation ich auch meines Orts mich bey diesen mißlichen Umständen befinden müsse, solches können Ew. Excellenz um so leichter urtheilen, je betrübter es für mich seyn würde, wenn ich die aus dem glücklichen Anfange der Vermittelung des Königs meines Herrn geschöpfte gute Hofnung mit einemmahle vereitelt sehen, und die geschlossene Convention wieder übern Haufen gehen solte.

Es ist bekannt, daß, nachdem Se. Großbritannische Majestät als Churfürst von Hannover, die Ihres Orts beschlossene sowohl zu Wien, als in Frankreich zu thuende Vergleichsvorschläge den Händen des Königs anvertrauet, letzterer auch mich abgesandt hatte, um den zu Abwendung unglücklicher Vorfälle und ungestöhrter Fortsetzung der Negotiation so nöthig scheinenden, und von des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit würklich angetragenen, von dem Marschall von Richelieu aber von der Hand gewiesenen einstweiligen Waffenstillstand zu bewürken, dieser letztere Zweck durch die getroffene Convention zwar erreichet, die Einlassung auf einem Hauptvergleich oder Particulierfrieden aber, aller geschehenen Anwürfe ohngeachtet, bisher nicht zu obtiniren gewesen. . . .

Doch, wie gesagt, ich hoffe, daß es zu solchen Weiterungen nicht kommen werde, habe indessen gleichwol Ew. Excellenz alles und jedes umständlich vorstellen wollen, damit Dieselben über folgende deliberanda dero Entschliessung fassen mögen, ob nemlich 1) die beharrliche Forderung des Französischen Hofes, wegen Entwafnung der Auxiliar-Truppen, für eine offenbahre Contravention zu erklären,

klären, 2) ob im Fall Hessen, so wie Braunschweig gethan, hierinne nachgeben solte, man Hannöverscher Seits weiter dabey nichts zu erinnern habe? ob dagegen 3) wenn Hessen nicht nachgäbe, man mit den Hostilitäten würklich wieder den Anfang machen, allenfals den Gegentheil mit Aufhebung des Waffenstillstandes bedrohen? oder ob 4) man, ohne Rücksicht auf das Schicksahl dieser Truppen, bey der getroffenen Convention es lassen, solche zu erweitern, und die Conditiones, so gut man kann, zu verbessern suchen wolle.

Ew. Excellenz ermessen leicht, wie nöthig es sey, da zumahl die Truppen nicht lange im Felde stehen können, über vorangeführte Puncte nicht allein eventualiter einen baldigen Schluß zu fassen, sondern auch, dafern man erst Verhaltungsbefehle von Londen einzuholen für nöthig erachten solte, mich einsweilen zu unterrichten, wie in dem einen oder dem andern Fall ich über die dortige Gesinnungen mich zu äußern habe; wobey ich die zum öftern gethane Versicherung wiederhole, welchergestalt, kraft des mir allerhöchsten Orts geschehenen Auftrages, ich in Beförderung alles dessen, was zu Wiederherstellung des Ruhestandes, und insbesondere zum Vergnügen Sr Großbritannischen Majestät und zum Besten dero Lande und Unterthanen nur immer gereichen, es an meinen Fleisse und Eifer niemals erwinden lassen werde. = = =

R. F. G. z. Lynar.

Num.

Num. V.

Arret des Königl. Staatsraths, wodurch befehliget worden, daß Johann Faidy in dem Besitz der Regierung, Einnahme und Verwaltung aller Einkünfte und Rechte Sr. Majestät in den von dem König in England und Churfürsten zu Hannover eroberten Landen gesetzet wird, den 18 Oct. 1757.

Nachdem der König durch einen Schluß seines Raths vom 11ten gegenwärtigen Monats October Johann Faidy, einem Bürger aus Paris aufgetragen, vor die Rechnung Sr. Majestät die Regierung, Einnahme und Verwaltung aller Rechte und Einkünfte, sie mögen von einer Art seyn von welcher sie wollen, ohne eine davon auszunehmen, und unter welcher Benennung sie auch immer mögen veranstaltet und gehoben worden seyn, und die dem Könige in dem Churfürstenthum Hannover, in den Ländern, Staaten, Provinzen, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche von dem Könige in England und Churfürsten von Hannover erobert, und „unter dem Gehorsam Sr. Majestät seit dem Anfange der Campagne von diesem Jahre gebracht worden,

oder die noch künftig darunter gebracht werden dürften," zu sorgen, und zu dem Ende alle Personen, welche die Regierung, Einnahme und Verwaltung von allen gedachten Einkünften, von was vor Art sie auch seyn mögen, seit der Eroberung des Churfürstenthums Hannover der Länder, Staaten, Provinzen, Städte, Districte, Gemeinden und denen von dem König in England und Churfürsten von Hannover eroberten Verwaltungen gehabt, vor sich kommen und Rechnung ablegen zu lassen, von allen den Summen, welche sie in Empfang genommen; imgleichen daß er sich Rechnung ablegen lasse von allen Personen, welche, ehe das Churfürstenthum Hannover und andere eroberte Lande unter die Herrschaft Sr. Majestät kommen, mit der Regierung und Empfang der Landeseinkünfte zu thun gehabt, sie mögen selbige entweder auf einige Zeit im Pachte gehabt, oder den Empfang und die Regierung dem vorigen Landesherrn berechnet haben, und daß er endlich die noch rückständigen Summen von gedachten Personen einnehmen soll; und ist Ihro Majestät Wille, daß gedachter Johann Faldy sogleich ohne allen Anstand in den Besitz gedachter allgemeinen Regierung und Verwaltung gesetzet werde.

Nachdem sich auch Ihro Majest. durch den Sieur Boulogne, ordentlichen Rath in dem Königl. Rathe, Generalcontrolleur der Finanzen dieses vortragen lassen, so hat der König in seinem Rathe anbefohlen, und befiehlet an, daß nach benöthig-

ter

ter Ausfertigung, Besiegelung und Registrirung des Patents der Schluß des Königl. Raths vom 11ten October betreffend, gedachter Johann Faidy in Besitz der Regierung, Einnahme und Verwaltung aller Einkünfte und Rechte gesetzet werde, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, ohne eine davon auszunehmen, und unter welcher Benennung sie auch immer mögen veranstaltet oder gehoben worden seyn, oder künftig gehoben werden dürften, in dem Churfürstenthum Hannover, Ländern, Staaten, Provinzen, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche von dem König in England und Churfürsten von Hannover erobert, und unter den Gehorsam Sr. Majestät gebracht worden; und ist Ihro Majestät Wille, daß die Einnahme, Verwaltung und Regierung aller Einkünfte, sie mögen seyn welche sie wollen, von gedachten Johann Faidy seinen Einnehmern, Directeurs, Procureurs, Commissarien und andern die von ihm gesetzet werden, geschehen soll, und daß ihm zu dem Ende alle Register, Rechnungen, Papiere und Documente, die Einnahme, Regierung und Aufrechthaltung gedachter Rechte und Einkünfte betreffend, von denjenigen, die sie verwaltet und die Einnahme und Regierung gedachter Einkünfte besorget, sie mögen sie nun entweder auf eine Zeit in Pacht gehabt, oder auf Rechnung des vorigen Landesherrn empfangen und verwaltet haben, ehe das Churfürstenthum und andre des Königs in England und Churfürsten von Hannover eroberte Länder unter die Herrschaft Sr.

Majestät kommen, oder die, seit dem gedachtes Land in Besitz genommen worden, die Einkünfte des gedachten Churfürstenthums, Staaten, Länder, Provinzien, Städte, Districte, Gemeinden und Verwaltungen gehabt, ausgeantwortet werden sollen. Und ist Sr. Majestät Wille und Befehl, daß alle diejenigen, welche die Einnahme und Regierung gedachter Einkünfte, unter welchem Titel es immer seyn mag, gehabt, gehalten seyn sollen, gedachten Johann Faidy, oder den Directeurs, Einnehmern und Caßirern, die von ihm zu dem Empfang bestellet worden, alle Einnahme, die sie empfangen, zu berechnen, und alle rückständige Summen zu bezahlen haben, sie mögen nun als Pachter oder Verwalter und Empfänger selbige zu besorgen gehabt haben; wozu sie durch Geldbussen und andre Strafen des Königs durch gedachten Johann Faidy oder seine Procureurs gezwungen werden sollen. Und ist Sr. Majestät Befehl, daß die Empfänger, unter was vor Titel und Art es auch sey, zugleich gehalten seyn sollen, gedachtem Johann Faidy oder seinen Procureurs auf ihr Erfordern vorzulegen und einzuhändigen, alle Rechnungen, die sie gehalten, ihre Register, Papiere, Zinsbücher und andere Schriften und Titel, dem zufolge sie die Rechte und Einkünfte ihres vorigen Souverains empfangen und gehoben haben, und daß gedachte Empfänger von ihren Einkünften Rechnung ablegen und die Rückstände bezahlen sollen, bey Vermeidung durch obgedachte Mittel dazu gezwungen zu werden. Es erlauben

auch

auch Ihro Majestät gedachtem Johann Faidy, die Einnehmer und alle andere Personen, welche an der Regierung, Einnahme und Verwaltung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art und unter was vor Benennung es auch seyn mag, in dem Churfürstenthum Hannover, den Staaten, Ländern, Provinzien, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen Theil gehabt, abzusetzen, und andre an ihre Stelle einzusetzen, und behalten sich Se. Majestät vor, die Titel derjenigen, die Bedienungen gehabt, einzurichten, und die Finanzen, deren Einnahme sie justificiret, wieder zu ersetzen, wie sie es vor gut befinden werden. Es befehlen auch Ihro Majestät an, daß alle Personen, von welchem Stande und Condition sie seyn, und welche unter der vorigen Regierung, Titel, Papiere, Rechnungen, Register, und überhaupt alles, was die Regierung, Einnahme und Verwaltung der Einkünfte des Churfürstenthums Hannover, der Staaten, Länder, Provinzien, Städte, Districte, Gemeinden und Verwaltungen, die von dem Könige von England und Churfürsten von Hannover erobert worden, oder künftig erobert werden dürften, in den Händen gehabt, gehalten seyn sollen, selbige gedachtem Johann Faidy, seinen Procuratoren, Directeurs und andern, so er vorgesetzet, zu communiciren, und ihnen collationirte Copien von allen Schriften, die sie verlangen, zu geben, ohne daß sie sich dessen bey Strafe des Ungehorsams weigern können. Ihro Majestät befehlen unter gleicher Strafe an, daß die Magistratspersonen

personen in den Städten, Districten und Gemeinden, ingleichen die Personen, welche in den besondern Verwaltungen der Staaten und Provinzien stehen, bey ersterer Forderung des gedachten Johann Faidy seinen Procureurs, und andern Angeordneten, certificirte Etate von den Einkünften von sechs Jahren, vom 1. Januar 1751. bis zu ultimo Decembris 1756. an zu rechnen, die Rechte und Einkünfte, welche gedachte Städte, Districte, Gemeinden, Staaten und Provinzen haben, übergeben sollen, ingleichen, daß sie ebenfalls gedachten Joh. Faidy seinen Procureurs, Directeurs und Zugeordneten certificirte Etats von den Summen, die sie an den vorigen Landesherrn seit gedachten 6 Jahren gezahlet, und von dem Zustande die Bedienungen, die sie seit dieser Zeit gehabt, einreichen sollen, die Summen ungerechnet, welche sie bereits bezahlet. Und ist Ihro Majestät Meynung und Wille, daß gedachter Faidy in dem Besitz und Genuß, der Häuser, Höfe und Geräthe, welche bisher zur Regierung und Ausübung der Rechte und Einkünfte von allen Arten der Regierung und Verwaltung, die ihm aufgetragen worden, gesetzet werde, so, daß er den Innhabern der Häuser den Zins auf eben dem Fuß, wie es bisher gewesen, davor bezahle. Gleichergestalt befehlen Ihro Majestät an, daß die Einnehmer, Commissarii, und überhaupt alle diejenigen, welche würklich gegenwärtig zu Regierung und Ausübung der Rechte und Einkünfte aller Arten des Churfürstenthums Hannover, der Länder, Staaten, Provinzien, Städte, Districte, Gemein-

Gemeinden und Verwaltungen gebraucht werden, nachdem sie von gedachtem Johann Faidy seinen Directeurs und Procureurs dazu authorisiret worden, ihre Bedienungen fortsetzen können, ohne daß sie auf das neue dazu vereidet werden, und daß die, so an ihre Stelle kommen, oder wenn neue Bedienungen errichtet werden, daß selbige ohne einige Unkosten zu Ablegung des Eides und zu Ausübung ihrer Bedienungen, zu denen sie ernennet worden, gelangen sollen; bloß auf die Präsentirung gedachten Johann Faidy oder seinen Directeurs und Procureurs, und auf die Commißionen, die ihnen gegeben werden. Es befehlen auch Ihro Majestät an, daß die Staaten, Städte und Verwaltungen, Gemeinden, Pächter und Verwalter der Rechte und Einkünfte, die Schatzmeister, General- und Particulareinnehmer, die Kassirer und überhaupt alle die auf Rechnung sitzen und verpflichtet sind, in Ansehung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art sie auch seyn mögen, und die in der Regierung und Verwaltung, welche gedachten Johann Faidy aufgetragen worden, begriffen sind, gut und gültig gewesen, Ihro Majestät und andere, denen sie verpflichtet, quittiret werden sollen, und daß sie die Quittungen des gedachten Johann Faidy seinen Procureurs, Einnehmern und Generalkaßirers, und die Rechnungen, welche sie ihnen abgeleget, wieder zu sich nehmen können, nachdem sie vor richtig befunden und darüber quittiret worden. Es ist auch Ihro Majestät Wille, daß die Streitigkeiten, welche bey

Gelegen-

Gelegenheit der Regierung, Einnahme und Generalverwaltung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art selbige auch in dem Churfürstenthum Hannover, deren Ländern, Staaten, Provinzen, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche gedachten Johann Faidy aufgetragen worden seyn mögen, ingleichen alle Umstände und Dependenzen vor dem Intendant und Commissarien, welche zu den conquetirten Landen verordnet worden, gebracht, und daselbst abgeurtelt werden sollen. Die Appellation an den Königl. Rath ausgenommen, als deren Erkänntniß sich der König vorbehält, und selbige allen Gerichtshöfen und Richtern untersaget. Es tragen auch Se. Majestät gedachtem Herrn Intendanten und angeordneten Commissario auf, gegenwärtigen Arret zur Execution zu bringen, als welches geschehen muß, aller Gegenanstalten und Hinderungen unerachtet, und daferne sich einige ereignen möchten, so behalten sich Ihro Majestät und Dero Rath vor, darüber zu erkennen, und untersagen dieses allen Gerichtshöfen und Richtern. Gegeben in dem Königl. Rath zu Versailles am 18ten October 1757. Unterzeichnet Eduard, und mit dem Original collationiret. Jacob Pineau, Ritter und Baron de Luce, Herr von Viennay la Peschellerie, Loresse und St. Pater, Königlicher Rath in seinen Räthen, ordentlicher Maitre des Requetes, Intendant der Policey und Finanzen in Elsaß und bey der Armee des Königs in Deutschland. Nachdem wir vorstehenden Arret des Königlichen

niglichen Raths, und andere darzu gehörige Stücke gesehen, so befehlen Wir ermeldeten Intendanten, daß gedachter Arret nach seiner Form und Inhalt vollstrecket werde, zu dem Ende selbiger in französisch und deutscher Sprache gedruckt, gelesen, publiciret, und überall angeschlagen werden soll, wo es nöthig, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige. Gegeben zu Zelle den 11ten December 1757.

Luce.

Num. VI.

Schreiben des Herrn Grafen von Lynar Excellenz an des Herrn Geheimten Raths und Cammer-Präsidentens von Münchhausen Excellenz. d. d. Braunschweig, den 17. Novembr. 1757.

Gleichwie ich im geringsten nicht zweifele, es werden meine beiden letzteren unterm 6ten und 10ten dieses an Ew. Excellenz abgelassene Schreiben Denenselben richtig behändiget worden sey, also habe die Ehre, ferner hiedurch zu melden, welchergestalt ich Gelegenheit genommen, dem

dem Herrn Marschall von Richelieu den Inhalt dero Antwortschreibens vom 1sten dieses dahin zu eröfnen, daß, obzwar durch seine Declaration die Sache nunmehro wieder in den vorigen Stand getreten, das Ministerium dennoch gebundene Hände habe, und so, wie vorher, zu verfahren, mithin die Bedingungen der Convention zu erfüllen, vor sich nicht ermächtiget sey: worauf gedachter Marschall erwiedert:

Militairische Accords oder Conventiones wären eine Sache, die bey allen, so gar den ungesittesten Völkern für heilig und unverletzlich gehalten würden, wie er in seinem Briefe an den Herrn General von Zastrow bereits erwehnet. Was die Closter-Sevensche Convention anbeträfe, so wären, da eine und andere angeschienene Zweydeutigkeit in der Folge der Zeit leicht Irrung und Streit hätte erregen, und die Beobachtung dieser Convention unterbrechen können, von dem Könige von Frankreich, welcher an das, so er einmal eingegangen, sich gern genau hielte, zwar anfangs Erläuterungen begehret, durch selbige aber die Convention selbst im Grunde niemals geändert, noch die Verbindlichkeit aufgehoben worden, um alles dasjenige treulich zu beobachten, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und er, der

Herr

Herr Marschall, mittelst Ertheilung ihres in meine Hände niedergelegten beyderseitigen Ehrenworts mit einander verabredet und gezeichnet, und worüber ich die Garantie des Königes meines Herrn zu verschaffen, mich anheischig gemachet hätte. Wie demnach der bisherige von gewissen Delicatessen und blos über den eigentlichen Verstand der Worte, über die Art der Conventionsmässigen Vollziehung in einigen Puncten entstandene Aufschub derselben nunmehro, da alle Zweifel gehoben wären, keinen rechtmäßigen und vor der ehrbaren Welt gültigen Vorwand abgeben könnte, um oftерwehnte Convention nicht völlig zur Execution zu bringen, also glaubte er, der Herr Marschall anjetzo, da er die gedachte völlige Exequirung der Convention schlechthin begehre, ohne seines Orts das geringste dabey zu conditioniren, oder hinzuzusetzen, dafern der Herr General von Zastrow in seiner Antwort sich dessen entlegte, daß er nicht allein von der Verbindlichkeit aller bey Besitznehmung der Nahmens Sr. Allerchristl. Majestät occupirten Länder, eingegangenen Conventionen vor Gott und Menschen völlig liberiret, sondern auch befugt sey, dasjenige gerechte ressentiment

sentiment auszuüben, welches man haben müste, wenn ein von einem so respectablen Prinzen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit gezeichneter, durch die gegebene parole d'honneur befestigter, und mit meinem Versprechen, daß Ihro Königliche Majestät zu Dännemark deren Gelebung garantiren würden, begleiteter feierlicher Vergleich gebrochen, und demselben zuwieder gehandelt würde; bey welchen Umständen dann derselbe sich berechtiget halte, ohne irgend eine andere Antwort als blos die verlangte positive Aeusserung des Herrn Generals von Zastrow abzuwarten, alsofort und ohne weitern Aufschub mit denen Operationen den Anfang zu machen.

So bestimmt war des Herrn Marschalls Antwort, welche ich aus seinem Munde aufgenommen, und hiemit treulich und nach dem genauesten Inhalt zu eröfnen mich um so mehr schuldig erachte, da nicht allein mehrersagter Herr Marschall mich gebeten, alsobald einen Courier damit an das Ministerium abzusenden, sondern mir noch über dieses zu erkennen gegeben, ja ebenfals zu überschreiben, nicht verboten, wie ihm ganz wohl bekannt sey, daß die Herren Ministri, oder wenigstens, nach Ihro Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland bey

Dero

Dero Abreise durch mich an ihn gelangten Aeusserung, der Herr General von Spörken mit hinlänglicher Vollmacht versehen wäre, um die Convention, wann der Stein des Anstosses aus dem Wege geräumet, und alles, was Höchstgedachte Ihro Königliche Hoheit verlanget, erfüllet wäre gehörigermassen zur Vollziehung zu bringen, dergestalt, daß, dafern solches nicht alsobald geschähe, er es denen Ministris beymessen, und es Sie vors erste entgelten lassen müsse, folglich würde er damit anfangen, ihre Häuser zu Hannover zu verbrennen, zu zerstören und dem Erdboden gleich zu machen, und nachgehends, wenn er vernähme, daß die Brechung der Convention auch zu London genehmiget worden, mit den Königl. Pallästen auf gleiche Art verfahren, und dieses zwar um deswillen, weil, wenn in militairischen Fällen ein Theil von dem andern gegen das gegebene Ehrenwort hintergangen würde, dergleichen harte Rache, so sehr sie auch seinem Naturel zuwider wäre, dennoch statt haben könne und müsse.

Was mein Herz bey diesen höchstmißlichen und betrübten Umständen empfinde, und was es wünsche, solches können Ew. Excellenz leicht ermessen, wie auch, daß ich nichts verabsäumet um den Herrn Marschall auf gelindere Gedanken zu bringen; Ich habe aber weiter nichts, als nur dieses erhalten können, daß er mir versprochen, seine so harte, und, wie er mich versichert, ernstlich gemeinte Drohungen eher nicht ins Werk zu setzen, bis dieser Courier mit der Antwort zurück wäre. Indessen sind die nach den weitesten Winterquartieren bestimmte Truppen contremandiret, und vors erste Halte zu machen beordert worden; ✠ ✠ ✠

Da übrigens Ew. Exc. von den friedfertigen und freundschaftlichen Gesinnungen des Königs meines Herrn durch wiederholte Versicherung und werkthätigen Proben, bereits zur Gnüge überführet sind, so habe nicht nöthig, desfals etwas weiteres hinzuzuthun, noch ein erleuchtetes Ministerium an die ihm besser, als mir bekannte in diesem frangenti aber vorzüglich zu Herzen zu nehmende Warheiten zu erinnern, daß der Feind Meister vom Lande, daß dem Könige Dero Herrn sein Volk lieb, der Ausschlag der Waffen ungewis, und ein minderes Uebel einem grösseren allemal vorzu-

vorzuziehen sey. Gott wolle Dero Rathschläge zum besten lenken, und mir das Vergnügen schenken, die Wolfart der Hannöverschen Lande möglichster massen erhalten zu sehen. In Erwartung einer baldigen Antwort habe die Ehre ꝛc.

R. A. G. z. Lynar.

Num. VII.

Extract aus der von dem Hrn. von Villemur und dem Baron von Spörken am 16 Septembr. 1757. unterzeichneten Convention.

Johann Baptista Franciscus von Villemur, Generallieutenant der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät Generalinspector der Infanterie, und Commandeur des Königl. und Militairordens von St. Ludwig.

August Friedr. Baron von Spörken, Generallieutenant der Hannöverschen Truppen. Der uns gegebenen Macht zu Folge machen wir hiermit kund, daß wir uns über nachstehende Artikel vergleichen:

Art. I.

Daß alle Kriegsgefangene, die von den Königl. Preußischen Truppen ausgenommen, von was vor Nation und Stande sie auch seyn mögen, ohne Ausnahme und welche seit dem Anfange der Campagne von der Armee, welche Ihro Königl. Hoheit der Prinz von Cumberland commandiret, gemacht worden, gegen einander ausgewechselt werden sollen, und zwar in Betrachtung des am 9ten dieses Monats unterzeichneten Tractats, imgleichen, daß um die Sache desto geschwinder zu Stande zu bringen, man dem zu Frankfurt am 18 Jul. 1743. unterzeichneten Cartel nachgehen werde, bloß in Ansehung der Gleichheit der Stellen, inclusive bis auf den Colonel.

Art. II.

Art. II.

Alle Gefangene, so noch nicht zurück geschicket worden, sollen, so bald es möglich abgehen, und aufs längste in 14 Tagen, von Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an zu rechnen; sie sollen an die nahgelegensten Oerter geschicket werden, wo Truppen von der Nation befindlich, zu der die Gefangenen gehören und soll durch den Commissarium oder Officier, der daselbst im Quartiere liegt und commandirt, ein Schein, sowol über die Anzahl, als Beschaffenheit derselben, gegeben werden.

Art. III.

Diejenigen, welche sich in den Hospitälern befinden, sollen gleichfals zurück geschicket werden, so bald sie in dem Stande seyn werden, und wird man unterdeß fortfahren auf beiden Seiten vor sie Sorge zu tragen.

Art. IV.

Gedachte Gefangene sollen frey seyn, so bald als sie zurück geschicket worden, und die

welche bereits zurück geschicket worden, sollen es Kraft dieser Convention seyn.

Art. V.

Man wird auf beiden Seiten den Vorschuß, so ihnen gethan worden, bezahlen, nach dem Etat, der dißfals produciret wird, und gültig gefunden worden.

Art. VI.

Da viele bleßirte Kriegsgefangene gemacht, und auch andere in die Hospitäler gebracht worden, so sollen die Tage, welche sie sich in gedachten Hospitälern aufgehalten, nach dem Preise bezahlet werden, der mit den Entrepreneurs gedachter Hospitäler gemacht worden.

Art. VII.

Weil nur ein einziger Generalmajor von den Wolfenbüttelschen Truppen zu Kriegsgefangenen gemacht worden, so soll er auf einen Schein

Schein zurück geschickt, und als ein Brigadier und Cavalier ausgewechselt werden.

Art. VIII.

Wenn alle Kriegsgefangene von beiden Seiten zurück gegeben worden seyn, so soll die Rechnung gemacht werden.

Geschlossen und aufgesetzt unter uns, zu Bremervörde, den 16ten Sept. 1757.

Joh. Baptista Franciscus v. Villemur. (L.S.)

August Friedrich v. Spörken. (L.S.)

Da diese vorstehende Einrichtung zu Folge und in Conformität der Hauptconvention und deren Separatartikeln, die am 10ten dieses Monats gezeichnet sind, gemacht worden, so hat, in Betrachtung derselben, der unterzeichnete Minister sich anheischig gemacht, die Garantie Sr. Majestät des Königs von Dännemark seines Herrn darüber zu erhalten, und wird dieses Versprechen wegen

wegen der Garantie auch statt haben, sowol in Ansehung der Artikel, welche von denen Herren Commissariis reguliret worden, als deren genauen Vollstreckung. Gegeben zu Stade den 16ten Sept. 1757.

(L.S.)

A. Fr. Graf v. Lynar.

Beyträge

zur neuern

Staats-

und

Krieges-Geschichte.

Nebst einem Kupfer.

Acht- neun u. sechzig- und siebenzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1759.

Innhalt.

Von dem Hofe zu Berlin und der Königl. Preuß. Armee. Blatt 519
Neue Convention zwischen Engeland und Preussen vom 7 Dec. 1758. — 520
Neuer Traktat zwischen Engeland und Cassel vom 17 Januar 1759 — — 522
Königl. Preuß. Schreiben an den Magistrat zu Leipzig vom 29 Dec. 1758. 526
Schreiben Sr. Preuß. Majestät an den Holländischen Gesandten vom 31 Jan. 1759. 527
Patent wegen der Sächsischen Deserteurs vom 27 Febr. 1759. — — 529
Königl. Preuß. Manifest in Polen vom 2ten Märtz 1759. — — — 530
Kayserl. Commißionsdecret vom 5ten Febr. 1759. — — — — 533
Königl. Preuß. Pro Memoria gegen das Kayserl. Commißionsdecret. — 538
Königl. Preuß. Pro Memoria wegen Aufhebung der Preußischen Residenten von Ammon und von Freytag. — 560
Erklärung wegen der Stettinschen Flotille. 575
Citatorium der Schwedischen Officiers vom 13 April 1759. — — — 577
Bericht von der Schlacht bey Bergen vom 13 April 1759. — — — 581
Declaration wegen der Kriegsgefangenen Officiers vom 28 April 1759. — 583
Fernere Patente in Pohlen vom 15ten 17ten und 22 Junii 1759. — 584, 586, 587
Patent in Schlesien, vom 16 Junii 1759. 589
Bericht von der Schlacht bey Minden vom 1ten Aug. 1759. — — — 593

Von

Von der Preußischen Armee
gegen Schweden — — 602
Bericht von der Eroberung der Peenamünder Schanze — — 603
Capitulation der Peenamünder Schanze vom 10 April 1759. — 605
Von dem Prinz Heinrichschen Corps 608
Expedition in Thüringen — 609
Vorfall bey Saalfeld vom 26 Merz 1759. — — — 611
Expedition in Böhmen. — 613
Namen der daselbst zu Kriegesgefangenen gemachten K. K. Officiers. — — 618
Verzeichniß der alda eroberten Magazins. — — — 621

Fortsetzung der Staasschriften.

Erweiß daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Würklichkeit zu setzen. — — 622
Unpartheyische Prüfung dieses Erweises. 647
Die gerechte Sache Großbritanniens und Churhannovers gegen Frankreich und Oesterreich. — — — 697

Kupferstich von der Schlacht bey Hochkirchen.

Von dem Königl. Preußl. Hofe und dessen Armee.

Mitten unter den Zubereitungen zu dem bevorstehendem Feldzuge, welche die streitenden Mächte während des Winters beschäftigten, waren Se. Königl. Majestät von Preussen zugleich bemüht, die Anstalten zum Kriege mit den Unterhandlungen im Cabinette zu vereinigen, und hauptsächlich, die Freundschaft mit dem Hofe zu London durch ein neues Bündniß zu bestätigen. Nachdem man wegen der darinnen fest zu setzenden Bedingungen übereingekommen war, so wurde diese Convention den 7ten December 1758. von den beyderseitigen dazu gevollmächtigten Ministern unterzeichnet, und derselben so wohl der Westmünster-Tractat, als auch die Convention vom 11ten April 1758. zum Grunde gelegt,

nächstdem aber Sr. Preußischen Majestät eine Summe von 670000 Pf. Sterlings zu Unterhaltung und Verstärkung Dero Armeen bewilliget. Es lautete dieselbe also:

Neue Convention zwischen Engelland und Preussen vom 7. Dec. 1758.

Zu wissen sey hiermit: Gleichwie der schwere Krieg, in welchem der König in Preussen verwickelt ist, Se. Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, neue Kräfte anzuwenden, um sich gegen eine so große Anzahl Gegner vertheidigen zu können; als sehen sich Höchstdieselben verbunden, mit des Königs von Großbritannien Majest. neue Maaßregeln zu Dero beyderseitigen Sicherheit zu ergreiffen. Nachdem nun Se. Großbritannische Majestät zu gleicher Zeit zu erkennen gegeben, daß sie nichts so sehr wünschten, als Dero alte Freundschaft und Vertraulichkeit durch engere Verbindung erneuert, und mehr befestiget zu sehen, und deswegen eine neue Convention zu schliessen; so sind die hierzu bevollmächtigte Minister beyderseits hoher Höfe zu dem Ende in Unterredung getreten, und nach Auswechselung beyderseitiger Vollmachten über folgende Articul überein gekommen:

1) Werden durch diese Convention, alle vorhero zwischen beyden Höfen geschlossene Tractaten, besonders der von Westmünster vom 16ten Jan. 1756. und die Convention vom 11. April 1758. in aller Form, und als wann sie von Wort zu Wort hier mit eingerückt wären, bestätiget.

2) Der König von Großbritannien wird auf Verlangen des Königs von Preussen, in die Hände einer oder mehrerer von Sr. Preußischen Majestät dazu bevollmächtigten Personen, die

Summa

Summa von 4 Millionen Rthlr. welches 670000 Pf. Sterl. beträgt, auf einmal, unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen, auszahlen lassen.

3) Se. Preußische Majestät werden gedachte Summe zur Unterhaltung und Verstärkung Dero Armeen anwenden, und dieselbe also agiren lassen, wie es Dero beyderseitiges Interesse und Sicherheit erfordern wird.

4) Der König in Großbritannien, sowohl als König, wie auch als Churfürst, und der König in Preussen, verbinden sich wechselsweise, mit keiner von denen im Krieg befangenen Mächten, vor sich allein, und ohne des andern Einwilligung einen Friedenstractat, Waffenstillstand ꝛc. zu schliessen.

5) Die Ratificationes gegenwärtiger Convention sollen in Zeit von 6 Wochen, und wann es seyn kann, noch eher ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben wir Endes unterschriebene Minister Sr. Großbrit. und Preußischen Majestät Majestät, nach Maaßgabe unser Vollmachten, diese Convention gezeichnet und besiegelt. London, den 7 Dec. 1758.

Um eben die Zeit, da man gedachte Convention zu London geschlossen hatte, war man auch daselbst wegen des mit Hessen-Cassel zu erneurenden Tractats, als dessen Endigung den 19ten Junii dieses Jahres bevorstund, in Unterhandlung getreten. Diese Prolongation, welche auf 4 Jahre angesetzt wurde, kam darauf den 17ten Jan. 1759. zu Stande, und die

dem Hofe zu Berlin davon zugefertigte Abschrift war dieses Inhalts:

Neuer Tractat zwischen Engelland und Hessen-Cassel v. 17. Jan. 1759.

Nachdem in dem 13ten Artickel des den 18. Jan. 1755. zwischen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchl. geschlossenen Tractats deutlich versehen, daß, im Fall die hohe Contrahenten für gut befänden, denselben zu verlängern, oder zu ändern, solches 3 Monathe vor Endigung desselben, nach erheischendem Fall, geschehen solle. Da nun der König von Großbritannien einer- und der Herr Landgraf von Hessen-Cassel anderer Seits in Betrachtung gezogen, wasgestalten bey gegenwärtiger Verfassung der Sachen in Europa, und besonders in Teutschland, ihre beyderseitige Bedürfnisse erforderten, daß Dero alte Freundschaft und Vertraulichkeit durch engere Verbindung, und da die alte Tractaten zu Ende laufen, durch neue Uebereinkommung erneuert und mehr befestiget werden, als haben hochgedachte contrahirende Theile Dero Ministers hiezu bevollmächtiget, und zwar Se. Königl. Großbritannische Majestät Dero Geheimden-Rath, Robert Henley, Groß-Siegelbewahrer von Großbritannien, Johann, Graf von Granville, Präsident des Königl. Raths, Thomas Holles, Herzog von Neucastle, erster Schatzcommissarius, Robert, Graf von Holderneß, einen Dero ersten Staatssecretarien; Philipp, Graf von Hardwich, und Wilhelm Pitt, einen Dero Staatssecretarien; und der Durchlauchtige Landgraf von Hessen-Cassel Dero würklichen Staatsrath, Peter Friederich August, Baron von Hardenberg, und Just Heinrich Alt, Dero geheimden Legationsrath und Sachwal-

Sachwalter hierüber, in Unterredung zu treten, welche, nach Auswechslung beyderseitiger Vollmachten, über folgende Artickel überein gekommen sind:

1) Soll zwischen Ihro Majestät und Seiner Durchl. dem Herrn Landgrafen, Dero Nachfolger, Erben und Unterthanen eine aufrichtige Freundschaft und genaueste Verbindung seyn, dergestalten, daß ein jeder des andern Interesse als sein eigenes ansehe, und sich aufrichtig bemühe, dasselbe nach Vermögen zu befördern, und allen Schaden und Störung abzuwenden.

2) Zu welchem Ende man übereingekommen, daß alle vorige, und besonders der Garantietractat durch den gegenwärtigen in allen Puncten, Clausuln und Artickeln wieder erneuert und bekräftiget seyn sollen, eben als wenn sie von Wort zu Wort eingeschaltet wären, so daß denenselben im geringsten nichts abgehen soll.

3) Da nun 2 Jahr verflossen, als der Krieg unglücklicher Weise in Teutschland ausgebrochen, und zu Trotz des Tractats der zwischen Ihro Majestät und Sr. Hochfürstl. Durchl. getroffen worden, Dero Lande durch die Crone Frankreich und Dero Alliirte angefallen und eingenommen worden, als verspricht und verbindet sich Ihro Majestät der König von Grosbritannien, die Waffen nicht ehender niederzulegen, bis Seine Hochfürstliche Durchl. wieder in Dero Staaten und Besitzungen vollkommen hergestellet seyn werden.

4) Und da Se. Königl. Grosbritannische Majestät entschlossen sind, die dermalen in Englischen Sold stehende Heßische Völker beyzubehalten, um sich deren im gegenwärtigen Krieg ferner zu gebrauchen, so haben Se. Hochfürstliche

Durchl. hiezu einwilligen wollen, und versprechen und verbinden sich in Folge dieses Artickels, das allbereit im Englischen Solde stehende Corpo von 12020 Mann, auf gleiche Bedingung und auf gleichen Fuß, sowohl des ordentlichen und ausserordentlichen Tractats halben, nach Innhalt des 6ten und 7ten Artickels, des Tractats von 1755. ferner stehen zu lassen.

5 Es solle Ihro Grosbritannische Majestät freystehen, so lange der Krieg währet, gedachtes Corpo, nach Innhalt des mehrgedachten Tractats, von 1755, nach Belieben gebrauchen zu können.

6) Dieser Tractat soll 4 Jahr lang von dem Verfluß des Tractats 1755, so den 19ten Junii dieses Jahres seyn wird, angerechnet, bestehen, und wenn Se. Grosbritannische Majestät und Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Landgraf, gutbefinden, solchen, nach erheischender Nothdurft, zu erneuern, oder zu ändern, 3 Monath vor dessen Verfluß in Unterhandlung zu treten.

7) Die Ratificationen dieses Tractats sollen innerhalb 6 Wochen nach der Unterzeichnung, oder noch ehender, wo es geschehen kann, zu Londen ausgewechselt werden. Zu dessen Gewißheit wir unterschriebene Bevollmächtigte Sr. Königlich Grosbritannischen Majestät und Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und mit unsern Wappen-Insiegeln bekräftiget. Geben in Londen den 17. Jan. 1759.

Ward unterschrieben:

Robert Henley. Granville. Holles Neucastle. Hardwich. Pitt. F. A. de Hardenberg. J. H. Alt.

Beson-

Besonderer Artickel ꝛc.

Nachdem die Erfahrung der vergangenen Zeit bewiesen, wie nothwendig es sey, zum Besten der gemeinen Sache noch ein anderes Corps Völker aufzustellen, um die Staaten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bedecken, und Hochdieselbe vorgestellet, wie unmöglich es Deroselben bey gegenwärtigen Umständen falle, dergleichen Corps Völker auf eigene Unkosten zu unterhalten, um diese Erforderniß zu erfüllen, angesehen Dero Lande durch die von der Französischen Armee geforderte Contributionen und Lieferungen vollkommen erschöpfet wären; als versprechen und verbinden sich Ihro Großbritannische Majestät Sr. Hochfürstl. Durchlaucht für den Unterhalt eines Corps Fußvolk und Reuter von 6992. Mann ohne einigen Abzug die Summe von 97582 Pf. Sterlings zu bezahlen und zwar vom 1. Jan. 1759. angerechnet, jedoch, daß die würkliche Anzahl dieser Völker durch einen Englischen Commissarium zuweilen wahr gemacht werden solle. Die ordentliche und ausserordentliche Bezahlung dieses Corps soll, nach Inhalt des Tractats von 1755, von zwey zu zweyen Monathen geschehen; da hingegen Se. Hochfürstliche Durchl. versprechen und sich verpflichten, gedachtes Corps von 6992 Mann immer in Bereitschaft zu halten, damit selbige, wo es die Nothdurft der gemeinen Sache erfordert, gebraucht werden können. Was die Fourages und andere Nothwendigkeiten für dieses Corps betrift, so werden Ihro Majestät Vorsehung thun, und beyde hohe Höfe übereinkommen, was desfalls am dienlichsten seyn möge. Und da Sr. Königl. Majestät nichts so sehr anlieget, als Sr. Hochfürstl. Durchl. behülflich zu seyn, um

Dero Residenz wieder in Dero Staaten aufzuschlagen, und hiemit durch Hochdero Gutbefinden sollen bezahlet werden. Gegenwärtiger besonderer Artickel soll gleiche Kraft haben, als wenn selbiger in dem heut geschlossenen und unterzeichneten Tractat von Wort zu Wort eingerückt wäre, und solle zu gleicher Zeit, wie auch auf gleiche Weise, als der Tractat selbsten, ratificiret werden. Zu dessen Zeugniß wir, die Gevollmächtigte, ꝛc. diesen besondern Artickel unterzeichnet, und mit unsern Pettschaften bekräftiget haben. Londen, den 17. Jan. 1756.

In Absicht der von der Stadt Leipzig abzutragenden rückständigen Contribution von 500000 Thalern liessen Se. Preuß. Majest. nachstehendes Schreiben an den Magistrat daselbst unter dem 29sten Dec. aus Breslau ergehen, welches zugleich eine Versicherung enthielte, daß gedachte Stadt künftig mit allen fernern dergleichen Forderungen verschont werden solte:

K. Preußl. Schreiben an die Stadt Leipzig.

Der König von Preussen, unser allergnädigster Monarch, läßt dem Magistrate, dem Corps der Kaufleute und der Bürgerschaft zu Leipzig, zu wissen thun: daß, wenn sie die ausserordentliche Contribution von 500000 Thalern, die ihnen aufgelegt worden, und deren Bezahlung man von ihnen zum lezten male verlangt, abtragen; so versprechen Se. Majestät ihnen durch gegenwärtiges, auf Dero Königliches Wort und in den stärksten Ausdrücken, daß sie während des ganzen Krieges bis zum Friedensschlusse von allen dergleichen Auflagen frey bleiben, und hinführo der Ausnahme von allen Kriegestaxen genies-

sen

nieſſen ſollen, ohne daß ſie damit, unter welchem Nahmen und Vorwand es ſeyn mag, ſollen mehr beladen werden können. Und um dieſe gnädige und groſſe Verſicherungen dem Magiſtrate und den Kaufleuten auch Bürgern von Leipzig deſto mehr zu beſtärken; ſo haben Se. Majeſtät gegenwärtiges mit Dero eigenen Hand unterzeichnet und Dero Cabinetsſiegel beydrucken laſſen. Breslau, den 29 Dec. 1758.

Friederich.

Wie aus Breslau vom 14ten Jan. berichtet wurde, ſo waren die Königl. Preußiſchen und Kaiſerl. Königlichen Herren Generals, welche die Cordons an den Böhmiſchen und Sächſiſchen Gränzen commandirten, mit einander einig worden, ſich beyderſeits nicht beſchwerlich zu fallen, noch über die Cordons zu gehen, um die Truppen nicht unnützer weiſe abzumatten.

Nachdem der an dem Hofe zu Berlin gevollmächtigte auſſerordentliche Geſandte der Republic Holland, Herr von Vereſt, Sr. Königl. Majeſt. von Preuſſen das Ableben der Prinzeſſin Statthalterin Königl. Hoheit nach Breslau berichtet hatte; ſo beantwortete dieſer Monarch das Trauerſchreiben deſſelben in folgenden Ausdrücken:

Schreiben Sr. Preuß. Majeſt. an den Holländiſchen Geſandten

Mein Herr,

Die Anzeige, die Sie mir von dem Hintritt der Frau Prinzeßin-Gouvernantin in ihrem Schreiben vom 27ſten dieſes, im Nahmen der General-Staaten, ihrer Herren, zu thun beliebt

haben, hat alle meine Betrübniß, die ich bey der ersten von dieser schmerzlichen Begebenheit mir zugekommenen Nachricht empfand, wieder erneuert. Kaum kann ich mich noch jetzt von der Bestürzung, die sie mir verursacht, erholen. Ich habe eine Freundin verlohren, die wegen der Grösse ihrer Seele, wegen ihrer Weisheit, und der Stärke ihres über ihr Geschlecht erhabenen Geistes, alle meine Aufmerksamkeit verdiente, und deren Andenken ich niemals vergessen werde. Die Versicherungen, die Sie mir im Nahmen Ihro Hochmögenden bey dieser Gelegenheit geben, tragen in der That dazu bey, mich zu trösten. Ich kenne den Werth derselben, und Sie werden mir ein Vergnügen machen, wenn Sie Denenselben in meinem Namen zu erkennen geben, wie sehr ich ihren erlittenen Verlust, der gewiß für uns alle sehr groß ist, bedaure. Ich werde jederzeit ihre gegen mich hegenden guten Gesinnungen erwiedern. Ich versichere sie übrigens meiner vollkommenen Hochachtung und bitte Gott, daß er Sie, mein Herr von Verelst, in seiner heiligen und würdigen Obhuth erhalte. Breßlau den 31. Jan. 1759.

Friederich.

Unter dem 27sten Febr. liessen Se. Preuß. Majestät ein Patent in Sachsen durch Dero General-Feldkriegesdirectorium bekannt machen, und vermittelst dessen befehlen, daß sich Niemand bey Leib- und Lebensstrafe unterstehen solte, einigen Sächsischen oder andern Deserteurs von der Königl. Preuß. Armee, oder einiger andern

zu

zu Recruten tüchtigen jungen Mannschaft zur Retirade einige Anweisung zu geben:

Patent wegen der Sächsisch. Deserteurs v. 27. Febr. 1759.

Nachdem das Königl. Preußische General-Feld-Kriegesdirectorium in sichere und zuverlässige Erfahrung gebracht, daß kürzlich allhier in Chur-Sachsen ein Umlauf ergangen, mittelst dessen alle Gerichtsobrigkeiten ingeheim instruiret worden, alle Sächsische Deserteurs von der Königl. Preuß. Armee, und überhaupt alle zu Recruten tüchtige junge Mannschaft anzuweisen, sich an gewisse benannte, Oerter zu retiriren, und daselbst bey gewisse auch genannte, besonders dazu angestellte Sächsische Officiers anzugeben, welche sie annehmen, und weiter in Sicherheit schaffen würden; als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. hiemit öffentlich bekannt gemachet, daß diejenigen Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, oder diejenige aus dem Rath und Bürgerschaft, auch andern Einwohnern in denen Städten, ingleichen derjenige Beamte, Pächter und Bauer, und überhaupt jedermann, der es nur immer seyn mag, sich unterstehen sollte, einigen Sächsischen oder andern Deserteurs, von der Königl. Preußischen Armee, oder zum Recruten tüchtigen Menschen, zu seiner Retirade einige Anweisung zu geben, oder wohl gar mit Rath und That dazu beförderlich zu seyn, dem Befinden nach, einer harten Leibes- und Lebensstrafe, ohnfehlbar zu gewärtigen haben soll; damit aber dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist gegenwärtiges Patent zum Druck befördert, und soll selbiges in den sämmtlichen Chur-Sächsischen Städten und Aemtern, an öffentlicher Gerichtsstelle, ingleichen an den Rathhaus- und Kirchenthüren

thüren öffentlich angeschlagen, auch den öffentlichen Zeitungen mit inseriret werden. Signatum Dresden, den 27 Febr. 1759.

Königl. Preuß. General-Feld-Krieges-Directorium.

v. Borcke.

Anfangs Martii wurde ein Corps Königlicher Truppen, unter dem Commando des Herrn Generalmajors von Wobersnow, über Lissa bis Posen zu marschieren und die daselbst befindlichen Rußischen Magazins zu Grunde zu richten beordert, bey welchem Einmarsche in Pohlen folgendes Manifest publiciret wurde:

K. Preußl. Manifest in Pohlen v. 2. März 1759.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Entbiethen der Durchl. Republique Pohlen, denen ansehnlichen Herren Magnaten, und allen übrigen Einwohnern dieses Königreichs, Unsern freundschaftlichen und gnädigen Gruß!

Da Wir bey gegenwärtigen Zeitläuften nicht umhin können, ein und anderes Corps Unserer Truppen in das Königreich Pohlen einrücken zu lassen; so wird ein jeder Unpartheyischer gestehen, daß Wir vollkommen befugt seyn, Uns hierunter eben desselben Rechtes zu bedienen, welches die Russen gebrauchet haben, um gegen Uns feindlich zu agiren. Jedoch ist hierbey der grosse Unterscheid, daß Wir nichts weiter als einen der Durchl. Republique ohnschädlichen und ohnpräjudicirlichen Durchmarsch verlangen, anstatt daß die Russen die Pohlnischen Garnisons und Truppen, vertrieben haben, und auf die Possession

derer

derer unter der Durchl. Republic Protection stehenden ansehnlichsten Plätze dringen. Gleichwie Wir nun für Unsere Truppen bey ihrem Hin- Durch- und Zurückmarsch dergleichen zu fordern keinesweges gemeinet sind, noch jemanden von denen Unterthanen der Durchl. Republique feindselig begegnen lassen werden, ausser daß Wir etwa die öffentlichen Adhärenten derer Russen, und die als Particuliers alle Animosität gegen Uns erwiesen, auch Unserer Feinde Parthey öffentlich ergriffen, Unsere gerechte Indignation darüber etwas empfinden lassen möchten. Also declariren Wir kraft dieses Patents auf das feyerlichste, daß Wir so wenig gegen des Königs von Pohlen Majestät, als gegen die Durchl. Republique Pohlen im geringsten nicht feindlich agiren, sondern im Gegentheil allezeit die Republique, deren Vasallen, und Unterthanen, bey allen ihren Prärogativen, Privilegien, und Freyheiten, nach aller unsere Macht zu maintiniren und zu protegiren, dieselbe von Unserm inviolablen Desintéressement ferner zu überzeugen, und das Band der engesten Freundschaft so wohl bey dieser, als jeder andern Gelegenheit zu conserviren suchen werden, massen Wir hiedurch nochmals auf das heiligste versichern, daß Wir durch den gegenwärtigen Einmarsch Unserer Truppen nichts feindliches gegen die Durchl. Republique intendiren, sondern nur Unsere Feinde abzuhalten, und an ihren feindseligen und schädlichen Absichten, zu behindern trachten. Urkundlich unter Unserer höcheigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Breslau, den 2ten Martii 1759.

(L.S.)

Friederich.

Da

Da bey dieser Gelegenheit der Fürst von Sulkowsky von den Preußischen Truppen aufgehoben und nach Glogau gebracht wurde; so liessen Se. Königl. Majestät vermittelst einer besondern Declaration die Ursachen, welche dieses Verfahren veranlasset hatten, bekannt machen. Se. „Majestät hätten nämlich durch Dero Manifest „vom 2ten März zwar feyerlich versichert, daß „Dero in Pohlen einrückende Truppen den Glie„dern und Unterthanen der Republick nicht feind„lich begegnen solten; doch wären diejenigen da„von ausgenommen gewesen, die sich für An„hänger der Russen erkläret, oder doch deren „Partey unterstützt hätten. Da nun der Fürst „von Sulkowsky nicht nur der Armee Sr. Ma„jestät grossen Tort gethan, sondern so gar, wie „aus seinen Briefen erhelle, mit Aufrichtung „eines Regiments unter Anführung seines Soh„nes umgegangen sey, welches er nur zum Schein „Sr. Königl. Pohlnischen Majest. hätte antra„gen, Selbige aber zugleich ersuchen lassen wol„len, daß Sie, von wegen des Fürsten, Ihro „Kaiserl. Königl. Majestät ein Geschenck damit „machen möchten; so sey die an diesem Fürsten „genommene Ahndung sehr gerecht. Uebrigens „wäre durch diese Privatsache die genaue Freund„schaft Sr. Majestät von Preussen mit der „Durchlauchtigsten Republick Pohlen keineswe„gen verletzt worden.

Auf

Auf das den 5ten Febr. dieses Jahres zu Regenspurg ergangene Kaiserliche Commißions-Decret, den unter dem 29ten Nov. vorigen Jahres gefaßten Schluß des Corporis Evangelicorum betreffend, liessen Se. Preußische Majestät ein Pro Memoria dem Publico vorlegen, zu dessen deutlichern Einsicht wir zuvörderst das jetzterwähnte Commißionsdecret selbst, anführen müssen:

Von der Römisch-Kaiserlichen Majest. Francisci, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter höchstansehnlicher Kaiserlicher Herr Principalcommissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. lassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen alhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten auf allergnädigsten Befehl hiermit ohnverhalten. Kais. Commißions-Decret v. 5ten Febr. 1759.

Es seie Ihrer Kaiserlichen Majestät berichtlich allerunterthänigst angezeiget worden, massen die auf dem fürwährenden allgemeinen Reichstag noch anwesende Gesandte deren beeden in der Empörung befangenen Herren Churfürsten zu Brandenburg und zu Braunschweiglüneburg, wie auch jene, deren sothaner Empörung weiter nachhangenden Herren Herzogen zu Sachsengotha und zu Braunschweigwolfenbüttel, dann des Herrn Landgrafen zu Hessencassel, respective Königl. Majestät Majestät und Durchl. Durchl. unternommen hätten, bey einer am 29 Nov. jünst abgelaufenen Jahrs abgewesener Zusammentretung einiger Comitialgesandten A. C. die Frag,

Frag, wegen der bey einem Achtsproceß zu beobachten seiender Gebühr aufzuwerfen, und dabey die Besorgnuß zu äussern, ob dörften Ihro Kaiserl. Majestät Dero beschehenen Erklärung und Zusicherung ohnerachtet, in besagten Achtsangelegenheiten, über die dießfallsige Anordnung derer Reichssatzungen hinausgehen, und darauf unter der Begünstigung fünf anderer Fürstlichen, dann drey Gräflichen und einiger Städtischer Stimmen, deren letzteren Vertretere jedoch, gleich eines deren Gräflichen, dieser Sache halber nicht einmal instruiret gewesen seien, auf den angeblichen Namen deren gesamten Ständen A. C. und unter dem weitern Angeben, daß die Verfassung des deutschen Reichs hierdurch in besondere Gefahr gesetzet werden möchte, und für die Sicherheit aller und jeder insonderheit aber deren Ständen A. C. zu sorgen seyn wolle, ein Conclusum dahin zu errichten, vermeinet

1) „Daß ab Seiten des A. C. Verwandten „Theils in einige gegen die Vorschrift deren „Reichsconstitutionen, und hauptsächlich der beschwornen Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 20. „vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch, „unter was für einem Vorwand sie immer wolle, „auf keine Weiß gewilliget, sondern vielmehr „bey entstehendem Fall mit behöriger Standhaftigkeit anverlanget werden solle, daß nach jener „Vorschrift auf die beschriebene verbindliche „Maaß, Form und Weiß verfahren werde.

2) „Daß alles dasjenige, was gleichwolen „diesem entgegen geschehen möge, von wegen „des A. C. Verwandten Theils jeder Zeit so angesehn werden solle, wie dazu die Wahlcapitulation selbst Art. 20. §. 10 die Anleitung das „Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrücklich ertheile.„

Ihro

Ihro Kaiserl. Majestät befremde es keineswegs, daß die Gesandtschaften deren in der Empörung befangenen beeden Herren Churfürsten, und dieser nachhangenden Eingangs ermeldten Herren Fürsten, alle auch nur von weitem scheinbare Verblendungen hervor sucheten, als ob noch einiges Bedenken vorwalten könnte, in was Art gegen ihre hohe Herren Principalen mit dem Ausspruch der in denen Reichsgesetzen auf dem Landfriedbruch benanter Straf der Acht fürzugehen seie.

Es gebe vielmehr dieses ihr Benehmen offenbar zu erkennen, wie daß Ihre hohe Herren Principalen selbsten überzeuget seien, daß sie in diese Straf verfallen, und wie viele Ursach sie hätten alles zu versuchen, um deren wirklicher Verurtheilung zu entgehen. Dieses aber befremde Ihro Kaiserl. Majestät, daß einige deren Stände, so gering auch deren Zahl seie, derley offenbare Ausflüchten hätten begünstigen und ihren Rath und That mit denen des Landfriedbruchs halber angeschuldigten vereinbaren mögen, um diesen darmit, so viel an ihnen seie, zu statten zu kommen, und den Vollzug deren heilsamen Reichsgesetzen, wo es ihnen möglich wäre, zu hintertreiben. Bekantlichen hätten Ihro Kaiserl. Majestät in allem deme, was wärender dieser Empörung von allerhöchst Dero Kaiserlichen und oberstrichterlichen Amts wegen verfüget worden, die Anordnung deren Reichsgesetzen auf das genaueste eingehalten; das gesamte Reich habe solches anerkennet, und mit tiefester Verdankung des beschehenen, und das gleichförmige weitere Verfahren Allerhöchstdieselbe in dem unterm 17 Jan. 1757. abgefasseten Reichsgutachten allerunterthänigst belanget.

Nach diesem Vorgang und nach der von Ihro Kaiserl. Majestät weiter ertheilten allerhöchsten Versicherung, auch allenthalben bewährten Erfolg, könne einige Beysorg eines anderweiten Verfahrens sich nicht erbrechen, die Verfassung des Reichs aber, und die Sicherheit aller und jeder Ständen, ohne alle Ausnahm, welcher Religion diese zugethan seien, gründe sich vorzüglichen und wesentlich auf die Handhabung des Gesatz des Landfriedens und dieses möge ohne Volzug deren auf dessen Brechung gesetzter Strafen nicht bestehen.

Es bedingeten weiter die jüngere Kaiserl. Wahlcapitulationen die diesfalsige Erkäntniß nicht einem Religionstheil und noch weniger einigen einzelen Ständen, sondern dem ganzen Reich, und dabei könten die des Verbrechens beschuldigte, als in ihrer eigenen Sache auf keine Weiß concurriren; gleichwie dann auch die Bestrafung eines Landfriedbruchs für eine Religionssache in keiner Art möge geachtet werden, noch jemalen in denen Reichsgesetzen dafür seie angegeben worden. Ihro Kaiserliche Majestät könten demnach alles dasjenige, was von denen Gesandten, deren in der Empörung befangenen beeden Herren Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweiglüneburg dann übriger obernanten sothaner Empörung nachhangenden Herren Herzogen zu Sachsengotha und Braunschweigwolfenbüttel, wie auch des Herrn Landgrafen zu Hessencassel respective Königl. Majestät, Majestät, und Durchl. Durchl. Durchl. als in ihrer eigenen Sache beschehen, und von einigen wenigen Gesandten anderer Ständen, jenen zur Begünstigung mit angegangen worden seie, und nunmehro auf den Nahmen deren gesamten Ständen

den A. C. anmaßlich angegeben werden wolle, nicht anderst ansehen, als ab Seiten deren des Landfriedbruchs beschuldigten Theilen für eine an sich unkräftige Ausflucht, und ab Seiten jener Stände, welche sothane Ausflucht, zu begünstigen getrachtet, und zu dem Ende ihren Rath und Tath mit denen des Landfriedbruchs beschuldigten vereinbaret hätten, als eine dem Gesatz des Landfriedens offenbar zuwider gehende Handlung.

Indem nun Ihro Kaiserliche Majestät nichts zweifleten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände das beschehene in gleicher Maaß, als unkräftig und ungültig ansehen und halten, auch allerdings mißbilligen würden, daß einige wenige Stände mit denen beschuldigten Theilen sich hätten zusammen schlagen, und eines Theils dem gesamten Reich in seiner Erkäntniß vorgreiffen; auch andern Theils den Nahmen deren gesamten Ständen A. C. mißbrauchen, auf solchen ein in allem seinem Betracht offenbar Reichssatzungswidriges Factum angeben, und ihre Mitstände ihres Stimmrechts mit anmaßlicher obwol unkräftiger That privíren, somit der ganzen Verfassung des Reichs einen allerdings unleidentlichen Eingrif zubringen wolten.

Also hätten Allerhöchstdieselbe all solches zu des gesamten Reichs allgemeiner Wissenschaft hiermit bringen, insonderheit aber vorgedachtes Dero in Churfürsten, Fürsten und Stände setzendes Zutrauen zu erkennen geben zu lassen, nicht ensstehen wollen.

Und es verbleiben übrigens Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöbl. Reichsconvent versamleten Räthen, Botschafteren und Gesandten zu freundlich- auch günst- und gnädi-

gen Willenserweisung so bereit als willig. Signatum Regenspurg, den 5 Febr. 1759.

(L. S.)

Alexander, Fürst v. Thurn und Taxis.

Das vorgedachte Preußische Pro-Memoria, so diesem Commißionsdecrete entgegen gesetzt wurde, lautete also:

Königl. Preußis. Pro-Memoria wider das K. Commis. Decret. v. 5 Febr. 1759.

Die gefährliche Absichten, welche man zu gäntzlicher Unterdrückung der Evangelischen Religion bishero geheget, und doch in Abrede gestellet hat, könnten niemals klährer an den Tag geleget seyn, als es durch das Käyserliche Commißionsdecret vom 5ten Febr. a. c. so am 6ten ejusdem zur öffentlichen Reichsdictatur gediehen, in der That geschehen ist, nach welchen bey Gelegenheit des am 29ten Nov. a. p. von dem Corpore Evangelicorum gefasseten Schlusses, die Grundveste dieser Religion gänzlich untergraben, und was derselben zu gute in dem Westphälischen Frieden und der Kayserlichen Wahlcapitulation verordnet und festgesetzt, nicht allein bestritten, sondern sogar platterdings abgesaget, und gesamte Reichsstände zu gleicher Gesinnung angemahnet werden wollen.

Man begnüget sich nicht damit, die Verfassung des Corporis Evangelici durch den gebrauchten Ausdruck der Zusammentretung einiger Committialgesandten A. C. anzufechten, dessen ansehnlichste Glieder und Stützen unerfindlich und mit denen zur Gewohnheit gewordenen, wiewohl Wahlcapitulationswiedrigen unglimpflichen Ausdrückungen zu beschuldigen, um sie dadurch, wo möglich, von der Concurrentz zu denen Maasregeln, welche zu Aufrechthaltung derer so theuer

theuer erworbenen Evangelischen Gerechtsamen nöthig sind, auszuschliessen, sondern vermeinet auch, die Mindermächtige theils eines Landfriedensbrüchigen Anhanges anmaßlich zu accusiren, theils aber ihre Stimmfreyheit und Beytritt zu jenem Concluso Reichssatzungswiedrig zu behindern, alles dieses aber durch eine ungleiche Auslegung der Reichsconstitutionen, der Wahlcapitulation und eines sogenannten Reichsschlusses scheinbar zu machen, um unter solchen nichtigen Vorwand, und unter Begünstigung verschiedener mit Fleiß angebrachten dunkeln und unbestimmten Ausdrückungen, dem vorgesetzten Ziel der gänzlichen Umstürtzung des Evangelischen Religionswesens desto näher zu kommen.

Nach einer solchen Aeusserung ist wohl kein Zweifel übrig, daß die Besorgniß der Reichsstände Evangelischen Theils völlig gegründet gewesen, wie man nemlich damit umgehe, in denen rege gemachten Achtssachen es dahin zu bringen, daß dem Reichshofrath darinn freye Hände gelassen, oder doch mit Uebergehung der in der Kayserlichen Wahlcapitulation vorgeschriebenen Richtschur, solche nach Mehrheit der Stimmen in Comitiis abgethan, und die verordnete Deputation aus allen dreyen Reichscollegiis in gleicher Anzahl derer Religionen hindangesetzt werden mögte.

Denen Evangelischen Ständen ist unverborgen, und sie haben es äusserst zu beklagen, daß man von gewissen Orten her, Mißtrauen und Unfrieden zwischen beiderseitigen Religionstheilen zu stiften, sich die grösseste Beschäftigung mache, und dadurch das traurige Andenken erneuret werde, daß dergleichen Anstiftungen, die

Troublen vor und nach dem Religionsfrieden, und bey dem 30jährigen Kriege erreget haben.

Dieses Andenken so vieler Fälle aus vorigen Zeiten, und dasjenige, so sich insbesondere während denen jetzigen leidigen Kriegestroublen geäussert, muste die Evangelischen Stände von der Gefahr hinlänglich überzeugen und ihnen die Pflichten in Anerinnerung bringen, welche sie zu Aufrechthaltung ihrer Freyheit und Gerechtsame sich selbst, und ihrer Nachkommenschaft schuldig sind, und sie um so viel mehr verbinden, also hievon zugleich die Erhaltung oder der gänzliche Umsturz des Reichssystematis abhänget; und dieses war die so erhebliche als Reichssatzungsmäßige Veranlassung zu obgedachten Concluso der Evangelischen Ständen. Ihre unstreitige Befugniß sich zu versammlen und Schlüsse zu machen, so wohl in Sachen, welche die Religion betreffen, als in anderen zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Gerechtsamen in Politicis concernirenden Fällen, ist vor sie so wichtig, als gewiß es ist, daß solche in dem Westphälischen Frieden gegründet, durch die Notorietät und Reichstagsgeschichte aber bestätiget wird. Ueberhaupt sind dergleichen Vereinigungen und Zusammensetzungen, in allen bürgerlichen Gesellschaften zugelassen, und es kann freyen Reichsständen, die ohnedem das Recht Bündnisse unter sich, und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Erhaltung zu machen, unwiedersprechlich haben, solche Befugniß nicht gestritten werden. Insbesondere ist das jus eundi in partes in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 52. festgesetzt, und es ist dieses Recht ohnstreitig die vornehmste Stütze der Freyheit, und der mit so vielem Blute erkauften Aequalität mit denen Catholi-

tholischen Ständen; soll nun diese bey vorkommenden Fällen erhalten werden, sollen auch die nach solchen Friedensschluß Art. V. §. 50. vorfallende Zweifel per amicabilem compositionem beygeleget werden, so kann es ohne besondere prædeliberation, und zu fassende Schlüsse des Corporis Evangel. nicht geschehen.

Selbst nach der Kayserl. Wahlcapitulation Art. XIII. §. 10. ist allen Ständen ohne Unterscheid der Religion vergönnet, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder *Collegialiter*, oder sonsten ungehindert zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beachten.

Nun würde dieses hinreichend genug seyn, der Evangelischen Gerechtsame in diesem Stück ausser allen Zweifel zu setzen; allein es sind auch die Conferentzien derer Evangelischen Ständen, und deren Berathschlagung, über geist- und weltliche Sachen zu einem Reichsherkommen gediehen, die Römische Kayser haben solche längst und auf vielfältige Art gebilliget; es bewähret dieses die Geschichte des Religionsfriedens, und auf den 1582. gehaltenen Reichstag wurde schon das Recht der Evangelischen, eigene Bedenken zu fassen, und ihre Beschwerden zu übergeben, das Herkommen genennet. Noch vor dem Westphälischen Frieden beschickte Kayser Matthias im Jahr 1619. derer Evangelischen Ständen Conferentztag zu Nürenberg durch einen eigenen Gesandten, er dachte so wenig daran, denen Evangelischen zu mißdeuten, daß sie über die, in den *Statum publicum* des Reichs einschlagende Sachen unter sich allein rathschlagen wolten, sondern er suchte sie vielmehr, wegen der damaligen Böhmischen Angelegenheiten in sein Interesse

zu lenken. Im Jahr 1631. hielten die Evangelischen Stände einen Convent zu Leipzig, welcher auch von der Crone Schweden beschicket wurde, worin nicht allein über die Religionssachen, sondern auch wegen Erhaltung der Reichs-Fundamentalgesetze, und der deutschen Freyheit gerathschlaget und Schlüsse gefasset wurden.

Nach dem Westphälischen Frieden, und dem darin befestigten Jure eundi in partes in Causis Religionis, *& omnibus aliis negotiis*, kann wohl um so vielweniger einigem Zweifel unterworfen bleiben, daß nicht auch in causis politicis die secessio in partes statt finden solte; man weiß auch was der Reichsabschied de Ao. 1654. §. 191. in Ansehung der majorum *in Causis politicis* disponiret; nicht minder haben die Evangelische Stände ausser der ohnstreitigen Befugniß, auch die beständige Observanz auf ihrer Seite, und wobey sie sich jedesmahl standhaft zu behaupten gesuchet haben,

Insbesondere ergeben die Acta pacis Westphal. was ratione pluralitatis votorum, und in welchen Fällen diese gelten, oder nicht gelten können, vorgekommen ist; daß *indistincte* in allen und jeden Fällen, von was Art die auch seyn mögen, das jus eundi in partes von denen Evangelischen behauptet sey, und zwar dergestalt, daß die Worte des von ihnen übergebenen Projects, dem Friedensschluß einverleibet, und daraus der §. 52. des Art. V. formiret worden.

Es würde zu weitläuftig seyn, die neuere Exempla aus denen Reichstagsgeschichten anzuführen, worinn über Comitialsachen von verschiedener Art besondere Concluſa von denen Evangelischen errichtet, und sie in politischen Sachen in partes gegangen sind, nachdemmalen

ein

ein solches von dem Corpore Evangelicorum bereits vorhin, unter Behauptung seiner ohnstreitigen Befugniß ausführlich geschehen und mit Benennung der Fälle dem Reiche vor Augen geleget ist. Die in denen Reichstagsgeschichten genugsam bekannte von gedachten Corpore an den Kayser erlassene Vorstellungsschreiben vom 23ten May 1716. und 16ten Novembr. 1720. wegen der damals sich ereigneten Religionsbeschwerden, sind in diesem Stück so überzeugend verfasset, daß dagegen mit Bestande nichts repliciret werden können.

Es würde auch in der That überflüßig seyn, desjenigen Erwehnung zu thun, was in denen Toggenburg- und Cölnischen Matricularsachen, dann auch in denen Jahren 1724. und 1727. in denen genugsam bekannten Calender- und Zwingenbergischen Sachen auf dem Reichstag vorgefallen ist, die deshalb verfassete Conclusa Corporis Evangelicorum sind überall bekannt. Man hat zwar in dem Kayserl. Commißionsdecret sich nicht getrauet, denen Evangelischen ihre Befugniß, Schlüsse unter sich zu machen, überhaupt abzusagen, sondern solche auf die Religionssachen einzuschränken vermeynet; Allein, so lange die Disposition des Westphälischen Friedens gelten soll, und das mit vorgedachten Exempeln bestättigte Herkommen nicht geleugnet werden kann, so werden die Evangelischen in materiis politicis Schlüsse zu machen berechtiget bleiben; es mag dahero der Inhalt des Conclusi vom 29. Nov. a. p. als eine Religions- oder politische Sache angesehen werden wollen, so ist das Corpus Evangelicorum, so wohl in dem einen als andern Fall höchst befugt gewesen, darzu zu schreiten. Allenfalls aber kann man zu eines je-

den unpartheyischen Urtheil anheim geben; ob jemalen eine Sache vorgekommen, und zu erdenken sey, welche das Evangelische Religionswesen auf eine so essentielle Art, als die auf die Bahn gebrachte Achtssachen, interessiren könne, worunter es nicht auf einzele Kirchen und Schulen, sondern auf die Grundveste des evangelischen Religionswesens, nemlich die Beybehaltung der Religionsparität, die durch den Westphälischen Frieden erworbene Gerechtsame, und insbesondere auf die ausdrückliche Vorschrift der Wahlcapitulation, ankommet.

Bey allen denen wider das Evangelische mehrgedachte Concluſum vom 29sten Novemb. a. p. herfürgesuchten Einwendungen, welche den Verdruß, und die Unzufriedenheit, so es erwecket, so merklich verrathen, hätte man sich wohl nicht der Critique versehen, welche über die Stimmen so darzu concurriret, angebracht worden; es ist bekannt, daß es per eminenter majora und durch die, von dem Churſächsischen Gesandten selbst geschehene Formirung des Concluſi, legaliter, und dem Herkommen gemäß zu Stande gebracht worden; es ist notorisch, daß aller evangelischen Ständen, Räthe und Gesandten zu denen Vorfallenheiten bey dem Corpore Evangelicorum ein vor allemal von ihren Höchst- und hohen Herren Principalen bevollmächtiget sind, diese aber, über dasjenige, was sie in ihrem Corpore per majora oder unanimia beschlieſſen, niemanden Rede und Antwort zu geben schuldig sind; diejenige Vota, so damals nicht beygestimmet, sind theils solche, deren Vertreter abwesend waren, theils sind sie durch die nachherige Acceſſiones ersetzet, und von denen übrigen ist es bekannt, daß es solche Stände seyn, welche sich entweder

entweder wider Ihro Königliche Majestät von Preussen und Dero hohe Alliirte öffentlich erkläret, oder doch selbst den Degen geführet, auch verschiedener leicht zu erachtender Ursachen wegen und respective in Ansehung der Religion, andere Absichten hegen mögen: Obgleich der Inhalt des Conclusi an sich so beschaffen ist, daß er die der Catholischen Religion zugethane höchst- und hohe Stände der Folgen, und ihrer eigenen Wohlfahrt halber, zu reifen Nachdenken bewegen solte.

Es ist in der That zu bewundern, wie in dem Kayserlichen Commißionsdecret, denen ansehnlichsten evangelischen Ständen, eine Herfürsuchung scheinbarer Verblendung, und offenbarer Ausflüchten gegen die anmaßliche Bedrohung der Acht, so doch von der Erkänntniß Ihro Kaiserlichen Majestät so wenig als Dero Reichshofraths abhänget, vermeinentlich beygemessen werden wollen: Da es im Gegentheil nicht abzusehen ist, wie die in diesem Vorfall so augenscheinlich intendirte Hindansetzung des Westphälischen Friedens und der Wahlcapitulation samt der davon abhangenden Entsagung einer eydlichen Verbindlichkeit, nur mit dem Anstrich einiges Rechtsscheines abgelehnet werden könne. Ganz unbegreiflich aber ist es, daß man auf diese und so vielfältige andere Weise das Kayserliche höchste Ansehen, in- und ausser Reichs zu exponiren sich kein Bedenken mache? Man ist versichert, daß niemand unter allen Ständen des Reichs ohne Unterscheid der Religion dergestalt preveniret seyn könne, daß er nicht einsehen und vollkommen überzeuget seyn solte, daß Ihro Königliche Majestät von Preussen sich vor eitele Bedrohungen von Bann und Acht, noch nie gefürchtet,

fürchtet, noch dergleichen affectirte, und wider gekrönte Häupter ganz unstatthafte Anmassungen ferner zu fürchten Ursache haben; Allerhöchstdieselbe wissen allzuwohl, daß das Schicksal Ihrer Lande nicht durch diese, sondern durch den Degen, in diesem Ihro abgedrungenen defensiven Kriege wird entschieden werden; Sie würden sich dahero ohne Noth bemühen, auf Ausflüchte zu denken, sondern Sie sind vollkommen versichert, daß der Höchste Dero, und Ihrer Hohen Alliirten gerechte Waffen, so Sie zu ihrer Vertheidigung, bey der Ihnen angedroheten Gefahr, zu ergreifen genöthiget worden, ferner dergestalt segnen werde, daß endlich diejenige, welche den Friedensstand im Reiche zu stöhren, sich vorgenommen, und dabey ihre Rechnung zu finden geglaubet haben, sich darunter betrogen finden, und keine Ausflüchte mehr zu erdenken wissen dürften, ihre Reichssatzungswidrige und ungerechte Demarchen auf einige Art zu bemänteln; dahingegen man es zu eines jeden unpartheyischen Beurtheilung getrost anheim stellen kan, ob die Evangelischen Stände ohne ihre, in dem Westphälischen Frieden so theuer erworbene Gerechtsame und gesetzmäßige Mittel ihre Freyheit und Sicherheit zu bewahren, in unwiederbringliche Gefahr, sich selbst aber bey Gott, und der Posterität, in schwerer Verantwortung zu setzen, anders als geschehen, hierunter thun können?

Zu wünschen wäre es, daß das Verfahren des Reichshofraths seither denen gegenwärtigen Kriegestroublen so beschaffen wäre, wie vorgegeben wird, und die Anordnung der Reichsgesetze auf das genaueste eingehalten würden, so hätten die Churbrandenburg- und Churbraunschweig-

schweig- dann Fürstliche Hessen-Casselsche Höfe, überhoben bleiben können, das Gegentheil in ihren überall bekannten und theils zur öffentlichen Reichstags-Dictatur gediehenen Impreßis zu zeigen. So Reichskündig es an sich ist, daß, wann jemahlen die Justitzpflege zur Beförderung der Absichten des Wiener Hofes gemißbrauchet worden, solches leider zu jetzigen Zeiten eintreffe, da unter Begünstigung fremder Kriegesvölker Gewalt für Recht gelten soll; so unerfindlich ist es, wann in dem Kayserlichen Commißionsdecret angeführet wird, daß das gesammte Reich jenes Reichshofräthliche Betragen als Reichssatzungsmäßig anerkannt hätte.

Man glaubet zwar dieses mit dem so genannten Reichsschluß vom 17ten Jan. 1757. zu beweisen, allein wann auch sonsten dessen Illegalität durch den Abdruck der vollständigen und genuinen Nachricht desjenigen, was am 11ten Febr. 1757. in dem Churfürstlichen Collegio vorgefallen, nicht unwiedersprechlich gezeiget wäre, so ist doch in demselben die Beachtung der Reichsgesetze und deren Vorschrift zum Grunde geleget, und nichts weniger, als deren willkührliche Uebergehung und eine Dispensation von der eydlichen Verbindniß der Wahlcapitulion darinn anzutreffen; noch weit unzureichender ist der Behelf, wann zu denen von dem Chur-Maynzischen Comitialgesandten von dem vermeintlichen Reichsschluß nach gut finden addirten und sonst bekannten Curialien: der Reichsständischen tiefen Verdankung ꝛc. die Zuflucht genommen wird, um jenes Vorgeben und alles illegale Verfahren damit zu justificiren.

Die sonsten dabey angebrachte in dem gewöhnlichen leeren Wortgepränge bestehende Versicherun-

sicherungen eines Reichssatzungsmäßigen Betragens, werden schwerlich jemanden überreden, daß dadurch die sich in der Folge mehr und mehr geäusserte gefährliche Absichten abgelehnet, und die daraus entstandene Beysorge entkräftet wäre; es war dieselbe zu sehr gegründet, und muste um so viel ehender entstehen, da denen evangelischen Ständen unvergessen war, was vor Principia bey Gelegenheit der Hohenlohischen Sache, und der Veränderung der Religion des Erbprinzen von Hessen-Cassel Durchl. in öffentlichen Schriften souteniret worden, welche den Sinn des Westphälischen Friedens augenscheinlich verdrehen, und durch solche widrige Erklärungen, die Evangelischen um alles dasjenige zu bringen suchen, was ihnen darinnen zu gute verordnet ist. Konnten sie anders vermuthen, als daß nicht eben diese gefährliche Deutungen in der Allianz vorausgesetzet worden, welche am 1ten May 1756. zwischen den Höfen zu Wien und Versailles geschlossen, und daß folglich die bey aller Gelegenheit so sehr relevirte Vorsorge, daß darinne zur Sicherheit des Evangelischen Religionswesens der Westphälische Friede zum Grunde geleget sey, denen dieser Religion zugethanen Ständen, mehr schädlich als nützlich seyn, und lediglich auf ein Blendwerk hinauslaufen werde? Die fast ohne Exempel dermalen subsistirende allgemeine Beystimmung derer Catholischen Stände, zu Erfüllung der zu Tage liegenden gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, muste diese Besorgniß vermehren, besonders aber dessen genaue Verbindung mit denen Garants des Westphälischen Friedens, den Cronen Frankreich und Schweden, vollends das gröste Nachdenken erwecken. Nicht minder war

der

der Vorgang desjenigen, was durch die Oesterreichische, und die mit ihnen Alliirte, wieder den Inhalt der Wahlcapitulation ins Reich gezogene fremde Völker, in denen Landen der ansehnlichsten Evangelischen Fürsten ausgeübet hatten, was dieselbe nebst verschiedenen andern dieser Religion zugethanen Reichsständen, würklich unter dem fremden Joch noch erdülden, und womit sie fernerhin bedrohet werden, die allerdeutlichste Probe, was allen Ständen dieser Religion zugedacht ist; Es muste auch die ganze unpartheyische Welt dadurch überzeuget werden, wie wenig die, gewöhnlicher massen so sehr erhobene Obristrichterliche Amtsverfügungen, nach denen Reichsconstitutionen abgemessen werden, indem sie nur wieder die Evangelische, lediglich auf die Vertheidigung ihrer so theuer erworbenen Freyheit und Gerechtsame beeyferte Stände, und noch darzu auf eine illegale Art zur Ausübung gebracht werden, keinesweges aber wider die, der Catholischen Religion gelten müssen; obgleich diese zu denen leidigen Kriegestroublen die erste Gelegenheit und respective gegen die vornehmste Evangelische Stände nach dem Ausspruch des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 4. gröstentheils Landfriedbrüchig verfahren haben.

Sonsten ist man Evangelischer Seits von der Aufbürdung frey, und noch nie auf die Gedanken gerathen, vor sich eine besondere Wahlcapitulation zu verlangen, man begnüget sich mit derjenigen gerne, welche vor das gesamte Reich bedinget ist, nur hat man Fug und Recht zu verlangen, daß solche ihrem Inhalt nach getreulich beachtet, und denen Evangelischen so wenig als denen Catholischen dasjenige entzogen werde,

was

was darinn jeden zu Gute eydlich angelobet ist; und ein mehreres wird in dem Concluso Corporis Evangelicorum vom 29sten Nov. a. p. nicht begehret.

Ob und in wie weit zu dessen Beschliessung, die des Verbrechens anmaßlich beschuldigte Höchst- und Hohe Stände concurriren können, ist gewiß eine vergebliche Frage, da dieselben sich so wenig ein Verbrechen, oder anmaßlich sogenannte Empörung, bey denen ihnen abgedrungenen Vertheidigungsmitteln aufbürden lassen werden, als sie dessen weder in Reichsconstitutions- noch Wahlcapitulationsmäßiger Art überwiesen sind, noch jemahls überwiesen werden können; Sie hoffen indessen, daß diejenigen Reichsstände, von welchen sie eines Verbrechens anmaßlich beschuldiget, und feindlich überzogen werden, folglich ihr Wiederpart und Gegentheil sind, nach Recht und Billigkeit wohl niemals verlangen können noch werden, zugleich ihre Richter und Urtheiler abgeben zu wollen.

Uebrigens ist es bekannt, daß diejenige allesamt Membra des Corporis Evangelicorum seyn, von welchen das Concluſum errichtet ist, und wo de communi bono gehandelt wird, daran nimmt ein Glied der Societät so viel Theil, als das andere; dahero werden die Evangelischen Stände von standhafter Behauptung ihres Schlusses sich samt und sonders um so viel weniger abwendig machen lassen, als der Inhalt des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahlcapitulation keinesweges von dem Catholischen Reichstheil einseitig abgeändert, noch weniger aber von dem Reichshofrath autoritative ausgeleget, am wenigsten aber von denen Oesterreichischen Votis umgekehret werden kann, obgleich

diese

diese sonsten in causa propria niemals zurück zu bleiben pflegen, wann von denen zu Beförderung der Absichten des Hauses Oesterreich vorkommenden Materien, besonders wegen der zu bewilligenden Reichscollecten, die Frage entsteht.

Das irrige Vorgeben, als ob die Bestrafung eines Land-Friedensbruches für eine Religionssache nicht möge geachtet werden, wiederleget sich theils aus demjenigen, so wegen der unstreitigen Befugniß, daß das jus eundi in partes auch in causis politicis statt habe, bereits angeführet worden, theils erhellet die Nichtigkeit dieses Einwurfs daraus um so viel deutlicher, da in dem Concluso Corporis Evangelicorum weder von einem Special-Casu, oder Bestrafung, die Frage gewesen, noch entstehen können. Man hat darin lediglich auf die Erfüllung der Vorschrift Art. XX. der Kayserlichen Wahl Capitulation bestanden, und daß man besonders dasjenige, so der bedingten Maaß, Form und Weise, zuwieder vorgenommen werden mögte, dessen §. 10. gemäß, null nichtig und unkräftig halten und ansehen wolle. Hätten die Evangelische Stände, in beyden Höhern Reichscollegiis, sich so vieler Stimmen als die Catholische zu erfreuen, so würde man hierunter sich nicht so sehr vorzusehen Ursache haben; da aber dieses nicht ist, so erforderte es die höchste Nothwendigkeit auf guter Hut zu seyn, sich in Corpore zu bereden und einen Schluß zu fassen, damit denen intendirten gefährlichen Absichten vorgebeuget, und dergleichen wichtige Angelegenheiten, wo es Leib, Ehre, und Gut betrift, nicht denen mehresten Stimmen der Catholischen Stände in Comitiis überlassen werden möge, dann sonsten würde dasjenige, was die

Evangelische durch den Westphällschen Frieden erhalten, gar bald wieder verlohren gehen.

Haben aber dieselbe jemals Ursache gehabt, auf ihre Sicherheit zu denken, so ist es in der That bey gegenwärtigen Vorfall, dann niemalen ist es noch so weit gekommen, daß ihre auf den Westphälischen Frieden sich gründende Schlüsse, als eine Landfriedbrüchige Handlung angesehen worden, wie sie in dem Kayserlichen Commißionsdecret ausdrücklich benennet, und welches einerley ist, daß diejenige allesamt so zu dem questionirten Concluso concurriret und demselben beygetreten, nur um dessentwillen mit der Acht bedrohet werden, folglich das ganze Corpus Evangelicorum, in den Bann gethan und vogelfrey erkläret werden soll, weilen es sich unterstanden, die Befolgung der Kayserlichen Wahlcapitulation zu verlangen; Vielleicht ist auf diesen Fuß noch niemalen mit Landesseßigen Unterthanen verfahren worden, als welchen unverwehret ist, auf Landesconstitutionen, Reversalien, und dergleichen bey vorkommenden Fällen sich zu berufen. Man könte zwar diese Bedrohungen die fast in allen seither zwey Jahren an den Reichstag gediehenen Kayserlichen Commißionsdecreten zur Gewohnheit geworden, auf ihren kündigen Ungrund beruhen lassen, da sie von solchen Orten herrühren, von welchen die Achtserkäntniß keinesweges dependiret, allein die Veranlassung der in gegenwärtigen Fall geschehenen Bedrohungen ist so gefährlich, als nichtig sie an sich selbst ist; dann soll die, in der beschwornen Kayserlichen Wahlcapitulation Pactsweise bedingte Verbindlichkeit reciproque seyn und nach deren Art. XXX. dawieder kein Behelf, Ausnahme, Dispensation, oder Absolution,

lution, zu statten kommen, so muß ein jeder, geschweige freye Stände des Teutschen Reichs, auf deren Erfüllung provociren dürfen, wann man anders das Verband zwischen dem Reichsoberhaupt und dessen Gliedern nicht aufzuheben gedenket, und das Reichssystem nicht zu Grunde gehen soll.

So ohnwiedersprechlich alles dieses ist, so unbegreiflich muß es einem jeden Unpartheyischen bleiben, wie man dem allen ohnerachtet, die Durchlöcherung des Westphälischen Friedens, als die Grundveste des Evangelischen Wesens, und der Wahlcapitulation, nicht an sich kommen lassen, sondern alle geäusserte gefährliche Absichten, und das vielfältige illegale Verfahren vor Reichs-Constitutionsmäßig angesehen haben will? auch zu behaupten sich getrauen können, daß die Evangelische Stände sich darum nicht zu bekümmern hätten, auch sich deshalb nicht bereden, noch vor ihre Sicherheit wachen dörffen, gerade, als wann sie keine Compacisenten des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahlcapitulation wären?

Ist aber jemalen eine Angelegenheit zu denen Deliberationen des Corporis Evangelicorum qualificiret gewesen, so ist gewiß diejenige eine der wichtigsten, da gedrohet wird, die respecta belsten unter denen Evangelischen Ständen von Land und Leute zu bringen; Die mindermächtige unter ihnen sind der Folgen und ihrer eigenen Erhaltung halber, darauf die gröfseste Attention zu richten, ihnen selbst, und der Religion, so sie bekennen, und ihrer Nachkommenschaft, schuldig, und sie können ohnmöglich bey einem solchen Vorfall indifferent bleiben, wann anders ihre Hoheit und Gerechtsame, die damit verknüpfte Auf-

rechthaltung der teutschen Freyheit und des Reichssystematis, als welche auf die genaueste Erfüllung der Kayserlichen Wahlcapitulation grössesten Theils gegründet sind, ihnen nur einigermassen am Herzen liegen.

Wäre es möglich, daß noch der mindeste Zweifel übrig wäre, ob die gegenwärtige Sache die Wohlfahrt der Evangelischen Religion und deren Erhaltung so wesentlich betreffe, und daß man auch den ungegründeten Satz: als wenn das Corpus Evangelicorum sich mit nichts anders, als Religionssachen, beschäftigen könne, auf einen Augenblick annehmen wollte; so ist zu bemerken, daß die Reichsgesetze selbst denen Evangelischen hierunter das Wort reden, und daß die Religionssachen keinesweges in so enge Schranken beschlossen sind, als man es bey dem Reichs-Hofrath zu behaupten suchet; es sind nicht allein diejenigen Religionssachen, wann von der Evangelischen Glaubensbekänntniß, Kirchen, Schulen, und dergleichen gehandelt wird, sondern auch die, wo die Religion nur indirecte interessiret ist; Und in dieser Absicht ist in dem Westphälischen Frieden, wegen der Stadt Augsburg, verordnet, daß in causis religionem sive *directe*, sive *indirecte*, concernentibus, keine pluralitas votorum statt findet. Niemals aber werden die Evangelische Stände die Frage: Ob diese oder jene vor eine Religionssache zu halten sey oder nicht, der Reichsgerichtlichen Decision zu unterwerffen schuldig seyn; indem nach klarer Maasgabe des gedachten Friedensschlusses in Religions- und allen andern Sachen, da die Stände in Partes gehen, nicht einsten das ganze Reich Per viam decisionis, sondern allein per amicabilem

eabilem compositionem verfahren, und die Streitigkeiten beylegen kann.

Der Ungrund, womit denen Evangelischen Ständen beygemessen werden will, als ob durch das Conclusum vom 29 Novembr. a. p. dem gesamten Reich in seiner Erkänntniß vorgegriffen worden, fällt von selbst in die Augen, und es würde überflüßig seyn, deshalb viele Worte zu verlieren; Jedermann weiß, daß bis dato von einer zur Reichserkänntniß gebrachten Achtssache nichts vorgekommen sey; sollte aber dergleichen geschehen, so bleibet denen Evangelischen Ständen nach der libertate votandi jedesmal unbenommen, ihrer Vereinigung und Schlüssen gemäß, sich, vorkommenden Umständen nach, zu äussern: Von denen Höchst- und Hohen Ständen der Catholischen Religion kann man auch nicht anders glauben, als daß sie ihrer Seits dasjenige zu behaupten suchen werden, was durch den Westphälischen Frieden, und die Wahlcapitulation in diesen und andern Fällen festgesetzt ist; ohne Zweifel wird diese Gelegenheit sie dessen erinnern, was zu Anfang des jetzigen Seculi mit einigen der vornehmsten Ständen ihrer Religion vorgegangen ist, sie werden auch leicht einsehen, daß die Principia, welche man von Seiten des Wiener Hofes itzo zu etabliren gedenket, länger, als das gegenwärtige politische Staatssystem, dauren dürften; es ist ihnen nach der in dem Westphälischen Frieden festgesetzten æqualitate exacta & mutua, inter utriusque Religionis status, von denen Evangelischen noch nie verdacht, noch wird ihnen jemalen übel ausgeleget werden, wann sie sich in Corpore zu berathschlagen nöthig finden; sie haben auch dieses vielfältig gethan, ihre vota communia so wohl als Schlüsse,

und die Vorfälle, wo sie in Partes, auch in politischen Sachen gegangen, sind bekannt genug, nicht minder, daß die Chur-Böheim- und Oesterreichsche Gesandschaften, dabey zu concurriren pflegen, welches sie sich aber wohl schwerlich getrauen dörften, wann dergleichen Particulair-Versammlungen und Schlüsse unzuläßig wären.

Wann endlich von einem bey Verfassung des oftgedachten Concluſi Corporis Evangelicorum vorgegangen seyn sollenden Mißbrauch der gesamten Evangelischen Ständen Nahmen und von Privirung des Stimmrechts anderer Mitstände gedacht, dieses aber vor einen Eingrif in die Reichsverfassung angegeben, und dabey solches Concluſum, als unkräftig und ungültig angesehen werden will, so kann das Corpus Evangelicorum sich dagegen getrost auf alle diejenige berufen, die seinen Particulairversammlungen beywohnen.

Mißbrauch und Zwang der Stimmen sind bey demselben ganz unbekannte Dinge, man ist weit entfernet, denen Exempeln dererjenigen zu folgen, die bey allen Gelegenheiten ihrer Mitstände Vota durch Furcht, Zwang, oder süsse Verheissungen, nach ihren Absichten zu lenken wissen, oder auch, wie es dermalen ohnbedenklich geschiehet, durch gewaffnete Hand und heftige Bedrohungen, die Zurücknehmung der abgelegten Stimmen zu erzwingen suchen; man verfähret bey dem Corpore Evangelicorum nach dem üblichen Herkommen, und schliesset vorkommenden Sachen nach, per unanimia oder majora; man beachtet die Reguln der Societät, und die sich zu dem Corpore halten, haben sich eines reciproquen Beystandes in ihren Angelegenheiten zu versehen.

Was

Was aber die Kraft und Gültigkeit der Schlüsse desselben betrift, solche dependiret lediglich von der Vereinigung dessen Gliedern unter sich, und diese ist auf die Reichsverfassung gegründet; die seit mehr dann zween Seculis her unter denen Evangelischen gebräuchliche Schlüsse können um so viel weniger einer anmaßlichen Cassation, von wem sie auch herrühren mögte, unterworfen seyn, als ihre unter sich in alten und neuen Zeiten gemachte Verbindungen und Concluſa, denen Reichsgesetzen vollenkommen gemäß, wohl hergebracht, und Rechtsbeständig seyn und bleiben werden; will man solche vor ungültig und unkräftig erklären, so ist es in der That nichts anders, als den Westphälischen Frieden und die Kayserl. Wahlcapitulation caßiren wollen, und wer siehet nicht ein, daß diese Absicht hierunter verborgen liege? Dieses ist gewiß mehr, als ein Eingrif in die Reichsverfassung, und ziehet dessen gänzliche Zerrüttung nach sich; es leget auch die deutlichste Merkmale derer despotischen Absichten an den Tag, die man sonsten so sehr von sich abzulehnen und andern aufzubürden suchet.

Da aber solchergestalt dem ganzen Evangelischen Religionswesen der Untergang gedrohet wird, so bleibet denen dieser Religion zugethanen Ständen wohl nichts übrig, als zu denen Hülfs- und Rettungsmitteln die Zuflucht zu nehmen, welche der Westphälische Frieden selbst an die Hand giebet; Ihro Königl. Majestät von Preussen wissen ganz wohl, daß der gegenwärtige Vorfall so beschaffen, daß er Sie nicht allein, sondern das ganze Corpus Evangelicorum betreffe. Sie glauben aber, daß Sie als eines der ersten Glieder des Corporis schuldig und berechtiget sind, dessen legale Schlüsse nach Mög-

lichkeit zu vertheidigen, und daß alle Evangelische Stände, so zu dem Concluso vom 29ten Nov. a. p. concurriret, und selbigem beygetreten sind, Ihro hierunter vollkommenen Beyfall geben werden; Allerhöchstdieselben sind überzeuget, wie sie von selbst einsehen werden, daß denen sämtlichen Conforten des Westphälischen Friedens, ein unwiedersprechliches Recht beygeleget sey, alle und jede dessen Verordnungen zu handhaben, und diejenige, denen sie zu gute gemachet, dabey mit Nachdruck zu schützen; Sie können fast nicht glauben, daß die Crone Schweden, welche vormals die Gerechtsame, Freyheit, und Vorrechte des Evangelischen Religionswesens in Teutschland so rühmlich gegründet, als standhaft verfochten, und zu erhalten gesuchet, auch als ein vornehmes Mitglied des Corporis zu denen Conferentzien der Evangelischen Stände jedesmal concurriret, ihnen hierunter Beyfall und Hülfe zu versagen, sich unverhoft von dem Corpore zu trennen, und in solcher Maaße sich der aufhabenden Garantie des Westphälischen Friedens zu entziehen gewilliget seyn solte: Allerhöchst-Dieselben hoffen vielmehr, daß hochgedachte Crone so wohl, als das gesamte Reich, leicht einsehen werden, wohin es mit denen Ständen ohne Unterscheid der Religion endlich kommen, und was ihnen vor ein Schicksahl zugedacht werde, da man kein Bedenken hat, die klare Dispositionder Reichs-Grundgesetze und der Wahlcapitulation so offenbahr zu mißkennen, und so gar diejenige, so sich darauf beruffen, mit Verlust der Ehre, Land und Leute, im Angesicht des ganzen Reichs, zu bedrohen.

Bey so bewandten Umständen versprechen sich Allerhöchst-Dieselben um so vielmehr von der erleuchte-

leuchteten Einsicht Dero Höchst- und Hohen Herren Mitständen, daß dieselben sich hoffentlich in keine neue, denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes gemässe Maßnehmungen verwickeln lassen werden, da solche nichts anders, als die betrübteste Würkungen vor das gesamte Reich, und einen jeden Stand insbesondere, nach sich ziehen dörften; immittelst aber können Ihro Königliche Majestät von Preussen sich nicht entbrechen, wieder alles bisherige Reichs-Satzungswiedrige Verfahren, und so offenbare Zudringlichkeiten sich hiemit auf das feyerlichste zu verwahren, und dabey wiederhohlt zu erklähren; daß Sie, wie bishero geschehen, also auch fernerhin unermüdet fortfahren werden, alle von GOtt verliehene Kräfte, zu Aufrechthaltung des Reichssystematis und der Teutschen Freyheit, nebst denen davon abhangenden Vorrechten des Evangelischen Religionswesens, standhaft zu verwenden, worunter Sie sich einer Friedensschlußmäßigen und einmüthigen Mitwirkung aller Evangelischen Reichsstände billig versprechen; Um zugleich deren in Corpore verfassete legale Schlüsse, wieder alle willkührliche Anfechtung, mit Gesetzmäßigen Nachdruck zu behaupten.

Imgleichen liessen Se. Preußische Majestät durch erwähnte Dero Comitialgesandschaft nachstehende Anzeige, die gewaltsame Wegschaffung des accreditirten Königl. Preußischen Residentens und Creyß-Directorialraths, Herrn von Ammon, zu Cölln am Rhein, und die Arretirung des Herrn Kriegesraths von Freytag, zu Dillenburg, betreffend, bekannt machen:

Pro Memoria wegen Aufhebung der Preußisch. Residenten von Ammon und von Freytag.

Das fremde Joch, worunter das teutsche Vaterland bereits schon zwey Jahre geseufzet, und welches unter Begünstigung des nichtigen Vorwandes der von gesamten Reichs wegen noch nie reclamirten Garantie des Westphälischen Friedens von Tag zu Tag unerträglicher wird, hat sich bishero nur darinn hauptsächlich geäussert, daß die Crone Frankreich durch ihre nombreuse Armeen, womit sie den teutschen Grund und Boden Reichs-Satzungs- und Wahlcapitulations-widrig überschwemmet hat, den grössesten Theil der Reichslande durch die excessivesten Geld- und Fourageliefernngen, Fuhren und Winterquartiere ruiniren, und die armen Unterthanen bis aufs Blut aussaugen lassen. Die öffentliche Beschwerden so vieler angesehener Reichsstände, und diejenige bittere Klagen, so der Ober-Rheinische Creyß deshalb noch neuerlich geführet, sind so bekannt, daß es überflüßig seyn würde, dessen zu erwehnen.

Nunmehro aber geht es damit so weit, daß es gar zu besorgen ist, es dürfte das Reich sich bald seines 3ten Collegii nemlich der ehrbaren Reichsstädte gänzlich beraubet sehen, als welche bey dem neu etablirten Garantiesystem gleich Anfangs zum Opfer ausersehen worden. Dann da sie von Seiten des Kayserlichen Hofes, ausser denen ohnerschwinglichen Prästandis an Contingenten, Römermonathen und Winterquartieren, durch grosse und unter dem Nahmen von Douceurs vor die sogenannte Reichsgeneralität geforderte irremißible Summen kündiger massen hart mitgenommen, und beschweret werden, so bemühet man sich Französischer Seits, bey ihrer dergestaltigen Ohnmacht sie vollends um

ihre

ihre Reichsständische Freyheit und Prärogativen zu bringen.

Es wäre zu wünschen, daß man dieser vor die teutsche Freyheit sehr traurigen Anmerkung überhoben bleiben können, da aber der Kayserliche Hof sich dem Französischen in die Arme geworfen, und ersterer sich dadurch von der Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahlcapitulation zu dispensiren, letzterer aber auf solche Art die erwünschte Gelegenheit erhalten zu haben vermeynet, in Teutschland den Meister zu spielen, mitten in derer Reichsständen Landen und Gebiethen, solche Autorität auszuüben, welche der Kayser als das Reichs-Oberhaupt sich nicht einsten darinn anmassen kann, dabey allerley Gewaltthätigkeiten vorzunehmen, und auf solche Weise der Reichsverfassung den empfindlichsten Stoß beyzubringen, so ist ein jeder patriotischer Reichsstand verbunden, bey der androhenden Gefahr, so viel an ihm ist, dem allgemeinen Untergang vorzubeugen.

Seine Königliche Majestät in Preussen haben es zu bedauren, daß Sie dem gesammten Reiche über einen dahin einschlagenden Vorfall eine Anzeige zu thun sich gemüßiget sehen, welcher mit Dero an die Reichsstadt Cölln am Rhein accreditirten Residenten, und zugleich bey dem Nieder-Rheinisch Westphälischen Creyß stehenden Condirectorialrath von Ammon sich neuerlich zugetragen hat, als welchen der in besagter Reichsstadt commandirende Französische General de Torcy durch einen Staabsoffcier, Nahmens de Champagny, am 13ten Martii a. c. beschicken und mittelst Vorlesung des in der Anlage I. hiebey gefügten Schreibens des Marschalls

de

de Belleisle, an den General de Torcy, anmaßlich bedeuten lassen, binnen zweymal 24 Stunden die Stadt Cölln zu räumen. Ob nun gleich der ꝛc. von Ammon einen so unerhörten als unerwarteten Antrag sich nicht versehen, und dannenhero dem Französischen General von Torcy nach der Anlage II. unterm 14ten dieses seine Verwunderung darüber zu erkennen gegeben, daß man ihn als einen bey der freyen Reichsstadt Cölln accreditirten Residenten, und einen bey dem gesammten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyse stehenden Condirectorialrath auf solche Masse, und mit Beyseitsetzung des Völkerrechts behandeln wolle, und einige Zeit zu Einholung der Ordres von seinem höchsten Herrn Principaln über diesen Vorfall sich ausgebethen, ja obgleich der Magistrat zu Cölln gedachtem General deshalb durch eine besondere Deputation, die nachdrücklichste Vorstellung thun lassen, so hat doch der in einer freyen Reichsstadt itzt despotisch regierende Französische General so wenig darauf reflectiret, daß er vielmehr dem ꝛc. von Ammon die in der Anlage III. ersichtliche kurze Antwort zufertigen, und dabey mündlich bedeuten lassen, daß wenn er nicht den vorgeschriebenen Tag die Stadt räumen würde, man gegen ihm Gewalt brauchen wollte.

Ehe aber dieser Tag nech verstrichen, und man nicht wissen können, ob der ꝛc. von Ammon nicht lieber der bedroheten Violenz weichen, als sich solcher exponiren wolle, hat man sich nicht entsehen, würklich zu Gewaltthätigkeiten zu schreiten, und schon des Morgens gegen 10 Uhr den obgedachten Staabsofficier nebst einem Lieutenant und 4 Mann Grenadiers in den Seiner Königlichen Majestät von Preussen zugehörigen

in

in Cölln belegenen Hof und über dessen Thore Allerhöchstderoselben Wappen angeheftet ist, ohnbedenklich einrücken, und dem ꝛc. von Ammon dabey das Compliment machen lassen:

Monsieur je viens *vous forcer* de Par le Roi de France de quitter incontinent cette Ville.

Weilen nun der ꝛc. von Ammon bey dem Magistrat der freyen Reichsstadt Cölln, in seinen selbst eigenen bedruckten Umständen, den obwohl nachgesuchten Schutz nicht finden können, so hat derselbe, sobald nur die Postpferde zu haben gewesen, der Gewalt weichen müssen, und unter Wiederhohlung seiner Protestation gegen dergleichen Gewaltthätigkeit sich aus Cölln weg, und nach Münster begeben, vorhero aber die in der Anlage IV. enthaltene Verwahrung an den Magistrat besagter Reichsstadt abgeben lassen.

Nun können zwar Seine Königliche Majestät auf ihrem augenscheinlichen Ungrunde diejenige Ursachen beruhen lassen, welche von Seiten des Französischen Hofes angegeben worden, um Dero bey einem freyen Reichsstande accreditirten Residenten mit solcher Violenz zu behandeln; da es gewiß ist, daß man keine von dem ꝛc. von Ammon dem Französischen Interesse zuwiderlaufende Correspondenz aufzuweisen wissen wird, wiewol er allenfalls auch niemanden, als Sr. Königl. Majestät in Preussen, zu Rede und Verantwort zu stehen hat. Allerhöchstdieselben wollen ferner nicht berühren, wie sehr das Völkerrecht durch dergleichen Demarchen und Violenz gegen einen accreditirten Minister beleidiget ist, und wie wenig Egard die französische Generalität vor ein Sr. Königl. Majestät eigenthümlich zuge-

zugehöriges und mit Dero Wappen versehenes Haus, und worinn das Creyß-Condirectorial-Archiv befindlich ist, bey diesem Vorfall bezeiget habe; Sie wollen nicht erwehnen, was es vor eine offenbahre Violenz und Eingrif in die Hoheitsrechte einer immediaten Reichsstadt ist, sich dergestalt in derselben Meisterloß zu machen, daß auf ihre nachdrücklichste und durch eine eigene Deputation bey dem Französischen General geschehene Remonstration gegen dergleichen an einem accreditirten Residenten verübte Gewaltthätigkeit in ihrem eigenen Gebieth und in ihren Mauren, der bey Occupirung der Stadt Cölln gegebenen Versicherung zuwider, nicht die geringste Reflexion genommen worden, als welches eine Sache wäre, worüber die Stadt Cölln selbst zu klagen nicht entstehen würde, wenn sie sich nicht als eine Französische unterthänige Stadt dermalen geduldig behandeln lassen, und noch darzu von Wien eines herben Verweises gewärtigen müste.

Nur dieses verdienet vornemlich einer hochlöblichen Reichsversammlung besondere Attention, daß wann das Object, warum die Französische Truppen in Teutschland gekommen, und wovon in der Anlage sub No. I. Erwehnung geschehen ist, dem äusserlichen Angeben nach in der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens bestehen soll, so ist es in der That nicht zu begreifen, wie die durch so viele allenthalben gehäufte Gewaltthätigkeiten, und besonders diese Violenz bestätigte Demarchen mit dem gerühmten Zweck zu conciliiren sey; es legen diese vielmehr an den Tag, daß die Verwendung der Garantie des Westphälischen Friedens, welche nach dessen wahren Sinn dahin gerichtet ist, die

Reichs-

Reichsständische Gerechtsame in religiosis & politicis gegen die intendirte Eingriffe des Hauses Oesterreich aufrecht zu erhalten, nunmehro in dem geraden Theil ausgeübet, und zu gänzlicher Unterdrückung und Subjugation der Reichsstände angewandt, ihnen in ihren eigenen Landen und Gebiethen Gesetze vorgeschrieben, ihre Unterthanen ausgesogen und zu Grunde gerichtet, das Völkerrecht ohngescheut hindangesetzt, die Reichsständische Jura Legationum aufs höchste gekränket, die Creyßdirectoria und Ausschreib-Aemter, welche ebenmäßig durch besagten Frieden befestiget, und zu Aufrechthaltung des Justitzwesens im Reiche auch Ruhe und Friede in den Creysen zu erhalten angeordnet sind, durch gewaltthätige Wegschaffung der dazu subdeligirten Räthe, in Unordnung und Inactivität zu bringen, getrachtet werde, folglich da die Anstellung der Creyse, und deren innere Verfassung der vornehmste Grund ist, worauf das ganze Reichs-System beruhet und in seinem Wesen erhalten wird, so leuchtet aus solchen Thathandlungen und Beginnen klärlich herfür, daß es mit der gerühmten Garantie des Westphälischen Friedens auf nichts anders, als den gänzlichen Untergang der Reichsständischen Hoheit und Vorrechte, den Ruin ihrer Land und Leute, Verwirrung der Creyßverfassung, Zerrüttung des Reichs-Justitzwesens und der Executionsordnung, und folglich dem damit ohnausbleiblich verknüpften Umsturz des Reichssystematis angesehen, und dieses der wahre Grund des genauen Einverständnisses zwischen denen Kayserlichen und Französischen Höfen seyn müsse.

Daß man Sr. Königl. Majestät, als eines gekrönten Haupts, in den Städten Frankfurt

am Mayn und Nürnberg accreditirte Räthe, schon vor Jahr und Tag weg zu weisen, sich anmassen können, und daß Sie erfahren müssen, wie man ihren Residenten zu Ulm behandelt habe, solches ist Ihro Königl. Majestät um so viel weniger unerwartet gewesen, als man an dem Kayserl. Hofe längst gewohnt, über das Völkerrecht hinaus zu gehen, und einen jeden Reichsstand mit Bann und Acht anmaßlich zu drohen, der sich auf den Westphälischen Frieden und die Wchlcapitulation zu berufen, unterstehet.

Dieses aber kann man bey dieser Gelegenheit nicht übergehen, daß da Sr. Königl. Majestät zu Frankfurt am Mayn accreditirt gewesene Krieges- und Domainenrath von Freytag, mit Hinterlassung seines und seiner Ehe-Consortin Vermögen und Haabseligkeit, gedachte Stadt schleunig zu räumen, genöthiget worden, und sich nach Dillenburg, als einen neutralen Ort, retiriret, und allda in aller Stille gelebet, derselbe am 12ten Febr. a. c. daselbst von einem Rittmeister und 25 Mann Saarbrückischen Husaren, gewaltthätig aufgehoben, und seines obhabenden Characters und Vorstellung ohnerachtet, auch Hindansetzung der, von der Fürstlich Nassau-Dillenburgischen Regierung, dagegen geschehenen Protestation gefänglich weggeschleppet worden sey, wodurch denn nicht minder das Völkerrecht violiret, als in die Gerechsame der teutschen Reichsstände und die Sicherheit eines neutralen Territorii von der Generalität der Crone Frankreich, auf eine, der Garantie des Westphälischen Friedens schnurstracks zuwiderlaufende Art, abermals der unleidentlichste Eingrif geschehen ist.

Weilen

Weilen nun wegen der Gewaltthätigkeit, so gegen den Englischen Minister, von Creßner, zu Cölln, auf eben die Art und zu gleicher Zeit, als wider den ꝛc. von Ammon ausgeübet ist, Se. Königl. Majestät von Großbritannien die nöthige Maaßreguln zu nehmen wissen werden; so haben Ihro Königliche Majestät von Preussen den Vorfall, so gedachten Dero accreditirten Residenten und Creyßdirectorialrath von Ammon und Dero Kriegesrath von Freytag, begegnet ist, so ausserordentlich und beträchtlich gehalten, daß Sie solchen, Einer Hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung anzeigen zu lassen, nicht Umgang nehmen können, und dabey Dero höchste Gerechtsame, so hiebey in verschiedener Art so merklich gekränket worden, auf das feyerlichste zu verwahren; in gewisser Hofnung, es werden alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs die Art und Weise, wie hierunter gegen Sr. Königl. Majestät und Dero accreditirte Räthe verfahren ist, höchstens mißbilligen, auch die Folgen einsehen, welche einem jeden unter Ihnen, in solchen und andern Fällen bevorstehen, wann Sie nach dem Willen und Wink der Kayserlichen und Französischen Höfe sich nicht unterwürfig machen, und denenselben auf einige Weise sich mißfällig bezeigen werden.

Solchergestalt kann niemand bey den gegenwärtigen Umständen mehr daran zweifeln, daß teutsches Guth und Blut, nebst den Reichsständischen Vorrechten und Hoheit, denen Privatabsichten des Wiener Hofes sacrificiret werden sollen, und unter dem Deckmantel der Garantie des Westphälischen Friedens, nichts anders, als die gänzliche Zernichtung dieses Friedensschlusses verborgen liege, folglich der Umsturz

des Reichssystematis und die Ausführung der despotischen Absichten, ohnausbleiblich seyn werden, wann nicht die höchste Vorsehung ins Mittel treten, und wie zuversichtlich zu hoffen, Sr. Königlichen Majestät und Dero hohen Alliirten Waffen, zu Rettung der deutschen Freyheit, ferner segnen wird.

Anlagen.

I.

Versailles, den 7ten März 1759.

Es ist Sr. Königl. Majest. hinterbracht worden, daß die Herren von Cressner und Ammon, Residenten der Könige von Engeland und Preussen zu Cölln am Rhein, einen Briefwechsel daselbst unterhalten sollen, welcher denen Absichten, warum Se. Majestät Dero Truppen nach Deutschland geschickt haben, entgegen läuft. Sie haben mir demnach aufgegeben, Ihnen anzuzeigen, welchergestallt Sr. Majestät Wille ist, daß Sie gedachten beyden Residenten selbst oder durch einen Staabsofficier declariren oder declariren lassen sollen, daß sie sich innerhalb zweymal 24 Stunden aus der Stadt Cölln weg begeben sollen, mit dem Anerbieten, daß ihnen Pässe gegeben werden sollen, damit sie sich an solche Oerter, welche sie selbst für gut finden werden, und welche von den Truppen Sr. Majest. nicht besetzt sind, hin begeben können. Der Herr Herzog von Choiseul ist eben im Begrif an den Herrn Baron von Breteuil zu schreiben, um den

den Churfürsten von Cölln von dieser Willensmeynung Sr Majestät zu benachrichtigen, zufolge dessen ich mir zu melden ausbitte, was ihrer Seits geschehen ist.

Ich habe die Ehre auf das vollkommenste zu seyn ꝛc.

Der Marschall von Belleisle.

II.

Schreiben an den Herrn General, Marquis von Torcy.

Mein Herr,

Ich habe gestern mit vieler Bestürzung von dem Platzmajor vernommen, daß Sie Befehl erhalten haben, mich zu zwingen, die Kayserl. freye Reichsstadt Cölln binnen zweymal 24 Stunden zu verlassen. Ich ermangele demnach nicht, Ihnen heute, zufolge meines Versprechens, meinen darüber gefaßten förmlichen Endschluß wissen zu lassen.

Ich will mich hier gar nicht wegen der Zeitfrist, die Ihnen mir zu bestimmen gefällt, in eine Erörterung einlassen, noch auch untersuchen, was für ein Bewegungsgrund diesen Befehl eben jetzt veranlasset haben möchte, nachdem Sie mich zwey Jahre lang bey weit bedenklichern Zeitumständen, als die gegenwärtigen sind, ruhig allhier geduldet haben. Eben so wenig will ich die hierbey vorkommende Irregularität bemerken, da mir Ihr Antrag ohne Theilnehmung der Stadt, bey welcher, und nicht bey der französischen Armee, ich accrediniret bin, geschehen ist. Ich will über alles dieses Ver-

fahren meinen Hof urtheilen lassen, und mir nur blos die Ehre nehmen, Ihnen, mein Herr, dasjenige vorzustellen, was Ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß nämlich ein Minister durchaus keine andern Befehle, als allein von seinem Hofe, annehmen könne, welcher, da er ihn in einen gewissen Posten gesetzt hat, ihn auch einzig und allein von selbigem wieder abrufen kann. Ich hoffe also von Ihrer Billigkeit, daß Sie mir die nöthige Zeitfrist nicht abschlagen werden, um dem Könige, meinem Herrn, meinen allerunterthänigsten Bericht von diesem Vorfall abstatten, und Sr. Majestät Befehle darüber einholen zu können, wie auch, daß Sie unterdessen alle Gewaltthätigkeiten einstellen werden, die gegen Personen, so der Vorzüge des Völkerrechts, und zwar in einem Staate, welcher der Oberherrschaft desjenigen, der daselbst dergleichen Gewaltthätigkeiten vorzunehmen gedächte, nicht unterworfen ist, geniessen, sich nicht geziemen würden.

Ausserdem aber gebe ich Ihnen einen andern Umstand zu bedenken, welchem ich Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen bitte. Ich bin hieselbst nicht allein als Resident Sr. Königl. Majestät von Preussen accreditiret, sondern ich habe hier auch die Function eines Con-Directorialraths und Gesandten bey dem hiesigen Directorio des Niederrheinisch-Westphälischen Creyses zu verwalten. Dieses Directorium ist ein Gerichts-Tribunal NB. des Reichs, woselbst wir, nicht die Aussprüche meines Hofes, sondern die Urthel des Kayserß und des Reichs, zur Vollziehung bringen, dergestalt, daß ich in dieser Würde ein untergeordneter Kayserlicher und nöthiger Gevollmächtigter bin, auch im Besitze des Rechts stehe, allhier, bey dem Directorio

rectorio des hiesigen Creyses selbst alsdenn zu bleiben, wenn ich, wider alle Billigkeit, nicht als Resident des Königs, meines Herrn, in diesem freyen Staate, der Ihre Oberherrschaft nicht erkennet, bleiben könnte.

Dieses ist in der Wahrheit dergestalt gegründet, daß, als der Hof zu Wien mich ohngefähr vor zwey Jahren in Absicht der jetzterwähnten letztern Würde aus der Stadt haben wolte, und sich deshalb an den hiesigen Magistrat, bey welchem ich accreditiret bin, wendete, (eine Formalität, die Ihnen, mein Herr, gänzlich aus der Acht zu lassen gefällt) ich gedachtem Magistrate in Absicht meiner vorangeführten Qualität, als Creyß-Directorialrath, Vorstellungen machte, und demselben anheim stellte, diese Vorstellungen, wenn man es vor nöthig hielte, selbst an den Kayser gelangen zu lassen. Der Magistrat that dieses, und Se. Kayserliche Majestät fanden meine Gründe so bündig, daß Sie seit dieser Zeit von Ihrem Vorhaben, mich von dieser Stadt zu entfernen, gänzlich abgelassen haben.

Es steht Ihnen frey, mein Herr, sich bey dem Magistrat zu erkundigen, ob sich dieses nicht dergestalt verhält. Ich ersuche Sie demnach gleichfalls, Ihrem Hofe, bevor Sie die geringste Gewaltthätigkeit gegen mich brauchen, einen nähern Bericht von diesen Umständen abzustatten, welche man aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewußt hat, weil ausserdem das Königl. Französische Ministerium, als viel zu erleuchtet, keine Befehle, die auf den Umsturz der Reichstribunalien zielen, gegeben haben, noch sich einer grössern Macht angemasset und noch strenger verfahren haben würde, als der Kayser selbst.

Se. Kayserl. Majestät haben noch neuerlich aus der Reichscammer eine Sentenz ergehen lassen, in welcher der König, mein Herr, zufolge seiner unwidersprechlichen Rechte, in seiner Würde, als Con-Director dieses Creyses, nicht übergangen worden ist, und dem zufolge ist mir die Vollziehung dieser Sentenz, in Absicht meiner Würde, als untergeordneter Commissarius, zugleich nebst meinen Collegen bey dem Directorio, denen Ministern derer Churfürsten von Cölln und Pfalz, mit überlassen worden. Auch dieses, mein Herr, steht Ihnen frey, bey denen vorgedachten hier befindlichen Ministern zu erfragen.

Bey dieser Beschaffenheit der Umstände, die man sehr wahrscheinlicher weise nicht gewußt hat, ersuche ich Sie wiederhohlt und feyerlichst, dieses Ihrem Hofe vorzustellen, und dessen fernere Ordren einzuholen. Wo nicht, so werden Sie sich gefallen lassen, für alle üble Folgen, so daraus entspringen könnten, zu stehen.

Ich habe also die Ehre, Ihnen zu declariren, daß ich nicht von hier gehen kann, wenigstens nicht eher, als bis ich vorläufig die Befehle des Königs, meines Herrn, darüber erhalten habe. Solten Sie auf diese Erklärung Gewalt gegen mich brauchen, so würde ich derselben nicht widerstehen können.

Dem Herrn Platzmajor hat es gefallen, das Exempel des Herrn Grafen von Broglio gegen mich anzuführen. Ob solches auf Befehl, oder aus aus eigener Bewegung geschehen sey, weiß ich nicht. Es kommt lediglich meinem Hofe zu, darauf zu antworten. Indessen werden Sie mein Herr, dasjenige, was in dieser Sache bekannt und ausgemacht ist, zu bedenken belieben, nämlich, daß der Herr Graf von Broglio willens war durch die

im Felde versamlete Armee des Königs, meines Herrn, zu reisen, um sich zu der feindlichen zu begeben, ja daß er so gar die Wachen der Armee forciren wolte. Wenn ich mich jemals in dergleichen Fall betreten lassen werde, so werden Sie vollkommen wohl daran thun, wenn Sie mich sofort in Verhaft nehmen lassen.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Consideration zu seyn ꝛc.

Cölln, den 14 März.
1759. G. F. von Ammon.

III.

Antwort des Herrn Generals von Torcy an den Herrn von Ammon. Cölln, den 14 März 1759.

Mein Herr,

Ich habe das Schreiben, womit Sie mich eben beehret haben, erhalten. Statt aller Antwort darauf begnüge ich mich Ihnen zu sagen, daß es mir nicht zukommt, mich in die geringste nähere Untersuchung einzulassen, und daß es mir unumgänglich oblieget, die ihretwegen erhaltenen Befehle, die ich Ihnen gestern durch den Herrn Major von Champagny mitgetheilt habe, vollziehen zu lassen.

Schicken Sie sich also, mein Herr, dazu an, Freytags als den 16ten dieses früh abzureisen, damit ich Ihnen zu Ihrer Sicherheit einen Paß ausfertigen lassen könne. Ich habe die Ehre mit vollkommener Consideration zu seyn ꝛc.

Torcy.

IV.

Schreiben des ꝛc. von Ammon an den Magistrat der Reichsstadt Cölln.

P. P.

Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledlen habe ich allbereits in den Personen der beyden ersteren Herren Burgemeistern zu hinterbringen die Ehre gehabt, wasgestalten die dermahlen sich hier befindende Französische Generalität sich beygehen lassen, mir ohne derselben mindeste Communication höchst unbefugter Dingen zuzumuthen, die hiesige Kayserl. freye Reichsstadt innerhalb zweymahl 24 Stunden zu räumen.

Ich habe zwar wider diesen höchstwiderrechtlichen Antrag bey dem französischen General de Torcy in der abschriftlich hierneben kommenden Anlage, die triftigsten Remonstrationen eingeleget, in der Zuversicht, er würde darauf allerdings reflectiren, und dabey declariret, daß ich ohne vorgängige Ordre Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Herrn, als welche mich anhero geschickt und accreditiret, ohnmöglich von hier abgehen könnte, mit solchen Endes die benöthigte Zeit zu Erlangung dieser allerhöchsten Ordres erbittend, und Ewr. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. haben Sich auf mein Belangen nicht weniger dabey verwendet, und mich von Dero gethanen Demarches benachrichtigen lassen.

Allein diesem allen ohnerachtet, hat bemeldeter General de Torcy in seinen Mißhandlungen und Thätlichkeiten fortgefahren, dermassen, daß er sich so gar durch eine unerhörte Beleidigung des Völkerrechts,

kerrechts, zumahlen in einem freyen und der Domination seines Hofes keinesweges unterworfenen Staat, beykommen lassen, mir vor einigen Stunden im Angesicht und zum Scandal der ganzen Stadt, Wachten ins Haus zu schicken, welche mich mit Gewalt anhalten sollen, annoch heute die Stadt zu räumen.

Ich muß also der Gewalt, welcher ich zu widerstehen nicht vermag, nachgeben. Immittelst habe nicht von hier abgehen mögen, ohne Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. solches anzuzeigen, wider dieses höchste Unrecht und Vergewaltigung feyerlichst zu protestiren, und Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. gezientlich zu belangen, sothane Protestation ad acta publica dieser Stadt zu reponiren.

Für mich übrigens in allgebührender Consideration stets harrend.

Cölln am Rhein,
den 16ten Mart. 1759.

G. F. v. Ammon.

Aus Stettin vernahm man, daß man daselbst mit der Errichtung einer Flotte beschäftigt sey, und daß den 5ten April bereits 4 große und 4 kleine bewafnete Schiffe, wovon jedes 12 große Canonen führte, nebst 2 Espingen, unter Abfeurung des Geschützes von dort unter Seegel gegangen wären. Wie denn auch an den übrigen Schiffen mit dem größten Eifer gearbeitet würde. Diese Schiffe führten die Nahmen: Der König; der Prinz von Preus-

sen; der Prinz Heinrich und der Prinz Wilhelm; die Galeyen aber hiessen: Jupiter, Mars, Neptunus und Mercurius. Zu den Commandeurs der Flotte, welchen man Capitains-Character gegeben hatte, waren dasige erfahrne Schiffer genommen worden, und die Uniform derselben bestand in einer ganz blauen Officiermontirung, in Port d'Epees und Hüten, welche mit breiten goldenen Tressen eingefaßt waren. Von der Bestimmung dieser Flotte wurde gemeldet, daß selbige dem Herzogthum Pommern einen fast unglaublichen Nutzen gebracht hätte, indem dadurch nicht allein die Oder, sondern auch das Haff, und die drey Pommerischen See-Häfen, der Rudner, der Swiener und Dievenwer, vor den Feinden gedeckt würden. Da indessen der Rußisch-Kayserliche Hof auf die Nachricht von dem Auslaufen gedachter Schiffe durch eine besondere Declaration bekannt machen ließ, daß erwähnter Hof den Schluß gefaßt hätte, die bisher nachgelassene Handlungs- und Schiffarths-Freyheit auf der Ostsee und nach den Preußischen Häven aus der Ursache aufheben zu wollen, weil man in den Berlinischen Zeitungen unter dem 14ten April gemeldet hätte, daß acht bewafnete Schiffe von Stettin ausgelaufen wären, um auf die Rußischen und Schwedischen Schiffe zu kreutzen; so wurde Preußischer Seits folgendes dagegen angeführet:

Man

Man läßt die Rußisch-Kayserliche Declaration auf ihrem Werthe beruhen; man kann aber nicht unangezeigt lassen, daß die darinn angeführte Ursache des gefaßten Endschlusses höchst ungegründet ist. In der angeführten Berlinischen Zeitung vom 14. April ist nicht mit einem Worte erwähnet worden, daß besagte Schiffe dazu bestimmt wären, um auf die Schwedischen und Rußischen Schiffe zu kreutzen, sondern es wird vielmehr darinn ausdrücklich gesagt, daß sie gebraucht werden, die Oder, das Haf und die drey Seehäven oder Mündungen der Oder zu decken. In der That ist dieses auch die einzige Bestimmung dieser Schiffe. Es sind selbige gar nicht eingerichtet, um in der offenen See, vielweniger zu Kapereyen, zu dienen, und sie werden zu nichts anders, als in den Strömen und inländischen Gewässern, die Küsten zu decken und die feindlichen Schiffe von gleicher Art, womit sonderlich die Schweden in dem Haff zu agiren pflegen, abzuhalten gebraucht. Ueberhaupt kann man versichern, daß man Preußischer Seits niemals gesinnet gewesen sey, die Sicherheit der Handlung und Schiffarth in der Ostsee auf einige Weise zu stören oder zu unterbrechen.

Erklärung wegen der Stettinschen Flottille.

Den 13ten liessen Se. Preußische Majestät ein Citatorium vor die auf ihre Parole d'honneur, oder Reverse, zurück und nach Hause erlassene Königlich Schwedische Kriegesgefangene Officiers öffentlich ergehen:

Nachdem

Citatorium der Schwedischen Officiers vom 13. April 1759.

Nachdem Se. Königl Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, resolviret haben, daß diejenige Königl. Schwedische Kriegesgefangene Officiers, welche bishero entweder auf ihre Parole d'honneur, oder aber auf ihre ausgestellte Reverse, nach Stralsund, oder nach Schweden, und überhaupt in die gegenseitige Lande zu gehen, die Erlaubniß erhalten, wiederum gehörig reclamiret werden sollen, dergestalt, daß sie sich binnen einer gewissen Zeit in Stettin stellen, und bey dem Gouvernement daselbst angeben sollen; als wird in Verfolg dieses Allerhöchsten Königl. Befehls denen Königl Schwedischen Kriegesgefangenen Staabs- und Oberofficiers, als Obersten, Oberstlieutenants, Majors, Capitains und Rittmeisters, Lieutenants, Fähnrichs und Cornets, Adjutanten, Conducteurs, Oberfeuerwerkers und Stückjunkers, auch überhaupt, von was Character sie seyn mögen, und welche bis zum heutigen Dato noch nicht wirklich ausgewechselt sind, hiedurch angedeutet, daß sie vermöge ihres gegebenen Ehrenworts oder ausgestellten Reverses sofort, und längstens à dato binnen 6 Wochen, nehmlich den 25sten May dieses laufenden Jahres, als Kriegesgefangene Officiers ꝛc. in Stettin sich persönlich einfinden, und daselbst, nebst denjenigen von ihren mitgenommenen Leuten, so als Kriegesgefangene anzusehen sind, gestellen, auch gleich nach ihrer Ankunft allda bey dem Gouvernement sich melden, und so lange verbleiben sollen, bis sie gehörig ausgewechselt, oder ranzionirt werden, mit der Versicherung, daß sie eines ungekränkten und sichern Aufenthalts daselbst sich zu erfreuen haben sollen; dahergegen diejenige, welche diesem Zurückberufungsbefehl zuwider, in der gesetzten sechswöchent-

wöchentlichen Frist sich nicht einfinden, zu gewärtigen, daß nach denen in solchen Fällen gewöhnlichen Gesetzen, Kriegesrechten und Gebräuchen, wieder sie verfahren werde: diejenigen aber, so einer wirklichen Krankheit halber nicht gleich anjetzo zurückkommen können, haben nach dem beygehenden Formular den Revers eigenhändig auszustellen, und an das Gouvernement zu Stettin, in vorbenannter Zeit abzuschicken, und versprochner massen, so bald die Besserung erfolget, sich einzufinden, auch mittler Zeit, ihrem ertheilten Reverse und Parole d'honneur gemäß, zu verhalten. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist dieser Zurückberufungsbefehl und Reclamation, nicht allein der gegenseitig commandirenden Generalität insinuiret, sondern auch durch den Druck in den öffentlichen Zeitungen in- und ausser Landes bekant gemacht worden. So geschehen Hauptquartier Greifswalde, den 13ten April 1759.

Manteufel.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. bestallter commandirender General en Chef derer in Pommern und angränzenden Gegenden stehenden Königl. Truppen, Generallieutenant der Armee, Oberster über ein Regiment zu Fuß, Ritter des schwarzen Adler-Ordens ꝛc.

Spangenberg.

Königl. Preußl. Ober-Auditeur.

Vorschrift des Reverses.

Ich Endes unterschriebener reversire und verbinde mich auf das kräftigste bey meiner Parole d'honneur, daß, da ich der mir zugestossenen Krank-

Krankheit halber, anjetzo nicht im Stande bin, in der mir gesetzten Zeit bis zum 25sten May 1759. mich in Stettin einzufinden, ich so gleich nach meiner wieder erlangten Gesundheit, und ohne weitere Erinnerung, nicht ermangeln werde, meine Reise dahin anzutreten, und daselbst bey dem Gouvernement mich zu melden, mittler Zeit aber, und bis dahin, wider Sr. Königl. Majestät in Preussen und Dero Alliirte, weder im Felde noch in Festungen, oder Garnisons, mich gebrauchen lassen, oder Dienste thun, noch mit Rath oder That, directe oder indirecte in einiges gegen Sr. Königl. Majestät in Preussen Armee oder Lande, abzielendes Negotium und Unterhandlung, mich gebrauchen, noch geschehen lassen will, daß die mit mir zu nehmen erlaubte Leute, so als Kriegesgefangene anzusehen sind, bis zu ihrer erfolgten Ranzionirung, auf irgend eine Art zu Kriegesdiensten angesetzt und gebraucht werden sollen. Dessen zu Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig ausgestellt, auch solchergestalt, und bis ich mich selbst einzufinden im Stande bin, an das Gouvernement zu Stettin unterm heutigen Dato abgesandt. So geschehen N. den — —

Durch einen von der alliirten Armee eingetroffenen Courier wurde dem Hofe zu Berlin die Nachricht überbracht, daß es zwischen derselben, unter dem Commando des Prinzen Ferdinands Durchlauchten, und der französischen Armee, unter dem Duc de Broglio, den 13ten April bey Bergen, einem Dorfe anderthalb Stunden von Franckfurth am Mayn, zu einer blutigen

gen aber unentschieden gebliebenen Action gekommen sey, von welcher man folgende Umstände bekannt machte:

Da sich die alliirte Armee Hanau näherte; so bezog der Duc de Broglio ein sehr vortheilhaftes Lages, zwischen Bilbel und Bergen, ließ alle Zugänge durch Verhacke verwahren, und die Anhöhen mit Canonen besetzen. Den 13ten, um 8 Uhr, griffen die Alliirten die Vorposten an, und nachdem sie solche in das Retranchement getrieben hatten; so attaquirten sie das Dorf Bergen mit ihrem linken Flügel fünfmal, aber allezeit vergeblich. Zugleich suchten sie auch den französischen linken Flügel, wo die Sachsen stunden, anzugreifen; da aber demselben, wegen der vor sich habenden Ravelins nicht beyzukommen war; so zogen sie sich in den nahe dabey gelegenen Wald, worauf von beyden Theilen eine heftige Canonade erfolgte, die bis 8 Uhr Abends daurete. Die Nacht über blieben beyde Heere, ein jedes auf seinem Platze, gegen einander über stehen, indem sich die Franzosen, so wohl während als nach der Action, aus ihrer Verschanzung nicht bewegten. Den folgenden Tag wendeten sich des Prinzen Ferdinands Durchlauchten mit Dero Armee nach Windeck, 2 Stunden von Bergen, wo Sie den 15ten noch standen, obgleich die französische Armee in der Nacht nach der Action noch eine Verstärkung von 12000 Mann, unter dem Grafen von St. Germain, bekommen hatte. Die Cavallerie konnte von beyden Seiten nicht zur Action kommen, weil die französische Armee auf und an einem Berge stand. Zufolge glaubwürdiger Nachrichten aus Frankfurt, haben die Franzosen 2225 Todte, und

Schlacht bey Bergen vom 13. April 1759.

und über 4000 Verwundete gehabt; der Verlust der Alliirten hingegen soll sich nicht über 1300 Mann belaufen. Man muß aber billig bedauren, daß sich der tapfre Prinz von Ysenburg unter der Anzahl der Todten befindet.

Zu folge eines darauf aus Cassel eingelaufenen Berichts solte der wahre Verlust der Hannöverischen und Heßischen Völker bey dieser Schlacht folgender gewesen seyn:

	Todte.	Verwundete.	Vermißte.
Von der Infanterie	388	1733	189
Von der Englischen Hannöverischen u. Heßischen Cavallerie —	48	209	15
Von der Preußischen Cavallerie	4	31	—
	440	1973	204

Summa 2617.

Im Monath April wurden die sämmtlichen Kaiserl. Königl., Rußischen und Französischen Kriegesgefangenen Officiers, welche sich bis dahin in Berlin aufgehalten hatten, auf ausdrücklichen Befehl von dort nach der Stadt Spandau gebracht, um daselbst genauer beobachtet zu werden. Se. Preuß. Majestät liessen deshalb eine besondere Erklärung in einem Schreiben an Dero auswärtigen Ministers ergehen, worinn

worinn die Ursachen dieser Entschliessung folgendergestalt angezeigt wurden:

Declaration wegen der Kriegesgefangenen Officiers. v. 28. April 1759.

Dem ganzen Europa ist bekannt, daß ich allen gefangenen Officiers, so wohl den Schweden, Franzosen und Oesterreichern, als auch den Russen, alle mögliche Bequemlichkeit und Erleichterung verschaft habe. Zu dem Ende habe Ich ihnen erlaubt, die Zeit ihrer Gefangenschaft in meiner Residenz zuzubringen. Da indessen verschiedene unter ihnen die ihnen zugestandene Freyheit, theils durch einen unerlaubten Briefwechsel, theils durch ein anderes unanständiges Betragen, welches mir mißfallen mußte, gröblich gemißbraucht haben; so habe ich mich gemüßiget gesehen, sie alle nach der Stadt Spandau zu schicken; welche Stadt man nicht mit der Festung gleiches Nahmens, die ganz von einander unterschieden sind, verwechseln muß, woselbst sie eben so wenig, als zu Berlin, eingeschränkt, und nur mehr beobachtet werden. Dieses ist eine Entschliessung, die niemand wird tadeln können. Sowol das Völkerrecht, als das Beyspiel der wider mich verbundenen Mächte, berechtigt mich hinlänglich dazu. Der Wiener Hof hat keinem von meinen Officiers, die ihm in die Hände gefallen, erlaubt, nach Wien zu kommen; der Rußische hat so gar einige derselben nach Casan geschickt. Indessen, da meine Feinde keine Gelegenheit entwischen lassen, wobey sie meinen unschuldigsten Handlungen einen falschen Anstrich geben können; so habe ich für gut erachtet, euch die Ursachen bekannt zu machen, die mich bewogen, diese Veränderung mit den Kriegesgefangenen Officiers vorzunehmen. Den 28ten April 1759.

Den 24sten May schloß die zu Jägerndorf niedergesetzte Königl. Preußische und Oesterreichische Auswechselungscommißion eine Convention wegen des beyden Theilen freygelassenen Gebrauchs der Bäder zu Landeck und Warmbrunn, im Hirschbergischen, und es wurde zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß die Officiers so wohl, als Gemeine, welche gedachte Bäder zu brauchen nöthig haben solten, auf ihrer Dahin- und Zurückreise, wie auch während ihres Auffenthalts daselbst, einer vollkommenen Sicherheit zu gewärtigen haben solten.

Bey dem zweyten Einmarsch der Kön. Preuß. Truppen in Polen gegen die Rußische Armee ergiengen, ausser dem vorher bereits angeführten Manifeste vom 2ten Märtz, auch noch drey andere Declarationen, welche der mit der Avantgarde voraus in Polen eingerückte Herr General von Malachowsky aller Orten in lateinischer und Polnischer Sprache bekannt machen ließ, und nachstehendes enthielten:

Preuß. Patent in Polen vom 15. Jun. 1759.

Seine Königliche Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, finden sich gemüßiget, einen Theil Höchstdero Armeen unter meinem Commando in das Gebiete der Erlauchten Republik Polen einrücken zu lassen; um von Dero Staaten die Einbrüche abzuwenden, womit solche vom Feinde möchten bedrohet werden. Durch solchen Schritt ist man gar nicht gemeinet, die bisher zwischen Sr. Königl. Majest. von Preussen und der Erlauchten Republik Polen obwaltende nachbarliche Freundschaft zu stöhren oder

der-

derselben einigen Eintrag zu thun, vielmehr wiederholet man die Versicherungen, daß diesseitig nichts geschehen werde, was denen bisher geäusserten Gesinnungen entgegen seyn könnte, wogegen man aber auch von Seiten einer Erlauchten Republik um so mehr aller freundnachbarlichen Willfährigkeit sich versiehet, als man nichts mehr verlangt, als was denen feindlichen Mächten eingeräumet worden. Diesemnach wollen sämtliche Herren von Adel, Eigenthümer und Magistrate der Gegenden vorlängs den Preußischen Grenzen bis hinter Posen, jedes Orts ansehnliche Vorräthe von Lebensmitteln, Getreide und Fourage auf eine Armee von einigen 40000 Mann des forderfamsten zusammen bringen lassen und der vesten Versicherung seyn, daß nichts ohne baare Bezahlung davon verlanget oder genommen werden solle. Wobey man jedoch hinzuzufügen sich nicht entübrigen kann, daß wenn es an einem oder andern Orte an ermeldten Naturalien fehlen solte, man eben dadurch sich gedrungen sehen würde zu fouragiren und sich darunter gleicher Rechte zu bedienen, deren sich eine feindliche Macht anmasset, die mit einer Erlauchten Republik in Frieden und Freundschaft zu stehen öffentlich so oft betheuret. Man ist aber des Vertrauens, es werden sämtliche Jurisdictiones derer Oerter vorlängs der Grenze bis hinter Posen und weiter, es sich angelegen seyn lassen, des baldigsten alles dasjenige herbeyzuschaffen, was zur Subsistentz der Königl Preußischen Armee bey deren nächsten und in wenigen Tagen zu erfolgenden Ankunft in solchen Gegenden erforderlich ist, und werden sodenn von selbiger alle Unordnungen aufs sorgfältigste verhütet und alles

mit baarem Gelde bezahlet werden. Gegeben im Feldlager den 15 Junius 1759.

(L. S.)

Christoph, Burggraf u. Graf zu Dohna.

Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. bestalter commandirender General en Chef derer in Pommern und angrenzenden Gegenden stehenden Königl. Truppen, Generallieutenant von der Armee, Oberster eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adlerordens ꝛc.

Ferneres Patent daselbst v. 17. Jun. 1759.

Wenn Se. Königl. Majest. in Preussen, mein allergnädigster König und Herr, nicht anders als mit höchstem Unwillen erfahren mögen, daß verschiedene Dero Preußischen Unterthanen sich verleiten lassen, ihre schuldige Treue zu verletzen und in die Kriegsdienste einer feindlichen Macht zu treten. Als wird hierdurch kund und zu wissen gethan, daß, wofern irgend einer der preuß. Unterthanen, sich pflichtvergessener Weise gegen höchstgedachte Se. Königl. Majest. zu dienen, durch den Feind nöthigen liesse, und demnächst gegen dieselben in Waffen gefunden und gefangen würde, ein solcher nach allen Rechten, als ein Verräther und pflichtvergessener Unterthan der gerechten Strafe des Stranges nicht entgehen könne noch solle. Weßhalben ein jeder hierdurch gewarnet wird, sich nicht dergleichen Verbrechens schuldig noch irgend wodurch sich von seiner Treue gegen Sr. Königl. Majest. abwendig machen zu lassen. Gegeben im Feldlager, den 17. Junii, 1759.

Burggraf und Graf von Dohna.

Sr. Königl. Majest. in Preussen commandirender General en Chef derer in Pommern u. angrenzenden Gegenden stehenden Kön. Truppen, Generallieutenant von der Armee, Oberster eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adlerordens. ꝛc.

Im

Im Namen Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn, ist bereits durch die unter dem 15ten Junii a. c. ergangene gedruckte Notificatoria, einer erlauchten Republik Pohlen zu eröfnen nicht Umgang genommen worden, wie mit der meinem Commando anvertrauten Königl. Preußischen Armee vorkommender Umständen nach, in das Gebiete einer Erlauchten Republik zu rücken nicht entübriget seyn mögen. Da nun selbige bereits in der Nähe, und das Pohlnische Territorium zum Theil schon betreten, so werden die Herren Magnaten, Bischöfe, Prälaten, Aebte, Clöster, adeliche Herrschaften, Magistráte, und sämmtliche Eingesessene der Republick, auf der Route nach Posen und weiter, hierdurch nach Stand und Würden ersucht, entweder in Person, oder durch Abgeordnete, des baldigsten und annoch in dieser Woche, im Hauptquartier sich einzufinden, um daselbst mit dem commandirenden General, und dem Preußischen Feld-Kriegescommissariat das Erforderliche wegen Lieferung des Rauch- und Hartfutters, und Zufuhr der Lebensmittel, zur Subsistence der Armee gegen Bezahlung, abzumachen. Man wird solches nicht allein als eine nachbarliche Freundschaft anerkennen, sondern auch dadurch sich der im Gegenfall gezwungenen Nothwendigkeit zu fouragiren, überhoben finden. Mithin versiehet man sich hierunter, von Seiten der Erlauchten Republick, aller hülflichen Bereitwilligkeit. Zugleich hält man sich versichert, daß niemand die Preußische Truppen zur Desertion verleiten, oder zu solcher Meineydiger Fortkommen im allergeringsten Vorschub geben, noch selbige verheelen, oder ihnen einigen Aufenthalt bey sich gönnen, und

Desgleichen vom 22. Junii 1759.

sich durch dergleichen Theilnehmung an der Desertion, selbst die unangenehmste Folgen und Begegnungen ohnausbleiblich zuziehen, vielmehr ein jeder wes Standes und Würden er auch seyn möge, bereit seyn werde, dergleichen Ausreisser und Ueberläufer, wo sie betreten werden, sofort arretiren, und an die erste Vorposten oder nach dem Hauptquartier ungesäumt liefern zu lassen. Wie denn für jeden solchen ausgelieferten Deserteur nicht allein die auf selbigen etwa verwandte Kosten erstattet, sondern überdem an den Ueberbringer ein Douceur gereicht werden soll. Hätte auch sonsten jemand Neigung in Königl. Preußische Kriegesdienste zu treten, und Lust und Vorsatz sich darinnen treu und redlich zu verhalten, der kann sich im Hauptquartier melden, und gewärtig seyn, daß nicht allein auf drey a vier Jahre Capitulation bewilligt, sondern auch ein gutes Handgeld gezahlt werden soll. Wären auch etwa die Fürsten und Glieder einer Erlauchten Republik disponirt, einen Auffitz zu veranlassen, und Trupp- oder Fahnenweise sich zu der Preußischen Armee zu wenden, und mit selbiger gemeinschaftliche Sache zu machen, so können sie sich aller guten Aufnahme versprechen, und daß man es zu rühmen wissen werde. Man hat das Vertrauen, sämmtliche Herren Magnaten, Bischöfe, Prälaten, Aebte, adeliche Herrschaften, Magisträte, und Eingesessene, werden zu weiterer Bekanntmachung und Verbreitung des Gegenwärtigen, alle hülfliche Hand leisten. Wogegen man die Versicherungen wiederholet, daß man diesseitig nichts unterlassen werde, was eine Erlauchte Republick von der Fortdauer der Freundnachbarlichen Gesinnungen Sr. Königl. Majest. meines allergnädigsten

Königs

Königs und Herrn, überzeugen könne. Gegeben im Feldlager, den 22sten Junii 1759.

Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. bestalter commandirender General en Chef der in Pommern und angränzenden Gegenden stehenden Königl. Truppen, Generallieutenant von der Armee, Oberster eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adlerordens ꝛc.

(L. S.)

Christoph, Burggraf u. Graf zu Dohna.

In Schlesien hingegen liessen Se. Preußische Majest. ein abermaliges Patent, wodurch die sämmtlichen Vasallen und Unterthanen des Souverainen Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz, erinnert und ermahnet wurden, den feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, noch denselben einigen Vorschub zu leisten, aus dem Hauptquartier zu Reichs-Hennersdorf unter dem 16ten Junii bekannt machen, welches also lautete:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir gleich die sämmtliche Vasallen und Unterthanen Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz während des gegenwärtigen Krieges schon mehrmalen erinnern und verwarnen lassen, denen vom Feinde ausstreuenden Patenten und dessen Insinuationen kein Gehör zu geben, noch demselben einigen Vorschub und Lieferung zu thun, dahingegen aber in der Treue und Gehorsam gegen Uns, als deren rechtmäßigen Landesobrigkeit, unverrückt fortzufahren und sich darinn durch nichts beirren zu lassen,

Patent in Schlesien v. 16. Jun. 1759.

Wir auch zu selben das Vertrauen hegen, daß sie ihrer natürlichen Pflicht u. Schuldigkeit von selbsten ohnerinnert nachzukommen geneigt seyn werden, Wir dennoch bey den vielen Persuasoriis, deren sich die Chefs und Commandeurs der feindlichen Truppen bedienen, die Landeseinwohner in ihr Interesse zu verstricken und dieselbe zu Befolgung ihrer vermeintlichen Ordres zu vermögen, für diensam erachtet, sämtliche Unsere schlesische und glatzische Vasallen und Unterthanen, wie hierdurch geschiehet, zum Ueberfluß nochmahlen zu erinnern und zu ermahnen, sich an alle dergleichen feindliche Insinuationes und Lockungen nicht zu kehren, noch sich dadurch zu einiger Vorschubsleistung an den Feind, es bestehe solche in Lieferung an Getreide, Fourage und andern Victualien, baarer Geldzahlung, Anhaltung der Deserteurs oder wie sonst solche Nahmen haben mag, hinreissen und mithin von der Uns, als ihrem rechtmäßigen Souverain und Landesherrn, schuldigen Treue und Devotion im mindesten abwendig machen zu lassen, wol aber alle Uns zukommende Prästanda, es betreffen solche die gewöhnliche Landesabgaben, oder was zum Behuf Unserer Armee gefordert wird und solche angehet, nach wie vor aufs promteste ohnweigerlich und ohnerinnert abzuliefern und zu befolgen, und sich dagegen versichert zu halten, daß Wir diejenigen, so sich als treue und gehorsame Vasallen und Unterthanen bezeigen, zu seiner Zeit bey aller Gelegenheit soulagiren, so wie im Gegentheil wider die, so sich übelgesinnet, renitent und dem Feinde geneigt erweisen, mit der auf dergleichen pflichtwidriges Betragen gesetzten Strafe ohnnachbleiblich vorgehen lassen werden.

Da auch mit dem jetzo in Oberschlesien befindlichen feindlichen Corps sich verschiedene derjenigen treulosen und meineidigen Vasallen und Unterthanen eingefunden, welche vorhin pflichtvergessenerweise mit dem Feinde davon gelaufen, und dann dieselbe sich unter diesem und jenem Nahmen allerhand Dispositionen in denen Kreisen anmassen, auch sonder allen Zweifel darauf bedacht seyn werden, andere mehr zu dergleichen strafbaren Demarsches zu verleiten, um dadurch den von selben gethanen gegen die Gerechtigkeit liebende Welt nie zu rechtfertigenden Schritt, wo möglich, zu entschuldigen; so halten Wir Uns zwar versichert, es werde ein jeder ehrliebender Vasal und Unterthan das Betragen dergleichen ehrloser und meineidiger Bösewichter von selbst verabscheuen und sich aller Gemeinschaft mit selben entäussern.

Wir wollen aber dennoch zum Ueberfluß noch besonders hierdurch einen jeden wohlmeinend gewarnet und erinnert haben, dem etwanigen Einreden dieser Landläufer kein Gehör zu verleihen, noch sich durch sie in der Uns einmal geschwornen Treue und Gehorsam, wovon sie keine weltliche Macht lossprechen kann, wankend machen zu lassen, wol aber im Fall man ihrer habhaft werden könnte, sie anzuhalten und zur nächsten Vestung abzuliefern, widrigenfalls aber und wann solches möglichen Falls nicht geschehe, zu gewärtigen, daß wir selbe eben so, als wenn sie sich mit jenen gleichen Verbrechens theilhaftig gemacht, consideriren, und mithin auch wider selbe mit gleicher Strafe vorgehen lassen werden. Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegel. Geben in unserm

Hauptquartier zu Reichhennersdorf, den 16ten Jun. 1759.

(L. S.)

Friderich.

von Schlabrendorf.

Aus London lief die wichtige Nachricht zu Berlin ein, daß sich die in America gelegene Insel Gvadeloupe und Grandeterre dem Gehorsam der Grosbritannischen Crone unterworfen hätte, welche Nachricht hernach durch die Bekanntmachung der zwischen dem General Barrington und Commodore Moore, Grosbritannischer Seits, und dem Gouverneur Dütreuil, Französischer Seits, den 1 May 1759. geschlossenen Capitulation bestätiget wurde.

Den 27sten Jul. wurden 2 eroberte Oesterreichische Fahnen wie auch 2 Standarten und 2 Canonen, durch ein Detachement mit klingendem Spiel in das Zeughaus zu Berlin gebracht.

Den 3ten August langte der Capitain und Flügel-Adjutant des Prinzen Ferdinands von Braunschweig Durchl. Herr Baron von Bülow, als Courier, unter Vorherreutung einer großen Anzahl blasender Postillons, in gedachter Residenz an, und überbrachte Ihro Majestät der Königin die erfreuliche Zeitung, daß die Alliirte Armee unter der Anführung des Prinzen Ferdinands Durchlauchten, den 1sten August, nahe bey Minden, einen vollkommenen Sieg über

über die gesammte Französische Armee, unter dem Marschall von Contades, erfochten und solche, nach einem Gefechte von 6 Stunden, gezwungen hätte, völlig das Feld zu räumen und sich, mit einem Verluste von vielen Todten, Gefangenen und Artillerie, nach der Seite von Herford zurück zu ziehen, welchen Ort aber des Herrn Erbprinzen von Braunschweig Durchl. bereits vorher eingenommen gehabt hätten. An eben dem Tage wäre auch von gedachten Erbprinzen Durchl. ein französisches Corps von 8000 Mann, unter dem Commando des Duc de Brissac, bey Cofeld geschlagen und gänzlich zerstreuet, auch demselben eine Anzahl Canonen abgenommen worden. Der ausführliche Bericht von diesem Siege war folgendergestalt abgefaßt:

Relation von der Schlacht bey Minden vom 1. Aug. 1759.

Den 1. August des Morgens früh um 1 Uhr waren alle Generals im Lager bey ihren Brigaden und Colonnen bey der Hand, und wie der Tag anbrach, wurde zur gewöhnlichen Zeit von uns Reveille geschlagen. Als es völlig Tag wurde, fing die feindliche Batterie zu Eickhorst auf die von uns bey der Hiller-Windmühle errichtete Batterie zu spielen an; von dieser wurde geantwortet und trat hierauf die Armee unters Gewehr. Die Zelter wurden abgebrochen und mit den Packpferden nach Petershagen geschickt, die bey der Armee noch befindliche Bagage aber gieng nach Stolzenau, von da sie nach Nienburg gehen und allda bis auf weitere Ordre verbleiben sollte. Der Duc de Broglio hatte sich mit seinem Corps diese

diese Nacht über die Weser herüber gezogen, und den rechten Flügel der feindlichen Armee gegen das Wangenheimische Corps, so den linken Flügel unsrer Armee ausmachte, formiret. Unsere Armee setzte sich nach des Herzogs vorhero gemachten Disposition mit 9 Colonnen in aller Geschwindigkeit in Marsch. Inzwischen hatte der General von Wangenheim den Feind en Ordre de Bataille formirt, wahrgenommen, worauf der Oberstlieutenant Huth mit der schweren Artillerie gegen die feindliche vorrückte, und diese letztere währendem Abprotzen ein starkes Feuer gegen erstere zu machen anfing. Der feindliche rechte Flügel marschierte vor. Der General von Wangenheim avancirte gegen denselben, und fing allhier des Morgens gegen 5 Uhr die Bataille an. In währender Zeit debouchirte die Armee mit Colonnen halb rechts und halb links durch die gemachten Ouvertüren nach der Mindener Heide, und an dem assignirten Orte marschirte dieselbe in aller Geschwindigkeit auf. Als der feindliche linke Flügel, so aus 15 Bataillons Sachsen bestand, dieses wahrnahm, avancirte derselbe gegen unsern rechten Flügel auf die Englische Infanterie. Diese lief so zu sagen gegen denselben und fingen beyderseits hitzig zu feuern an. Zu gleicher Zeit spielten die Kanonen von beyden Armeen entsetzlich auf einander, und dieses war ohngefehr gegen 7 Uhr des Morgens. Der Feind hatte seine mehreste Force auf den rechten Flügel gezogen, um, wie man nachhero gehöret, das Wangenheimische Corps, worunter auch die Grenadierbataillons begriffen, übern Haufen zu werfen, bevor die Armee sich formiret hätte, und solcher hernach in die Flanque kommen zu können; allein der Oberstlieutenant

Huth

Huth hatte mit seiner Brigade schwerer Artillerie die gegen ihm gelegene 3 feindliche Batterien dergestalt zugerichtet, daß sie mehrentheils schweigend geworden und er seine Artillerie alsdenn gegen die feindliche Cavallerie und Infanterie wenden konnte, welche gegen selbige ein solch erschreckliches Feuer gemacht, daß sie nicht weiter avanciren sondern sich in Unordnung retiriren müssen, und nicht eher als ausser unserm Kanonenschuß in eine Tiefe sich setzen konnte. Der Graf von der Lippe-Bückeburg, so selbsten auf dieser Batterie commandirte, hat nebst dem Wangenheimischen Corps, unter beständigem Chargiren mit grossem und kleinem Gewehr dem Feinde solchergestalt zugesetzt, daß er nicht länger widerstehen können, sondern mit Zurücklassung verschiedener Kanonen, ohne diejenigen, so demontiret worden, sich nach der Flucht umsehen müssen. Indessen ging es bey der Armee, und besonders auf unserm rechten Flügel der Engelländer, und daran stossenden Hannoveraner, hitzig her, und da diese sehr litten, muste das Englische Regiment von Kingsley aus der zweyten Linie vorrücken, und waren mit grossem und kleinem Gewehr im beständigen Feuer. Der Prinz von Anhalt, welcher nebst dem Königlich Preußischen Generalmajor Graf von Finkenstein du jour war, und das Piquet von ohngefehr 1600 Mann Infanterie und 200 Pferden commandirte, und den rechten Flügel bedeckte, bekam Ordre, den Feind so das Dorf Halem besetzt hatte, heraus zu treiben, und sich jenseits des Dorfs zu setzen, um etwa dem Feinde in die Flanque zu kommen, es möchte kosten was es wolle. Derselbe wurde aber zweymahl repoußiret, und als er das drittemahl mit aller

Force

Force nttaquirte, steckte der Feind einige Häuser im Brand, den Prinz aufzuhalten, allein derselbe drang durch und delogirte den Feind. Unterdessen litte die Englische Infanterie sehr, dahero der Generallieutenant von Wuttgenau von seiner Division aus dem Centro der Armee das Hannöversche Wangenheimsche Regiment und die Heßische Garde den Engelländern zu Hülfe schicken muste; bevor diese aber ankamen, hatten die feindliche Carabiniers in die Hannöversche Garde und in das Englische Regiment Welsch Füsiliers und Kingsley gesetzt, und ohngeachtet von diesen Carabiniers ein ziemlicher Theil von den Pferden herunter geschossen wurden, musten jedoch diese 3 Regimenter Infanterie replüren. Die Heßische Garde und das Wangenheimsche Regiment aber kamen zu gleicher Zeit an, und chargirten auf den Rest dieser Carabiniers, die sich denn mit vollem Gallop in gröster Confusion retirirten. Gedachte Heßische Garde und das Wangenheimsche Regiment avancirten alsdann in solcher Eile, daß ihnen ihre Kanonen nicht folgen konnten, und stiessen auf 4 Bataillons Sachsen, chargirten gegen dieselben mit kleinen Gewehr, bis die Feldstücke ersagter beyden Regimenter ankamen, deren Decharges mit Kartätschen die Sachsen aber nicht aushalten konnten, sondern in Confusion durch einander fortliefen und ihr Gewehr wegwarfen. Indessen hatten sich die repoußirt gewesene Englische Regimenter wieder gesetzt, da denn der Hannöverschen Garde zu Fuß die von den Carabiniers verlohrne Paucken und Standarten zu Theil wurden. Auf diese Art war der feindliche linke Flügel durch unsern rechten geschlagen, und lief ersterer in voller Confusion nach Minden zu.

Das

Das Centrum der ersten Linie muste also besser vorrücken, und die zweyte Linie mit einigen Bataillons die hier und da durch besagtes Mouvement entstandene Oefnungen ergänzen, da denn der Feind in seiner völligen Flucht noch eine starke Kanonade ausstehen muste. Indessen dieses vorgieng, stand unsere Cavallerie vom linken Flügel zwischen dem Wangenheimischen Corps und der Armee postirt, und hatte eine sehr starke Linie feindlicher Cavallerie vor sich. Als der Feind auf sie zukam, choquirten sie fast eine Stunde gegen einander, bis unsere Cavallerie die Französische übern Haufen warf, und dieser verschiedene Standarten und Paucken abnahm. Auf unserm linken Flügel der Infanterie, so in der ersten Linie Grenadier, Prinz Wilhelm und Gilse Hessen bestand, war eine Batterie von 8 Kanonen, welche von etlichen Brigaden französischer Grenadiers bedeckt war. Diese feuerten sehr stark auf uns und unsere Cavallerie linken Flügels. Diese hatten unterschiedene mahl tentiret, solche wegzunehmen, allein sie wurden mit grossem und auch mit kleinem Gewehr allezeit repoussiret. Indessen avancirte vom linken Flügel unsere Infanterie in möglichster Geschwindigkeit auf diese Batterie. Das Hannöversche Leibcavallerieregiment machte während der Zeit ein solches Mouvement, daß es zwischen dem Hessischen Grenadierregimente der feindlichen Batterie, und den dabey stehenden französischen Grenadiers paßirte, zog sich aber hiedurch ein greuliches Kartätschen und Musquetenfeuer auf den Hals, und wurde genöthiget, in Geschwindigkeit sich davon zu entfernen, garantirte jedoch das Heßische Grenadierregiment vor besagtem Feuer, daß es hiedurch keinen sonderlichen

chen Verlust bekam. Immittelst war dieses Regiment nebst den von Prinz Wilhelm und Gilse nahe an besagte Batterie gekommen, und thaten einen furieusen Anfall. Das Grenadierregiment war gerade gegen der Batterie, eroberte solche, ehe der Feind mit den Kanonen feuren konnte, bekam jedoch eine Generaldecharge von den dahinter stehen feindlichen Brigaden, woran sie sich aber nicht kehrten, sondern mit gefälltem Bajonet auf solche eindrungen, die aber solches nicht erwarteten, sondern davon liefen. Hier hatte der Herzog von Holstein mit der Preußischen, und der General von Urf mit der Heßischen Cavallerie Gelegenheit einzuhauen, und sie in völlige Deroute zu bringen, auch Kanonen und Fahnen zu erbeuten. Nun war alles geschlagen, und die ganze feindliche Armee in der Flucht. Dessen Cavallerie setzte sich zwar öfters, allein unsere Kanonen machten selbige auch bald weichend. Besonders hatte der General von Wangenheim Gelegenheit und Terrain den Feind bis vor Minden zu verfolgen. Der Graf von der Lippe mit des Oberstlieutenants Huth Artillerie, hat dem Feinde einen entsetzlichen Schaden verursacht. Wie denn unser rechter Flügel den Feind ebenfalls mit Kanonen bis vor Minden verfolgt, woraus von der Garnison zwar auch mit Kanonen aber wenigem Effect geschossen worden. Die Bataille hat etwas über 2 Stunden gedauret, und die Englische Cavallerie ist nicht zum Choc gekommen; gleich wie denn auch aus der 2ten Linie nur einige Bataillons an den Feind zu kommen Gelegenheit gehabt. Es werden wenig Actiones gewesen seyn, wo mit solcher Geschwindigkeit und Bravour eine noch einmahl so starke Armee völlig

völlig geschlagen worden. Noch ist nicht zu vergessen, daß der Feind jenseits des Morastes aus der grossen Eickhorster Schanze auf die disseitige bey Hille sehr stark feuern lassen, um etwa die Attention unserer Armee dahin zu ziehen, und mit dem Wangenheimischen Korps desto eher fertig werden zu können; allein der Herzog kehrte sich hieran nicht, sondern schickte dem Generallieutenant von Gilse, so bey Lübbecke stand, die Ordre, mit seinen bey sich habenden 3 Regimentern Infanterie und 300 Pferden jenseits des Morastes nach Eickhorst zu marschiren, und die Feinde allda zu delogiren, es möchte kosten was es wolle. Als aber derselbe dahin kommt, hat das bey dasiger Schanze gestandene Korps die Kanonen schon abgeführet, und ist bey Annäherung ersagten Generals von Gilse auch zurückgegangen, welches er bis fast vor ihr gehabtes Lager vor ein groß Defilee verfolgt, und mit Kanonenschüssen weiter fortgetrieben. Der Erbprinz von Braunschweig, welcher mit seinem Korps jenseits dem Gebürge gegen Lübbecke postiret stand, und mit dem General von Gilse Communication hatte, war von einem feindlichen Korps von 8000 Mann unter der Ordre des General Duc de Brissac observiret worden. Als Ihm aber der Herzog Ferdinand durch einen Adjutanten wissen ließ, daß die feindliche Armee verwichene Nacht in die Mindner Plaine vorgerücket, und er im Begrif sey, solche anzugreifen, hat besagter Erbprinz das Brisacische Korps in solcher Stille und Geschwindigkeit angegriffen und gesprenget, daß er 6 Kanonen erobert und über 100 Gefangene gemacht, ohne was vom Feinde geblieben ist. Ueberhaupt ist der heutige Tag durch Gottes Gnade und Beystand so glück-

lich als glorieux vor die Alliirte Armee gewesen, indem sie viele Kanonen, Standarten, Paucken und Fahnen erobert, welche nächstens specificiret werden sollen. Die Armee hat des Abends gegen 6 Uhr das Lager auf der Mindner Heide, als dem Champ de Bataille aufgeschlagen, und das Hauptquartier ist zu Sudhemmern genommen worden. Aus allen umliegenden Dörfern wurden die Bauern mit Schüppen und Hacken herbey geholet, um die zwischen den Regimentern gelegene todte Körper und Pferde zu begraben. Der Verlust beyder Armeen ist noch nicht anzugeben, doch muß der Französische sehr stark seyn. Den 2ten August mit anbrechenden Tage sahe man gar nichts mehr vom Feinde, als einen starken Rauch von Minden, und man erfuhr, daß die Arriergarde beym Abmarsch das grosse Stroh- und Heumagazin, so jenseits der Stadt an der Weser gelegen, nebst ihren Brücken angesteckt. Der Herzog Ferdinand ließ bereits gestern die Stadt auffordern, die Antwort aber ist nicht bekannt geworden, als es diesen Morgen aber wieder geschehen, hat sich der Commendant mit der Garnison zu Kriegesgefangenen ergeben müssen, und der Herzog hat noch heute das Hauptquartier dahin verlegt. Es sollen sich sehr viele und eine grosse Menge bleßirte Officiers darin befinden. Der Marschall von Contades hat heute einen Brief an den Herzog Ferdinand gesandt, worinn er ihn einen Ueberwinder nennet und bittet vor seine viele brave und bleßirte zurückgebliebene Officiers auch Soldaten gute Sorge tragen zu lassen. Diesen Morgen wurde in der ganzen Armee das Te Deum laudamus gesungen, und diesen Abend um 6 Uhr rückte die Armee en Ordre de Bataille aus, und

machte

machte mit allen Kanonen und der Musqueterie ein dreymaliges Freudenfeuer, wobey die eroberten Kanonen das ihrige mit thun mußten. Der Herzog ließ noch heute bey der Parole der ganzen Armee vom Höchsten bis zum Niedrigsten vor ihre ausnehmende Bravour danken, und würde es auf alle Art und Weise zu vergelten wissen. Den 3ten August. Diesen Morgen vernahm man mit Gewißheit, daß die französische Garnison in Minden, so zu Gefangenen gemacht worden, in 300 Mann bestanden, und sich allein 276 bleßirte Officiers darinnen befunden haben sollen. Diesen Vormittag sind von den umliegenden Dorfschaften noch einige 100 Bleßirte eingebracht worden, und soll sich die Zahl der Officiers allein auf 400 augmentiret haben, worunter 2 Generals seyn sollen, deren einer Lamberti heisset, auch ist in der Action einer Namens Comte de Lützelbourg gefangen worden. Imgleichen hat der Erbprinz gestern Abend 300 und diesen Mittag annoch 300 Gefangene eingeschickt. Man versichert, daß von den Sachsen auf 2000 Mann desertiret und sich in den Gebürgen und Büschen aufhalten sollen.

Den 7ten August langten 36 Oesterreichische Officier von dem Haddickischen Corps, welche ohnweit Beeskau in die Preußische Gefangenschaft gerathen waren, zu Berlin an, und des folgenden Tages wurden auch die bey eben dieser Gelegenheit gefangen genommene Gemeine von gedachtem Corps, nebst 2 eroberten Fahnen, durch ein Detachement von Cuiraßiers, Dragonern und Husaren, dahin gebracht.

Den 8ten August verlohr Berlin den grossen Tonkünstler, Herrn Carl Heinrich Graun, Sr. Königl. Majest. Capellmeister, einen Mann, welcher in seiner Composition den rührendsten Gesang und den zärtlichsten Ausdruck mit der reinesten Harmonie verband, und in der Kirche und auf der Schaubühne gleich groß war. Er hatte der Königl. Capelle 25 Jahre lang vorgestanden, und sein Alter nicht höher als auf 55 Jahre gebracht. Ingleichen vernahm man aus Basel, daß daselbst der berühmte Präsident der Königl. Preußl. Academie der Wissenschaften, Hr. von Maupertuis, den 27 Jul. im 63sten Jahre seines Alters, gestorben sey.

Von der Preuß. Armee.

Was die fernern Nachrichten von den Unternehmungen der Preußischen Armee seit dem Anfange dieses Jahres betrift; so müssen wir zuvörderst den vorhergehenden Berichten von den in Pommern gegen die Schwedischen Völker agirenden Truppen *) auch noch die Relation von der Belagerung und Eroberung des

gegen die Schweden.

Forts Peenamünde, nebst der den 10ten April daselbst geschlossenen Capitulation, beyfügen:

Nachdem die 6. Bataillons, als die 2 Grenadierbataillons von Köller und von Ingersleben, das zweyte von Bevern, das zweyte von Canitz, das 2te von Kreyz, und das erste Bataillon von Dierke, nebst 200. commandirte Dragoner, und 40. Hussaren, in denen ihnen angewiesenen Quartieren um Penammünde herum eingerücket, und

*) S. Beytr. VIter Band Bl. 722 — 768.

und wovon benannte 2 Grenadierbataillons diſſeits der Peene, in der Gegend von Creſtlin, Bevern in Wolgaſt, und die übrigen 4 Bataillons auf der Inſul Uſedom verleget worden, ſo wurde der Major von Kowalsky, Beveriſchen Regiments, mit 400 Mann und 3 Canonen von gedachten 4 letzten Bataillons am 4ten April vor dem Fort dergeſtalt poſtiret, daß 300 Mann auf den ſogenanten Hacken, in dem nächſt diſſeits des Forts liegenden Walde, wovon ſowol die Garniſon als auch der nicht weit davon entfernte Strand aufs genaueſte obſerviret werden konnte, und 100 Mann an dem Wege, ſo über Neuendam nach dem Dorfe Peenamünde gehet, zu ſtehen kamen. Bey dem Hacken wurde ſogleich die Anfuhre des Depots, und die Errichtung eines Laboratorii beſorget, die Feinde machten in Zeit von 48 Stunden ein ziemliches Feuer, doch ohne den geringſten Schaden unſerer Seits. Den 7ten wurden eben in dieſer Gegend, und auf dieſſeits der Peene, zwiſchen Freſt und Creſtlin die Baterien in einer Nacht in fertigen Stand gebracht, daß auch hiebey nicht ein Mann beſchädiget wurde, dieſer gute Erfolg war vornehmlich der falſchen Attaque oder Erbauung einer Batterie diſſeits des Dorfes Peenamünde zuzuſchreiben, auf welche der Feind ſehr ſtark canonirte, indeß aber gegen Anbruch des Tages die beyden würklichen Batterien ohngeſtöhret erbauet wurden. Der Herr General von Dierke lieſſen hierauf den 8ten das Fort auffordern, da inzwiſchen zu der dritten und gröſſeſten Batterie dieſſeits dem Dorfe Peenamünde, alle Veranſtaltungen gemacht wurden, und dieſe wurde dann in der Nacht vom 9ten bis 10ten durch 400 von denen Bataillons dazu commandirten Arbeiters

so glücklich zum Stande gebracht, daß von solcher ohne den mindesten Verlust, bereits am 10ten des Morgens gegen 6 Uhr ein sehr lebhaftes Feuer auf das Fort gemacht werden konnte, auch durch solches den nemlichen Nachmittag um 3 Uhr von einer Brandkugel, das beträchtlichste Pulvermagazin des Forts in Brand gebracht und in die Luft gesprenget wurde, wovon auch kurz darauf die zu nächst an dem Thore liegende Casernen in Flammen gesetzet, welche auch dergestalt um sich griffen, daß bis auf eine Caserne und das Marquetenderhaus, alle übrige Gebäude gänzlich in die Asche geleget wurden, wobey auch an die 60 Mann von der Besatzung theils bey Auffliegung des Pulvermagazins, theils im Feuer elendig umkommen sind. Gegen 5 Uhr Abends, wurde von dem Fort an denen 3 Seiten der Attaques Fahnen ausgesteckt und Chamade geschlagen, und da der Herr Generalmajor von Dierke in dem Dorfe Peenamünde sich einfand, so kamen die Capitulationspuncte gegen 11 Uhr völlig zum Stande; worauf der Hauptmann von Aderkas von Bevern, der diesen Tag die Bedeckung der zuletzt errichteten Batterie hatte, mit 100 Mann commandiret wurde, das Fort um 2 Uhr sich übergeben und die Thore und Wälle besetzen zu lassen. Den 11ten um 10 Uhr zog die feindliche Besatzung, nachdem sie das wenige Gewehr, so sie aus dem Feuer gerettet, gestrecket, aus der Schanze, und wurde noch selbigen Tages bis Wolgast escortiret. Ob nun gleich das Fort nur etwas über 48 Stunden beschossen worden, so kann man doch zum Ruhm des Commendanten versichern, daß es gewiß die äusserste Noth gewesen, so ihn zur Uebergabe gezwungen; massen durch das so heftige

heftige Feuer unserer Batterien, fast alle gegenseitige ruinirt worden, und von denen bey Anfang der Attaque gehabten 30 Canons und 4 Mortiers nicht mehr denn 5 Canons übrig geblieben, so noch gebraucht werden können; die 4 Mortiers aber waren schon den 9ten von denen zwey ersten Batterien völlig demontiret worden, weswegen denn auch der Commendant schon alle Mesures genommen, dieselbe Nacht, da es übergieng, zu Wasser mit seiner Garnison auf die nicht weit davon liegende Schwedische Schiffe sich zu retten, wann nicht der erschreckliche Brand ihn genöthiget, sich eiligst an uns zu ergeben. Der Verlust auf unserer Seite bestehet in 1 Capitain von Leschinsky vom Artilleriecorps, 1 Bombardier, 1 Canonier, 1 Grenadier vom Ingerslebischen Bataillon, und 1 Füßilier von Kreyz als Handlanger, so auf denen Batterien todtgeschossen, und 1 Canonier, so bleßirt worden.

Capitulationspuncte des Forts Peenamünde.

Capitulation der Peenamünder Schanze d. 10 April 1759.

1) Alle Officiers und Unterofficiers, so von Adel sind, werden auf Parole nach ihrem Vaterland entlassen.

1. Die sämmtliche Garnison ist Kriegsgefangen. Die Herren Officiers können nicht eher, als mit Erlaubniß des commandirenden Herrn Generals auf Parole dimittiret werden, die Unterofficiers werden unter die andern Kriegsgefangenen gerechnet.

2) Die Equipage der Herren Officiers, und was ihnen sonst eigenthümlich zukommt, wird ihnen, nebst ihren Domestiquen, wie auch dem gemeinen Mann, gelassen.

2. Accordiret. Ausgenommen die Pferde, so Preußischen Deserteurs und Unterthanen

abgenommen worden, müssen zurückgegeben werden.

3) Die Geistlichen und Chirurgi werden nicht unter die Kriegsgefangenen gerechnet, und wird ihnen ihre Equipage gelassen.

3. Dieser Punkt dependiret von dem commandirenden Herrn General. Ihre eigenthümliche Equipage wird ihnen gelassen. Medicin und Instrumente aber, so der Crone gehören, werden abgeliefert.

4) Es werden Wagen für die Kranken gegeben.

4. Accordiret.

5) Niemand von den Kriegsgefangenen wird zu Preußischen Diensten gezwungen.

5. Es geschiehet solches niemals. Die Deserteurs aber werden sogleich angezeiget.

6) Die Unterofficiers und Soldaten, denen der Abschied versprochen ist, werden nicht unter die Kriegsgefangenen gezählet.

6. Müssen, weil sie mit in der Schanze gearbeitet, Kriegsgefangene seyn.

7) Man verlanget, daß die Soldaten auf Gutsagen aller Officiers nach Hause gehen können.

Röeck.

7. Abgeschlagen.

Der Commendant wird auf Ehre und Reputation alle der Crone zuständige Gelder berechnen, alle Canonen, Mortiers und sämmtliche Ammunition auf das genaueste specificiren, und wenn etwas vergraben seyn solte, solches anzeigen.

Die Magazins werden ebenermassen nach einer exacten Specification an einen dazu commandirten Officier abgeliefert.

Die

Die Garnison ziehet morgen früh um 9 Uhr in der Stille aus der Schanze, und strecket an einem ihr anzuweisenden Orte das Gewehr.

Das Verzeichniß von sämtlichen Herren Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, wie auch Artilleristen, und was sonst zur Garnison gehörig ist, wird von dem Herrn Commendanten bey dem Abzug eingereichet. Die Wasserpforte und das Peenamünder Thor wird noch diesen Abend besetzet, und räumet die Garnison diesen Posten dem dahin zu schickenden Commando sogleich ein.

Dorf Peenemünde, den 10. April 1759.

Habe acceptiren müssen. Röeck.

Liste der in der Peenamünderschanze zu Kriegesgefangenen gemachten Schwedischen Officiers.

1 Capitain Röeck, Commendant, } vom Ingenieur-
2 Lieutenant Volberg, } Corps.
3 Capitain von Kaulbars, von des Cronprinzen Regiment.
4 Lieutenant von Gramberg } von Ost-Bothnien.
5 Fähnrich von Eisen }
6 Fähnrich Göllenschwerd }
7 — Ladow } von Cronprinz.
8 — Cederschild }
9 — Hackewitz, von Helsingf. Regiment.
10 Capitain Quillfeld } von der Artillerie.
11 Lieutenant Ströhmsteen }

An Unterofficiers und Gemeinen:

11 Unterofficiers.
3 Tambours.
192 Gemeine.
2 Stück-Junker.
8 Artilleristen.

Ferner

1 Feldprediger.
2 Feldscheers.
1 Hochbootsmann von der Galeere.

220 Mann
11 Officier

231 Köpfe.

Noch sind 3 Canoniers, die auf einem Kahn die Flucht nehmen wolten, gefangen worden.

An Geschütze hat man in dem Fort angetroffen:

4	eiserne	Canonen	zu 24	Pfund.
5	—	—	18	—
4	—	—	12	—
11	—	—	6	—
5	—	—	3	—
2	eiserne	Mörser	zu 40	—
2	—	—	16	—
33				

Von dem Prinzl. Heinrichschen Corps.

In Sachsen, wo der Prinz Heinrich den 6ten Febr. aus Berlin wieder angelangt war, wurde die Ruhe der daselbst stehenden Preußl. Truppen auf den Bericht von den Bewegungen der in Thüringen versammleten K. K. und Reichsvölker unterbrochen, welche Nachricht gedachte Seine Königliche Hoheit veranlaßte, nicht nur ein Corps Truppen dahin abzusenden, sondern auch sich selbst den 25sten Febr. aus Dresden nach dem Thüringischen zu verfügen, um die nöthigen Gegenanstalten vorzukehren (*).

Man

(*) s. die vorhergehenden Nachrichten von dem Prinzl. Hein-

Man hatte nämlich bemerkt, daß sich die vereinigten K. K. und Reichstruppen zu Erfurt sehr verstärkt, Magazine daselbst angelegt und eine Menge von Pallisaden zusammen gebracht hatten, zu welchem letztern Behuf in den Herzogl. Gothaischen Landen ganze Wälder waren umgehauen worden. Ausserdem hatte sich auch im Febr. ein Corps von 12 Bataillons und 35 Escadrons von der Reichsarmee, unter dem General von Arberg, in Hessen eingefunden, welches sich zwischen der Werra und Fulda fest zu setzen suchte. Um die hierunter verborgenen feindlichen Absichten zu hintertreiben, fanden des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, nachdem Sie mit des Prinzen Ferdinands Durchl. die nöthige Abrede genommen hatten, für rathsam, den Herrn Generalmajor von Knobloch mit einem Corps aus Sachsen nach Erfurt abzusenden. Den 28sten Febr. bemächtigte sich derselbe dieser Stadt, und der K. K. General von Gvasco, welcher daselbst commandirte und den Ort auf Capitulation (*) übergab, zog sich mit den bey sich habenden 4 Bataillons über Arnstadt nach Schleusingen, 2 Bataillons aber warfen sich in die Festung Petersberg, und versprachen neutral zu bleiben. Den Tag zuvor wurden 3 Officiers und 60 feindliche Husaren und Dragoner in den

Expedition in Thüringen.

Heinrichschen Corps im VI. Bande der Beytr. Bl. 711 — 718.

(*) s. die Capitulation von Erfurt in diesem Bande Bl. 397.

den um Erfurt herum liegenden Dörfern aufgehoben.

Den 2ten März marschierte der Herr Oberstlieutenant von Kleist mit 200 Mann von den grünen Husaren, von der Seite von Bach, von daher man ihn am wenigsten vermuthete, nach Eisenach, und machte daselbst 1 Capitain, 3 Lieutenants und 120 Gemeine von den Münsterischen Truppen zu Kriegesgefangenen. Er schickte von dort Detachements nach Schmalkalden und Vehla, welche deren noch 150 einbrachten, die alsdenn mit den vorigen nach Gotha gebracht wurden. Um eben diese Zeit war auch der Herr General von Urf mit 4000 Mann von der alliirten Armee abgeschickt worden, um die Creyßtruppen aus Hessen zu vertreiben, und der Angrif solte den 2ten März von verschiedenen Orten zugleich geschehen. Da aber die leichten Truppen schon den Abend vorher angriffen, so entstand darüber ein Lärm, und die Reichsvölker zogen sich in der größten Eil nach Königshofen und Meinungen, ja bis in das Bambergische. Indessen wurden zu Friedewald 1 Rittmeister und 25 Husaren, nebst 60 Pferden, zu Philipsthal aber 1 Capitain und 90 Mann Cöllnische Grenadier aufgehoben. Den 4ten März grif der Herr Oberstlieutenant von Wunsch mit 300 Mann ein feindliches Verhack bey Frauenwalde an, welches die Grenadier von Thierheim besetzt hatten. Er vertrieb

trieb sie aus diesem Posten, nahm ihnen eine 3pfündige Canone ab, und machte 27 Mann zu Kriegsgefangenen (*).

Weil sich indessen die K. K. Truppen zu Saalfeld fest zu setzen suchten, so schickten des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit den Herrn Generalmajor von Knobloch dahin ab, welcher daselbst den 26sten März eintraf, und das K. Königl. Corps von 4 bis 5000 Mann, so sich unter dem General Broune auf den Anhöhen hinter Saalfeld postirt hatte, zum Zurückziehen nöthigte. Zu gleicher Zeit vertrieb der Herr Generalmajor von Lindstädt den K. K. General Campitelli aus Hof. In beyden Expeditionen verlohr der Feind über 300 Mann. Die Preussischen Truppen machten 3 Officier und 120 Gemeine zu Kriegesgefangenen. Ausserdem wurden die von den Oesterreichern zu Hof und Saalfeld angelegten Werke von den Preussen zerstöret, und die in beyden Städten angetroffenen Lebensmittel weggebracht, worauf sie sich wieder in ihre Cantonirungsquartiere in der Gegend von Zwickau und Gera zurück begaben. Von diesen kriegerischen Vorfällen las man in einem Schreiben aus Saalfeld folgende nähere Umstände: Es

(*) Die in einigen Zeitungen ausgebreitete Nachricht, als ob das Bataillon von Wunsch bey der Expedition in Thüringen ruiniret worden sey und das Prinzl. Heinrichsche Corps 1500 Mann verlohren hätte, wurde Preußischer Seits als ungegründet widerlegt.

Es war den 25sten März, als die Königlich Preußischen Truppen aus 1 Grenadierbataillon, dem Freybataillon von Wunsch und 280 Pferden bestehend, von Eisenberg, Camburg und Naumburg aus ihren Kantonirungsquartieren aufbrachen, und sich den 26ten zu Rudolstadt mit dem Corps des Herrn Generalmajors von Knobloch, das aus 3 Bataillons und 150 Husaren bestand und von Neustadt herkam, conjungirte. An eben dem Tage marschierte dieses sämmtliche Corps hier her. Die hier gestandenen Oesterreichischen- und Kreistruppen hatten bereits unsere Stadt verlassen und sich hinter dem Dorfe Carnsdorf, auf einem Berge linker und rechter Hand des Weges, der nach Gräfenthal gehet, und zwar so postiret, daß sie nicht anders als en Front angegriffen werden konnten. Ihr Corps bestand in 2 Bataillons von Jung-Colloredo, 2 Bataillons von Salm, 1 Bataillon von Mayuz, 4 Grenadiercompagnien nebst 12 Kanonen und einigen hundert Husaren von Spleni, Seczeni und Baronay, wie auch von den Pfälzischen Dragonern. Die Kanonade fing sich von beyden Seiten um 2 Uhr des Nachmittags an und dauerte bis 6 Uhr. Die Oesterreicher hatten das Dorf Carnsdorf, mit ihren Grenadiers stark besetzet, weil ihnen an diesem Posten viel gelegen war, um ihre Retraite zu decken. Da nun der Königl. Preußl. Oberstlieutenant von Wunsch seine Kanonen auf einer Anhöhe rechter Hand von Carnsdorf hatte aufführen lassen, so wurde dadurch die Oesterreichische Cavallerie sogleich zur Flucht gebracht, ohne daß solche im geringsten hätte agiren können. Der Herr Oberste von Schenkendorf von den Königl. Preußischen Truppen, welcher während der

der Zeit mit seinem Grenadierbataillon auch angekommen war, fing seiner Seits die Oesterreicher ebenfalls mit gutem Erfolg zu kanoniren an. Das Wunschische Freybataillon, welches diesseits dem Dorfe aufmarschiret war, detaschirte seine Jäger in das Dorf hinein, um die Grenadiers daraus zu vertreiben. Gegen 6 Uhr des Abends wurde man gewahr, daß die Oesterreicher ihre Kanonen wegbrachten; hierauf ließ der gedachte Herr Oberstlieutenant von Wunsch seine Kanonen in die Ebene, näher an die Oesterreicher bringen, und beständig auf sie feuern, wodurch derselben Infanterie ihre Retraite beschleunigte. Die Oesterreichischen Grenadiers, deren tapferes Verhalten, nebst der ganzen Disposition des General Brouns, welcher das Oesterreichische Corps commandirte, man rühmen muß, wurden endlich auch zum Weichen gebracht. Der Preußische Verlust beläuft sich auf 12 Todte und 5 Verwundete. Die Oesterreicher zogen sich dieselbe Nacht bis Gräfenthal zurück.

Nach dieser Expedition faßte der Prinz Heinrich den Entschluß, die Oesterreichischen Truppen, welche von denen, die sich gegen die Schlesische Gränze und nach dem Reiche gezogen hatten, annoch in Böhmen zurück geblieben seyn konnten, über die Eger zu treiben, wie auch die feindlichen an der Elbe und in den Quartieren der Truppen befindlichen Magazins wegzunehmen. Se. Königliche Hoheit brachen demnach den 14ten April von Dresden auf, und nahmen Dero Hauptquartier zu Grossen-Sedlitz, in welcher

Expedition in Böhmen.

cher Gegend alle unter Ihrem Commando stehende Truppen cantonirten. Von hier aus geschahe der Einmarsch in Böhmen in 2 Colonnen, davon die eine über Peterswalde, die andere aber unter des Hrn. Generallieutenants von Hülsen Excellenz über Paßberg und Commotau marschierte. Den 15ten langte bereits der Herr Oberstlieutenant von Wunsch, welcher mit der Avantgarde zu Zehist gestanden hatte, mit 2 Freybataillons, 600 Mann Infanterie, einigen Dragonern und grünen Husaren, zu Peterswalde und Nollendorf an. An diesen beyden Orten hatten die Oesterreicher starke Verhacke gemacht, die mit einem Bataillon Ungarischer Infanterie und 600 Croaten besetzt waren. Der Herr Oberstlieutenant von Wunsch ließ solche durch seine Bataillons angreifen, und, nach einem hartnäckigen Widerstande vertreiben, wobey der Feind 15 Todten und an Gefangenen 1 Major nebst 16 Croaten einbüßte. Die Zeit, welche man zu Aufräumung des Verhacks und zum Durchmarsch der Truppen brauchte, erleichterte dem Feinde die Flucht und machte in dessen Quartieren Lärmen. Die Preußischen Truppen marschierten sodenn nach Außig, wo das in K. Königl. Sold überlassene Chur-Maynzische Infanterieregiment diesseits der Stadt auf einem Berge stand, und, so bald es sahe, daß die Preussen dasselbe abzuschneiden suchten, den Rückweg nahm, welches auch von der in Außig

stehenden

stehenden Besatzung und einem Regimente K. Königl. Cuiraßiers geschahe. Von gedachter Besatzung, welche mit Prahmen über die Elbe gieng, wurden dennoch 30 Mann zu Gefangenen gemacht. Der Preußische Verlust bey diesen Vorfällen belief sich auf 10 Todte und 18 Verwundete. Man fand zu Außig ein Magazin, welches in 850 Fässern Mehl, einigen 1000 Schfl. Haber, und einer großen Menge Heu bestand. Es wurden auch daselbst einige 100 Kisten mit Munition, Kugeln, Bomben und Gewehr, welches für die Reichsarmee bestimmt war, erbeutet, und theils verbrannt, theils in die Elbe geworfen. Von hier wendeten sich die Preußischen Truppen den 16ten nach Lowositz, wo sie 400 Fässer Mehl, und in dem Dorfe Prosnick noch 28 dergleichen, eroberten. Zu Leutmeritz fanden sie 1000 Fässer Mehl und 30000 Portionen Brodt, welches alles verbrannt und die Backofens zerschlagen wurden. In der Stadt selbst trafen sie 1500 Schfl. Haber und eine Menge Heu an, welches ebenfalls verbrannt oder in die Elbe geworfen wurde. Den 17ten marschierte das Preußische Corps nach Budin, wo sich das große Oesterreichische Magazin befand, welches aus 13 großen Schüttbodens, deren jeder über 6 Fuß hoch mit Haser und Gerste angefüllt war, bestand. Etwa 10 bis 12 Winspel Weitzen, eben so viel Roggen und Erbsen, einige Säcke Reiß und Hirse,

wurden nebst einem Magazin von Salz und 100000 Rationen Heu und Stroh erobert, welches alles über eine Million gekostet haben solte. Der Haber und die Gerste wurden durch mehr als 500 Personen in den Schloßgraben geworfen. Weil aber zu Ruinirung dieses Vorraths mehr als 10 Tage Zeit würden haben angewendet werden müssen, und die Preußischen Truppen sich damit nicht aufhalten wolten; so deckten sie die Dächer der Magazine ab, damit der Stadt kein Schade geschehen möchte, und steckten solche den 19ten, als sie nach Lowositz zurück marschierten, in Brand. Es würde alles ohne Unglück abgegangen seyn, wenn nicht ein von dem Schlosse entlegenes Hauß, man weiß nicht, ob durch den damahls ohnedem heftigen Wind, oder durch einen andern Zufall in Brand gerathen wäre, welches verursachte, daß ein ziemlicher Theil dieses unglücklichen Städtchens in die Asche gelegt wurde. Ungeachtet der commandirende Preußische Oberstlieutenant, Herr von Wunsch, an die Einwohner Geld austheilen ließ, um sie zum Löschen zu bewegen, so fehlte es doch an Wasser und Spritzen, so daß der Brand nicht verhindert werden konnte. Nachdem darauf die Preußische Cavallerie, welche bey Budin und Wellwaren gestanden hatte, über die Brücke marschieret war, so wurde dieselbe bis auf den Grund abgebrannt.

Was

Was die obgedachte zweyte Preußische Colonne unter dem Herrn Generallieutenant von Hülsen betrift, welche zu gleicher Zeit auf der Seite von Commotau in Böhmen eingerückt war; so fand selbige die Passage des Paßberges mit einem Corps Croaten und den Regimentern von Königsegg und von Andlau besetzt. Die Cavallerie, welche durch Prisnitz marschieret war, fiel dem Feinde in den Rücken, während daß die Infanterie denselben angrif und aus allen Verschanzungen trieb. Der General von Reinhard, 51 Officiers und 2000 Gemeine wurden zu Kriegesgefangenen gemacht, und 3 Fahnen, 2 Standarten und 3 Canonen erobert, wobey der Preußische Verlust an Todten und Verwundeten nur 70 Mann betrug. Der Hr. Generalmajor von Meinecke, nebst dem Herrn Oberstlieutenant von Kleist, von den grünen Husaren, giengen über die Eger und griffen ein Corps von Husaren und Croaten an, wovon viele niedergehauen, 3 Officiers aber und 120 Gemeine zu Gefangenen gemacht wurden. Auf der Elbe waren dem Feinde über 150 Schiffe verbrannt worden. Der Herr Generalmajor von Aschersleben rückte mit der Avantgarde des Hülsenschen Corps bis Saatz vor. Auch war von dem Herrn Generallieutenant von Platen den 17ten eine Expedition auf Hof vorgenommen und dabey 1 Officier nebst 24 Mann aufgehoben worden. Nachdem er die Feinde eine

Zeitlang daselbst beobachtet hatte, so begab er sich wieder in seine Quartiere nach Zwickau, wie denn auch die sämmtlichen Preußischen Truppen, nachdem der Endzweck dieser Expedition erreicht worden war, in kleinen Märschen nach Sachsen zurückmarschirten, und den 26sten April wieder bey Sebliz, wo das Hauptquartier abermahls genommen wurde, versammlet waren. Bey dem Ausmarsche aus Böhmen wurden noch 3 Officiers und 60 Mann gefangen genommen, dagegen jedoch die Croaten 20 Mann von einem Freybataillon gefangen bekahmen, und ein Major von den Meineckischen Dragonern durch eine feindliche Patrouille aufgehoben wurde.

Die Nahmen der Oesterreichischen bey dieser Expedition in Böhmen zu Gefangenen gemachten Officiers waren folgende:

1. Generalmajor, F. v. Reinhard.

Vom Regiment von Königsegg.

2. Oberstlieut. Graf von Neuhauß. 3. Hauptleute, von Burchard. 4. Crafft. 5. Anthon von Woyges. 6. J. von Schüller. 7. Baron v. Eyb. 8. J. F. von Hangis. 9. F. J. König. 10. Grenadier Oberlieutenants, von Timar. 11. M. von Lastores. 12. von Traporta. 13. Oberlieutenants, B. de Lottiere. 14. de Buchholz. 15. von Behr. 16. Adjutant, Straßmann. 17. Ulrich. 18. Unterlieutenants, J. Sclesack. 19. Frantza. 20. Maisch. 21. von Büttner. 22. Schmieder. 23. Fähnrichs, Schaich. 24. von Pampuri. 25. Luizi Corte.

26. de

26. de Reynardi. 27. D. Wilms. 28. Cadet, Stopigniani. 29. Wachtmeisterlieutenant, J. A. von Pfister.

Von Andlau.

30. Oberstlieut. F. Baron von Tertzi. 31. Hauptleute, de Foresti. 32. F. H. von Jost. 33. Baron de Montfrauet. 34. Oberlieutenants, de Alen. 35. Baron de Broune. 36. Adjutant, Weidenbeck. 37 Unterlieutenant, B. Forgatzsch. 38. Graf Gorani. 39. A. v. Duggat. 40. Gerstner. 41. de Larisch. 42. Fähnrich, de Besele.

Von Schmertzig.

43. Oberlieutenant, Graf von Fabrizi.

Von Andlau.

44. Fähnrich, de Vela.

Von Kalkreuth, Dragoner.

45. Lieutenant, C. von Wipplar. 46. Unterlieutenant, von Painagel.

Von Esterhazy, Husaren.

47. Rittmeisters, F. Graf von Breuner. 48. Th. von Gaiger. 49. Oberlieutenant, F. R. Buttberger.

Von den Creutz-Warasdinern.

50. Hauptleute, Th. Popporich. 51. E. Martinowich. 52. P. Habianitz. 53. Oberlieutenant, G. C. Bauer. 54. Unterlieutenants, Th. Wickailowich. 55. de Helmling. 56. Scharlach.

Von Bannalisten.

57. Oberstlieutenant, P. Codaschütz. 58. Fähnrich, G. Kotz.

Von Palatinat Husaren.

59. Rittmeister, von Dosa. 60 Demetrius Gouporary.

Von Baroniat.

61. Rittmeister, Emericus Dessewsky. 62. Cornet, Franz Gettersdorf.

Von den Creutz-Warasdinern.

63. Fähnrichs, Georg Prodalitsch. 64. Basilius Woikowitsch.

Von Bannalisten.

65. Oberster, Baron W. Likaßinow.

Imgleichen wurde nachstehendes Verzeichniß der von den Preußischen Truppen in Böhmen eroberten Magazins bekannt gemacht:

Nahmen

Nahmen der Städte.	Mehl. Tonnen.	Brodte. 1 Stück a 4 Pfund.	Haber. Berlinischer Scheffel.	Heu. Rationes a 8 Pfund.
Zu Außig	700	— —	200	1000
— Töplitz	60	— —	2000	— —
— Lowositz	450	— —	— —	— —
— Leutmeritz	— —	— —	3000	2000
— Lukowitz	— —	36000	— —	— —
— Libochowitz	— —	— —	10000	— —
— Worwitzau	1000	30000	— —	— —
— Budin	1000	— —	100000	20000
— Saatz	32000	— —	20000	60000
— Postelberg	50	— —	— —	— —
— Commotau	205	4000	700	1375
— Brix	21	3400	920	1925
Summa	35,486	73,400	136,820	86,300
Obstehendes beträgt an Werth nach dem Dresdener Markt-Preise, der aber doppelt so hoch in Böhmen ist				
Die Tonne Mehl a 8 Thlr. — —	283,888 Thl.			
Brodt 4 Pfund — 2 Gr. —	— —	6616 Thlr.		
Der Scheffel Haber 1 Thlr. —	— —	16 Gr.	136,820 Thl.	
Der Centner Heu 1 Thlr. —	— —	— —	— —	6276 Thlr.
Summa 433600 Rthlr. 16 Gr.				

Fortse-

Nr 4

Fortsetzung der Staatsschriften.

Erweiß daß die Kronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen.

Seitdem die von Ihro Majestät dem Könige in Preußen unternommene Empörung in den innersten Provinzen des teutschen Reichs den allgemeinen Ruhestand gestöhret, sind die Preußischen Ministri mit keinem Gegenstande sorgfältiger beschäftiget, als daß sie denen landfriedensbrüchigen Unternehmungen ihres Hofes das Ansehn einer gerechten Nothwehr und Vertheydigung zu geben suchen. Auch die Schriftsteller dieses Hofes wenden allen ersinnlichen Eifer an, diesen Entzweck zu erreichen. Indessen ist dieses ihr Absehn vergeblich. Ein jeder, der Einsicht und Fertigkeit genug besitzet, die wesentliche Beschaffenheit der Dinge von dem falschen Scheine, damit sie mit Vorsatz umgeben sind, zu unterscheiden, siehet die emsige Bemühung der Preußischen Schriftsteller, die deutlichsten Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, ingleichen des teutschen Staatsrechts zu verdrehen, mit so vielen Mitleiden als Verachtung an. Davon aber ist man auf das gewisseste überzeuget, daß dieses Bestreben der Preußischen Schriftsteller nur in einer allzu niedrigen Denkungsart ihren zureichenden

Grund

Grund haben könne. Mit dieser aber sind sehr viele Preußische Schriftsteller in einem nur allzu hohen Grade versehen. Und daher ist es natürlich, daß sie in diesem Stücke ihren Gemüthscharacter am allerwenigsten zurück halten, je geneigter niedrig denkende Gemüther an sich selbst sind, der Wahrheit ihre Rechte streitig zu machen. Die Absicht gegenwärtiger Schrift gehet zwar eigentlich nicht dahin, alle und jede Fehler, mit welchen die Preußischen Schriften angefüllt sind, zu zeigen. Der Umfang, den solche einnehmen müßten, würde vor diese Schrift nur allzu weitläuftig seyn. Gleichwohl kann man sich allhier nicht entbrechen, einen höchstwichtigen Fehler anzumerken, von welchem kein einziger von den Preußischen Schriftstellern befreyet ist, welche die Gerechtigkeit der Preußischen Kriegesunternehmungen zu erweisen bemühet sind. Und dieser Fehler bestehet vornehmlich in einer unzeitigen und ungeschickten Anwendung des Natur- und Völkerrechts mit Vorbeygehung und Verdrehung der besondern teutschen Reichsgesetze und Verfassungen in dem gegenwärtigen Fall, den sich die Preußischen Schriftsteller zu rechtfertigen fürnehmen. Die Anwendung des Natur und Völkerrechts ist in dem gegenwärtigen Fall sehr unzeitig, weil der König in Preussen seine vermeynten Beschwerden gegen das Ertzhaus Oesterreich und Chur-Sachsen gleich im Anfange nicht mit der gehörigen Art und Weise zu erledigen gesucht, die Ihm die besondere Staatsverfassung und Gesetze des teutschen Reichs in diesem wichtigen Punkte zu beobachten auferleget hätten. Folglich war der Zeitpunkt allzu frühzeitig, in welchem dieser Souverain anfieng sein vermeyntes Recht der Selbsterhaltung vermittelst des Natur- und Völkerrechts zu unterstützen. Das Natur- und Völ-

kerrecht hätte eigentlich nicht eher zur Vertheydigung der Preußischen Rechte gebrauchet werden sollen, als bis dieselben von denen in der teutschen Reichsverfassung geordneten Erhaltungsmitteln keinen hinlänglichen Schutz würden erhalten haben, im Fall, die Rechte des Preußischen Monarchen eine würkliche Beleidigung auszustehen, oder doch solche ganz gewiß zu befürchten gehabt hätten. Alsdenn könnten sich Ihro Majestät der König in Preussen mit besserm Rechte als vorjetzo auf den Gebrauch der in dem Natur- und Völkerrechte gegründeten Befugniß sich selbst zu erhalten beruffen; indem die Schuld Ihnen keineswegs beyzumessen gewesen wäre, wenn die zwischen Ihnen und den obbesagten Höfen entstandnen Irrungen nach Maaßgebung der teutschen Reichsgesetze nicht hätten beygeleget werden können. Allein, wenn Sie das Ertzhaus Oesterreich und Churfachsen feindseelig angreifen und überfallen, ehe Sie sich noch bemühet haben, die Ursachen Dero gegen beyde Höfe ausgeübten Feindseeligkeiten auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Art und Weise beyzulegen; so scheinet es bey nahe, als ob man Preußischer Seits an die Erfüllung der teutschen Reichsgesetze nicht in allen Fällen gebunden seyn wolle. Der Ausspruch des Berliner Hofes wird ohne Zweifel diejenigen Fälle lediglich bestimmen sollen, in welchen die Beobachtung der Reichsgesetze von Seiten dieses Hofes mit der Convenientz Ihro Majestät des Königs in Preussen zusammen stimmet. Auf diese Art würde der Grund zu einem ganz neuen Jure publico geleget werden, dessen erstes und fürnehmstes Principium auf das Droit de Convenance des Preußischen Hofes sich lediglich beziehen würde. Höchstwahrscheinlich ist es, daß ein so gestaltetes System des teutschen Staatsrechts

dem Berliner Hofe überaus angenehm seyn möge. Es hat derselbe seinen daran habenden Wohlgefallen in dem Herzogthume Mecklenburg und gegenwärtig in dem Churfürstenthume Sachsen mehr als zu deutlich ausgedrückt. Die Preußischen Schriftsteller lassen es sich auch höchst angelegen seyn, dem Publico die Billigkeit eines solchen Systemes bey aller Gelegenheit auf das beste zu empfehlen. Sie behaupten einmüthig, der König in Preussen sey vollkommen berechtiget gewesen, gleich im Anfange seiner Beschwerden gegen Oesterreich und Chur-Sachsen blos nach dem Natur- und Völkerrechte zu handeln. Allein sie bedenken nicht, daß ein teutscher Reichsstand, mithin auch des Königs in Preussen Majestät, zu seiner Erhaltung erst die in den teutschen Reichsgesetzen geordneten Mittel gebrauchen müsse, Und wenn diese keinen erwünschten Erfolg gehabt, alsdenn und eher nicht, stehet es ihm frey das Natur- und Völkerrecht zu seiner Rettung (wenn seine Rechte wirklich in Gefahr sind) zu gebrauchen. Dieses ist die eigentliche Ordnung, welche ein teutscher Reichsstand bey dem Gebrauche seiner Erhaltungs- und Vertheydigungsmittel gegen seine Mitstände zu beobachten schuldig ist. Derjenige Reichsstand, welcher diese Ordnung übertritt, und mit dem Natur- und Völkerrechte den Anfang machet, ehe er die Reichsgesetze zu Hülfe nimmt, begehet einen ausser allen Zweifel gesetzten Landfriedensbruch, und machet sich eben dadurch der Strafe der Achtserklärung schuldig. Wer siehet aber nicht hieraus zur Gnüge, daß die Preußischen Schriftsteller das Natur- und Völkerrecht allzu frühzeitig anwenden, wenn sie die Empörung des Königs in Preussen mit dem Natur- und Völkerrechte zu unterstützen meynen? Jedoch es sündigen die Schriftsteller des Preußischen Hofes nicht allein

allein wider die Ordnung des Natur- und Völkerrechtes, wenn sie dasselbe als das erste Gesetz betrachten, welches Ihro Königl. Majestät in Preussen bey Dero jetzigen Unternehmungen des Krieges wider die Staaten des Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hofes zu beobachten berechtiget gewesen seyn sollen. Diese nehmlichen Schriftsteller sind in der Wahl derjenigen Gründe höchst unglücklich, wodurch sie das Verfahren ihres Hofes gegen Chur-Sachsen und Böhmen zu rechtfertigen meynen. Der Hauptsatz, auf welchen sie diese Gründe eigentlich zu bauen suchen, ist kein anderer als dieser: Die Unternehmungen des Krieges von dem Berliner Hofe gegen Chur-Sachsen und Böhmen sind als Folgen des Rechts der Selbsterhaltung anzusehen; mithin sind sie dem Natur- und Völkerrechte vollkommen gemäß. So ungegründet dieser Hauptsatz an sich selbst, und so groß die Reihe von Irrthümern ist, welche derselbe in den Schriften des Preußischen Hofes herfür bringet, so deutlich wird die nichtige und ungegründete Beschaffenheit desselben den ungeschickten Gebrauch des Natur- und Völkerrechtes darstellen, den die Preußischen Schriftsteller erwählen, indem sie das Verfahren ihres Hofes zu rechtfertigen sich bestreben. Die ganze unpartheyische Welt hat es bereits eingesehen, daß der Preußische Hof sich selbst wiederleget, wenn er das Memoire raisonné vor die Hauptschrift gehalten wissen will, aus welcher das Publicum die fürnehmsten Rechtsfertigungsgründe seines feindseeligen Verhaltens gegen Chur-Sachsen und Böhmen erkennen soll. Ihro Majestät der König in Preussen haben bekannter massen das Dreßdner Geheime Cabinetsarchiv auf die aller unanständigste und ungesitteste Weise ausplündern und berauben lassen. Sie haben die Ursache dieser wahrhaftig

noch

noch nie, als in der Preußischen Historie, erhörten Beleidigung des gesitteten Völkern in den heftigsten Kriegen heilig bleibenden Decori in einen solchen Vorwand gesetzet, dessen Blösse auch dem schwächsten Verstande begreiflich seyn muß. Sie geben vor, daß Ihnen die Abschriften der geraubten Urkunden seit Jahresfrist in die Hände ganz zufälliger Weise gerathen wären. Aus diesen Urkunden hätten Sie die Nothwendigkeit eingesehen, sowohl Chur-Sachsen als Böhmen auf die feindseeligste Weise zu überfallen, weil der Wiener, Petersburger und Dreßdner Hof sich verglichen haben sollen, die Preußische Macht mit vereinigten Kräften anzugreiffen. Und dieser eingebildete Vergleich soll in denen Abschriften der aus dem Dreßdner Geheimden Cabinet geraubten Originalstücken enthalten seyn. Es ist aber in denen von Seiten des Wiener- und Dreßdner Hofes bekannt gemachten Staatsschriften auf das klärreste und deutlichste erwiesen worden, daß die Petersburger Alliance vom Jahre 1746. und der in derselben enthaltene vierte geheime Articul durchgängig den Character eines Vertheydigungsbündnisses behaupte. Der Preußische Hof gestehet in dem Memoire raisonné und andern von ihm in Druck erschienenen Staatsschriften ausdrücklich ein, daß der vierte Artikul dieses Vertheydigungsbündnisses der eigentliche Grund-Stein sey, auf welchen die Höfe zu Wien und Dreßden den wichtigsten Theil derjenigen Unterhandlungen gebauet hätten, die das Memoire raisonné enthalte, und die den König in Preussen berechtiget haben sollen, dem Wiener und Dreßdner Hof feindselig zu begegnen. Ohne Zweifel hat der Berliner Hof dieses Bekänntniß zu einer solchen Zeit abgeleget, da er die Folgen nicht recht erwogen, die daher fliessen, und die

den

den Hauptgrund völlig umreissen, auf welchen er die vermeynte Gerechtigkeit seiner Kriegsunternehmungen gegen die Churſächsischen und Oesterreichschen Staaten zu stützen sich bearbeitet. Er ist ohnstreitig der erste Hof in Europa, der die Rechtmäßigkeit eines angreifenden Krieges in dem Vertheidigungsbündnisse zweyer Staaten setzet, die er mit den feindseligsten Drangsalen des Krieges heimsuchet, welche dasselbe zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und Sicherheit errichten, und ihre Unterhandlungen auf diesen Endzweck gründen. Was für ein elendes und erbärmliches Ansehen würde nicht das Völkerrecht bekommen müssen, wenn die Manifeste des Berliner Hofes demselben zum Muster dienen solten? Würde nicht in diesem Falle unser gesittetes und erleuchtetes Jahrhundert zu denjenigen Zeitpunct wieder zurück kehren, in welchen das Faust- und Kolbenrecht die streitigen Puncte barbarischer Völker entscheiden muste? Der jetzige Preußische Hof scheinet dieses Recht überaus sehr in Ehren zu halten. Man solte glauben, daß er sich ein recht eignes Geschäfte daraus mache, die Europäischen Mächte zu Wiedereinführung dieses der Barbarey höchstheuern Rechtes einzuladen. Denn wenn er ihnen die in Churſachsen und Böhmen von ihm unternommene Befehdung als eine rechtmäßige Unternehmung vorzuspiegeln suchet, und den Bewegungsgrund derselben auf ein Vertheidigungsbündniß der angegriffenen Höfe, auf die Vermuthungen, Wünsche und Urtheile ihrer Minister setzet, so ist es eben so viel, als wenn der Berliner Hof ein ganz neues Völkerrecht in Europa einführen und denen ansehnlichsten Puissancen gleichsam zur Nachfolge anpreisen wollte, wenn er zu Unterstützung seiner Landfriedensbrüchigen Unternehmungen die Garantie des Westphälischen und

Dres-

Dresdner Friedens von den Cronen Frankreich und Schweden, wie auch von dem gesammten teutschen Reiche reclamiret. Allein es ist ein Glück vor die Menschlichkeit, daß die Souverains, welche dermahlen in Europa das Schicksal der mächtigsten Staaten entscheiden, einer heilsamern und billigern Staatskunst ergeben sind, als derjenigen, die den Plan des jetzigen Preußischen Hofes bestimmet. Besonders ist es ein ausserordentliches Glück vor Teutschland, daß die hohen Garants des Westphälischen Friedensschlusses vorjetzo diejenige Obliegenheit in Erfüllung zu bringen geneigt sind, welche sie verbindet, das Staatssystem des teutschen Reichs in derjenigen Verfassung zu erhalten, die der Westphälische Friede auf immer und ewig feste setzet und bestätiget. Sowohl der Crone Frankreich als auch der Crone Schweden sind diejenigen Declarationen höchst rühmlich,*) vermittelst deren beyde hochbesagte Puissancen der Reichstagsversammlung in Regenspurg durch ihre bey derselben subsistirende Ministres den preißwürdigsten Entschluß zu erkennen geben, die Verfassung des teutschen Reichs wieder die Unternehmungen derjenigen auf das kräftigste zu unterstützen, die das fürnehmste und wichtigste Grundgesetz derselben, den Westphälischen Friedensschluß, auf eine so unerhörte Art und Weise zu beleidigen, noch bis jetzo nicht ablassen wolten. Noch niemand, der die Pflichten eines Garants mit Unpartheylichkeit erwogen, und von denenselben ordentliche und richtige Begriffe gefaßt, wird, wenn er den gegenwärtigen Zustand im teutschen Reiche betrachtet, der Crone Frankreich und Schweden die Ausübung derjenigen Rechtsbefugniß absprechen können, die beyde Cronen durch die Garantie des Westphälischen Friedens

*) S. Beytr. II. Band, Bl. 586, 588.

dens erlanget, und auf welche sich der Inhalt der jetzt angeführten Declarationen eigentlich beziehet. Es hat der Churbrandenburgische Comitialgesandte bey der Reichstagsversammlung in Regenspurg vermittelst einer so genannten Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Gegendeclaration auf die so von der Crone Frankreich und Schweden jüngsthin an den Reichstag gebracht worden,*) die in oberwähnter Declaration enthaltenen Gründe dadurch zu entkräften gemeynet, wenn er in derselben zu behaupten suchet: daß der König in Preussen durch seine jetzigen gegen die Churſächsischen und Böhmischen Lande ausgeübten Feindseligkeiten niemals den Westphälischen Frieden gebrochen habe. Folglich könnten diese Unternehmungen des Krieges keinen rechtmäßigen Gegenstand derjenigen Garantie ausmachen, welche die Cronen Frankreich und Schweden in Ansehung des Westphälischen Friedens gegenwärtig zu leisten, sich erkläret hätten. Eine ganz neue Art der Widerlegung! So traurig das Ansehen desjenigen Völkerrechts seyn würde, das seinen Ursprung der Erfindungskraft des Preußischen Hofes schuldig wäre, so betrübt würde die Gestalt der teutschen Staatsverfassung aussehen, wenn die Ministri dieses Hofes den Auftrag bekämen, dieselbe anzuordnen. Insbesondere würde die Auslegungskunst in Ansehung der teutschen Reichsgesetze einen beträchtlichen Zuwachs von ganz neuen Grundsätzen erhalten, wenn diejenige Art der Erklärung wirklich gelten solte, die in der Preußischen so genannten Gegendeclaration dem Westphälischen Frieden gegeben wird. Denn es ist wohl dieses ausgemacht, daß derjenige, welcher das feindseelige Verhalten des Königs in Preussen gegen Churſachsen und Böhmen mit dem Westphälischen

*) S. Beytr. II. Band, Bl. 597, 604.

phälischen Friedensschlusse vereinigen wolte; mit eben so leichter Mühe aus nur besagten Friedensinstrumente die gänzliche Abschaffung der Reichsgerichte und Wiederherstellung des Faust- und Kolbenrechts im teutschen Reiche darthun würde, wenn anders der erste Fall seine Richtigkeit haben könnte. Man sollte nicht glauben, daß so gar Professores des deutschen Staatsrechts sich erkühnen könnten, die so genannte Selbsthülfe des Berliner Hofes dem Publico als rechtmäßig anzupreisen. Diese Männer aber solten hierbey wohl erwegen, daß sie selbsten die Hauptabsicht ihrer Profeßion unnütze machen, wenn sie einen solchen Grundsatz im Ernste behaupten. Und dahero ist es billig zu verwundern, daß der König in Preußen auf denen in seinen Landen errichteten Akademien ordentliche Lehrer des Staatsrechts besoldet. Denn nach den Grundsätzen des Berliner Hofes ist das teutsche Staatsrecht nur allein alsdenn gültig, wenn die Convenienz desselben dadurch befördert wird. Es ist aber sehr leichte zu begreifen, daß dieser Endzweck des Preußischen Juris publici durch die Stärke und Tapferkeit zahlreicher Armeen weit eher und besser, als durch die vereinigten Bemühungen aller Preußischen Publicisten erlanget werden kann. Und worinne bestehet denn der eigentliche Nutzen, den die häufigen Rechtfertigungsschriften der Preußischen Publicisten zu dem vermeynten Besten ihres Hofes herfürgebracht haben? Gewiß nur darinne, daß das Publicum die Blöße und Schwäche derjenigen Gründe nur noch mehr eingesehen, welche in den Manifesten des Preußischen Hofes gleichwohl als demonstrativische Wahrheiten vorgebildet werden. Dieses aber ist als ein Nebenumstand aus dem Innhalte dieser Schriften zu bemerken, daß die Professores Juris Publici auf den Preußischen Uni-

versitäten nicht einmahl in den ersten Grundsätzen dieser Wissenschaft eine hinlängliche Känntniß in denjenigen Schriften bewiesen haben, darinne sie die Gerechtigkeit der Preußischen Kriegesunternehmungen zu vertheidigen suchen. Besonders ist ihre Fertigkeit den Land- und Westphälischen Frieden, als die ersten Grundgesetze des teutschen Staatsrechts zu erklären, wahrscheinlicher Weise nicht hochgestiegen. Denn sonsten würden sie sich ohnmöglich bemühen können, die Landfriedensbrüchigen Thathandlungen ihres Hofes nach Maßgebung dieser beyden respectablen Reichsgesetze zu rechtfertigen. Umsonst bemühet sich die obangezogene Preußische sogenannte Gegendeclaration die unerhörten Demarchen des Königs in Preußen nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens zu entschuldigen. Der Westphälische Friede würde diese Art der Vertheidigung, die der König in Preußen zu gebrauchen vorgiebt, auch in dem Fall (der doch wirklich nicht existiret) als einen ordentlichen Landfriedenbruch ansehen, wenn auch von Seiten des Wiener- und Dreßdner Hofes die Gewißheit eines wirklichen Angrifs in der That vorhanden gewesen wäre, welcher die Preußischen Staaten mit feindseligen Ueberfällen auf das zukünftige bedrohet hätte. Denen Preußischen Publicisten kann dieses nicht unbekannt seyn, daß das teutsche Staatsrecht und besonders der Westphälische Friede eine ganz andere Art des Gebrauchs des Rechts der Selbsterhaltung, als das Natur- und Völkerrecht, gestattet. Das Natur- und Völkerrecht erkennet den Krieg als ein rechtmäßiges Mittel des Rechts der Selbsterhaltung, wenn die vorher gegangenen freundschaftlichen Erläuterungen und die zu einem gütlichen Vergleiche gethanen Vorschläge nicht vermocht haben, die zwischen

freyen

freyen Staaten entstandenen Irrungen beyzulegen. Ganz anders ist die Ordnung derjenigen Verhältnisses, welche einem jeden Reichsstande das teutsche Staatsrecht in Ansehung der Art und Weise zu beobachten auferleget, nach welcher er die zwischen Ihm und seinen Mitständen entstehenden streitigen Puncte abzuthun gehalten ist. Dieselbe erkläret der Westphälische Friede am allerdeutlichsten, wenn er keinem Stande des teutschen Reichs erlaubet, das Recht der Waffen zu Erledigung seiner streitigen Rechte zu gebrauchen, als in welchem Falle er Ihm die Strafe der Achtserklärung zuerkennet; dargegen aber wird denen Reichsständen kein anderes Mittel zu Behauptung ihrer Rechte zugelassen, als die gesetzmäßige Erkänntniß der Reichsgerichte. Man vergleiche mit dieser gesetzmäßigen Verschrift des Westphälischen Friedens die Art und Weise, mit welcher der König in Preussen seine eingebildeten Beschwerden gegen den Wiener und Dreßdner Hof zu erledigen gesucht hat. Und alsdenn wird man vermögend seyn, die Frage zu entscheiden, ob der König in Preussen den Westphälischen Frieden gebrochen, und ob seine nie erhörten Thathandlungen, und höchst detestableſten Demarchen, wodurch er insonderheit Churſachsen ohne hierzu gegebenen Anlaß verwüstet, das Ansehn gerechter und Reichsconstitutionsmäßiger Mittel des Rechts der Selbsterhaltung behaupten können? Es wird aber auch hieraus das höchst irrige Vorgeben der obbesagten sogenannten Gegendeclaration genugsam zu erkennen seyn, vermöge dessen der Churbrandenburgische Comitialgesandte zu erweisen sich bestrebet, daß die Cronen Frankreich und Schweden vorjetzo keine Ursache hätten, wider die gegenwärtigen kriegerischen Unternehmungen des Königs in Preussen die

Garantie des Westphälischen Friedens in Erfüllung zu bringen, indem der König in Preussen dadurch niemahls den Westphälischen Frieden gebrochen, daß er Chursachsen aus blosser Vorsicht ausgeplündert, und das Königreich Böhmen aus einen blossen Argwohn feindselig überfallen habe. Indessen verlieret der Preußische Landfriedensbruch dadurch nicht den geringsten Theil seiner Gehäßigkeit und strafenswürdigsten Folgen, wenn der Preußische Hof versichert, die Chursächsischen Lande sogleich zu evacuiren und zu restituiren, wenn er in Ansehung seiner eignen Lande genugsame Sicherheit erlanget haben werde. Diese Versicherung des Preussischen Hofes ist sehr kräftig, ein neues Zeugniß von derjenigen Dictatur abzulegen, die sich der Preußische Hof bey aller Gelegenheit über die mindermächtigen Stände des Reichs anzumassen kein Bedenken träget. Dieser Hof hält sich also allein berechtiget, die Länder seiner Nachbarn sogleich mit Gewalt zu occupiren und auszuplündern, die seinen Vergrößrungsabsichten in Zukunft eine und die andere Hinderniß in den Weg legen könnten. Ein ganz neuer Grundsatz des Natur- und Völkerrechts, der wohl billig nur barbarischen Völkern, niemahls aber einem Hofe zur Richtschnur seines Verhaltens dienen sollte, welcher seinen Einsichten eine solche Stärke zutrauet, die Welt in dem was billig ist, zu unterrichten. Allein man siehet auch aus diesem Beyspiele zur Genüge, daß diejenigen sehr öfters ihre Pflichten am wenigsten kennen und ausüben, die andere in der Moral unterrichten. Der drangselige Zustand, den die Chursächsischen Lande durch die Preußische Befehdung erlitten und noch erdulden, wird durch obgedachte Königliche Preußische Versicherung nicht um einen Grad vermindert. Und wie könnten Ihro Majestät der

König

König in Pohlen bey derselben ihre völlige Zufriedenheit finden? Haben Sie nicht durch das bisherige feindselige Verhalten des Königs in Preussen gegen Dero Erbstaaten eine so große Beleidigung erduldet, welche noch kein Stand des teutschen Reichs seinem Mitstand erwiesen? Nachdem Sie in Ansehung Dero Regierungsrechte und Einkünfte einen so großen Verlust und Schaden erlitten, den der Berliner Hof wohl am wenigsten vermögend ist, wieder zu ersetzen, so sollen Sie lediglich darinne Dero Genugthuung finden, daß der König in Preußen Ihnen Dero auf das ungerechteste vorenthaltnen und an junger Mannschaft und Vermögen gänzlich erschöpften Lande wiederum einräumet. Ein neues Merkmahl der dem Preußischen Hause angebohrnen Großmuth! Merkwürdig ist hierbey dieses, daß der Preußische Hof sich noch niemahls in seinen Staatsschriften erboten, dem Churfächsischen Hofe die demselben verursachten Schäden und Unkosten zu ersetzen, so oft er die Restitution der Churfächsischen Landen (die er auch ausserdem nicht behalten könnte und würde) versichert. Auch dieses ist ein Beweiß der so sehr gerühmten Uneigennützigkeit des Preußischen Hofes. Zwar ist derselbe auf das sorgfältigste beschäftiget, die Welt wo möglich zu bereden, daß der unglückselige Zustand in Churfachsen noch lange nicht diejenige Stuffe erreichet habe, welche die allgemeine Stimme des unpartheyischen Publici anzeiget. Gleichwohl ist dieser Ruf stärker als alle lügenhaftige Gerüchte, die den jetzigen Zustand Sachsens mit den gesegnetesten Friedenszeiten in Vergleichung setzen. Dieses hat insonderheit der Verfasser des so genannten gerechtfertigten Betragens Ihro Königl. Majestät in Preussen wider die falschen Beschuldigungen des Dreßdner Hofes zu erweisen

weisen sich erkühnen dürfen. Allein diese Schrift wird nebst dem berüchtigten Memoire raisonné ein immerwährendes Denkmahl derjenigen unverschämtesten Frechheit abgeben, welche in allen Schriften des Berliner Hofes, so der jetzige Krieg veranlasset, mehr als zu deutlich ausgedrücket ist. Billig aber sollte der Berliner Hof hierbey erwegen, daß er sich selbst der Verachtung des Publici recht mit Vorsatz bloß stellet, wenn er Dinge behauptet, von denen das Gegentheil in der Notorietät beruhet. Er ist ohnstreitig derjenige Hof, der zu unsern Zeiten am allermeisten die wahre Gestalt der Dinge umzukehren gesucht hat. Hingegen gebühret dem Wiener- und Dreßdner Hofe der höchstbillige Ruhm, den beyde Höfe dadurch erlanget, daß sie in ihren Staatsschriften den Grundsätzen der Wahrheit jederzeit auf das eifrigste zu folgen gewohnet sind.

Es ist aber daraus mit leichter Mühe abzunehmen, wie ungegründet dasjenige Angeben ist, vermittelst dessen der Churbrandenburgische Comitialgesandte in seiner dem Reichsconvente gethanen Anzeige des in den Westphälischen Landen des Königs in Preußen erfolgten Eintritts der Königl. Französischen Truppen behauptet, daß Ihro Majestät der König in Preussen die Churſächsischen Lande mit möglichster Douceur und keineswegs feindlich behandelt hätten. Ueberhaupt ist diese Anzeige des Churbrandenburgischen Comitialgesandten mit sehr vielen Dingen angefüllet, deren wirkliches Daseyn dem Preußischen Hofe zu erweisen, überaus schwer ankommen würde. Es ist andem, daß Ihro Majestät der König in Preussen vor den Augen von ganz Europa gleich im Anfange Dero Invasion in Churſachsen declariret haben, diese Lande als ein

Depot,

Depot, so Ihnen allezeit heilig seyn und bleiben würde, zu schonen, und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen und Dero hohen Königlichen Hause die Erfüllung einer ungemein persönlichen Freundschaft zugesaget. Allein, wie sehr muß nicht Europa in Erstaunen gerathen, wenn auf diese so theuer gegebenen Versicherungen Ihro Majestät des Königs in Preussen nichts als das Gegentheil von alle dem erfolget, so Sie mit Königlichen Worten zugesaget und betheuert. Gewiß hier findet man nicht das geringste Merkmahl, daß der Preussische Hof mit der Denkungsart Kayser Carls des Fünften übereinstimme, als welcher dafür hielt, daß die Wahrheit aus dem Munde eines Fürsten niemahls exiliren müsse. Sonst ist der Churbrandenburgische Comitialgesandte in der obangezogenen Anzeige bemühet, der Crone Frankreich dadurch eine Ungerechtigkeit beyzumessen, daß höchstbesagte Crone Ihre Armeen in die Westphälischen Lande des Königs in Preussen habe einrücken lassen, ohne die Ursachen dieser Unternehmungen vorhero zu manifestiren. Hier scheinet der Berliner Hof selbst die Nothwendigkeit einzusehen, daß ein beleidigter Staat dasjenige Reich, welches den Grund zu seinen Beschwerden geleget, nicht gleich im Anfange bekriegen müsse, indem in diesem Fall der Krieg nicht eher gerechtfertiget wird, als wenn die Abstellung dieser Beschwerden in Güte keinesweges hat erfolgen können. Es ist aber billig zu verwundern, daß Ihro Majestät der König in Preussen gegen Chursachsen diese höchstwichtige Pflicht des Völkerrechts nicht beobachtet, ohngeachtet Sie von deren Nothwendigkeit so gewiß überzeuget sind. Man siehet aber auch hieraus zur Gnüge, daß der Berliner Hof nur alsdenn die Grundsätze des Völkerrechts vor gültig erkennet,

wenn sie mit der Convenientz desselben übereinkommen. So balde aber das Natur- und Völkerrecht die Abscheulichkeit der Preußischen Befehdungen und Ausplünderungen in Chursachsen in ein grösseres Licht setzet, als der Preußische Hof zu sehen verlanget, sind nach den Lehrsätzen desselben Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht weiter berechtiget das Natur und Völkerrecht als die Richtschnur Dero Verhaltens anzusehen. Bloß die Regeln der Klugheit treten alsdenn an die Stelle desselben. Dahero Ihro Majestät der König in Preussen einzig und allein, wie in Chursachsen Dero Unternehmungen nach denenselben abzumessen vor nöthig erachten. Es ist auch die Ursache davon leichte einzusehen. Freylich stimmet die Beobachtung der Preußischen Convenientz, in so ferne sie durch die Ausplünderung eines unschuldigen Landes, dessen Souverain den Preußischen Hof nicht einmahl beleidiget hat, noch auch beleidigen wollen, befördert wird, mit den Regeln der Klugheit weit besser, als mit dem Natur- und Völkerrechte überein. Es ist aber nicht zu läugnen, daß diese Art von Klugheitsregeln, die der Preußische Hof gegen die Chursächsischen Lande in einem so unerhörten Maasse ausübet, denenjenigen Personen ebenfalls zu einer Apologie dienen könnte, die, weil sie sich auf öffentlicher Strasse auf Unkosten der Reisenden zu bereichern gesuchet, in einer jeden wohleingerichteten Republik eine schmertzhafte Art des Todtes zu erdulten haben. Es ist der Natur der Sachen schnurstracks entgegen, wenn der Chur-Brandenburgische Comitialgesandte der Crone Franckreich in dem gegenwärtigen Kriege die rechtmäßige Qualität einer dem Ertzhause Oesterreich hülfleistenden Macht aus diesem Grunde abzusprechen suchet, weil die zwischen Ihro Majestät der Kayserin Königin und der Crone

Frank-

Frankreich neuerlichst getroffnen Verbindungen diejenigen ältern Verbindlichkeiten nicht aufheben könnten, welche hochbesagte Crone in dem Art. 22. des Aachenschen Friedens in Ansehung des von ihr garantirten Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glatz zum Besten Ihro Königl. Majestät in Preussen übernommen habe. Es ist andem, daß die Crone Frankreich sich vermittelst dieses Artikuls verbindlich gemacht, das Königliche Preußische Haus bey dem stets währenden Besitze des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zu erhalten. Diese Verbindlichkeit leget allerdings der Crone Frankreich die Nothwendigkeit auf, das Königliche Preußische Haus wider die feindseeligen Unternehmungen derjenigen Mächte zu beschützen, welche demselben das Hertzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glatz vor dem Ausbruch der gegenwärtigen Unruhen vermittelst eines angreifenden Krieges zu entreissen gesucht hätte. Vergleichet man aber diese Bedingung, auf welche lediglich die Erfüllung jetztbesagter Garantie gerichtet worden, mit dem Falle des gegenwärtigen Krieges, so wird man mehr als zu deutlich einsehen, wie wenig derselbe mit demjenigen Casu übereinstimmet, welcher den einzigen Gegenstand der von der Crone Frankreich zu prästiren habenden Garantie in Ansehung des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz eigentlich enthält. Wo ist denn vorjetzo diejenige Puissance, die dem Könige in Preussen das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vermittelst eines angreifenden Krieges zu entreissen gesucht hat? Der Chur-Brandenburgische Comitialgesandte suchet dieses mit dem Innhalte des Memoire raisonné zu erweisen. Allein es ist dieses ein Vorgeben, das eben so viel Mitleiden als Erbarmen verdienet. Denn derjenige, welcher dem vier-

ten Artikul des Petersburger Vertheydigungsbündnisses die Eigenschaft eines Offensiv- und unerlaubten Partegetractats beylegen wollte, würde eine allzugrosse Schwachheit seiner Einsicht an den Tag legen, als daß er in diesem deutlichsten Punkte widerleget zu werden verdiente. Es ist daher zu verwundern, wie der Chur-Brandenburgische Comitialgesandte mit einem so irrigen, ungegründeten und allbereits sattsam wiederlegten Vorgeben vor den erleuchteten Augen eines höchstansehnlichen Reichsconvents hervortreten, und denen Preußischen Schriftstellern eine Sache nachsprechen könne, deren Gegentheil gleichwohl nur aus einer flüchtigen Durchlesung des angeführten Artikuls selbst auf das deutlichste erhellet. Ein gleiches ist von denenjenigen Unterhandlungen der Oesterreichischen und Churfächsischen Minister zu behaupten, auf welche sich die so genannten Rechtfertigungsurkunden des Memoire raisonné beziehen. Welcher Hof ist wohl in Europa zu finden, dessen wohlgesinnte Minister nicht eifrigst wünschen sollten, daß denen ungerechten Absichten einer Puissance Einhalt geschehen möchte, welche bey aller Gelegenheit denen Vortheilen ihres Hofes entgegen zu handeln gewohnt ist? Erlanget denn aber eine solche Puissance dadurch ein gegründetes Recht, dem Hofe dieser Minister blos um dessentwillen den Krieg anzukündigen. Der Wiener- und Dreßdner Hof befinden sich gegen den König in Preussen in dem nehmlichen Zustande, welcher mit demjenigen Falle auf das genaueste übereinstimmt, den man allhier voraus gesetzet. Hat nicht dieser Monarch von dem Anfange seiner Regierung bis anjetzo den ansehnlichsten Theil seiner Macht zum Nachtheile der Höfe zu Wien und Dreßden gebrauchet? Bey einer so wenig freundschaftlichen Denkungsart des Berliner Hofes

gegen

gegen die Höfe zu Wien und Dreßden, wird man es denen Ministris dieser beyden letztern Höfe nicht im geringsten verargen können, wenn sie ihren Höfen die Gefahr auf das lebhafteste vorgestellet, die ihnen von Seiten des Preußischen Hofes wirklich (zumahl wenn man den jetzigen Erfolg der Dinge ansiehet,) bevorgestanden; und ihre Anschläge auf ein freundschaftliches Einverständnuß derjenigen Höfe gerichtet, die Macht und Kräfte genug besitzen, der eindringenden Gewalt des Königs in Preussen Gränzen zu setzen. Verdienen aber solche Absichten und Unterhandlungen, den Nahmen einer Zusammenverschwörung? Wie schwach ist dahero das Urtheil, das der Berliner Hof in Ansehung ihrer zu erkennen giebt. Denn nach den Grundsätzen dieses Hofes können ins künftige freye Staaten mit einander sich zu Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit keineswegs verbinden, ohne eine Zusammenverschwörung zu begehen. Sollte man wohl glauben, daß die dickste Finsterniß des menschlichen Verstandes so wiedersinnige Begriffe erzeugen könnte? Und gleichwohl beruhet der Hauptgrund des Memoire raisonné auf denenselben, wobey noch dieses zu merken ist, daß der Preußische Hof dieses Memoire vor die vornehmste Schrift unter allen denenjenigen gehalten wissen will, die sein feindseeliges Verhalten gegen das Ertzhaus Oesterreich und Churfachsen rechtfertigen sollen. Wenn also Ihro Königl. Majestät in Preussen aus eignen Antrieb und ohne der geringsten von dem Ertzhause Oesterreich erlittnen Beleidigung die Erbstaaten Ihro Majestät der Kayserin Königin feindseeliger Weise überfallen, so legen Sie dadurch nichts gewisseres als eine überaus grosse Begierde an den Tag, den Breßlauer Frieden aufzuheben, die Crone Frankreich aber von derjenigen

Obliegen-

Obliegenheit zu entbinden, welche höchstbesagte Crone in dem Falle, da Dero Schlesischen und Glatzischen Lande einen feindseeligen Ueberfall vermittelst eines angreifenden Krieges erduldet hätten, zu erfüllen würde verbunden gewesen seyn.

Gleichwie sich aber vorjetzo Ihro Königl. Majestät in Preussen in einer solchen Qualität befinden, die derjenigen vollkommen entgegen gesetzt ist, auf welche sich die Garantie der Crone Frankreich in Absicht auf das Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz lediglich beziehet; so ist das Anführen des Chur-Brandenburgischen Comitialgesandten vollkommen ungegründet, als ob die Crone Frankreich dem Völkerrechte dadurch zu nahe trete, wenn Sie den Feinden Ihro Königl. Majestät in Preussen vorjetzo den ihnen versicherten Tractaten mäßigen Beystand leiste. Eben so unerheblich ist die Einwendung wodurch der Chur-Brandenburgische Comitialgesandte die Rechtmäßigkeit der von der Crone Frankreich vorjetzo zu bewürken angefangenen Garantie des Westphälischen Friedens zu bestreiten suchet. Er behauptet nemlich, daß die Crone Frankreich diejenigen Gradus noch nicht beobachtet habe, welche die Sphi 5. & 6. Art. XVII des Westphälischen Friedensinstruments erfordern. Hier entdecket sich einmahl ein Gegenstand, in Ansehung dessen die Convenientz Ihro Königl. Majestät in Preussen mit der wirklichen Befolgung der Reichsgesetze übereinzukommen scheinet. Nur der gleich darauf folgende Sphus 7. hat das Unglück sich nicht in dieser Classe zu befinden. Er untersaget aber allen und jeden Reichsständen ohne Ausnahme ihre rechtlichen Streitigkeiten bey Strafe

der

der Acht durch die Waffen zu erledigen. Mit denen besagten Gradibus aber hat es eigentlich folgende Bewandniß. Der Westphälische Friede verordnet in den angezogenen Sphis, daß die Puissancen, welche denselben contrahiret, in denenjenigen Fällen, wo eine Beleidigung dieses Friedensschlusses wirklich existiren sollte, die Gültigkeit desselben nicht eher mit den Waffen zu bewirken und wieder herzustellen berechtiget seyn sollen, als bis der gegen die Vorschrift desselben handelnde Theil sich binnen einer dreyjährigten Frist verweigert, die unternommene Beleidigung des Friedensschlusses vermittelst vorhergegangener gütlichen Unterhandlung und rechtlicher Erörterung abzustellen. Auf dieser Verordnung des Westphälischen Friedens suchet der Chur-Brandenburgische Comitialgesandte diejenigen Gründe zu bauen, welche seiner Meynung nach die gegenwärtige werkthätige Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens von der Crone Frankreich vor unrechtmäßig erklären sollen. Allein auch dieser Vorwand ist nicht gegründet, und dem wahrhaftigen Sinne der Reichsgesetze schnurstracks zuwider. Denn es ist wohl dieses ausgemacht, daß die Hauptabsicht aller Reichsgesetze und insbesondere des Westphälischen Friedens auf die beständige Erhaltung des Systematis der teutschen Reichsverfassung gerichtet ist. Ein Satz, der keinen Wiederspruch erduldet, und sowohl die gesammte Societät des teutschen Reichs (wie solche aus dem Oberhaupte und den Gliedern desselben, oder dem Kayser und den Reichsständen bestehet,) als auch diejenigen aus wärtigen Puissancen, die das fürnehmste Grundgesetz des Systematis der teutschen Reichsverfassung, den Westphälischen Frieden, garantiret haben, in die Verbindlichkeit setzet, denen Unternehmungen derer-

dererjenigen kräftiglich zu wiederstehen, welche auf die völlige Unterdrückung angesehner Reichsstände, mithin auf die Beleidigung des Westphälischen Friedens und den völligen Umsturtz der teutschen Reichsverfassung gerichtet sind. Die fortdauernde Befehdung des Königs in Preussen im teutschen Reiche giebet einen ausser allen Zweifel gesetzten Fall ab, bey welchem die Anwendung dieses vorgetragnen Satzes nothwendig statt findet. Es trift auch hier die Wahrheit desjenigen Ausspruchs ein: daß ein ausserordentliches Uebel auch ausserordentliche Heilungsmittel erfordere. Ein dreyjähriger Aufschub der werkthätigen Leistung derjenigen Garantie, so die Crone Frankreich in Ansehung des Westphälischen Friedens zu erfüllen hat, würde den völligen Umsturtz des Reichssystematis nach sich ziehen. Chur-Sachsen ist allbereits durch die Preußischen Feindseeligkeiten unterdrückt worden. Im Königreiche Böhmen ist ebenfals die leidigste Flamme des Kriegs durch die Herrschbegierde des Königs in Preussen entzündet worden. Diejenigen Reichsstände, welche denen patriotischen Absichten Ihro Majestät des Kayfers, die Verfassung des Reichs in ihrer gesetzmäßigen Ordnung zu erhalten, beypflichten, werden von der Uebermacht des Königs in Preussen bedrohet. Und bey dieser Beschaffenheit der Dinge sollte die Crone Frankreich einen dreyjährigen Zeitraum verstreichen lassen, ehe sie die Garantie des Westphälischen Friedens wider die Störer desselben und des vermöge dieses Friedens festgesetzten Systematis der teutschen Reichsverfassung auf eine werkthätige Art zu leisten hätte? Wenn der Westphälische Friedensschluß bey Vollstreckung der von auswärtigen Mächten in Ansehung desselben übernommenen Garantie einen vorhergehenden dreyjährigen Zeitraum erfor-

erfordert, so muß ohnstreitig die aus der unternommenen Beleidigung des Friedensschlusses entstehende Gefahr sowohl vor den beleidigten Theil als auch das gesammte Reich nicht so dringend, als die gegenwärtige seyn, mit welcher der Preußische Landfriedensbruch Churſachsen, Böhmen, ja das gesammte Reich wirklich bedrohet. Die Absicht des Westphälischen Friedens gehet also in diesem Puncte lediglich dahin, nur in denjenigen Fällen die Prästirung der Garantie des Westphälischen Friedens von auswärtigen Cronen auf eine dreyjährige Frist zu verschieben, wo die Beleidigung dieses Friedens nicht gleich im Anfange ihres Erfolgs die völlige Unterdrückung des beleidigten Theiles, vielweniger die Gefahr eines gänzlichen Umsturzes der teutschen Reichsverfassung nach sich ziehet. Bey der Preußischen Befehdung ist bekanntermassen das vollkommenste Gegentheil derjenigen Umstände anzutreffen, unter welchen der Westphälische Friede die Leistung der in Ansehung desselben übernommenen Garantie von auswärtigen Mächten auf drey Jahre (von dem Anfange der Beleidigung desselben an zu rechnen,) verschoben wissen will. Also kann der Churbrandenburgische Comitialgesandte diesen dreyjährigen Aufschub im Nahmen seines Souverains bey dem Zustande der gegenwärtigen Kriegsunruhen mit dem geringsten Anscheine der Billigkeit anverlangen.

Möchten doch alle und jede Reichsstände die glorieusen Absichten der Crone Frankreich in dem gegenwärtigen Kriege auf das kräftigste unterstützen! Sie werden dadurch ihre Obliegenheiten bey einem Gegenstande auf das würdigste erfüllen, der nothwendig den Grund zu dem vorzüglichsten Theile desjenigen Glückes leget, das die teutsche Nation

jeder-

jederzeit am höchsten geschätzet. Solten die teutschen Reichsstände derjenigen Würde entsagen, die schon Kayser Maximilian der Königlichen gleich geschätzet? Es ist ohnmöglich, daß diese aus Souverainen bestehende Republick den Umsturz ihrer Verfassung, Rechte und Freyheiten von einem Prinzen erdulden könnte, dem die Glieder dieser Durchlauchtigsten Societät nicht allein an Würde vollkommen gleich sind, sondern auch zum Theil an Ansehen und Macht sehr weit übertreffen. Gemeiniglich ist dieses das allerschwerste Joch, das uns von Unsers gleichen aufgebürdet wird. Wie unerträglich aber muß nicht der Zwang seyn, den uns diejenigen anthun, die weniger Vorzüge als wir selbst besitzen. Die Stände des teutschen Reichs haben ihre Freyheit und Würde gegen den herrschsüchtigen Plan der mächtigsten Prinzen so tapfer als standhaftig behauptet. Und nunmehro sollten ihre Rechte und Vorzüge ein Raub des Preußischen Despotismi und das Opfer der Herrschbegierde eines Prinzen werden, der nicht mehrere Vorzüge und Rechte, als sie selbst besitzet? Ein solcher Begrif würde allzuviel niedriges enthalten, als daß er mit der Hoheit und Würde des teutschen Reichs vereiniget werden könnte.

Unpar-

Unpartheyische Prüfung der Schrift, unter dem Titul: Erweiß, daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen.

Wenn jemalen von einer Schrift mit Recht gesaget worden, daß mehr in rubro als in nigro anzutreffen, so ist es gewiß diejenige brochure, so neuerlich unter dem prächtigen Titul: Erweiß, daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege, die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen, zum Vorschein gekommen. Man bemühet sich vergeblich, einen gerühmten Beweiß darinn zu suchen, statt dessen aber sind alle Seiten von denen aufgewärmeten und längst so gründlich als standhaft wiederlegten Criallerien über den Zustand Sachsens angefüllet, die Preußische Schriftsteller auf eine unverschämte Art behandelt, und endlich die von der Königlichen Preußischen Churbrandenburgischen Committaigesandschaft, an den Reichstag gebrachte Gegendeclarationen über die, so von denen Cronen Frankreich und Schweden, wegen der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens geschehen, imgleichen

chen die Anzeigen wegen der Französischen Invasion in die Königliche Preußische Westphälische Provinzien so ungeschliffen critisiret, daß der Autor gedachter brochure mehr Verachtung und Mitleiden, überhaupt aber die Schrift keine Beantwortung verdienen würde, wann man versichert wäre, daß solche in keine andere als solche Hände gerathen könnte, welche einen wahren und richtigen Begriff von der Veranlassung des jetzigen Krieges, dem ächten teutschen Reichssystemate und der Garantie des Westphälischen Friedens haben und einzusehen im Stande sind, was es eigentlich vor Triebfedern seyn, welche die vorgedachte Cronen gegen des Königs von Preussen Majestät unter jenem Deckmantel der Garantie zu agiren bewegen. Da aber der wenigste Theil der Leser einer solchen Schrift davon gründlich informiret ist, so wird man hoffentlich dem Publico keinen ungefälligen Dienst erweisen, über diese Materie, welche dermahl in ganz Europa besonders in Teutschland so viel Aufsehens machet, demselben einige Erleuterung zu geben, und bey solcher Gelegenheit die Schwäche und Blösse jener brochure deutlich zu zeigen, und daß sie nichts weniger als dasjenige, so sie erweisen will, bewiesen habe.

Es würde dermalen zu weitläuftig fallen, und ist bereits in verschiedenen Preußischer Seits erschienenen soliden Schriften der Welt dargeleget worden, daß der König in Preussen aus einer gerechten Nothwehr und zu seiner eigenen Vertheidigung die Waffen ergriffen habe, das bekannte *Memoire raisonné*, die Schrift unter dem Titul: Beantwortung der so genandten Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis-

hero

hero zum öffentlichen Druck gediehenen Königlichen Preußischen Krieges-Manifeste, Circularien und Memoires und andere Impressa setzen dieses ausser allen Wiederspruch, so daß niemand mehr daran zweifeln kann, der nicht, wie der Autor des so genannten Erweises, mit augenscheinlicher Partheylichkeit præoccupirt und nicht fähig ist, sich einen rechten Begriff von Off- und Defensivkriegen zu machen, und der kein Natur und Völkerrecht kennet, sondern souveraine Puissancen, nach dem so genannten teutschen jure publico einzig und allein beurtheilen, dieses mit jenen unter einander werffen und confundiren will, und keine Entscheidungskraft besitzet, gekrönte Häupter so zugleich teutsche Reichsstände sind, in gewissen respectibus in dieser und jener Qualität zu betrachten, und ihre Actiones auch darnach zu beurtheilen. Dann so unbarmhertzig der Autor die Preußische Publicisten oder Schriftsteller des Fehlers beschuldiget, daß sie das Natur- und Völkerrecht ganz unzeitig angewendet, und vielmehr die Staatsverfassung Teutschlandes und die Reichsgesetze ihnen anpreiset, woher sie in dem gegenwärtigen Kriege die Entscheidung nehmen sollen, so augenscheinlich ist hergegen und mit Händen zu greiffen, wie er dadurch selbst in die grösseste Fehler verfalle, und wie mitleidenswürdig die daraus von ihm hergezogene Folgen seyn, einen souverainen König von Preussen unter das Joch der Reichsgesetze zu bringen, ihn an die teutsche Reichsgerichte zu verweisen, und diese zu Richtern in einer Sache zu machen, die ausser ihrer Sphäre und Gerichtszwang ist; wer siehet nicht, daß ein absurdum aus dem andern folge? Nach Ausweise der dem memoire raisonné beygedruckten Pieces justificatives

hat man zu Wien und Dresden die unverantwortlichste Kunstgriffe und erdichtete Ausstreuungen zu Aufhetzung des Rußischen Hofes wieder Preussen angewandt, und durch die sich vorgesetzte Recuperirung Schlesiens, und des Endes in Böhmen und Mähren gemachte formidable Kriegsrüstungen den König in Preussen zu der Nothwehr veranlesset, wie kann nun diese Rußische und Oesterreichische Staats-Negotiation ein Objectum der Reichsgerichtlichen Iudicial-Cognition seyn? wie und wo hätte solche gegen das Haus Oesterreich und die Cron Böhmen, ihrer kenntlichen Exemtion von denen Reichsgerichten halber, angestellet werden sollen? und wie wird endlich der König in Polen der sich eigenwillig in jene Rußische und Wiener Negotiation eingeflochten, und dagegen einen Antheil an den vermeyntlichen depouillen des Preußischen Hauses sich ausbedungen, wegen seiner mit andern souverainen Staaten habenden Secreten Negotiationen sich vor den Reichsgerichten zu Rede stellen, oder einlassen wollen? risum teneatis amici. Noch nirgend ist in der Cammergerichts- und Reichshofrathsordnung der Casus zu finden, daß die Reichsgerichte in die Staatsnegotiationen souverainer Mächte sich mischen, weniger über Krieg und Frieden richten können. Da ihnen nach dem Art. XII. §. 4. der Kayserl. Wahl-Capitulation so gar verbothen ist, in die Militaria der Reichscreyse die Hände zu schlagen.

Zwarn ist bekannt, wie das von dem Wink des Wiener Hofes dependirende Reichs-Hofrathscollegium sich beygehen lassen, verschiedene sogenannte Concluſa und Mandata gegen den König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg während dem

gegen-

genwärtigen Kriege ergehen zu lassen; da aber die ganze vernünftige Welt, und vermuthlich auch der gröſseste Theil dieses Collegii leicht einsiehet, wie sehr dasselbe dadurch seine Autorität in Teutschland exponire, welche es doch nach den Reguln der Politique besser zu menagiren und auf andere zu seiner cognition behörige Fälle, sorgfältig zu conserviren suchen solte, so ist es unnöthig weitläuftig anzuführen, daß diese anmaßliche Reichsgerichtliche Verfügungen sich auf nichts anders als Ordres des Wiener Hofes gründen, und an sich illegal, incompetent, offenbahr Partheyisch, folglich null und nichtig sind, wie solches der Berliniſche Hof in dem bekannten im December vorigen Jahres zu Regenspurg distribuirten Scripto: **Reichsconstitutions-wiedriges Verfahren des Reichs-Hofraths**, auf eine solide weise darlegen lassen. Daß überhaupt verschiedene Qualitäten in einer Person befangen, diese aber ganz verschiedene effectus nach sich ziehen können, solches ist eine so bekannte Sache, daß der Autor des sogenannten Erweises daran wohl selbst nicht zweifeln wird, er müste sich denn so weit vergessen, daß er die Kayserliche an sich respectable Commissions-Decrete vor Großhertzogliche Florentinsche und Fürstliche Nomenysche Verfügungen ausgeben, und einem Pohlen vorbilden wolte, die Universalien zu einem Pohlnischen Reichstag wären von dem Churfürsten zu Sachsen erlassen, und deshalb nicht zu befolgen.

Wann die Preußische Schriftsteller nicht gründlicher geschrieben, und mit solchen confusen Idéen, wie der Autor des Erweises von sich zu erkennen giebet, ihre Schriften angefüllet hätten, so würden

den sie freylich derjenigen Censur unterworfen seyn, womit er sie zu belegen sich ein eigenes Gewerbe machet, doch können sie sich damit trösten, daß sie nur von dergleichen Diis minorum gentium, von partheyischen und präoccupirten Gemüthern, worunter der Autor zu rechnen, unverschuldet angefeindet werden, bey denenjenigen aber, so ein gründliches Systema des Natur- und Völkerrechts und eine Einsicht in Staatsgeschäfte haben und mit Vorurtheilen nicht befangen sind, den Ruhm erworben haben, welchen sie durch ihre Solidität verdienen.

Der Autor verräth seinen Character dadurch auf das deutlichste, daß er ganz unverschämt, und wieder die offenbahre Wahrheit vorgiebt, als wann der Preußische Hof der erste in Europa wäre, der die Rechtmäßigkeit eines Offensivkrieges, in dem Vertheidigungsbündnisse zweyer Staaten setze, welche dasselbe zu ihrer Erhaltung und Sicherheit errichtet; jedermann, der die von beyden Seiten im Druck erschienene Schriften nur obenhin angesehen, wird so fort gestehen müssen, daß gerade das Gegentheil daraus constire, der bekannte 4te Artickel des Petersburger Tractats giebt deutlich genug zu erkennen, was des Wiener Hofes Absicht wegen der bezielten Recuperirung Schlesiens gewesen, und wohin alle nachherige Intriguen und Kriegesrüstungen gezielet haben, niemand zweifelt also mehr an den Offensivabsichten des Wiener Hofes, und daß der König in Preussen nicht anders gekonnt, als sich in Gegenverfassung zu setzen und zu einer solchen Zeit aus einer gerechten Nothwehr zu den Waffen zu greifen und Gewalt mit Gewalt abzukehren, da die Gefahr ihm auf dem Haupte schwebete, und die Intriguen dergegen

gegen ihn vereinigten Höfe auf den Ausbruch standen, wann er anders sich nicht präveniren, und in seinen eigenen Landen überrumpeln lassen wolte, und was konnte bey solchen Umständen natürlicher seyn, als daß Preussen die in dem Westphälischen, Dresdenschen und Aachenschen Frieden geleistete Garantie resp. von dem Reiche, und denen Cronen Frankreich und Schweden zu reclamiren sich berechtiget hielte? Niemand der nur vernünftig zu denken fähig, wird darinn wie der Autor vorgiebet, ein neues Völkerrecht finden, er verräth dadurch abermals seine Unwissenheit in dergleichen publiquen Welthändeln, und wann er die Reclamirung dieser Garantien als eine verlangte Unterstützung Landfriedbrüchiger Unternehmungen betiteln will, so kann man zuförderst den Beweiß von ihm erfordern, daß die Kayserin von Rußland, die Königin von Ungarn und Böhmen, und der König in Preussen als souveraine Puissancen, ihre publiquen Staatsgeschäfte und Actiones, nach denen teutschen Reichsatzungen abzumessen schuldig seyn; demnächst aber würde man ihm ohnehin mit Fingern zu weisen im Stande seyn, daß selbst der Landfriede allen bedrohenden Gewalt abzutreiben, auch denenjenigen verstatte, die lediglich Reichsstände, und deren Irrungen unter sich so qualificirt sind, daß sie die Application auf den Landfrieden leiden wollen. Dem Autori kann man allerdigs darinn beypflichten, daß die Cronen Frankreich und Schweden Garants des Westphälischen Friedens seyn, und daß sie nach dessen Disposition das Systema des teutschen Reichs aufrecht zu erhalten verbunden. Man muß aber dabey allemahlen den Fall voraussetzen, daß das Reichssystem Gefahr laufe, einer Ausübung der Garantie

bedürfe, solche legitimo modo reclamiret, und hiernächst diejenige Gradus beachtet seyn, die nicht allein nach dem Natur- und Völkerrecht, sondern auch nach klarer Vorschrift des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 5. & 6. in solchen Fällen erfordert werden.

Nun hätte man sich billig nach der Rubrique der brochure versprechen sollen, daß nach obgedachten Requisitis stücksweise ein Beweiß erfolgen würde, allein hierüber ist altum silentium, und statt dessen fället der Autor auf ein vagues Raisonnement über die Schriften der Preußischen Publicisten und masset sich deren Beurtheilung wiewohl mit grosser Schwachsinnigkeit und verrathener Blösse an; nachdem aber in denen Königlichen Preußischen und Churbrandenburgischen Gegendeclarationen wegen der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens so in Comitiis zum Vorschein gekommen, klärlich ausgeführet ist, daß es keinesweges von Königlich-Preußischer Seite seye, von welchen das Reichssystema Gefahr lauffe, sondern daß es vielmehr von andern Orten her dergleichen zu befürchten habe, folglich gegen Preussen die Garantie nicht ausgeübet werden könne, daß die nach dem Natur- und Völkerrecht erforderliche Gradus am wenigsten die gütliche Wege, so nach dem obbesagten Art. XVII. des Westphälischen Friedens erforderlich und das spatium trium annorum nicht beachtet, sondern so fort contra tenorem pacis zu denen Waffen gegriffen, und der König in Preussen, der sich gegen unrechte Gewalt und bey dem Besitze desjenigen so ihm vom gesammten Reiche und denen Cronen Frankreich und Schweden selbst respective durch den Westphälischen, dann

Dres-

Dresden- und Aachenschen Frieden garantiret, zu schützen gesuchet, feindlich angegriffen, hiernächst auch, daß die Art der Reclamirung der Garantie des Westphälischen Friedens, wie sie von dem Wiener Hofe und einigen mit ihm verstandenen Reichsständen geschehen seyn soll, ganz illegal und Reichsgesetz-widrig sey, so kann man sich der Kürze halber darauf um so vielmehr beziehen, als der Autor nicht einen einigen dieser Puncten zu berühren, am wenigsten zu bezweifeln, sich angemasset, folglich solche durch sein Stillschweigen als unumstößlich agnoscirt hat; und da hierauf das Garantie-Geschäfte und deren Ausübung hauptsächlich beruhet, so wird die Illegalität und Partheylichkeit, mit welcher man sich von Seiten beyder Cronen unter verschiedenen andern Nebenabsichten von einer dermalen gegen Preussen nicht statt findenden Garantie zu befangen suchen, oder vielmehr zudringen will, dem ganzen unpartheyischen Publico um so mehr in die Augen fallen, da Preussen in seinen Gegendeclarationen sich offeriret, zu Aufrechthaltung des teutschen Reichssystematis und zu Unterstützung der Garantie des Westphälischen Friedens selbst die Hände bieten zu wollen, in den Fällen, wo sie eigentlich hin zu verwenden, nöthig seyn mögte.

Hat nun alles dieses seinen vollkommenen guten Grund, und ist dadurch hinlänglich dargethan, daß die Ausübung der Garantie so wenig ihrer Veranlassung nach, als in der Art und Weise, wie sie bewirket werden will, bestehen könne, so ist der in besagten Königlich-Preußisch- und Churbrandenburgischen Gegen-Declarationen behauptete Satz, daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen an

Hand genommene Defensionsmittel und abgezwungene Nothwehr dem Westphälischen Frieden auf keine Weise zuwider, am wenigsten gegen denselben eine Infraction veranlasset seye; auch nicht zu bestreiten; dann, so gewiß es ist, daß die Reichssatzungen einem jeden erlauben, sich bey dem Seinigen gegen alle Gewalt zu schützen, und einen feindlichen Angrif mit allen Kräften abzuwehren, so bekannt ist es, daß das natürliche und bürgerliche Recht so gar einem jeden Privato dergleichen erlaubet; wolte man aber zu behaupten suchen, daß einem Reichsstande dasjenige nicht vergönnet und folglich weit schlechter daran seyn, als ein Privatus, dem doch nach Maasgabe der bekannten gemeinen Rechten impune frey stehet, sich der Nothwehr zu bedienen und Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben, so würde man offenbar mit dem Autore des Erweises, auf ein ridicules absurdum verfallen, zumahlen es bekannt ist, daß nach der teutschen Staatsverfassung das Recht der Selbsthülfe denen Reichsständen nicht bezweifelt, noch auch von denenjenigen selbst bestritten wird, welchen am mehresten daran gelegen, solches zu thun; der ehemalige Reichshofrath von Werner in dem Tr. de Jure repressaliarum §. XI. pag. 25. seq. kan den Autorem deshalb belehren, wiewohl es dermalen nicht so sehr hierauf ankommet, indem obbesagter massen Se. Königl. Majestät in Preussen im gegenwärtigen Kriege nicht in ihrer Reichsständischen Qualität, sondern als ein souverainer gekröntes Haupt zu betrachten seyn. Mit denen hiebey angebrachten Exclamationen ist nichts ausgerichtet, der Autor hätte besser gethan, statt derselben anzuzeigen und zu erweisen, worinn dann eigentlich die widrige Auslegung des Westphälischen

schen Friedens bestehe, und in welchem passu desselben die Preußische Schriftsteller sich einer unstatthaften Auslegungskunst schuldig gemacht hätten? In denen von den Churbrandenburgischen Comitialgesandschaften in Comitiis übergebenen Declarationen und Memoires findet man dergleichen nicht; die Verfasser der Preußischen Schriften haben sich auch in der That derselben nirgend angemasset; indem sie eines Theils nichts soutenieret, so mit dem Innhalt besagten Friedensinstruments streitet, und andern Theils wissen sie sich von selbst zu bescheiden, daß die interpretatio Legum Imperii so wenig einem Privato als einzelnen Reichsständen gebühre, sondern ein Werk sey, so ad Comitia universalia Imperii gehöre. Wann sie aber behauptet haben, daß derjenige welcher vi, ope, consilio, dem Innhalt des Westphälischen Friedens entgegen handelt, den Frieden gebrochen, und daß die Wiener- und Dreßdensche Höfe sich dieses offenbar zu schulden kommen lassen, so haben sie nichts anders statuiret, als was der klare Buchstab des Instrumenti Pac. West. Art. XVII. §. 4. enthält. Dieses aber ist keine Interpretation, sondern applicatio Legis ad factum; die Stelle ist nicht dunkel, und gebrauchet an sich keiner Interpretation, so daß man fast glauben solte, als wenn der Autor von der Auslegung der Reichsgesetze, und in welchem Falle sie statt finde, keinen richtigen Begrif habe. Die von ihm unverschuldet angegriffene Professores juris publ. auf den Preußischen Universitäten sind zwar, dafern es nöthig seyn und erfordert würde, selbst vollkommen im Stande die angebrachte nüchterne Critique über ihre Schriften wegen der Selbsthülfe abzufertigen, man hat auch termalen keinesweges

weges die Absicht sich auf die Blösse und Schwäche der deshalb angebrachten Raisonnements einzulassen, dieses aber kann man zu bemerken nicht umhin, daß abermahls ohne casus speciales anzuführen, worinn dann eigentlich die Schwäche ihrer Schriften bestehe, und worinn sie die vorgegebene schlechte Kenntnisse ihrer Wissenschaft verrathen haben sollen, nur generalement ein confuses Geschrey erreget sey; wann der Autor wie sich gebühret, die Passagen specifice anführen wird, so soll es an einer gründlichen Antwort nicht ermangeln, da er aber damit vermuthlich zurück bleiben dörfte, so ist gnug über seine Anzöpfungen, besonders die abgeschmackte und keine Antwort verdienende Frage, warum der König in Preussen auf seinen Universitäten Professores juris publ. besolde? Diese Reflexion zu machen; wie es zu wünschen wäre, daß der Autor und seines gleichen bey solchen Professoribus sich in die Schule begeben hätten, welche wie auf denen Preußischen Universitäten geschiehet, ein ächtes Systema des Teutschen Reichs denen Studirenden beyzubringen suchen, so würde man gewiß von ihm eine weit andere Schrift und kein so ungestaltes Chaos in einer materia juris publ. haben gewärtigen können; er ist aber in der That zu beklagen, indem seine Schreibart deutlich genug verräth, wie sein Systema des teutschen Staatsrechts ihm von solchen Leuten eingepräget worden sey, welche ohne eine gründliche Einsicht in die Historie und ohne genugsame Erkenntniß von dem jure naturæ & gentium zu haben, nach dem Geschmack des Wiener Hofes, aus dem teutschen Reiche gerne einen statum Monarchicum formiren möchten, und durch solche gefährliche und der Reichs-Grundverfassung

fassung wiederstrebende Principia ihre Privatabsichten und Interesse zu verbergen, und wohl gar ad Assessoratus beyder höchsten Reichsgerichten zu aspiriren suchen. Aus solchen schlecht gegründeten Principiis folgen nun freylich alle von dem Autore ferner angebrachte Sätze; das Natur- und Völkerrecht soll bey den gegenwärtigen unter gekrönten Häuptern über ihre Staatsinteresse entstandenen Streitigkeiten nicht gelten, sondern sie sollen absolut vor denen Reichsgerichten processualisch entschieden, und als diejenige Dinge behandelt werden, so dahin ihrer Natur nach gehören und unter blossen Reichsständen in dergleichen Qualität über das meum & tuum vorfallen; ferner werden die Reichsständische ohngezweifelte Jura der Selbsthülfe und Vertheidigung mit dem verhaßten Nahmen Faust- und Kolbenrecht beleget; man kann aus diesen der gröbsten Pedanterie, und Unwissenheit ähnlich sehenden Sätzen gnugsam abnehmen, daß der Autor gewiß kein Staatsmann, ein schlechter Publiciste, und in denen Reichssatzungen, welche von denen Juribus handeln, so denen Ständen, in Ansehung Krieges und Friedens, zustehen, und was die Reichsgesetze und gemeine Rechte von der Abtreibung ungerechten Gewalts verordnen, schlecht bewandert seyn, oder solches aus malice zu ignoriren, affectiren müsse. Die abgedrungene Nothwehr, und Selbsterhaltung sind nirgends in denen Reichsgesetzen verbothen, sondern oftbesagter massen einem jedem nachgelassen.

Die allegirte Passage des Westphälischen Friedens von der Reichsgesetzmäßigen Erkenntniß der Reichsgerichten in denen dahin gehörigen Fällen, quadriret nicht auf den gegenwärtigen Fall, hat aber

aber sonsten in denen Privatdifferentzien derer Reichsständen qua Reichsstände ihren guten Grund; wann aber der Autor vorgängige freundschaftliche Erläuterung erfordert, ehe nach dem Natur- und Völkerrechte die Mittel der Selbsterhaltung durch Ergreiffung der Waffen an Hand genommen werden können, so weiß die ganze Welt, daß Se. Königl. Majestät in Preussen an freundlichen Explicationen, es nicht erwinden lassen, jedoch erfahren müssen, daß solche von dem Wiener Hofe mit grossen Stoltz von der Hand gewiesen, und dadurch Se. Königliche Majestät in Preussen in die Nothwendigkeit versetzt worden, kräftige Mittel zu Hintertreibung der gegentheiligen gefährlichen Absichten anzuwenden. Und da der Dresdenische Hof sich willkührlich in die Staats-Intriguen derer Wiener und Petersburger Höfe eingeflochten, den Partagetractat von 1745. dabey von neuen auf die Bahn gebracht, und sich von denen Depouillen des Preußischen Hauses zu vergrössern gesuchet, folglich sich selbst dadurch in weitläuftige Händel verwickelt, auch sonsten überall seine wieder Preussen hegende gefährlichen Absichten deutlich genug verrathen hat, wie davon durch das Memoire raisonné und dessen Piéces justificatives, auch diejenige Schrift, unter dem Titul: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majestät in Preussen, gegen die falschen Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, die deutlichsten Proben der Welt vor Augen geleget worden, so siehet auch ein jeder unpartheyischer gar leicht ein, daß der Dresdensche Hof ohne Ursache Criallerien mache, und sich sein Schicksal durch solcherley gefährliche Negotiationes selbst zubereitet habe, die so wenig ihrem Ursprung und ihrer

rer Natur nach, als in dem Verfolg zur Reichsgerichtlichen Cognition gehören, noch nach dem Maasstock des processualischen Fusses abgemessen werden könne. Es ist bekannt, daß nichts natürlicher sey, als daß eine Sache auf eben die Art, wie sie ihren Anfang genommen, auch wiederum ihr Ende erreiche;

Ist es dem Dresdenschen Hofe gefällig gewesen, sich in souverainer Puissancen Staatshändel, Intriguen und Negotiationes zu mischen, um Preussen Tort zu thun, so wird er sich auch gefallen lassen müssen, daß er das Ungemach des daraus entstandenen Krieges so lange mit empfindet, bis derselbe ebenmäßig durch Negotiationes, oder den Degen, sein Ende erreichet.

Allerdings verliehren die Declarationes der Cronen Frankreich und Schweden dadurch ihre ganze Anwendung bey dem jetzigen Krieg, wann der König in Preussen durch die abgedrungene Mittel der Selbsterhaltung wieder das Westphälische Friedensinstrument nicht angegangen, noch etwas veranlasset hat, so den Reguln des Natur- und Völkerrechts in solchen Fällen wiederstreitet, und dieses um so vielmehr, da gleich zu Anfange der Troublen und nachhero von Königlich-Preußischer Seite zu wiederholten malen die Versicherung ertheilet worden: Sachsen alsobald wiederum zu räumen, wann in Ansehung der eigenen Sicherheit der Preußischen Staaten prospiciret, und deshalb hinreichende Securität verschaffet seyn würde, wodurch folglich das vermeintliche Hauptgravamen gänzlich erlediget gewesen wäre; allein, hierauf hat man bey denen Wiener- und Dresdenschen Höfen

sen sich niemalen einlassen wollen, und dadurch sattsam zu verstehen gegeben, was man gegen Preussen im Schilde führe, und auf die Execution des einmal gemachten Plans zu Zergliederung der Preußischen Staaten noch immer das Ansehen habe. Es leget jene von von Sr. Königl. Majestät in Preussen gegebene Versicherung ein Zeugniß ab, wie sehr Dieselben zum Frieden geneigt, wie weit Sie von aller Rancune entfernet und dem Sächsischen Hof den Genuß des gantzen Umfanges seiner Chur-Lande gerne wiederum gönnen wollen; da man aber dieses decliniret und durch die bekannte Intriguen zu deren einstweiligen Occupation selbst Gelegenheit gegeben, in denen gefährlichsten Menées beständig beharret und Sr. Königlichen Majestät in Preussen von allen Seiten mehr Feinde zu erregen und auf den Hals zu ziehen, sich das gröbeste Gewerbe machet, so kann man dem Autori, wegen seiner bis zum Eckel repetirten Querelen über die Situation Sachsens, und welche er so gerne processualisch und gerichtlich behandelt wissen möchte, nicht besser, als mit der juristischen Floscul abfertigen; quod damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videatur; und was hat doch der Dresdensche Hof so grosse Ursache über die Violation des Westphälischen Friedens zu schreyen, ist es nicht bekannt, daß er durch seine Intriguen, Negotiationes und Rathschläge eben diesen Friedensschluß zuerst infringiret, und dem Königlichen Churhause Brandenburg, das durch den Westphälischen Frieden auf ewig incorporirte Herzogthum Magdeburg sich zuzueignen getrachtet? sagt uns nicht das Friedens-Instrumentum Art. XVII. §. 4. quod qui paci, consilio vel ope contravenerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat? Um

nun

nun den Autorem nach seinem Wunsch mit juristischen brocardicis abzuspeisen, so wird er sich hiebey zu merken haben: Quod is frustra Legis auxilium imploret, qui primus contra Legem agit.

Die ungeschliffene und ganz ungezähmte Ausdrückungen, deren sich der Autor hiebey bedienet, als von Ausplündern der Nachbarn, von Grundsätzen eines barbarischen Völkerrechts, lügenhaften Gerüchten, unverschämten Frechheit der Preussischen Schriftsteller und dergleichen, verdienen mehr Verachtung und Mitleiden, als daß solche einen Eindruck auf das Publicum machen solten, welches daher billig schliessen muß, daß der Autor mehr rabulistische Schriften auf der Gerichtsbank gelesen, und sich zum Muster genommen, als Fähigkeit und Einsicht besitze, in dergleichen publiquen Geschäften, als die gegenwärtige ist, etwas gründliches und gescheidtes herfür zu bringen; nur kann man wegen der darin dem Könige von Preussen angedichteten Vergrösserungsabsichten nicht umhin zu erinnern, daß Se. Königliche Majestät in Preussen dergleichen gewiß wohl nicht geheget, sondern bloß das bekannte: parta tueri, beziehlet haben. Hergegen weiß man ein anders von dem Dresdenschen Hofe in Ansehung des Appetits nach dem Herzogthum Magdeburg ꝛc. und wann Preussischer Seits durch die so oft anerbothene Restitution der Sächsischen Lande, nach genugsam erhaltener Sicherheit vor seine eigene, deutlich genung zu erkennen gegeben worden, daß keine Conqueten zu machen intendirt werde, so dörfte es am rathsamsten gewesen seyn, wann man dieses Oblatum Sächsischer Seits nicht meprisiret, sondern das Restitutionswerk selbst zu befördern gesucht hätte,

so würde alles Geschrey von selbst ceßiret, und die Räumung der Sächsischen Lande vorlängst geschehen seyn; was können aber Se. Königl. Majestät von Preussen dafür, daß man billige Oblata an die Seite setzet, und solchergestalt die Restitution selbst entfernet? es mag sich also der Dresdensche Hof allen daraus entstehenden Schaden billig selbst beymessen, oder deshalb an seinem getreuen Alliirten, dem Wiener Hof, halten. Indessen ist und bleibet doch so viel gewiß, es mag der Autor auch noch so viel unerwiesene Dinge auf die Bahn bringen, daß der König in Preussen, der anfänglich gegebenen Versicherung nach, die Sächsische Lande in Dero Verwahrung und Schutz genommen, und solche nicht anders als seine eigene behandelt habe, und wann zu den jetzigen Kriegszeiten Lieferungen und Fourage, Mannschaft, auch Geldvorschüsse geschehen müssen, so haben Sr. Königl. Majestät eigene Lande auch damit bey jetzigen Conjuncturen nicht gäntzlich übersehen bleiben können; es werden auch die Sächsischen Unterthanen sich hierüber um so viel weniger zu beschweren, sondern vielmehr froh zu seyn Ursache haben, daß sie den Preußischen Schutz genossen, und gegen die Invasiones der Oesterreichischen Truppen und irregulairen Völker gedeckt, und von deren Grausamkeiten und gewaltthätigen Exactionen befreyet geblieben, folglich ein jeder seiner Nahrung und Gewerbe ohngestöhrt und geruhig nachfolgen können; das neuerliche betrübte Exempel der Stadt Zittau wird die Sachsen hinlänglich überzeugen, wie gefährlich und schrecklich es dem armen Lande seyn würde, in die Hände ihrer Freunde und Alliirten, der Oesterreicher, zu fallen. Man erwege übrigens mit welcher Indulgentz bis-

hero

hero in Sachsen Preußl. Seits verfahren worden, man halte dagegen, wie die Oesterreicher und französischen Völker bishero in Freund und Feindes Landen sich aufgeführet, so wird sich der Unterschied bald finden und mit Händen zu greiffen seyn, daß von selbigen Land und Leute durch die größte und unerschwinglichste Contributiones und Fouragelieferungen gänzlich ruiniret werden, in Sachsen hergegen mit möglichsten Menagement der Unterthanen zu Werke gegangen sey. Indessen da der Dresdensche Hof dem Könige in Preussen so viele mächtige Feinde auf den Hals gezogen, und derselben täglich noch mehrere zu erregen suchet, so würde demselben wohl nicht zu verdenken seyn, wann er in Ansehung der bereits erlittenen und noch ferner bedroheten Verheerung seiner eigenen Landen, mit mehrerer Strenge als vorhero, und der Kriegesraison nach, in Sachsen verfahren lassen wolte. Dieses ist die wahre Gestalt der Sache, wie sie ein jeder Unpartheyischer ansehen wird. Die freche und niederträchtige Expreßionen, deren der Autor sich gegen die Preußischen Schriftsteller bey diesem Punct bedienet, verrathen den Caracter desselben nur allzusehr, und daß er sich selbst des Lasters der unverschämten Schreibart schuldig mache, und bey ihm zur Gewohnheit geworden seyn müsse, da er sich derselben fast auf allen Seiten bedienet hat.

Daß aber dem Vorgeben nach denen Wiener und Dresdner Höfen der Ruhm gebühre, daß sie in ihren Staatsschriften denen Grundsätzen der Wahrheit jederzeit auf das eiffrigste zu folgen gewohnet, solches wird dem Autori niemand zu gefallen glauben, am wenigsten aber diejenigen, so solche Staatsschriften, und die darauf erfolgte Preußische Beantwortungen gelesen haben, und

wird man dahero den Erweiß gewärtigen, der ihm eben so schwer, wo nicht schwerer fallen wird, als derjenige, der auf dem Titulblat seiner Brochure mit groſſen Buchſtaben, aber ſonſt nirgend darin zu finden iſt.

Am wenigſten aber wird der Autor wahr machen können, daß man aus ſolchen Oeſterreichiſchen und Sächſiſchen Schriften mit leichter Mühe erſehen könne, welchergeſtalt das Preußiſche Angeben, als wann die Chur-Sächſiſche Lande mit möglichſter Douceur und keinesweges feindlich behandelt würden, unwahr ſey, man weiß ſich nicht zu beſinnen, darin den Beweiß des Gegentheils gefunden zu haben. Se. Königl. Majeſtät in Preußen haben ihr einmahl gegebenes Wort in Anſehung ihres Betragens gegen die Chur-Sächſiſche Lande erfüllet, und wann ſie ein oder andere dem Dresdenſchen Hofe unangenehme Arragements darin zu machen ſich gemüßiget geſehen, ſo hat derſelbe ſolches ſeiner eigenen Conduite und feindſeligen Betragen gegen den König von Preuſſen zuzuſchreiben, fals derſelbe nach vorkommenden Umſtänden und zu ſeiner eigenen Sicherheit deſſen gefährlichen Abſichten auf eine oder andere Art mehrern Einhalt zu thun wieder Willen gemüßiget ſeyn mag.

Nach ſo vielen Criallerien über die gegenwärtige Situation der Chur-Sächſiſchen Lande, ſolte man nun endlich glauben, daß der Autor einmahl zu dem auf dem Titulblat verſprochenen Erweiß ſchreiten würde, indem er anfängt das Memorial anzufechten, welches die Chur-Brandenburgiſche Geſandſchaft wegen der Franzöſiſchen Invaſion in die Preußiſche Weſtphäliſche Provinzien an das Reich gebracht, allein man erwartet es vergeblich; ſo

wie

wie überhaupt in dem ganzen Impresso kein Schatten des gerühmten Erweises anzutreffen ist; alles was der Autor deshalb vorbringet bestehet darinn: daß in einem Chur-Brandenburgischen Gesandschafs-Memoriali behauptet wäre, es hätte die Crone Frankreich daran ungerecht gehandelt, daß sie ohne vorhero die Ursachen ihrer Feindlichen Unternehmungen gegen die Preußischen Lande zu manifestiren, und die Abstellung der allenfalsigen Beschwerden in Güte zu suchen, ihre Armeen in dieselbe einrücken lassen; der Autor billiget zwar selbst diesen Satz an sich als dem Völkerrecht gemäß, nur meynet er, daß Preussen sich dessen nicht zu Nutze machen könne, da es denselben in Ansehung Chur-Sachsen nicht beachtet hätte. Man kann nun ganz wohl acceptiren, daß er selbst bekennen muß, wie Frankreich in diesem Fall gegen das Völkerrecht agiret, und daß folglich diese Crone nicht allein dagegen, sondern auch wieder den Westphälischen Frieden, und dessen Disposition von der Ausübung der Garantie gehandelt habe, und ein jeder siehet daraus, daß der Autor den Preußischen Satz durch sein Bekenntniß mehr bestärke, als den Französischen Prætext der Garantieausübung rechtfertige.

Was aber den Vorwurf von der Einrückung der Königl. Preußischen Armee in Sachsen ohne vorgängige Manifestation betrift, so ist 1) in ganz Europa bekannt, daß Se. Königliche Majestät in Preussen, zu eben der Zeit, da Sie des Königs in Pohlen Majestät um den Durchzug vor Ihre Armee nach Böhmen requiriret, auch zugleich Deroselben die Ursachen eröfnen lassen, warum Sie während den Krieg Sachsen als ein Depot in Verwahrung und Schutz zu nehmen genöthiget

wären, und welches sie 2) durch eine gedruckte Declaration der ganzen Welt mit dem Anhang zu vernehmen gegeben, daß Sie nichts so sehr als den Zeitpunct zu sehen wünschten, in welchem sie diese Lande zu restituiren vermögten. 3) Haben Se. Königliche Majestät bekannter maassen auf dem Reichstage und sonsten überall declariren lassen, wie Sie, nach einer übernommenen Reichsvermittelung und erlangter hinlänglichen Sicherheit wegen ihrer eigenen Landen, stündlich bereit wären Sachsen zu evacuiren. 4) Haben Se. Königliche Majestät auch keinesweges diese Lande in Verwahrung genommen, um sie zu bekriegen, zu verheeren, oder gar zu conquetiren, da sie sich so oft erbothen, solche insgesammt unter obbedachten Bedingnissen restituiren zu wollen; Siehet man aber die Conduite der Crone Frankreich dagegen an, so hat dieselbe ohne vorgegangene gütliche Explication, ohne Requisition, ohne Manifestirung der Ursachen, die Königlich Preußische Lande invadiret, solche mit schweren unerschwinglichen Contributionen und Fouragelieferungen beschweret, die Unterthanen aufs Blut aussaugen lassen, dabey aber eine Restitution, und Wieder-Uebergebung an ihren rechtmäßigen Herrn so wenig gedacht, daß diese Crone vielmehr solche Lande vor die Kayserin Königin conquetiret zu haben öffentlich vorgiebet; Wie wenig dieses Verfahren mit der Qualität eines Garants des Westphälischen Friedens zu conciliiren sey, von dem man sich ehender das gerade Gegentheil versprechen sollen, und wie Reichssatzungs-widrig die Hereinziehung und Ueberschwemmung der teutschen Reichs-Lande mit fremden Truppen sey, wie nach dem Inhalt der Kayserlichen Wahlcapitulation dieses alles unzuläßig und

weder

weder mit der Kayserlichen Zusage noch dem Reichssystemate auf keine Weise bestehen könne; Dieses alles ist in den Churbrandenburgischen Gesandschaftsmemorialien sub dictato den 10. und 25ten May a. c. ausführlich und unwiederleglich dargethan; Warum waget sich der nichts erweisende Autor nicht an solche Argumenta, wann er männlich schreiben und bey der Klinge fechten, nicht aber das Publicum mit vergeblicher unnützer Schreibart und längst abgedroschenen Criallerien amusiren will? Noch mehr aber vergehet sich der Autor und verräth seine Blösse dadurch, daß er ausdrücklich behauptet, als wenn der Berlinische Hof nicht nach dem Natur- und Völkerrecht gehandelt habe, sondern lediglich die Reguln der Klugheit sich zur Richtschnur dienen lassen, ja er vergißt sich so sehr daraus zu folgern, als wenn die Klugheitsreguln ein Oppositum des Natur- und Völkerrechts wären; Man kann nicht ohne Mitleiden dergleichen Raisonnements lesen, und es wäre überflüßig zu zeigen, wie eine gesunde Politique sich auf das Natur- und Völkerrecht gründe, und dieselbe wird auch niemand daraus zu eruiren suchen, als nur die, welche mit dem Autore so wenig von einem als andern richtige Begriffe haben. So viel kann man ihm mit mehrern Grunde zur Nachricht sagen, daß die Qualität eines unpartheyisch seyn sollenden Garants des Westphälischen Friedens mit derjenigen eines hülfleistenden Theils des Hauses Oesterreich incompatible, und solches beständige Oppositа seyn, auch die ganze unpartheyische Welt es dafür jedesmahl anerkennen werde. Königlich Preußischer Seits hat man sein Betragen nach dem Natur- und Völkerrecht und einer vernünftigen Politique längstens justifi-

ciret, das unbefangene Publicum ist davon überzeuget, und wird sich von dem Autore, der ohnehin nichts als leere Worte ohne einigen Beweiß anzubringen vermag, um so viel weniger auf Irrwege bringen lassen, da er bey diesem Punct so viel Ignoranz als Malice, und eine grobe injurieuse Schreibart blicken lässet, indem er die, auch mitten im Kriege unter gesitteten Völkern von je her beachtete schuldige Ehrfurcht gegen hohe Regenten gänzlich ausser Augen setzet, und das Verfahren des Preußischen Hofes gegen die Churfächsische Lande mit einer Art von metier zu vergleichen sich unterfänget, worauf die Todesstrafe gesetzt ist.

Der Autor wird sehr wohl thun, seinen Namen zu verbergen, und alles was ihm in der Welt lieb daran zu wenden, daß er nicht verrathen oder entdecket werde, sonsten dürfte ihm in Ansehung seiner gemachten Parallele jene Belohnung von Rechts wegen zu Theil werden.

Nach dieser Digreßion kömmt der Autor wieder zu obbesagten Churbrandenburgischen Gesandschafts-Memorial, und vermeinet, den Satz anzufechten: daß der Crone Frankreich die rechtmäßige Qualität einer dem Hause Oesterreich hülfleistenden Macht um dessentwillen abzusprechen wäre, weilen durch neuerliche Verbindungen die ältere nicht aufgehoben werden, folglich jene Crone von der Obliegenheit, worzu sie durch den Art. 22. des Aachenschen Friedens in Ansehung der Garantie des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz verbunden, sich keinesweges zu entschützten vermöge.

Je

Je stringenter und gründlicher diese Preußische Argumenta sind, je mehr Mühe hat es dem Autori gemacht, auch nur einen scheinbaren Vorwand zu finden, solche zu infringiren. Er läugnet daher die von Frankreich übernommene Garantie der Schlesischen Lande keinesweges, und weiß sich nicht anders zu helfen, als auf eine ihm so wenig zustehende als vielmehr widrigsinnige Interpretation des besagten Art. 22. des Aachenschen Friedens zu verfallen, und des Endes die Verbindlichkeit besagter Crone nur auf einen wider Preussen angesponnenen Offensivkrieg, so vor dem Ausbruch derer jetzigen Troublen entstanden, und auf die Entreissung der Schlesischen Lande angesehen seyn müste, lediglich zu conditioniren, er vermeynet zu behaupten, dieses wäre die einzige Bedingung, auf welche die Erfüllung der Garantie gedachter Crone gerichtet sey, daß aber solche mit dem gegenwärtigen Casu nicht übereinstimme. Um das Publicum von dem gänzlichen Ungrund dieser falschen Angabe zu überführen, und den Autorem zugleich desto mehr zu confundiren, ist es nicht undienlich, den ganzen Art. 22. des Aachenschen Friedens hieher zu setzen, welcher also lautet:

> Le Duché de Silesie & le Comté de Glatz tels que S. M. Prussienne les possede aujourd'hui sont garanti à ce Prince par toutes les Puissances & parties contractantes du present traité.

Welcher vernünftiger Mensch kann hierinnen die von dem Autore fingirte Bedingung finden? Wo steht es, daß die Garantie der Crone Frankreich nur bis auf den Ausbruch des gegenwärtigen Krieges versichert sey? daß solche nicht eher Platz

greife, bis man durch einen Offenſivkrieg dem Könige in Preuſſen Schleſien zu entreiſſen geſuchet? Iſt nicht im Gegentheil klar, daß die Garantie ohne einige Bedingniß zuſaget, und iſt nicht jedermann durch das bekannte Memoire raiſonné und das Impreſſum ſub rubro: **Beantwortung derer ſo genannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königlich-Preußiſche Manifeſten, Circularien und Memoires ꝛc.** hinlänglich überführet, wie durch den Petersburger Tractat und deſſen Art. 4. von denen Wiener und Rußiſchen Höfen und andere hiernächſt geſponnene Intriguen und Negotiationes ein Offenſiv-Concert wider Preuſſen geſchmiedet, und ſolches auf dem Ausbruch geſtanden ſey, dem der König in Preuſſen zu ſeiner Sicherheit und Selbſterhaltung durch Ergreifung der Waffen vorzukommen, und ſich zu vertheidigen gemüßiget worden; es würde dahero überflüßig ſeyn, die darinn enthaltene Gründe allhier zu wiederholen.

Wann von dem Autore ferner behauptet werden will, daß wohlgeſinnte Miniſtri an allen Höfen ſich dahin beſtreben, denen ungerechten Abſichten anderer Höfe Einhalt zu thun und deshalb ihre Maasreguln zu nehmen, ſo kann man ihm dieſes en general gerne zugeben. Wann er aber ſolches auf den Berliner Hof zu applicieren gedenket, und dieſen Schuld geben will, als wenn er gegen die zu Wien und Dresden beſtändig machiniret und zu deren Nachtheil ſeine gröſſeſte Macht angewendet hätte, ſo fingiret er wiederum etwas nach ſeiner Fantaſie, ohne den geringſten Beweiß, und giebet dadurch zu erkennen, daß die dickſte Finſterniß des

Verſtan-

Verstandes, so er bey denen Preußischen Schriftstellern anzutreffen vorgiebet, gewiß in seinem eigenen Gehirn vorhanden sey. Noch niemals hat man sich zu Berlin einfallen lassen, geschweige ins Publicum debitiret, daß freye Staaten sich mit einander zu Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit nicht verbinden können, ohne eine Zusammenverschwörung zu begehen. Jenes kann ohne dieses bestehen, es müssen aber solche Bündnisse dem Art. 4. des Petersburger Tractats und denen darauf erfolgten Negotiationen und secreten Concerts nicht ähnlich seyn, noch die Gränzen eines Defensivbündnisses überschreiten, und zu eines dritten Beleidigung und gewaltsamer Entreissung seiner Länder abgezielet seyn, sonsten verdienen sie allerdings den Nahmen der Zusammenverschwörung, und sind solche Offensiv-Vereinständnisse, wogegen diejenige, wider welche sie gemünzet, nach dem Natur- und Völkerrecht, auch selbst nach denen Reichssatzungen, vollkommen bemächtiget sind, das prævenire zu spielen, und zu ihrer Defension und Selbsterhaltung die Waffen zu ergreifen. Dieses ist die Situation und die vorgestandene Gefahr, in welchen sich der Berliner Hof befunden, und wie kann also dessen Verfahren ungerecht ausgeschrien werden? Daß Ihro Königliche Majestät in Preussen aus eigenem Antrieb und ohne einige von dem Hause Oesterreich erlittene Beleidigung, die Oesterreicher Staaten überzogen und dadurch den Breslauer Tractat aufzuheben, gut gefunden, folglich die Crone Frankreich von ihrer Obliegenheit, im Fall die Schlesische Lande offensive überfallen würden, entbunden seyn, ist theils eine offenbare Unwahrheit, theils eine petitio principii, und die daraus gezogene Folge ist daher ganz unrichtig.

Herge-

Hergegen ist obbesagter massen und in denen mehr angezogenen Impressis, dem Memoire raisonné und der Beantwortung der sogenannten Anmerkungen ꝛc. Sonnenheiter dargeleget, durch was vor Kunstgriffe von Seiten des Wiener Hofes gesuchet worden, die Breslauer und Dresdensche Friedensschlüsse aufzuheben, und durch allerley Intriguen und dahin nicht gehörige Fälle und Evenemens es dahin zu spielen, um den Casum der Dispostion des berufenen 4. Art. des Petersburgschen Tractats existirend zu machen.

Hat nun der König in Preussen vorerwiesener massen gegen den auf den Ausbruch gestandenen Ueberfall zu vigoureusen Defensionsmitteln schreiten können und müssen, so fällt die Imputation eines Offensivkrieges von selbst hinweg, und der Autor verräth abermals seine schlechte Einsicht in das Völkerrecht, wann er die Preußische Defensivmaasnehmungen gegen die bedrohende Oesterreichische und Rußische gewaltthätige Ueberziehungen als offensiv ausgeben will, und es ist hier nicht der Ort, noch die Absicht, solches weitläuftiger auszuführen, da es in denen obangezogenen und andern Preußischer Seits erschienenen Impressis, so dann denen bekannten Schriften, welche von Offensiv- und Defensivkriegen besonders handeln, bereits geschehen, woraus sich der Autor nothdürftig belehren kann. Es wird dannenhero keines weitern Beweises bedörfen, wie falsch jener Schluß sey, als wann durch das Preußische Verfahren, in Ansehung der Böhmischen Lande, die Obliegenheit der Crone Frankreich, wegen Garantie der Schlesischen Lande, aufgehoben sey. Diese ist nach dem alleg. Art. 22. des Aachenschen Friedens pure stipuliret,

liret, auch ohne Absicht auf den Breslauer- und Dresdenschen Frieden, es bleibet deshalb die fortdaurende Verbindlichkeit mehrgedachter Crone Frankreich eben so unwidersprechlich, als das gesammte Reich von der Garantie des Dresdenschen Friedens sich auf keinerley Art zu entschütten vermag.

Hat nun dieses seine gewiesene Wege, so ist der Crone Frankreich gewiß dadurch nicht zu nahe geschehen, wann in den Churbrandenburgischen Gesandschafts-Memorialien angeführet worden, daß das Völkerrecht nicht beachtet sey, wann gedachte Crone mit Hindansetzung der Verbindlichkeit der obhabenden Garantie denjenigen Höfen Beystand leistet, welche Sr. Königlichen Majestät von Preussen die Schlesische Lande zu entreissen, durch den 4ten Artickel des Petersburger Tractats und denen darauf erfolgten Negotiationen sich auf gewisse Maasse verbunden, und zu dessen Execution die formidabelste Zurüstungen gemachet haben. So klärlich nun die Schwäche und Nichtigkeit derjenigen Argumenten in die Augen fällt, welcher sich der Autor zu Liberirung der Crone Frankreich von der, in dem Aachenschen Frieden pure übernommenen Garantie der Schlesischen Landen, zu bedienen gut gefunden, so schwer und unmöglich wird es ihm fallen zu erweisen, daß wieder Se. Königliche Majestät in Preussen die Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens Platz greifen könne.

In denen von der Churbrandenburgischen Comitialgesandschaft zu Regenspurg distribuirten Gegendeclarationen, wegen der von denen Cronen

Frank-

Frankreich und Schweden ans Reich gebrachten Declarationen, ist zur Gnüge gezeiget und gründlich dargethan, auf was Weise, und wieder wem, die Garantie dieser beyden Cronen, allenfals zu verwenden seyn würde, wann die Lage der Sache im teutschen Reich deren Ausübung würklich erfordern möchte. Die dermalige Verwendung aber ist so wenig in formalibus als materialibus beständig, weder der Reichsverfassung, noch dem Westphälischen Frieden, gemäß.

Dieser Tractat erfordert Art. XVII. §. 5. & 6. gewisse Gradus, als die vorhergehende gütliche admonitiones, an diejenige Puissance oder Reichs-Stand, dessen Handlungen dem Friedensschluß entgegen zu seyn, dafür gehalten werden möchten, er will, daß derselbe nicht so fort überfallen, sondern zur gütlichen Hinlegung eine dreyjährige Frist verwand, und nicht eher, als bis solche verlaufen, und alle von sämtlichen *consortibus pacis* anzuwendende gütliche Mittel und Wege fruchtloß gewesen, zu Ergreifung der Waffen geschritten werden solle; die Worte der allegirten Stelle des Friedens sind klar und in jedermanns Händen; es weiß aber ganz Teutschland, daß so wenig die verordnete gütliche Wege, als die vorgeschriebene dreyjährige Frist zu denen Handlungen, noch auch die, nach dem Völkerrecht gewöhnliche vorherige explicationes derer Garants beachtet, sondern Sr. Königlichen Majestät in Preussen Westphäliche Lande von denen Frantzösischen Völkern, ohne einige vorgängige manifestation, so fort feindlich occupirt, und solche vor conquerirte Provintzien gehalten werden wollen. Wohin nun die auf gleichen Ungrund beruhende Declaration

claration der Cron Schweden, wegen Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens, und die grosse Kriegesrüstung derselben, dann die Transportirung so vieler Truppen nach Teutschland endlich abzielen, und ob unter dem Prätext der Garantieleistung die eigene Convenientz zum Nachtheil des Königs in Preussen nicht gesuchet werden dörfte, solches wird die Zeit lehren müssen. So viel ist indessen gewiß, daß es dem oftbesagten Friedensschluß und denen bekannten Reichsconstitutionen, auch der Kayserlichen Wahlcapitulation, offenbar zuwieder sey, das Reich, ohne dessen Consens und Vorwissen, mit fremden Truppen überziehen zu lassen. Das Kayserliche Amt erfordert in der Wahlcapitulation Art. IV. §. 7. & 9. ausdrücklich, solches abzuwenden, und ohne Vorwissen und Bewilligung gesamter Reichsstände nicht zuzugeben, sondern, wann ja dergleichen von andern unter was Schein und Vorwand es auch seyn möchte, veranlasset werden sollte, solches mit Ernst abzuschaffen, und allenfals Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben. Wie ist aber diese Zusage mit der jetzigen Ueberschwemmung Teutschlandes von fremden Völkern zu conciliiren? und wie wird die Crone Frankreich, als welcher die Reichssatzungen nicht unbekannt sind, mit einem vorgängigen Schluß und Requisition gesamter Reichsständen, zu Einführung ihrer Truppen in Teutschland sich legitimiren können? als wodurch fast alle Stände so augenscheinlich bedrücket, und so wenig Freund als Feind bishero verschonet worden; und wird wohl ein patriotisch-gesinneter Reichsstand zu finden seyn, der die von dem Wiener Hofe und einigen es mit ihm haltenden Ständen geschehen seyn sollende Requisition der Cron Frankreich, vor Reichs-Satzungs-

tungsmäßig halten, und nicht vielmehr beklagen werde, daß statt der vorgespiegelten Aufrechthaltung der Reichssatzungen und des Westphälischen Friedens solche offenbahr mit Füssen getreten, und statt der vorgebildeten Herstellung des Ruhestandes, im Reiche die Unruhe überall vermehret, und dadurch der Weg zum Umsturtz der Reichsverfassung gebahnet werde? und wie ist das allgemeine Völkerrecht hiebey beachtet? ist es wohl erhört, daß ein Garant, welcher in solcher Qualität billig unpartheyisch seyn soll, ohne vorhergehende gütliche Explicationes einen Theil sofort feindselig überfalle, und dessen Länder conquetire, und wie ist es also möglich, daß die Qualität eines Bundesgenossen und einer hülfleistenden Puissance mit der eines Garants zusammen bestehen könne? Wird nicht die ganze unpartheyische Welt leicht einsehen, daß die Leistung der Garantie nur ein vergeblicher Vorwandt der an sich ungegründet, und deren Anwendung dem Inhalt des Westphälischen Friedens offenbar zuwieder sey, da zumahlen Königl. Preußischer Seits in denen allegirten Gegendeclarationen und auch in denen von der Chur-Brandenburgischen Comitialgesandschaft übergebenen und ad dictatur sub dato den 10. und 25sten May a. c. beförderten Memorialien ausführlich gezeiget worden, daß von Seiten Sr. Preußischen Majestät so wenig etwas verhänget so dem Westphälischen Frieden zuwieder, daß vielmehr die Wiener und Dresdenschen Höfe, diesem Reichs-Grundgesetze in vielerley Wege zuwider gehandelt, heimlich und öffentlich dessen Inhalt zu unterbrechen, und die dem Königl. Churhause Brandenburg darin in perpetuum und zur indemnisation zugelegte Lande zu entreissen gesuchet, folglich nach dessen klaren Inhalt

halt sich eines Friedensbruches theilhaftig gemachet, Preußischer Seits aber dagegen alle in denen Reichssatzungen so wohl als in dem Natur- und Völkerrecht, zur Selbsterhaltung und Abtreibung ungerechten Gewalts erlaubte und gegründete Mittel an Hand genommen worden, so daß auch quoad Materialia die Anwendung des Westphälischen Friedens gegen Se. Königl. Majest. in Preussen nicht statt finden kann, vielmehr ist gewiß, daß die diesem Monarchen imputirte Friedenswiedrige facta auf die Wiener und Dresdenschen Höfe zurück, und diesen einzig und allein zur Last, auch so vieles vergossenes Menschenblut und der Ruin und Desolation so vieler Staaten und Länder lediglich zur Verantwortung fallen. Und dieses würde also hinlänglich genug seyn, die Standhaftigkeit jener Chur-Brandenburgischen Gesandschaftsmemorialien zu behaupten, welche der Autor anzufechten sich vergebliche Mühe gemachet. Dann ob er gleich vermeynet darin noch eine Schutzwehr zu finden, daß der Westphälische Friede Art. XVII. §. 7. allen Reichsständen untersage, ihre Streitigkeiten durch die Waffen zu erledigen, so kann man ihn darauf mit der bereits vorhin gegebenen Antwort abfertigen; daß der König in Preussen als ein souveraines und gekröntes Haupt seine mit der Königin von Ungarn und Böhmen als einer ebenmäßig souverainen Puissance habende Staatsirrungen, welche zumahlen auch die von der Reichsgerichten Jurisdiction eximirte Lande betreffen, derselben Gerichtlichen Erkentnissen so wenig zu unterwerffen gemeynet, als es dem Autori zu staturen Ernst seyn wird; gesetzt aber, man wolte Se. Königl. Majest. in Preussen dermahlen in Ihrer Reichsständischen Qualität betrachten, so ist in verschiedenen Dero

Seits bereits heraus gegebenen Impressis angezeiget werden, wie Sie in einem unstreitigen Defensivkriege befangen, und zu Ihro und Ihrer Landen Sicherheit, so man von Seiten der Wiener und Petersburger Höfe zu überfallen sich vorgenommen, die Waffen ergreiffen müssen.

Nun erlaubet der Landfriede de anno 1548. in proem. §. 1. daß die Stände Gewalt mit Gewalt abtreiben können. Es stimmet der Reichsabschied de 1555. §. Nachdem aber ꝛc. damit überein, und daß durch die beschehende Defensiv-Maaßnehmungen und Verfolgung der Beschädiger niemand in die pœn des Landfriedens verfallen seye, solches setzt der letztbesagte Reichsabschied de 1555. §. 4. und das Instrum. Pac. Cæsar. Gallic. §. 116. & 117. wie auch der Friedens-Execut. Hauptreceß §. 3. ausser allen Zweifel. Hergegen ist von Seiten der Wiener und Dresdner Höfe gegen den Landfrieden gehandelt, wann sie gegen den König in Preussen gefährliche Machinationes geschmiedet, und demselben die durch feyerlichste und mit Garantien befestigte Tractaten und selbst durch den Westphälischen Frieden besitzende Lande zu entreissen gesuchet; indem diejenige den Landfrieden brechen, so heim- oder öffentlich dem Frieden zuwieder handeln, so gefährliche Anschläge dagegen schmieden, so denenjenigen Hülfe leisten oder sich vorsetzen, andern öffentliche Gewalt anzuthun, wie solches der Reichsabschied de anno 1555. §. 14. die Cammer-Gerichtsordnung P. II. tit. 9. §. 2. und der Art. XVII. §. 4. des Westphälischen Friedens mit dürren Worten statuiren. Aus dieser parallele, und darauf applicirten teutschen Reichs-Grundgesetzen kann also ein jeder Unpartheyischer leicht beurtheilen,

len, welcher von denen kriegenden Theilen wieder den Land- und Westphälischen Frieden gehandelt, wer zu denen Unruhen Gelegenheit gegeben und mit überziehender Gewalt bedrohet, und wer dagegen in erlaubter Nothwehr die Waffen zu seiner Sicherheit und Defension gegen den auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Ueberfall zu ergreiffen gemüßiget worden, und welcher Theil dahero nach Maaßgebe des Westphälischen Friedens sich der Assistenz der hohen Garants dieses Friedens billig zu versehen haben solte, und endlich ob nicht der Beleidigte und in gerechter Nothwehr befangene Theil weit ehender als derjenige, so mit angreiffender Gewalt bedrohet, die Garantien des Dresdner und Aachenschen Friedens zu reclamiren berechtiget seye? und was können dem Autori gegen diese klare facta und die darauf applicirte Reichssatzungen alle willkührliche und ohne Beweiß hergesagte Imputationes und falsche Deuteleyen der Reichsgesetze helfen? was vor eine fade Beschuldigung ist es, daß sich in Ansehung des allegirten Art. XVII. §. 16. & 17. wegen der von den hohen Garants des Westphälischen Friedens zu beachtenden graduum einmahl ein Gegenstand äussern solle, in Ansehung dessen die Convenienz Ihro Königl. Majestät in Preussen mit der würklichen Befolgung der Reichsgesetze überein zu kommen, scheine. Preußischer Seits gründet man sich bekanntermassen beständig auf die Reichsgesetze, wie davon alle solcher Seits erschienene Schriften das deutlichste Merkmal geben, und man bleibt bey dessen buchstäblichen Disposition, ohne sich mit künstlichen an sich unstatthaften Auslegungen zu behelfen.

So gerne man zugiebet, daß die Reichsgesetze nach ihrer Hauptabsicht und insbesondere der Westphälische Friede dergestalt zu betrachten wären, daß sie auf die beständige Erhaltung des teutschen Reichs-Systematis gerichtet seyn, so wenig weis man was der Autor in gegenwärtigen Vorfall damit sagen will; Se. Königl. Majestät in Preussen haben weder mit dem Kayser noch mit dem Reiche etwas zu demeliren: sie lassen sich bey allen Fällen angelegen seyn, das Reichssystema aufrecht zu erhalten, und wäre es überflüßig davon die bekannte und anderwerts angeführte Exempel unter voriger und jetziger Kayserl. Regierung zu wiederhohlen, allein Sie können ihrer Seits auch verlangen und mit allem Recht darauf bestehen, daß so wenig von dem Kayser, als denen hohen Garants des Westphälischen Friedens etwas unternommen, oder gegen Sie auf einige Weise procediret werde, so diesem Friedensschluß in specie und andern Tractaten und Reichssatzungen zuwieder ist.

Was von dem Kayserlichen Reichshofrath wieder den König in Preussen Reichsconstitutions-wiedrig unternommen worden, ist in andern Schriften ausführlich gewiesen, und welchergestalt die Kayserl. Wahlcapitulation ohne Consens gesamter Reichsstände die Einführung fremder Truppen ins Reich untersage, ist so notorisch, als es aus obangezogenen Passagen des Westphälischen Friedens, ohnvereinlich bleibet, daß die Crone Frankreich sich der Garantie desselben auf eine Art unterziehe so der würklichen Disposition des Friedens obstiret. Und was brauchet es mehrern Zeugnisses, daß der Autor mit seinem leeren Wortgepränge lediglich nichts erwiesen, hergegen Gelegenheit gegeben habe, das

das Publicum zu überführen, gestalten in denen angefochtenen Churbrandenburgischen Gesandschaftsmemorialien nichts enthalten, was nicht dem Natur- und Völkerrecht, und denen Reichssatzungen vollenkommen conform ist.

Sonsten weiß man nicht, daß Se. Königl. Majestät in Preussen hauptsächlich mit jemand anders als der Kayserin Königin im Kriege befangen seyn, wann aber deren Alliirten in- und ausser Reichs sich eben als Dero Feinde betragen, solches werden Sie nicht wohl obenhin ansehen und sich von denenselben nicht ohne Empfindung beleidigen und unterdrücken, noch ihre Lande zum Raube ihrer Feinde Preiß geben lassen können; es machet zwar der Autor ein vergebliches Geschrey, als wann Preußischer Seits mit Befehdungen gegen verschiedene Reichsstände vorgeschritten würde, allein wer siehet nicht die von ihm geflissentlich geschehene Verdrehung der Sache ein? ist es nicht dem Natur- und Völkerrecht gemäß, daß wer sich zu dem Feinde geselle, ihm allen Vorschub und Beystand leistet, eben also zu betrachten und wieder ihn die Gegenwehr zu veranstalten seye? Was kann also in solchem Betragen nach dem Vorgeben des Autoris als ausserordentlich angesehen werden? wer sich seiner Haut wehret so gut er kann, und gegen diejenige sich vertheydiget, die mit Angrif drohen, und sich dazu schon in völlige Bereitschaft gesetzt haben; darinn findet ein Unpartheyischer nichts ausserordentliches, und die Reichsgesetze erlauben bekanntermassen, sich gegen die Beschädiger und deren Helfershelfer so gut man kann, zu schützen und zu vertheydigen, ohne deshalb etwas verwirket zu haben; Landfriede de 1548. Tit. III. §. 2. gestalten

dann insonderheit das Königl. Preußische Verfahren, in Ansehung einiger Fränkischen Creyßlande, und des Erfurthischen Gebieths durch ein Churbrandenburgisches Gesandschaftsmemorial vom 4ten Aug. a. c. so zu Regenspurg publiciret ist, hinlänglich gerechtfertiget worden. Diejenigen Reichsstände, so sich in denen gegenwärtigen Troublen neutral halten, haben von Königl. Preußischen Truppen nicht die geringste Ueberlast, oder Bedrückung erlitten; aber wie steht es auf der andern Seite? Will nicht der Wiener Hof de concert mit denen Cronen Frankreich und Schweden dermahlen die Reichsstände von ihrem durch die Reichsgesetze und den Westphälischen Frieden erlangten jure belli & pacis, fœderum, und davon dependirenden Neutralität, mit Gewalt verdrengen; Werden nicht die Hessencasselsche- Wolfenbüttel- Gotha- Eisenach- und Weimarsche Lande deshalb bekrieget, und geschiehet es nicht von solchen Puissancen, die in Kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, die Stände eher schützen, als unterdrücken solten? weiß man nicht, daß der Kayser ohne die Stände im Kriegswesen im Reich gar nichts, die Stände aber Conventiones zu ihrer Sicherheit ohne Concurrenz des Kaysers machen können; man hätte dieserhalb sich aus dem Art. VIII. §. 2. des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 4. & Art. 6. ersehen können und sollen.

Bey solchen betrübten Umständen in Teutschland kann man dem Autori mit weit mehrern Grunde, als von ihm geschehen, allerdings obiiciren; daß dieses ein ausserordentliches Uebel zu nennen, so ein ausserordentliches Heilungsmittel erfordert; und gewiß, wann nicht die göttliche Vorsehung über Teutsch-

Teutschland wachet, allen Reichsständen die Augen noch in Zeiten öfnet, und denen patriotischgesinnten unter ihnen Muth und Standhaftigkeit einflösset, so wird es mit dem Umsturtz des teutschen Reichssystematis keinen langen Anstand mehr haben, sondern da die Lande der ansehnlichsten teutschen Reichsfürsten bereits feindlich überzogen, und einige derselben mit Verlassung Land und Leute ihre Sicherheit an fremden Orden zu suchen sich gezwungen sehen, so ist es leider zu befürchten, daß die Reichsständische Freyheit und Gerechtsame gar bald zu Grabe getragen, und kein Schimmer einer andern Hofnung, als auf das bekannte nisi Deus ex machina übrig seyn dürfte.

Daß nun die Absicht des Wiener Hofes und seiner hohen Allürten auf nichts anders, als jenen Umsturtz des Reichssystematis, gerichtet, davon zeugen deren ausserordentliche und noch nie in Teutschland geschehene Kriegesrüstungen, auch die Reichs-Grundverfassungs-wiedrige Thathandlungen und Feindseligkeiten, womit zum Ruin aller teutschen Stände unabläßlich fortgeschritten wird. Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen geschehene Einrückung mit Ihrer Armee in Sachsen und Böhmen, ist in verschiedenen, Preußischer Seits, erschienenen Impressis ohnwiederleglich justificiret, und Sie haben zu Dero Defension und Erhaltung Dero eigenen Landen nicht anders procediren können, dabey aber auch unter Beyfall der oballegirten Reichsgesetze und dem Völkerrecht gemäß agiret. Gesetzt aber, man wolte auf einen Augenblick dafür halten, es wären die wieder den König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg, ergangene Reichshofräthliche Rescripte, wegen Räu-

mung der Sächsischen Lande legal und competent, gesetzt, es erforderte die Nothdurft, die Kayserl. Autorität deshalb zu behaupten, so ist doch auf keine Weise abzusehen, warum man sich nicht der in denen Reichssatzungen vorgeschriebenen Wege bedienet, und nach deren Vorschrift den vermeyntlich gebrochenen Landfrieden zu maintenitren und sich insbesondere an die Worte des Westphälischen Friedens, Art. XVII. §. 8. zu halten gesuchet: Observentur ea, quæ in constitutionibus Imperii de pacis publicæ executione, & conservatione disposita sunt, statt dessen aber zu der in den Reichsgesetzen improbirten Einführung fremder Völker geschritten, dadurch Reichssatzungs- und Capitulationswiedrig gehandelt, und zu Erreichung der Privatabsichten des Wiener Hofes Teutschland dem Raube auswärtiger Völker Preis gegeben habe? Gesetzt auch, es wären Ursachen vorhanden, welche dem Vorhaben der Cronen Frankreich und Schweden einigen Schein der Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens geben könnten, warum werden dann die nach eben diesem Friedensschluß erforderliche Gradus nicht beachtet? Warum wird das klärlich vorgeschriebene Triennium nicht erwartet, um die Sache gütlich zu terminiren, ehe zu den Waffen geschritten wird, und warum wird endlich so gar die nach dem Natur- und Völkerrecht erforderliche Unpartheilichkeit eines Garants dergestalt gänzlich ausser Augen gesetzt, daß besonders die Crone Frankreich sich zugleich als einen Bundesgenossen des Hauses Oesterreich geriret, und vor dasselbe ganze Länder und Provintzien zu conquetiren sich anmasset? Wer wird aber bey diesen ganz ausserordentlichen Umständen und Procedüren nicht die heimliche Triebfedern dieser feindseligen

ligen Bewegungen gegen Preussen vermerken, oder länger daran zweifeln, daß die Cronen Frankreich und Schweden von dem Wiener Hofe gegen den König von Preußen durch allerley falsche und feindselige Insinuationes aufgebracht, und wie gewisse Nachrichten bestätigen, durch besondere Tractaten denenselben die Convenienz von den Preußischen Depouillen gemachet, oder wenigstens versprochen worden sey? Was wird es aber einer mehrern Recension aller Illegalitäten und Intriguen bedörfen, deren sich das Haus Oesterreich in- und ausser Reichs zu bedienen gewust, um Preussen in die Klemme zu bringen, und dadurch zu seinem gedoppelten Zweck der Recuperirung Schlesiens und des ohnumschränkten Dominats in Teutschland zu gelangen. Jedermann, der nur vernünftig und unpartheyisch ist, und denket, wird mit Händen greifen können, daß man den Umsturz des Reichssystematis gewiß ehender zu Wien als zu Berlin intendire, und alles darauf angeleget sey, nach der vorhabenden Unterdrückung der mächtigsten Reichsstände, den Meister in Teutschland zu spielen, und den Despotismum so wohl quoad profana als religiosa zu introduciren. Der Autor weiß sich überall in seinem vorhabenden Beweiß mit nichts anders, als wunderlichen Deuteleyen und præsuppositis zu helfen. Er verfällt dahero endlich auf folgenden Satz; welchergestalt nemlich die Absicht des Westphälischen Friedens lediglich dahin gehe, nur in denjenigen Fällen die Prästirung der Garantie von auswärtigen Cronen, auf eine dreyjährige Frist zu verschieben, wo die Beleidigung dieses Friedens, nicht gleich im Anfang ihres Erfolges, die völlige Unterdrückung des beleidigten Theils, vielweniger die Gefahr eines gänzlichen

Umsturzes der teutschen Reichsverfassung, nach sich ziehe: Zuförderst könnte man fragen, wo stehet dieses geschrieben? Und wer hat ihm Macht und Gewalt gegeben, den Westphälischen Frieden zu interpretiren, und ihm einen Sinn und Verstand anzudichten, der darinn nicht anzutreffen ist? Er hätte billig sich des bekannten brocardici erinnern sollen, ubi lex non distinguit &c. In dem Westphälischen Frieden ist dergleichen Distinction nirgend zu finden, hergegen ist in dem Art. XVII. §. 5. & 6. zu lesen: Teneantur omnes hujus transactionis consortes, *universas & singulas hujus pacis Leges contra quemcumque sine Religionis distinctione tueri & protegere & si quid eorum a quocunque violari contigerit læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur* causa *ipsa vel amicabili compositioni* vel juris disceptioni submissa. Verumtamen si neutro horum modorum intra *spacium trium annorum terminetur controversia*, *teneantur*, omnes & singuli hujus transactionis consortes arma sumere &c. Woraus deutlich erhellet, daß alle und jede Puncte und Satzungen dieses Friedens nach besagter Dispositon, ohne Absicht, ob die Violation derselben, von vieler oder weniger Consequenz sey, behandelt werden sollen. Nun bleibt es zwar an sich eine nie zu erweisende petitio principii, daß Königlich Preußischer Seits etwas unternommen, so der Disposition des Westphälischen Friedens zuwider läufet, hergegen aber ist bereits oben gezeiget, daß solche Imputation weit ehender den Wiener- und Dresdenschen Höfen zur Last falle: Gesetzt aber, daß Preußischer Seits dem Westphälischen Frieden zuwider gehandelt wäre, warum und mit was vor Fug und Recht, soll via amicabilis ausgeschlossen und die darzu vorgeschriebene dreyjährige Frist nicht

erwar-

erwartet, gleich zu den Waffen gegriffen, die Preussische Westphälische Provinzien conquetiret, und dergestalt verfahren werden, als wann jene Disposition des Friedens nicht immitten oder solche in Ansehung des Königl. Preußischen Chur-Hauses Brandenburg nicht applicable wäre? Der Autor hat durch seinen vermeintlichen Erweiß in der That nichts anders als denen Wiener und Dresdener Höfen dann denen Cronen Frankreich und Schweden den schlechtesten Dienst erwiesen, indem er dadurch veranlasset, daß das unpartheyische Publicum je länger je mehr einsehen wird, daß diese Cronen auf jener Höfe Anstiften vorjetzo nichts anders bewirken als den Westphälischen Frieden, dessen Garantie sie auszuüben vorgeben, auf eine äusserst partheyische Art und in seiner kläresten Disposition selbst zu violiren. Man will dermahlen nicht erwehnen, was es bey allen Evangelischen Reichsständen vor Aufsehen und Nachdenken erwecken müsse, daß insbesondre die Crone Schweden, die dem gesamten Evangelischen Religionswesen in Teutschland so gefährliche Absichten des Wiener Hofes zu unterstützen, und eben dadurch zu Unterdrückung der protestantischen Religion die Hand zu bieten, kein Bedenken trage. Was kann aber das teutsche Reich sich überhaupt von solchen Garants versprechen? Und wie beklagenswürdig ist es, daß die mehreste Stände des Reichs als Consortes dieses Friedens die Hände in den Schooß legen, die daraus vor ihre Freyheit entstehende betrübte Folgen nicht einsehen wollen, sondern wohl gar ihren eigenen Untergang mit befördern helfen.

Bey allem diesen aber ist es bekannt, wie sehr man Königl. Preußischer Seits selbst bemühet gewesen, dem verderblichen Kriege vorzukommen, was deshalb zu Wien vor dessen Ausbruch vor dienliche Insinuationes zu wiederhohlten mahlen geschehen, was nachhero wie die Sache im Januario a. c. zur Reichstägigen Deliberation gediehen, von der Churbrandenburgischen Comitialgesandschaft wegen der Räumung der sämtlichen Sächsischen Länder offeriret worden, so bald dem Könige in Preussen wegen Dero eigenen Staaten und Landen hinreichende Sicherheit verschaffet, und daß dieses Anerbieten bey allen Gelegenheiten Preußischer Seits wiederholet worden. Kann wohl etwas billigers gefunden werden, und hätte das Reich sich der in Vorschlag gekommenen Vermittelung entziehen sollen, da es die Garantie des Dresdenschen Friedens über sich hat? folglich zu Beruhigung und Vereinigung derer im Krieg verwickelten Mächten billig alle Mittel und Wege ergreifen sollen und müssen, damit das Kriegesfeuer nicht weiter um sich greifen möge, würde denen Ständen des Reichs dieses nicht zur Glorie und ewigen Ruhm gereichen, und würden sie nicht ihre eigene Wohlfarth dadurch befördert haben? Zumahlen die oballegirte wörtliche Disposition des Westphälischen Friedens sie zu einem solchen Betragen verbindet, und wornach alle Consortes pacis sich zu Erhaltung und Herstellung des Ruhestandes in Teutschland nachdrücklich verwenden sollen. Hat es nun also Königlich Preußischer Seits an nichts ermangelt, was zu diesem Zweck dienlich seyn kann, so ist es im Gegentheil dem Publico ohnverborgen, wer von keinem Frieden hören wollen, alle gütliche Vorschläge verworfen, ja so gar es mit Hand und Mund con-

tercar-

tercarriret habe, daß das teutsche Reich sich von einer Vermittelung nicht chargiren dürfen, obgleich verschiedene der ansehnlichsten und patriotisch-gesinnten Ständen bekanntermassen darauf in ihren Votis auf öffentlichen Reichstage angetragen haben. Ja die Herrschsucht und Rachbegierde hat es so weit zu treiben gewußt, daß sogar zu Wien eine Schrift im Druck erschienen, unter dem Titul: Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen Reichs-Ständen in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht statt finden könne ꝛc. welches Impressum aber mehr Mitleiden als Attention verdienet, da ein jeder, der nur einige Idee von dem Reichswesen, dessen Verfassung, Herkommen und Gesetzen hat, die Schwäche der in diesem Scripto enthaltenen Gründen leicht einsiehet; es wird auch dessen Autor sich seiner so übel gerathenen Arbeit selbst schämen müssen, wenn er ein dagegen erschienenes anonymisches Impressum unter dem Titul: Abhandlung von der Reichsvermittelung, bey denen zwischen Reichsständen entstandenen Irrungen, einsehen, und nicht allein darinnen das Herkommen durch vielfältige Exempla so älterer als neuern Zeiten erwiesen, sondern auch die Reichs-Satzungen allegiret finden wird, welche die Stände zu einer solchen Mediation verbinden.

Der falsche Schluß, den der Autor aus seinen unerwiesenen und an sich unrichtigen Præmissen ziehen will, als wenn bey dem dermahligen Kriege in Ansehung Preussens, das vollkommene Gegentheil derjenigen Umstände anzutreffen sey, unter welchen der Westphälische Friede die thätige Leistung der Garantie auf drey Jahre verschoben

wissen

wissen will, wiederlegt sich schon aus dem vorstehenden von selbst, und belohnet sich nicht der Mühe darauf weiter etwas zu versetzen. Ganz irrig aber ist es, als ob in denen Chur-Brandenburgischen Gesandschaftsmemorialien statuiret worden sey, daß die auswärtige Mächte und Garants nicht ehender als nach Ablauf einer dreyjährigen Frist Dero aufhabende Garantie solten verwenden können, sondern es ist nur dieses darin behauptet, daß vorhero die Gradus Admonitionis, und der gütlichen Wege angewendet, und nicht ehender als bis darüber drey Jahre fruchtlos verstrichen, zu denen Waffen gegriffen werden müsse, und dieses ist dem dürren Buchstaben oben angeführten Art. XVII. §. 5. & 6. des Westphälischen Friedenschlusses vollkommen gemäß und unwidersprechlich. Se. Königl. Majest. in Preussen sind dahero vollkommen berechtiget gewesen, durch die bekanntgemachte Gegendeclarationes, und die von Ihrer Comitialgesandschaft sub dato Regenspurg, den 10 und 25sten May a. c. zur Dictatur beförderte Memorialien dem gesamten Reiche deutlich vor Augen zu legen, wie sehr man von Seiten des Wiener Hofes, und der mit ihm allürten Crone Frankreich nicht allein dem Inhalt des Westphälischen Friedens, sondern auch anderer Reichssatzungen, und der Kayserlichen Wahlcapitulation zuwieder handele, und daß unter dem Deckmantel der Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens nichts anders, als die gefährlichste Absichten des Wiener Hofes wider das Königl. Preußische Churhaus Brandenburg und die teutsche Reichsverfassung überhaupt, verborgen liegen. Bey sogestallten Umständen ist es wohl vergeblich, wann der Autor wohlgesinnte und patriotisch-denkende Reichsstände mit seinen Explanationen

tionen schrecken, und sie aufzumuntern suchen will, die angebliche glorieuse Absichten der Crone Frankreich zu unterstützen, um dadurch den Grund zu dem vorzüglichsten Theil des Glücks zu legen, das die teutsche Nation jederzeit am höchsten geschätzet hat. Jeder Patriot wird ohne Erinnern einsehen, daß dergleichen nichtiger und vielmehr auf die Unterdrückung der teutschen Freyheit gehender Vorwand, just das Gegentheil desselben, so er verspricht, enthält.

Alle teutsche Reichsstände wissen, wessen sie sich zu Frankreich zu versehen haben, wie aufrichtig es diese Crone mit ihnen meynet, und von welchen Glückseligkeiten die teutschen Reichsstände durch die Ueberschwemmung mit frantzösischen Völkern sich zu rühmen haben; niemanden ist auch ohnverborgen, wohin die Absichten des Hauses Oesterreichs, in Ansehung der Ständischen Freyheit und Vorrechte, gehen. Wann sich nun die teutschen Fürsten nicht zu Sclaven machen lassen und ihre Freyheit gäntzlich in die Schantze schlagen wollen, so werden sie alle äusserste Kräfte und Muth anspannen müssen, um dem Uebel und Untergang, so ihnen durch die Invasion ihrer Lande mit fremden Völkern zubereitet ist, oder noch würklich bevorstehet, standhaft zu begegnen. Würde es sich nicht der Mühe belohnen, ihre innerste Kräfte mit denjenigen näher zu vereinigen, welche im Begriff und vermögend sind, den Umsturtz der Reichsverfassung noch in Zeiten abzukehren? Ist es nicht zu befürchten, daß das Haus Oesterreich solchen itzo mehr, als jemalen, im Ernst beziehlet, und mit Hülfe des Hauses Bourbon auszuführen, im Stande seyn dörfte? die Vorwürfe gegen Se. Königl. Majestät

Majestät in Preussen, welche der Autor bis zum Eckel wiederholet, als ob Sie die Verfassung, Rechte und Freyheiten der teutschen Reichsstände zu unterbrechen, intendirten, sind anderswo hinlänglich wiederleget. Wo die Werke zeugen, da gebrauchet es keiner vielen Worte. Der König in Preußen hat sich unter der Regierung Kayserr Carl des VII. fast unter allen Reichsständen allein vor die Wohlfart und Aufrechthaltung des Reichssystematis vor den Riß gestellet, so das Haus Oesterreich damals umzukehren im Begriff war. Die bisherige Reichstag-handlungen zeugen, wie sehr Sie bey allen Gelegenheiten die Wohlfart des Reichssystematis, samt der Freyheit und Gerechtsamen der Stände, sich zu Herzen gehen lassen, besonders aber zu jetzigen Zeiten, sind es Se. Königl. Majestät in Preussen wiederum, die sich mit Dero hohen Alliirten nach allen Kräften dahin verwenden, um die dem Reichssystemati drohende höchstgefährliche Absichten, zu vereytel-, die Reichsständische Freyheit, Ehre und Hoheit aufrecht zu erhalten, und standhaft vertheidigen zu helfen.

Bey solchen Weltkündigen Warheiten kann man nicht ohne Mitleiden lesen, was der Autor von dem schweren Joch, so denen Ständen von ihres Gleichen aufgebürdet werden wolle, von dem Preußischen Despotismo, und Raub der Ständischen Rechte und Vorzüge, und dem Opfer der Herrschbegierde bey dem Schluß seine brochure zu träumen beginnet. Man kann sich nicht wohl anders vorstellen, als daß er selbst nicht weiß, was er hiemit sagen wolle, ob er gleich solches mit frecher Stirn und ohne die geringste Wahrscheinlichkeit hinzuschreiben, nicht entröthet. Es ist der

ganzen

ganzen Welt bekannt, daß nicht Preussen, oder Chur-Brandenburg, sondern der Wiener Hof denen Reichsständen ihre Freyheit zu nehmen, und ihnen ein Joch aufzulegen, intendiret. Der König in Preussen ist, als ein Reichsmitstand, hauptsächlich dabey interessiret, die Ständische Gerechtsame zu erhalten, wie davon bey allen Vorfallenheiten die Proben zeugen. Se. Königl. Majestät in Preussen können sich selbst auf das Zeugniß ihrer hohen Reichs-Mitständen berufen, wie oft auf deren Ansuchen Höchstdieselben Ihnen Dero kräftige Assistentz gegen alle Reichssatzungswiedrige Bedrückungen angedeyen lassen. Dermalen aber sind Höchstdieselben auch keinesweges mit dem Reiche, sondern hauptsächlich mit dem Hause Oesterreich in Krieg befangen, und indem Sie denen gefährlichen Absichten dieses Hauses resistiren, so wird dadurch zugleich das Reichssysteme und die schon wankende Freyheit der Reichsstände aufrecht erhalten. Wann aber der Autor von einem Joch, so seiner Imagination nach, von Preussen denen Ständen auferleget werden wolle, als von einem unerträglichen, das ihnen von ihres Gleichen zubereitet werde, so viel Aufhebens machet, so scheinet es fast, daß er in dem Gegensatze dem Hause Oesterreich hierunter eine Präferentz zueignen und dafür halten wolle, als wann das Joch, so zu Wien zubereitet werde, denen teutschen Reichsständen süsse und erträglich seyn könne und müsse. Indessen ist sehr zu wünschen, daß diese des Autoris gefährliche Prophezeyung fehlschlagen, allen Reichsständen endlich die Augen aufgehen und sie aus dem Vorschmack der bereits leidenden Drangsalen und Land-verderblichen Ueberzügen und Exactionen, die fernere Folgen beurtheilen, auch einsehen lassen mögen, was die verei-

nigte Oesterreichische und Bourbonsche Macht ihnen vor ein trauriges Schicksal bereiten, und das Joch gewiß nicht so süß und leidlich fallen werde, als diejenigen Lockstimmen seyn, mit welchen man sie ins Netz zu ziehen und einzuschläfern, auch sonst auf andere Reichssatzungswiedrige Art zu gewinnen, oder wohl gar zu zwingen suchet.

Gewiß ist es, daß sie solchem Joch nicht entgehen werden, wann nicht unter göttlichen Beystand der König von Preussen und dessen Allirte sie davon befreyen, und welchen sie dahero die Erhaltung ihrer Freyheit, Ehre, Land, Leute und Gerechtsame einzig und allein zu verdanken haben werden, so daß ihnen der glückliche oder unglückliche Fortgang der Preußischen Waffen, ohnmöglich indifferent seyn kan.

Und hiermit kann man die Prüfung einer Schrift beschliessen, welche sich zu erweisen vorgenommen, daß die Cronen Frankreich und Schweden auf das vollenkommenste berechtiget in dem gegenwärtigen Kriege die Garantie des Westphälischen Friedens, so wie geschehen, in Würklichkeit zu setzen. Man ist versichert, daß ein jeder Unpartheyischer den gerühmten Erweiß darinn nirgend finden, sondern sie vor eine Raplodie halten wird, welche aus denen aufgewärmten Querelen von der Situation der Chur-Sächsischen Lande, und einigen Passagen aus denen Wienerischer Seits erschienenen, aber auch von dem Berliner Hofe vorhin genugsam wiederlegten Impressis erwachsen ist. Dahero dann dasjenige ganz unumstößlich ist und bleiben wird, was in denen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gegendeclarationen, wegen der von denen Cronen Frankreich und Schweden, vorhabenden

benden Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens mit mehrern ausgeführet, so dann in denen Memorialien der Chur-Brandenburgischen Comitialgesandschaft sub dictato den 10. und 25ten May a. c. wieder die Art und Weise der Bewirkung jener Garantien auch die Reichs-Constitutions- und Kayserliche Capitulations-wiedrige Einführung fremder Truppen in Teutschland, und endlich der Invasion wegen, so die Königl. Preußische Provintzien erlitten, und damit ferner bedrohet werden, dem Reiche umständlich dargeleget ist.

Die gerechte Sache Großbritanniens und Churhannovers gegen Frankreich und Oesterreich.

§. 1.

Veranlassung dieser Schrift.

Man hat den neuesten vermischten Briefen S. 353. eine Schrift einverleibet, welche den Titel führet: **Die gerechte Sache Frankreichs und Oesterreichs gegen Großbritannien und Hannover.** Es enthält dieselbe eine so mangelhafte der Wahrheit zuwider laufende Erzählung der Geschichte, daß dadurch auch unpartheyische Leser auf den Irrweg geführet werden könnten, wenn keine bessere Belehrung ihnen den rechten Weg zeiget. Auch sind manche den Rechten ungemässe Lehrsätze und unbündige Schlüsse darin befindlich, deren Mängel zu entdecken nicht eines jeden Sache

ist. Ich will sie daher sorgfältig mit derjenigen Stille des Gemüths prüfen, ohne welche es nicht wohl möglich ist, Fehler im Schliessen zu vermeiden; und eine so gemäßigte Schreibart gebrauchen, wie der Sachen Wichtigkeit und die Ehrfurcht es erfordert, die man grossen Fürsten schuldig ist, auch wenn sie Feinde sind; woran es die heutigen politischen Schriftsteller nur gar zu oft mangeln lassen.

§. 2.

Das Bündniß zwischen Frankreich und Oesterreich setzte billig Engelland in Bestürzung, weil es blutige Kriege fürchten machte, und den ältern Oesterreichischen Verbindungen zuwider liefe.

Der Verfasser schreibet S. 354. 1) Engelland, welches seine Erhöhung auf das ewige Mißverständniß der Häuser Oesterreich und Bourbon gründet, sey durch das zwischen ihnen errichtete Bündniß in die äusserste Bestürzung gerathen.

Diese Bestürzung wird in keine Abrede gestellet. Nicht aber die Absicht, einen ewigen Krieg in Europa zu veranlassen, sondern ihn zu behindern, hat sie verursachet. Man sahe voraus, daß das neue unerwartete Bündniß die Alliirten anmuthigen würde, einen Versuch zu thun, durch blutige Kriege ihre Macht zu vermehren, mithin viele Reiche und Länder in Feuer und Flamme zu setzen, und die größten Revolutionen zu veranlassen.

Was

Was Frankreich nach Kayser Carls VI. Tode gethan, hat sattsam zu erkennen gegeben, daß es unter der Regierung Ludewig XV. keine andere Maaßregeln befolget, als diejenigen, welche unter Ludewig XIV. so viel Blutvergiessen in Europa veranlasseten. Die große Empfindlichkeit, so der Wienersche Hof über die Verbindung zwischen Engelland und Preussen äusserte, legte auch zu Tage, daß er den Verlust Schlesiens noch nicht verschmerzet hatte, und das Versaillische Bündniß ließ niemand zweifeln, in welcher Absicht dem Könige von Preussen die Französische Stütze entzogen worden. War es glaublich, daß Ludewig XV. sein unter der Last übermäßiger Auflagen seufzendes Volk noch mehr durch einen Landkrieg erschöpfen würde, ohne davon den mindesten Vortheil zu erwarten? Man fürchtete daher mit Vernunft, daß Frankreich bey dieser Gelegenheit die Oesterreichischen Niederlande, wo nicht ganz, jedoch größtentheils an sich bringen würde, welches zu verhindern, die Seemächte mehrere kostbare Kriege geführet haben.

Es hielt ferner Engelland dafür, das Versaillische Bündniß laufe denenjenigen gerade zuwider, in welchen es mit dem Wienerischen Hofe stund, der nicht nur ohne Undankbarkeit, sondern auch ohne Verletzung der errichteten Tractaten ihm die begehrte Hülfe nicht versagen könnte, wenn es von Frankreich angegriffen würde, wie unten im §. 4. dargethan werden soll.

Um der überwiegenden Macht dieser Crone Einhalt zu thun, haben die Engelländer so viel Geld und Blut zum Besten des Hauses Oesterreich aufgewandt, in der Hofnung, benöthigten Falls wi-

der die Franzosen Oesterreichische Hülfe zu erlangen. Ihnen mußte deswegen die größte Bestürzung verursachen, daß der Wienersche Hof es nicht dabey liesse, die von demselben begehrte Hülfe zu verweigern, sondern sich sogar mit ihrem Feinde auf das genaueste verband. Zu derselben Beruhigung war es nicht genug, daß, vermöge des Tractats vom 1sten May 1756. Oesterreich sich in ihren gegenwärtigen Krieg mit Frankreich nicht mischen wollte. Denn man sahe leicht voraus, daß nun mehrere Kriege entstehen, und Engelland sich genöthiget sehen würde, die Erreichung der neuen Alliirten Absichten auf dem festen Lande, so viel möglich, zu behindern. Der Graf von Flemming schrieb am 30sten Jul. 1756: La Cour de Vienne s'applique à desabuser la France de l'opinion, que la maison d'Autriche étoit l'ennemie naturelle de celle de Bourbon, & que leur haine devoit être perpetuelle. D. i. Der Hof zu Wien bemühet sich, Frankreich aus dem Sinne zu bringen, daß das Haus Oesterreich ein natürlicher Feind des Hauses Bourbon sey, und daß sie sich einander beständig hassen müssen. Dieses kann nur geschehen, wenn die Könige und ihre Minister immerhin keine solche Menschen sind, wie die mehresten Bewohner des Erdbodens, sondern einen so hohen Grad der Tugend erreichet haben, daß sie mit derjenigen Mäßigung das Ruder des Regiments führen, welches bisher von wenigen Fürsten geäussert ist, die durch Ehrgeitz und Haabsucht gemeiniglich beweget werden, keine Gelegenheit zu versäumen, neue Eroberungen zu machen, oder doch andere Völker in die Umstände zu bringen, daß sie sich von ihnen müssen Gesetze vorschreiben lassen. Beym *Rousset* im Recueil Historique Tom. VI. p. 420. schreibet

der

der für Frankreich die Feder führende Cosmopolite: Ce n'est pas, à parler selon les principes de la saine raison, qu'on dût redouter un Prince, quelque puissant qu'il fût, s'il y avoit des certitudes physiques, qu'il n'en abusât pas, & que, content de rendre ses Peuples heureux, il ne portât pas ses vues plus loin. Mais les Princes sont hommes, & souvent gouvernés par d'autres hommes; L'ambition ou une fausse idée de la vraye gloire fait les Conquerans, le Conquerant est ordinairement injuste, & toujours un fleau public, en sorte qu'il n'est pas moins sage de prendre des mesures, qui le contiennent, qu'il est necessaire de fixer par de fortes digues le caprice d'une riviere impetueuse. D. i. Nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft darf man einen Prinzen, so mächtig er auch immer ist, nicht fürchten, wenn es physicalische Gewißheiten gäbe, daß er seine Macht nicht mißbrauchen würde, und daß er keine weitere Absicht haben werde, als sein Volk glücklich zu machen. Allein, Fürsten sind Menschen, und sie lassen sich oft durch andere regieren. Die Ehrsucht, oder ein falscher Begrif von der wahren Ehre, macht einen Conquerant. Dieser ist gemeiniglich ungerecht, und allemal eine Geissel vor das Publicum, so daß es eben so sehr der Klugheit gemäß ist, solche Maaßregeln, die ihn im Zaum halten können, wider ihn zu nehmen, als es nöthig ist, durch starke Dämme den eigenwilligen Lauf eines heftigen Einflusses zu hemmen.„ Wer kann es daher den Engelländern verdenken, wenn sie das neue Bündniß dem ganzen Europa für gefährlich halten, weil solches entweder von keiner Dauer seyn, und der Mächtigste, wie es gemeiniglich geschiehet, den größten Vortheil davon haben, mithin noch furchtbarer

barer wird, oder die Allirten von ihrer vereinigten fürchterlichen Macht einen der europäischen Freyheit schädlichen Gebrauch machen, und sich in die Beute theilen werden.

§. 3.

Ob von solchem Bündniß unglückliche Folgen für die protestantische Religion zu erwarten sind?

Der Verfasser beschweret sich S. 354. u. 355. darüber 2) daß viele Geistliche vorgeben, die Allianz zwischen Frankreich und Oesterreich müßte für die protestantische Religion von unglücklichen Folgen seyn. Man erhitze die Leidenschaften der Zuhörer durch aufrührische Predigten, und bilde dasjenige, was blos die weltlichen Dinge angehet, als die Religion betreffend, vor. Die Masque derselben, welche eine ehrgeitzige Politik vor sich hielte, sey ihr aber entrissen.

Die Predigten, so dem Verfasser mißfallen, sind mir unbekannt; daher ich nicht beurtheilen kann, ob er sie mit Grunde für aufrührisch ausgiebet.

Ich räume ihm willig ein, daß keinesweges die Religionsstreitigkeiten, sondern weltliche Händel den gegenwärtigen Krieg veranlasset haben. Um die Irrungen, welche über das Simultaneum und Jus reformandi in Deutschland entstanden, nach dem Verlangen der Catholischen entscheiden zu machen, war es unnöthig, das Reich mit grossen Armeen zu überschwemmen. Der Französische Religionseifer ist auch nicht dergestalt beschaffen, daß diese

diese Nation so viel Blut und Geld aufopfern sollte, als ihr der gegenwärtige Krieg kostet, damit mehrere Catholische Kirchen erbauet, und in den Evangelischen Kirchen das simultaneum exercitium Religionis Catholicæ eingeführet, mithin der Evangelischen Consistorium Gewalt engere Schranken gesetzet, und ihr Kirchenregiment durch die Catholischen Landesherren geführet werde.

Diesem allen ungeachtet ist sonder Zweifel der gegenwärtige Krieg für die protestantische Religion von unglücklichen Folgen, wenn die Wienersche und Französische Höfe die Churfürsten von Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg zu Grunde richten, und also ihre weltlichen Dinge betreffende Absichten erreichen. Das ganze Catholische Deutschland hat sich vereiniget, um solche zu befördern. Damit die Evangelischen nicht ein gleiches thun, sie zu behindern, sondern getrennet bleiben, versichert man ihnen, über dem Westphälischen Frieden halten zu wollen. Diese Sprache können die verbundenen Höfe noch zu der Zeit führen, wenn sie den Statum anni decretorii großentheils abändern. Denn nach der Catholischen Deutung erlaubet solches besagter Friedensschluß. Wenn es ihnen nun an Vermögen nicht fehlet, ihre Meynung zu behaupten, und durch das künftige Instrumentum pacis bestätigen zu lassen, ja wohl neue Vortheile der Römisch-Catholischen Kirche auszubingen; so kann niemand zweifeln, daß auch der Wille es zu thun fürhanden seyn wird. Vielleicht findet zwar Frankreich bedenklich, dazu beförderlich zu seyn, um es mit den Protestanten nicht ganz zu verderben, und wünschet die innerliche Uneinigkeit der teutschen Stände vielmehr zu unterhal-

ten, als beyzulegen. Aber auch solchenfalls kann der Kayserliche Hof niemand verwehren, den Evangelischen seine Erklärungen des Westphälischen Friedensschlusses aufzudringen, wenn diejenigen entkräftet sind, welche es allein zu hindern vermögen. Daß man schon jetzt zu Wien die Augen darauf richtet, ergeben folgende Worte eines Schreibens des Grafens von Flemming vom 16ten Jul. 1756: On s'imagine (à Vienne) d'affermir la Religion Catholique sur le pied de dominante, en lui rendant la superiorité qu'elle semble avoir perdu par l'agrandissement de quelques Etats protestans. D. i. Man stellet sich (zu Wien) vor, die Catholische Religion als die herrschende zu befestigen, indem man ihr die Uebermacht wieder geben will, die sie durch den Anwuchs einiger Protestantischen Staaten verlohren zu haben scheinet.

§. 4.

Frankreich hat durch die Mißdeutung des Utrechtischen Friedens das jetzt überall brennende Kriegesfeuer angezündet, daher der Wienersche Hof dem Englischen die wider dasselbe begehrte Hülfe billig nicht versagen sollen.

Nun tritt der Verfasser dem Werk näher, und führet 3) zur Vertheidigung des Hauses Oesterreich S. 359. an, dessen Tractaten mit Engelland wären blos defensiv, und die Engelländer unstreitig der angreifende Theil, wie aus den Schriften des Französischen Hofes erhelle, welchen Europa sich nicht habe entbrechen können, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Nun

Allein, es verbindet der Wienerische Tractat vom 16ten Mart. 1731. Art. I. der Kayserin-Königin Majestät zur Vertheidigung illorum regnorum, ditionum, provinciarum, terrarum, jurium & immunitatum, quibus unaquæque contrahentium pars tempore concluſi Tractatus gaudet, *aut gaudere deberet;* D. i. Derjenigen Königreiche, Staaten, Provinzen, Länder, Gerechtsame und Freyheiten, die eine jede der schließenden Parteyen, zu der Zeit, als der Tractat geschlossen worden, gehabt, oder haben sollen. Und im Wormser Tractat von 1743. haben die Allirten einander versprochen la garantie de tous les Royaumes, Etats, païs, & Domaines, qu'ils poſſedent à preſent, *ou qu'ils doivent poſſeder en vertu* du Traité d'alliance fait a Turin en 1703. *des Traités de paix & d'alliance d'Utrecht* & de Bade &c. D. i. Die Garantie aller der Königreiche, Staaten, Länder und Domainen, die sie gegenwärtig besitzen, oder die sie in Kraft der zu Turin im Jahr 1703. der Friedens- und Allianztractaten zu Utrecht und Baden besitzen sollen ꝛc. Auch im Warschauer Tractat von 1745. de s'entreaider reciproquement à proteger & à defendre tous les Royaumes, Etats, païs, provinces, Terres, Droits & poſſeſſions, d'ont ils jouiſſent actuellement, *ou doivent jouir en vertu des traités de paix.* D. i. Sich gemeinschaftlich dahin erstrecken soll, alle Königreiche, Staaten, Provinzen, Länder, Gerechtsame und Besitzungen, die sie würklich haben, oder Kraft der Friedensschlüsse haben sollen, zu beschützen und zu vertheidigen. Gebühret also den Engelländern das streitige Acadien vermöge des Utrechtschen Friedens, so ist der Wienersche Hof verbunden, ihnen die versprochene Garantie zu leisten, und sie zu dessen ruhigem Besitze

zu

zu verhelfen, wenigstens aber zu behindern, daß selbige der Amerikanischen Händel wegen in Europa überfallen werden. Die Berufung auf das Zeugniß der Welt von der Gerechtigkeit der Französischen Sache ist etwas ganz vergebenes. Der Verfasser hat die Stimmen nicht eingesammlet, und es wird wohl jetzt also ergehen, wie gemeiniglich, daß nemlich ein jeder Unterthan leicht glaubet, sein Herr und dessen Freunde hätten das beste Recht. Wer einen gründlichen Apologisten des Wienerschen und Französischen Hofes abgeben will, muß die Englische Auslegung des Utrechtschen Friedens widerlegen. Denn davon hänget die Gerechtigkeit des Krieges schlechterdings ab. Durch besagten Frieden, Art. XII. ist an Großbritannien Neu-Schottland abgetreten. Daß aber die Engelländer dadurch weit ein mehreres verstunden, als den Theil der Halbinsel, welchen man ihnen jetzt nur gönnen will, wußten die Franzosen und alle der Geographie kundige Menschen. Wie schwach ist es nicht, wenn die Französischen Schriftsteller der ihrigen Geständnisse, daß die Oerter in Acadien belegen, die man jetzt den Engelländern entziehet, ohne allen Beweis für irrig ausgeben? Man muß einräumen, daß Ludewig XIV. sich erboten hat, wenn ihm die Königin Anna Acadien lassen wolle, daß alsdenn der Fluß St. George dieses Land von Neu-Engelland scheiden solle, welches unmöglich geschehen können, wenn nur ein Theil der Halbinsel das Acadien ist, worüber man damals Handlung pflog. Hierauf wird Französischer Seits kein Wort geantwortet, als daß nicht angenommene Offerten niemanden verbünden. Aber sie geben gleichwohl den Sinn der Verfasser des Friedensschlusses zu erkennen, und aus den vorhergegangenen

Handlun-

Handlungen muß er erkläret werden. Wenn der König von Frankreich dafür gehalten, daß Acadien die engen Grenzen habe, so man Französischer Seits jetzt angiebet, wie hätte er dann den siegenden Engelländern anmuthen können, es ihm nicht nur zu lassen, sondern dessen Grenzen so ungemein bis an den Fluß St. George zu erweitern? Er vermeynte vielmehr, es sey diese Grenzbestimmung Großbritannien verträglich, weil sich Acadien der Franzosen Meynung nach noch weiter gegen Neu-Engelland erstreckte.

§. 5.

Durch die Anerbietung einer schimpflichen und gefährlichen Neutralität hat der Wienersche Hof die Tractaten nicht erfüllet, welche ihn zur Hülfsleistung verbunden.

Der Verfasser setzet 4) S. 360. voraus, es habe an des Königs von Großbritannien Majestät gelegen, daß keine Neutralitäts-Convention zum Vortheil des Churfürstenthums Hannover geschlossen worden. Daß der Wiener Hof solches gerne schonen wollen, soll ein auf dem Reichstag übergebenes Memorial des Französischen Ministers erweisen, und dadurch die Garantie der Königlichen deutschen Lande geleistet seyn.

Alle nicht ganz verderbte Menschen suchen die Vorwürfe, welche ihnen das Gewissen machet, abzulehnen; und ehrbegierige Gemüther fürchten, daß die unpartheyische Nachwelt ihre Handlungen tadeln, und ihnen solches einen unauslöschlichen Flecken

cken anhängen werde. Diese natürliche Gesinnung hindert viel Böses in der Welt, und wenn es nicht geschiehet, so veranlasset sie, daß man sich auf das beste zu rechtfertigen, mithin die wahren Umstände einer unverantwortlichen Handlung zu verbergen, oder zu mißdeuten trachtet Ganz Europa ist überzeuget, daß der Wienersche Hof jetzt eine schlechte Figur machen würde, wenn nicht König Georg II. die mit ihm errichtete Bündnisse so treulich erfüllet, und noch mehr gethan hätte, als solche erforderten. An dessen statt versaget ihm dieser nicht nur die schuldige Hülfe, sondern führet über 100000. Franzosen unter dem Nahmen Oesterreichischer Auxiliartruppen in die Chur-Braunschweigische Lande, welche zu vertheidigen, ihn die göttlichen und menschlichen Rechte verbinden, lässet dieselbe auf das äusserste aussaugen, und theilet den Raub mit der Kron Frankreich. Die Großmuth der Kayserin-Königin Majestät machet mich vermuthen, daß sie es ungern gethan. Ihr Interesse erforderte auch vielmehr, daß die Französische Armee in die Preußische Länder geführet wurde, als daß sie sich mit der Chur-Braunschweigischen Länder Eroberung aufhielt. Ich räume also ein, daß der Wienersche Hof die Neutralitätsconvention in Vorschlag gebracht hat. Da aber solche Frankreichs Absichten ganz ungemäß war, so konnte das Werk nicht zum Stande kommen, und Oesterreich folgte mit Beyseitsetzung aller moralischen Considerationen dem Strome, weil es sein mächtigerer Bundesverwandter also wollte. Denn dieser suchte den König von Großbritannien zu nöthigen, die Americanischen Händel durch einen der Englischen Nation nachtheiligen Frieden zu endigen, damit von seinen Deutschen Landen die Trübsalen des

Krieges

abgewendet würden. Der Niederrhein war der Ort nicht, allwo es nöthig und nützlich, des Königs von Preussen Majestät mit 100000 Mann anzugreifen. Eine sehr mäßige Armee konnte sich der von Truppen entblößten Preußischen Westphälischen Länder bemächtigen. Frankreich wollte aber seinen eigenen Sachen Rath schaffen, ehe es sich der Oesterreichischen mit Nachdruck annahm. Selbiges ließ zwar geschehen, daß dem Chur-Hannöverschen Minister zu Wien eine Neutralität angetragen wurde. Man bedung sich aber dabey des convenances, des suretés, & des facilités conformes à la nature du cas. D. i. Anständigkeiten, Sicherheiten, und Willfährigkeiten, die der Natur des gegenwärtigen Falls gemäß. Als schriftlich eine Explication begehret wurde, worin solche bestehen sollten, erhielt besagter Minister zur Antwort: daß man sich darüber mit dem Hofe zu Versailles vernehmen wollte. In sechs Wochen brachte niemand weiter etwas an denselben, und nachdem die Französische Armee bereits in Westphalen gedrungen, geschahen die schimpflichsten und gefährlichsten Forderungen. Man verlangte ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen den Durchzug durch die Braunschweig-Lüneburgische Lande, wollte in den Besitz Hannöverscher Vestungen gesetzet seyn, und die Hannöverschen Kriegesvölker dergestalt vertheilet wissen, daß sie zur Vertheidigung des Landes ganz unnütz gewesen wären. Dieses Erbieten mußte auf eine oder die andere Weise den Alliirten verträglich seyn. Denn wäre es angenommen, so hätte Frankreich von den Hannöverschen Landen nach Willkühr disponiren können, und sie ohne die mindeste Gefahr und Verlust in die Hände bekommen. Durch die Verweigerung vermeynte

man

man aber einen Vorwand zu erlangen, die schon längst beschlossene feindliche Ueberziehung derselben zu beschönigen, welche der Wienerische Hof nicht nur geschehen ließ, sondern seine eigene Truppen den Franzosen beyfügte, die nach der Schlacht bey Hastenbeck die Churbraunschweigischen Unterthanen so arg geplündert haben, als jene. Es möchte vielleicht der Vorwand noch jemand blenden, wenn die verweigerte Annehmung der Neutralitäts-Convention zu erkennen gegeben hätte, daß Chur-Braunschweig an dem Kriege Theil nehmen wolle. Das Gegentheil war aber feyerlichst zu Wien, auf dem Reichstage, und fast an allen Höfen declariret, auch leicht zu glauben, daß man sich ohne Noth durch Feindseligkeiten die fürchterliche französische Armee nicht über den Hals ziehen würde.

Durch die Annehmung der angetragenen Neutralität hätten Se. Königliche Majestät Dero Chur-Hannöverschen Landen schlechten Vortheil geschaffet. Nicht nur neutraler Stände, sondern auch derjenigen, welchen man die Freyheit von der Contribution militaire versprochen, ja so gar der Bundesverwandten Länder sind von den Franzosen durch ihren blossen Aufenthalt und Durchzug in betrübte Umstände gesetzet. Die Lieferungen und Fuhren, welche sie thun müssen, sammt den Kosten der Winterquartiere, belaufen sich auf solche Summen, daß Kinder und Kindeskinder den Schaden nicht verwinden werden. Das Necessitas non habet legem, verstehen die Franzosen dahin, daß, so oft ihnen etwas mangelt, es derjenige hergeben muß, bey dem sie es finden, er sey Freund oder Feind. Man hielt mit gutem Grunde dafür, daß, wenn

Frank-

Frankreich eine feindliche Ueberziehung der Chur-Hannöverschen Lande seinem Interesse gemäß zu seyn erachtete, sie durch keinen Tractat abzuwenden sey, und daß widrigenfalls man, um dieselbe zu behindern, etwas Schimpfliches und Gefährliches einzugehen, keine Ursache habe: weil alsdenn die Franzosen mit einem in den Chur-Hannöverschen Landen führenden unnützen Kriege, die Zeit nicht verderben würden. Aus diesem allen lieget klar vor Augen, wie himmelweit die zum Schein angebotene Neutralität von derjenigen thätigen Hülfe entfernet sey, wozu die Tractaten den Wienerschen Hof verbinden.

§. 6.

Das Bündniß zwischen Engelland und Preussen ist unadelhaft.

Der Verfasser bringet 5) einen ganzen Haufen handgreiflicher Unwahrheiten zu Markte, wenn er Seite 361. schreibet, der König von Engelland habe 1) aus Haß gegen die Franzosen mit dem Könige von Preussen ein Bündniß gemacht; ihn 2) aufgehetzet, die Waffen zu ergreifen, um den Engelländern Zeit zu verschaffen, sich zu erholen; nicht aber 3) eingesehen, daß die fürchterliche Französische Armee nach seinem Churfürstenthume kommen könne, und 4) der Ausgang gezeiget, daß derselbe ein falsches Vertrauen auf die Tapferkeit seiner Truppen, und das Exercitium der Preußischen gesetzt, da seine Armee der Französischen nicht widerstehen, noch die Tapferkeit und Klugheit des Königs von Preussen die Unbeständigkeit des Glücks aufhalten können.

Daß 1) die Freundschaft, worinn König Georg II. mit Frankreich lebete, in Feindschaft verwandelt worden, dessen hauptsächste Ursache ist der starke Beystand, welchen er dem Hause Oesterreich bey Errichtung der pragmatischen Sanction, und in dem Succeßionskriege nach Kayser Carls VI. Tode geleistet hat, wofür er jetzt auf oberwehnte Art gelohnet wird. Daß aber das Bündniß mit Preussen nicht aus Haß, sondern zur Vertheidigung der Chur-Braunschweigischen Lande errichtet worden, muß der Wienersche Hof bezeugen. Denn dessen Hülfe ist begehrt, ehe man an ein Bündniß mit Preussen gedacht, und nur jener Verweigerung hat dieses veranlasset. Nimmer aber ist ihm angemuthet, Frankreich anzufallen, sondern nur durch die Vertheidigung der Chur-Braunschweigischen Lande besagte Crone von deren Invasion abzuschrecken.

So lange 2) Engelland Meister zur See bleibet, bedarf es keines auswärtigen Krieges, um sich zu erholen. Daß Frankreich durch die Verheerung Deutschlandes seine Kräfte erschöpfet hat, ist jenem allerdings vorträglich, und ein so großer politischer Schnitzer, als gemacht werden können, aber nicht glaublich, daß König Georg II. um solches zu veranlassen, seine deutsche Lande aufopfern wollen, da Engelland auch ohne dieses Opfer in einem Seekriege nichts zu fürchten hatte.

Daß

Daß man aber 3) den Französischen Einfall in das Churfürstenthum Hannover allerdings vorher gesehen, davon kann niemand vollkommener überzeuget seyn, als der Wienerische Hof, da dessen Hülfe nur allein, um solchen zu verhindern, begehret worden.

Endlich 4) so singe der Verfasser nicht zu früh Triumph. Die Würfel liegen noch auf dem Tische. Er hat vermuthlich im Herbst 1757. geschrieben. Nach der Zeit sind die Sachen geändert, und man siehet aus dem Erfolg, daß König Georg II. kein falsches Vertrauen auf die Tapferkeit seiner Truppen, und des Königs von Preussen Tapferkeit und Klugheit gesetzet hat. Die Feinde dieser Könige sind ihnen allerdings an Macht weit überlegen, und es wäre zu tadeln, wenn sie mit selbigen ohne Noth angebunden hätten. Da es aber nicht zu vermeiden gewesen, und man eine Nothwehr thun müssen, so ist ihr muthiger Widerstand glorreich, nicht aber, wenn man durch die Vereinigung der Kräfte so vieler Reiche sie überwältigte. Der Abt Mably in seinem Buche des principes des negociations (d. i. Grundsätze der Staatshandlungen) Chap. 18. p. 245. schreibet: Il n'y a presque point d'affaire desesperée pour un état puissant, qui a pris la resolution de s'ensevelir courageusement sous ses ruines. D. i. es ist keine Sache so verzweifelt böse vor einen mächtigen Staat, der den Entschluß ge-

fasset hat, sich tapfer unter seinen Ruinen zu begraben. Diesen Entschluß zu fassen, wird man genöthiget, und es fehlet in der Historie an Exempeln nicht, daß der Schwächere des Mächtigern sich erwehret hat. Der Herr der Heerschaaren unterstützet die gerechte Sache auf das augenscheinlichste. Die fürchterliche Französische Armee ist durch Krankheiten dergestalt geschmolzen, daß man ihr nunmehr den Kopf bieten kann, als im Jahr 1757. und Gott segnet die Preußischen und Hannöverschen Waffen gegen alle Vermuthung seit dem Octobermonath 1757. recht wunderbar. Insonderheit aber hat er des Königs von Großbritannien Majestät so schleunig wieder zum Besitz ihrer verlohrnen deutschen Lande geholfen, daß daher auch künftig der Beystand dessen starken Arms wider Feinde zu hoffen ist, die von keiner Friedenshandlung etwas wissen wollen, und Millionen Menschen ins Elend stürzen, um ihre Leidenschaften zu vergnügen.

§. 7.

Der amerikanischen Händel wegen sind die Chur-Hannöverschen Lande wider alle Rechte feindlich überzogen.

Der Verfasser will 6) S. 366. 367. den paradoxen Satz behaupten, daß Frankreich die ihm

von

von König Georg II. zugefügte Beleidigungen, so wohl an Hannover, als an Engelland, rächen könne.

Nun ist §. 4. dargethan, daß nicht der König von Frankreich von dem Könige von Engelland, sondern daß dieser von jenem beleidiget worden.

Müste man aber auch das Gegentheil einräumen, so wäre dennoch die feindliche Ueberziehung der Hannöverschen Lande höchst ungerecht. Der Verfasser suchet sie damit zu rechtfertigen, daß die Person des Königes einfach und untheilbar sey, an welche man sich halten könne. Indem die Hannoveraner ihr Recht Georg II. übertragen, wären sie in Absicht auf andere Nationen seine Garants worden, und dafür zu halten, daß sie alles wollten, was er will. Die Sicherheit, welche die Reichsgesetze den Gliedern des deutschen Staatskörpers versprechen, trete denen nicht zu nahe, die keine Glieder desselben sind, und muste das Reich diejenigen von seinen Mitgliedern, welche eine fremde Macht beleidiget haben, zur Gnugthuung anhalten.

Es ist aber 1) der König als eine Persona moralis keinesweges untheilbar. *Grotius* de J. B. & P. Lib. I. Cap. 3. §. 7. n. 4. lehret solches also:

Non, ut in naturali corpore non potest caput unum esse plurium corporum, ita in morali quoque corpore: Nam ibi eadem persona diversa ratione considerata caput esse potest plurium ac distinctorum corporum; d. i. es gehet mit dem moralischen Körper keinesweges so zu, wie mit dem natürlichen, denn daselbst kann eine Person auf unterschiedne Art betrachtet, das Haupt vieler und unterschiedlicher Staatskörper seyn; und *Puffendorf* de J. N. & G. Lib. I. Cap. 1. §. 14. Id porro circa naturam personarum moralium simplicium observabimus, quemadmodum unus idemque homo in diversis statibus sibi invicem non repugnantibus esse potest, ita unus idemque simul plures velut personas gerere potest, modo munia, quæ personas illas comitantur, ab eodem simul obiri queant; d. i. Wir wollen ferner bey der Natur der einfachen moralischen Personen dieses beobachten, daß, gleich wie ein einzelner Mensch in verschiedenen sich einander nicht widersprechenden Ständen seyn kann, eben so kann auch einer zugleich viele Personen vorstellen, wenn er nur die Verrichtungen, die zu diesen Personen gehören, zugleich vollziehen kann; imgleichen *Hertius* de uno homine plures sustinente personas §. 9. Quod si unus Rex pluribus diversis regnis ex communi eorum consensu præsit,

ratione

ratione singulorum diversam eum gerere personam, est manifestissimum; d. i. wenn ein König verschiedenen Staaten durch ihre Einwilligung vorstehet, so kann er augenscheinlich in Ansehung eines jeden eine besondere Person vorstellen; auch *Gundling* in Jur. Nat. & Gent. Cap. 37. §. 42. Civitates vel ita conjunguntur, ut eadem persona imperet diversis corporibus, uti Carolus VI. imperat Hungariæ, Bohemiæ, Neapolitanis, vel ut accedat peculiare fœdus, cujus vi quædam summi Imperii partes conjunctim sunt exercendæ, e. g. *ut eosdem habeant hostes*, eosdem amicos ceu foederatos, ceu foederatum Belgium, Helvetii. D. i. Verschiedene Staaten lassen sich also vereinigen, daß eben die Person über verschiedene Staatskörper herrschet, wie Kayser Carl VI. in Ungarn, Böhmen und Neapolis regieret, oder daß ein besonder Bündniß vorhanden, kraft dessen die Theile der höchsten Gewalt zusammen ausgeübet werden müssen. Z. E. daß sie allgemeine Feinde oder Freunde und Bundesgenossen haben, wie die vereinigte Niederlande und die Schweitz. Wenn also die verschiedenen Staaten, welche ein Fürst beherrschet, durch keine besondere Bündnisse vereiniget sind, so muß die Feindschaft, worin ein dritter mit einem derselben lebet, denen andern unschädlich seyn. Der König

von Großbritannien ist gehalten, als König, gewisse Pflichten zu beobachten, und ganz andere liegen ihm als Churfürsten ob. Erfordert die Wohlfahrt seiner Crone einen Krieg mit Frankreich, und seinen deutschen Landen wäre er nachtheilig, so darf derselbe als König ihn nicht unterlassen, als Churfürst aber keine Feindseligkeiten wider diese Crone verüben; und solchenfalls ist es eben so ungerecht, die Königl. Deutschen Lande, wegen des Krieges mit Engelland, zu überziehen, als es gewesen wäre, wenn der Kayserin-Königin Majestät einen Einfall in Pohlen thun wollen, weil er in dem Oesterreichischen Succeßions-Kriege von dessen Könige, als Churfürsten von Sachsen, in Böhmen geschahe. Wer dieses in Abrede stellet, der muß einräumen, daß kein Reichsstand ein souverainnes Reich beherrschen kann, als welches dadurch dem Deutschen Reiche unterwürfig gemacht würde, wenn der König, als König, nichts vornehmen darf, was ihm Reichsgesetze, als Reichsfürsten, verbieten.

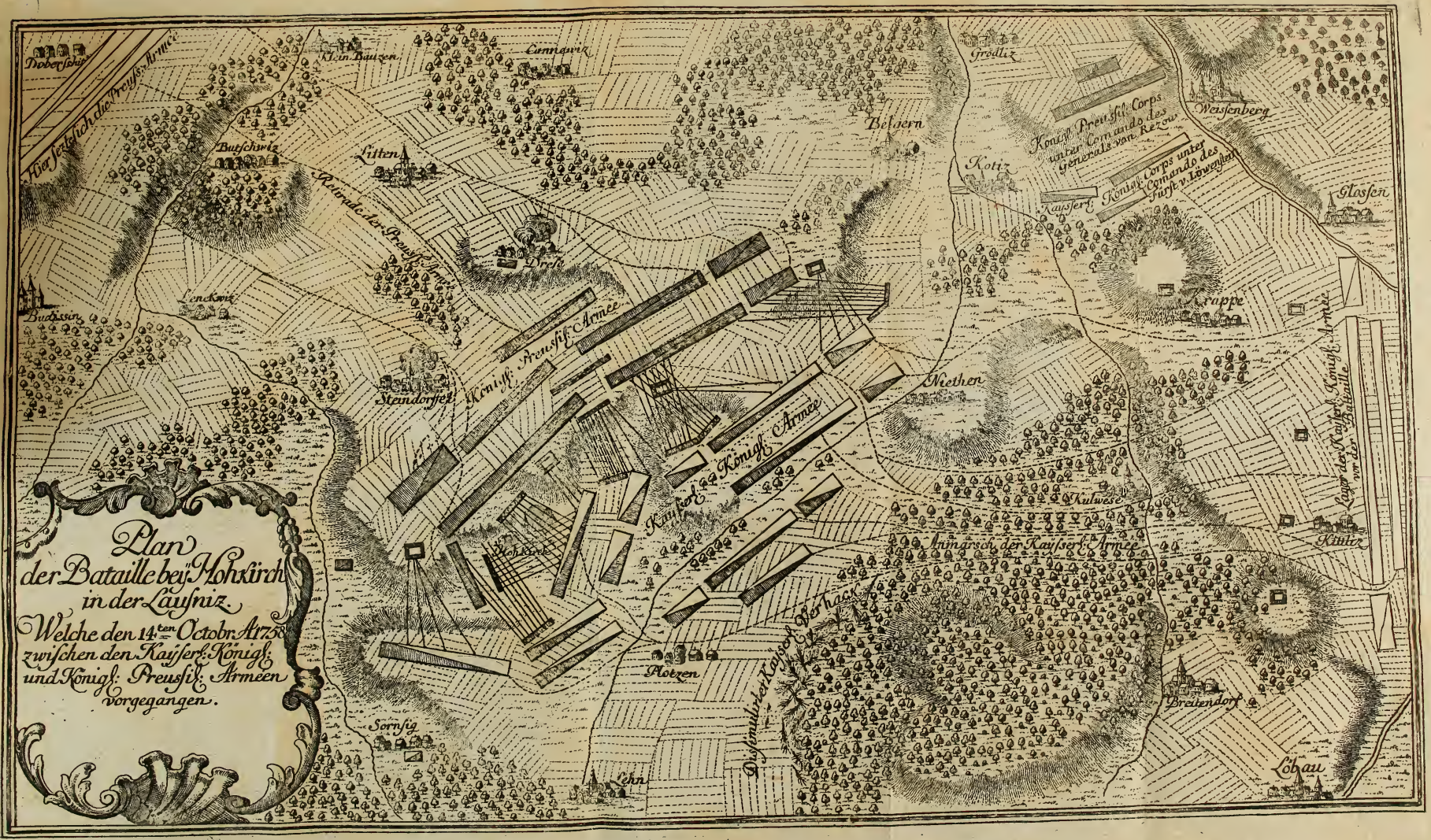
Plan
der Bataille bey Hohkirch
in der Lausniz.
Welche den 14ten Octobr. A. 1758
zwischen den Kayserl: Königl:
und Königl: Preussl: Armeen
vorgegangen.
Doberschütz
Hier setzt sich die Preuss: Armee
Klein Bauzen
Cannewitz
Grödlitz
Weissenberg
Belgern
Kotiz
Königl: Preussl: Corps unter Comando des Generals von Rezow
Kayserl: Königl: Corps unter Comando des Fürst v. Löwenstein
Glossen
Butschwitz
Litten
Retirade der Preuss: Armee
Dreß
Lenckwitz
Budissin
Königl: Preussl: Armee
Steindorffel
Krappe
Niethen
Kayserl: Königl: Armee
Lager der Kayserl: Königl: Armee vor der Bataille
Kulwese
Kittlitz
Anmarsch der Kayserl: Armee
Hohkirch
Dissimulirter Kayserl: Verhack
Plotzen
Sornsig
Lehn
Breitendorf
Löbau

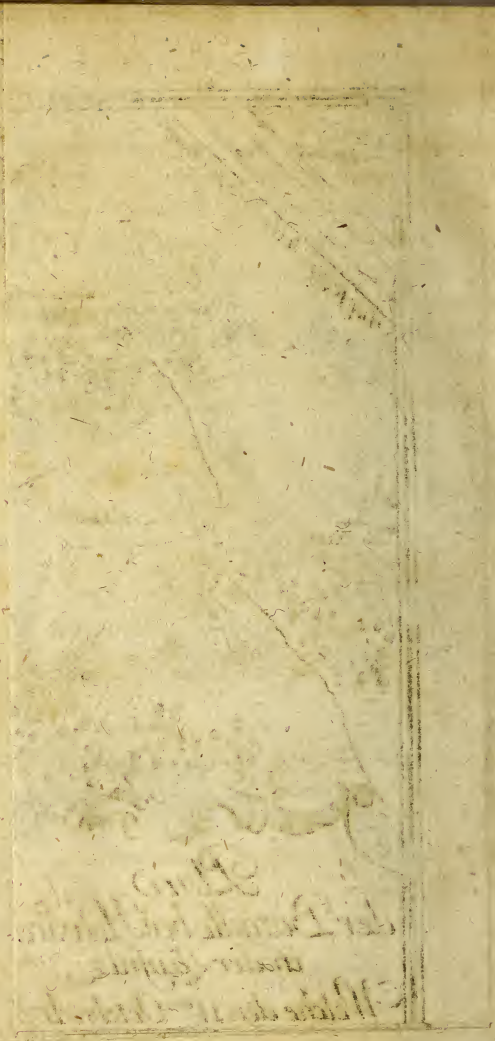

Nimmer haben 2) die Hannoveraner versprochen, für dasjenige zu stehen, was ihr Churfürst als König thut. Acadien gehet ihnen nicht mehr an, als Monomotapa. Wenn jener in Absicht auf seine Deutsche Lande etwas unternimmt, so müssen sie es genehmigen, und dafür allenfalls leiden, keinesweges aber für dasjenige, was er zum Besten der Englischen Nation verrichtet, der sie so wenig beytreten dürfen, als diese sich verbunden erachtet, ihnen zu helfen, wenn es nicht durch besondere auf gewisse Fälle eingeschränkte Parlamentsacten versprochen worden.

Hat 3) das Deutsche Reich darüber zu erkennen, ob ein Reichsstand, der zugleich König ist, in dieser Qualität zum Besten seines souverainen Reichs einen andern König beleidiget hat? und ist es dergleichen Beleidigungen zu ahnden schuldig; so stehet ihm in der That die Oberherrschaft über ein solches Reich zu, welche es sich jedoch nicht anmasset. Der Verfasser bestärket allhier, was ich eben gesagt habe, daß nemlich, nach seinen Lehrsätzen, kein Deutscher Reichsstand ein souveraines Reich beherrschen könne.

Es ist seltsam, daß er sich S. 365. auf den Reichsfiscal berufet. Kann denn dieser in seiner eigenen Sache Richter seyn, und nichts wiederrechtliches begehren? eben so wenig stehet dem Kayserlichen Reichshofrath die Gewalt zu, souveraine Könige zu beurtheilen. Wenn er sich dessen unterziehet, so bleibet es immer unrecht, und die mehresten Europäischen Reiche haben Ursach, sich einer solchen Ausdehnung der Kayserlichen Gerichtbarkeit zu widersetzen.

Erstes Register

über die Staatsschriften, Memoires, Erklärungen, Rescripte, Edicte, Capitulationen, Tageregister, Manifeste, Schreiben und Relationen.

Blatt.

Manifest des Königs von Portugall wegen der gegen die Königsmörder anzustellenden Inquisition, vom 9. Dec. 1758 12

Criminalfactum und Verurtheilung der Königsmörder zu Lissabon, publicirt den 12ten Jan. 1759. — — — — 23

Denaturalisationssententz der Königsmörder. 65

Carta Regia wegen der Sequestration der Güter der Jesuiten in Potugall vom 19 Jan. 1759. — — — — — 71

Königl. Schreiben an den Ertzbischof Primaten von Portugall vom 19ten Jan. 1759. 79

Die gottlosen und aufrührischen Irrthümer, welche die Jesuiten den Missethätern beygebracht und unter dem portugiesischen Volke auszubreiten getrachtet haben, nebst ihrer

Blatt.

ihrer Widerlegung aus den geistlichen und weltlichen Rechten. Auf Befehl des Königs publicirt zu Lissabon. — — 82

Parallele de la Conduite du Roi de France avec celle du Roi d'Angleterre &c. oder das Betragen Sr. Allerchristl. Majestät, entgegengestellt dem Betragen des Königs von Engeland in Ansehung der jetzigen Reichsumstände, und insonderheit der auf Hannöverischer Seite gebrochenen Closter-Sevischen Convention, nebst Beylagen — 135

Sr. Königl. Polnischen Majestät Universalien zu dem auf den 2ten Oct. 1758. angesetzten Reichstage — — — 302

Instruction des Curländischen Abgeordneten wegen der Herzogswahl, vom 13 Sept. 1758. — — — — — 307

Senatus Consilium zu Warschau vom 30 Octob. 1758. — — — — 312

Schluß des Senats wegen der Curländischen Herzogswahl — — — — 314

Entwurf der Reversalien des neuen Herzogs Carls von Curland Königl. Hoheit vom 16 Dec. 1758. — — — — 317

Beschreibung der feierlichen Belehnung des Herzogs von Curland, vom 8 Jan. 1759. 329

Rede der Curländischen Abgeordneten an Se. Polnische Majestät — — — 341

Antwort darauf — — — — 342

Feyerliche Erklärung, wegen der Chur-Sächsischen

Blatt.

fischen in die Königl. Preuß. Kriegesgefangenschaft gerathenen Officiers, welche Ihro Kayserl. Königl. Majestät zu publiciren allergnädigst befohlen haben — 353

Bericht von der Schlacht bey Bergen vom 13 April 1759. — — — — 359

Kayserliches Patent wegen der Sächsischen Officiers vom 30 April 1759. — — 372

Tagebuch der Kayserl. Königl. Armee — 375

Convention, welche den 27ten Febr. 1759. zu Erfurt zwischen den K. K. Truppen und den Preussen geschlossen worden — 397

Convention die von der Stadt Erfurt und dem Lande geforderte Contribution und Lieferung betreffend — — — — 399

Tagebuch der vereinigten K. K. und Reichs-Armee — — — — — 407

Wahrhafte Vorstellung des Betragens Sr. Königl. Großbritannischen Majest. bey den Kriegesunruhen in Teutschland. Entgegengesetzt der Schrift, welche den Titel führt: Parallelé de la Conduite &c. oder das Betragen Sr. Allerchristl. Majest. entgegengesetzt dem Betragen des Königs von Engelland — — — — 430

Neue Convention zwischen Engeland und Preussen vom 7ten Dec. 1758. — 520

Neuer Tractat zwischen Engeland und Cassel vom 17 Jan. 1759. — — — 522

Blatt.

Schreiben Sr. Preuß. Majestät an die Stadt Leipzig vom 29 Decembr. 1758. — 526

— — — an den Holländischen Gesandten wegen des Absterbens der Prinzeßin Statthalterin vom 31 Jan. 1759 527

K. Preuß. Patent wegen der Sächsischen Deserteurs vom 27 Febr. 1759 — — 529

— — Manifest in Pohlen vom 2 März 1759 530

— — Declaration wegen Aufhebung des Fürsten Sulkowsky — — — 532

Kayserl. Commißionsdecret vom 5 Febr. 1759. 533

Königl. Preußisches Pro Memoria das Kayserliche Commißionsdecret vom 5 Febr. 1759. betreffend. — — — 538

Königl. Preuß. Pro Memoria wegen Aufhebung der Preuß. Residenten von Ammon und von Freytag. — — — 560

Königl. Preuß. Erklärung wegen der Stettinschen Flottille — — — 577

— — Citatorium der Schwedischen Officier vom 13 April 1759. — — 578

Allürter Bericht von der Schlacht bey Bergen 581

Königl. Preuß. Declaration wegen der Kriegesgefangenen Officiers, vom 28 April 1759. — — — — 583

Königl. Preuß. Patente bey dem zweyten Einmarsch in Polen, vom 15, 17 und 22 Jun. 1759. — — — 584, 586, 587

Königl. Preuß. Patent in Schlesien vom 16 Junii 1759. — — — — 589

Allürter Bericht von der Schlacht bey Minden vom 1sten August 1759. — — 593

Blatt.

Capitulation der Peenamünder Schantze bey deren Uebergabe an die Preußen, vom 10 April 1759. — — — — 605

Erweiß, daß die Crohnen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen teutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen. — — — — 622

Unpartheyische Prüfung der Schrift: Erweiß daß die Crohnen Frankreich und Schweden berechtigt sind, die Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu setzen. 647

Gerechte Sache Grosbritanniens und Chur-Hannovers gegen Frankreich und Oesterreich. — — — — 697

Zweytes Register der vornehmsten Sachen.

A.

Ammon, von, Preuß. Resident, wird aufgehoben, 559, 560.
Armee, Alliirte, Schlacht bey Bergen, 359, 581, siegt bey Minden 593, Französische, siegt bey Bergen 359, 581, wird bey Minden geschlagen 593. Kayserl. Königliche, 347, 350, 351, 357, Tagebuch derselben, 375, Preußische, rückt in das Voigtland und Thüringen, 347, 389, 390, 609, nimmt Erfurt ein, 350, 394 609, rückt in Polen, 350, 530, Mantfeste daselbst 530, 584. 586, 587. marschiert nach Böhmen, 358, 375, 376, 613, fällt in Troppau ein 376. agirt gegen die Schweden 602 Reichs- 347, 388, Tagebuch derselben 407. Rußische, 358, Schwedische, 602.
Aschersleben, Preuß. General, 391, 394.
Außig, Preuß. Einfall daselbst, 376.
Aveiro, Herzog von, dessen That und Schicksal, 8, 9, 17, 18, 20, 24. dessen Hinrichtung 68, dessen Rede 133.

B.

Bamberg, wird von den Preussen besetzt, 414, 417.
Beck, K. K. General, 357, 358, 384.
Bergen, Schlacht daselbst, 359, 581.

Bernis, Cardinal Graf von, fällt in Ungnade 346.
Blaisel, Französ. General, 371.
Böhmen, Preuß. Einfall daselbst, 358, 375, 376, 613.
Braunschweig, Herzog von, dessen Betragen wegen der Sevenschen Convention, 239, dessen Rescript an das Hannöverische Ministerium 240, 291. Convention mit Wien 272. Schreiben an Prinz Ferdinand 233, Antwort darauf 296.
— — Prinz Ferdinand von, s. Ferdinand.
Broglio, Französischer General, schlägt bey Bergen 359.
Buchau, Gefechte daselbst, 385.

C.

Caravalho, Minister in Portugal, 7.
Capitulation, des Forts Peenamünde 605.
Carl, Prinz von Polen, 311, wird zum Herzog von Curland ernennet 314, 316. dessen Reversalien 317. Belehnung desselben 329. gehet nach Mietau 343, 344, und nach Petersburg, 345.
Cassel, siehe Hessen.
Choiseul, Herzog von, 346.
Closter Sevensche Convention, Frankreichs Betragen in Absicht derselben 135, Erläuterung dieser Convention 268.
Conspiration zu Lissabon, siehe Portugall.
Contades, Marschall von, wird geschlagen 593.

Convention, Closter Sevensche, 135, 268. Neutralitäts- zwischen Wien und Hannover, Vorschlag dazu 263. Conventien zwischen Wien und Braunschweig 272. zwischen dem Hrn. von Villemur und dem Herrn von Spörken 513.

Cumberland, Herzog von, dessen Nota an den Graf Lynar 491.

Curland, Instruction der Abgeordneten 307. deren Rede 341, 342. Schluß wegen der Herzogswahl 314. Reversalien des Herzogs 317. Belehnung desselben 329.

D.

Daun, Kayserl. Königl. Feldmarschall, wird beschenkt 349. geht zur Armee 352. Kommt daselbst an 358. Tagebuch seiner Armee 375.

Dresden, Bericht von der Abbrennung der Vorstädte 324. Minister gehen von dort nach Warschau 328.

Dubno, Commißion daselbst wird aufgehoben 301.

E.

Engeland, König von, dessen Antwort auf den Neutralitätsantrag 260, 263. dessen Betragen dem Französischen entgegengesetzt 430. neue Convention mit Preussen 520. neuer Traktat mit Cassel 522. Erobert Guadalupe 592. gerechte Sache Engelands gegen Frankreich ꝛc. 697.

Erfurt, wird von den Preussen eingenommen 350, 394 Convention daselbst 397, 399. wird geräumt 401.

Esperance, Linie von, Vergleich mit dem Herzoge von Würtenberg 346.

F.

Faidy, Französischer Pächter der Hannöverischen Lande 499.

Ferdinand, Prinz von Braunschweig, Schreiben des Herzogs an Ihn 283. Antwort darauf 296. schlägt bey Bergen 359. siegt bey Minden 592, 593.

Fouquet, Preuß. Gen. dessen Corps 379, 387.

Frankfurt am Mayn, wird von den Franzosen besetzt 348.

Frankreich, König von, dessen Betragen dem Großbritannischen entgegen gesetzt 135. Vorschläge zu einem Subsidientraktat mit Cassel 287. Befehl wegen Verpachtung der Hannöverischen Einkünfte 499. Erweiß daß Frankreich berechtiget ist zur Garantie ꝛc. 622. Antwort darauf 647.

Französische Armee, s. Armee.

Freytag, Preußischer Resident, wird aufgehoben 559, 560.

G.

Gemmingen, Kayserl. Königlicher General, 380, 381, 384.
Gotha, wird von den Preussen besetzt 394, 396.
Graun, Preußischer Capellmeister, stirbt 602.
Greiffenberg, in Schlesien, Vorfall daselbst 357.
Grosbritannien, siehe Engeland.
Gvadaloupe, in Amerika, wird erobert, 592.

H.

Haddick, Kayserl. Königlicher General 390, 408, 601.
Hannover, Schreiben an das dasige Ministerium 494. siehe Engeland.
Harsch, Kayserl. Königl. General 378.
Heinrich, Prinz von Preussen, dessen Armee 347, 350, 358, 380, 385, 388, 390, 394, 420, 425, 608. rückt in Thüringen 609, und in Böhmen, 613.
Hersfeld, in Hessen, Vorfall allda, 392, 402.
Hessen-Cassel, Landgraf von, Französ. Antwort auf dessen Beschwerden 142. Vorschläge eines Tractats mit Frankreich 287. Neuer Tractat mit Engelland 522. Dessen Lande besetzen die Reichstruppen 392, 401, 402.
Hochkirchen, Kupferstich von der Schlacht daselbst beym 68sten Stücke.

Jägern.

J.

Jägerndorf, Preußischer Einfall allda 376.

Jesuiten, in Portugal 3, 4, 6, 18, 21, 22. deren Antheil am Königsmorde 23. Sequestration ihrer Güter 71. Manifest, ihre Irrthümer betreffend 82. deren Güter werden eingezogen, 129, 130, 131.

Italien, Oesterreichische Werbung daselbst, 346.

K.

Kayser, Römischer, dessen Commißions-Decret vom 5ten Februar 1759. 533. Preußische Antwort darauf 538.

Kayserin Königin, siehe Wien.

Königsmord zu Lissabon. siehe Portugal.

Komorofsky, Primas von Pohlen, stirbt 343.

Kupferstich von der Schlacht bey Hochkirch beym 68sten Stück.

L.

Landshut, Preußisches Lager daselbst, 379, 387.

Laudon, Kayserl. Königlicher General 348, 349, 352, 358, 381, 382.

Leipzig, Preußisches Schreiben an diese Stadt 526.

Liebau, Angrif daselbst 382.
Lissabon, Königsmord daselbst, siehe Portugall.
Lynar, Graf, Nota an Ihn 491. dessen Schreiben 493, 494, 507.

M.

Maqvire, Kayserl. Königlicher General 388, 408, 411, 412.
Maupertuis, Präsident von, stirbt 602.
Minden, Schlacht daselbst, 593.
Münchhausen, geheimer Rath von, Schreiben des Grafen Lynar an Ihn 507.

N.

Neutralitätsvorschläge zwischen Wien und Hannover 263.

O.

Oesterreich, siehe Wien.
Ostrog, Ordination von, 301.

P.

Peenamünder-Schanze, wird von den Preussen erobert 602. Capitulation 605.
Pohlen, König von, hebt die Commißion zu Dubno

buo auf 301. Universalien zum Reichstage 302. Senatus Consilium zu Warschau 312, 314. Belehnung des Herzogs von Curland 329. Rede der Churländischen Abgeordneten 341. Antwort darauf 342. Republick, Preußische Armee, rückt in Pohlen 350, 530. Preußische Manifeste daselbst, 530, 584, 586, 587.

Portugall, Geschichte des Königsmordes daselbst 7, 13. Manifest deshalb 12. Urtheil der Königsmörder, 23. Hinrichtung derselben, 66. Sequestrations-Befehl 71. Schreiben an den Erzbischof 79. Manifest wegen der Jesuiten 82, Reden einiger Königsmörder 131.

Preussen, König von, Nachrichten von dessen Hofe 519. Neuer Vergleich mit Engeland 520. Schreiben nach Leipzig 526. Schreiben an den Holländischen Gesandten 527. Manifeste in Polen 530, 584, 586, 587. Declaration wegen Sulkowsky, 532. Pro Memoria gegen das Commißions-Decret 538. Pro Memoria wegen der aufgehobenen Residenten 560. Erklärung wegen der Stettinischen Flottille 577. Cistatorium der Schwedischen Officiers 578. Declaration wegen der Kriegsgefangenen Officiers 583. Patent in Schlesien 589. Prüfung des Erweises wegen der Garantie von Frankreich und Schweden 647. Prinz Heinrich, von, siehe Heinrich.

Preußische Armee, siehe Armee.

Primas von Pohlen, stirbt 343.

R.

Reichsarmee, siehe Armee.

Reichstag, in Pohlen 306. Universalien dazu 302.

Richelieu, französischer Marschall, Schreiben des Generals Zastrow an Ihn 276, 280. Antwort darauf 281.

Rußland, Kayserin von, beschenkt den Graf Daun 349.

Rußische Armee, siehe Armee.

S.

Saalfeld, Scharmützel daselbst 405, 409, 611.

Sachsen, Preußische und Reichstruppen in Sachsen 407, 409, 417. Sächsische Officiers, Wienersche Erklärung wegen derselben 353. Kayserliches Patent deshalb 372. Deserteurs, Patent deshalb 529. siehe Dresden.

Sanguszko, Fürst von, 301.

Seeven, siehe Closter Seeven.

Sebastiansberg, Paß daselbst, wird eingenommen 375.

Schlaitz, im Voigtlande 389.

Schlesien, Preußisches Patent daselbst 589.

Schmalkalden, 392, 401.

Schoepping, Curländischer Abgeordneter 307, 311.

Schweden, Crone, Erweiß daß diese Crone zur Ausübung der Garantie des Westphälischen Friedens berechtigt ꝛc. 622. Antwort darauf 647.

Schwedische Officiers, Citatorium derselben 578.

Schwedische Truppen in Pommern 602.

Serbelloni, Kayserl. Königlicher General 351, 388, 427.

Stettin, Flottille daselbst 576.

Stollberg, Prinz von, Reichs-General 388.

Subsidien, Englische, an Preussen 520.

Sulkowsky, Fürst, wird aufgehoben 350, 532. Declaration deshalb 532.

T.

Tavora, Familie von, in Portugall 17, 20. deren Hinrichtung 67. Rede bey der Execution 131, 132.

Tillier, Kayserl. Königl. General 374.

Todtenhausen, Schlacht daselbst, siehe Minden.

Troppau, Preußischer Einfall daselbst 376.

Thüringen, Preußischer Einmarsch allda 347, 330, 390, 391.

U. V.

Universalien zum Reichstage in Polen 302.

Verelst, Holländischer Gesandter, Preußl. Schreiben an Ihn 527.

Ville, Kayserlich-Königlicher General 376, 378, 379.

W.

Warschau, siehe Pohlen.

Wecsey, Kayserl. Königl. General 402, 408, 410, 424.

Wien, Nachrichten von dem Hofe daselbst 346. Werbungen in Italien 346. Vermögen-Steuer daselbst 348. Erklärung wegen der Sächsischen Officiers 353. Patent deshalb 372. Memorial an den Englischen Minister 487.

Wobersnow, Preußischer General, rückt in Polen 530.

Würtemberg, Herzog von, Vergleich mit der Linie von Esperance 346. Prinz Ludwig von, 348.

Z.

Zalusky, Fürst-Bischof von Crakow, stirbt, 328.

Zastrow, Hannöverscher General, dessen Schreiben an Richelieu 276, 280. Antwort darauf 281.

Zerbst, Prinz von 349.

Zweybrücken, Prinz von, 352, 388. siehe Reichs-Armee.

Kupfer-

Kupferstich

Von der Schlacht bey Hochkirchen bey dem 68sten Stücke.

63-09
JUN 62
HARPER

JC
B573z
1756
v.7